Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg und dazu gehöriger Länder und Oerter

Theil 5 : In sich fassend diejenige Geschichte welche sich währender Regierung des Durchlauchtigsten Hn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg von Anno 1719 bis Anno 1729 inclusive in erwehnten Landen zugetragen haben

Hamburg: Wiering, 1740

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn74661974X

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

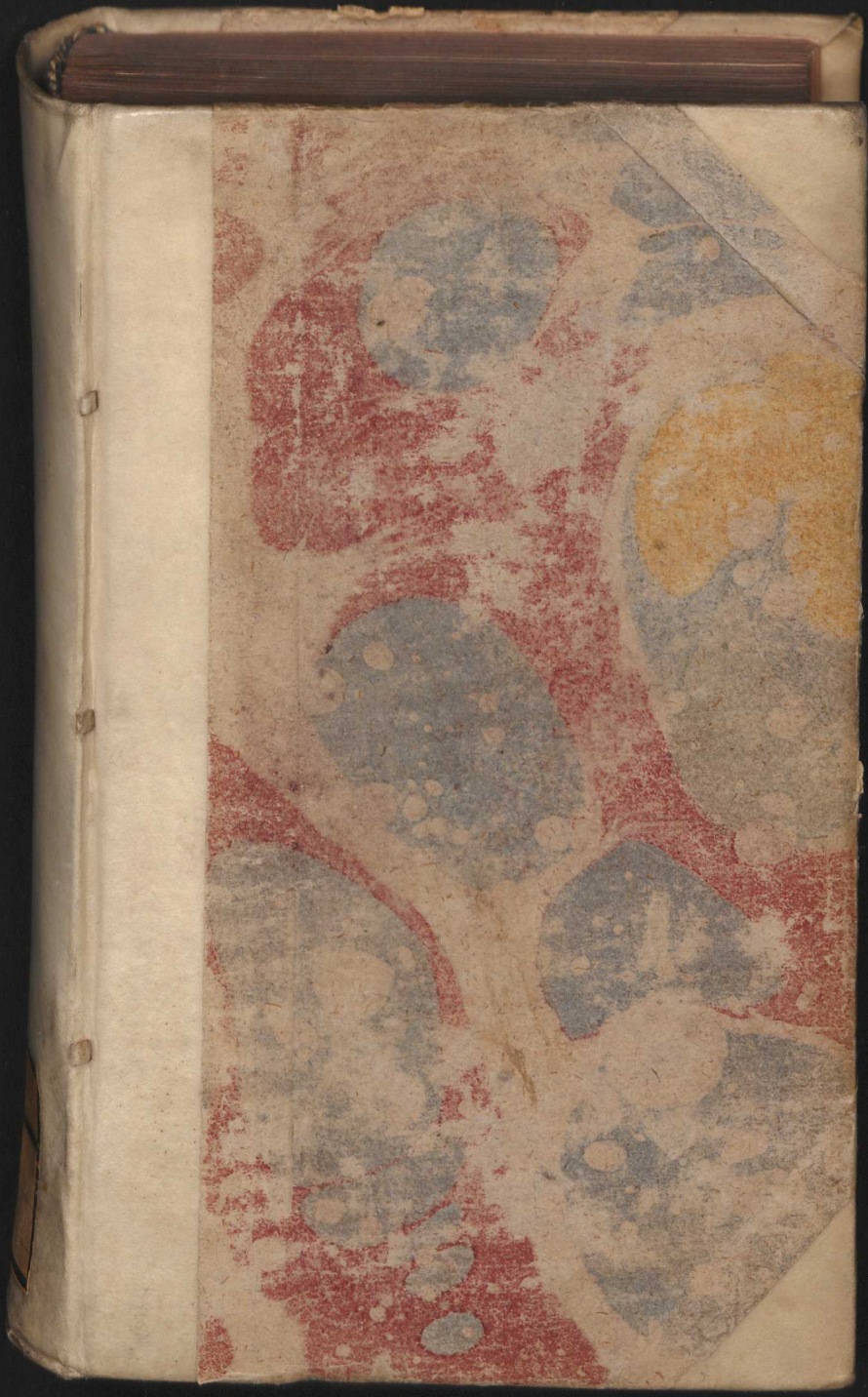

K.l. — 327 (6.)
Kl — 327 (6.)

Hans Henrich Klüvers

Beschreibung

des

Hertzogthums

Mecklenburg

Fünfter Theil.

In sich fassend

diejenige Geschichte/

Welche sich währender Regierung des Durchlauchtigsten Hn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg von Anno 1719. bis Anno 1729. inclusive in erwehnten Landen zugetragen haben.

HAMBURG,
zu bekommen bey seel. Thomas von Wierings Erben,
im güldnen A, B, C, bey der Börse. 1740.

Ex Libris
Ferd. Kammerer, Dr.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Vorrede
zum Fünften Theile.

Es erscheinet nunmehro der Fünfte Theil dieses historischen Werks, und wir erfüllen damit das von uns dieserhalb vorhin geschehene Versprechen. Der Inhalt dieses Tomi ist eine Fortsetzung der Lebens- und Regierungs-Geschichte des Durchlauchtigsten Herrn Hertzogs Caroli Leopoldi von Mecklenburg. Er begreiffet eine kurtze historische Erzehlung aller in Mecklenburg

seit Anno 1719. bis Ao. 1729. inclusive vorgegangenen publiquen Merkwürdigkeiten. Es sind zwar dieselbe dergestalt beschaffen, daß man billig wünschen mögte, einer Arbeit überhoben zu seyn, welche so viele betrübte Denkmahle denen Nachkommen aller rechtschaffenen Patrioten hinterlässet. Allein wir haben uns nicht entbrechen können, dasjenige aufzuzeichnen, was die Wahrheit uns in die Feder dictiret, und die Unpartheyligkeit von uns verlanget hat. Wir haben dabey die Pflichten eines getreuen Geschicht-Schreibers zu beobachten uns verbunden erachtet, ob es uns gleich betrübet/ Zeugē so vieler das geliebte Mecklenburg betroffenen Calamitæten zu seyn. Die vorhergehende Geschichte dieses Landes weiset uns zwar manchen Umstand, der dem Lande Mecklenburg fatal gewesen, insonderheit ist das XVIIte Seculum sehr fruchtbahr an solchen Be-

Begebenheiten, die mit dem Ruin des Landes und derer Herrn Hertzoge verbunden; Jedoch gegen die Schicksahle, welche in diesem Seculo dieselben betroffen, sind jene gar nicht zu vergleichen.

Wir lernen inzwischen hieraus die unglückseligen Folgen erkennen, welche die Uneinigkeiten zwischen Haupt und Gliedern einem Lande zuziehen. Wir begreiffen daher, wie richtig der Herr Kammer-Gerichts-Assessor von Ludolf in Tr. de Jure Fœminarum Illustr. Sect. I. §. 24. lit. n. n. n. n. urtheile, wenn er schreibet: Felix Princeps cui contigere Proceres, probitate, Experientia, Consilio animo etiam, validi. Felicior, qui eos audire dignatur. Wir erkennen aber auch daraus, daß ein Reichs-Stand nicht nach eigenen Willkühr seines Landes Regierungs-Verfassung verändern und die Gerechtsahme seiner Stände ausser

Acht lassen könne, mithin Ihro Kayserliche Majestät gnugsahme Befugnisse und Macht habe, die Regierungs-Form in eines Reichs-Fürsten Landen auf den Reichs- und Landes Grundgesetzmäßigen Fuß herzustellen, und die Mediat-Unterthanen bey ihren Gerechtsahmen zu schützen. Es hat zwar der Hr. Thomasius in Dissert. de Regalibus Fisci Principum Germaniæ circa Acquisitionem præcipua Cap. I. §. 7. not. dd. p. 34. dergleichen Provocationes, welche die Unterthanen an Kayserl. Majest. in solchen Sachen vornehmen, für dieselbe gefährlich gehalten, und daher solche widerrathen; allein diejenige, welche solcher Meynung etwa annoch zugethan seyn, finden von dem Gegentheil in diesem Werke eine offenbahre Ueberzeugung, obgleich dieses niemand in Abrede seyn wird, daß überhaupt das gantze Land in sofern keine Seide dabey spinnet und die Folge

ge der Zeiten ein anderes mit sich bringen kan/ auch in Ansehung aller und jeder Reichs-Fürsten überhaupt nicht gleicher Ausgang zu vermuthen ist. Es ergiebet sich daraus ein gantz anderer Begriff sowohl von der denen Reichs-Ständen zustehenden Landes-Hoheit und denen davon abhangenden Rechten, als auch von denen in Ansehung derselben Ihro Kayserliche Majestät competirenden Befugnissen und Gerechtsamen, als wir aus denen Schrifften verschiedener Publicisten erlernen. Die Reichs-Fundamental-Gesetze erhalten daraus zum Theil eine gantz andere Erklärung, als man in den Büchern der Commentatorum gemeiniglich findet, an deren Richtigkeit man auch um so weniger zu zweifeln Ursach hat/ da alles vor den Augen des gantzen Reichs geschehen und von keinem Stande dabey im geringsten nichts eingewendet/folglich tacito Consensu

sentu solche Erklärungen vom gantzen Reiche approbiret worden, mithin kan man nicht anders behaupten, als daß ratione futuri nach dieser juxta Grotium optimam Legum Interpretem abgebenden Observance bey sich ereugenden Fällen ein gleiches statt finden müsse, wofern die Justitia politica, welche vor diesen ein ens rationis gewesen, nicht ein anders an die Hand geben, mithin eine Exception von der Regul zu machen Ursach finden mögte.

Die in diesem Theile befindliche Nachrichten beweisen die Richtigkeit der angeführten Wahrheiten vollkommen, daher es unnöthig solcherwegen etwas weiter anzuführen. Wir überlassen denenjenigen, welche das Teutsche und das besondere Mecklenburgische Staats-Recht zu excoliren beflissen sind / die weitere Ausführung dieser und anderer daraus fliessenden Conclusionum, und empfehlen uns zu des geneigten Lesers beharlichen Wohlwollen. Hamburg d. 18 Octob. 1740.

§. 1.

Die Bekümmerniß, worin einige der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft und insonderheit die Herren vom Engern Ausschuß sich bis dahin befunden hatten, ward nunmehro durch die angenehme und höchsterfreuliche Nachricht, daß der General von Bülow mit denen unter seinem Commando stehenden, von denen ernannten Kayserl. hohen Hrn. Conservatoribus, Executoribus und Commissariis beorderten Krays-Troupen im Begriff stünde, ins Land Mecklenburg einzurücken, gäntzlich in grosse Freude verkehret. Man sahe, obzwar noch von ferne, denen Schutz-Engeln mit desto grössern Vergnügen entgegen, je mehr denen bisher Bedrängten die Hoffnung einer gäntzlichen Befreyung dadurch zuwuchse, und je fester die Umstände ihnen glaubend machen kunten, daß nunmehro ihre Erlösung nahe sey, und die güldenen Zeiten in Mecklenburg den Anfang nehmen würden. Es ist leicht begreiflich, daß Ihro Durchl. der Herr Hertzog so wenig

als die übrige, welche entweder der Hof-Parthey zugethan gewesen, oder sonst die Folgen von dieser Sache eingesehen haben, wiewohl aus gantz verschiedenen Uhrsachen hierüber eben nicht gar zu vergnügt gewesen seyn müssen. Doch dem sey, wie ihm wolle, es giengen die Executions-Troupen, welche im Ausgang Februarii des 1719ten Jahres an der Elbe sich eingefunden hatten, den 2. 3. und 4 Martii besagten Jahres über die Elbe, und Ihr. Excell. der Hr. General von Bülau brach den 4 Martii von Lauenburg auf, um zu Wittenburg, allwo der Mecklenburgis. General von Schwerin sein Haupt-Quartier hatte, sein Quartier zu nehmen, nachdem er unterdessen die Stadt Boitzenburg besetzen lassen. Ehe er weggieng, ließ er die Kayserl. Verordnung und das ertheilte Kayserl. Conservatorium durch 2 Staabs-Officierer, als den Hn. General-Adjudant von Ilten, und den Hn. Major von Dehn, nach Rostock überbringen, um solche des Hn. Hertzogs Durchl. zu insinuiren. Der Hr. General erhielte darauf von denen vorausgesandten Quartiermeistern Nachricht, daß sie zu Warsow und Dodow 7 bis 8000 Mann (a) Rußische und Mecklenburgische Troupen angetroffen hätten. Einige Esquadronen von

a) Diese Nachricht gründet sich auf der Relation, welche sich in Elect. juris Publici Tom. XIX. p. 405. findet. Diejenige welche gantz genaue Nachricht davon wissen wollen, versichern, daß nicht mehr Troupen als das Waldausche Regiment Cavallerie und die beyde Rußische Regimenter und einige Compagnien von andern Regimentern verhanden gewesen wären.

von den Bülowschen Dragonern waren auch gegen selbe anmarschiret. Als aber der commandirende General der Mecklenburgischen Troupen / welcher sich bey diesem Corps befand, ihnen, wie sie die Schale paßiren wolten, eröffnen ließ, daß er keine Ordre von seinem Herrn hätte, sie paßiren zu lassen; zogen sich dieselbe zurück und der Hr. General von Bülow fand für gut, seine Marsch-Route zu ändern, und das Haupt-Quartier zu Wangelin zu nehmen. Er machte daselbst die Disposition die Mecklenburgische Troupen einzuschliessen, und commandirte zu dem Ende den Obristen Delleur mit seinem Infanterie-Regiment nach dem Paß Walsmühlen, Capitain Schulenburg aber mit 100 Mann nach Rodemühlen und Capitain Schradern ebenfalls mit 100 Mann nach einem andern Paß, er selbst aber setzte sich mit 8 Esquadrons Cavallerie zum Hinterhalt. Inzwischen hatte der Hr. General von Schwerin von Ihro Durchl. die Ordre erhalten, mit seinem Commando sich zurück nach Rostock zu denen allda stehenden übrigen Mecklenburgischen Troupen zu ziehen. Es brach auch hierauf sogleich der Hr. General von Schwerin am 5ten Märtz auf. Als er aber den Paß Walsmühlen, allwo er nothwendig durch muste, passiren wolte, fand er denselben nicht nur besetzet, sondern auch die Brücke abgeworffen, und man disputirte demselben dabeneben den Durchmarsch. Ob nun wohl ermeldter Hr. General einem Lüneburgischen Officier, welchen er zu sprechen verlanget hatte, die Versicherung ertheilete, ihnen kein Leid zuzufügen, wenn man ihn ungehindert passiren liesse, zu Haltung seiner Parole auch einen Geissel offerirte;

so ward doch solches alles abgeschlagen, worauf es zum Handgemenge kam. Wer zuerst dazu Anlaß gegeben, darüber sind die Relationes different. Lüneburgiis. Seits ward behauptet, daß der General von Schwerin mit 4 Canonen sogleich auf die Delleurischen Feuer geben lassen, und nach einem Verlust von etwa 100 Mann dieselbe forciret hätte, den Posten zu verlassen. Dahingegen erstattete der Hr. General von Schwerin an Ihro Durchl. den regierenden Hn. Hertzog dieserhalb folgenden Bericht:

Durchl.

Nachdem ich Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Rescript und Resolution erhalten, machte ich so gleich alle Anstalten von Wittenburg aufzubrechen, um anhero zu marchiren, weilen unsere Gäste oder frembde Troupen in voller Bewegung waren, mich allenthalben zu coupiren; und solches in Hofnung alle Thätigkeiten zu evitiren. Marchirte dannenhero am 5ten dieses, und da ich des Nachts vom 5ten auf den 6ten durch Walßmühlen paßiren wolte, war kurtz vor mir das Hannoverische Dellörische Infanterie-Regiment daselbst angekommen; Ich traf auch in meinem Marsch in Parum und Pocrent ein Regiment Hannöveris. Cavallerie, Wendt genañt an, von welchem mir verschiedene Officirer unversehens in die Hände fielen, die ich gantz höflich tractirte, und unverzüglich wieder zurück sandte; es wäre mir auch nichts leichter gewesen, als dieses gantze Regiment ohne dem geringsten Hazard aufzuheben, um aber alle Thätlichkeiten Ew. Hochfürstl. Durchl. Ordre gemäß zu verhüten, so ließ ich sie geruhig in ihren Quartiren. Wie nun etwa um 12 Uhr bey Walßmühlen des Nachts kam, fand ich das Dellörische Regiment Infanterie in voller Bereitschafft an der Brücke stehen, welche sie abgeworffen, und mir solchergestalt den Durchmarsch weigerten. Ich begehrte darauf einen Officier zu sprechen, welchen ich versicherte, daß wenn er mich

wolte

wolte paßiren lassen, Ich ihnen kein Leyd zufügen, sondern sie geruhig in ihren Quartieren liegen lassen wolte, erboth mich auch ihnen einen Officier, so der älteste, und nach mir commandirte, zum Geissel zu geben; Solches alles aber refüsirten sie mit gröstem Ungestüm, und gaben darauf eine Salve, in welcher sie sogleich einen Unter-Officier, mit 4 Mann von Tillischen Regiment mir zur Seite erschossen; Hierauf ward dieses Regiment gantz erbost, führten ihre 2 Canonen gegen die Brücke an, und da sie zweymahl daraus gefeuert, (in welcher Zeit auch die nunmehro unsere thätliche Feinde nicht säumeten) sprungen die Grenadirer zu, näherten sich der Brücke, chargirten sie mit Granaten, und nach einem 1stündlichen harten Scharmützel, wurden die Feinde auf ihren Posten, nachdem sie dabey der Gefangenen Aussage nach, alle ihre Stabs-Officirer, als Obristen, Obrist-Lieutenant, Majoren, auch die Fahne eingebüsset, vertrieben, und ist wenig von diesem Regiment übrig geblieben. Hierauf ließ ich die Brücke wieder repariren, und zog darüber alle meine Infanterie, welchem das Leib-Regiment zu Pferde folgete; Und weil ich einen grossen Train an Proviant und Fourage bey mir hatte, ließ ich das Lilienstrengische Dragoner-Regiment in der Arrier-Guarde, biß alle Bagage die Brücke paßiret. Inzwischen zog sich das Leib-Regiment, auf eine kleine Plaine, so nahe disseits des Dorffs lieget, und paßirte die Infanterie, bestehend aus denen Nußischen beyden und Bugenhagischen Batallionen, in der Trifft längst den Zäunen, ließ auch die Bagage über der neuen Mühle immer weg nach Schwerin defiliren, um davon in meinem Marsch nicht gehindert zu werden.

In währender Zeit, daß das Leib-Regiment die Brücke passirte, schlich das Wendtische Regiment Lüneburger durch unsere Bagage, und attaquirte unvermuthlich auf dem Dam die letzten von Obristen Wellings Compagnie, von welchen sie einen Unter-Officier und 2 Gemeine nahmen, folgten auch gantz sachte über die Brücke. Wie ich aber hievon Nachricht bekam, gieng ich ihnen mit 2 Plutonen entgegen, auf welche sie Feuer gaben und durchzubrechen gedachten; Sie wurden aber durch eine

Salve so beneventiret, daß ein gantzes Theil stürtzete, und der Rest mit der Flucht sich salvirte, wodurch dann auch meine Gefangene salviret wurden. Bey anbrechenden Tage war alle meine Bagage über der Brücke, die ich darauf abbrechen ließ; Kaum war solches geschehen, avertirten meine Patroullen, daß sie wieder Troupen marchiren hören; worauf mich dann en Ordre de Bataille mit meiner Cavallerie und Infanterie auf der Plaine rangirte, und bevor ich noch fertig werden konte, war schon der Feind, so 8 Esquadronen starck, unter Anführung des Generals en Chef von Bülau, General-Lieutenants St. Laurent. und Schulenburg, auch General-Majors Breitenbach im Angriff begriffen, attaquirten mit grosser Rigeur unser Leib-Regiment, welches den Lincken Flügel hatte, und wie bekannt kaum 250 Combattanten starck war; welche aber, ohnerachtet der Feind viel stärcker, sie dennoch so hertzhafft entgegen nahm, daß es ziemliche blutige Köpfe dabey gab, repoussirte auch dieselben in dem ersten Angriff so tapfer, daß sie einen zweyten zu wagen nicht Lust behielten, sondern retirirten sich spornstreichs. Was sie an Todten und Bleßirten bekommen, kann ich eigentlich nicht wissen. Einen Obristen nahmentlich Walther von Schlüters Regiment, und einen Lieutenant vom Wendischen Regiment, habe gefangen bekommen, so beyde hefftig bleßiret; Und bey erster Action des Nachts nahm auch die übrigen Officierer, welche man vom Regiment übrig zu seyn geglaubt, gefangen: Nemlich 2 Capitaine, 2 Lieutenante, 2 Fähndrichs, 42 Unter-Officirer und Gemeine. Meiner Seit habe bey erster Action vom Tillischen Regiment 1 Capitain, und von dem Bülauischen Regiment 1 Fähndrich todt. 2 Lieutenante vom Tillischen Regimente bleßiret. Und in allem 40 bis 50 Unter-Officirer und Gemeine todt und bleßiret, so noch nicht eigentlich weiß. Gefangene haben sie meines Wissens von mir keinen. Unter denen Officirern ist der Obrist Waldau am Kopf legerement; der Obrist Welling am Kopf etwas tieffer und der Major Baß im Nacken, jedoch ohne Gefahr gehauen; der Rittmeister Heidemann sehr übel durch die lincke Hand, und der rechte Arm entzwey geschossen, und Coruet Wollmer nebst verschiedenen Unter-Officirern und Gemeinen

bles-

bleßiret, deren Wunden einige grösser, der andern jedoch ohne Gefahr. Die Lilienstrengischen Dragoner, davon die Avant-Guarde so mit auf dem lincken Flügel postiret, haben auch etwas weniges eingebüsset; Todte werden sie über 5 bis 6 Mañ nicht haben. Pferde habe ich hoffentlich mehr erbeutet als verlohren. Ich blieb nach diesem Scharmützel ohngefehr 2 Stunden auf dem Camp de Bataille victorieusement bestehen, und erwartete, ob der Feind nichts weiters tentiren wolte? Nachdem prosequirte meinen Weg nach Schwerin, ohne weitere Hinderniß, woselbst ich nun um 11 Uhr Vormittags ankam. Ich verhoffe Ew. Hochfürstl. Durchl. werden was hierunter vorgegangen, nicht als eine vorgesetzte Temerité meiner Seits auslegen, und würde ich nicht ermangelt haben, alle Thätlichkeit, Ew. Hochfürstl. Durchl. Ordre gemäß zu evitiren, wann dieses zu ändern vermögend gewesen, und da ich denen Händeln einmahl engagirt war, hoffe ich daß alle meine Officires mir das Zeugniß geben werden, daß ich mich so dabey betragen, wie es einen treuen und vor seines Herren Honneur portirten Officier oblieget. Wie ich denn auch nicht anders Ursache habe, als die Valeur und Eifer Ew. Hochfürstl. Durchl. Troupen höchst zu rühmen, und fand ich, daß sie nicht vigoröser hätten fechten können. Der Hr. General Bülau hat mir bereits heute einen Trompeter zugesandt und wegen eines Pferdes sich erkundigen lassen, welches er gerne wieder haben möchte; Von erwehntem Trompeter vernehme auch, daß sie sich wieder nach Wittenburg gezogen; Ich werde mich nun hier, die Troupen etwas ausrnhen zu lassen, 2 oder 3 Tage aufhalten, und nach der Feinde Mouvements, mich aus der Affair zu ziehen, bemühen, der ich in unterthänigster Devotion verharre ꝛc. ꝛc.

§. 2.

Es erhellet aus dieser Relation, daß nachhero, als der Paß bey Walsmühlen von dem Hn. General von Schwerin bereits forciret gewesen, noch eine Action zwischen beyden Theilen vorgefallen. Es ist gewiß, daß dieses Treffen nicht weniger hitzig und blütig ge-

wesen, die Lüneburgische Troupen auch sich retiriren müssen. Ueberall sollen der Zeit Lüneburgischer Seits in beyden Actionen theils geblieben, theils bleßiret und gefangen seyn:

Vom Cavallerie-Regiment St. Laurent: Lieutenant Bergholtz, 1 Corporal und 13 Gemeine todt. 1 Corporal und 13 Gemeine bleßiret.

Vom Schlüterschen Regiment: Obrist-Lieutenant Walter bleßirt und gefangen.

Vom Wendschen Regiment: Obrist-Lieutenant: und General-Quartiermeister Pauli bleßirt und gefangen.

Vom Bülowschen Dragoner-Regiment: 30 Gemeine todt, 7 bleßiret und 8 Pferde verlohren.

Vom Infanterie-Regiment Belling, Lieutenant Oberg todt, 1 bleßirt, 2 gefangen.

Vom Delleurischen Regiment: Obrist Delleur bleßiret. Obrist-Lieutenant Holstein todt. 6 Unter Officier und gegen 100 Gemeine todt. Capitain Coulon bleßiret und gefangen, Capt. Lieutenant Harling 5 mahl bleßiret und gefangen, Lieutenant Bülow, Lieutenant Gülich, Fähndrich Clodius schwer bleßiret und gefangen. Capitain Besenthal, Lieutenant Rufkohl, Lieutenant Otto, Lieutenant Bülow bleßiret, 6 Unter-Officier und 26 Gemeine bleßiret.

Nachdem sich nun hierauf der Hr. General von Bülow wieder nach Wittenburg retiriret hatte, marschirte der Hr. General von Schwerin mit seinen Troupen in guter Ruhe nach Schwerin, allwo er einige Tage sich auszuruhen beschlossen hatte. Ihr. Excell.

der

der Hr. General von Bülow hatten unterdessen sonder allen Zweiffel von denen vorgefallenen Actionen an die hohe Commissions-Höfe ihren allerunterthänigsten Bericht erstattet; ob aber die Ihro ertheilte Antwort dergestalt beschaffen gewesen, daß sie darüber ein besonderes Vergnügen zu schöpfen Ursach gehabt, stellet man an seinen Ort; so viel ist gewiß, daß der Hr. General von Bülow nachhero den Hn. General von Schwerin zu forciren, oder an der Retirade zu hindern bedencklich gefunden, vielmehr hat derselbe an ermeldten Herrn General von Schwerin folgendes Schreiben unterm 8 Martii 1719. abgehen lassen:

P. P.

Ich hätte mir nimmermehr vorstellen können, daß der Hr. General-Major sich unterstehen dürffen, mit seinen bey sich habenden Rußischen und Fürstl. Mecklenburgis. Troupen solche Hostilitäten wie in der Nacht von 5 bis den 6 hujus geschehen, gegen die unter meinem Commando stehende Executions-Troupen vorzunehmen, und zwar um so weniger, da ich bey meinem Einmarsch in diese Fürstl. Mecklenburgis. Lande nicht die geringste Feindseeligkeiten vorgenommen, sondern selbige in alle Wege evitiret. Wie ich denn diejenigen Passagen, welche ich im Marsch von Rußisch- und Mecklenburgischen Troupen besetzt gefunden, vorbey marschiret, ob ich selbige schon leicht forciren können, welches ich aber darum nicht thun wollen, weil ich persuadiret war, daß man Fürstl. Mecklenburgischer Seits nichts feindseliges tentiren würde, nachdem ich, wie dem Hn. General-Major selbst bekannt, die Kayserl. Verordnungen, nebst dem Sr. Königl. Majest. von Gros-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, meinen allergnädigsten Herrn, und dem Hn. Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, Hochfürstl. Durchl. ertheiltem Conservatorio, durch zwey Stabs-Officierer, als den Hn. General-Adjutant von Ilten, und den Hn. Major von Dehn,

nach Rostock gesandt, um selbige des Hn. Hertzog zu Mecklenburg, Schwerin, Fürstl. Durchl. zu insinuiren; welches sie auch in dero, samt ihrer übrigen Minister Abwesenheit an dem Geheimden Rath von Wolfrath nach vielen protestireu verrichtet, und von demselben ein schrifftlich Attestat erhalten. Ich habe mich auch dergleichen Gewalthätigkeiten um so weniger versehen, weilen die Fürstl. Mecklenburgische Minister im Nahmen Ihrer Durchl. des Hertzogs unterm 27 Febr. mich schrifftlich versichert, daß Sr. Durchl. einen Expressen nach Wien gesandt, um ihre allerunterthänigste Erklärung dahin abzugeben, daß sie Sr. Kayserl. Majestät Willen, und allergerechtesten Befehlen sich gäntzlich submittiren wolte; welche Declaration sie auch eben unter solchem Dato dem Königl. Gros-Britannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Ministerio, wie auch des Hrn. Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel, Hochfürstl. Durchl. durch den Justitz-Rath und Ober-Auditeur Tielcken, so münd- als schrifftlich thun lassen. Ja es haben überdem die Fürstl. Mecklenb. Geheimden Räthe solches in einem unterm 1sten dieses anderweit an mich abgelassenen Schreiben nochmahls wiederhohlet; welches mich denn bewogen, bey denen meinem Commando untergebenen Executions-Troupen die Ordre zu stellen, gegen die Ruß- und Mecklenb. Troupen keine Gewalthätigkeiten zu gebrauchen, so lange man sie nicht feindlich anfallen würde; welchem denn disseits auch stricte nachgelebet worden. Wie wenig man aber ihres Orts darauf reflectiret, solches hat die am 6ten hujus vorgegangene Action klar zu Tage geleget, da nemlich der Hr. General-Major seinen Marsch mit bey sich habenden Troupen auf Walsmühlen gerichtet, welchen Ort ich bereits zwey Tage vorher, mit etwa 3 Compagnien Infanterie beleget; dahero der Durchmarsch nach Schwerin billig von meiner Persohn verlanget werden müssen, sonder zu einigen Hostilitäten Anlaß zu geben; Allein dessen allen ungeachtet, hat der Hr. General-Major dieses Quartier feindlich attaquiret, und da es doch nur ein offenes Dorff mit Canonen beschiessen, die darinn logirende Mannschafft übel tractiren, und zum Theil gefänglich hinweg schleppen lassen. Als ich nun hievon Nachricht

richt erhalten, bin ich mit 8 Esquadronen, (weil meine Infanterie noch weit zurück war,) auch dahin marschiret, und auf eine halbe Stunde bey Walsmühlen angerücket; Wie ich aber bey meiner Ankunfft wahrgenommen, daß der Ort bereits forciret war, habe ich eine Halte gemacht, da ich denn bey anbrechenden Tage einige Mecklenburgische Esquadronen postiret, und als ich etwas weiter avanciret, die gantze Mecklenb. Cavallerie samt der Rußischen und übrigen Infanterie in einer Linie rangiret gefunden, welche sich lincks vor mir vorbey zog, vermeynende, daß ich mich so lang arretiren würde, biß ich die Infanterie en fronte bekäme; Als ich aber ihr Vorhaben leicht sahe, avancirte ich mit meinen 8 Esquadronen in etwas; Ob nun schon die Infanterie von der Seiten, mit 2 Canonen und kleinen Gewehr auf mich feurte, hat mich solches dennoch nicht behindert die gantze Mecklenburgische Cavallerie überu hauffen zu werffen, und auf die Flucht zu bringen, daß sie sich also von dieser Action wenig zu berühmen haben werden. Die Infanterie aber mit diesen 8 Esquadronen zu attaquiren, habe ich, weil mit gantz keiner Infanterie versehen gewesen, nicht dienlich gefunden, angesehen meine Cavallerie ohnedem durch den langen Marsch und penible Passage über die Elbe sehr fatiguiret war. Bey diesen Umständen nun, da nemlich des Hrn. Hertzogs von Mecklenburg Durchl. sich declariret, denen Kayserl. Verordnungen sich zu submittiren, ja auch durch ein offenes Patent publiciren lassen, daß die Noblesse ihre Güter wieder in Besitz nehmen könne, imgleichen, daß sie die Russen sogleich aus dem Lande schaffen wollen ꝛc. gebe ich meinem geehrtesten Hrn. General-Major wohl zu erwegen, ob es nicht zu ihrer schweren Verantwortung gereichen werde, daß sie solchem schnur stracks zuwieder handeln, und die Executions-Troupen, welche auf Sr. Kayserl. Majest. expressen Befehl in diese Lande gerücket, feindlich attaquiren dürffen. Zumahlen gar nicht gläublich, daß Ihro Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg ihnen Ordre dazu ertheilet, da sie ja nicht einmahl im Lande, sondern wie man sichere Nachricht hat, sich nebst ihren Geheimen Räthen ausserhalb Landes retiriret haben, folglich sich keine Regierung im Lande mehr befindet

Wor-

Woraus denn nichts anders zu schliessen, als daß alle diese unverantwortliche Proceduren einzig und allein von dem Hn. General Major herrühren, (da man noch bis diese Stunde mit Beytreibung der Contribution, gewaltsahmer Hinwegnehmung deren Pferde von denen adelichen Gütern, auch Wegführung des annoch darauf befindlich-wenigen Vorraths Korn und Fourage schärffer als noch jemahls continuiret, auch die Russen noch beständig beybehält) und zwar um so mehr, weiln dieses alles Sr. Hochfürstl. Durchl. Declaration, auch dem unterm 27 Febr. publicirten Mandat gäntzlich zuwieder läuffet, als worinn in specie enthalten, daß die bisher bedrängte Noblesse in ihre Güter eingesetzet, und die Russen aus dem Lande geschaffet werden sollen.

Ich kan also bey dieser Sachen Bewandniß nicht umhin im Nahmen Sr. Kayserl. Majest. auch Königl. Gros-Britannischen Majest. als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg und des Herren Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel, Hochfürstl. Durchl. als benannten Herren Conservatoren von meinem hochgeehrten Herren General-Major über nachfolgende Puncte eine cathegorische und positive Resolution zu verlangen. Als

1.) Ob sie von Ihro Durchl. dem Herren Hertzog zu Mecklenburg zu Unternehmung der obangeführten harten Proceduren, gegen die ohnedem fast bis auf dem Grund ruinirte Noblesse, schrifftliche Ordre haben?

2.) Ob sie die von denen adelichen Gütern mit Gewalt genommene Pferde, womit sie ihre Cavallerie- und Dragoner-Regimenter vollends beritten gemacht, nebst dem Horn-Vieh, restituiren? Auch

3.) Die Russen ohne dem geringsten Anstand aus dem Lande schaffen wollen? Ueber welche Puncte ich Dero Declaration in Zeit von zweymahl 24 Stunden gewärtigen will. Falls sie auch die Russen zufolge Sr. Kayserl. Majest. allergnädigsten, auch nach Innhalt des obangeführten Fürstl. Mandats, aus dem Lande schaffen wollen, als wozu Ihro Durchl. der Hertzog dem Hrn. General-Major sonder Zweifel schrifftliche Ordre hinterlassen haben wird; So werden sie mir den Tag, wenn

sie

sie den Marsch antreten sollen, benennen, auch mir einige Deputirte zuschicken um die Marschroute für die Russen zu reguliren. Da ich dann ihnen das sichere Geleite zum Abmarsch verstatten will. Ich versehe mich bey diesem Expressen einer gewierigen Antwort, wiedrigenfals ich meine Messures schon zu nehmen wissen werde, der ich ꝛc. ꝛc.

Der Herr General von Schwerin antwortete unterm 13 Martii 1719. hierauf folgender massen:

Hochwohlgebohrner Herr/ Hochzuehrender Herr General!

Ew. Excell. geehrtestes vom 8 hujus in meinem Letztern promittirter massen jetzo zu beantworten, nachdem ich verhoffe, daß der bisherige durch verschiedene nothwendige Abhaltungen causirte Verzug gütige Entschuldigung finden werde; So habe mit vielen Befrembden daraus ersehen, wie Ew. Excell. darin durchgehends bemühet sind, auf mich die Schuld zu weltzen, als wenn ich der Anfänger der Hostilitæten wäre. Wann aber Ew. Excell. wohl erwegen werden, wie

1) ich, als Ew. Excell. hineingerücket, an Sie, auch den Hn. General St. Laurent zwey Officierer geschicket, mit Begehren: weil ich hörete, daß Sie mit meinem gnädigsten Herrn correspondirten, mir zweymahl 24 Stunden ohne weiter zu avanciren, zu gönnen, daß inzwischen Ordre wie ich mich dabey zu verhalten, von meinem gnädigsten Herrn einhohlen könte, und keine Confusion entstehen möchte, von dem Hn. General St. Laurent aber solches rotunde abgeschlagen, und meinen Officierern geantwortet worden: Sie würden sich nicht aufhalten und könnten die Officierer nur zurück reisen, weil Sie von Ew. Excell. auch keine andere Antwort zu gewarten hätten.

2) Ihre Leute diejenigen welche von denen Unsrigen auf Execution verlegt gewesen, und nicht so bald eingezogen werden können, aufgehoben, weggenommen, und als Kriegs-Gefangene behal-

halten, auch ihre Patroullen unterschiedene mahlen auf die Meinigen bey Waschau und Dodau Feuer gegeben.

3) Daß da ich auf meinem Marsche von Wittenburg nach Schwerin das Wendische Regiment Cavallerie in den Dörffern Parum und Pocrent angetroffen, woselbst solches ohne Mühe gantz aufheben können, ich so wenig eine Miue von Feindseligkeit gemacht, als vielmehr

4) Die Officierer, auch andere, welche einige Tage vorher, wie bekandt, uns unversehens in die Hände gekommen, nicht nur mit aller Höflichkeit tractiret, sondern auch sofort dimittiret.

5) Solchergestalt ich ohne alle Hostilitäten oder Thätlichkeiten, zufolge meiner Ordre, mich nach Schwerin mit meinem Corps begeben wollen, zu solchem Ende nothwendig durch Walsmühlen paßiren müssen; Solchen Ort aber Ew. Excell.

6) nicht 2 Tage vorher bereits mit 3 Compagnien besetzet gehabt, welches Ew. Exc. aus Versehen nur geschrieben haben werden, indem es ja gewiß bekandt, daß daselbst ich bis wenige Stunden vor meiner Ankunfft ein Commando von 30 Pferden liegen gehabt. Aber

7) Ew. Excell. hörend, daß ich dadurch marschiren würde, und müste, das Desleurische Regiment beordert, sich schleunigst dahin zu verfügen, wie es denn auch nur kurtz vor mir da angekommen, und

8) Nach Aussage ihrer eigenen gefangenen Officiers, denselbigen die expresse Ordre ertheilet worden, weil man hörete, daß ich im Marsch nach Schwerin Walsmühlen passiren müste, mir den Paß zu disputiren, wann auch von Jhnen kein Mann übrig bleiben solte. Daher ich denn

9) bey meiner Ankunfft auch nicht nur die Brücke abgeworfen, und das Regiment da postirt gefunden; Besondern

10) Als die Cavallerie, welche von mir voraus marschiret, da angekommen, auf selbige ein Schuß geschahe; und wie ich diese hierauf sich zurück ziehen, und durch meinen General-Adjutanten mit dem Officierer sprechen auch selbigen versichern lassen, daß sie in ihren Quartieren geruhig bleiben und von mir nicht die geringste Thätlichkeit besorgen solten, mir aber der freye Durchmarsch verstattet werden möchte; 11)

11) Solches nicht nur mit Ungestühm abgeschlagen, sondern als ich darnechst selbst hinangeritten, und bey dem Gesuch des freyen Durchmarsches den ältesten nechst mir commandirenden Officier zur Otage, daß nichts thätliches intendiren wolte, offeriret;

12) Nebst ungestümer Antwort auf meine Leute Salve gegeben, und dadurch sofort einen Unter-Officier nebst 4 Gemeinen mir zur Seite erschossen; Wornechst allererst von meinem Corps zur Gegenwehr resolviret worden; So mag ich nicht zweifeln, ich werde für Gott, Sr. Kayserl. Majest. meinem gnädigsten Herrn, und der gantzen Welt ausser aller Verantwortung wegen unbefugter Thätlichkeiten seyn, ein jeglicher unpassionirter aber ohnschwer beurtheilen können, daß von jener Seiten vielfach der Anfang zur Feindseeligkeit gemacht worden, wie dann auch die vorerwehnte Aussage ihrer eigenen Leute behauptet, daß die prætendirte gegebene Ordre ihrer Seits keine Gewalthätigkeiten zu gebrauchen, daferne solche Anfangs gewesen, in kurtzem, wenigstens bey dem Delleurschen Regiment geendert worden. Ich könnte hiebey noch wohl mit anfügen, daß es ebenfalls Feindseeligkeiten, wann meines gnädigsten Herrn Jagd- und Civil-Bediente hin und wieder ab- und an deren Stelle andere wieder eingesetzet worden. Wie dis aber vor mich nicht gehöret, so überlasse deshalb die Nothdurfft zu besorgen, denen, welche dazu bestellet. Ein unleugbares Gezeugniß aber der noch continuirten Thätlich- und Feindseeligkeiten ihrer Seits geben Ew. Excell. selbsten, wann sie in dero geehrtesten Schreiben gestehen, daß, als ich nachhero meinen Marsch nach Schwerin friedlich zu continuiren gemeynet, sie mich darinn abereinst und zwar selbst mit 8 Esquadronen attaquiret. Was Ew. Excell. von dem Ausschlag dieser Attaques zu schreiben beliebet, will ich zwar nicht nach allen Umständen jetzo widerlegen, besondern nur dieses sagen, wenn wir mit Feinden zu thun haben solten, wir gerne zufrieden seyn wollen, so wie bey der Action geschehen, übern Hauffen geworffen zu werden, und keine Victorie, welche derjenigen, so man dabey über uns befochten zu haben vermeynet, gleichet, auch unsern Feinden jemahls mißgönnen werden. Wessen mein gnädigster Herr sich bey Ihr.

Kayserl.

Kayserl. Majest. sowohl als Ihr. Königl. Gros-Brittanniſ. Maj. und dem Durchl. Herrn Hertzog von Wolffenbüttel, bevor Ew. Excell. mit denen unter ihrem Commando stehenden Troupen hereingekommen, oder das geringste notificiret, erkläret, davon sehe ich, sind Ew. Excell. vollkommen informiret. Ich hätte gehoffet, es würde von Ew. Excell. darauf einige Reflexion gemacht geworden seyn, daß ich niemahls gewillet gewesen, oder noch bin, die Noblesse, welche sich auf ihre Güter wieder eingefunden hätten, oder noch wieder einfinden würden, in geruhiger Possession, entgegen das herausgegebene Placat zu turbiren, und hätte mir nimmermehr vorstellen können, daß von denen unter Ew. Excell. Commando stehenden Troupen zu solchen Thätlichkeiten, als verschiedentlich geschehen, geschritten seyn würde, um so weniger als obangezeigtermassen ihnen dazu nicht der geringste Anlaß gegeben. Gleichergestalt wird auch forthin von mir, oder meinem Corps zu Feindseeligkeiten im geringsten keine Gelegenheit gemacht werden, wornach Ew. Exc. ihre Messures sicher nehmen mögen. Da aber Ew. Exc. mit dero unterhabenden Troupen mich in dem Stand setzen, daß von meines gnädigsten Herrn Domainen und andern Revenuen nichts zur Subsistence bekommen können, und selbige vor der Hand anderweitig suchen muß, wird solches mir von niemand verübelt werden können. Und erwarte ich mit ehesten meines gnädigsten Herrn weitere Ordre: Wie dann die Puncta worüber Ew. Excell. meine cathegorische Resolution innerhalb zweymahl 24 Stunden verlanget, zu solchem Ende an meinen gnädigsten Herrn durch Expressen abgeschicket, und nach deren Einlangung mich gegen Ew. Exc. weiter werde expliciren können, sintemahl darüber bis anhero, wie Ew. Exc. zwar vermuthet, nicht instruiret bin. Der ich übrigens mit Versicherung meines Respects verbleibe ꝛc.

Der Hr. General von Bülow beantwortete dieses unterm 15 Martii 1719. folgendergestalt:

P. P.

Es hat der anhero abgeschickte Trompeter mir meines Hochgeehrten Hrn. General-Majors unterm 13 dieses an mich abgelas-

abgelassenes Schreiben richtig überliefert, aus dessen Inhalt ich denn des mehreren ersehen, wie sehr der Hr. General bemühet sey, von sich zu decliniren, daß ihrer Seits die erste Thätlichkeit vorgenommen worden: Nachdem ich aber solches durch mein voriges gnugsam dargethan, mein hochgeehrtester Hr. General-Major auch selbst nicht in Abrede seyn kan, noch wird, daß bey Einrückung derer unter meinem Commando stehenden Kayserl. Executions-Troupen, sie die meisten Passagen besetzet, und mir den Durchmarsch geweigert; auch als ich nachhero den Paß bey Walsmühlen besetzet gehabt, selbigen, da sie doch zum Uzlenkrug und Dümmen ungehindert hätten passiren können, mit Gewalt forciret ꝛc. so finde unnöthig, mich über diese Materie weiter einzulassen, und verlange dahero nur die endliche Resolution auf die in meinem vorigen enthaltene Puncte, als wozu sie nunmehro von des Hn. Hertzogs Fürstl. Durchl. völlig instruiret seyn werden.

Inzwischen gebe ich ihnen zu überlegen anheim: Ob es ihnen nicht zu schwerer Verantwortung gereichen werde, daß sie sich unterstehen dürffen, denen Kayserl. Executions-Troupen den Einmarsch in hiesige Lande disputiren zu wollen, da sie doch, (wie Se. Hochfl. Durchl. von Mecklenburg in dero unterm 8ten dieses an mich abgelassenen gnädigsten Rescripto selbst erwehnen) ernstlich beordert gewesen, gegen diese Troupen keine Thätlichkeit vorzunehmen, sondern bey deren Anrückung sich zu retiriren? Dieses habe ich schließlichen noch mit beyzufügen der Nothdurfft erachtet: Ob sie dem Commendanten auf dem Schlosse Schwerin Ordre ertheilen wollen, sich mit seiner kleinen Guarnison auf Discretion zu ergeben? Oder ob sie sich zu verantworten getrauen, die Sache zur Extremität kommen zu lassen, und das Fürstliche Schloß dem ohnfehlbaren Ruin zu exponiren? Gestalten sie sich leicht vorstellen können, daß da ich die Stadt Schwerin besetzet, ich diese kleine Guarnison auf dem Schloß nicht leiden werde. Um aber meinen unterthänigen Respect gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. alsdann zu bezeigen, so will ich gestatten, daß ein Sergeant mit 6 Mann mit Fürstl. Mecklenburgischen Troupen, wobey einen Gefreyten mit 3 Mann legen will, auf dem Schlosse verbleibe, und die darauf befindliche Meubles bewahre, oder a-

ber, daß einem Fürstl. Mecklenburgischen Civil-Bedienten die Aufsicht darüber aufgetragen werde, wie denn ohnedem von denen disseitigen Troupen niemand auf das Schloß kommen, noch das geringste berühren soll. Die Schlüssel des Schloß-Thores aber müssen dem zeitigen Commendanten in der Stadt in Verwahrung gegeben werden. Worüber ich dero Entschliessung erwarten will. Der ich stets beharre ꝛc. ꝛc.

§. 3.

So sehr sich nun unter andern auch der Hr. General von Bülow in denen angeführten Schreiben zu entschuldigen und zu behaupten gesuchet hat, daß seine Troupen nicht zuerst den Angriff gethan: so gewiß versichern doch diejenige, so dabey gewesen, daß solches würcklich geschehen, und es ist dieser letzteren Vorgeben um desto wahrscheinlicher, da die hohe Commissions-Höfe so wenig als Ihro Kayserl. Majest. wegen dieses Verfahrens, welches, wenn des Hn. Generals von Bülow Vorgeben gegründet gewesen wäre, nothwendig als eine straffbahre Opposition gegen Ihro Kayserl Majest. hätte angesehen werden müssen, den Hrn. General von Schwerin zur Verantwortung gezogen, obgleich würcklich dem Kayserl. Fiscal alle dieser Sache halber aufgenommene Zeugen-Verhöre den 28 Junii 1719. communiciret worden, folglich ist nicht anders zu schliessen, als daß Ihro Kayserl. Majest und die hohe Commissions-Höfe von dem Gegentheil sattsahm müssen informiret gewesen seyn, zu geschweigen, daß Ihro Majest. der hochseelige König von England dero Empfindung dem Hn. General hinlänglich hierüber sollen marquiret haben.

§. 4.

Ehe diese Suiten vorfielen, ward unter dem Nahmen der zur Kayserl. Execution im Mecklenburgis. verordneten Generalität das nachfolgende Patent publiciret und auf den adelichen Gütern angeschlagen, vermittelst welchen man dem Mecklenburgischen Adel, oder vielmehr nur denen, welche sich ausser Landes retiriret hatten, kund machte, daß sie sicher auf ihre Güter kommen und selbige frey und ungehindert geniessen könten, auch ihnen daselbst aller benöthigter Schutz gehalten werden solte:

Demnach von Sr. Kayserl. Maj. des Königs von Gros-Britannien Majest. als Churfürsten / und des Hrn. Hertzogs August Willhelms zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. eine gewisse *Executions-Commission* im Mecklenburgischen aufgetragen worden / und die *Executions*-Troupen in solche Lande einmarschiret; So wird dem Mecklenburgischen Adel hiedurch kund gemachet / daß Er sicher wieder auf seine dortige Güter komen und dieselben frey und ungehindert geniessen könne / auch Jhm desfals aller benöthigter Schutz gehalten / diejenige aber / die den Adel darinnen hindern oder beunruhigen werden, zu harter Straffe gezogen werden sollen.

Zur Kayserl. Execution im Mecklenburgischen verordnete Generalität.

C. J. Freyherr von Bülau.

Zu gleicher Zeit ließ auch der im Hertzogthum Lauenburg verordnete Land-Drost von Werpup, dem die Ober-Direction des Civil-Etats in dem Lande Mecklenburg anvertrauet war, unter dem Titul zur Kayserlichen Execution gegen Mecklenb. Schwerin verordneter Kammer- und Casse-Director, folgendes Patent publiciren/ und an alle öffentliche Oerter im Lande Mecklenburg affigiren:

Demnach auf allergerechteste Verordnung Sr. Röm. Kayserl. und Cathol. Maj. die zur *Execution* gegen des Herrn Hertzogen Carl Leopolds von Mecklenburg-Schwerin Durchl. *commandirte* Crays-Troupen ins Mecklenburgis. eingerucket/ so wird von Kayserl. *Execution* wegen/ allen und jeden bisherigen Fürstl. Mecklenburgischen Drosten, Haupt- und Amt-Leuten/ Elb- und Land-Zoll-Bedienten/ Küchen-Meistern/ Licent-Commissarien/ Steuer-Einnehmern/ und allen übrigen Bedienten/ so Fürstl. *Recepturen* bishero gehabt/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ hiermit alles Ernstes befohlen/ vom *primo Martii a. c.* an/ und bis zur fernern Verordnung/ die von Jhnen bishero berechnete Fürstl. und *Domanial*- und *Casse*-Gefälle an die von der Kayserl. *Execution* verordnete *Receptores* zu bezahlen; Jmgleichen wird allen Fürstlichen Pächtern/ Forst- und Amts-Bedienten/ auch allen übrigen Unterthanen in Städten und auf dem Lande, welche/ vermöge der *Contracten*, Bestallungen/ Amts-Läger-Bücher/ den Fürstl. Zoll- und *Licent*-Ordnungen einige Pächte/ Hebungen/ Dienste, oder andere

andere Abgifften an die Fürstl. *Recepturen* bis daher abgeben müssen/ Krafft dieses angedeutet / alle ihre *Pensionen*, Hebungen/ Gefälle/ und Abgifften/ sie haben Nahmen wie sie wollen, welche bishero den Fürstl. *Ærariis* eingeflossen/ an die Crays-*Executions*-Casse und dabey bestelte Bediente vom 1ten dieses an, ohnwegerlich zu entrichten / oder zu gewärtigen/ daß wann Sie dem zuwieder handeln/ und ferner einige *Præstationes* an die Fürstl. *Recepturen* entrichten werden / sie zur Erlegung des *Dupli* angehalten werden sollen.

Uhrkundlich ist diese Verordnung von mir, dem die Ober-*Direction* des *Civil-Etats* in dem Mecklenb. allergnädigst anvertrauet worden/ eigenhändig unterschrieben/ an die Kirch-Thüren und andern gewöhnlichen Orten zu *affigiren* verfüget / und mit meinem Pettschafft versiegelt worden. So geschehen/ Lauenburg den 3 *Martii* 1719.

Zur Kayserl. Execution gegen Mecklenlenburg-Schwerin verordneter Cammer- und Casse-Director.

Ob eine solche Sequestratio aller und jeder Hertzoglichen Domainen Revenüen der Zeit von Ihro Kayserl. Majest. bereits angeordnet gewesen ? woran einige daher haben zweifeln wollen, weil solcherwegen so wenig in dem Commissorio als Excitatorio, welche oben P. 4. pag. 557. & 717. zu lesen sind, etwas enthalten / man auch nachher von einer dieserhalb ergangenen Verordnung nichts gesehen, imgleichen: ob über-

haupt dergleichen statt finden können, da der Zeit so wenig der Punct, wer die Kosten tragen oder woher solche genommen werden sollen? als ratione der Ritterschafftichen Prætensionen, welche der Zeit noch auf illiquida beruhet, decidiret gewesen, darum bekümmern wir uns nicht, sondern bemercken nur, daß in dem unten vorkommenden Conclulo dieses Verfahren vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath approbiret worden.

§. 5.

Nach der vorgefallenen Action zogen sich die Mecklenburgische Troupen in Schwerin, wohin die 4 Regimenter Crays-Troupen, von Bülow, Wendt, St. Laurent und Schlüter von Wittenburg ihnen folgeten. Letztere setzten sich zu Rugarn, eine Meile von Schwerin, und hielten 24 Stunde im Felde, ohne abzusitzen und die Pferde abzäumen zu lassen. Inzwischen giengen nach einigen Tagen die Mecklenburgischen Troupen, ausser der Besatzung, über den Schloß-Platz durch den Garten nach dem Paß Schwerinische Fehr genannt, und zogen, nachdem sie den Fluß Störe genannt, passiret, sich nach Sternberg. Der Hr. General von Bülow zog mit obberegten Regimentern ihnen auf erhaltene Nachricht noch in der Nacht nach, blieb aber bey dem Dorff Pinnau stehen, und ließ die Regimenter in 4 Dörffer, um die Pferde zu erfrischen, verlegen. Den 10 Märtz kam der Lüneburger Troupen Bagage an, und den 11ten ward Schwerin aufgefodert, auch noch selbigen Tages, obzwar der darin commandirende Officier, Capitain Langheim sich zu defendiren Mine machte, weggenommen, mithin

hin mit des Brigadiers von Reken Battaillon besetzet. Der Capitain Langheim zog sich mit denen bey sich gehabten 120 Mann ins Schloß, allwo er auch einige Zeit verblieb. Der General Bülow ließ darauf auch selbiges aufbieten, die von seinen Troupen in oberzehlten Actionen gefangen genommene wieder verlangen, und wie keines von beyden erfolgte, darauf Bomben in das Schloß werffen, wornechst der Commendant auch solches zu übergeben genöthiget ward. Hierauf gieng der General Bülow nach Cribitz, und von da nach Sternberg, worauf, als er sich bis den 19 Martii allda aufgehalten hatte, er den 20 Martii in Güstrow anlangte, nachdem er die Cavallerie- und Dragouner-Regimenter von Schulenburg, Pentz, Hasberg und Schultze, auch die Infanterie an sich gezogen gehabt, welche unter Commando des General-Major Breitenbachs den 12ten zu Neustadt und den 13ten in der Gegend Lübs angekommen waren. Der weitere Erfolg wird aus folgendem Schreiben zu ersehen seyn, welches der Zeit von einem Volontair, der sich bey den Crayß-Troupen aufgehalten, an einen Freund abgelassen worden.

P. P.

WEgen des weitern Verlauffs der Mecklenburgischen Executions-Expedition, dienet zur Nachricht, daß, nachdem auf Ihro Hochfürstl. Durchl. von Mecklenburg an des commandirenden Hn. Generals von Bülow Excell. beschehenes gnädigstes Gesinnen, der Paßport vor dero geheimten Rath von Petkum um so viel unbedencklicher ertheilet worden, je lieber ihnen das zum Voraus versicherte endliche Accommodement, welches forderst in dem von Ihr. Excell. verlangten Abmarsch derer Rußis. und sol-

gends der übriger Teutschen Mecklenburgischen Troupen bestehen solte, zu vernehmen gewesen; So hat derselbe, obwohl eben nicht immediate bey Jhro Excell. als die damahls bis auf den 20 Martii sich zu Sternberg aufgehalten, sondern in Rostock sich eingefunden, von wannen er aber seine Ankunfft Jhro Excell. schrifftlich notificiret, und sie dabey auf den folgenden Tag zu seiner weitern Besprech- und nomine Sereniſſimi bewerckstelligten Conferirung vertröstet. Mittlerweile hatte die Mecklenburgische nicht allein am 19 Martii den Paß Bützow und am 20sten dito Güstrow, sondern auch Rostock, an welchem letztern Orte sie dem Magistrat die Schlüssel zu denen Stadt-Thoren eingeliefert, friedlich und schiedlich verlassen, mithin sich auf Lage gewendet, um ferners über Malchin, und so weiters, wie man damahls geglaubet, den Marsch ins Königl. Preußische Pommern zu nehmen; Jhro Excell. der Hr. General von Bülow hingegen am obbemeldten 20 Martii Bützow mit einer Bataillon und darauf auch Güstrau durch das Rantzow- und Breullische Bataillon besetzen lassen, mithin von Sternberg selbsten nach diesem letzten Ort sich aufgemachet, und erhielten zwar allda Jh. Excell. von dem Hochfürstl. Mecklenburgis. Hn. General-Major von Schwerin ein Schreiben um die Auswechselung der Gefangenen; dieweil aber solch Anmuthen durch Occupirung der Stadt Schwerin, mithin erfolgte Befreyung dererjenigen, welche von denen Crayß-Troupen bey der Walsmühlschen Action gefangen da hinein geleget worden, sich allschon von selbsten aufgehoben; So kunten Jhro Excell. darein zwar nicht gehelen, antworteten aber ihme, Hn. General-Major, unterm 21 Martii, wie sie die 144 Mann Gefangene und mehrentheils bleßirte Russen, gegen Verschaffung dazu benöthigter Wagen und Vorspann, indem die vorhero abgezogene Ruß- und Mecklenburgischen Troupen alles mit weggenommen, und bey sich behalten hätten, um so williger auszulassen gemeynet wären, je mehr man diese Leute ohnedem, samt ihren Landes-Leuten unverweilt zum Lande hinaus haben müsse. Vorbesagte Ruß- und Mecklenburgische Troupen aber setzten indessen von Malchin und Damin ihren Fuß so wenig weiter, daß sie vielmehr die an der Gräntze gelegene adliche Güter,

ter, ja so gar die dort selbstige Fürstl. Aemter kühnlich zu ravagiren, und alles in Grund zu verderben, kein Bedencken getragen, sondern schützten die von denen Königl. Pohlnisch- und Preußis. Höfen ihnen noch nicht eingelangte Bewilligung ihres gesuchten Durchmarsches, zur einigen Ursach ihres unumgänglichen Aufenthalts, auf eine solche Weise vor, daß einer es schier geglaubet, wenn man es nicht nach der Hand anders erfahren hätte.

Ob nun wohl Ihro Excell. dem Hn. General von Bülow es ein leichtes gewesen wäre, diese Leute mit abtreibender Gewalt decampiren zu machen; So wolten sie doch noch den Fürstl. Geheimen Rath, Hn. von Petkum, erwarten und hören: Ob und was er deshalben etwan mitzubringen befehligt seyn würde? Er trug aber bey seiner den 22 Martii in Güstrow geschehenen Ankunfft Ihr. Excell. neben Vorzeigung seiner Credentialium, davon anfänglich gar nichts, sondern nur in generalibus so viel „vor: "Wie von Ihr. Hochfl. Durchl., seinen gnädigsten Herrn, „er beordert sey, daß er über die Mecklenburgische Landes Ange„legenheiten, mit ihme, Hn. General von Bülow, tractiren „sollte." Wie tractiren? erwiederten ihme Ihre Excell., es würde ja der Hr. geheime Rath hoffentlich sich von selbsten bescheiden können, daß dergleichen so wenig hieher gehöre, als wenig in seinen, des Hn. Generals, Mächten stünde, hierunter einige Propositiones anzunehmen, sondern man desfals an die Höfe der hohen Hrn. Conservatoren sich immediate zu addressiren habe; Hingegen bey solcher Beschaffenheit Ihr. Excell. nicht zu verdencken seyn, bis auf andere ausdrückliche Verhaltungs-Befehle die aufhabende Execution fortzusetzen. Als doch nachgehends gedachter Hr. von Petkum auf alle betheuerliche Weise zu sinceriren anfinge, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. denen Kayserl. Verordnungen alle Parition zu leisten vermeynet, indem sie dero General-Major von Schwerin die Ordre gegeben, nicht weniger mit dero eigenen Troupen, als mit denen Russen das Land zu räumen, und, vermöge der zu Berlin durch ihn, von Petkum selbst errichteten, und ihme, General-Major, zugesendeten Marsch-Route, über Dammin durch Pommern nach Pohlen zu

gehen; So liessen Ihr. Excell. es zwar dabey bewenden; Hergegen aber den 23 Martii durch den Brigadier von Belling mit dessen und des Hn. Lucius Bataillon die von denen Mecklenburgern bereits evacuirte Stadt Rostock, zumahlen selbige durch einige aus ihren Mittel Abgeschickte, zu willigster Aufnahme derer Crayß-Troupen, sich erkläret hatte, unbedencklich besetzen, und fanden darauf den 24sten ejusdem zu Rostock allda dis und jenes zu reguliren, womit sie auch den 25sten dito annoch zu thun hatten, sich selbsten ein. Ob nun wohl Ihro Excell. nicht unlieb gewesen, auch den Hn. von Petkum allda wieder anzutreffen; So musten sie doch mit nicht geringen Verdruß erfahren: wie er sich der Kühnheit gebraucht, nicht allein die 2 vornehmste ans dem Rath vor sich zu entbiethen, und denenselben gegen die Kayserl. Commission allerley widriges beyzubringen, sondern auch den gemeinen Mann zu verhetzen, mithin solchergestalt unter der Hand Unruhe zu stifften.

Je untrausamer nun bey Ihro Excell. derselbe dadurch sich machte, liessen sie solches ihme nicht allein alles Ernstes verheben, sondern ihn auch zugleich: Wie es mit dem zu Güstrow von ihme versicherten Abmarsch derer Russen und Mecklenburger stünde? befragen; Er auch zwar Ihro Excell. in Antwort die wiederholte vorige Versicherung geben; daß ihr commandirender General-Major von Schwerin, vermög seiner habenden præcisen Ordre, vermuthlich nunmehro ab- und nach Pommern marschiret seyn würde. Es hat sich aber bey Ihrer Excell. den 26 Mart. erfolgten Zurückkunfft in Güstrow gantz ein anders gewiesen, daß nemlich die Russen an statt ihres verhofften Abmarsches sich mit und nebst denen Mecklenburgischen wieder zurück und bis in die Gegend Grubenhagen, ja zum Theil bis auf drittehalb Meile gen Güstrow, mithin auch in die von Ihro Excell. für die dortselbstige Crayß-Troupen ausgezeichnete Quartiere gezogen, folglich mit abermahliger Ausplünderung der adelichen Höfe und Fürstl. Unterthanen, ungeachtet derer vorhero Ihrer Excell. untern 18 Martii von dem Hn. General-Major von Schwerin geschehenen höchstbetheuerlichen Versicherungen, die grausamste Excesse verübet.

Alle

Alle diese wider Treu und Glauben sich offenbahr geäusserte Dinge hatten sofort Ihro Excell. zur Antwort bewogen: daß sie nicht allein ihre in die bereits assignirte Quartiere zu gehen beordert gewesene Crayß-Troupen unverweilet auf dem bestimmten Rendevous sich wieder herzustellen beordert, sondern auch nacher Rostock durch Schreiben gelangen lassen, dem Fürstl. geheimen Rath von Petkum seine Vermessenheit vorzuhalten, vermög deren er, zur handgreiflicheu Illusion der Kayserl. Commission sich unterstehen mögen, Ihro Excell. mit so ungegründeten Contestationeu zu hintergehen, folglich mit Gewalt in demselben zu dringen: Ob er die würckliche Ordre zum Abmarsch der Fürstl. Militz vorzeigen könne? Wo aber nicht, ihme den Paßport abzunehmen, und sich seiner Persohn durch einen civilen Arrest zu versichern.

Man hatte nun kaum denselben hierunter constituiret, so wuste er zwar meisterlich, wiewohl nicht ohne abgemerckte Bestürtzung, sich auszureden, keine Hinterlist noch Gefehrde in der bey Ihro Excell. abgelegten Commission begangen zu haben, sondern gleichwie er nicht allein aus ein und andern von dem Rußis. Ministro, Grafen Golofkin, zu Berlin an dem Fürstl. Mecklenburgischen Hofe sich sonst befindlichen Rußischen Envoye Stoltiko erlassenen schrifftlichen Vernachrichtungen Ihr. Königl. Majest. von Preussen Einwilligung zu dem Durchzug samt der Marsch-Route für die Rußischen Troupen, klärlich ausweisen, als auch darthun könte, wie er von Petkum ersagten Soltiko zugleich dahin vermocht, Ihro Hochfürstl. Durchl. den Hrn. Hertzog von Schwerin aufzusuchen, und bey Deroselben die Beschleunigung mehrermeldeten Rußischen Abmarsches pressiren zu helffen; Also ja ihme hierunter nichts ungleiches zu imputiren wäre, sondern vielleicht eine andere Ursache, wodurch dieser Ausmarsch verzögert würde, im Wege seyn müste. Ihro Excell. aber hatten alle diese Entschuldigungen, von welchen man ihnen am 27 Martii sogleich wiederum Rapport zurücke gethan, um so weniger vor gültig annehmen, noch auf des von Petkum Treu und Glauben sich weiter besteiffen können, nachdeme er ihnen vorhero in der mündlichen Besprechung diese Rußis. Schreiben

ben desavouiret, und vorgegeben, solche nicht mehr in Händen, sondern sie ihrem General-Major, dem von Schwerin, zu seiner Direction bereits überschicket zu haben.

Wie nun Ihro Excell. allschon vorher unterm 23 Martii dem Hn. General-Major von Schwerin zugeschrieben, und præcise zu wissen verlanget: Ob nach denen von Ihro Hochfürstl. Durchl. geschehenen schrifftlichen und von dero geheimten Rath Hn. von Petkum mündlich wiederholten Versicherungen, er die Russen endlich ausser Lande marschiren zu lassen gedencke oder nicht? Erstenfalls doch auch Ihro Excell. den etwa durch den Stargardisch-als Ihro Hochfürstl. Durchl. von Strelitz angehörigen Crayß intendirenden Durchmarsch auf keine Weise geschehen lassen würden; (a) So hat in der am bemeldten 27 Martii zurück erhaltenen wieder schrifftlichen Antwort, er, Hr. General von Schwerin, diese Behinderung auf Ihro Excell. Hn. General von Bülow wiederum zu schieben vermeynet, und vorgewendet, wie er bey Vorenthaltung Ihrer Rußisch-und denegirter Auswechselung anderer Gefangenen in Güstrow, wie auch Zurückstehung seiner Bagage zu Schwerin uud Rostock, auf keine Weise marschiren lassen könte.

Gleich-

a) Es ist zu bemercken, daß die Mecklenburgische Troupen intendiret, durch die Stargardische Lande ihren Abmarsch zu nehmen. Gleichwie nun Ihro Durchl. der Hr. Hertzog von Mecklenburg Strelitz hievon zu rechter Zeit iuformiret wurden, und bewandten Umständen nach, leicht ermessen kunten, daß dero Unterthanen gar sehr dadurch würden mitgenommen werden, so suchten dieselbe bey denen hohen Commissions-Höfen dieserhalb um Assistence an, welche auch dem Hn. General von Bülow sofort aufgaben, die Gräntzen uud Päsſe dieser Lande mit hinlänglichen Troupen zu besetzen, damit die Mecklenburgischen Troupen ihr Vorhaben auszuführen behindert würden, welches auch geschehen.

Gleichwie aber auf die zwey erstere Passus Ihro Excell. bereits untern 21 Martii ihme zu wissen gethan: wie er zwar die Russen nur abholen, über die Auswechselung derer andern Gefangenen aber von der Walsmühlschen Action her, sich nicht mehr disponiren lassen könte, nachdem dieselbe durch Einnehmung der Stadt Schwerin schon wieder ihre Befreyung erlanget; Hingegen von dem dritten als einem gantz neuen Begehren vorhero niemahlen das geringste erwehnet worden. So war aus alle dem, und daß zumahl auch der Hr. General-Major die abgemahnte Enthaltung von dem Marsch durch den Stargardschen Creyß mit Stillschweigen übergangen, offenbahrlich abzunehmen; wie er nur immerdar eine Gelegenheit um die andere, zu mehrern verdrießlichen Weitläufftigkeiten, und schlechter Achtung der Kayserl. Commission, (obwohl er des Ihro Kayserl. Maj. mit allerunterthänigsten Devotion zu tragen schuldigsten Respects sich öffters berühmet) höchst unverantwortlich gesuchet habe.

Da nun bey solchen Umständen mit diesem Hn. General-Major je länger je weniger etwas in Güte zu richten gewesen, und am 28 Martii die Nachricht eingelauffen, wasgestalten die Ruß- und Mecklenburgischen Troupen auf des Hn. Obristen von Hahn bey Malchin liegenden Gütern, als Besedun und andern Orten, ärger als Feinde hauseten, wie sie ihme denn bereits über 20000 Rthl. Schaden gethan; So sind Ihro Excell. mit dero am 20sten ejusdem schon wieder zusammen gezogen gehabten Executions-Creyß-Troupen den 30sten von Güstrow aufgebrochen und gegen Wahren marschiret; Sie empfingen aber eben bey solchen Aufbruch von dem Hn. General-Major von Schwerin ein Notifications- und respective Ersuch-Schreiben: daß Ihro Durchl. der Hr. Hertzog zu Malchin bey dero Troupen angelanget seyn, und für dero General-Adjutanten den Obrist-Lieutenant von Bülow, und den Obrist-Lieutenant von Lehsten zu Ueberbringung derselben Resolution wegen Abmarsch der Russen, Passeports verlangeten; Womit Ihr. Excell. sogleich willfahret, und haben darauf diese Hn. Officiers den 31. ejusdem bey Ihr. Excell. zu Wahren sich eingefunden, in ihrer

Propo-

Proposition aber von dem Abmarsch der Russen kein Wort verlohren, sondern nur so viel herkommen lassen, daß nachdem des Hn. Hertzogs von Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. denen Kayserl. Verordnungen ein Genügen geleistet, Rostock nebst andern Städten evacuiret, auch die Adeliche auf ihre Güter wieder beruffen, nicht weniger die von Kayserl. Maj. zu extradiren befohlene Reverse, wiederum herzugeben erböthig wären, also dieselbe von dem Herrn General positive vernehmen lassen wolten: Ob man dann die Executions-Troupen nunmehro nicht wiederum zurück zu ziehen begehre?

Was glauben sie wohl, mein Herr! daß Ihro Excell. auf dergleichen Insinuation für eine Antwort ertheilet? Sie gaben mit aller Moderation denen Herren Deputirten zu erkennen: Ob denn auch wohl allein durch Evacuirung Rostock und anderer Städte denen Kayserl. Verordnungen ein Genüge geschehen? Was das Fürstl. Patent zu Revocirung derer Damnificirten von Adel auf ihre Güter geholffen? Ob diejenigen welche des Schutzes der Executions-Commission annoch ermangelt, nicht ärger als vorhin mitgenommen, geplündert, ausgeraubet und auf das ärgste tractiret worden? Ob nicht viel mehrere Dinge passiret wären, und noch diese Stunde passirten, die einer Parition am wenigsten gleicheten?

Da stunden nun meine Herren Deputirten nicht ohne Bestürtzung, und wusten zwar hierauf nicht ein Wörtlein sich zu verantworten, auf Ihro Excell. weiteres Bedencken aber: daß man Fürstl. Seits einer Parition ehender sich nicht zu rühmen haben würde, man hätte denn der Russen Abmarsch als den Haupt-Punct, zu Werck gerichtet, suchten sie zwar Ihro Excell. zu bereden: Wie Ihre Hochfürstl. Durchl. hierinnen eben nicht säumig zu seyn, sondern gerne Parition zu leisten verlangeten; Allein könten sie der Russen sich sogleich anjetzo nicht abthun, noch sie zum Lande hinaus jagen, sondern müsten zu ihrer Retradition Commissarien von Ihro Czarischen Majest. an welchen Ihro Durchl. deswegen durch eigenen Courier bereits geschrieben, an denen Mecklenburgischen Gräntzen erwarten.

Wie aber dieses nur pur lautere Ausreden waren, so bezogen

zogen sich Ihro Excell. auf die ehevorige gantz andere Versicherungen, die Ihro Durchl. ja sowohl, als Dero Minister der von Petkum, wegen uneinstelligen Abzugs der Russen und deshalb zu Berlin bereits regulirten Marsch-Route, schrifft- und mündlich gethan hätten, und kunten dahero nicht anders denn zu Abschneidung all dergleichen geflissentlichen Ausflüchten ihnen noch letztlich eine Zeit von 24 Stunden, um sich dieses Puncts halber zulänglicher erklären zu können, anzuberaumen.

Sie die Herren Deputirte, denen bey der Sache selbsten nicht gar zu wohl mag zu Muthe gewesen seyn, hingen hierauf noch ein paar Fragen mit an:

I. Was man wegen Extradition derer gefangenen Russen und deren Bagage zu hoffen?

II. Ob dann Ihrer Hochfürstl. Durchl. eigene teutsche Troupen im Lande verbleiben dürfften, und man ihnen nicht einige Städte zu assigniren belieben wollte?

Und wurde ihnen auf den ersten Punct: daß gleich wie man ihnen ihre Russen niemahl aufzuhalten verlanget, wenn sie nur jenseits hätten abgeholet werden wollen, also man sie endlich nebst ihrer Bagage ihren Landes-Leuten, da sie auf dem Abmarsche seyn würden, also gleich nachzuschicken, gar nicht versäumen wolle.

Hingegen könten des andern Puncts halber Ihro Excell. sich nichts nicht vernehmen, noch vielweniger in einige Tractaten sich einlassen, weilen sie zu keinem andern Ende, und Absehen da wären, als ihre gemessen aufhabende Ordres zu exequiren und folglich stricte darüber zu halten, daß denen Kayserlichen Verordnungen simpliciter Folge geleistet würde; Könnte man diese behörig dociren, würde hernach das übrige sich von selbst schon finden und ausweisen.

Es wollten aber die guten Herren Deputirte dieses eben so wenig begreiffen noch sich zu frieden stellen: daß sie vielmehr beym Abschied nehmen gleichsam mit einer expressen Protestation.

„Wie Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen aller hieraus etwan

„ent-

„entstehenden üblen Sviten allerdings entschuldiget seyn wollten, sich zu verwahren vermeynet; Allein wie Ihro Excell. sie mit dergleichen an den Kayserl. Hof verwiesen; so musten sie es dabey bewenden, und also mit schlechter Ausrichtung, nachdem sie noch von Ihro Excell. den für die in Rostock zurück gebliebene Printzeßin ausgebetenen Paß erhalten, für dißmahl sich dimittiren lassen. Den 1 April sind diese Herren Deputirte wiederum, theils mit ihren alten, theils mit neuen Propositionen nach Wahren gekommen, und haben unter andern

I. Ihrer Hochfürstl. Durchl. endliche Resolution zu der Russen Abmarsch, weil man ihnen doch, wie sie sagten, die Zeit bis zu der erwartenden Rußischen Commissarieu Ankunfft nicht hätte eingestehen mögen, in dem guten Vertrauen mitgebracht, daß dagegen,

II. Die in Schwerin befindliche gefangene Krancke und Bleßirte, wie auch die auf selbigen Schlaß annoch in Guarnison liegende Russen nebst all- und jeder ihrer Bagage ausgeliefert,

III. Derer Russen jetzige Quartiere, worinnen sie lägen, nach ihrem Abmarsch von denen Executions-Troupen nicht wieder bezogen, vornemlich aber

IV. Für Ihrer Hochfürstl. Durchl. teutsche Regimenter gewisse Stationes, in welchen selbige sich ungehindert aufhalten könten, verschaffet werden möchten.

Nun liesse zwar auf diesen letztern vorhin schon beantworteten Punct eben so wenig als den eingeschobenen dritten, sich etwas von Ihro Excell. resolviren; der erste hingegen war deroselben zu hören so angenehm, daß sie den andern so gleich dahin accordirten, nach nur bewerckstelligten Abmarsch der Rußischen Corps, die ihrige in Schwerin zurück seyende Landes-Leute mit all ihrer daselbst und in Rostock befindlichen Bagage, unter einem ihrer Seits zu sothaner Uebernahm bestellenden Officier, bis Damin nachführen lassen zu wollen.

Wiewohl aber besagter erster Punct die Meynung auf dem uneinstelligen Rußischen Abmarsch haben solte; So baten doch die

die Herren Deputirte zu sothanen Aufbruch noch wenigstens 7 bis 8 Tage, unter dem Vorwand, um inzwischen mit denen Königl. Preußis. Commissariis die Marsch-Route reguliren zu können, sich aus, und wurde endlich, ohngeachtet es damit schon längst seine Richtigkeit gehabt, auch solche Zeit von Ihro Exc. bis auf den 4 April, welchen Tags sie hingegen unfehlbahr den Marsch antreten musten, ihnen verwilliget, und zu so viel mehrerer des Marsches Sicherheit einige Officiers bis Stettin mitzugeben versprochen.

Für welche genereuse Bezeugung mehr ermeldte Fürstl. Herren Deputirte sich nicht allein gegen Ihre Excell. höflich bedancket, sondern auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. gewissen ernstlichen Vorsatz zu aller Submission iterato bekräfftiget, und dessen zu einem so viel mehrerern Kennzeichen die 4 adeliche Reverse würcklich extradiret, mithin darauf sich zurücke nach Malchin begeben. Wie aber das bisherige Betragen, da mit denen Worten die That nicht allezeit überein gekommen, noch dennoch dem Handel nicht wohl trauen hiesse; So repartirten Ihre Excell. der Herr General von Bülau dero conbinirtes Executions-Corps, wie schwer es auch mit Herbeyschaffung von etliche Meilen her derer Vivres zuginge, gegen die Russen und Mecklenburger auf eine solche vorsichtige Weise, damit bey allenfals auf bemeldten 4 April etwa wiederum nicht erfolgenden Abmarsche, Ihre Excell. andere Messures ergreiffen könten. Als nun sie, die Russen und Mecklenburger, sich solchergestalt, und zwar mehrentheils zwischen Moräste und Tannen-Wälder, allwo sie wenig zu leben hatten, in die Enge getrieben und keine Rettung mehr übrig sahen, haben erstlich diejenige von den Russen welche zu Wahren und in denen andern Cantonen gelegen, noch vor den 4ten April mehrentheils in der Nachts sich auf- und davon zu machen angefangen, denen sofort auch bey Erscheinung ersagten 4 Aprilis die Fürstl. Mecklenburgische teutsche Troupen, so zu Malchin gestanden, nachgefolget, und selbige samt denen Russen nach völliger Veranlassung des Mecklenburgischen Landes, sich sämtlich ins Pommersche gezogen, vor und beygethanen Abmarsch aber nicht allein alles devastiret,

sondern auch die Land-Militz, wie auch alle bey sich gehabte adeliche Pferde, ingleichen eine grosse Menge adelicher Bauren Wägen und Vorspanne, nichtweniger sehr viel Ochsen und anders, was ihnen anständig gewesen, mitgenommen; Worauf Ihro Excell. der Hr. General von Bülau sofort nicht allein gedachte Stadt Malchin durch das Behrische Bataillon wieder besetzen, sondern auch 3 Regimenter zu Pferde nebst einem Dragoner-Regiment und 2 Bataillons an die Gräntze der Gegend Dämin und Barguhe, (zu Verhinderung, daß die Mecklenburgische Teutsche Troupen nicht etwa wieder ins Land eindringen, und Böß ärger machen möchten) postiren, wie nicht weniger zu Bedeckung des Strelitzschen auf hohes Verlangen selbigen Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. ein Bataillon und noch überdem das Regiment Dragoner von Wend nach Neu-Brandenburg um so mehr anrucken, mithin überall gute Vorsehung thun lassen, je mehr zu besorgen gewesen; Ob die nur einen eintzigen Marsch von einander gestandene Russen und Mecklenburger conjunctim unter diesem oder jenem Prætext nicht wieder was neues beginnen möchten? Immittelst haben vom 4 bis auf den 5 April in der Nacht die Königl. Preußische Begleitungs-Commissarii, auf die man bishero gewartet, und welche allein die Rußische Troupen durchs Pommersche führen sollen, bey Ihro Excell. dem Hrn. General von Bülau sich eingefunden, und auf Vernehmen, daß nicht allein diese, sondern auch die Mecklenburgische Teutsche Regimenter allschon weggezogen, und in besagtes Pommersche eingerücket seyn, zufolge Requisition erst hochgedachten Hrn. Generals, um so weniger ein Bedencken gemacht, die Teutsche ungeachtet sie, die Commissarii, hierzu keine Ordre gehabt, sowohl als die Russen anzunehmen, je nöthiger es seyn wollen, das ohne dem so hart gedruckte Land von beyden Partheyen, ohne einig weitern Anstand zu entlassen. Wie denn auch geschehen, daß sie die Commissarii in 3 Colonen, als die erste über Brock, die zweyte über Klempenau, und die dritte über Treptau und den Paß Röbenack, durchs Strelitzsche eingetheilet.

Sol-

Solchergestalt nun ist den 5 April dieses sämtliche Corps bey Lindelberg stehen geblieben, den folgenden 6 ejusdem aber, nachdem vorhero des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. alle Reuter durch die Musterung passiren, und Ihro Majest. den König in Preussen, durch einen abgeschickten ihrigen Major bis 150 der grösten Kerls, mehrentheils vom Waldauschen Regiment aussetzen lassen, nach der von mehr erwehnten Commissarien vorgeschriebenen Route, weiters fortmarschiret; und muß man von dene Russen gestehen: daß sie auf ihres Obristen von Tilli gegebenen Parole, den Marsch durch besagtes Strelitzsche, worinnen die Officiers nur ein einziges Nachtlager im Dorffe Gehren genossen, die Gemeine aber unter freyen Himmel in einem Walde campiret, gegen die vorige auf den Hahnischen Gütern, und mehr andern vielen Orten verübte Grausamkeiten, mit solch guter, durch die preißwürdig vorgekehrte Bülowsche Anstalten um so vielmehr parirten, mithin nach dem Preußischen, wie solches auf des Hrn. General von Bülowen Excell. speciale Anleitung, der Hr. Obriste von Kampen an ihn, von Tilli, ausdrücklich begehren lassen, regulirten Fuß, so gar unter offerirten Geisseln, gestellten Ordre, geradesten Wegs nacher Schwed prosequiret, daß in soferne keine andere Beschwerde gewesen, denn daß sie so wenig als die Teutsche Mecklenburgische Troupen die von denen adelichen Gütern mit Gewalt weggenommenen Pferde und Vieh, so in mehr als 100 Stück bestanden, zurück gegeben, sondern alles bey sich behalten, wiewohl nach der Hand ermeldter Rußischer Obrister Tilli sich erkläret, daß er zwar eine Visitation und Aufzeichnung desjenigen was man finde, geschehen lassen könte, jedoch deshalb von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. als welche ihme die ehedem ins Mecklenburgische mit hereingebrachte 120 Pferde von dem Lande wieder ersetzt, wegzunehmen expresse zugestanden hätten; sich zurücke erholet werden müste. Und hiemit haben sie den 10 April das auf sothanen Marsch betretene Strelitzsche zeitlich wieder verlassen, die Teutschen Mecklenburgische Troupen aber unter dem Obristen von Waldau sich gegen Anklam, und so weiter nacher Stettin gewendet; Dererselben jedoch ist sowohl durch das Desertiren, als die freywillige Dimissiones, da fast ein jeder, vom

Obristen an, theils mit, theils ohne Abschied hingehen können, und mögen, wohin er gewolt, wie denn auch da Ihre Exc. der Hr. General von Bülow, die Mecklenburgische Gefangene, welche Ausländer gewesen, nach Lübeck und Hamburg; die Einheimische aber nach den Ihrigen ziehen lassen, auf die letzte so wenig worden, daß das gantze Mecklenburgische teutsche Corps kaum mehr in 1000 Mann, wie man sagt, bestehen solle, und der meiste Theil der Herren Officiers, auch nicht weniger der Hr. Obriste Kohlhantz, welcher die gantz auseinander gegangene Militz commandiret gehabt, in dem lieben Vaterlande Mecklenburg wieder angelanget; Hingegen der Hr. General-Major von Schwerin nacher Berlin gegangen, vielleicht daselbst um so mehr andere Dienste zu suchen, als sowohl er, als der geheime Rath von Petkum, Schaper und Schöpfer, Ihro Durchl. des Herrn Hertzogs Ungnade davon getragen.

Nachdeme nun auf obige Verrichtungen die Creyß-Executions-Troupen nach vielen Strapazen ihre Stand-Quartiere wieder bezogen, mithin das gantze Land zu höchster Freude aller und jeder hohen und niedern Einwohner in unverstöhrliche Ruhe gesetzet, hierüber auch nach dem Kayserl. Hof von der hohen Executions Commission der geziemende Haupt-Bericht erstattet, dem Mecklenburgischen Camerali aber indessen durch den Chur-Braunschweigischen Hn. Land-Drost von Werpup auf beste Weise prospiciren zu lassen, verordnet worden.

So ist von Hertzen zu wünschen, daß die allhier in Rostock zu Untersuch- und Entscheidung der übrigen Differenzien anjetzo angestellte Commission, worzu von Seiten Chur-Braunschweig der Hr. Land-Director von Spörcke und der Hr. Ober-Appellations-Rath von Alvensleven, von dem Hochfürstl. Wolffenbüttelschen Hof der Hr. Vice-Hof-Richter von Heimburg und Hr. Hof-Rath von Steinberg; Hochfürstl. Mecklenburgischer Seiten aber der Hr. Obrist von Vittinghoff und Hr. von Flohr; nebst noch einem Dritten, dessen Nahmen mir unbekannt, deputiret

sind,

sind, ein baldiges zu bester Abkunfft, mithin allerseitiger Zufriedenheit, gedeyliches Ende erlangen möge. Wormit verharre ꝛc.

Rostock den 20 Aprilis
1719.

§. 6.

Nachdem nun solchergestalt nicht nur der von Kayserl. Majest. anbefohlne Abmarsch der Rußischen in Mecklenburgischen Diensten gebliebenen Regimenter bewircket, sondern auch die übrige Mecklenburgische Regimenter/ von deren Abzug in dem Conservatorio nichts enthalten, noch disponiret war, wegzugehen genöthiget worden, mithin die Crayß-Troupen das gantze Land Mecklenburg eingenommen hatten; so wurden dieselbe auf folgende Weise im Lande verleget, nemlich im Amt Dobbrahn, Bukow und Redentin 4 Esquadrons Dragoner von Bülow. In Mecklenburg, Redentin und Schwerin 2 Esquadrons von St. Laurent. In Rehna, Grevsmühlen, Schwerin und Gadebusch 2 Esquadros von Pentz. In Schwerin, Dömitz, Eldenau und Grabow, 4 Esquadrons von Wend. In Grabow und Neustadt 2 Esquadrons von Schulenburg. In Wredenhagen, Stavenhagen und Ivenack, 2 Esquadrons von Hasberg. In Ivenack, Gnoyen, Nienkalden und Ribnitz, 2 Esquadrons von Schlüter. Die Infanterie ward in die Städte geleget, als: in Rostock 2 Bataillons von Belling und Lucius. In Güstrow 2 Bataillons nebst der Artillerie von du Bruil und Melville. In

Schwerin 1 Bataillon von Delleur. In Sternberg und Bützow 1 Bataillon von Campen. In Grabow und Neustadt 1 Bataillon von Hitzfeld. In Parchim 2 Bataillons von Reck und Rantzow. Zu Wahren, Plau und Malchow 1 Bataillon Wolffenbüttelsche, und in Sültze und Ribnitz 1 Bataillon von Behr, welche insgesammt 20 Esquadrons und 12 Bataillons ausmachten.

§. 7.

Es ist schon oben P. IV. p. 718. angemercket worden, daß Ihro Durchl. der Herr Hertzog von Mecklenburg, nachdem sie den würcklichen Aufbruch und Anmarsch der Executions-Troupen erfahren hatten, dero Justitz-Rath Tielken den 21 Febr. 1719. nach Hannover gesandt, und daselbst so schrifft- als mündlich haben declariren lassen, wie sie bereits einen Courier nach Wien abgesandt hätten, mit der Erklärung, sich in allen Ihro Kayserl. Majest. Befehlen gäntzlich zu submittiren. Es liessen auch würcklich Ihro Durchl. an Ihro Kayserl. Majest. ein Submissions-Schreiben abgehen, welches auch in Originali den 1 Märtz an Ihro Kayserl. Majest. daneben auch sub præsentato den 3 Martii durch dero Anwald, Peter Friedrich von Klerff, in Copia dem Reichs-Hof-Rath übergeben ward. Ihro Durchl. wiederhohlten sub dato den 13 Febr. an Ihro Kayserl. Majest. dero Submission, baten aber dabeneben, daß Ihro Keyserliche Majest. allergnädigst geruhen mögten, einiger unpar-

they-

theyischen Reichs-Ständen und zwar ohnmasgeblich denen Herren Churfürsten zu Maynz und Pfaltz, auch Herrn Hertzogen zu Sachsen Gotha aufzutragen, alles zu untersuchen und davon wahrhafftien Bericht abzustatten. Weil aber auf dieses alles keine Resolution erfolgte; so wiederholten Ihro Durchl. in einen allerunterthanigsten Schreiben, unterm 27 Febr. an Ihro Kayserl. Majest. nochmahls dero Paritions Erbieten, mit bitte dero Angelegenheiten durch die vorgeschlagene Commission untersuchen zu lassen und die wieder ihn ergangene Verordnung aufzuheben. Allein es war auch dieses alles vergebens. Ihro Durchl. musten sich demnach entschliessen aus dero Residence Rostock wegzugehen, als oberzehlter massen der würckliche Einmarsch der Commissions-Troupen in Mecklenburg erfolgte. Ihro Durchl. gingen hierauf nach Berlin, von wannen sie mit Dero Gemahlin Hoheiten und Printzeßin Tochter sich mit Königl. Genehmhaltung auf das nahe bey Witstock in der Marck im Prignitzischen Crayse liegende Königl. Amt Goldbeck erhuben, und daselbst einige Zeit sejournirten. Ihro Durchl. sandten von da nicht nur dero Geheimten-Rath von Petkum an den Hannöverschen General von Bülow, um demselben die in vorangezogenen Schreiben angemerckte Propositiones zu thun, sondern es muste auch der Freyherr von Eichholtz, als Abgesandter nach Wien gehen, um daselbst neue Instances zu thun. Ihro Durchl. liessen durch denselben an Ihro Kayserl. Maj. ein abermahliges allerunterthänigstes Schreiben einreichen, welches von denen beyden Gevollmächtigten

Baron von Eichholtz und von Klerff, mit denen nachdrücklichsten Vorstellungen begleitet und inständigst gebeten ward, bey dero völligen Parition und dahero unnöthiger Execution den gäntzlichen wieder Abzug der in seinen Landen eingerückten Völcker zu verordnen und eine anderweitige Kayserl. Commission auf unpartheyische Reichs-Stände zu erkennen, wobey zugleich die vorgefallene oberwehnte Actiones zwischen denen Lüneburgischen und Mecklenb. Troupen einberichtet wurden. Die Ritterschafft von Mecklenburg sahe wol voraus, daß es bey so bewandten Umständen nöthig wäre, zu vigiliren, weshalb auch zu Abkehrung alles Widrigen bald gehörige Anstalten gemacht, insonderheit auch bey Jhro Kayserl. Maj. noch ferner klagend angezeiget wurde, daß die harten Proceduren, obgleich die Execution bereits angefangen wäre, dennoch continuirten, mit Bitte die Execution nicht zu suspendiren. Es waren alle diese Schrifften in dem Reichs-Hof-Rath referiret und cum voto Jhro Kayserl. Majest. vorgetragen worden. Allerhöchst-Dieselbe geruheten darauf unterm 28 Martii 1719 folgende Resolution zu fassen: Es hat des Herrn Hertzog zu Mecklenburg Begehren, wegen Abzug der *Executions-Milice*, imgleichen Abstellung der erkannten und Verordnung einer anderweitigen Kayserl. *Commission* nicht statt: sondern bey angeregter *Militairischen Execution*, bis entweder selbige *in Liquidis*, allenthalben, Jnhalts des Kayserl. *Commissions-Rescripts* vollenstrecket, oder disfals die würckliche und vollständige *Parition*, vermittelst der Kayserl.

Com-

Commission dociret worden / wie auch bey der Untersuchungs-*Commission* lediglich sein bewenden. Zu gleicher Zeit und unter eben dem Dato erging von Kayserl. Majest. an die beeden Herren Conservatores folgendes Reſcriptum.

Carl VI.

Uns ist aus Ewr. Lbd. Lbd. vorläuffigen gesamt Schreiben vom 14 Febr. nup. sonders wohlgefällig zu ersehen gewesen, was dieselbe wegen unsers Ew. des Königs in Engeland Lbd. in denen bey uns von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft wider den Hertzog zu Mecklenburg Schwerin vielfältig geklagten Beschwerden, aufgetragenen Conservatorii für Anstalt gemacht haben.

Nun ist zwar bey Uns, er der Hertzog, mit der in der Abschrifft beygehenden Anzeig eingekommen, mit Bitte, Wir möchten Ewr. Lbd. Lbd. in das Mecklenburgische eingerückte Militz abziehen lassen, von unserer derselben aufgetragenen Commission abstehen, und eine andere verordnen.

Wir haben aber sowohl solch ein als anders Begehren anheunt abgeschlagen, und es bey der vorgenommen militarischen Execution, bis entweder selbige in den Liquidis allenthalben, Innhalts Unsers ergangenen Kayserl. Commissions-Reſcripti vollstrecket, oder disfals die würcklich- und vollständige Parition, vermittelst unserer Kayserl. Commission, dociret worden, wie auch bey ihrer Untersuchung lediglich bewenden lassen, und Ew. Lbd. Lbd. solches zu ihrer Direction eröffnen, und benebenst an dieselbe gesinnen wollen, daß an Uns sie, nachdem der Hertzog in obangezogenen Exhibito, in specie wegen Insinuation unsers Kayserl. Reſcripti vom 22 Octobr. 1717. und was dem mehr anhängig, imgleichen über, bey der Executions-Militz vorgegangenen Thätlichkeiten Beschwerde geführet, darüber ihren Bericht erstatten, und einschicken möchten. Das gereicht uns zu

ferneren Danck-nehmlichen Gefallen. Und Wir verbleiben ꝛc. Wien den 28 Martii 1719.

§. 8.

Wie angenehm diese Resolution gewesen seyn müsse, stehet leicht zu ermessen. Inzwischen erhuben sich Ihro Durchl. nach der in Pommern belegenen Stadt Demmin, alwo sie einige Zeit sich aufhielten, und sowol dero General von Schwerin, als beyden Geheimten Räthen, Schöpfer und Schaper, ihre Dimission auf ihr Ansuchen ertheilten, mithin auch durch dero Abgesandten in Wien dero vorhin bemeldte Solicitationes bey Ihro Kayserl. Maj. fortsetzen liessen. Ihro Königl. Majest. von Preussen nahmen sich Ihro Durchl. nachdrücklichst zu Wien an, und liessen durch dero Cammer-Gerichts-Rath Burchard unterm 18 April von der Sachen wahren Beschaffenheit eine Vorstellung Ihro Kayserl. Majest. überreichen und Ihro Durchl. Suchen bestens recommendiren. Die Mecklenb. Ritterschafft hatte indessen bey denen hohen Commissions-Höfen angesuchet, gegen hypothecirung der Domainen des Hertzogthums Mecklenburg ihnen auf 600000 Rthlr. Credit zu machen. Es ward hievon Bericht an Ihro Kayserl. Maj. abgestattet. Als aber ermeldter Preußischer Minister davon Nachricht erhielte, that derselbe dagegen unterm 2 May nachdrückliche Vorstellung mit angehengter Reservation und Bitte, daß der Herr Hertzog zu Mecklenb. in dero Landes-Fürstl. Hoheit und Regierung cum annexis, durch die Executions-Commission nicht ferner turbiret, derselben Troupen abgeführet, ratione illiqui-

liquidorum eine unpartheyische Commission angeordnet und der Vorschlag um 600000 Rthlr. aufzunehmen entweder simpliciter verworffen oder an gedachte Commission verwiesen werden möchte.

§. 9.

Unterdessen, daß dieses in Wien negotiiret ward, hielte die Mecklenburgische Ritterschafft den 25 April 1719. eine Zusammenkunfft in Rostock, woselbst auch der nunmehro wieder ins Land gekommene Engere Ausschuß sich einfand. Die Ritterschaft ließ denselben durch ihre Deputirte complimentiren und vor seine bishero angewandte Treue, Mühe und Fleis den verbindlichsten Danck sagen. Es ward hierauf beschlossen, dem Hn. General von Bülow vor seine angewandte Mühe und Vigilance in Beschützung ihres Landes und Güter gleichfalls den gebührenden Danck abzustatten. Der Engere Ausschuß ward hiezu ernennet, und derselbe verrichtete dieses Compliment mit so vieler Beredsamkeit, daß der Hr. General damit sehr zufrieden war. Weil nun unter andern auch in dem Ausschreiben der sämmtlichen Noblesse intimiret war, daß ein jeder pertinente Specificationes in termino übergeben solte, was die im Lande einige Jahre her gewesene Unruhe ihnen gekostet; so wurden in denen folgenden Tagen die von singulis der Ritterschafft dieserhalb übergebene Memorialia verlesen und ad Protocollum gebracht, auch an einigen gewisse Gelder ausgetheilet. Unterdessen langten den 5 May 1719. die von denen hohen Herren Conservatoren ernannte subdelegirte Räthe,

Räthe, nemlich von Chur Hanover der Hr. geheimte Rath Baron von Spörke und der Herr Ober-Appellations-Rath von Alvensleben, von Wolffenbüttel der Herr Geheimte Rath und Hof-Richter von Heimburg und der Hr. Hof-Rath von Steinberg zu Rostock an, welche denn, nachdem sie gebührend waren complimentiret worden, folgende Citationes an die Ritterschafft und die Stadt Rostock, auch mut. mutandis an Ihro Durchl. den Herrn Hertzog abgehen und respective dem Hn. Geheimten Rath von Petkum und Land-Syndico Stevern insinuiren liessen:

Hoch- Wohlgebohrne/
auch
Hoch- und Wohl-Edle!

Denselben ist bereits bekannt, und werden sie aus denen in Copia hiebey gehenden von Sr. Römischen Kayserl. Majest. den 22 Octobr. 1717. und 7 Januar. 1719. allergnädigsten Commissoriis & Conservatoriis in mehrern ersehen, wasmassen zu Respect- und völliger Abhelff- und Untersuchung der zwischen des regierenden Hn. Hertzogs Durchl. und ihnen sich enthaltenden Irrungen und Mißverstände allerhöchst-gedachte Sr. Kayserl. Majest. dem Allerdurchlauchtigsten und Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Georg, König von Gros-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzogen zu Braunschweig- und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten; Wie auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. August Wilhelm, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern respective aller- und gnädigsten Könige, Churfürsten, Hertzoge und Herrn, allergnädigste Commission ertheilet.

Wann

Wann nun zu deren Bewerckstelligung vor aller-und höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, Churfürstl. und Hochfürstliche Durchl. gnädigst gefällig gewesen, Uns als dero Commissarios Subdelegatos zu benennen, auch desfalls mit genugsamer Vollmacht und Instruction versehen; So haben Wir solches denenselben hiemit eröffnen und nachdem zu würcklicher Antret- und Eröffnung auch fernerer Bewerckstelligung mehrberegter Commission der 6te nechst instehenden Monats Junii anberahmet worden, Nahmens höchstbemeldter Aller und Durchl. Herren Principalen, als von Allerhöchst-gedachter Sr. Kayserl. Majest. verordneten höchst-und hohen Commissarien an dieselben gesinnen wollen, für dienst-freundlichst ersuchende, Sie wollen in jetztbenannten Termin zu obigen Ende durch ihre dazu sowoll von gesammter Ritter-und Landschafft, als auch insonderheit der Stadt Rostock gevollmächtigte Deputatos in der Stadt Rostock erscheinen, wann sothane Commission eröfnet, auch was derselben Erfolge demnechst wird vorgenommen werden, mit beytragen, nicht weniger sonsten bey der anzustellenden Untersuchung dergestalt sich erweisen, damit allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majest. hierunter führende allergnädigste Intention so ehender erreichet werden könne. Die Wir übrigens verharren

Unserer Hoch-und Vielgeehrten Herrn

Rostock, den 8 May. 1719.

Dienst-bereitwillige

Königl. Gros-Britannische und Churfürstl. auch Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgsche zur Kayserl. *Commission subdelegirte* Räthe.

Spörk, Alvensleven, Haimburg, Steinberg.

§. 10.

§. 10.

Es war die eintzige Vestung Dömitz noch übrig, welche von denen Mecklenburgis Troupen annoch besetzet gehalten wurde, und von der Crayß-Milice noch nicht eingenommen war. Der Hr. General von Bülow machte Anstalt auch diese wegzunehmen, der Hr. Obrist-Lieutenant Druchleben ward daher commandiret, mit einem Corps sich gegen die Vestung zu verschantzen. Als nun derselbe alda angekommen und im Begriff war, solches zu bewerckstelligen, schickte der Commendant einen Lieutenant mit einem Commando von 30 Mann aus der Vestung jene zu delogiren, welcher auch, nachdem von Lüneburgischer Seite 5 a 6 Mann todt geschossen und Mecklenb. Seiten ebenfals einige geblieben waren, sie zwang, den Posten zu verlassen. Ihro Durchl. der Herr Hertzog schickten sogleich einen Courier nach Wien und berichteten an Ihro Kayserl. Majest. unterm 3 May 1719 von dem was vorgefallen war, und wiederholten Ihr voriges Ansuchen. Es kam hierauf unterm 31 May Ao. 1719, auf diese und andere oben §. 8. erwehnte Ansuchungen folgende Kayserl. Resolution heraus:

1) Hat es von Herrn Hertzog zu Mecklenburg anderweit beschehenen Einwendens ohngeachtet/ bey der letzten Kayserl. *Resolution* vom 28 *Martii*, *in puncto Commissionis Cæsar.* noch zur Zeit sein bewenden.

2) Es wird die Meckl. Ritter- und Landschafft mit Ihren Begehren *in puncto* weiterer Schäden ins-

imgleichen des *Credits* zu der Kayserl. *Commission*, nach der an dieselbe abgelassenen Kayserl. *Resolution* gewiesen.

An die hohen Hrn. Conservatores erging unter eben dem Dato folgendes Rescript:

Carl VI.

Wir haben Uns mit mehrern gebührend vortragen lassen, wasmassen an Uns Ewr. Lbd. Lbd. als von Uns in Sachen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft entgegen und wider dem Hn. Hertzogen zu Mecklenburg verordnete Kayserl. Conservatores und Executions-Commissarii, sowohl selbsten dero gesambt Schreiben d. d. 14 Febr. 19 Martii und 5 April lauffenden Jahrs; Als auch im Nahmen Ew. des Königs in England Lbd. als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero Churfürstlichen Regierung sub præsentato den 25 erstgedachten Monaths Aprilis, von dem Verlauff obgedachter Unserer Ew. Lbd. Lbd. aufgetragenen Execution nach und nach berichtet worden. Wie nun bey Uns auch obgedachten Hertzogs zu Mecklenburg Lbd. gegen solch von Commissions wegen beschehenes Verfahren, laut der copeylichen Anlage, nicht nur mittelst dero Schreibens vom 11ten obgedachten Monaths Aprilis, sondern auch durch dero an Unsern Kayserl. Hof anwesenden Abgesandten den Freyherrn von Eichholtz, sub præsentato den 20 nechst besagten Monats, ein und anders eingewendet, mit Bitte, hierunter Unsere gnädigste Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen, hergegen auch Ritter- und Landschafft sub præsentato den 23 Martii und 18 April wegen ferneren ihnen von Seiten des Hertzogs verursachten Schadens, imgleichen des Credits eingekommen, und in ein so andern um anderweite Kayserl. Hülffe gebethen; So haben Wir, was das Fürstl. Mecklenburgische anderweite Einwenden betrifft, dessen ohngeachtet, es bey unserer letzten wohlbedächtliche gefasseten Kayserl. Resolution vom 28

Martii

Martii nup. in Puncto Commissionis Cæsareæ allenthalben bewenden lassen, die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft auch, mit ihren Begehren in puncto weiterer Schaden, imgleichen des Credits an unsere Kayserl. Commission nach Innhalt unserer hierunter folgenden Kayserl. Resolution gewiesen, und von all solchen Ew. Lbd Lbd. hiedurch in der freund-brüderlich und gnädigsten Zuversicht, Nachricht geben wollen; Sie werden ihrer sattsam bekandten Dexterite nach in diesen wichtigen Sachen durch ihre Subdelegirte unsern ergangenen Kayserl. Commissorialibus gemäß verfahren.

1) Ohne Anstand nach Anleitung solch unserer Kayserlichen Commissions-Verordnungē insonderheit vom 22 Octobr. 1717. auch denen Reichs-Satzungen und besonders des letztern Reichs-Abschiedes von Anno 1654. mit der weitern Execution in Liquidis, imgleichen Untersuchung der illiquidorum fortfahren. Jedoch

2) zu Verhütung mehrerer Querelen des Hertzogs zu Mecklenburg Lbd. und dero auf denen Kammer-Gütern befindlichen, auch übrigen Unterthanen, und da nunmehro sich äussere, daß des Generals von Bülow eigenen Anzeige nach, unsere Kayserl. Executions-Militz ihre Subsistence in dem Mecklenburgischen nicht finde, sondern dieselbe von 12 Meilen her angeschaffet werden müste, hiernechst die Mecklenburgische Milice bey Annäherung der Execution im Eingang des Monaths Aprilis sich eilends zurück gezogen haben, auch in specie sodann würcklich in Pommern eingerücket, und von dar weiter nach Pohlen gegangen seyn solle, die Executions-Militz bis auf 1200 Mann reduciren, und selbige in Rostock und den Paß über die Elbe austheilen, hingegen der Vestung Dömitz sich nicht bemächtigen, sondern selbige in den jetzigen Zustand des Hertzogs zu Mecklenburg Lbd. überlassen, auch damit die übrige Mannschafft von besagter Executions-Militz aus denen Mecklenburgischen Landen hinwieder forderlichst abgeführet werde, verfügen.

3) Die

3) Die ordentliche Residentz-Stadt Schwerin des Herrn Hertzogen Lbd. und zwar mit Ausziehung der in das Schloß verlegten Crayß-Militz, wieder einzuräumen.

4) Bey Continuation der Executions-Commission durch diensahme Veranstaltung, ferneren Beschwerden vorkommen. Wie nicht weniger

5) Zu der Executions-und Untersuchungs-Subdelegation solche Subdelegirte adhibiren, welche in denen Mecklenburgis. Landen nicht angesessen, noch sonst daraus gebürtig, oder auch denen daselbst Begüterten nahe verwandt seyn.

6) Diese dem Landes-Herrn und dessen Unterthanen betreffende auch sonst keinen Vorzug leidende Executions- und Untersuchungs-Sache Ew. Lbd. Lbd. eigenen Erbiethen nach, bestmöglichst beschleunigen, und zu solchem Ende dahin sich vereinigen, damit jedesmahl von Ew. des Königs Lbd. als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Churfürstl. Landes-Regierung auf vorhergehende Communication mit Ew. des Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Lbd. die erforderliche Berichte forderlich an uns erstattet, hingegen Ew. des Königs Lbd. da sie dabey nachhero etwa noch ein und anders zu erinnern finden möchten, einen Nachbericht mit dem Räthlichen Gutachten an Uns einzuschicken, freygelassen werden solle.

7) Auctoritate nostra Cæsarea zur Ausfindung einer höchstnöthigen Summa Geldes von denen benachbarten Unsern und des Reichs Städten Lübeck und Hamburg und deren Eingesessenen denenselben auf die Ritterschafftl. Güter die behörige Securitæt vorschreiben und darüber festiglich halten, dabeneben wie eines und das ander geschehen, an uns berichten. Ferner und

8) Was die von Ew. Lbd. Lbd. in Eingangs dero Schreiben vom 5 April. nup. in specie wegen desjenigen, was bey Einrückung der Commissarischen Militz bey Walsmühlen vorgangen,

darinn wollen wir denen Reichs-Satzungen gemäß, weitere Verordnung vorzukehren nicht ermangeln, dahingegen und weil aus obgedachten von Seiten Ew. des Königs Lbd. eingelangten Exhibito vom 25 April und in specie demselben beygelegten Diario vom 20 bis 27 Martii unter andern vorgekommen, wasmassen in Rostock von dem Fürstl. Mecklenburgischen Rath Petkum die Andeutung dahin geschehen, daß die Justitz und Regierung in denen Mecklenburgischen Landen nicht mehr nach wie vor in selbigen Hertzogs Nahmen geführet werden könne, hievon aber in unsern Kayserl. Commissions-Rescriptis nichts enthalten, so wollen Ew. Lbd. Lbd. die Verfügung dahin thun, damit solche unserer Kayserl. Intention widrige Veranstaltungen unterbrochen, oder da sie allbereits zum Effect gediehen, hinwieder abgestellet werden möchten. Immassen auch Ew. Lbd., Lbd. dero Subdelegation bey der Expedition zu Beobachtung gebührender Behutsamkeit anzuweisen nicht ermangeln werden, gestalten denn auch, und da im angezogenem Diario wider ermeldten Fürstl. Mecklenburgischen Rath von Petkum, ein und andere ungebührliche Bezeugnngen gegen unsere Kayserl. Commissiou angegeben werden; Ew. Lbd. Lbd. zuforderst durch ihre Subdelegation die zwey regierende Burgermeister zu Rostock hierüber und zwar in specie auf die dabey vorkommende Umstände, eydlich abhören lassen, wie nicht weniger dem diesfalls geführten Rotulo, an uns weiteren Bericht und räthlichen Gutachten einschicken wollen, damit sodann wider ermeldten Inculpatum nach Befindung behörige Beahndung vorgenommen werden könne. An dem beschicht Uns von Ew. Lbd. Lbd. ein ferner danckenehmiges Gefallen. Und wir verbleiben denenselben ꝛc. Gegeben zu Laxenburg den 31 May 1719. Unserer Reiche des Römischen im VIIIten, des Hispanischen im XVIten, des Boheimischen und Hungarischen aber im IXten.

In einem diesem Schreiben angehängten P. S. war das Suchen der Ritterschafft auf einige Domainen-Stücke Gelder aufzunehmen, abgeschlagen, weil Ihr. Kay-

Kayserl. Majest. nicht finden können, wie solcher Modus im Stande Rechtens zu sustiniren sey ꝛc.

§. 11.

Ehe noch diese Resolution heraus kam und die subdelegirten Herren die Commission in Rostock eröffneten, hatte die Ritterschafft und die Stadt Rostock bey ihnen dahin angetragen, daß die in Rostock befindliche Fürstliche Collegia und deren Membra daraus entfernet werden mögten. Der General von Bülow stellete sofort hiezu an den Rostockschen Commendanten Hr. Brigadier Belling die Ordres und selbiger intimirte den 26 May 1719. denen Fürstl. Mecklenb. Regierungs- und Cantzelley-Räthen zu Rostock, auch übrigen dazu gehörigen Bedienten, solches mit dem Anfügen, nach Masgebung des von Kayserl. Majestät der Stadt verliehenen Conservatorii mit allen ihren Effecten und Acten binnen Zeit von 8 Tagen, selbige Stadt zu räumen und sich nach Güstrow zu begeben. Die Hertzogl. Herren Ministri gaben hierauf nicht nur Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog hievon sogleich Nachricht, sondern baten auch bey dem Hrn. General von Bülow um einigen Aufschub. Gleichwie nun Ihro Durchl. dieserwegen sogleich bey Ihro Kayserl. Majest. das Nöthige vorgestellet hatten; Also werden wir auch unten aus der von Kayserl. Majest. sub dato den 28 Julii 1719. ertheilten allergnädigsten Resolution ersehen, daß dieses Verfahren disapprobiret und, davon zu abstrahiren, befohlen worden.

§. 12.

Es war unterdessen der Extract des oben §. 10 in fine angehängten Rescripti Ihro Königl. Majest. von Engelland, welche der Zeit zu Hannover sich befanden, von dero Gesandten eingeschicket worden, und zeiget nachfolgendes Rescript, was Ihro Königl. Majest. demselben befohlen, vorzustellen. Wenn man den Zustand der damahligen Staats-Geschäffte von Europa sich zurück erinnert; so wird man dieses Rescript recht verstehen:

Georg / König und Churfürst ꝛc.
Rath und lieber Getreuer!

Wir haben Eure Relation vom 31 May mit dem darinnen angezogenen Extract Reichs-Hof-Raths Protocolli rerum resolutarum in der Mecklenburgischen Commissions- und Executions-Sache vom selbigen dato empfangen. Wir finden nun hierinn verschiedene auf gegenseitiges falsches Angeben gerichtete Concluſa, welche uns unsers Vettern des Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel Liebden sehr beschwerlich, und destomehr befremdlichst, weilen man, laut oberwehnter Euerer Relatiou, euch mündlich bezeuget, mit der Kayserl. Commission bisherigen Verfahren und Anordnung wohl zufrieden, und durch disseitig nach und nach ergangenen Berichte von denen sonst gehabten Dubiis befreyet zu seyn. Ihr werdet demnach diensahmer Orten unser Mißvergnügen über sothane widrige Coucluſa zu erkennen geben, mit dem Anhange: Wir wolteu hoffen und gewärtig seyn, daß man hinkünfftig nicht weiter alles, was von der Gegen Seite eingegeben würde, so blosserdings glauben uud darauf sofort decretiren, sondern Uns erst darüber vernehmen würde, alsdann würde man

sich

sich selbst und uns viel Mühe und Verdruß entheben und seine Decreta mit Fundamenr und Bestand abfassen können. Was die in obangezogenen Extract Protocolli enthaltene special Resolutiones und Concluſa betrifft: so werdet ihr ad 3tium anzeigen: Es wären nunmehro 8 Regimenter von unsern Troupen nemlich 4 zu Pferde aus dem Mecklenburgischen zurück gezogen. Wir würden auch die dortigen Troupen gerne ferner diminuiren, so viel und so bald es sich immer wolte thun lassen, und könnte man dessen destomehr versichert seyn, weilen wir bey der Logirung unserer Troupen im Mecklenburgischen keinen Vortheil suchten noch hätten, sondern dieselbe bis dato aus unserer Cassa bezahlen müssen. Alle Troupen aber bis auf 1200 Mann herauszuziehen und selbige in Rostock und in den Paß über der Elbe auszutheilen, das wären impracticable Dinge. Weilen solche Troupen nicht eine Stunde würden sicher seyn, aufgehoben zu werden. Wir und des Herrn Hertzogs von Braunschweig-Wolffenbüttel Libden, würden demnach so viel Troupen, als wir zu deren Sicherheit und Soutenirung der Kayserl. Commission nöthig finden, in Mecklenburg lassen, oder alle Troupen heraus ziehen, und damit die uns aufgetragene Commission unvollstrecket aufgeben müssen, denn obschon, wie in dem Reichs-Hof-Raths-Protocoll angeführt worden, daß die Mecklenburgische Militz sich zurück gezogen, und die Russen nach Pohlen marschiret, so wäre es dennoch damit nicht ausgemacht, indem des Hertzogs von Mecklenburg-Schwerin und des Rußischen Hofs beharrliche widrige Intentiones bekannt, und wann zumahlen der Hertzog Schwerin wieder bekäme, und sich daselbst setzte, so würden unsere in Rostock gelegte Troupen coupiret seyn. Man würde auch, wenn man die Executions-Troupen in Mecklenburg so sehr schwächte; daß sie allen Insulten exponiret seyn müsten, dem Preußischen Hof Anlaß geben, sein schon längst gehegtes Vorhaben, mit einem Corpo von Troupen ins Mecklenburgische zu rücken, und allda unter dem Prätext des Preußischen Successions-Rechts, oder einer dem Hertzog zu leistender Hülffe, Possession zu nehmen, desto eher und ungescheuter zu Werck zu richten, dessen schädliche Svi-

des lecht zu begreiffen stünden ; Da auch der Friede mit Schweden noch nicht gemacht wäre, und man wegen des Desseins des Czaars, den Hertzog von Mecklenburg-Schwerin, mit Gewalt wieder einzusetzen, und zu dem Ende durch seine Galleren eine grosse Menge Troupen in das Mecklenburgische wiederum zu bringen, noch immerzu in Sorgen stehen müste, so möchte man bedencken, was es auf sich hätte, Rostock herzugeben oder den Hertzog selbst nebst denen Russen oder Preussen, allda nach ihren Willen handeln und verfahren zu lassen. Wodurch der hiesigen Nachbahrschafft und dem gantzen Reich die grösseste Gefahr und Ungelegenheit würde zugezogen werden; Man müste sich Rostock nicht als eine Vestung vorstellen, weilen dessen Fortificationes so schlecht wären, daß es vielmehr vor einen offenen Ort zu achten, und nicht anders als durch eine starcke Guarnison gegen eine andringende Gewalt, einiger massen sich halten könte, und wann sothane Guarnison allda sicher seyn sollte, so würde zugleich erfordert daß so viel Troupen im Lande und a porteé seyn müssen, daß Rostock dadurch auf dem Fall könte secundiret und die dortige Guarnison salviret werden, welche gleichsahm Preiß zu geben uns ungelegen wäre, und wir nimmer resolviren würden, sondern wenn man nicht so viel Vertrauen zu uns am Kayserl. Hofe hätte, daß wir wegen Besatzung Rostock und des Landes Mecklenburg, dasjenige von selbsten thun und verfügen würden, was sich gebührete und mit Raison und Sicherheit sich thun liesse, so wolten wir lieber alle unsere Troupen heraus ziehen, und uns der Commission, die man uns ohne Noth und Ursach so verdrießlich machte, gar entschlagen, und alles gehen lassen, wie es ginge, als unsere Troupen in Gefahr setzen, affrontirt und aufgehoben zu werden, oder uns mit einer Commission länger plagen; in welcher, wie es fast scheinet, wir es niemanden Recht machen könten. Ihr könnet bey diesem Punct auch wohl discursive dieses insinuiren : "Es würde auch von „Erstattung der Mecklenburgischen Commissions-Kosten zu re„den seyn, und wie man hoffentlich nicht begehren würde, daß „solches ohnedem oneroſum officium denen Commissariis noch

da-

„dazu damnosum seyn solte, so würde man uns nicht verden„cken können, daß wir zu Wiedererlangung solcher Kosten das „Mecklenburgische nicht evacuirten, noch uns dessentwegen zum „leeren Nachsehen an den Hertzog zu Mecklenburg-Schwe„rin verweisen lassen.

Wegen Dömitz ist vorzustellen; Es ginge uns nicht wenig nahe, daß wegen Dömitz solches Conclusum gemacht, welches præsupponirte, als ob wir gegen solchen Ort was ungebührliches vorgenommen hätten, das wäre aber falsch und ein gantz ungegründetes Angeben, wie wir schon beygebracht, und wann wir vorhero, wie billig, über solches Anbringen wären gehöret, und unser Bericht eingezogen worden, so würde es eines solchen Concluſi nicht bedurfft haben. Man thäte Dömitz zu viel Ehre an, wenn man es eine Vestung nennete, das wäre es notorie nicht, sondern nur eine gemauerte kleine Schantze. Daß der Hertzog zu Schwerin auf seinem Schloß zu Schwerin logiren, und allda ungehindert sich aufhalten könte, das wäre ihm vorlängst angeboten, und würde ihm niemand wehren, wann ihm aber das Schloß und die Stadt Schwerin zu seiner freyen Disposition dergestalt gäntzlich eingeräumet werden solte, daß die daselbst liegende Crayß-Troupen wegzuziehen, so wäre die Situation des Orts so beschaffen, daß der Hertzog, zumahlen er auch Meister von dem Paß Dömitz an der Elbe wäre, alles was er wolte, von Preussen an sich ziehen, und unsere im Mecklenburgischen liegende Troupen von unsern Landen coupiren könte, welches der Kayserl. Hof hoffentlich nicht intendiren könte, noch uns verdencken würde, wenn wir es dahin nicht kommen liessen. Von denen bisher wider die Kayserl. Commission eingekommenen Beschwerden, würde sich keine einige gegründet finden, es würden auch deren ferner keine verursachet werden, und wann man der Commission nur die Justitz thäte, sie über dasjenige, was wider sie eingebracht würde, zu hören, ehe man darauf etwas resolvirete, so würde man bald gewahr werden, daß die Sachen sich gantz anders verhielten, als sie dorten angegeben würden, zu der Subdelegation im Mecklenburgischen wären mit guten

Vorbedacht solche Personen aufgesucht und genommen worden, die mit denen Requisitis, welche in Eingangs angezogenen Reichs-Hof-Raths Protocoll vorgeschrieben worden, versehen wären; wann man es aber dahin extendiren wolte, daß gar keine Leute gebraucht werden solten, die im Mecklenburgischen angesessen, daraus bürtig, oder denen dort begüterten verwand wären, so würde man ermessen, daß solches zuweit, und niche anginge, und würden solchenfals wohl wenige zu finden seyn, gegen welche man nicht dergleichen Exceptiones machen könnte. Der Commission, in Publiquen zu jedermans Wissenschafft kommenden Decretis und Rescriptis Lectiones zu geben, wie sie in Crayß Sachen zu verfahren und berichten solten, könte der Commission nichts anders als unangenehm und empfindlich seyn; Es bedörffte auch dessen gar nicht. Das Commissions-Ministerium bestünde aus Leuten die schon gar lange, zum Theil über 40 Jahr bey Crayß- und dessen Directorial-Sachen hergekommen wären, um ausser Verantwortung zu bleiben. Die Erinnerung daß man das Mecklenburgische Commissions-Geschäffte möglichst beschleunigen möchte, involvire einen Vorwurff, als wenn man es bis hieher daran hätte ermangeln lassen; dessen wäre man sich aber keiner Weise bewust. Es wäre in Anfang nicht auf Juridica sondern auf Executionem militarem angekommen, die dazu gehörige Operationes hätten wir nöthig gefunden, selbst zu dirigiren, zugleich mit denenselben zur Eröfnung der Kayserl. Commission in Civilibus zu schreiten, wäre aus bereits angeführten Ursachen keine Möglichkeit gewesen; Nachdem aber solche Militaria geendet, wären die Subdelegirte in voller Arbeit, und thäten was sie könten, mit dem wys ihnen vermög der Commissarialien aufgegeben worden, im möglichster Kürtze hindurch zu kommen, die Mora aber wäre jetzo bey dem Hertzog, welcher bis dato vor der Commission sich nicht einlassen, oder per Deputatos erscheinen wolte; Es würde auch wegen solcher Commissions-Sachen weiter keines Rückfragens bey uns nach England bedürffen, weilen wir jetzo allhier wären, und wann wir schon nach Engelland wieder kehren solten, ehe alles

ab-

absolviret, so würden wir dennoch ohne alle Erinnerung von selbst schon bedacht seyn, unserer hiesigen Regierung zureichliche Vollmacht und Instruction zu hinterlassen, Krafft dessen sie unverzüglich in Sachen agiren und das nöthige mit Braunschweig-Wolffenbüttel concerciren könte.

Was dem angezogenen Exhibito vom 25ten April und dem dabey befindlichen Diario vom 20 bis 27 Martii nuperi deswegen mit eingeflossen, daß die Regierung und Justitz im Mecklenburgischen nicht mehr in des Hertzogs Nahmen geführet werden solte, wäre aus Versehen des Concipienten so undeutlich gefasset worden, und hätte keinen andern Verstand gehabt, als daß die Regierung und Justitz-Collegia, das Consistorium, als ein Collegium commune des gantzen Hertzogthums Mecklenburg ausgenommen, zu Rostock vor der Hand, nicht geduldet werden könten, sondern nach Güstrau und Schwerin wo sie vorhin gewesen, verwiesen worden, allwo ihnen niemand wehret ihre Officia nach wie vor zu verrichten, und exerciret sie die Justitz von Anfang her in des Hertzogs Nahmen ohne alle Hinderung und Eintrag.

Daß aber der Geheimde Rath von Petkum in Rostock sich einiger Regierungs-Actuum anmassen wollen, das hätte ihm desto weniger zugegeben werden können, nachdem man vernommen, daß er Aufwiegelungen und allerhand schädliche Machinationes daselbst angerichtet, und alles gethan was er gekunt, den Effect der Kayserl. Commission zu hintertreiben. Die Abhörung der Bürgermeister zu Rostock in des Petkums Sachen, sollte verordneter massen geschehen und Rotulus davon eingeschicket werden. Daß der vorgeschlagene Modus, der Mecklenburgischen Ritterschafft zu einem nöthigen Credit zu verhelffen, von Sr. Kayserl. Majest. nicht wollte approbiret, noch im Stande Rechtens Soutenabel erachtet werden, das würde gedachte Ritterschafft äusserst disconsoliren, und wäre dieselbe, wann es dabey bleiben solte, eo ipso verlohren, deren Güter wären in so schlechten Stand und so tieff

bereits verschuldet, daß ihnen niemand einen Heller darauf wieder leyhen würde, man möchte darauf so viel Versicherung geben als man wolte, wann es auch möglich gewesen wäre, daß die Ritterschafft durch Versichernng in ihre Güter Geld geliehen bekommen können, so würde man den Kayserl. Hof dessentwegen zu behelligen nicht nöthig gehabt haben, da aber auf die Weise der Ritterschafft zu nöthigen Geld-Mitteln zu verhelfen, keine Möglichkeit, und ohne dieselbe der Ritterschafft mit blosser Restituirung ihrer verwüsteten Güter aus vorhin angeführten Ursachen nichts gedienet, hingegen dieses notorium wäre, daß der Hertzog der Ritterschafft Güter ungerechter Weise, und contra expressa Mandata Cæsarea spolyret, und aus dem Capite vermöge der Rechte, der Ritterschafft eine grosse und das anzuleyhen verlangende Quantum gar weit übersteigende Summa ante omnia zu restituiren hätte, so würde unsers Ermessens im Stande Rechtens sich gar wohl soutenuren lassen, daß man der Ritterschafft auf solche ihre unstreitige Forderung zu ihrem unentbehrlichen Behuff, in Effectu zu ihrem und der ihrigen Alimentis Credit verschaffete, oder sie in einige Fürstl. Güter immittiret werden. Wir wollen auch hoffen, Sr. Kayserl. Majest. und dero Reichs-Hofrath würden dieses in reiflicher Erwegung ziehen, und nicht länger anstehen der armen nothleydenden Ritterschafft zu ihrer benöthigten schleunigen Rettung von ihren gäntzlichen Untergang hierin die Hand zu bieten. Ihr werdet so viel ihr könnet, eyligst obiges alles gehöriger Orten anbringen, damit wo möglich die Extension und förmliche Ausfertigung dessen, was laut ob mehr angezogenen Extractus-Protocolli resolviret ist, und an die zu der Commission Unglimpf gereichende, und auf irrige Narrata und Præsuppositа gegründete Concluſa daraus gelassen werden mögen. Solte nun aber alles in forma extensa dem Extractui Protocolli gemäß expediret und vom Kayser unterschrieben seyn, werdet ihr es in die Wege zu richten, euch äusserst bemühen, daß es nicht fortgeschickt, sondern in Terminis habilibus umgefertiget werden möge, daferne auch dieses nicht zu erlangen wäre, sondern die Kayserl. Rescripta

wie

wie sie decretiret, schon fortgesendet seyn, so würde man nach Nothdurfft mit Nachdruck darauf zu antworten wissen, ihr werdet unsern General-Lieutenant den St. Saphorin, dieses unser Rescript communiciren, und ihn von allen was dazu gehört, wohl informiren, damit er ebenmäßig zu gleichen Ende wie ihr an Ort und Enden wo es nöthig und diensahm nachdrückliche Vorträge und Vorstellungen thun könne. Wir ꝛc.

§. 13.

Es nahete der Terminus zur Eröfnung der Commission nunmehro heran. Ehe solcher kam, hatten die Herren subdelegirte Commissarii den Herren General von Schweriu, die Geheimten Räthe Schöpfer und Schaper, nicht weniger andere Chefs und Officiers von denen Mecklenb. Regimentern vor sich gefodert, wovon aber die wenigsten erschienen. Einige Officiers stelleten sich ein und wurden über verschiedene Dinge befraget, auch danechst einen harten Revers zu unterschreiben genöthiget. Der Herr Geheimter Rath Schaper hielte vor gut bey denen obberührten Subdelegirten um ein Salvum Conductum zu bitten. Als er nun zur Antwort erhielte, daß man keine Ursach finde, warum er solches begehre, zumahl ihm ja frey stünde, im Lande zu reisen, wo er wolte, mithin sich darauf nach Güstrow begab; so ward er daselbst von denen Herren Subdelegirten arretiret, jedoch, nachdem er von Ihro Königl. Majest. von Gros-Britannien immediate ein Salvum Conductum erhalten hatte, frey gelassen, worauf er wiewoll kranck, nach Rostock sich verfügte. Der Herr Ge-

General von Schwerin, der Geheimter Rath Schöpfer und andere citirte, aber mehr erschienen nicht: Ob sie solches nicht vor nöthig gehalten, oder was sie sonst vor Ursachen ihres Aussenbleibens allegiret haben mögen, stellet man an seinen Ort.

§. 14.

Zwey Tage vor der Eröfnung der Commission, nemlich den 4 Junii 1719, kamen Ihro Königl. Hoheit der Hertzog Carl Friedrich von Schleswig-Holstein mit einer Schwedischen Fregatte zu Warnemunde, und unter Lösung der Canonen, welche, da sie nunmehro wieder unter dem Commando des Stadt-Magistrats stunden, obgleich Lüneburgische Guarnison darinn lag, auch auf dessen Ordre sonder zweifel losgebrannt worden, zu Rostock glücklich an. Sie wurden daselbst von denen Herren Subdelegirten täglich prächtig tractiret, und ward die Eröfnung der Commission bis auf den 22 Junii ausgesetzet. Insonderheit hatte der Herr Land-Drost von Werpup von seinem Könige Ordre, alle Anstallten zu verfügen, damit hochgedachter Hertzog sowoll in denen Mecklenburgischen Landen defraiiret würden. Auf wessen Kosten die Defraiirung in Mecklenburg geschehen wissen wir nicht, woll aber daß Ihro Königl. Hoheit über Güstrow und Boitzenburg nach Hamburg gegangen und allda den 15 Junii 1719 angelanget sind.

§. 15.

§. 15.

Endlich brach auch das angenehme Licht des so sehnlich erwünschten 22 Junii an, und an selben Tage ward die Kayserl. Subdelegations-Commission in Rostock eröfnet. Des Morgens um 9 Uhr fuhren die Herren Subdelegirten in ihren mit 6 Pferden bespanneten Wagens auf das Rathhaus, wovor eine Compagnie zur Parade und Abhaltung des andringenden Pöbels, wie es hiesse, vielleicht auch zur Sicherheit der Herren Subdelegirten rangiret war. Ihro Durchl. der Herr Hertzog hatten dero Geheimten Rath, Baron von Eichholtz, bevollmächtiget, dasjenige, was bey Eröfnung der Commission vorkommen würde, anzuhören und davon Bericht zu erstatten. Ihro Excell. fanden sich also am bemeldten Tage gleichfals in Rostock ein, und fuhren in einer mit 6 Pferden bespanten Fürstl. Carosse, an deren beyden Seiten 4 Fürstl. Laquayen, forne aber 3 seiner eigenen Laquayen gingen, zugleich auf das Rathhaus in Rostock. Es ward derselbe zuerst vor der Commission gelassen und nachdem der Herr Geheimte Rath seine Person legitimiret hatte, wurden Ihm sowoll die Kayserl. Conservatoria und Commissoria vorgelesen, als auch dabeneben vermeldet, daß denen zu Folge die Kayserl. Commission eröfnet und fortgesetzet werden würde. Nachdem derselbe abgetreten war, geschahe gleiche Intimation an die Deputirte von Ritter- und Landschafft, nachdem sie gleichfalls ihre Vollmachten ad Protocollum gebracht hatten,

wor-

worauf denn folgenden Tages ein Decretum des Inhalts erginge:

Von wegen der/ zu gegenwärtiger Kayserl. *Commission subdelegirter* Räthe/ wird die von beyden Theilen gebetene *Communication* des gestrigen Tages gehaltenen *Protocolli* sowohl/ als der damahls *publicirten* Kayserl. *Conservatorium & Commissorium*, imgleichen der *Subdelegirten*/ dann der von denen Partheyen *hinc inde* eingebrachter Vollmachten/ auch nachher übergebener Schrifften/ hiemit erkannt; Und weilen die/ von dem Fürstl. Mecklenburgischen Gevollmächtigten *producirte* Vollmacht/ nur blos/ um dasjenige/ was bey Eröfnung der *Commission* vorkommen/ anzuhören und davon Bericht zu erstatten/ eingerichtet ist. So wird derselbe/ mittelst Herbeyschaffung zulänglicher/ auf diese *Commission* gerichteter Vollmacht/ sich besser mit dem forderſahmsten zu *legitimiren*/ die Partheyen Beyderseits werden ihre künfftig hin einzubringende Schrifften/ jedesmahl *in Quadruplo* zu übergeben haben. *Decretum* Rostock den 23 *Junii* 1719.

Königl. Gros-Britannische- und Churfürstl. auch Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis. zur Kayserl. Commission subdelegirte Räthe.

E. W. von Spörken.
R. A. von Alvensleben.
J. H. von Heimburg.
E. von Steinberg.

Den

Den 25sten Junii reisete der Herr geheimte Rath wieder zu seinem Herrn ab. Den 29 Junii nahmen die Herrn Subdelegirte den Actum Restitutionis derjenigen adelichen Güter vor, welche Ihro Durchl. denen, die den eydlichen Revers nicht hatten unterschreiben wollen, abnehmen lassen, und ward sowohl Copia von dem dabey gehaltenen Protocollo als auch das Decretum Restitutionis folgender gestalt erkannt:

Nachdem Sr. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr/ in Dero auf Sr. Königl. Maj. von Gros-Britannien und Churfürstl. auch Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, unsern allergnädigsten König/ Churfürsten auch gnädigsten Herrn/ allergerechtest erkannten *Extensione Commissionis* vom 7 *Januarii* 1719 verordnet / daß Krafft sothaner Kayserl. *Commissione*, denenjenigen so wegen verweigerter *Subscription* des von Seiten des regierenden Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin, Hochfürstl. Durchl. Ihnen in verwichenen Jahr abgeforderten eydlichen *Reverses* die Güter abgenommen worden, zu den Ihrigen alsobald wieder verholffen werden solle; Als werden sothaner allerhöchsten Verordnung zu folge und Krafft der uns allerund gnädigst aufgetragenen Kayserl. *Subdelegations-Commission*, alle und jede/ welche auf Befehl oder Veranlassung hochgedachtes Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. aus obbenanter Ursache ihrer Güter und derselben *Possession* entsetzet worden/ hiemit in dieselbe/ und alle davon

depen-

*dependi*rende *Jura* und *Emolumenta*, so wie sie selbige vor der *Depossidi*rung besessen/ *restituir*et; dero Bediente und Pächter auch Unterthanen derjenigen Pflichten/ so sie bey der oberwehnten Fürstl. *Occupi*rung der Güter, an Sr. Durchl. geleistet/ vollkommen hiedurch erlassen/ auf die womit sie vor dem ihren Gerichts und Guts-Herren verbunden gewesen/ hinwiederum verwiesen/ und selbigen allen schuldigen Gehorsahm/ Dienste und übrige *præstanda* zu leisten, alles Ernsts angewiesen und ermahnet, wie wir denn dergestalt mehrbemeldte Personen in die abgenommene Güter *restituir*en, und selbige dabey künfftig *manuteni*ret und geschützet werden sollen/ welchemnach des Herren Hertzogs in Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. wir unterthänigst ersuchen/ und *vigore Commissionis* auf das kräfftigste anweisen/ sie in dem *restituirten* Besitz ihrer Güter auf keinerley Weise aus vorgedachten *Capite* zu beeinträchtigen/ noch daß solches durch dero *Collegia* und Bediente geschehen möge/ zu gestatten oder zu gehelen. *Publicatum*, Rostock den 26. *Junii* 1719.

Königl. Gros-Britannische und Churfürstl. auch Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburg, zur Kayserl. Commission subdelegirte Räthe.

Den 28 Junii, wurde die Sache ratione Arresti & Juramenti derer 4 gefangen gewesenen Edelleute vorgenom-

genommen, das dabey gehaltene Protocollum beyden Theilen communiciret und folgendes Decretum ertheilet:

Nachdem von Sr. Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn / in dero auf Sr. Königl. Majest. von Gros-Britannien und Churfürstl. auch Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg / unsern allergnädigsten König / Churfürsten / und gnädigsten Herrn allergerechtest erkanten *Commissorio* und *Conservatorio* vom 22 *Octob.* 1717. der / von denen vier *arrestiret* gewesenen von der Mecklenburgischen Ritterschafft benanntlich;

Dem Cammer-Juncker, Julius Ludewig von Pedersstorff.
Engelcke von Plessen zu Barneckau.
Dem Obrist-Lieutenant Jasper von Oertz.
Und Obrist-Lieutenant Dethloff Hans von Bassewitz.

in denen / von denselben *sub datis* den 19 und 20 *Octobr.* 1716 / ausgestellten schrifftlichen *Reversen*, befindliche Eyd / Krafft allerhöchsten Kayserl. Amts *relaxiret* / auch die dabey verschriebene *Hypothec* hinwieder gäntzlich *cassiret* und aufgehoben / solche *Reverse* auch von des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. in *Originali* bereits wieder ausgeantwortet seyn; Als wird sothane allerhöchste Verordnung von der allhier an-

wesenden Kayserl. *Subdelegations-Commission*, obbenannten vier Personen / nechst *Communication* des am 26 dieses desfalls übergebenen *Memorials*, an vorberegte Sr. Hochfürstl. Durchl. nochmahls / *in specie* daß der / von ihnen / vorbemeldter massen abgenommene Eyd völlig *relaxiret* / und die dabey verschriebene *Hypothec* gäntzlich *cassiret* sey / hiemit öffentlich kund gemacht; Auch solchem zufolge die von des Herren Hertzogen Hochfürstl. Durchl. zurück gegebene *Reverse* ihnen in *Originali* wieder zugestellet / mithin denenselben wegen ihrer künftigen vollkommenen *Securität* und Freyheit / vermöge obgedachten Kayserl. *Conservatorii*, hiemit kräfftigste Versicherung gegeben / und hochgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst ersuchet / krafft obhabender Kayserl. *Commission* aber angewiesen / obbenannte vier Personen weder selbst / noch durch die Ihrige / erstgemeldter *Reverse* wegen / an ihren Personen oder Gütern zu beschweren noch zu kräncken: übrigens soll *ratione* des, in dem vorangezogenen *Memorial* enthaltenen *Petiti*, wann *Implorantes* ihre *Prætensiones* künfftig *specifice liquidiren* werden / fernere Verordnung erfolgen. *Publicatum*, Rostock den 28 *Junii* 1719.

Königl. Gros-Britannische und Churfürstl. auch Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburg: zur Kayserl. Commission subdelegirte Räthe.

E. W. v. Spörcken. R. A. v. Alvensleben.
J. H. v. Heimburg. E. v. Steinberg.

An

An eben demselben Tage ward auch folgendes Decretum restitutionis der Stadt Rostock in ihren Juribus Præsidii, Venationis & Accisarum erkannt.

Demnach Sr. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr, nicht nur durch dero allergerechteste Verordnungen vom 18 *May* 1716 und 26 *Augusti d. a.* den, zwischen des Herrn Hertzoges *Carl Leopold* zu Mecklenburg Durchl. und der Stadt Rostock, *in Puncto Præsidii, Venationis & Accisarum de dato* Schwerin, den 21 *Aug.* 1715 errichteten Vergleich, und hernach erfolgte *Ratification* vom 1 *Augusti* 1716, auch *Agnitiones*, nebst denenselben angehängten *Juramentis* vor *null* und nichtig erkläret, sondern auch Sr. Königl. Majest. von Gros-Britannien und Chur-Fürstl. auch Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, unserm allergnädigsten Könige und Churfürsten, auch gnädigsten Herrn, Innhalts Dero den 21 *Aug.* 1716 und 22 *Octobr.* 1717 erkannten *Conservatoriorum* aufgetragen, bemeldte Stadt bey denen ihr nach ihren *Privilegiis* und Erb-Verträgen zustehenden vorerwehnten *Juribus*, aller darwieder errichteten und nichtig erklärter *Conventionen* ohngeachtet, mit Nachdruck zu schützen; Als wird sothane Sr. Kayserl. Majest. allerhochste Verfügung, von der allhie anwesenden *Subdelegations-Commission* nochmahls *publiciret*, auch Bürgermeister und Rath und sämmtliche Bürgerschafft dieser Stadt, in die, nach ihren *Privilegiis* und Erb-Verträgen ihnen zustehende *Jura Præsidii, Venationis*

onis & Acciſarum vollkommen *reſtituirt* / und deshalb Nahmens obbenannter allerhöchſt- und Höchſter Herren *Conſervatorum* rechtliche *Manutenentz* Krafft dieſes verſprochen; Geſtalt dann Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin unterthänigſt erſuchet und *Vigore Commiſſionis* angewieſen werden / Bürgermeiſter / Rath / Hundert-Männern und Bürgerſchafft dieſer Stadt / angeregter *Jurium* halber / noch ſonſt auf ohngebührliche Art und Weiſe fernerhin nicht zu beſchweren / noch obbemeldten und gäntzlich *annullirten* Vergleichs / *Ratification*, und *Agnitionen* ſich wieder ſelbige zu gebrauchen / vielmehr ſie bey denen ihnen *reſtituirten Juribus* geruhig zu laſſen / und darin weder vor ſich / noch durch die ihrige fernerhin zu *turbiren*. *Publicatum*, Roſtock den 28 *Junii* 1719.

Königl. Gros-Britanniſche und Churfürſtl. auch Hochfürſtl. Braunſchweig-Lüneburg. zur Kayſerl. *Commiſſion ſubdelegirte* Räthe.

E. W. v. Spörken.
R. A. v. Alvensleven.
J. H. v. Haimburg.
E. v. Steinberg.

Den 30 Junii ward der Actus reſtitutionis der Acciſe-Buden der Stadt Roſtock und wieder Einſetzung

tzung der vorigen Stadt Acciſe-Bedienten bewerckſtelliget, ein gleiches geſchahe den 1 Julii mit der Jagd/ und den 5 Julii ward der Fürſtl. Acciſe-Director Kelpe ſeiner Dienſte dimittiret. Imgleichen den 7 Julii der Actus Caſſationis des Fürſtl. Seits einigen Bürgern conferirten Witten-Cofent-Brauer-Lehns vorgenommen. Den 11 Julii waren die Hrn. Subdelegirte mit der Annullation der Fürſtl. Kriegs-Caſſe und Reſtauration des Land-Kaſtens beſchäfftiget, da denn folgendes Decretum erfolgte:

Nachdem von Seiten Sr. Röm. Kayſerl. Majeſt. Ihrer Königl. Majeſt. von Gros-Britannien und Churfürſtl. auch Hochfürſtl. Durchl. Durchl. zu Braunſchweig und Lüneburg unſerm allergnädigſten Könige und Churfürſten / auch gnädigſtem Herrn, Krafft an dieſe bergangenen allergerechteſten *Commiſſorii* und *Conſervatorii* vom 22 Octobr. 1717 aufgetragen / die übermäßige *Contributiones* in denen Mecklenburgiſchen Landen, nebſt der neuerlichen Schwerinſchen Kriegs-*Caſſe* abzuſtellen / dagegen den Land-Kaſten zu Roſtock auf vorigen Fuß zu ſetzen/ und dahin die gehörige Gelder zu verſchaffen / um deſſen Erfüllung auch / vermittelſt eines Nahmens Mecklenburgiſcher Ritter- und Landſchafft am 8 dieſes übergebenen *Memorials*, deſſen *Communication* Sr. Hochfürſtl. Durchl. hiedurch erkannt iſt / geziemend angeſuchet worden; So werden Krafft ſolcher allergerechteſten Kayſerl. Erkänntnis bergte neuerliche Schwerinſche Kriegs-oder nachher ſo-

genannte Kriegs-*Commissariat-Casse*, auch sonst ausser dem Rostockischen Land-Kasten/ angeordnete *Contribution-Cassen* hiedurch gäntzlich aufgehoben/ zugleich auch denen von Sr. Hochfürstl. Durchl. dazu bishero bestellten Bedienten hiemit ernstlich anbefohlen/ daß sie sich der Einnahme aller und jeder Zeithero dahin gezogenen / sonsten aber nach denen Erb- und Landes-Verträgen, in mehr beregten Land-Kasten zu Rostock gehöriger *Contributionen* und *Accisen* aus denen Städten / in Zukunfft gäntzlich zu enthalten; Hingegen wird jetztberührter Rostockscher Land-Kaste auf vorigen Fuß gesetzt/ und solchemnach verordnet, daß hinkünfftig die dabey vorhin bestellet gewesene Bediente/ ihr Amt nach wie vor zu beobachten/ auch werden die in denen Fürstl. Aemtern/ Ritterschafftlichen Gütern / und in denen Städten / auch sonsten im Lande gesessene hiedurch angewiesen/ alle und jede nach Maaßgebung obangezogener Erb- und Landes-Verträge in den Land-Kasten gehörige *Contributiones* und *Accisen* nirgend anders als dahin zu liefern. Und wie übrigens allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. allergerechtest erkannt, daß gesammte Mecklenburgische Ritter- und Landschafft bey dem / nunmehr vollkömlich *restituirten* Land-Kasten zu Rostock Inhalts mehr *allegirter* Landes-Verträge kräfftigst geschützet, und *conserviret* werden sollen; So werden Nahmens Kayserl. Majest. des Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Hochfürstl. Durchl. angewiesen, derselben

ben darunter weder vor sich, noch durch Ihrige in Zukunfft auf keinerley Weise Eintrag zu thun, noch sie desfals zu beschweren, vielmehr dieselbe geruhig dabey zu lassen. *Publicatum*, Rostock den 11 *Julii* 1719.

Königl. Gros-Britannische und Churfürstl. auch Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Kayserl. Commission subdelegirte Räthe.

E. W. v. Spörcken.
R. A. v. Alvensleben.
J. H. v. Heimburg.
E. v. Steinberg.

§. 16.

Es waren auch inzwischen, daß die Herren Subdelegati hiemit beschäfftiget waren, auf Befehl des Hn. Casse-Directoris, von Werpup, die Fürstl. Administratores, welche die eingezogene adeliche Güter berechnet hatten, in gefängliche Hafft gezogen, nach Wismar gebracht, allda in das Stockhaus geworffen, und demnechst nach Rostock geführet, allwo ihnen unterm 22 Julii 1719. auferleget ward, binnen 4 Wochen die geführten Rechnungen einzusenden, wobey ratione ihrer Befreyung ihnen angefüget wurde, daß wenn sie hinlängliche Cautionem de ludicio sisti & judicatum solvi bestellen würden, ihrer Befreyung halber Verordnung erfolgen solte. Ob nun wohl

Ihro Durchl. bey Kayserl. Majest. durch dero nach Wien abgesandten Herrn Hof-Rath Seger die nachdrücklichste Vorstellungen unterm 26 Junii dieserwegen thun liessen; so erfolgte doch unterm 28 Junii 1719. dieserwegen nur folgende Resolution: Cum Inclusione Exhibiti vom 26 Junii rescribatur der Kayserl. Commission über den Punctum derer in Verhafft gezogenen und nacher Wismar ins Stockhaus gebracht gewesenen Administratorum der Ritter-Güter sub termino duorum mensium zu berichten, und fals das Anbringen derer Gefangenen sich also befindet, daß sie an Lebens-Mitteln Noth leideten, zu verfügen, daß sie inzwischen in eine leidliche Custodiam gebracht, und ihnen die nothwendige Lebens-Mittel, wenn sie selbsten dazu das Vermögen nicht haben, gereichet werden möchten.

§. 17.

Ihro Durchl. hatten indessen nach Erhaltung derer obangeführeten Resolutionum Cæsareorum nicht nur in gar vielen Schreiben und Vorstellungen an Ihro Kayserl. Majestät dero voriges Suchen um gäntzliche Abführung der Executions-Troupen aus dero Landen, wovon nunmehro bereits schon 4000 Mann auf den vorigen Kayserl. Befehl sich zurück begeben hatten, und Anordnung einer unpartheyischen Commission wiederhohlet; sondern auch gegen die bereits verordnet gewesene hohe Commission sich ad Juramentum perhorrescentiæ offeriret, die Causales davon weitläufftig ausgeführet und mandatum speciale

ciale einreichen lassen, in ihrer Seelen beregtes Juramentum durch dero Agenten, Hr. von Klerf, abschweren zu lassen, welches Suchen Ihro Königliche Majestät von Preussen in einem unterm 13 May an Ihro Kayserl. Majest. abgelassenen Schreiben gewissermassen unterstützten. Ihro Kayserl. Majestät aber ertheilten Ihro Durchl. hierauf folgende Resolution:

Carl VI.

Tit.

Wir haben uns mit mehrern gebührend vortragen lassen, was bey uns dero Lbd. sowohl mittelst dero Schreiben vom 2ten und 12ten Junii nup. als auch durch Dero Lbd. Abgesandten, den Freyherrn von Eichholtz und Agenten von Klerff sub præsentato 15. 19. 25 May und 9 Junii für abermahlige Beschwerde und Causas Recusationis wider unsere in Sachen dero Ritter- und Landschafft gegen Dero Lbd. angeordnete Kayserl. Exccutions- und Untersuchungs-Commission angebracht, und der, von Ihro hiebevor schon vorgebrachten Perhorrentz, inhæriret, mithin zu Ablegung des, denen Canonischen Rechten nach erforderlichen Juramenti offeriret, und hierzu obbenannten dero Agenten bevollmächtiget haben.

Wenn wir nun aber sothane Perhorrentz, und mithin das angebothene Juramentum in gegenwärtigen Fall gantz nicht gegründet befinden, und dahero es bey unsern vorherigen Kayserl. Resolutionen, solch Dero Lbd. beschehenes Einwendens ungeachtet, bewenden lassen. So wird Dero Lbd. durch schuldigste und baldige Unterwerffung und Parition, auch Liquidirung bey obgedachter unser Kayserl. Commission Dero, und das Ende der Sachen zum geschwindest- und sichersten zu erhalten, sich anschicken. Wie wir denn wegen Beförderung des gantzen Commissions-

Geschäffts an unsere Kayserl. Commission heute haben gelangen lassen, anbey auch über dasjenige, was bey uns Dero Lbd. in obberührten Schreiben und Exhibitis über den von Behr zu Malchin, den von Bülow, ferner die Mecklenburgische Land-Räthe und Deputirte des engern Ausschusses, wegen des Unternehmens gegen die beyden Bürgermeister zu Güstrow, des Land- und Hof-Gerichts halber; Auch wieder die Land-Städte, hiernechst über die Conventualinnen des Kloster-Amts Rühne, auch über der Ritterschafft üble Bezeugungen gegen einige ihres Mittels, Dero Lbd Kriegs-Commissariat-Bediente und vormahlige Administratores derer adelichen Güter, , dabeneben über die Versiegelung der Renterey zu Rostock, auch Wegschaffung Dero Lbd. Collegiorum und Bedienten von Rostock angebrachte Beschwerden, den umständigen Commissions-Bericht abgefodert. Wir verbleiben Dero Lbd. anbey mit ꝛc. Wien den 26 Julii 1719.

Zu gleicher Zeit und unter selben dato ergieng an die hohe Herren Commissarien von Ihro Kayserl. Majestät folgendes Rescript.

Carl VI.

Uns ist aus denen von Ewr. des Königs in England und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg Lbd. an unserm Kayserl. Hof subsistirenden Abgesandten, den Freyherrn von Huldenberg, sub præsentato 25 May und 17 Junii nechsthin eingereichter Relationen von unserer Lbd Lbd. zugekommenen letztern Resolution; eine Anzahl dero Militz aus denen Mecklenburgischen Landen hinwieder abgeführet worden, und damit continuiret werden solle, dann auch, daß das Vorgeben, als ob gedachten Hertzogs Lbd. der Regierung entsetzet worden, ungegründet, hingegen sonsten in dem einen und andern gute Veranstaltungen geschehen seyn. Nun haben zwar bey uns mehrgedachten Hertzogs Lbd. in verschiedenen Schreiben

ben und Anbringen, der vorhin schon eingewandten Perrhorreſcentz inhæriret, und zu Ablegung des, in ſolchem Fall denen canoniſchen Rechten nach, erfórderlichen Juramenti, Dero Agenten legitimire. Wir haben aber ſothane Perhorreſcentz in gegenwärtiger Sache für unſtatthafft erkannt, und des Hertzogs Lbd. durch ſchuldigſt und baldioſte Unterwerffung und Parition, auch Liquidirung vor obberührter unſerer Kayſerlichen Commiſſion, Dero Verlangen und das Ende der Sachen zum geſchwindeſt und ſicherſten zu erhalten, laut der copeylichen Nebenlage angewieſen, und Ew. Lbd. davon, hiedurch mit dem freund-Oheimb-Brüderlich-und gnädigſten Erinnern Nachricht geben wollen, daß, gleichwie wir es bey der von uns angeordneten Unterſuchungs-Commiſſion, und obgedachten unſern letzten Kayſerl. Reſcripto, beſonders wegen verordneter Reduction der Militz bewenden laſſen, alſo auch dero Commiſſariſchen Berichts in Liquidis forderlichſt gewärtig ſeyn, benebſt keinen zweifel tragen, es werden Ew. Lbd. Lbd., ihren bekannten patriotiſchen Juſtitz-Eifer nach, das Unterſuchungs-Geſchäffte, unſern vorhergegangenen Kayſerl. Reſcriptis gemäß, durch dero Subdelegation mit behörigen Fleiß continuiren, und ebenmäßig zur Endſchafft befördern laſſen, und weiln denn auch bey uns, von des Hertzogs zu Mecklenburg Lbd. ein und andere Beſchwerde, inſonderheit über den von Behr zu Malchin, imgleichen den von Bülow, ferner die Mecklenburgiſche Land-Räthe und Deputirte des engern Ausſchuſſes, wegen des Unternehmens gegen die beyden Bürgermeiſter zu Güſtrow des Land-und Hof-Gerichts halber auch wider die Conventualinnen des Kloſter-Amts Rühne, auch über die Mecklenburgiſche Ritterſchafft übele Bezeugungen, gegen einige ihres Mittels, die Fürſtl. Kriegs-Commiſſariat-Bediente, und vormahlige Adminiſtratores derer adelichen Güter, dabeneben über die Verſiegelung der Renterey zu Roſtock, auch Wegſchaffung derer Fürſtl. Mecklenburgiſchen Collegiorum und Bedienten von Roſtock, laut der bey verwahrten Abſchrifften eingekommen.

So wollen an uns Ew. Lbd. Lbd. auch hierüber den Commiſſions-Bericht eheſtens erſtatten und einſchicken. Denen Wir

mit

mit resp Freund ꝛc. Gegeben in unserer Stadt Wien den 26. Julii 1719. Unserer Reiche des Römischen im VIIIten, des Hispanischen im XVIten. des Hungarisch und Böhmischen aber im IXten Jahre.

§. 18.

Es hatte auch inzwischen der Chur-Hannöversche Herr Abgesandte, der Baron von Huldenberg, nach Maßgebung des §. 12. oben inserirten Verhaltungs-Befehls das nöthige sowohl Ihro Kayserl. Majestät vorgestellet, als auch diejenige Relationes, welche die hohe Commissions-Höfe ihm zugefertiget hatten, bey dem Reichs-Hof-Raht übergeben, und hierauf erfolgte von Kayserl. Majest. folgendes Reicript:

Carl VI.

Uns ist ferner unterthänigster und umständlicher Vortrag geschehen, was bey Uns Ew. des Königs in England und Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Lbd. an unserm Kayserl. Hofe subsistirender Abgesandter, der Freyherr von Huldenberg, in unserer Ew. Lbd. Lbd. zusammen in Sachen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft entgegen, und wider des Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. aufgetragenen Executions- und Untersuchungs-Commission für anderweite Berichte unterm 27 May, 3. 6 und 26 Juuii nechsthin eingereichet hat.

Was nun erstlich die von Ew. Lbd. erlassene Citation auf obbemeldtes Hertzogs Lbd. und darauf von deroselben hinwieder sowohl bey der Commission, als auch bey uns selbsten beschehenes Einwenden und vorgebrachte Causas Recusationis anbetrifft, werden Ew. Lbd. Lbd unser darüber gefassete Kayserl. Resolution,

und

und Verwerffung, solch des Hertzogs Einwenden aus unserm an Ew. Lbd. untern vorgestrigen dato erlassenen Kayserl. Schreiben ersehen haben, wobey wir es dann auch hiemit verbleiben lassen.

Was 2do den Abzug Ewr. Lbd. Lbd. Commissions-Militz bis auf 1200 Mann, worüber Wir an Ew. Lbd. Lbd. unterm 31 May nup. gelangen lassen, anbetrifft; So ersehen wir zwar aus obigen Commissions Berichten, wie Ew. Lbd. vermeynen, daß bey denen angezeigten neuen Umständen, und noch nicht völlig abgewendeter Besorgniß neuen Einfalls, nicht nur diese Zahl der Mannschafft, sondern auch 3000 Mann nicht erklecklich seyn. Wir lassen es aber wie in allen also auch in diesem Punct der 1200 Mann bey unsern vorherigen Verordnungen, und zwar um so mehr, als in dem von Ew. Lbd. Lbd. besorgenden Zufall, da wider 8, und mehr tausend Mann nicht hinlänglich seyn würden, bewenden. Wollen jedoch von Ew. Lbd. Lbd. dero fordersahmsten Berichts gewärtig seyn, wie viel Mannschafft sie eigentlich zur Sicherheit in Mecklenburg nöthig zu seyn erachten, und was die Unterhaltung eines Regiments zu Pferde und zu Fuß monathlich erfordere, auch wie hoch sich die bisherigen Executions-Unkosten, als derenthalben denen obangezogenen Berichten nach, der Zeit noch kein Heller solle gezogen worden seyn, belauffen, specificiren, und solches dero Bericht beylegen lassen.

3tio. Das Schloß und Stadt Schwerin anlangend; so lassen wir es zwar bey bey unsern wegen Zurückkommung des Hertzogs in seine Lande, und völliger Einräumung besagten Schlosses und der Stadt Schwerin vorhergegangenen Kayserl. Verordnungen gleichfals bewenden, wollen aber diesen Punct in Ansehung und Erwegung deren von Ew. Lbd. Lbd. angeführten Umständen hiedurch dahin erläutert haben, daß zwar mehr bemeldte Residentz-Schloß und Stadt, von denen Executions-Troupen entlediget, und dem Hertzog zu beziehen überlassen werden, jedoch daß derselbe, so lange diese unsere Commission dauren

würde, keine ordentliche und stärckere Besatzung, als Wache, nebst seiner Leib-Wacht zu Pferd von 100 Mann, zur Stadt-Wacht einlegen, widrigenfalls und da er mehr Mannschafft dahin ziehen, und zu einem Verdacht Ursach geben würde, die Executions-Militz den Ort wieder besetzen sollten, massen wir denn des Hertzogs Lbd. haben bedeuten lassen; Den

4ten Punct die Ertheilung unsers Kayserl. Consensus zu dem Anlehen für die Ritterschafft auf dero unstreitige Forderungen oder Immittirung in einige Fürstl. Güter anlangend, darin finden Wir über unsere disfalls vorhergegangene Kayserl. Verordnung hinaus zu gehen, noch zur Zeit erhebliches Bedencken, sondern lassen es bey derselben verbleiben, es wollen jedoch Ew. Lbd. Lbd. durch dero Subdelegation sich angelegen seyn lassen, die benöthigte Gelder bey benachbarten Reichs-Städten, oder andern Particularien auf der Ritterschafft eigene Güter aufzubringen, wobey unser hiezu ertheilter Consensus so viel würcken wird, daß die von dem Hertzogen zu Mecklenburg als Land- und Lehens-Herrn und sonsten propter Qualitatem feudalem zur Aufnehmung dieser Gelder obmovirte Difficultæten und durch öffentliches Patent bekannt gemachte Prohibitio nicht mehr im Wege stehen. Gestalten dann, sie, Ritterschafft, im Anfang selbsten ein mehrers nicht verlanget hat. Anlangend

5tens Schließlichen die Stadt Rostock und daß selbige der Hertzog zu Mecklenburg mit Gewalt zu einer Residentz-Stadt machen wollen, welches vorhin niemahlen, sondern eine Mecklenburgische Communion-Stadt gewesen sey: Und vermöge unserer Kayserl. Commissorialien, dieselbe in hiebevorigen Stand gesetzet werden solte, mithin keine Fürstl. Collegia, das Consistorium ausgenommen, geduldet werden könnten. Darauf bleibt Ew. Lbd. Lbd. hiemit ohnverhalten, wie das bey uns weder das Land noch die Stadt niemahls Klage geführet, daß den Hertzog die Residentz allda aufgeschlagen, und die Regierung und Collegia dahin verleget worden, die unsere wegen der Stadt ergangene Mandata und Paritoria, auch nichts als

das

das Jus Præfidii, Acciſarum & Venationis betreffen, welche 3 Stück von uns Ew. Lbd. Lbd. als Conſervaturibus ad exequendum aufgegeben worden, und ſich auf andere Jura als Reſidentiæ und Transferirung der Collegien um ſo weniger extendiren laſſen, als ſelbige gedachtermaſſen niemahlen in Lite geweſen, und wir dahero nicht ſineen können, wie dem Hertzoge, welcher ſich durante Commiſſione, ohnedem der Stadt Roſtock zu einer Reſidentz nicht gebrauchen wird, noch kan, künfftig ſine Cauſæ Cognitione prævia zu vernehmen, ſeine Reſidentz in der Stadt Roſtock aufzuſchlagen, und ſeine Regierung und Collegia dahin zu transferiren, ſondern wollen Ewr. Lbd. Lbd. hiemit erinnert haben, dero Subdelegatis zu befehlen, dieſen Punct nicht weiter nachzuſehen, ſondern deshalb mit fernern Verordnungen zurück zu halten, Welches alles wir Ewr. Lbd. hiemit auf obgedachten dero Commiſſions-Bericht eröffnen, und keinen Zweifel an ſchleuniger Vollziehung eines und des andern tragen wollen. Denen Wir ꝛc. Gegeben in unſer Stadt Wien, den 28 Julii 1719. Unſerrr Reiche des Römiſchen im IIXten, des Hiſpaniſchen im XVIten, des Hungar- und Boheimiſchen aber im IXten.

Ehe dieſes Reſcript ergangen war, hatten ſowohl Ihro Durchl. des Hr. Hertzog als die hohe Commiſſions-Höfe und die Mecklenburgiſ. Ritter- und Landſchafft reſpective Ihre vorige Petita unter Anführung vieler Urſachen wiederholet, als auch verſchiedene Berichte abgeſtattet, und letztere inſonderheit gebeten, durch die zulängliche Mittel ſie für aller wiederrechtliche Gewalt in vollenkommene Sicherheit zu ſtellen. Es wurden dieſe Exhibita gleichfals Kayſerl. Maj. referiret, und erging darauf folgendes Concluſum, wovon der Inhalt demnechſt in Forma extendiret und jedem Theile zugeſchicket ward:

Mer-

Mercurii, 23. Aug. 1719.

Meckl. Ritter- und Landschafft contra den Hertzogen in Puncto Executionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imo. Hat es in Puncto Commissionis Cæsareæ, imgleichen der Crayß-Militz bey der letztern Kayserl. Resolution lediglich sein Bewenden.

IIdo. Fiat Rescriptum ulterius an den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg, es sey Ihro Kayserl. Maj. was allerhöchst Dieselbe wegen der Crayß-Militz, ingleichen der Stadt Schwerin an die Kayserl. Commission vorhin verordnet, wohl erinnerlich: Nachdem aber hieraus dem Hrn. Hertzogen eine erhebliche Dilatoria in der Haupt-Sache nicht erwachsen könne, als würde er der Hertzog nochmahls erinnert, ohne weitern Behelff und ihme selbst schädlichen Auffenthalt, dem vorigen an ihm ergangenen Kayserl. Rescript zu folge, vor selbiger Kayserl. Commission durch genugsahm bevollmächtigte allenthalben hauptsächlich sich einzulassen, diesemnach die Sache zur Endschafft zu befördern.

IIItio. Cum Notificatione horum & Inclusione des Fürstl. Mecklenburgis. Schreibens d. Dato den 11 und prælentato den 31 Julii, ingleichen derer Exhibitorum, als des Fürstlichen Mecklenburgis. Anwaldes vom 31 Julii und Abgesandtens von 16 Aug. nup. Rescribatur der Kayserl. Commissi-
on, über die wegen Administration des Ortes
Rüh-

Rühne. Ingleichen Bequartierung derer Land-Städte und Consorten geführten Beschwerde an Kayserl. Majest. Bericht zu erstatten, und nachdem der Herr Hertzog zu Mecklenburg in dem unterthänigsten Schreiben vom dato den 11 und præsentato den 31 Julii nup. unter andern dieses: daß die Sache wegen des Land-Kastens, so viel in specie die Land-Städte betreffen, in Ansehung des Anno 1708. mit selbigen absonderlich errichteten Vergleichs und des hierauf zwar von der Ritterschafft ex Causa unionis bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath erregten, aber noch zur Zeit nicht erörterten Streits, inter liquida nicht gerechnet werden könne, actenmäßig vorgestellet: In übrigen selbst vorjetzo, und mit Vorbehalt seiner etwa hierwieder habender rechtlicher Befugnisse nach dem Schwerinschen Recess von Ao. 1701. den Ritterschafftlichen Contributions-Punct erörtern, und abhandeln zu lassen sich erkläret; Als habe die Kayserl. Commission bey dero Subdelegation die Verfügung dahin zu thun, damit disfals gegen die Land-Städte etwas widriges nicht verordnet, im übrigen aber des Herrn Hertzogs eigenen Erklärung nach der Contributions-Punct wegen der Ritterschafft nach Inhalt obangezogenen Schwerinschen Recesses von Anno 1701. hergestellet, und auf festen Fuß gesetzet werden möge.

IVto. Ponantur die übrige Exhibita ad Acta.

Franz Wildrich von Mentzhengen.

§. 19.

An eben diesem Tage, da die vorhin angeführte Resolutio Cæsarea abgegeben ward, musten die Schwerinsche Contributions-Einnehmer gleich denen Güstrowschen eydlich angeloben, künfftig die Contributiones in den Land-Kasten zu Rostock einzubringen. Die Liquidationes, welche die Ritterschafft wegen der expresseten Rationen und Portionen bey der hohen Commission übergeben hatte, wurden dem Hrn. Geheimten Rath von Petkum zugestellet, um solche Ihro Durchl. dem Hn. Hertzog zuzusenden, daß derselbe seine Exceptiones dagegen beybringen mögte, gestalt auch dergleichen noch in vielen andern Sachen e.g. in puncto Confirmationis privilegiorum der Stadt Rostock und sonsten mehr abgegeben wurden. Gleichwie aber Ihro Durchl. aller Kayserl. Rescriptorum, welche an Sie ergangen waren, ohngeachtet nicht bewogen werden könnten, den einmahl gefaßten Abscheu gegen die hohe Commission und dero Subdelegirten fahren und vor denenselben sich einzulassen; also inhærirten sie in ihren an Kayserl. Majestät unterm 13 Septemb. 1719. erlassenen allerunterthänigsten Schreiben dero voriges Suchen, deme Ihro Ministri und Agent ihre Vorstellungen hinzu fügen musten. Ihro Kayserl. Majest. aber ertheilten darauf folgende Resolution:

Carl

Carl VI.

Tit.

Wir haben mit mehrern behörig vernommen, was bey uns dero Lbd. fernerweit wider unsere in Sachen dero Ritter- und Landschafft entgegen, und wider unsere angeordnete Kayserl. Commission und sonsten angebracht und zu verfügen gebethen haben.

Wie wir es nun in Puncto Commissionis solch hierwider nochmahlen beschehenen Einwendens ohngeachtet, bey denen von uns disfalls ergangenen Kayserl. Verordnungen abermahls bewenden lassen, und im übrigen sothane unsere Kayserl. Commission wegen deren von Dero Lbd. anderweit angezeigten Beschwerden um Bericht zu schreiben der Nothdurfft befunden, auch sonsten behörige Vorsehung gethan.

So wollen wir dero Lbd. hiemit nochmahls erinnert haben/ unsern an sie ergangenen Rescriptis zu folge, sich hierunter nichts weiter aufzuhalten, sondern mehrgedachte unsere Kayserl. Commission gebührend abzuwarten, in specie auch daselbst zugleich die Beantwortung derer gegentheiligen Liquidationum einzureichen, damit wir in unvermutheten widrigen Fall wider Dero Lbd. in Contumatiam durch die in den Reichs-Satzungen geordnete Media auf ferneres gegentheiliges gegründetes Anruffen, verfahren zu lassen, nicht gemüßiget werden mögten. Wir

verbleiben Dero Lbd. anbey mit ꝛc. ꝛc. Wien den 26 Octobr. 1719.

§. 20.

Gleichwie nun inzwischen verschiedene Berichte von denen hohen Commissions-Höfen wieder eingegangen waren, die Ritterschafft auch insonderheit wegen des in Concluso vom 23 Aug. 1719 Vorstellung gethan hatte; so erging darauf an die Herren Commissarios folgendes Kayserl. Rescript:

Carl VI.

Tit.

Uns ist mit mehrern gebührend referiret / was bey uns sub præsentato 7. 25ten Septembr. nup. und 6 hujus für unterschiedliche an Ew. Lbd. Lbd. von dero in unserer denenselben in Sachen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft contra dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg zu Schwerin aufgetragenen Executions- und Liquidations-Commission verordneten Subdelegatis erstattete Relationes produciret und eingereichet seyn. Nun haben wir dieselbe ad Acta zu legen decretiret, werden auch bey Einlangung des disfals umständigen Commissarischen Haupt-Berichts, darauf nach Befindung unsere anderweite Resolution ertheilen. Nachdem wir aber aus gerechtester Bewegniß zum Grund unserer Kayserlichen Verordnungen, in specie wegen Evacuation der

Stadt

Stadt Schwerin, imgleichen Reduction der Commissarischen Militz, auch derer übrigen Puncten, als Juris Residentiæ und Translationis Collegiorum in Rostock fürnemlich das Reichs kundbare Interesse des Zeithero sehr bedrängten Mecklenburgischen Landes / insonderheit der imploritenden Ritterschafft und Beybehaltung eines erforderlichen Objecti Executionis in Eventum futuri liquidi gesetzet haben, hiernechst bemeldter Hertzog seiner Schuldigkeit gegen unsere Kayserliche Verordnungen gnugsahm erinnert worden, wider denselben auch bey seiner fernern Renitentz auf gegentheilig geziemendes Anruffen, durch die in den Reichs-Satzungen geordnete Media in Contumaciam zu verfahren seyn wird; Als wollen Ew. Lbd. Lbd. bey des Hrn. Hertzogs etwan weitern Verwegerung hierdurch von Bewürckung angemerckter unserer Kayserl. Verordnungen sich nicht abhalten lassen, sondern die Verfügung thun, damit selbige forderlichst erfolgen möchte. Massen wir denn auch hierüber dero ferneren Berichts, und längstens innerhalb 2 Monaten gewärtig seynd. Ob nun zwar auch in dem Commissarischen Bericht d. Dato den 29. Sept. nup. und præsentato 6 hujus von Anzahl der Commissions-Militz, nicht aber zugleich wegen der zu monathlichen Unterhaltung eines Regiments von 1000 Mann zu Pferde und Fuß benöhtigten Kosten, auch von Specification der bisherigen Executions-Gebühren / nach Inhalt unsers Kayserl. Rescripti von 28 Julii nup. Erwehnung geschehen. So wollen an uns Ew. Lbd. Lbd. ebenmäßig solchen Puncts

halber den rückständigen Bericht forderſahmſt und längſtens in denen benannten 2 Monathen einſchicken.

Geſtalten wir auch dero, in dem Bericht vom Dato den 8 und prælentato den 27 Sept. nup. gethanen eigenen Erbiethen nach, nebſt der Haupt-Relation in liquidis, wegen derer übrigen Puncten, inſonderheit des Cloſter-Amtes Rühne, ingleichen Verſiegelung der Fürſtl. Rent-Cammer, auch anderer Schrifften und Acten, als worüber der Hertzog anderweit Beſchwerde geführet, und wie oberwehnte Schrifften und Acta zur unumgänglichen Nachricht erfordert würden, vorgeſtellet, weitern Berichts mit nechſten gewärtig ſeyn, und Ew. Lbd. Lbd. immittelſt hierdurch unerinnert nicht laſſen können, bey dero Subdelegation ungeſäumt dahin die Verſehung zu thun, damit des Hertzogs Lbd. alle und jede noch verſchloſſene Schrifften und Acta ohne Unterſcheid des Orts, wo ſelbige zu befinden, alſobald hinwieder verabfolget, mithin dieſelbe nicht etwa, daß Ihro die zum Behuff ihrer rechtlichen Nothdurfft erforderliche Subſidia vorenthalten, und er ſolchergeſtalt bey unſerer Kayſerl. Commiſſion ſich einzulaſſen gehindert worden, fürwenden, und hierdurch den bisherigen Verzug zum Auffenthalt ſothaner unſerer Kayſerlichen Commiſſion abzulehnen, und hingegen der Subdelegation beyzumeſſen ſuchen möge; Und wie wir von des Hn. Hertzogs Lbd. anderweit angebrachte Gravamina, als in ſpecie der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft des engern Ausſchuſſes, an die Fürſtliche Einnehmere unternom-

nommene Verordnungen, und dasjenige was diesfals bey der Subdelegation vorgegangen, imgleichen Niederreissung der vorm Jahre bey der Stadt Rostock errichteten Fortification und Abnahme derer dahin gezogenen Gärten und Plätze ebenmäßig eines gründlichen Berichts benöhtiget, als sind wir auch darüber des Commissions-Berichts in mehr bemeldter Zeit zweyer Monathe gewärtig: Nebst deme und da wir hiemit unser letzteres Concluſum vom 23 Aug. nup. in specie wegen des Landes-Kastens dahin erläutern, daß nach Anleitung des den 5ten Dec. 1708 disfals erkannten Kayserl. Mandati S.C. und derer hierauf erfolgten Paritorien, imgleichen des zum Grund unsers Kayserl. Conservatorii vom 22 Octobr. 1717 gesetzten Schwerinschen Recessus vom 16 Julii 1701 und unsers Reichs-Hof-Räthlichen Concluſi vom 4 Febr. 1716, des Landes Beytrag auf 120000 Rthlr. zu stellen, und von denen gesammten Gliedern selbigen Landes, als denen Fürstl. Cammer-Gütern, Ritterschafft und Städten, nach der angezogenen Schwerinischen Recess gemäß verfaſseten Repartition bis auf anderweitige entweder unter denen sämmtlichen Mitt-Contribuenten errichtete Vergleichung, oder unsere Kayserl. Verordnung in dem Rostockschen Land-Kasten abzustatten, und auf selbige Masse gegen die Renitenten die angeordnete Commissarische Execution dieses Liquidi halber zu vollstrecken sey.

So haben wir Ew. Lbd. Lbd. von solch unserer gnädigsten Kayserl. Declaration zu dem Ende hierdurch Nachricht geben wollen, damit bey der Execu-

tion in Liquidis ihre Subdelegirte hierauf das Absehen richten mögen.

Schließlich gehet hiebey zur Nachricht in Copia, was wir anheute an des Hertzogs Lbd. dieser Sachen halben rescribiren lassen, und verbleiben Ew. Lbd. Lbd. ꝛc. ꝛc. Gegeben in unser Stadt Wien den 26 Octobr. 1719. Unserer Reiche des Römischen im IXten, des Hispanischen im XVII., des Hungar- und Boheimschen auch im IXten.

§. 21.

Ihro Durchl. die verwittwete Hertzogin von Mecklenburg Güstrow, Magdalena Sybilla, gebohrne Hertzogin von Holstein-Gottorff, giengen inzwischen den 20 Septemb. 1719. im 88sten Jahre ihres Alters zu Güstrow mit Tode ab, und wurden ihrem hohen Stande gemäß in der Dohm-Kirche bey ihrem Gemahl zur Erden bestätiget. vid. P. II. p. 260. Dahingegen sich Ihro Durchl. nebst dero Gemahlin und Printzeßin Hoheiten nach Dömitz erhuben und daselbst zu residiren geruheten.

§. 22.

Die Mecklenburgische Städte hatten bishero, weil ihnen der gantze Streit, welchen einige von der Ritterschafft und die Stadt Rostock mit ihrem Landes-Herrn hatten, gar nichts angieng, indem sie Anno 1708. ratione Contributionis und sonsten sich mit Ihro Durchl. dem Hertzog Friedrich Wilhelm völlig

lig verglichen, welchen Vergleich Ihro Durchl. Hertzog Carl Leopold confirmiret hatten, sich mere passive verhalten. Nachdem sie aber Nachricht erhielten, daß das unterm 23 Augusti 1719. vor sie ausgefallene Kayserl. Concluſum anders interpretiret worden, mithin man von ihnen die Einbringung der Licenten in den Land-Kasten verlangte, überdem auch die Einquartierung der Crays-Troupen ihnen allein zur Last geleget wurde; so schrieben die Vorderstädte einen General-Convent nach Sternberg aus, welcher auch den 19 Septemb. 1719. allda gehalten wurde. Was darauf vorgekommen und abgehandelt worden, wird folgendes Protocollum mit mehrern besagen:

Protocollum bey dem General-Städtischen Convent gehalten zu Sternberg den 19. Septemb. 1719.

Herr Hof-Rath Wolff proponirte: ob man zwar, daß Städte zu diesen abermahligen General-Convent sich sammt und sonders per Deputatos eingefunden haben würden, um destoweniger zweifeln sollen, als in dem ergangenen Ausschreiben die Nothwendigkeit und Ursach deutlich genug eröffnet, auch von denen Deputatis, daß in wichtigen Vorkommenheiten ohne ihren Vorbewust nichts verfüget werden möchte, in hiebevorigen Conventibus ad Protocolla beygesprochen worden; So müste man dennoch

ein Widriges erfahren, und solches zu der Nichterschienenen unausbleiblichen Verantwortung stellen. Die Ursache und Veranlassung, nach dem gleichgedachten Ausschreiben, kürtzlich zu wiederholen, und was hernechst weiter vorgekommen, beyzufügen, so wäre bekannt, daß der von der Ritterschafft neuerlich formirte engere Ausschuß sich ermächtiget, durch die, bey dem Land-Kasten verordnete Einnehmer, denen Städtischen Steur-Einnehmern Befehls-Weise anzufügen, daß sie die gesammte Licent - Gefälle ohne Decortirung der Decimarien, und was sonsten in dem Landes Fürstl. Vergleich denen Städten zum besten gnädigst accordiret, zum Land-Kasten einliefern solten. Wie nun aus diesem Unternehmen klar zu Tage, daß die Ritterschafft hiedurch denen allbereits auf das äusserste herunter gebrachten Städten, gleichsam den letzten Stoß beybringen, und selbige als dahin gegeben, nach ihrer Discretion tractiren wollen; So hätte gnädigste Landes-Herrschafft hiewider ein wenigeres nicht herfügen können, als daß sie vermittelst nachdrücklichster Inhibition, welche denen Hn. Hn. Deputatis anjetzo vorzulesen, an die respective Steur-Commissarios und Einnehmer diesen und dero Landes Fürstl. Hoheit inconvenablen Beginnen, das Ziel geleget, auch hätte es Göttliche Direction hieneben so gefüget, daß Kayserl. Majestät durch dero unter den 23 Augusti a. c. allergnädigst erlassenen Resolution (solche ist hiebey ebenfals verlesen) die Hn. Subdelegatos allernachdrücklichst angewiesen, denen Mecklenburgischen Land-Städten

wider

wider den mit dem Landes-Herrn quoad punctum Contributionis & Reliqua in Anno 1708. errichteten Vergleich nichts anzumuthen, noch solche bis daher unerörterte Sache unter dem Begriff der obwaltenden Kayserl. Commission zu ziehen, vielmehr wegen der über die Land-Städte mit verhängten Einquartierung der Crayß-Militz Bericht zu erstatten. Nun stünde zu gewarten, ob und wie weit D. Subdelegati allerhöchst besagten Kayserl. Resolution sich conformiren würden; Indessen bliebe ausser Zweifel, daß man Städtischer Seite bey solchen eindringenden Gefährlichkeiten weiter nicht stille sitzen, sondern zu Maintenirung dero Gerechtsahmen mit dienlicher Gegenvorstellung einkommen müste, welchemnach Vorderstädtische Deputirte dafür halten solten, daß man sich ohne weitern Zeit Verlust, zu Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu wenden, und denen gegenseitigen Machinationibus, als welche durch und durch auf nichts anders als gäntzlicher Subplantirung derer Städte abzielten, vorzukehren, mithin die allerbilligste Indemnisation wegen der so gar unschuldig erlittenen so Einquartierungs-Kosten, als andern schweren Ungelegenheiten allerunterthänigst zu suchen hätten, da dann gnädigste Landes-Herrschafft nicht ermangeln würde, solcher Städtischen Befugniß kräfftigst beyzutreten, nebenhero die Nothwendigkeit erfodern würde, sowohl bey denen Herren Subdelegatis remonstrando, als bey der Ritterschafft engern Ausschuß protestando auf das dienlichste einzukommen.

Gegenwärtige Deputirte hätten aus bisher angeführten von selbsten zu ermessen, daß es zwar bey denen Widriggesinneten an allerhand Erfindungen und Versuchungen nicht ermangelte, die Städte von der, ihren Landes-Herren, vermöge des vorangezogenen Vergleichs schuldigen Pflicht abzulencken, man müste auch billig beklagen, daß solche Molimina einiger Orten, und wie glaubhafft verlauten wolte, bey der Stadt Gnoyen, einen nie vermutheten Ingress gefunden, es würde sich aber zu seiner Zeit finden, was dergleichen Leichtsinnigkeit für Verantwortung und Folge mit sich brächte, indessen würden übrige Städte sich dergleichen Wanckelmuth nicht irren, vielmehr in vernünfftiger Nachsinnung ihrer, dem Landes-Herren gewidmeten unterthänigsten Pflichte und der unter gesammten Städten sich haltenden unzertrennlichen Union sich zur rühmlichen Beständigkeit und Ueberwindung aller Adversitæten stärcken und anleiten lassen.

Diese wohlgemeynte Proposition und Erinnerung hätten also anwesende Herren Deputati vernünfftig zu überlegen und ihre Meinung ad Protocollum zu eröffnen. Anwesende Deputirte haben nach gehaltenen Berath sich einmüthig erkläret, bey dem, mit Ew. Hochfürstl. Durchl. getroffenen Vergleich ihren bereits in vorigen Conventibus befindlichen unterthänigsten Herauslassungen gemäß, fernerweit unverrückt zu verbleiben, auch dabey das von der Stadtischen Deputatorum itzo eröffnetes Gutachten und Vorha-

ben,

ben, in omnibus & per omnia approbiret. Wogegen Vorder-Städtische Deputati die Continuation aller fernern pflichtmäßigen Vorsorge nochmahlen versichert und mit denen übrigen Deputatis beliebet, daß von sämmtlichen Städten ihre Gravamina und Angelegenheiten innerhalb 6 Wochen unnachläßig bey denen Vorder-Städten eingesandt werden sollen.

Auch ist resolviret, daß gegenwärtiges Protocollum cum adjunctis, denen per Deputatos nicht erschienenen Städten auf ihre Unkosten per Expressen ungesäumt zuzufertigen.

Schließlich ist von denen Vorderstädtischen Deputatis angezeiget, daß das Quantum der am 25 May beliebten Anlage mit denen nachhero gehäufften Reisen und nothwendigen Ausgaben nicht allein bereits völlig absolviret und darauf gegangen, sondern auch schon ein merckliches vorgeschossen werden müssen, und sich also kein Umgang funden, eine neue mäßige Anlage auszuschreiben. Massen denen Vorderstädtischen Deputatis mit Billigkeit nicht anzumuthen seyn würde, die unvermeidliche Sumtus zumahl bey denen überall schlechten Zeiten ex propriis zu ertragen, worauf anwesende Deputirte sogleich ihre Resolution abgegeben, daß der Halbscheid von vorgedachter letzteren Anlage Krafft dieses eingewilliget seyn, und nach damahliger Repartition ohnverzüglich eingebracht werden soll.

Womit

Womit gegenwärtiges Protocollum im Nahmen Gottes geschlossen. Sternberg den 19 Sept. 1719.

J. Busse.
H. Wolffr.

Deputati Parchimenses in Vollmacht Grabau, Gadebusch, Malchow und Crivitz.

Christoph Ludwig Jordahn,
nomine Schwerin.

H. U. Schaller /
Burgermeister zu Sternberg.

Joch. Christ. Fritz/
Deput. Lubtz.

Nicol. Botefuhr/
Deput. Neost.

Franciscus von Sef/
Deput. von Kräpelin, in Vollmacht Buckow.

Ernst Hinrich Läumes.
Deput. Bruel.

C. D. Schröder,
in specialer Vollmacht des Hn. Assess. Vicken, als Con-Deputati von Güstrau, wie auch in Vollmacht Beutzenburg und Pentzlin.

Georg Jordahn/
Deput. Consul. Plau.

Jochim Philip Giese/
Deput. Rabel.

Jo-

Jochim Wager/
von Ribbenitz, auch in Vollmacht Tesen und Marlow.

Johann Keding,
Deput. Sültz.

Peter Otto Eggers,
aus Krackau.

Es ergingen auch hierauf dem angenommenen Endschluß zu Folge an Ihro Kayserl. Majest. abseiten der Mecklenburgis. Städte/ unterm præs. den 12 Decembr. die Vorstellungen dahin, daß Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen mögten, sie Städte beydenen mit dem regierenden Landes-Herren errichteten Vergleichen zu lassen, und sie dabey zu maintiniren, mithin die ihnen zur Last alleine liegenden Executions-Völcker abführen zu lassen. Was hierauf vor eine Kayserl. Resolution erfolget, wird unten zu vernehmen seyn.

§. 23.

Gleichwie nun Ihro Durchl. durch dero Abgesandten, Hn. Baron von Eichholtz, imgleichen dero Agenten, Herrn von Klerf, Ihre Sollicitationes bey Kayserl. Majest. um allergnädigste Verordnung, daß die frembde Militz abgeführet, ihrem Herren Principalen der ungehinderte Genus seiner Landes Einkünffte wieder eingeräumet, auch die Collegia, Archiven und Renthereyen forderſamſt retradiret werden mögten, fleißig fortsetzen liessen; Also verrichteten sie ein glei-

gleiches in verschiedenen an Kayserl. Majest. abgelassenen Schreiben. Die Ritterschafft hingegen richtete nicht nur auf das Gegentheil ihre Vorstellungen ein, sondern sie brachte auch alle ihre Schadens-Rechnungen bey, und formirte unter andern wegen des Anno 1708 in Mecklenburg eingerückten Preußischen Dragoner-Regiments, an Ihro Durchl. neue Prætensiones. Die Hrn. Subdelegirte hatten unterdessen auch verschiedene Berichte an Ihro Kayserl. Majest. über ein und andere Puncte erstattet, auf welchem allen folgendes Kayserl. Erkäntnis unterm 5 Martii 1720 erfolgte.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1.

In Puncto des Land-Kastens, in specie wegen derer Land-Städte.

1.) Hat es was die Abstattung der denen Land-Städten nach dem Schwerinschen Recess vom 16 Julii 1701, und der demselben gemäß verfaseten Repartition obliegenden Ratæ, an dem Landes-Beytrag in dem Rostockischen Land-Kasten betrifft, bey dem letzteren Concluso vom 26 Octobr. nup. bis auf anderweitige, entweder unter denen sämmtlichen Mitt-Contribuenten errichtete Vergleichung, oder Kayserl. Verordnung lediglich sein Bewenden. 2.) Cum Notificatione hujus & Inclusione Exhibiti vom 12 Decembr. nup. rescribatur denen Kayserl. Hrn.

Hrn. Conservatoribus. (1) Wegen des Land-Kastens die Execution angeordneter massen wider die Land-Städte zu vollziehen. (2) Der angegebenen Einquartirung halber Bericht an Ihro Kayserl. Majest. sub Termino duorum Mensium zu erstatten.

2.

In Puncto des Anno 1708. eingelegten Preußischen Dragoner-Regiments, auch Contributionum fraternarum communicentur Exhibita vom 18 und 24 Januarii, nup. dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg cum Termino duorum Mensium.

3.

In Puncto Cassationis & Confirmationis wegen Rostock. 1) Rescribatur dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg, vermittelst der Kayserl. Commission, die über dem mit der Stadt Rostock am 21 Aug. 1715. errichteten Vergleich und dessen Ratification vom 1 Aug. 1716. verfassete Instrumenta sub iisdem datis, nebst denen übrigen dazu gehörigen Schrifften, vermöge der in denen Kayserl. Resolutionibus vom 18 May und 26 Aug. 1716 enthaltenen Nullitæts-Declaration originaliter ermeldter Stadt Rostock zu retradiren, imgleichen die gebethene Landesherrliche Confirmation derer von denen Vor-

fahren, als Hertzogen zu Mecklenburg ertheilten Privilegiorum, nach dem alten und üblichen Formular-Innhalt derer Erb-Verträge, also mit Auslassung der angemasseten und neuerlichen Clausul auszustellen, auch wie solches geschehen, sub Termino duorum Mensium an Ihro Kayserl. Majest. zu berichten, da im unverhofften wiedrigen Fall authoritate Cæsarea krafft allerhöchst Oberrichterlichen Amts angeregte Instrumenta, nebst denen übrigen dazu gehörigen Schrifften, insonderheit denen darauf vom 24 Sept. und 6 Octobr. 1716 erfolgten Agnitionibus und demjenigen, was vorhero den 2 und 4 April. ingleichen den 22 und 23 Jul. 1715, unterschrieben worden, sammt und sonders pro mortificatis geachtet und erkläret, hiernechst oberwehnte Confirmatio Privilegiorum nach obiger Form von Ihro Kayserl. Majest. ertheilet, und aus der Reichs-Cantzeley expediret werden solle. (2) Rescribatur cum Inclusione hujus Rescripti in Originali & Copia denen Kayserl. Herren Conservatoribus bey dero Subdelegation zu verfügen, damit das Original-Rescript dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg gebührend insinuiret werde, immassen auch wie solches geschehen, und über dasjenige, was hierauf desfals vorgegangen, Ihro Kayserl. Majest. des Berichts zu Fassung weitern Kayserl. Resolution forderlichst gewärtig wären.

4. In

4.

In specie Johann Christoph von Halberstadt betreffend. 1) Rescribatur dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg, nachdem der von Halberstadt wegen Revocation des von ihm unterschriebenen eydlichen Reverses und Verweigerung der von demselben anderweit geforderten Subscription der Zinßhebung von dem am 1. Jan. 1710. dero abgelebten Hrn. Brudern, Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg, dargeliehenen Capital von 10000 Rthlr. entsetzet worden, diesemnach solcher Punct ebenmäßig zur Execution gehörig. Als würde der Herr Hertzog zum Ueberfluß hiermit erinnert, Imploranten disfals Klagloß zu stellen, auch wie solches geschehen, an Ihro Kayserl. Majest. sub Termino duorum Mensium zu berichten, da in unverhofften wiedrigen Fall die gebetene Anweisung, jedoch nur wegen des Zinses oder auch Immission in das ihme zur Hypothec cum Clausula constituti Possessorii & Pacti de ingrediendo verschriebene Guth Witzien, auf weiteres geziemendes Anruffen, vermittelst der Kayserl. Commission vollenstrecket werden solle. (2) Cum Inclusione hujus Rescripti in Originali & Copia rescribatur der Kayserl. Commission, bey dero Subdelegation zu verfügen, damit die Insinuation des Rescripti in Originali bewürcket werden möge, immassen auch wie solches geschehen,

hen, Ihro Kayserl. Majest. ferneren Berichts zu weitern Verordnungen sub Termino duorum Mensium gewärtig wären.

§.

In Diversis. 1) Rescribatur der Kayserl. Commission bey dero Subdelegation.

1) Den von Petkum; imgleichen den von Plessen wegen ihrer Forderung an Sold und Kosten zuforderst an dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg zu güttlicher Befriedigung zu weisen, hiernechst selbige dahin zu bescheiden, daß da sie von demselben nicht Klaglos gestellet, und hierauf mit Beylegung der Bestallung und vollständigen Liquidation, bey Ihro Kayserl. Majest. einkommen würden, so dann weitere Kayserl. Verordnung erfolgen solle.

2.) Die in Arrest genommene beede vormahlige Administratores derer Adelichen Güter Paulsen und Dabelau forderſamst und zwar ohne Entgeld selbigen Arrests hinwieder zu erlassen, und auf freyen Fuß zu stellen, auch wie solches geschehen, sub Termino duorum Mensium an Ihro Kayserl. Majest. zu berichten.

3.) Nachdem die wegen der Stadt Rostock bey der Subdelegation gesuchte Aufhebung des von 27 Martii 1702, zwischen dem abgelebten Herrn Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg, an einem,

jetzt

jetztgedachter Stadt Rostock am andern Theil, errichteten Vergleichs zur Kayserl. Commission nicht gehörig, noch davon, in dem hierüber erkannten Kayserl. Rescripto etwas enthalten, als habe die Kayserl. Commission die Stadt Rostock und Consorten, im Fall selbige den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg hierunter Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, von dero Subdelegation an Ihro Kayserl. Majest. damit zu weisen.

4) Ponantur die übrige Subdelegations-Relationes in Puncto Executionis & Liquidationis, vom 7. 21, 28. Novembr. 7. 14. 22. Decembr. Imgleichen vom 16. 19. und 23 Febr. nup. ad Acta, und können hievon die in der vom 7. 21. 28. Nov. 7 und 14 Decembr. dann von 16 Febr. nup. enthaltene Büloische, Behrische, Werpupische, Bibowsche, auch derer Mecklenburgischen Ritterschaffts Deputirten Verantwortung, wie nicht weniger des Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Gegen-Bericht, dem Herren Hertzogen zu Mecklenburg, auch der Verwittibten Frauen Hertzogin Sophien Charlotten zu Mecklenburg, so weit jedes selbiger angehet, è Cancellaria auf anmelden ad Notitiam verabfolget werden. Immassen auch auf angeregte Relationes allenthalbē bey Einlangung des Commissarischen Haupt-Berichts nach Befindung weiterer Bescheid erfolgen solle.

De reliquo fiat votum ad Imperatorem

Frantz Wildrich von Mentzhengen.

Nachdem nun das in der vorbemeldten Resolution beregte Votum an Ihro Kayserl. Majest. abgegeben war, erheilten Ihro Kayserl. Maj. unterm 23 April folgende Resolutiones:

Martis, 23 April 1720.

Ihro Kayserl. Majest. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hoffraths Gutachten in omnibus Punctis allergnädigst approbiret, diesemnach

In Puncto Commissionis.

Primo, hat des Herren Hertzogs zu Mecklenburg anderweitiges Begehren, wegen Aufhebung der Kayserl. Commission, gäntzlichen Abführung der Crayß-Militz und vollständigen Herstellung seiner Landes-Administration noch zur Zeit, und vor Erfolg der würcklich vollkommenen Parition, auch Erörterung derer selbiger Kayserl. Commission aufgegebener Puncten, besonders in Causa Liquidationis nicht statt. Idemque illud 2) Cæsareæ Commissioni per Rescriptum notificetur. 3) Eidem Rescripto notificatorio inseratur

1) Denen vorigen Kayserl. Rescriptis gemäß, da es wider Vermuhten bey einem oder andern Punct nicht albereit geschehen wäre, die von Ihro Kayserl. Majest. angeordnete Reduction der Crayß-Militz bis auf 1200 Mann, imgleichen Evacuation der Stadt Schwerin forderlichst zu bewerckstelligen, dabeneben, wie solches in ge-

gesammt geschehen, sub Termino 2 Mensium, allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majest. zu berichten, auch die annoch ermangelende Specification derer Commissions-Kosten längstens sub eodem Termino einzuschicken.

2) Zu verordnen, damit die Werpupsche Administrations-Rechnungen, nebenst Räthlichen Gutachten, sub Termino 2 Mensium an Ihro Kayserl. Majest. eingeschicket, dabeneben authoritate Cæsarea dem von Werpup die Administration derer Fürstl. Cammer-Güter, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, und zwar dergestalt, wie er solche gegen Ihro Kayserl. Majest. auch sonst jedermänniglich zu verantworten sich getraue, aufgetragen, aber auch daß er des Rostockschen Cammer- und Kriegs-Commissariat-Archivs, als worüber letzthin an Seiten des Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg anderweite Beschwerde geführet worden, sich, jedoch ausser denen zu Behueff selbiger Administration ad decopiandum erforderlicher Schrifften, mit Abnahme der dabey beschehenen Commissarischen Besiegelung enthalten, und solches Archiv dem Hrn. Hertzog überlassen solle, auferleget werden möge. Dann

3. Die Subdelegation dahin zu bedeuten, damit selbige derer zur Commission nicht gehörigen Sachen sich weiter nicht unterziehen, sondern diese an Ihro Kayserl. Majest. verweisen solle.

Secundo in Puncto des Land-Tages.

1) Rescribatur dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg:

Nachdeme Ihro Kayserl. Majest. angezeiget worden, welchergestalten der Hr. Hertzog auf vorhergegangenes geziemendes Ansuchen derer Mecklenburgischen Land-Stände, zu Ausschreibung und Haltung eines öffentlichen allgemeinen Land-Tages, dem Herkommen gemäß, sich nicht bewegen lassen, und aber dergleichen nicht alleine die kundbahre Landes-Verfassung, sondern auch das Publicum, und zwar fürnemlich zu unaufhältlichen Behuef der höchstnöthigen Landes-Contribution erfordere, dabeneben wegen derer hierzu bedürfftigen Mecklenburgischen Archiven zu Schwerin und Rostock allbereit gehörige Kayserl. Vorsehung zu Abwendung weitern Behelffs geschehen; Immassen auch hierdurch zu des Herrn Hertzogs eigenen Interesse, denen zwischen der Landes-Obrigkeit und denen Unterthanen, bevorab der Ritterschafft entstandenen, auch mehr und mehr angewachsenen Beschwehrden abgeholffen, solchergestalt das zu Erhaltung und Wohlfarth eines Landes erforderliche gute Vernehmen hergestellet, auch gegen weitere Motus und Unordnungen verwahret werden könne. Als werde von Ihro Kayserl. Majest. der Hr. Hertzog Reichs-väterlich und gnädiglich erinnert, hierunter länger sich nicht zu entziehen, sondern vermöge der ihm gebührenden Lan-

Landes-Superiorität, einen öffentlichen allgemeinen Land-Tag, an gehörigen Ort, nach alten Gebrauch, und besonders denen Landes-Reversalien von Anno 1621. und dem Hamburgischen Receß von Anno 1701. forderſamſt auszuſchreiben und zu halten, dieſemnach zu veranlaſſen, damit die vorhandene Landes-Gravamina, denen Reperſalien und Erb-Verträgen, auch Recht und Billigkeit gemäß erlediget und abgethan, hingegen in denen Mecklenburgiſchen Landen eine vollkommene Ruhe und behörige Ordnung reſtabliret und beveſtiget werden mögen; Da in unverhofften widrigen Fall, und wann der Herr Hertzog ſub Termino 2 Menſium an Ihro Kayſerl. Majeſtät gebührende Anzeige der ſchuldigen Parition nicht thun ſolte, ſodann Ihro Kayſerl. Majeſtät Kraft dero allerhöchſt-Kayſerl. Obriſt-Richterl. Amts, vermittelſt dero Kayſerl. Commiſſion zu unausſetzlicher Rettung des hiebey nothleidenden gemeinen Weſens, den Land-Tag ausſchreiben und halten laſſen würden; Immaſſen auch Ihr. Kayſerl. Majeſt. allbereit eventualiter ſelbigen Land-Tags halber das Behörige vorgekehret, und veranſtaltet hätten.

2) Reſcribatur cum Incluſione illius Reſcripti in Originali & Copia Cæſareæ Commiſſioni. (1) Selbiges Reſcript in Originali dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg inſinuiren, auch davon genugſame Anzeige thun zu laſſen. 2) Eventuali-

tualiter an Ihro Kayserl Majest. ihr räthliches Gutachten wegen des Land-Tages circa rem & Modum forderſamſt einzuſchicken/ alſo dabey, wie authoritate Cæſarea angeregter Land-Tag zu veranſtalten/ hiernechſt, welche Momenta eigentlich auf ſelbigen zum Vortrag zu bringen, und auf was Maaſſe ſolche zu erörtern ſeyn möchten, anzuzeigen, worauf dann bedürffenden falls weiter gemeſſene Kayſerl. Verordnung erfolgen ſolle. (3) Fiat ejus Notificatio an dem Hn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, um dero hiebey concurrirendes Befugniß zu beobachten.

Tertio in Puncto Liquidationis.

1) Hat des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Erklährung in Exhibito vom 31 Januarii nuperi, die Erinnerungen gegen die ihme communicirte Liquidationes immediate an Ihro Kayſerliche Majeſtät zur Deciſion einzuſenden, nicht ſtatt, ſondern es auch diſtals bey der Kayſerl. Commiſſion ſein Bewenden.

2) Reſcribatur dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg: Es wäre dem Hn. Hertzog erinnerlich, was

was Ihro Kayserl. Majest. noch letzthin vom 26 Octobr. nuperi unter andern in puncto Liquidationis verordnet habe. Nachdem nun der Hr. Hertzog noch zur Zeit solchem Kayserlichen Rescript die gebührende Folge nicht geleistet, vielmehr bey der Subdelegation wieder sich in Contumaciam verfahren lassen, gleichwohl Ihro Kayserl. Majest. aus allerhöchster Obrist-Richterlicher Bewegniß gemeynet wären, in specie auch dieser Liquidations-Sache eine rechtliche Endschafft zu verschaffen. Als würde von Ihro Kayserl. Majest. der Herr Hertzog nochmahls Reichs-väterlich und ernstlich erinnert, sich zu seinem eigenen Schaden selbst nicht aufzuhalten, sondern zu Befolgung derer Kayserlichen Verordnungen, wie sonst allenthalben, also auch disfals anzuschicken, wie dann, und damit dem Hn. Hertzog weiterer Behelff- und Beschwehr einer Uebereilung halber benommen werden möge, demselben zur Beantwortung derer ihm durch die Suddelegarion communicirten Liquidationum anderweit ein Terminus bimestris, und zwar von der Zeit an, da ihm das in Rostock verhandene Kammer- und Kriegs-Commissariat-Archiv mit Abnahme der dabey befind-

befindlichen Commissarischen Besiegelung vollständig, jedoch auch mit Vorbehalt der zu Behuef der Werpupschen Administration ad decopiandum erforderlichen Schrifften überlassen, dabeneben die Stadt Schwerin von der Commissions-Militz gäntzlich evacuiret worden, peremptorie finaliter und mit der Verwahrung verstattet würde, daß da der Hr. Hertzog in solcher Zeit mit angeregter Beantwortung bey der Kayserlichen Commission, als wobey es anderweit erkannter massen sein Bewenden habe, nicht einkommen solte, er sodann damit weiter nicht zugelassen, sondern die in oberwehnten Liquidationibus enthaltene Posten, soweit solche zur Nothdurfft bescheiniget, vollständig, die übrigen aber nach Maaß vorhergehender behörigen Taxation, und darauf erfolgten eydlichen Bestärckung dem implorirenden Theil zuerkannt werden sollen.

3) Rescribatur cum Notificatione Concluſi Membri & Inclusione hujus Rescripti in Originali & Copia Cæsareæ Commissioni. 1) Durch weitere Verordnung dero Subdelegation selbiges Kayserl. Rescript in Originali ebenmäßig dem Hn. Hertzog zu Mecklenburg insinuiren, und davon

von an Ihro Kayserl. Majest. satsahme Anzeige thun zu lassen. 2) Bey gedachter Subdelegation die Verfügung dahin zu thun, damit nach Inhalt des eingeschlossenen Kayserlichen Rescripts, die an Seiten des Hn. Hertzogs angegebene Hindernüsse, da wider Vermuthen es nicht allbereits geschehen wäre, abgestellet, und hierdurch demselben weiterer Behelff zu Aufenthalt dieser Liquidations-Sache benommen werden möge. Immassen Ihro Kayserl. Majest. wie solches geschehen sub Termino 2. Mensium gewärtig wären.

Quarto in Puncto Crediti:

Würde Ihro Kayserl. Majest. die Mecklenburgis. Ritterschafft zuforderst einem oder mehrere Gläubigere Creditores, welche derselben zu Behuef der nöthigen Subsistence, wieder Anbauung ihrer Güter 500000 Rthlr. gegen Verpfändung ihres gesammten Vermögens, und in specie derer gegen dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg ex Causa superexactionis habenden Ansprüche vorzustrecken gemeynet, allerunterthänigst anzeigen, auch eine hierauf eingerichtete Obligations-Notul exhibiren, so erfolget auf weiteres förmliches Anruffen ferner Bescheid.

§. 24.

§. 24.

Ihro Durchl. residirten noch bishero beständig zu Dömitz. Wie sie aber sahen, daß sie auf allen ihren Vorstellungen und Suchen mit keiner erwünschten Erhörung versehen wurden; entschlossen sie sich, in hoher Persohn sich nach Wien zu erheben, und sowohl Ihro Kayserl. Majestät dero Submission und Devotion selbst zu erkennen zu geben, als auch allerhöchst deroselben von der Beschaffenheit der Sachen und Umständen derselben umständliche und genaue Information zu ertheilen, mithin auf allen ihren Suchen eine erwünschte Erhörung zu erbitten. Ihro Durchl. traten nebst Dero Frau Gemahlin Hoheiten im May 1720. incognito unter dem Nahmen eines Grafen von Schwerin die Reise nach Wien würcklich an, und traffen daselbst den 1 Junii besagten Jahrs bey allem Hochsein ein. Ihro Durchl. liessen den 4 Junii durch dero Envoye Ihro Kayserl. Majestät ihre Ankunfft bekannt machen, und zugleich vernehmen, wenn Ihro Kayserl. Majestät es allergnädigst belieben würde, sie zur Audience zu admittiren. Ihro Kayserl. Majestät geruheten allergnädigst hiezu würcklich eine Zeit zu determiniren, und Ihro Durchl. hatten die Gnade,

in

in einer gehabten langen Audience Ihro Kayserliche Majestät dero Anliegen so kräfftig vorzustellen, daß es schiene, als ob Ihro Kayserliche Majestät ihren Klagen eine Remedur zu geben nicht abgeneigt wären. Ihro Durchl. inhærirten ihren Vorstellungen so mündlich als schrifftlich. Diejenigen, welche der Zeit Ihro Durchl. nahe zu seyn die Gnade gehabt, versichern, daß Ihro Kayserl. Majest. würcklich sollen entschlossen gewesen seyn, die Executions-Troupen abführen zu lassen, die Commission auf eine andere Art die Untersuchung der Sachen bewircken zu lassen, gestalt auch zu Bewürckung dieses alles die Verordnungen würcklich expediret und Ihro Durchl. insinuiret gewesen seyn sollen. Weil aber Ihro Durchl. hiemit noch nicht zufrieden gewesen wären, und noch verschiedene Puncte urgiret, mithin die Expeditiones zurück gegeben hätten; so wäre das gantze Negoce zurück gegangen, und Ihro Kayserl. Majestät bewogen worden gäntzlich hievon zu abstrahiren. Wie weit dieses Vorgeben gegründet seye, stellet man an seinen Ort. So viel ist gewiß, daß Ihro Durchl. den 17 Novemb. 1720. von Wien in aller Stille wieder zurück reiseten und nach Dömitz sich erhuben, nachdem inzwischen wegen der bisher aufgewandten Executions-Kosten folgendes Kayserl.

serl. Concluſum unterm 23 Septemb. 1720. publiciret war:

Lunæ 23 Sept. 1720.

Mecklenburgiſ. Ritter- und Landſchafft contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Executionis nunc Liquidationis Sumtuum.

Publicatur Cæſarea Reſolutio

Ihro Kayſerl. Majeſt. haben dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigſt approbiret; Dieſemnach

1.

Ponatur der Bericht vom 3 Julii nup. ad Acta, und kan ſelbiger nebſt der beygefügten Specification dem Herrn Hertzoge zu Mecklenburg è Cancellaria auf Anmelden, jedoch nur ad Notitiam verabfolget werden.

2.

Iſt zuforderſt von der Commiſſariſchen Specification die dahin nicht mitgehörige Anlehens Summa von 200000 Rthlr. cum Intereſſe zu ſepariren.

3. Hat

3.

Hat es bey angeregter Specification der Executions-Kosten, was die darinnen angegebene Anzahl von der Anfangs in die Mecklenburgische Lande eingeführten Milice; imgleichen die bey der Kayserlichen Commissions-Ordonantze, und nach selbigen Fuß eingerichtete Rechnung, ferner den Terminum â quo betrifft, sein Bewenden; Dahingegen ratione Termini ad quem ist zwar bis den 27 Junii 1719. die völlige Militz, so weit selbige zu der Zeit in denen Mecklenburgischen Landen annoch gestanden, vom 28 Junii bis ult. Novemb. 1719. aber die von der Kayserlichen Commission in dem erstatteten Bericht vom 6 Octobr. ejusd. vor nöthig erachtete Anzahl der 6000 Mann zu passiren, dann der in dem Kayserl. Rescript vom 31sten Maji ejusdem anni 1719. geordnete Computus von 1200 Mann, jedoch ausser denen nach Proportion hiezu gehörigen Staabs- und Commissariats-Bedienten vom 1 Decemb. ejusd. Anni 1719. anzustellen.

4.

Ist die Bezahlung angeregter Executions-Kosten, wenn zuforderst selbige durch das Kayserliche

Kriegs-Commissariat auf obige Masse in eine gewisse richtig ausgerechnete Summa gesetzet, solchergestalt ein zu Behuf der Execution erforderliches liquidum constituiret worden, vermöge derer vorhin ergangenen Kayserlichen Verordnungen, aus des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg als Partis impetratæ Kammer-Gütern zu bewürcken.

§.

Fiat cum Inclusione der Commissarischen Specification, und darauf erfolgten Kayserl. Resolution in puncto 2. 3. 4. Decretum in Freundschafft an den löblichen Kayserl. Hof-Krieges-Rath dahin; Nachdem Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst gefällig gewesen, diese Commissarische Specification, vermittelst des Kayserlichen Krieges-Commissariats, nach Innhalt der Kayserlichen Resolution in Richtigkeit zu setzen, als würde der löbliche Kayserliche Hof-Krieges-Rath in Freundschafft ersuchet, forderſamst ein sicheres Liquidum durch das Kayserliche Kriegs-Commissariat formiren zu lassen, und an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath einzuschicken, damit sodann der allerhöchsten Kayserlichen Inten-

tention gemäß das weitere verfüget werden könne.

6.

Wird dagegen ihme dem Hn. Hertzogen zu Mecklenburg, da etwa in der Commissarischen Specification an denen von der Commissions-Militz genossenen Naturalien eines und das andere nicht angesetzet, und in Abzug gebracht, gleichwohl aber in Continenti durch Commissarische Belege, oder sonsten zu bescheinigen wäre, solches auch bey der Execution zu Minderung der Summe anzuzeigen, vorbehalten.

7.

Cum notificatione horum: Rescribatur der Kayserlichen Commission. Ihro Kayserl. Majest. hätten diese über die eingeschickte Commissarische Specification der Executions-Kosten abgefassete Verordnungen der Justitz und Billigkeit gemäß befunden; Wie nun allerhöchst dieselbe der Kayserlichen Commission zu deren Gebührniß, wann hierüber zuforderst nach angeregten Kayserlichen Verordnungen ein sicheres Liquidum constituiret seyn wird, zu verhelffen nicht ermangeln würden, und zu dem Ende eine gründliche

Nachricht von dem Betrag des jährlichen Fürstlichen Einkommens aus denen Mecklenburgis. Landen nöthig zu seyn erachteten, also hätte die Kayserliche Commission eine vollständige glaubhaffte Tabelle über Einnahme und Ausgabe des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg gesammten jährlichen Einkünfften von dem Kayserl. Administratore von Werpup abzufordern. Auch an Ihro Kayserl. Majest. forderſamst uud längstens sub Termino duorum Mensium einzuschicken.

§. 25.

Die Stadt Lübeck war inzwischen wegen der Zoll-Freyheit, welche sie vor ihre Bürger und deren in die Mecklenburgischen Lande zu transportirenden Waaren prætendirten, Ihro Durchl. aber ihnen nicht zugestehen wolten, mit Ihro Durchl. dem höchstseeligsten Herrn Hertzog Fridrich Wilhelm, bereits zerfallen. Als nun Ihro Durchl. ebenfalls bey denen von dero Hrn. Bruder gemachten Veranstaltungen in diesem Stück verharreten; der Magistrat in Lübeck auch dabey stille saß, indem derselbe Jure Retorsionis den Mecklenburgischen Unterthanen hinwieder keine Freyheit zugestunde; so wandte die Mecklenburgische Rit-

Ritter- und Landschafft sich mit ihren Klagen dieserwegen an Kayserl. Majestät, gestalt auch solche die Subdelegations-Berichte begleiteten, und da sie sich dieserwegen auf die Kayserliche Privilegia, Verträge mit denen vorigen Landes-Herren, auch die alte Observantz fundirten, so erfolgte an Ihro Durchl. folgendes Rescript:

Carl VI.
Tit.

Aus der beyverwahrten Abschrifft hat Dero Liebden mit mehren zu ersehen, wasmassen bey Uns sich Dero Ritter- und Landschafft, wegen deren zwar von Dero Liebden letztverstorbenen Brudern allbereit angefangenen, jedoch aber auch von Ihro selbst nicht nur continuirten, sondern vergrösserten, denen kundbahren Kayserlichen Privilegiis, errichteten Verträgen, und von undencklichen Jahren hergebrachter Observantz zuwider lauffenden Exactionen an denen Stadt Lübeckschen Bürgern und Einwohnern beschweret, und um Herstellung der zwischen denen Mecklenburgischen Landen, und ermeldter Stadt vorgewesten gemeinschafftlichen Exemption gebethen haben.

Wenn wir nun, daß ermeldte Lübeckſche Bürger und Einwohner in dem Lande Mecklenburg auf denen Jahr-Märckten und ſonſten zeithero mit Abforderung derer Zölle und Licenten, auch eines neuerlichen Umgelds wegen der Gewichte insbeſondere ſehr beſchweret worden, und zwar um ſo mehrers ungern vernommen, als ſolche Exaction obgedachtermaſſen denen alten von unſern Vorfahren am Reich Röm. Kayſeren jedesmahl beſtätigten Privilegiis und beſondern Verträgen, auch Reichs kundbahren Obſervantz zuwider läufft. Hiernechſt Dero Lbd. eigenen ſämmtlichen Unterthanen mercklich daran gelegen, daß zu Beybehaltung der ihnen ebenmäßig daraus bey der Stadt Lübeck und deren Gebiethe zuſtehenden vollkommenen Freyheiten und Behuef des Commercii es ferner bey der in angeregten Privilegien, Verträgen und Obſervantz gegründeten gemeinſamen Libertät, von denen ſonſt an beyden Orten hergebrachten Abgaben / mit Abſtellung derer darwieder unternommenen Neuerungen, feſtiglich gelaſſen, da beſonders auch die dem in unſerm Kayſerl. Commiſſions-Decret vom 22 Octobr. 1717. zum Fundament der Execution in Liquidis immittelſt, und bis auf unſere weitere Kayſerliche Reſolution geſetzten Schwerinſchen Recels

von

von Anno 1701. angehängte und zugleich bestätigte Landes-Fürstliche Resolution hierinn auf Beybehaltung der alten Landes-Freyheit gerichtet, dabeneben die implorirende Ritter- und Landschafft diesfals bevorab nach der von uns höchst-gerechtest angeordneten Restauration des Land-Kastens fürnemlich interessiret sey.

Als haben Wir bey dieser offenbahren Bewandtniß der Nothdurfft befunden, ohne Auffenthalt alles dasjenige, was zeithero angezogenen Privilegiis, Verträgen und uhralten Herkommen zuwider durch die Zoll- und Licent-Bediente unternommen worden, vor krafftloß, null und nichtig zu erklären, hiernechst an ermeldte Zoll- und Licent-Bediente gewisse Pœnal-Patente ergehen zu lassen, wie nicht weniger an unsere Kayserliche Conservatores zu Sustinirung selbiger dem nachtbarlichen Commercio sehr nützlichen Immunitæt zu rescribiren, auch dem Stadt-Magistrat zu Lübeck gleichergestalt die ihnen hierunter obliegende Gebühr gnädigst anzubefehlen. Wannenhero Wir Dero Lbd. dahin Reichs-Väter- und gnädiglich erinnert haben wollen, gegen erwehnte Unsere aus trifftigen Ursachen dißfalls ergangene Kayserl. Verordnungen nichts hinderliches fürzunehmen, vielmehr denenselben allenthalben zu Beforderung Dero Lbd. und

dero Lande eigenen Interesse und Erhaltung des mit der Stadt Lübeck habenden gemeinschafftlichen freyen Handels und Wandels die schuldigste Parition zu leisten, damit in unverhofften widrigen Fall andere Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen, nach Befindung vorzukehren nicht vonnöthen seyn möge. Wir verbleiben Deroselben anbey mit ꝛc. Wien den 26 Junii 1721.

An den Lübeckschen Magistrat ergieng zu gleicher Zeit folgendes Schreiben:

Carl VI.

Tit.

Wir mögen euch gnädigst ohnangedeutet nicht lassen, wie daß uns mit mehrern geziemend fürgetragen worden, wasmassen annoch von dem letztverstorbenen Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg von euren Bürgern und Einwohnern, gegen die kundbahre Privilegia, Verträge und alte Observantz mit Abforderung der Zölle und sonsten zugefahren und von des anjetzo regierenden Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. nicht nur damit continuiret, sondern diese Exactiones vergrössert worden seyn.

Wann

Wann Wir nun solchem Verfahren durch unsere copialiter beygehende Literas patentes, und zugleich an letztgedachten Hertzogs Lbd. erlassenes gnädigste Rescriptum zu steuren, und ihre abhelffliche Maasse zu geben der Nothdurfft befunden, zu dem Ende auch unserer Kayserl. in Sachen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft entgegen und wider mehr ermeldten Hertzogen verordneten Conservatoribus darüber mit Nachdruck zu halten, dabeneben gedachten euren Bürgern und Innwohnern zu Wiedererlangung des ihnen ungebührlich abgeforderten Geldes nach vorhergehender geziemender Anzeig- und Bescheinigung behülfflich zu seyn aufgetragen.

Als habt ihr euch hiernach gehorsamst zu richten, und eures Orts dahin zu evigiliren, damit in zukünfftigen bey etwa weitern Unternehmen obgedachte unsere Kayserl. Conservatores geziemend angelanget, und vermittelst derselben erkannter massen das wohlgegründete alte dem Commercio ersprießliche Herkommen beybehalten und verwahret werden möge; dagegen wir euch hiemit gnädigst anbefohlen haben wollen, angezogener Observantz gemäß euch zu bezeugen, und eurem eigenen gethanen Erbiethen nach erstgedachte unsere Unterthanen, mit denen sonst üb-

lichen Abgaben, als Zöllen, An- und Zulag-Geldern, auch in specie der so genannten kleinen Abgifften, auf Vorzeigung richtiger Weg-Brief und Pässe zu verschonen. Diesemnach es auf beyden Seiten der vollständigen Befreyung zum Behuef des nachbahrlichen Commercii schlechterdings bewenden zu lassen. Immassen dann bey uns ihr die gebührend unterthänigste Submission innerhalb Zeit zweyer Monathen auzuzeigen habt. Und wir verbleiben euch mit ꝛc. Wien den 26 Junii 1721.

An die Zoll- und Licent-Einnehmrr in Mecklenb. ergingen sub eodem dato folgende Patentes, welche unterm 25 Aug. die Herren Subdelegirte publiciren liessen.

Nachdem die von Sr. Röm. Kayserl. Maj. in dero Allerhöchsten Resolution vom 30 Junii, Anni currentis in Puncto mutuæ Immunitatis von Zöllen und Licenten zwischen Mecklenburg und Lübeck allergerechtest erkannte Patentes an die sämtliche Hochfürstliche Mecklenburgische Zoll- und Licent-Einnehmere nunmehr ausgefertiget, und dero gegenwärtigen Commission im Mecklenburgischen unter allerhöchst gedachter Sr. Kayserl. Maj. eigenen Hand und Insiegel zugesandt, wie solche von Wort zu Wort lauten:

Wir

Wir Carl VI. &c.

Fügen denen sämmtlichen Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Zoll- und Licent-Einnehmern, denen dieser unser offener Brief, oder dessen authentische Abschrifft, dero wir eben den Glauben als dem Originali selbst zugestellet wissen wollen, zukommet, hiemit zu wissen, wasmassen bey uns die Fürstliche Mecklenburgische-Schwerinische Ritter- und Landschafft, in Unterthänigkeit vor und angebracht, wie daß der letztverstorbene Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg, ohngeachtet deren der benachbahrten, unserer und des Heil. Reichs und Hansee-Stadt Lübeck zustehenden kundbahren Kayserl. Privilegien, Krafft welcher dieselbe von allen Zöllen, An- und Zulage-Geldern befreyet, und hingegen die Mecklenburgische Landes-Unterthanen, vermittelst der errichteten Verträgen dergleichen Immunität im Lübeckschen Gebieth zu geniessen hätten, dennoch bey Einführung der Accisen und Licenten in denen Land-Städten, gegen die Lübeckschen Bürger und Einwohner gehandelt, und der anjetzo regierende Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, nicht nur solche Contravention fortgestellet, sondern auch durch Abforderung eines vollkommenen Zolls und neu-angelegten Ungelds wegen Gewichts vergrössert, und ob schon ermeldte unsere und des Reichs-

Reichs-Stadt Lübeck, samt ermeldter Fürstl. Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft bey dieses Hertzogs Lbd. Beschwerde geführet, und um Remedirung gebethen, und die Stadt anbey ihrer allbereit vorhin Anno 1706 gethanen Erklärung nach, bey erfolgter Aufhebung solch neuerlichen Exaction die sonst von denen Mecklenburgischen Eingesessenen von hundert und mehr Jahren an der Zulag ohnverweigerlich erlegte kleine Abgifft abzustellen, sich nochmahlen anerbothen, widrigenfals aber von denen Mecklenburgischen Einwohnern die Zölle und Anlagen ebenmäßig nach dem jetzigen Stylo Retorsionis abzuforderu gedrohet, dennoch aber des Hertzogs Lbd. keine Aenderung vorgenommen hätte, mit gehorsahmster Bitte, wir in Ansehuug des aus dem Commercio denen Mecklenb. Landen zufallenden Interesse die Beybehaltung der Gemeinschafftlichen Exemption alles Ernsts und mit behörigen Nachdruck zu verfügen gnädigst geruhen möchten. Wann wir nun solche uns gethane Vorstellung und angeheffte unterthänigste Bitte in denen kundbaren Privilegiis, Verträgen und uhralten Observantz gegründet befunden und supplicirende Ritter- und Landschafft hierinfals in allewege ausser Beschwerden gesetzet, und mehrberührte gemeinschafftliche Exemption wiederum hergestellet wissen wolten.

Also

Also thun wir nach vorgenommener Erwegung aller hierinfals sich ergebenden Umständen in Krafft unsers allerhöchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amts mehrerwehnte durch euch Eingangs gedachte Fürstl. Mecklenburgische Zoll- und Licent-Einnehmere, gegen die Bürger und Einwohner mehrberührter unserer und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck denen kundbaren Privilegiis und Verträgen, auch alten Observantz zuwieder unternommene Exactiones hiemit für Krafftloß, null und nichtig erklären, auch euch benebenst alles Ernstes anbefehlen, daß ihr bey Straff drey Marck löthigen Goldes gegen jetzt erwehnte Stadt Lübeckische Bürger und Einwohner auf Vorzeigung glaubhafter Weeg-Briefe und Pässe, aller und jeder denen Kayserl. Privilegiis, auch besondern Verträge widrigen und dem heylsamen Commercio nachtheiligen Exactionen an Zöllen und Licenten, auch andern An- und Zulagen euch gäntzlich enthaltet, da in begebenden wiedrigen Fall gegen die Verbrecher, und zwar jeden besonders mit Execution des ungebührlich abgeforderten Geldes, wie nicht weniger der obgesetzten Straffen halber ungesäumt verfahren werden solle. Wornach ihr euch zu richten und vor Straffen zu hüten wissen werdet. Gegeben in unserer Stadt Wien den sechs und zwantzigsten Junii Anno sieben-

zehn-

zehnhundert ein und zwantzig. Unserer Reiche des Römischen im zehenden, des Hispanischen in achtzehenden, des Hungar- und Boheimbschen aber im eilfften.

Ad Mandatum Sacræ Majestatis proprium
Frantz Wildrich von Menßhengen.

Und dabenebenst aufgegeben worden sothane Patentes an gehörige Oerter affigiren zu lassen; So ist solchem zu aller nnterthänigster Folge von dem eingelangten und zu Schwerin anzuschlagenden Original obgesetzte Copey in forma authentica verfertiget, und zu affigiren verordnet. Rostock den 25 Aug. 1721.

An die hohe Commissions-Höfe aber erging unter eben dem dato folgendes Rescript.

Carl VI.

Tit.

Ew. Lbd. Lbd. bleibt hiemit ohnverhalten, daß wir uns all dasjenige umständig haben vortragen lassen, was sowohl bey uns die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft wegen deren bishero von Seiten des letztverstorbenen Hertzogen zu Mecklenburg wieder die Stadt Lübeckische Bürger und Einwohner vorgenommen, denen Kayserl. Privilegiis, errichteten Verträgen und langwierig hergebrachter Observantz schnur stracks zugegen lauffenden, von des jetzo regierenden Hertzogs Lbd. continuirt so gar vergrösserten Exactionen an Zöllen und Licenten beschwerend angebracht,

bracht, als auch nomine Commissionis nostræ Cæs. von Euer des Königs in Engelland Lbd. an unserm Kayserl. Hof-Lager sich befindenden Abgesandten dem Frey-Herren von Huldenberg, dieses Puncts halber die Subdelegations-Berichte eingereichet worden.

Wie wir nun in Krafft unsers allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts sothane durch die Mecklenburgische Zoll- und Licent-Einnehmere gegen oberwehnte Stadt Lübeck. Bürger und Einwohnere den kundbahren Privilegiis, Verträgen und Observantz zuwieder unternommene Exactiones, an heut für Krafftloß, null und nichtig declariret und in Originalibus & Copiis anliegende Literas Patentes an die Fürstl. Mecklenburgische Zoll- und Licent-Einnehmere, so dann unsere Rescripta an des Hertzogs Lbd. wie auch den Magistrat mehrberührter unserer und des Heil. Reichs Stadt Lübeck haben abfassen lassen.

Als haben wir all solches Ew. Lbd. Lbd. als von uns in Sachen Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft entgegen und wieder des Hertzogs Lbd. verordneten Conservatoribus, hiedurch anschliessen wollen, daß Sie:

Imo. Bey obgedacht Dero Subdelegation, damit angeregte unsere Kayserl. Original-Patentes an gehörige Orte affigiret, hiernechst erwehnte unsere

sere Kayserl. Original Rescripta behörig insinuiret und hievon beglaubte Nachricht ad Acta gebracht werde, die Verfügung thun.

IIdo. Ratione præteriti, da die Lübeckische Bürger und Einwohner die ihnen von denen Fürstlichen Mecklenb. Einnehmern zur Ohngebühr wegen derer Gewichte insbesondere abgeforderte Ungelder geziemend anzeigen und bescheinigen werden, denenselben hiezu hinwiederum nach Befindung executive behülfflich seyn, oder da hiebey etwas bedenckliches sich ereignen solte, zuforderst an uns darüber ihren Bericht mit Gutachten zu Fassung unserer weitern Kayserl. Resolution erstatten.

IIItio. Ratione futuri, auf anderweit an einer oder der andern Seite sich begebenden wiedrigen Fall authoritate nostra Cæs. über diese unsere Kayserl. Verordnungen halten, und den beleydigten Theil bey dem nunmehro nach denen Kayserl. vorherigen Privilegien und Verträgen, auch alten Herkommen vestgesetzten Fuß der gemeinsamen Befreyung schützen. Immassen wir dann von Ew. Lbd. wie eines und das andere geschehen, des nöthigen Berichts gewärtig seynd, und verbleiben denenselbigen mit ꝛc. Wien den 26 Junii 1721.

§. 26.

§. 26.

Es ist oben bereits beygebracht worden/welchergestalt Ihro Kayserl. Maj. zur Retablirung des Land-Kastens die Verordnungen dahin ergehen lassen, daß die Steuer-Commissarii und Einnehmer die Gefälle in den Land-Kasten einbringen solten. Ihro Durchl. befohlen bemeldten Commissariis das Gegentheil, welches an Ihro Kayserl. Maj. berichtet wurde: worauf denn folgendes Conclusum erkannt und gehöriger massen in forma expediret ward.

Martis 15. Jul. 1721.

Publicatur Resolutio Cæsarea. d. s Inhalts: Ihro Kayserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret.

Imo. Werden die von dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg gegen die wegen Restauration des Landes ergangene Kayserliche Executions-Verordnungen, und die denenselben gemäß abgefasste Commissions-Decreta, unternommene Verfügungen insgesamt hiemit vor null und nichtig erkläret.

IIdo. Cum Notificatione hujus rescribatur dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg: Ihro Kayserl. Majest. hätten mißfällig vernehmen müssen, wasmassen der Hr Hertzog, ohngeachtet er zum öfftern von seiner Submission in Liquidis, und wegen der hierunter verordneten Kayserl. Execution sinceriret, jedennoch solcher seiner gethanen und zu mehrern mahlen wiederholten Contestation zuwider an die von ihm nach eigenen Gefallen bestellte Steuer-Commissarios und Einnehmere unterschiedene Verbote, die Gefälle in den Land-Kasten zu liefern, und die von der Kayserl. Commission abgeforderte Rechnungen einzuschicken, abgelassen; Diesemnach die unter andern Liquidis zu Restabilir- und Erhaltung guter Ruhe und Ordnung hochnöthige Restauration selbigen alten Landes-Ærarii zu behindern sich angemasset habe. Wie nun Ihro Kayserl. Majest. zwar dem Hrn. Hertzog, die ihme zuste-

hende Fürst. Competentz, wann zumahl hierum Ihro Kayserl. Majest. derselbe geziemend angelanget hätte, zu entziehen, oder zu schmälern nicht gemeynet wären, aber auch Krafft Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts, ihme, dem Hrn. Hertzogen dergleichen gegen die disfals verordnete Kayserl. Execution laufendes unverantwortliches Verfahren weder gestatten könten, noch würden, und zu solchem Ende die angemassete widerrechtliche Verbote vor null und nichtig erkläret, wie nicht weniger an die sämtliche Steuer-Commissarios und Einnehmere, besonders in dem Schwerinschen und Dömitzschen District Pœnal-Patenta, imgleichen an dem Commendanten in Schwerin, von Kohlhanß, ein Decretum pœnale erkannt hätten; also wolten Ihro Kayserl. Majest. dem Hrn. Hertzogen hiedurch anderweit alles Ernstes anbefohlen haben, von solcher Renitentz abzustehen, und dergleichen ungebührlichen Beginnens sich weiter nicht zu unterziehen, sondern vielmehr die Steuer-Commissarios und Einnehmer zu schuldigster Parition wegen derer an selbige ergangenen Decretorum anzuweisen, auch wie solches geschehen, Ihro Kayserl. Maj. sub Termino duorum Mensium gehorsamst anzuzeigen, damit in unverhofften widrigen Fall, Ihro Kayserl. Maj. durch behörige Execution, auch sonst Reichs-Constitutions-mäßig verfahren zu lassen, nicht bemüßiget werden mögten.

IIItio. Fiant Patentes an die sämtliche Fürstl. Mecklenburgische Steuer-Commissarios, und Einnehmere besonders in dem Schwerinischen und Dömitzischen District, denen an selbige vorhin ergangenen Commissions-Decretis zufolge, sub Termino unius Mensis & Pœna trium Marcarum Auri, bey jedem die Gefälle in dem Land-Kasten einzuliefern, imgleichen die abgeforderte Catastra und Rechnungen am gehörigen Ort einzuschicken.

IVto. Fiat Decretum an den Fürstl. Mecklenb. Obristen und Commendanten in Schwerin, Kohlhanß, die Commissarischen Expeditiones gegen die Steuer Officianten in Schwerin weiter nicht zu behindern, sondern die zu dem Ende Abgeordnete unverweigerlich einzulassen, auch wie er hierunter auf begebenden Fall die schuldigste Parition leisten würde, bey der Kayserl. Commission sub Termino unius Mensis anzuzeigen, da im widrigen Fall wider

der ihn wegen obiger Straffe auch sonsten ungesäumt mit behöriger Executioo verfahren werden solle.

Vto. Cum Inclusione Rescripti Cæsarei cum Originali & Copia, imgleichen derer Pœnal-Patenten, und des Decreti Pœnalis, rescribatur der Kayserl. Commission, angeregte Patenta an behörige Oerter affigiren, auch das Pœnal-Decret insinuiren zu lassen, und im Fall unterbleibender Parition an Ihro Kayserl. Majest. fernern Bericht, nebst Gutachten zu Fassung weitern nachdrücklichen Kayserlichen Resolution forderlamst zu erstatten.

§. 27.

Weil auch Ihro Durchl. anstunden, dem Kayserl. obangezogenen Concluso vom 23 April 1720 gemäß einen Land-Tag in Mecklenburg auszuschreiben und zu halten, auch solches bey Ihro Kayserl. Majest. deprecirten, mithin Ritter- und Landschafft unterm 7 Januarii 1721 solcherwegen bey Kayserl. Majest. sich weiter meldete, und um Haltung eines Land-Tags sub auspiciis Cæsareis bate; so committirten Ihro Kayserl. Majest. solches der hohen Commission folgendergestalt:

Carl &c.

Ew. Lbd. Lbd. wollen sich zurück erinnern, was Wir an dieselben als von uns in Sachen der Mecklenb. Ritterschafft, entgegen, und wider des Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin Lbd. verordnete Kayserl. *Commissarios* am 23 *April* 1720 wegen Ausschreib- und Haltung eines Land-Tages in denen Fürstl. Mecklenb. Landen vorläuffig haben ergehen, zugleich auch unser an ermeldten Hertzogs Lbdn. zu *facilitir*ung dieses Wercks eingerichtetes gnädigste Kayserl. Schreiben *ad insinuandum* beyschliessen lassen.

Wie nun erstgedachte Ihro Lbd. nicht nur sothane Ausschreib- und Haltung eines Land-Tages in Krafft der bey uns eingelangten *Memorialen* *depreciret*/ sondern auch ein und anderes wider unsre Kayserl. *Commission* abermahlen vorgestellet und zu verfügen gebeten; So haben Wir jedoch all solches Begehr anheut abgeschlagen/ und auf das bey Uns von denen sämtlichen *Interessenten* abermahlen beschehenes unterthänigste Anruffen und Bitten/ und aus trifftigen Ursachen/ Krafft allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterl. Amts einen Land-Tag in obgedachten Mecklenb. Landen anzuordnen/ auch aus besondern gegen Ew. Lbd. Lbd. belobten *Justice* Eyfer/ und sonst dem *Publico* heilsamen Neigung führenden Vertrauen/ denenselben angeregte Land-Tages Angelegenheiten ebenmäßig aufzutragen/ der Nothdurfft zu seyn befunden haben; Dahero denn Ew. Lbd. Lbd. solches *Autoritate nostra Cæsarea* vornehmen/ und durch dero *Subdelegirte* allenthalben nach Anleitung unserer hiebey liegenden Kayserl. *Instruction* besorgen/ hiernächst beyden Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin und Strelitz unsere an dieselbe besonders hiebey gehende *Original-Rescripta*, (wovon Wir zugleich zu Ew. Lbdn. Lbdn. Nachricht *Copias* alhier anschliessen) nebst einer Abschrifft von diesem unsern Kayserl. *Commissions-Rescript*, auch berührte *Instruction* und zwar einen Monath vor dem Land-Tags-*Termin* behörig *insinuiren* lassen/ dabeneben an Uns hievon weitern Bericht/ und *in specie* was den wegen des Land-Kastens gethanen Vorschlag betrifft/ Ew. Lbd. Lbd. gesammt rechtlichen

lichen Gutachten foderſamſt zu Unſerer weitern Kayſerl. *Reſolution* einſchicken. Wir ſind in ein ſo andern des Gefolgs gewärtig/ und verbleiben Ew. Lbd. Lbd. *reſpective* mit ꝛc.

Wien, den 15 *Julii* 1721.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog von Strelitz hatten zwar bey Ihro Kayſerl. Maj. die Vorſtellung gethan/ daß/ wenn ein Land-Tag in Mecklenburg gehalten werden ſolte, und der Hr. Hertzog von Schwerin ſolchen zu halten ſich nicht entſchlieſſen wolte/ allenfals ad exemplum de ao. 1688/ Ihro als Con-Domino die Gewalt aufgetragen werden mögte, daß er zu einem allgemeinen Land-Tage ſowohl die Schweriniſche und Güſtrauſche als ſeine Ritter- und Landſchafft convociren und ausſchreiben/ ſolchen Land-Tag darauf halten/ mithin alles dasjenige/ wie es die Landes-Reverſales und alte Verfaſſungen an Hand geben/ dabey beobachten laſſen dürffte. Es erfolgte aber hierüber nachſtehende Reſolution:

Carl, &c.

Wir mögen Dr. Lbdn. gnädigſt nicht bergen, wie daß Wir Krafft unſers tragenden allerhöchſten Kayſerl. Amts in denen Mecklenburgſchen Landen nunmehro einen Land-Tag/ und zwar vermittelſt unſerer Kayſerl. Commiſſion nach mehreren Inhalt unſerer deroſelben ertheilten/ auch Dr. Lbdn. zu communicirenden Kayſerl. Inſtruction ausſchreiben und halten zu laſſen gemüßiget worden.

Wie Wir nun ſolche unſere geſchärffte gnädigſte

Kayserliche Resolution des Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin Lbdn. durch Unser an dieselbige unter heutigen Dato erlassenes gnädigstes Rescriptum haben kund machen/ und alles zu Facilitir- und Beförderung dieses denen Fürstl. Landen höchst nöthigen Wercks beyzutragen ermahnen lassen.

So wollen Wir auch Dr. Lbdn. hiemit gnädigst und Reichs-Väterlich erinnert haben/ angeregter unserer Kayserl. Instruction, soweit selbige Dr. Lbdn. betrifft, geziemend nachzukommen/ und dabey dasjenige/ was zu Behuef solch dem gemeinen Wesen unentbehrlichen Land-Tages erfoderlich/ willig ohne Auffenthalt und Difficultæten beytragen/ auch in specie wegen des vorkommenden Vorschlags, daß immittelst und bis auf weitern Vergleich oder unsere Kayserl. Verordnung Dr. Lbdn. ebenmäßig mit einem Schloß nebst denen Landschaffts-Schlössern bis zu völliger Erlangung des Contributions Quanti den Land-Kasten zu verwahren gestattet werden möge/ mit der anderweitern Erklährung bey uns längstens innerhalb zwey Monathen einzukommen. Immassen Wir in unverhofftem widrigen Fall nach Beschaffenheit dieser keinen Verzug leidenden Sache/ unsers allerhöchsten Kayserl. Amts wegen die Gebühr zu verfügen uns nicht entbrechen werden können.

Dero Wir anbey mit ꝛc. Wien den 15 Julii. 1721.

An Jhro Durchl. den Hrn. Hertzog Carl Leopold liessen Jhro Kayserl. Majest. dieserhalb folgendes ergehen:

Carl

Carl.

Tit.

Dr. Lbd. wird vorhin Zweifels ohne wohl bekannt seyn, was Wir an sie in *Commissions*-Sachen Dero Ritter- und Landschafft wider dieselbe unterm 23 *April* 1720 wegen Ausschreib- und Haltung eines Land-Tages haben ergehen lassen:

Nun ist uns zwar gebührend vorgetragen worden/ wasmassen/ und aus was für angebrachten Ursachen/ bey Uns Dr. Lbdn. sowohl die Ausschreib- und Haltung sothanen Land-Tages *depreciret*; als auch gegen obgedachte unsere Kayserl. *Commission* abermahlen sich beschweret, und deshalben zu verfügen gebethen. Nachdeme aber Wir solches anderweites ein so anderes Einwenden und Begehren für unstatthafft erkannt/und dahingegen die vorhin vorgeschützte *Impedimenta* vollständig abgestellet/ auch von Zeit der hierauf erfolgten *Insinuation* obgedachten an Sie erkannten gnädigsten Kayserl. *Rescripti*, über die darinn Ihro verstattete zwey monathliche Frist/ anderweit eine geraume Zeit wegen schuldiger *Parition* abgewartet / mithin die solch unserm gnädigsten Kayserl. *Rescripto* angehängte *Commination* in die Würcklichkeit gesetzet worden/ hiernechst das in Dr. Lbd. letzten unterthänigsten *Memorial* enthaltene Begehren/unserer allerhöchsten Kayserl. *Authoritæt*, und von uns ergangenen vielen Reichs-*Constitutions*-mäßigen Verordnungen / dabeneben dem *Publico*, und besonders dem Reichs kundbaren Nothstand Dr. Lbd. Lande zuwider lauffet; Als

haben Wir uns bevorab auf derer hierbey sämtlichen *Interessirten* höchst flehentliches unabläßiges *Supplici*ren nicht entbrechen können/ nunmehro nach Anleitung mehrgedachter unserer Kayserl. *Resolution*, Krafft obtragenden Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts an mehrberührte unsere Kayserl. *Commission* die Ausschreib- und Haltung des Land-Tags/ nach der von Uns Ihro ertheilten/ und Dr. Lbd. zu *communicir*enden Kayserl. *Instruction* zu verfügen. Wollen dahero Reichsväterlich und gnädigst hiemit erinnert haben/ hierunter sich geziemend zu *submitti*nen. Wobey dann auch Dr. Lbd. zu Beobachtung Ihres Landesfürstl. *Interesse* ein und andere derer Sachen genugsam kundige Räthe zu solchem Land-Tag abzuordnen / ohnbenommen seyn solle. Demnach auch zu Behuef des gesamten Land-Kastens und der dazu gehörigen völligen *Restauration* des hochnöthigen *Contributions*-Wesens *in specie* in Vorschlag gekommen, daß immittelst, und bis auf weitern Vergleich oder unsere Kayserl. Verordnung des Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Lbd. ebenmäßig mit einem Schloß/ nebst denen Landschafftl. Schlössern bis zu völliger Erlangung Dero *Contributions-Quanti* den Land-Kasten zu verwahren gestattet werde. So hat Dr. Lbd. zu Beschleunigung dieser, keinen Verzug leidenden Sache/ sich längstens *sub Termino duorum Mensium* vernehmen zu lassen: Gestalten Wir denn/ im Fall bey uns in so gesetzter Zeit Dr. Lbd. mit genugsamer Erklärung nicht einkommen würde/ Krafft allerhöchst Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts die Gebühr disfals

verfü-

verfügen werden. Dero Wir im übrigen mit ꝛc. ꝛc. Wien/ den 15ten Julii 1721.

§. 28.

Die Nachrichten/ welche von Erlassung der obangeführten Conclusorum Ihro Durchl. zukamen, waren Ihro um desto empfindlicher, da sie in den Gedancken stunden, daß Ihnen in allen und jeden Stücken weit zu nahe geschehe. Sie hielten vor nöthig, Ihro Kayserl. Majest. eine völlige Idee von der Sachen Beschaffenheit zu machen. Sie entschlossen sich daher, ihre Gerechtsame sowohl in facto als jure weitläuftig ausführen zu lassen, und solche Ihro Kayserl. Majest. zu repræsentiren. Sie liessen folgende beyde Schreiben nicht lange nach einander an Ihro Kayserl. Majest. abgehen. Weil alles dasjenige darinn zusammen genommen ist, was Ihro Durchl. zu Behauptung Dero Gerechtsame, und Begründung Ihrer Beschwerden zu gereichen vermeynet haben/ so finden wir nöthig solche dem curiösen Leser mitzutheilen. Sie lauten folgender Gestalt:

COPIA

Des an Se. Kayserl. Majest. unter dem 18. Aug. 1721 aus Dömitz abgelassenen Fürstl. Schwerinischen MEMORIALIS.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Eurer Kayserl. Majest. ruhet in gnädigster Erinnerung, welcher massen ich, nach vorher verschiedentlich eingebrachten ergeblichsten Vorstellungen, wegen des von dem Hrn. Churfürsten und Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, in einer mit meinen eigenen Edel-Leuten und Unterthanen habenden Sache, wider

mich, entgegen alle Reichs-Grund-Gesetze ausgeübten gewaltsamen, Friedbrüchigen und feindlichen Verfahrens, im vorigen Jahr die nothdringliche Entschliessung genommen, Ew. Kayserl. Majest. in allerhöchster Person, unterthänigst anzutreten, und um allergerechteste Wendung meines, einem Reichs-Fürsten, von Reichs-Mitständen, solchenfalls wohl niemahls widerfahrnen Bedrucks, mit schuldigster Submission zu ersuchen.

Nun habe Ew. Kayserl. Majest. dermahlige allergnädigste Begegniß, und auf meine so unterthänigste, so schrifft- als mündliche Vorträge erhaltene Versicherung Dero Reichs-Väterlichen Hülffe, ich Zeit Lebens mit tief-schuldigster Veneration zu erkennen, wäre mir auch in Ewigkeit nicht vermuthen gewesen, daß darauf länger ohne würckliche Erhörung und Rettung gelassen seyn würde, muß aber dabey höchst beklagen, daß, nachdem ich bey meiner Anwesenheit hierin den gerechten Zweck, wegen allerhand Hindernisse, und nachtheiligen Betrieb meiner Widersacher, nicht erreichen mögen, sondern hernächst von Zeit zu Zeit, einige Hülff-bringende Verordnungen, in möglichster Gelassenheit abgewartet, der Erfolg mir hierinnen dergestalt widrig ausgeschlagen, daß Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath fast mit härteren Decretis und Conclusis denen vorigen nachgesetzet, und mich darüber nunmehro in solchen muthmaßlichen Zweifel gesetzet, der mit dem, Ihro Kayserl. Maj. beywohnenden, mir bewusten allergerechtesten Gemüthe nicht überein kommt, daß mich darinn weiter nicht zu finden weiß.

Allergnädigster Kayser und Herr! Es würde dieser mein Zu- und Noth-Stand mir unerträglich seyn, wenn nicht dabey mich versichert fünde, daß in meinen höchst-erheblichen Angelegenheiten, wobey es darauf ankommet, was das Recht eines Teutschen Reichs-Fürsten mit sich bringt, und worinnen ich mir und meinen Nachkommen, auch Mitständen, das geringste nicht vergeben kan, noch werde, die unwandelbahre Reichs-Fundamental-Gesetze zum Grunde hätte, und mich davon so wenig als von meinem angebohrnen Fürsten-Stande selbst abwendig machen lassen könte; und wie disfalls Ew. Kayserl. Majest. allergerechtesten Einsicht und Hülffe, noch bis auf diese Stunde in Unterthänigkeit zuverläßig

verläßig bin, so werden Dieselbe gegenwärtig unterthänigst wiederhohlte Vorstellung, anderweit mit Kayserlicher höchster Hulde anzusehen und aufzunehmen allergnädigst geruhen.

Allergnädigster Kayser und Herr, es ist Reichskündig, welchergestalt durch Veranlassung des Nordischen Krieges, meine Hertzogthümer und Lande zum äuserstен beunruhiget, und von allen kriegenden Partheyen, als Russen, Schweden, Dähnen, Sachsen, Brandenburgischen und Hannoverschen, auch der Guarnison von Wismar, ohne einziges Verschulden, in einen Schaden über etliche Millionen gesetzet worden; Nachdem nun mein seeliger Bruder, Hr. Hertzog Friederich Wilhelm sowohl, als ich selbst, nach angetretener Regierung bey Jhro Kayserlichen Majest. und dem Reiche, darüber viele nachdrückliche Klagen zwar eingebracht, aber nicht die allergeringste Hülffe erlanget, so habe ich nach Endigung des Frantzösischen Krieges, meine in Holländischen Diensten gestandene Regimenter zurück kommen lassen, und Noth- Ehre- und Gewissens halber, zu Beschirmung und Rettung meiner Lande, nach denen Fundamental-Reichs-Gesetzen, auf eine Landes-Defension bedacht seyn müssen, wie ich denn einige Regimenter ohne geringste Zuthuung derer Land-Stände, aus meinen eigenen Mitteln errichtet, auch nachgehends von Sr. Czaarischen Majest. zwey Regimenter, als meine eigene, und für meine Gemahlin mir zum Theil des Braut-Schatzes mit angerechnete, in Eydes-Pflicht übernommen, wovon dann sowohl an Jhro Kayserl. Majest. als auch den Reichs-Convent zu Regensburg unterthänigste und zuverläßige Eröfnung, ohne Zeitverlust geschehen.

Darauf ist von mir, um das mit gleichem Recht, als meinen Nachbahren, und andern Reichs-Fürsten zuständige Jus armorum zu exerciren, wegen unentbehrlicher Verpflegung der Landes-Defensions-Milice ein gemeiner Land-Tag ausgeschrieben worden, es haben sich aber einige derer Edel-Leute, unter dem Nahmen vom Engern Ausschuß ausserhalb Landes, nach Ratzeburg ins Hannoversche begeben, und von daher unter dem aus meinem Territorio mit weggeranbten Landes-Siegel, gleichsam Befehl an alle einwohnende Edel-Leute in Mecklenburg ergehen lassen,

lassen, auf keinen Land-Tag zu erscheinen, unter dem falschen Vorwand: Sie hätten keine Sicherheit vor ihre Personen; Da ich dann unter meiner Hand und Siegel ihnen alle Landes-Fürstliche Versicherung gegeben; und ob gleich aus selbst eigener Vergehung im Respect an Ihro Czaarische Majest. einige von denen übelstgesinneten in Arrest genommen, und auf meine Intercession mir extradiret waren, habe ich sie doch auf freyen Fuß gestellet, und ihre Hartsinnigkeit dadurch zu brechen gemeynet. Es sind auch die verschiedentlich erneuerte Citationes zum Land-Tage von solchen zusammen verstrickten Austretern nichts besser respectiret, indem sie beständig zu Ratzeburg in fremden Territorio geblieben, und gar Convocationes ihrer Commembrorum aus meinen Landen dorthin gemachet, die empöhrische Consilia und Consultationes weiter verfolget, und als der Land-Tag seinen Fortgang doch haben müssen, von Ratzeburg aus, durch Hannoversche Notarien und Gevollmächtigte, alles dasjenige, was ich auf dem Land-Tag mit denen erscheinenden Land-Ständen schliessen oder geschlossen haben würde, für null und nichtig decluriret, auch fernerhin durch andere Befehlmäßige Ausschreiben, unter dem Landes-Siegel, denen einwohnenden Edelleuten Instruction und Gebot ertheilet, bey unumgänglicher Execution, Thore und Thüren zu versperren, und in der Güte nichts zu geben, sondern gar das Vieh, und was sonsten möglich, ausser Landes wegzubringen, um also die Güter wüste stehen zu lassen: Gleich nun wieder diejenige, so hierin denen unruhigen Rädleins-Führern blindlings gefolget, und die ihren Landes-Fürsten gebührende unterthänigste Treue und Pflicht, samt aller schuldigen Obacht des boni publici aus den Augen gesetzet, unmüglich anders als mit rechtmäßigen Zwang-Mitteln zu verfahren gewesen, so haben sie alles unbeliebige ihnen durch ihre Widersetzlichkeit und Renitentz selber zugezogen, hätte auch nach Rechtlicher Strenge ihnen ein viel härteres begegnen müssen. In solchen äusserstem Frevel und Ungehorsam sind diese Leute aus der Ritterschafft beständigst verharret, haben ihre Parthey durch Zuziehung und Verführung anderer Mitglieder, immer weiter gestärcket, und ist ihre Boßheit endlich gar dahin ausgebrochen, daß sie auf öffentlichem Reichs-Tage zu

Regen-

Regenspurg in publiquen gedruckten Schrifften, auch andern Briefen, durch ihre Gevollmächtigte heraus gegeben:

Ich hätte wider Ihro Kayserl. Majest. und das Römische Reich Alliancen gemachet:

Item: Man mögte das Feuer bey Zeiten auslöschen in dere Asche, bevor es andern in der Nachbarschafft über die Köpffe zusammen schlüge.

Und es mit dieser, auf ihres angebohrnen Landes-Herren Fürstl. Ehre, samt Verlust von Land und Leuten, losdringenden detestablen Beschuldigungen, zum criminellesten verbrochen, so daß bey dem davon in Händen habenden, auch über das publiquen Beweiß, die Verbrecher hierin von der Schuld und Straffe in der Welt nichts retten kan.

Ob ich auch gleich an des Königes von Engelland, und Chur-Fürsten von Braunschweig-Lüneburg Majest. und Durchl. dieses unverantwortliche, und von keinem aufrichtigen Reichs-Mitstande gutheißliche, oder billigens-möglichste Verfahren, zum angelegentlichsten durch Schreiben vorgestellet, ist doch damit nichts ausgerichtet, sondern es hat der, ohne Benennung, sattsam bekannte Minister, diese Leute so zu induriren, und zu protegiren gewust, daß sie nicht allein beständig allda geduldet, sondern auch einem jeden Edelmann, der sich nur ausserhalb meines Landes weg, und unter fremden Gebiete begeben, dreyßig Rthlr. Monathlich sind gereichet worden, dabey man denn keiner gefährlichen und verhasseten Vorstellung und Impression geschonet: Man verjagte die Edelleute von Haus und Hof, triebe sie in das bittere Elend, u. s. w.

Imgleichen auch wegen der Stadt Rostock, da man fälschlich ausgebracht, es wäre dieselbe eine Reichs-Stadt, und hätte ich die Stadt widerrechtlich überwältiget, und ihr alle Gerechtigkeiten genommen. Diese zusammen gesuchte, scheinbahre, doch unwahrhaffte Anklagen haben per sub & obreptionem ein Conservatorium bey Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Rath losgewürcket, worinnen dann die Stadt Rostock mit eingezogen, und selbiger, ohne mich darüber zu hören, das Jus Præsidii, Accisarum und die Jagd de facto beygeleget worden, da doch mehr besagte Stadt

Rostock

Rostock von meinen Vorfahren aus Fischer-Kothen zu einer Stadt uhrsprünglich fundiret und angerichtet, auch nachgehends ausgebauet, und mit Wällen und Mauren umgeben ist, sie also unmöglich einiges Recht fürwenden, und ihr anmassen kan, das nicht in ihren Privilegiis, welche sie samt und sonders von denen Mecklenburgischen Landes-Herren hat, enthalten: Nun ist dieselbe ausser allem Stande zu beweisen, daß einiger Landes-Herr ihr jemahlen ein eigentliches Jus Præsidii beygeleget habe, und wann auch solches gantz ungestandenea Falls geschehen, könte doch in diesem wahren und hohen Regal keinem Successori in der Regierung dadurch præjudiciret seyn, auch bezeugen ihre Accis-Rollen und Concessiones am allernächsten, mit was für Recht sie die Accise besitzen; Imgleichen findet sich in dem Kauf- und Concessions-Brief, womit sie die Rostocker-Heyde an sich gebracht, von der Jagd und deren Gerechtigkeit nicht der geringste Buchstab; Dagegen ist notor, daß, nachdem die Güstrowische Linie abgegangen, und die Stadt Rostock, nebst übrigen denen Hertzogen vorhin conjunctim zugestandenen Gemeinschaffts-Oertern, unter einen regierenden Landes-Herren gekommen, diese Stadt nunmehro bey die 20 Jahr her zur Residentz öffentlich declariret und geordnet; Alle höhere Collegia dahin verleget; eine Fürstl. Mecklenburgische Guarnison beständig darin gehalten; Die Verwaltung der Accise, nach ihren beschwornen Rollen, von meinem seeligen Bruder ihnen annoch auf einige Jahre ex mera gratia weiter concediret; Dann auch die Jagd in der Rostocker Heyde gleichfalls bey 20 Jahr von regierender Landes-Herrschafft ohne einige Ein- und Widerrede geruhig possediret, damit nach Willen disponiret, und die Wildbahn mit dem aus andern Fürstl. Gehegen gekommenen Wilde besetzet, und in Stand gebracht worden.

Wie es nun zu Recht möglich seyn können, daß, bey so bewandten für mir als Landes-Herren in allen Stücken waltenden Reichs-Fürstlichen Befügnissen, meine Erb-unterthänigste wahre Municipal-Stadt Rostock wider mich in ihrem vermeintlichen Jure Præsidii, Accisarum & Venationis dennoch eine Manutenentz erhalten, geruhen Ew. Kayserl. Majest. nach Dero höchsterleuchteten

Begab-

Begabniß, selbst zu beurtheilen, indessen hat für denenjenigen, welche meine widersetzliche Unterthanen in ihren Ungehorsam gestärcket, und ihnen ausserhalb meiner Lande, Unterschleiff, Protection und Subsistence gegeben, wohl nichts angenehmers seyn können, als, daß sie unter Vorschub des heraus gebrachten und erreichten Conservatorii mich von meinen Fürstl Hoheits-Rechten, soviel an ihnen, herunter zu bringen, die beste Gelegenheit erlanget. Welche, damit sie ja nicht leer vorüber gehen, noch ich ihnen entkommen mögte, es also gefidert worden, daß mir, vor würcklicher Einrückung der Lüneburgischen Troupen, und ehe diese bereits mein Land überall eingenommen, von dem besagten Conservatorio keine Notification noch Insinuation geschehen, auch müste es schlechthin umsonst und vergeblich seyn, wann ich gleich auf das blosse Gerücht von Bewegung solcher Troupen, und wie selbige noch würcklich im Hannoverschen gestanden, bey der Regierung zu Hannover sowohl, als bey dem Cnmmandirenden General durch meine Abgeordnete alle zulängliche Anzeige und Erklärung thun lassen, warum es keines weitern Verfahrens bedürffe, wenigstens solche meine Erklärung und Herauslassung vorher an Kayserl. Majest. allerschuldigst zu berichten wäre; Denn hier solte es nun einmahl wider mich recht gelten, und der längst gefaßte Vorsatz ins Werck gesetzet werden, wie solches der Erfolg überall bewiesen, indem man sich meines gantzes Landes mit fremden Troupen bemächtiget, meine eigene Milice, durch Hemmung und Beraubung der nöthigen Subsistentz zernichtet, und auseinander gebracht, wie es ihnen mit der intendirten Coupir- und Aufhebung nicht gelingen wollen, dieselbe angefallen, und darüber Mord und Blutstürtzung in meinem Lande angerichtet, und, so viel an ihnen gewesen, allen Ueberrest derselben wohl gern zur Untreue oder Gefangenschafft bringen wollen, meine Vestungen theils bombardiret, theils bey nächtlicher Weile attaquiret, meine Kammer und Renterey, auch Kriegs-Commissariat ausser Activitæt gesetzet, und mit Herausnehmung der Documentorum, auch Versiegelung solcher Collegiorum nach freyen Willen verfahren, die von mir auf einigen Gütern gesetzte Administratores gefänglich hin und wieder geschleppet, und mit

Ketten

Ketten und Bunden gequälet, die bis dahin Getreue von der Ritterschafft, fast an 200. so sich freywillig und Eydlich unterschrieben, daß sie an der andern rebellischen Betragen keinen Theil nehmen, sondern als getreue Vasallen und Unterthanen, denen Reichs-Gesetzen gemäß, gegen ihre Landes-Obrigkeit sich verhalten wolten, durch militarische Executiones und zwar, wie die Haupt-Renitenten und Rädleins-Führer es diesem oder jenem, am meisten und liebsten gegönnet, zum Abfall und Meyneyd gedrungen, meine treu-unterthänige Städte gantz unverschuldeter Weise, und wider den Inhalt der Kayserl. Verordnung mit auszehrender Einquartierung beleget, und dabenebst durch An- und Abführen, Fourage-Lieferungen, sogenannter Douceurs-Exactionen, samt übrigen Lasten und Muthwillen, aufs äusserste geplaget, mich selbst bey nahe aus meinem gantzen Lande verdrenget, und dasselbe in Städten, Aemtern, Höfen und Dörffern, mit ihren Völckern besetzet, welche dann mit übermäßiger Zehrung, verbötlichen Wild-Schiessen, und andern groben Excessen, fast auf Discretion gehauset, dabenebenst meine Landes-Fürstliche Revenuen entrissen und abgeschnitten, daß ich ausser Vermögen, meine Hof-Statt und nöthige Leute zu halten, meine Assignationes und Verordnungen weder respectirt noch erfüllet, sondern vielmehr durch contraire und widerwärtige Verfügung eludiret, Ew. Kayserl. Mayest. Verordnungen wegen Abducirung des Militis, und sonsten ausser Acht gesetzet, und in Summa, überall dergestalt mit mir verfahren, als wären meine Lande nicht mehr unter meiner Regierung, sondern zu ihrer Arbitrarischen Disposition völlig dahin gegeben.

Allergnädigster Kayser und Herr! Ich bescheide mich unterthänigst wohl, was demselben, als von dem allerhöchsten GOtt gewürdigten Reichs-Beherrscher und Oberhaupt, von mir als einem Reichs-Fürsten für Respect, Gehorsam und Folge gebühre, werde auch daran niemahlen etwas bey mir ermangeln lassen, es geruhen aber Ew. Kayserl. Maj. auch dieses Allererlauchtest und Reichs-Väterlich zu behertzigen, wohin es endlich mit dem Fürsten-Staude im Reich kommen, und was zuletzt daraus werden würde, wenn ein Reichs-Standt, welchen die göttliche Versehung

sehung oder Zulassung einige Præpotentz gegönnet, den andern, welcher ihm zwar an Lustre und Alterthum seines Hauses, wie auch an Recht und Gebrauch aller Reichs Fürstl. Regalien, aber nicht an Macht und Vermögen gleich ist, auf solche Art untertreten solte, und ob, wenn dergleichen offenbahr geschiehet, es wohl eine Sache sey, daß das beleidigte Theil sich also dabey zu geben, und alles zumuthende, zum unwiederbringlichen Nachtheil seiner Fürstlichen Würde und Posteritæt über sich ergehen lassen könne.

Ew. Kayserl. Maj. glauben mir allergnädigst, daß, wie von Dero gerechtesten Gemüths-Neigung unterthänigst vollenkömmlich versichert bin, Sie für Ihro selbst keinem eintzigen Reichs-Stande wider die durch Dero beschworne Wahl-Capitulation heiligst versicherte Grund-Gesetze, etwas an Recht und Befugniß entziehen, oder verkürtzen werden, also auch ich, als ein getreuer Fürst und Stand des Reichs, auch dasjenige was meinem Fürsten Stande, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen zukommet, und gemäß ist, für mir und meinen Successoribus unverbrüchlich zu conserviren, mich äusserst verbunden, und darunter denen übrigen Reichs-Fürsten im geringsten zu præjudiciren, noch von meinen Nachbarn mich dependent zu machen, mich schlechter dinges unvermögend halte.

Nun habe ich, in und bey demjenigen, was wegen der Landes-Defensions-Verfassung, und wieder den dagegen begangenen Frevel und Ungehorsam meiner Unterthanen vorgenommen worden, und werden müssen, das im Heil. Röm. Reich nach dessen Fundamental-Gesetzen waltende Recht sowohl als auch derer benachbarten und übrigen Chur- und Fürsten Exempla für mir, denn da ist in dem Instrumento Pac. Westphal. Osnabr. Artic. 8. §. 1. Ut autem provisum sit: zum klahrsten erläutert, und zum allerbeständigsten, wie es nach menschlicher Ordnung, in dieser Welt immer geschehen mag, versichert, und zwar, mit kräfftigst beygefügten eintzigem Endzweck: Damit hinführo im Politischen Stande keine Spaltungen und Streitigkeiten entstünden:

Daß alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, bey ihren NB. Uhralten Gerechtigkeiten (in antiquis suis juribus) Vorzügen, Freyheiten, Privilegien, freyer

Handhabung ihrer Landes-Obrigkeitlichen Superioritæt (libero Juris Territorialis exercitio) sowohl im Geistlichen als Weltlichen Herrschafften Regalien und dieser aller Possession, Krafft damahliger Transaction dergestalt bestätiget und bekräfftiget seyn solten, daß sie von niemanden, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto darinnen turbiret werden können noch sollen (ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam quocunque sub prætextu de facto turbari possint vel debeant)

Wie mir nun hoffentlich kein Beyfall entstehen wird, daß mein Stamm und Haus an Alterthum dergestalt vorzüglich sey, daß die Versicherung und Befestigung in denen alten Hoheits-Gerechtigkeiten und Regalien demselben daher besonders zu statten kommen müsse, so folget ja wohl von selbsten, daß mir von meinen eigenen Unterthanen darinn keine Turbation und Kränckung unter einigem Prætext gemachet werden könne, weniger, daß denenselben frey stehen solte, mich in dem Gebrauch und Betrieb meiner Regalien, durch angehälsete Processe zu verhindern, nachdemmahlen es die allergrößte Contradictoria in der gantzen Welt, und anstatt Landes-Herrschafftlicher Hoheiten die äusserste Nichtigkeiten, und despectableste Effects seyn würden, zu statuiren und zu toleriren: Der Landes-Herr hätte zwar die Regalia, und unter solchen e. gr. das Jus Armaturæ & Collectandi, wenn aber derselbe zur Landes-Defension, oder sonsten pro exigentia Soldaten halten, und dieselbe nöthiger Weise verpflegen lassen wolte, könten die Land-Sassen und Unterthanen sich des Beytrags entziehen, und mit ihren Landes-Herren desfalls einen Processund Feder-Krieg anfangen, und dadurch dessen Regalia hemmen, würde auch denen Widriggesinneten, wann sie allenthalben mit contradiciren und processiren abkommen könten, von Landes-Obrigkeitlichen Verfassungen wohl zuletzt gar nichts mehr anstehen, sondern wann sie sich nur so und so viel von ihrem Vermögen daran zu setzen vereinbahrten, wäre die Landes-Herrschafft darunter herdurch, und müste es toties quoties mit jenem zum Proceß aufnehmen, verbleibe indessen ausser Brauch und Genuß dererjenigen Regalien und Hoheits-Rechte, welche sie doch nach

denen

denen Reichs-Grund-Gesetzen haben soll und muß, und ohne welchen die per leges Imperii fundamentales so theur bestätigte Territorial-Superioritæt in der That nicht seyn, noch bestehen kan. Eben solche aus denen unwandelbahren Reichs-Grund-Gesetzen denen Reichs-Ständen vorhin zukommende inviolable Befügniß circa liberum & non turbatum Regalium usum atque exercitium, haben auch Ew. Kayserl. Majest. in dero Wahl-Capitulation Artic. 19 §. Wann auch Land-Stände &c. &c. zum kräftigsten selbst dahin bestätiget.

Daß wenn Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führeten, alsdann wann es die Landes-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besetzung der Vestungen, und Unterhaltung der Guarnison, nach Inhalt des Reichs-Abschieds de ao. 1654 §. und gleichwie &c. und dergleichen betreffe, Ew. Kayserl. Majest. ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen sollen noch wollen.

Da denn was dieses mit Kayserlicher beschwornen Verbindung befestigte, sollen und wollen, auf sich habe in dem vorherigen Artic. 16. am Schluß des §. Weiters sollen und wollen Wir &c &c. mit diesem Nachdruck selbst erkläret worden; Ob aber diesen und andern in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt oder ausgehen würde,

Das alles soll Krafftloß, todt und ab seyn, immassen wir es itzt als dann, und dann als itzt, hiemit cassiren, tödten und abthun, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Gleichwie nun bey meinen Verfahren die Leges Imperii Fundamentales, nebst Ew. Kayserl. Majest. selbst eigenen hohen Wahl-Capitulation mir unverläßlich beytreten, so bin ich auch præter leges Exemplorum munimine hierinn gesichert, nachdemmahl mir mein liberum Juris Territorialis exercitium nach Maßgebung des Instr. Pac. præd. loc. eben wenig als denen Benachbahrten und andern Reichs-Mitständen verhindert oder eingeschränket werden kan; Diese aber befinden sich notorie in ungestöhrtem

tem Gebrauch Dero Territorial-Superioritæt, und würden ihren Vasallen und Unterthanen wohl anders mitfahren, wann sie ihnen ihre hohe Regalia abstreiten wolten, oder gegen sie sich mit criminellen Begangenschafften vergriffen hätten, und solchen falls wider kundbahre Reichs-Rechte und Gebräuche Anhang und Hülffe suchten. Desto schmertzlicher es zwar mir, aber auch zugleich bey aufrecht urtheilenden, um so mehr gehäßiger seyn muß, daß meine widerspenstige Ausgewichene, und zum Theil höchst criminellen Verbrechens schuldige Unterthanen geschehener massen aufgenommen, beschirmet, mit Subsistentz- und Hülff-Geldern versehen, und dadurch zu Unternehmung aller möglichsten Extremitæten wider mich ihren angebohrnen regierenden Landes-Fürsten gestärcket worden, ausser Obacht und Nachdencken, wie desfalls in denen Reichs-Constitutionibus, insonderheit in dem gemeinen Land-Frieden Artic. 8. §. 3. &4. höchst ernstlich verordnet:

> Daß wann Unterthanen von ihrer Herrschafft abtreten, und räumig werden, dem Rechten zu entfliehen, oder sich sonst unbilliger Weise wider ihre Herrschafft betragen, solche NB. niemand wissentlich enthalten, hausen, herbergen, oder geleiten, sondern, welche Obrigkeit hierwider jemand enthielte und vergleitete, wider dieselbe mit samt dem enthaltenen und vergleiteten, als NB. wider Friedbrecher zur Acht und andern Pœnen procediret werden solle.

So mag auch, Allergnädigster Kayser und Herr! mir keine wahre und würckliche contumacia, mit Bestande Rechtens, und nach Beschaffenheit der Sachen, aufgebürdet, weniger aus diesem præsupposito, etwas nachtheiliges wider mich verhenget werden, nachdemmahl, soweit es hiebey auf die meinem Reichs-Fürsten-Stande anklebende, durch die Reichs-Gesetze immerwährend bestätigte Jura Superioritatis und Regalia ankommet, abseiten meiner Widersacher eine greuliche Vermessenheit ist, Ew. Kayserl. Maj. anzumuthen, daß sie Dero beschwohrnen Wahl-Capitulation hierin entgegen handeln solten, für mir selbst aber cessiret alle præsumptio veræ & inexcusabilis contumaciæ, in Absicht

sicht mehr vor besagter ex Superioritate Territoriali herstammender, und davon unabsonderlicher Landes-Fürstlicher Regalien, und Hoheits-Rechte, indem ich hierinn wider die klahre Reichs-Grund-Gesetze, und ohne Einbüssung meines essentiellesten Fürsten-Staats unmöglich etwas nachgeben, auch meinen Nachfolgern solchenfalls eben so wenig als es einige derer Vorfahren zu thun vermocht, præjudiciren kan; Ist auch wohl eine Erstaunenswürdige Enormitæt, daß ich als Landes-Herr contumax seyn und heissen soll, da doch meine Vasallen und Unterthanen in der grössesten halsstarrigsten Contumacia, Inobedientz und Renitentz wider mich vertieffet sind, und dennoch Gewissenloser Weise, mir dergleichen in ihren irrespectueusen Schrifften anlästern dörffen.

Anstatt nun, Allergnädigster Kayser und Herr! ich diese meine höchstgemüßigte Vorstellung mit einem, nach Recht und Noth eingerichteten allerunterthänigsten Perito für itzt beschliessen wollen, komme ich in Erfahrung, daß nächsthin unterm 15 Jul. von Dero Reichs-Hof-Rath anderweit höchst beschwerliche Conclusa wider mich ausgelassen, und zwar

I. Mein erhebliches Gesuch, wegen dermahlen nicht zu haltenmöglichen Land-Tags, nicht nur abgeschlagen, sondern auch die Ausschreibung besagten Land-Tages meinen Widerwärtigen selbst aufgetragen,

II. Dem Hrn. Hertzog zu Strelitz die Neben-Verwahrung des Land-Kasten mit einem Schlosse zugestattet: dann

III. Meine, der Städte Contribution halber erlassene Landes-Fürstliche Verordnungen cassiret, und die Steuer-Commissarii und Einnehmer, besonders in dem Schwerinschen und Dömitzer Districk, zur Einlieferung der Gefälle und Rechnungen nach dem Land-Kasten, imgleichen

IV. Mein Commendant in Schwerin, zu Einlassung derer gegenseitigen Abgeordneten an die Officianten daselbst, pœnaliter & sub Executione angewiesen worden.

Ad Primum. Wie nahe und wehe mir nun hierunter abermahl geschehen, werden Ew. Kayserl. Maj. Dero allerhöchsten Ehre und Respect in allem unverletzlich, mit schuldigster Submission annoch kürtzlich vorzustellen, allergnädigst verstatten, und zwar

Daß mir als regierenden Landes-Fürsten ohne gäntzliche Verrückung meiner, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen ohnwidersprechlich zuständigen Territorial-Superioritæt, ja wohl ohnmöglich die Ausschreibung und Haltung eines Land-Tages, in meinen Landen, jemanden anders zuzustehen angesonnen werden könne, sondern wie das Jus Collectandi & Tributorum, in der That ein durch jederzeitige Kayserl. Wahl-Capitulationes denen Reichs-Chur-Fürsten und Ständen zum kräfftigsten bestätigtes wahres und hohes Regale, mithin von besagter Superioritate Territoriali gantz unauflößlich und absonderlich ist, so muß auch nur mir allein als Principi & Domino Territorii, der würckliche Betrieb dieses Regalis nach klaren Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses ohngehindert, und solitarie verbleiben: Gestalt dann die gröste Inconvenientz von der Welt, und dergleichen Prostitution wohl nie erhöret seyn würde, daß ich als Landes-Herr meine Unterthanen vorhin zu schuldigen Erscheinen auf denen, von mir ausgeschriebenen Land-Tagen und Convocations-Dieten auf keinerley Weise vermögen könne, diese aber nun, nach ihrer Caprice und Zudringlichkeit mich wider meinen Willen dazu anstrengen und erlangen solten, daß die Direction und Proposition von andern geschehe, und ich dabey, gleich ob ihr regierender Landes-Fürst nicht mehr wäre, mich als ein Privat-Gegentheil, durch meine abgeordnete Räthe ihnen zur Seite stellen solte.

Quoad Secundum, Uebergehet es allen Begriff, unter was für Schein von Recht und Befügniß von dem Hrn. Hertzog zu Strelitz einige Concurrentz bey dem Land-Kasten, durch mit Vorlegung eines Schlosses, prætendiret, oder demselben darin etwas zugebilliget werden können, nachdemmahl der mit besagtem Hrn. Hertzog errichtete Vergleich davon das allergeringste nicht weiß, saget, noch disponiret, derentfals auch demselben niemahlen ichtwas eingeräumet und zugestanden worden; vielmehr erinnert sich ernannter Hr. Hertzog gar wohl, wie es bey dergleichen Anstellungen und Zumuthungen hiebevor abgegangen, und daß sowohl mein in GOtt ruhender Bruder als ich die Territorial-Superioritæt, wie im übrigen, so auch hierin alleintziglich beschirmet haben; um desto tieffer es mir zur Empfindung dringet, daß

Ew.

Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath auf solche nuda narrata reflectiren, und dadurch fast nicht mehr bergen können, wie, wann es wider mich und meine Reichs-Fürstl. Regalia ankommt, ein jeder leichtlich genug Ingress und Gehör finden möge.

Ad Tertium, Ist ja notor, daß zwischen meinem seel. Bruder und denen gesamten Land-Städten in ao. 1708. wegen des modi contribuendi eine perpetuelle Convention getroffen, und dadurch das Corpus besagter Städte, mittelst Einführung einer mäßigen Licent, von denen Edel-Leuten abgesondert, auch diese Convention, nach Antritt meiner Regierung, von mir Landes-Fürstlich confirmiret und beständig darüber gehalten worden, so daß es die Edelleute nach solcher Separation, nichts weiter angegangen, was, und wieviel der Licent modus von denen Städten austruge, oder wohin die Einnahme ad Ærarium Principis veranstaltet würde, indem der Landes-Herr mit dem etwanigen Ertrag der Städtischen Licent, ad plus vel minus, gnädigst zufrieden gewesen, und die Städte sich wiederum unterthänigst daran genügen lassen, wenn ihnen die gnädigst versprochene Emolumenta an Bau- Hülffs- neuen Bürger- König- Schuß-Geldern u. d. g. thätlich angediehen.

Nun sind es eben diese, auf die Halt- und Erfüllung solcher Convention gerichtete, und von mir ausgelassene Verordnungen, welche denen Edelleuten, als es ihnen mit Abziehung und Verleitung der Städte, weder durch die, wider Ew. Kayserl. Majest. ausdrücklichen Willen und Befehl, mit eingelegte Lüneburgische Einquartirung, noch durch anders Anstifften, gelingen wollen, ein Stachel in den Augen gewesen, daher sie es bey dem fremden Cassa-Directore Werpup zu Boitzenburg dahin durchgetrieben, daß er denen mir mit Eydes-Pflicht verbundenen Steuer-Commissariis und Einnehmern anmaßlich verboten, von solchen in der Licent-Convention gegründeten Emolument-Geldern auf mein oder meiner Regierung Befehl nichts auszuzahlen, ehe und bevor seine Ratification darüber ertheilet wäre, wie dann auch wider diejenige Einnehmer, welche meinen Landes-Fürstlichen Verordnungen hierin dennoch nachgelebet, mit gewaltsamen Arresten und Executionen verfahren worden; es kan aber zu Recht

nichts unstatthaffter seyn, als daß die Edelleute auf eine Cassation und Vernichtung dererjenigen Verordnungen, welche in Conformitæt der Licent-Convention ergangen, ihr vermessenes Gesuch extendiren wollen, da doch eben diese Convention an und für ihr selbst in ihrer unverbrüchlichen Activitæt und Gültigkeit ist, und denen Städten, davon abzutreten, so wenig frey- als anstehet, nachdemmahl das saubere Haushalten bey vorigen gemeinsamen Contributions-Wesen, ihnen noch gar nicht entfallen, und die Continuation davon ungelegen. Geruhen daher Ew. Kayserl. Maj. allererleuchtest zu beurtheilen, ob

Quoad Quartum, Nach der für mir waltenden offenkündigen Licent-Verfassung und einmüthigen meiner treuen unterthänigsten Städte dabey bis auf diese Stunde anerklärenden, ohnedem unhinterzüglichen Verbleiben und Vesthalten, sogar die Licent-Einnahme aus denen, mit meiner eigenen Guarnison besetzten Vestungen verabfolget werden, und zu meiner widersetzlichen Edelleute und Unterthanen prostituirenden Kitzelung, und noch mehreren Verhärtung, nach einem Ort, wo sie, nach vorbesagter Separation, nicht mehr hingehöret, einfliessen könne; und zwar mittelst Ordres und pœnal-Befehle an meinem Commendanten, zum Umsturtz meiner Territorial Superioritæt, und gegenst die klare Verfassung des Osnabrüggischen Frieden-Schlusses supra dict. Art. 8 §. 1 & seq. als womit es ohnmöglich bestehen und übereinkommen kan, wann erst meine Officiers und Contributions-Einnehmer, wider meine Uhralters hergebrachte Regalia und Hoheits-Rechte, von des Reichs-Hof-Raths Decretis dependiren und darin Pœnal-Gesetze vorgeschrieben werden solten, welchenfalls es mit einem alten Reichs-Stande, und dessen Superioritæt, weit genug gekommen seyn würde.

Allergnädigster Kayser und Herr! Es ist aus obiger, so kurtz als möglich befasseten, überall wahrhafften allerunterthänigsten Vorstellung am hellen Tage, und für jedermans Augen, daß ich bey demjenigen, was mit meinen Edelleuten, als nicht nur blossen Vasallen, sondern auch wahren und würcklichen Unterthanen, imgleichen mit meiner Erb-unterthänigsten Stadt Rostock geschehen, und zu Beybehaltung Landes-Obrigkeitlicher Hoheit

und

und Autoritæt geschehen müssen, die denen gesamten Ständen des Heil. Römischen Reichs, durch allgemeine unwandelbare Grund-Gesetze und theuerst-erworbenen Friedens-Schlusse, samt Kayserl. beschwornen mithin unverbrüchlichen Wahl-Capitulationen, heiligst versicherte und bestätigte keinerley Præscription, Interversion, und Turbation, aus einigem prætext von privilegiis, oder ander Bewandniß unterwürffige Regalia und Hoheits-Rechte, auch insonderheit das in Instrum. pac. Osnabr. Artic. 8. §. 1. Ut autem provisum sit &c. solchenfalls kräfftigst ausgedruckte liberum Juris Territorialis exercitium pro norma & fundamento gehabt, auch darinn nicht weiter gegangen sey, als wie andere benachbahrte Chur- und Fürsten solche Landes-Obrigkeitliche Regalia und Hoheits Rechte, nach unwidersprechlicher Notorietær würcklich handhaben und betreiben. Daß dagegen meine widerspenstige Edelleute und Unterthanen mir sich hierinnen empöhrischer Weise widersetzet, den schuldigen Gehorsam entzogen, keine Landes Fürstl. Mandata und Citationes im geringsten respectiret, vielmehr sich böslich zusammen verstricket, an fremde, mir und meinem Hause widerwärtige Herrschafft gehencket, deren Schirm und Protection angenommen, ihre Mitglieder zu gleichmäßigem Ungehorsam aufgewiegelt, und aus meinem Lande in ein ander Territorium, mit dazu gemißbrauchten Landes-Siegel, zu sich beruffen, meine Land-Tages und Consultationes und Resolutiones für null und nichtig erkläret, denen berechtigten Hülff- und Zwaug-Mitteln sich widersetzet, Vieh und Fahrniß ausser Landes gebracht, und die Güter davon entblösset, mich selbst auch so gar Reichs-Feindlicher Unternehmungen öffentlich beschuldiget, und mit solchem allen gantz unlaugbahr, die criminellesten Begangenschafften ausgeübet, deren Ahndung und Bestraffung, ohne einigem anderweitigen Recurs und Einhalt, mir als Domino Territorii juxta leges fundamentales, nur alleintziglich zuständig, und dasjenige, was sie darüber betroffen, von ihnen selbst lediglich zugezogen, auch nach der Atrocität des verdieneten, noch weit ausser Proportion ist; Dann weiter, daß eben diejenige, welche meinen ausgerissenen Rechts-flüchtigen Vasallen und Unterthanen, denen Reichs-

Gesetzen, und insonderheit dem so hoch verpœnten gemeinen Land-Frieden entgegen, zu ihrer desto mehrern Anreitzung und Verhärtung, Unterschleiff, Protection, und würckliche Subsistentz gegeben, sich auch selbst zu Executores wider mich gebrauchen lassen, ohne vorherige Anzeige und Notification mich mit Kriegs-Völckern überfallen, keinerley Vorstellung und Erklärung geachtet, in meine Lande eingedrungen, Mord und Blut-Vergiessen begangen, die Vestungen attaquiret und bombardiret, meine Milice allenthalben verfolget, der Subsistentz beraubet, zuletzt gar verdränget, Städte, Aemter und Dörffer occupiret, und mit der härtesten Einquartierung belästiget, auch an Ew. Kayserl. Maj. Abductions-Verordnungen sich nichts gekehret, meine Landes Revenuen eingezogen, und damit nach Gefallen gehauset, meine Landes Fürstl. Verordnungen contramandiret und eludiret, diejenige, so ihre unterthänige Treue und Folge, denen Reichs Grund Gesetzen gemäß, mir eydlich versichert gehabt, davon wieder abwendig gemachet, und mit unerträglichen Executionibus geplaget, und in Summa es überall durch arbitrarische Gewalt, Usurpation und Excessen also betrieben, daß unter solchem und einem formellen Sequestrations auch in vielen Stücken gar feindlichen Verfahren sich kein Unterscheid findet.

Wann nun, allergnädigster Kayser und Herr! so wenig Dero gerechteste Gemüths-Neigung, als an die beschwohrne Wahl-Capitulation und Reichs-Grund-Gesetze unauflößlich gebundene allerzarteste Gewissens- und Reichs-Väterliche Pflicht weiter dulden noch zugeben kan, daß, dem entgegen, ich wegen meiner eigenen Unterthanen widerstrebenden bösen, auch offenbahr criminellen Betragens solchergestalt unterdrücket, und an meinem uhralten, per leges Imperii fundamentales mir nicht minder, als andern Constatibus unverrücklich bestätigten Reichs-Fürstlichen Regalien, Territorial- und Hoheits Rechten de facto turbiret werden solte, woran ich doch das allergeringste beyzusetzen, noch zu geben und zu verliehren, wider offenkündige inviolable Reichs-Grund-Gesetze, weder schuldig noch willens, oder intuitu meiner Nachfolger in Regierung vermögend bin, ich auch, mit persöhnlichster allerunterthänigster Einfind- und Implorirung bey

Ew.

Ew. Kayserl. Maj. und sonsten meine treusinnigste Veneration und Submission sattsam bezeiget, also dergleichen Schutz und Hülfflose Hingebung in die Hände meiner Widerwärtigen, samt denen, in causis fundatæ Jurisdictionis wider vere contumaces in Rechten sonst wohl verordnete und ergehende Härtigkeiten keinesweges verschuldet habe.

So gelanget an Ew. Kayserl. Maj. mein auf Dero Gerechtigkeit, Gnade und Schirmhaltung allgemeiner vor mehr bezogener Reichs-Gesetze, zuverläßigst gegründetes allerunterthänigstes Bitten, Ew. Kayserl. Majest. geruhen den eigentlichen wahren Ursprung meiner Adversitæten allererlauchtest zu beurtheilen, daß, nemlich von mir gleich andern Chur- und Fürsten meine per leges Imperii Fundamentales corroborirte Reichs Fürstl. Regalia und Jura Territorialia in meinen Landen frey berechtiget exerciret worden und werden können, daher im Gegensatz, meiner Vasallen und Unterthanen Opposition und Renitentz äusserst unzuläßig, und Reichs-Gesetz streitig, also zwar der Ahndung und Straffe, nicht aber Hülffe und Unterstützung würdig gewesen, daher Reichs-Väterlich weiter nicht nachzusehen, daß widerwärtige Mitstände unter Vorschub solcher von meinen eigenen Unterthanen wider Pflicht und Gewissen mir gemachten einheimischen Unruhe, mich länger unterdrücken, sondern es allergnädigst dahin zu verfügen, damit die in Dero Kayserl. Wahl-Capitulation, denen sämtlichen Reichs-Chur-Fürsten und Ständen wegen ungeschmähleter Beybehaltung ihrer Landes-Obrigkeitlichen Hoheiten und Regalien ertheilte zu Begründung meiner Gerechtsamen vorhin wörtlichen Inhalts nothsächlich angezogene, allertheuerste Versicherung, für mir in die thätliche Krafft und Würckung gesetzet werde, gestaltsahm alles dasjenige, was zu Hemmung, Infringirung und Entkräfftung meiner uhralten Hoheits-Rechte, Territorial-Superiorität und Regalien ergangen und vorgenommen, in Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation Artic. 16. weiters sollen &c. in fine ipso facto jetzt als dann, und dann als jetzt, cassiret, getödtet und abgethan ist, solchemnach denen Gewaltthätigkeiten meiner Widerwärtigen gesteuret, und denenselben nach Maßgebung derer auf solche Invasions- und Oppressions-

ons-Fälle gerichteten heilsamen Reichs-Grund-Gesetze begegnet, die ausmergelnde fremde Militz ohnverweilt abgeführet, und mir die unverhinderte Landes-Regierung, nebst denen Einkünften, vollenkömmlich wiederum hergestellet, von Dero Reichs-Hofrath aber diesem allen entgegen fernerhin nichts unternommen noch verhenget werde.

Wobenebst, wegen zugefügter äusserster Beleidigung, Torts, Gewalt und unermeßlichen Schadens, die mir gebührende Reparation und Satisfaction nach notorischen Reichs- und aller sittigen Völcker-Rechten keinen Zweifel haben, noch, daß solche feyerlichst hiemit reservire, Ew. Kayserl. Majest. allermildesten Æquanimität irgends entgegen seyn kan, vielmehr nehme schließlich zur stärckesten Consolation, daß, da Ew. Kayserl. Majest. wegen annoch von dem allerhöchsten GOtt nicht habenden Männlichen Abstammes, (welchen doch dessen unverkürtzter Seegen, zu weiterer glorieusen Fortpflantzung des Ertz Hertzoglichen höchsten Hauses, gönnen wolle) vornemlich auf die Stifftung eines beständigen Nachruhms von Dero gerechten und weisen Reichs-Regierung bey später Nachkommenschafft collimiren, es nicht möglich sey, daß mir Dero Reichs-Väterliche, gerechteste Hülfe und Rettung in meinem unter Reichs-Ständen wohl niemahlen erhörten, von eigenen Unterthanen herrührenden äusserstem Bedruck, jetzo weiter entstehe, dafür ich dann die Zeit meines Lebens mit unabsetzlicher Treu-verbundester Devotion und Submission verbleibe

Ew. Kayserl. Majest.

Dömitz d. 12 Aug. 1721.

allerunterthänigster, allergehorsamster Fürst,

CARL LEOPOLD.
Hertzog zu Mecklenburg.

COPIA

COPIA

Des Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen gedruckten MEMORIALIS aus Dömitz den 20 Septembr. 1721.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Eurer Kayserl. Majest. wird mein unterm 18 Aug. abgelassenes allerunterthänigstes Repræsentations-und Implorations-Schreiben zu Reichs-Väterlichen Händen eingekommen, und daraus der je länger je härter, und unerträglicher über mich und meine Lande zusammen schlagende gewaltsame Bedruck derer Chur- nnd Fürstl. Lüneb. Häuser in allerhöchster Kayserlicher Hulde beherziget seyn.

Wann ich nun hernächst am 29 Aug. und 7 Sept. Ew. Kayserl. Majest. auf die wiederwärtige Reichs-Hof-Raths Concluſa vom 15 Julii a. c. gerichtete allerhöchste Rescripta erhalten, und mit allerunterthänigsten Respect angenommen, so dringet mir tiefschmertzlichst zu Gemüthe, kan auch nicht ergründen, wie es möglich gewesen, will nicht nicht sagen, Ew. Kayserl. Majest dergleichen Dinge wider mich beyzubringen (denn darin hat jawol, als es am Tage ist, meine ungehorsame Ritterschafft alle nur selbst verlangte Vorsprache und Förderung) sondern sonst Dero allergerechteste Gemüths-Beyfall und Einwilligung darinn zu erlangen, welche so gar herbe Erkänntniß verdienen, und nach sich ziehen mögen.

Gleichwohl consoliret mich hiebey nicht wenig, in höchst-besagten Rescriptis vorzufinden, daß Ew. Kayserl. Majest. zu deren Erlassung, Krafft obtragenden Obrist-Richterl. Amts sich bewogen gefunden: Weil nun dieses allerhöchste Kayserl. Amt in Handhabung und Beschirmung derer Reichs-Grund-Gesetze, wozu Ew. Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitulation gleich Anfangs für denen Articuln sich mit denen Churfürsten, vor sich, und sämtlichen Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, Geding-und Pacts-Weise vereiniget und verglichen, auch solches zum Grund

Dero

Dero Reichs-Beherrschung also angenommen und zugesaget haben, hauptsächlichst bestehet / von mir aber anders nichts vorgenommen ist, noch verlanget wird, als was eben solche Reichs-Grund-Gesetze dem Reichs-Fürsten-Stande unverrückentlich beygeleget, und einem Landes-Fürsten von seinen Land-Sassen und Unterthanen Pflicht-schuldigst geleistet wissen wollen, auch meine benachbahrte und andere Mit-Stände in ihren Territoriis sothane Regalia ohnturbiret würcklich exerciren; So wird Ew. Kayserl. Majest. allermildesten Hulde nicht entgegen seyn, daß hiemit meiner nechsten Vorstellung weitern Nachdruck gebe, und einige Dubia, womit die Widrig-Gesinnete muthmaßlich eine Præoccupation gemacht haben mögen, auf gründliche, und dabey respectueuseste Weise, bey Seite räume.

Allergnädigster Kayser und Herr! meine auffsätzige Edelleute und Unterthanen nebst meiner in ihre Fesseln mit gezogenen Erbunterthänigsten Stadt Rostock, besteifen sich anmaßlich auf sogenannte Assecurationes, Reversales und Verträge, welche von meinen Vorfahren in der Regierung ehedessen ertheilet seyn sollen, u. finden darinn auf eine nie erhörte Weise Gehör. Ich aber sustinire, und vertrete mein aus uhralter grauer Antiquität herstammendes mir angebohrnes, u. durch die Fundamental-Reichs-Gesetze, Friedens-Schlüsse, auch Ew. Kayserl. Majest. selbst eigene Wahl-Capitulation unwandelbahr befestigtes Fürsten-Recht; wie ist es denn möglich, daß ich bey solchen für mir habenden, und mit jenem in gar keine Vergleichung kommenden hohen Vorrechten dennoch enthöret, und Hülffloß bleiben könnte? Alle Privilegia und Jura Gratiosa, so Land-Sassen und Unterthanen von ihren Landes-Herren erlangen, haben ihrer Natur und Eigenschafft nach, diese essentielle Einschränckung, daß dadurch dem Landes-Herren an Sr. Territorial-Superiorität und Regierungs-Hoheit nichts abgehen müsse, und ist, daß jemahlen einige Landes-Herrschafft weiter gehen, und Dero hohe Regalia denen Unterthanen mittheilen, eo ipso selbige ad coercitium Superioritatis & Regiminis verstatten wollen, so wenig auf einige Weise zu vermuthen, als wenn es auch durch die seltenste Zufälligkeit de facto geschehen wäre, denen Nachfolgern in der Regierung daraus der geringste Nachtheil entstehen mag; Nachdemmahlen die Regalia der Terri-

ritorial-Superiorität, und Landes-Obrigkeitlichen Gewalt unabsonderlich ankleben, und ein Reichs-Fürst, als Dominus Territorii, keines weges seine Hoheits-Rechte nach eben der Masse, wie etwan ein oder anderer von seinen Vorfahren die Regierung geführet, zu reguliren verbunden, sondern den Gebrauch und Betrieb sothaner Regalium dergestalt wieder herzufassen, allerdings berechtiget ist, wie die Reichs-Grund-Gesetze, als deren Genuß er ex facto tertii nicht verlustig werden können, ihm solches verstatten, und er seine angebohrne Hoheits-Rechte nicht denen intermediis, welche dieselbe nicht gebührlich wahrgenommen, sondern dem ersten Acquirenten und Anstammer zu dancken hat, dahero auch keine Præscription wegen Unmöglichkeit derer dazu gehörigen Rechts bekannten Requisitorum, und Inapplicabilität alles dessen, was eine Præscription inter privatos super privatis causaliter & finaliter sonst legitimiret, hierin statt findet, widrigen falls (um den Ungrund durch die allerungereimteste Folge evident zu machen) es in eines übel und fahrläßig regierenden Landes-Fürsten Macht seyn würde, seine Successores, ohne jeniges ihr Zuthun oder Verschulden, von denen Hoheits-Rechten herunter zu bringen, und die Unterthanen dazu zu erheben; Es ist auch in diesem Fall, daß wider die einem Landes-Fürsten Reichs-Constitutions-mäßig zuständige Regalia keine Prætextus gelten können noch sollen, so wohl in dem Instrumento pacis Osnabr. Art. 8 §. 1 ibi a nullo unquam quocunque sub prætextu &c. unumstößlich versehen, als auch, was solche Regalia und in specie die Landes-Defension betrifft, wogegen meine Ritterschafft sich refractarie aufgelehnet, die Sache durch Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation gründlich ausgemachet; Denn nachdem in dem so theuer erworbenen Oßnabrüggischen Friedens-Schlusse, die denen Reichs-Ständen von Uhralters her zustehende Regalia und Territorial-Superiorität-Rechte anderweit mit höchsten Nachdruck, und zu immerwährender Krafft bestätiget und fest gestellet gewesen, daß Artic. 8 §. 1

Alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs bey ihren uhralten Gerechtigkeiten, Vorzug, Freyheit, Privilegien, Landes-Obrigkeit, so wohl im Geistlichen als Weltlichen

Exer-

Exercitio, Herrschafften, Regalien, und dieser aller Possession dergestalt bestätiget und bekräfftiget seyn solten, daß sie von niemande, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto davon turbiret werden könnten noch solten.

Und ob diese Versicherung an und für ihr selbst zwar verbindlichst und unveränderlich genug gewesen, so haben Ew. Kayserl. Majest. noch zum Ueberfluß in Dero Wahl-Capitulatiou Art. 16. allergnädigst versprochen, daß sie wider

Die Reichs-Gesetze und Freyheit, insonderheit wider den Münsterschen und Osnabrückischen Friedens-Schluß, wie auch den Land-Frieden sammt der Handhabung desselben von niemand nichts verlangen, noch dagegen gebrauchen wolten.

Mit dieser höchstverbindlichen, und die Nichtigkeit alles widrigen Verfahrens offenbahr selbst erklährenden Beyfügung:

Ob diesen und andern, in dieser Capitulatiun enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt, oder ausgehen würde, das alles solle Krafftloß, todt, und abseyn, immassen sie es jetzt als dann, und dann als jetzt hiemit cassirten, tödteten und abthäten.

Es exerciren auch nicht allein nach offenkündiger Reichs-Notorietæt andere alte Fürstl. Häuser und Reichs Stände ihre Alters hergebrachte Regalia und Landes Obrigkeitliche Hoheits Rechte, nach solchen unumstößigen Grund des Osnabrüggischen Frieden-Schlusses würcklich und ohne einige Turbation, so daß ihre Land-Sassen und Unterthanen sich dagegen weder auflehnen, noch am allerwenigsten jemahlen Processl-Streitigkeiten darob erregen dürfen, sondern es ist auch in Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation Art. 19 §. Wann auch Land Stände ꝛc. zwischen diejenige Sachen, worinnen die Reichs Gerichtl. Jurisdiction entweder nicht fundiret, oder aber auch fundiret, ein genauer Unterscheid gemachet, und unter denen ersteren, wo die Jurisdiction nicht fundiret, die Landes-Defension nahmentlich und ausdrücklich mit beschrieben worden, nemlich:

Daß, wenn Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, Ew. Kayserl. Majest. insonderheit, wenn

es

es die Landes-Herrl. Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, NB. Landes-Defension, Besetzung der Vestungen, und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654 §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen solten und wolten.

Wannenhero von Seiten meiner widersetzlichen Ritterschafft, und deren Anhänger, die Vermessenheit nicht grösser seyn können, denn daß sie sich erfrechen dürffen, Mir, als ihren angebohrnen regierenden Landes-Fürsten, auch diejenige Regalia streitig, und Proces-fähig zu machen, welche doch in, und durch Ew. Kayserl. Majest. beschwornen Wahl-Capitulation, als in dem heiligsten Bande, womit Reichs Haupt und Glieder, Grundvestlich und wesentlich, secundum formam & normam regulativam, Gedings- und Pacts-Weise untereinander vereiniget, von der Reichs Gerichtbarkeit und Jurisdiction in specie klahr und deutlich ausbeschieden, und wider alle einhältliche Mandata & Protectoria, vielmehr gegen Pflicht und Gehorsam elimirende, und derer Unterthanen Halßstarrigkeit, unendlich stärckende von feindseligen Mit-Ständen aus Eigennutz und Animositæt, mit Umstürtzung derer höchst-verpönten Reichs-Gesetze auf die gewaltsahmste Weise exequirende Conservatoria sorgfältigst beschirmet sind.

Und obgleich meine Ritterschafft nebst übrigen Land Sassen bereits in Anno 1698 den 7 Julii durch einen Kayserl. Ausspruch Ihres NB. aus denen vorgeschützeten Assecurations-Recess- und Reversalen de Annis 1572 und 1621 auch NB. anderen beschehenen Einwendens ungehindert, zu demjenigen, was Recessus Imperii novissimus de Anno 1654 §. Und gleichwie &c. quoad Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besetzung der Vestungen, und Unterhalt der Guarnisonen von denen Land Ständen indistincte erfodert, schuldig erkannt, verdammet und angewiesen worden, also

Diese Sache, wenn, gesatzten, sich aber nicht findenden Falls, die Jurisdictio darinn fundirt gewesen und seyn können, auch in Contradictorio allbereit die entschiedliche Richtigkeiten erhalten

hätte, so kan doch mir solches weder Nachtheil noch Folge machen, dasjenige, was mir an Landes Obrigkeitlichen Gerechtsahmen, nebst andern Constatibus aus denen unwandelbahren Reichs-Grund-Gesetzen ipso & pari Jure zustehet, allererst ex contentiosa Jurisdictione, wohin es der Natur und Eigenschafft, auch Ew. Kayserl. Majest. selbst eigenen Wahl Capitulation nach, nicht gehöret, zu erstreiten; Meine Vorfahren haben auch mir, als jetzo regierenden Landes Fürsten, darunter auf keinerley Weise præjudiciren können, sondern, wie mir die Landes Obrigkeitliche Superiorität, gleich andern Reichs Fürsten, und regierenden alten Häusern ex providentia Majorum angestammet ist, und ich daher diese jure proprio exercire, so halte ich mich desfalls nebst übrigen Reichs Grund Gesetzen lediglich an Ew. Kayserl. Majest. beschworne Wahl Capitulation, deren Krafft und Würckung mir gleich andern Reichs Mit-Ständen in unverkürtzter Masse angedeyen muß.

Es hat auch mein seel. Bruder, Hertzog Friederich Wilhelm, ohngeachtet er die Regierung ziemlich jung, im 17ten Jahre seines Alters angetreten, seine Reichs-Fürstl. Regalia und Territorial-Superioritæt gehörig mainteniret, und sich daran weder der Ritterschafft beharrliche Wiedersetzlichkeit, noch andere beschwerliche Conjuncturen irren lassen.

Dann, was den hierwieder etwa anzuziehenden Vergleich von Ao. 1701 anbelanget, gantz notor und unwiedersprechlich ist, daß nicht allein viele von der Ritterschafft solchen Tractaten contumaciter nicht mit beygewohnet, und dawider aufs eusserste protestiret, sondern auch die dabey gewesene und unterschriebene selbst durch offenbahre Contraventiones diesen intendirten Vergleich wiederum hinfällig gemachet; Wannenhero mein Bruder denselben auch seines Theils summo jure aufgeruffen, indem er sattsam bemercket, daß die Edelleute ihn nur auf solche Weise hinterlistig amusiren, und von dem, gleich andern Reichs-Fürsten, per leges Imperii frey berechtigten Gebrauch seiner Territorial-Superiorität, und die Landes-Hoheit abwendig machen wolten, welches dann unter andern offenbahr daraus zu erkennen, daß sie in einem Exhibito vom 15 May 1708 ungescheuet setzen dürffen:

Daß

Daß ein Theil ihres Mittels dem Vergleichs-Receß von Anfang her gleich contradiciret, und Reſtitutionem in integrum dagegen gebeten hätte, andere aber hiebey ſich indifferent hielten, und der Sache zuſehen, andere balancirten, ob ſie vorerwehnten Receß agnoſciren könnten, oder nicht.

Mag alſo ſolcher Vergleich de Anno 1701 weder fundamentaliter, noch proviſionaliter weiter für gültig erkannt, am allerwenigſten aber ich daran auf irgend einige, auch nur Rechtsſcheinbahre Weiſe, verbunden zu ſeyn geachtet werden, anerwogen:

I. Die Ritterſchafft bey Erzielung dieſes vermeinten Pacti durch vorangeführte Contradicirung, Balancirung, und indifferente Verhaltung wieder guten Glauben gehandelt, welchenfalls keine Tranſaction in Rechten beſtehen kan; Auch

II. Demſelben würcklich widerſprochen und contraveniret, ja dagegen beſtändig proteſtiret, wie denn in der Anno 1705 heraus gegebenen ſo genannten Apologia ſie ſich faſt ſpöttlich darüber moquiret:

Verb. Man hätte nicht vermuthen ſollen, daß man den Vergleich de Anno 1701, nachdem ſelbigen ſofort auf dem Land-Tage öffentlich contradiciret worden, Fürſtl. Seiten NB. zu einer Verbindlichkeit NB. auch nur anführen dürffen. Ebenfalls

III. Mein ſeel. Bruder ſelbigen ſolenniter revociret, und impetriret, daß Ew. Kayſerliche Majeſtät Glorwürdigſten Herren Bruders Joſephi Majeſt. Dero damahligen Abgeſandten beym Nieder-Sächſiſchen Crayſe, Grafen von Schönborn, in dem Commiſſorio vom 20 April 1701 dieſe gemeſſene Inſtruction ertheilet: daß

Im Fall ein oder ander Theil bey währender Commiſſion auf den im Jahr 1701 zu Schwerin errichteten Commiſſions-Vergleich (da zumahl NB. von Seiten der Ritterſchafft ſowohl an die darinn ſtipulirte Bedingung NB. keines weges gebunden zu ſeyn, öfftere Erklährung ad Acta geſchehen, und NB pro Caſſatione deſſelben angeruffen, als auch NB. ex parte des Hertzogs Liebden nachgehends erwehnter Vergleich NB. öffentlich widerruffen worden)

mit Allegirung ein oder andern Si beziehen wolte, sich von Seiten der Kayserl. Commission darüber nicht aufzuhalten, noch NB. selbiger Vergleich darinn pro norma & regula zu achten wäre.

IV. Mich als tertium solcher Vergleich, als res inter alios gesta, nichts angehet.

V. Auch kein Objectum transigibile vorhanden gewesen, und mein seel. Bruder die seinem Reichs-Fürsten-Stande per leges Imperii in perpetuum bestätigte Regalia gegen seine Unterthanen dadurch nicht verliehren, weniger seinen Nachfolgern in der Regierung darunter præjudiciren können, am allerwenigsten

VI. Ich selbst als Successor ex pacto & providentia non Fratris, sed Majorum, in Regierung meiner Lande ausser die Reichs-Grund-Gesetze, sonst etwas pro norma & regula zu erkennen habe.

Wannenhero Ew. Kayserl. Majest. mit Rechts erleuchteten Gemüthe nachzusinnen und zu ermessen allergnädigst geruhen, wie recht entsetzlich und unerhört es sey, daß mir die Annehmung und Haltung dieses mehr besagten von mir nicht errichteten, noch jemahls ratificirten, abseiten der Ritterschafft in corpore & integraliter weder mit guten Glauben abgehandelten, noch vollenzogenen, vielmehr extra & Judicialiter contradicirten, protestirten, und impugnirten, dann auch von meinem seel. Bruder gleichfalls solenniter revocirten, und darauf durch das Kayserliche Commissions-Decret extra Statum & validitatem normæ & regulæ ausdrücklich gesetzten, und für ungültig declarirten Vergleichs ex abrupto, und de facto aufgedrungen, ja gar auf die würckliche Vollenziehung eines solchen non entis die Execution meinen Widerwärtigen in die Hände gespielet werden wollen, da doch mein seel. Bruder in der Folge seiner Regierung an solchen beyderseitig wiederum aufgehobenen, unkräfftigen, und erloschenen Vergleich sich weiter nichts gekehret, vielmehr seine Landes-Fürstl. Regalia in unverrückten Lauf und Betrieb fortgesetzet, und unter andern auf augenscheinliches und überzeugtes Befinden, daß die Städte durch der Edelleute schnöden Eigennutz, mittelst Entreissung der Bürgerlichen Nahrung nach ihren Land-Gütern (da doch in ihrem

sonst

sonst gerühmten Assecurations-Revers de Anno 1621 §. 40 dieß-falls ausdrücklich enthalten.

Daß wegen des Mültzen, Brauen, Vorkäufferey und Handwercker auf denen Dörffern, bey der ausgekündigten Policey, es sein Bewenden haben, und wider solche eingerissene Mißbräuche gebührende Verordnung gemachet, und mit der Execution verfahren werden sollte.

Und Uebervortheilung bey dem gemeinsahmen Contributions-Wesen je länger je mehr unter die Füsse gebracht, und ruiniet würden, in Anno 1708. sich mit dem Corpore derer Städte eines besondern modi Contribuendi durch Einführung einer mäßigen Liceut vereinbahret, dabey die Inferirung nicht nach dem sogenannten Land-Kasten, sondern nach der Fürstl. Kriegs-Cassa ausdrücklich stipuliret, und dagegen durch Beylegung gewisser Emolumentorum an neuen Bürger- Bauhülffs- Königs- Schuß- Geldern und dergleichen solche Mildigkeit accordiret hat, daß sie nicht nur damit unterthänigst friedlich gewesen, sondern auch derer schweren und drückenden Zeiten ungehindert, eine merckliche Erholung daraus empfunden; Gleichwie nun die Edelleute denen Städten, daß sie quoad modum contribuendi von ihrer vorherigen weiter nicht anständigen Societät ausgeschieden, und sich mit der Landes-Herrschafft auf andere ihnen mehr convenable Weise gesetzet, mit Recht nicht verwehren können, sie die Edelleute auch hernächst weder der Ertrag des Quanti von Städtischer Licent, noch, daß dieselbe zur Fürstl. Krieges- Cassa, Conventions- mäßig eingebracht worden, im geringsten ferner angangen, so hat es mit diesem Städtischen besondern Contributions- und Licent- Modo bey meines seel. Bruders übrigen Leb- und Regierungs- Zeit bis ad Annum 1713 ruhiglich continuiret, und da nach meiner angetretenen Regierung von denen Städten wegen Ratificirung sothaner Convention bey mir geziemende Ansuchung geschehen, ist ihnen aus Landes- Obrigkeitl. Absicht ihrer weiteren Aufnahm und Wohlstandes Beförderung darinn gewillfahret, wie solches die desfalls verhandene Acta publica beweisen, daß ich also diese Convention sowohl sub auspicio Regiminis in ihrer thätlichen Krafft und Würckung vor mir gefunden, als auch durch meine

Ratification zu gleicher Validität dahin bestätiget, als ob ich selbige anfänglich selbst errichtet gehabt, wannenhero der Ritterschafft dagegen nichts übrig geblieben, als zu versuchen, ob auch die Städte gegenst mich nicht schwierig gemacht, und zum Absprung von mehr beregter ihnen jeder Zeit fatal angeschienenen Licent-Convention (wie dann, was die wahre Aufnahm und Wohlfarth des Landes anbetrifft, ihnen allemahl euserst zuwiedern gewesen) verleitet werden möchten, welches, als es ihnen per cuniculos und auf schleichende verführische Weise nicht gelingen, die blosse Gehäßigkeit, und noch weiter vermehrte Entziehung der Bürgerlichen Nahrung den Zweck auch nicht erreichen wollen, ist bey dem Ein-und Ueberfall der Lüneburgischen Krieges-Macht endlich das rauhe ausgekehret, und eine Freude daraus gemacht worden, daß diese meine Treu-Unterthänige, und an der gantzen Sache im geringsten kein Theil habende Städte wider eintziges Verschulden, und wider die klahre Maßgebung des Conservatorii, die strengste Einquartirung, welche erweißlich etliche hundert tausend Thaler gekostet, nebst allerhaad herben Excessen ausstehen, und über sich ergehen lassen müssen; worbey es an spöttischer Vorhaltung nicht ermangelt: Was sie, die Städte, nun davon hätten, daß sie sich von ihnen, denen Edelleuten, abgesondert, und wolten sie nun sehen, wie ihnen der Landes-Fürst helffen könnte? Als aber auch diese ungerechte, und in der That feindliche Gewalt, dasjenige, wohin es damit abgezielet, auszurichten nicht vermocht, und nicht allein die Städte bey der mir, als ihren Landes-Herren, schuldigen Treue persistiret, sondern auch ich ihnen hinwiederum, des überall bedrengten Zustandes ungehindert, die Versicherungsmäßige beneficia Fürstl. eingehalten, und die Steuer-Commissarios und Einnehmere desfalls mit behufigen Verordnungen versehen, so ist diesen, wenn sie sich darnach Pflicht-und End-erforderlich verhalten, mit denen strengesten Executionen und gefänglichen Einholungen zugesetzet, und zuletzt von denen Edelleuten gar ausgewürcket worden, daß forthin wegen angeblicher Schmählerung des Land-Kastens, auf neuen Bürger, Bauhülffs-Königs-Schuß-Gelder, und andere denen Städten versprochene Emolumenta meine Verordnungen

nicht gelten solten, wo sie nicht von dem Lüneburgischen Casse-Director Werpup ratificiret wären, da doch der sogenannte Land-Kasten nach klahrer Maßgebung des Assecurations-Reversus von Anno 1621 §. 18 lediglich und blos allein auf die NB. Reichs-Crayß- und andere dergleichen Steuren, so NB. nicht dem Landes-Fürsten, und dessen Fürstenthümer und Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen, gestifftet und reguliret worden, mit dem Ertrag der Städtischen Licent aber es, per supra adducta, eine gantz andere Bewandniß hat, und nach der Separirung derer Städte von der Ritterschafft quoad modum contribuendi die letztern das allergeringste nicht mehr angehet, in welches Ærarium die Städtische Contribution eingebracht, oder was denen Bürgern an gnädigen Emolumentis davon zugekehret werde.

Woraus denn allen unpartheylich gesinnten für Augen, auch von Ew. Kayserl. Majest. selbst zum Rechts erleuchtesten zu penetriren ist, was für eine unerträgliche (Ich venerire hiebey Ew. Kayserl. Majest. allerhöchste Ehre und Reichs-Authoritæt unabläßig) Gravirung und Prostitution mir dadurch zugezogen, daß nicht allein der mit meinem seel. Bruder in Anno 1701 vorgewesene, mich nichts angehende, beyderseitig solenniter und judicialiter widerruffene, und durch ein Kayserl. Commissions-Decret ab omni effectu regulativo ausbeschiedene Vergleich unerhörter Sachen vor gültig erkannt, hingegen die bey Antritt meiner Regierung in thätlichen Gange und Schwange vorgefundene von mir selbst Landes-Fürstl. ratificirte, wesentliche, inter compaciscentes niemahlen in Streit gekommene Städtische Licent-Convention de Anno 1708 ad nuda narrata & postulata meiner widerspenstigen Edelleute als unverbindlich geachtet, sondern auch die Licent-Gefälle nach dem Rostockischen so genannten Land-Kasten hingezogen, ja so gar aus denen mit meiner Guarnison noch besetzten Vestungen mittelst Anschlagung öffentlicher Placaten, und harter so Pœnal- als Executions-Commination an die Steuer-Einnehmer, und respective Commendanten dahin erheischet werden wollen, wobey denn das von dem Chur-Hannöverschen Gesand-

sandten, Frey-Herrn von Huldenberg, das letzthin untern 4 Sept. wegen meinns Commendanten zu Schwerin nur verlangter und vorgeschriebener massen veränderte Reichs-Hof-Raths-Conclusum, nicht anders, als von einen Agenten und Sollicitanten meiner Ritterschafft selbst heraus geschaffet, und wie ich desfallß daran sey, wol eine besondere Attention meritiret, bey solcher Zudringlichkeit aber billig in Erwegung genommen werden sollen, wie sein hoher Hr. Principalis dergleichen Zumuthen empfinden dürffte, und was die, der Fürstl. neuerlich hinzukommenen Chur-Würde in besonderer Aufrechthaltung derer Reichs-Stände gemeinsahmen Jurium und Regalium solchenfalls erfordere.

Betreffend den von denen Lüneburgischen Subdelegatis in meinen Landen auszuschreibenden, und zu haltenden Land-Tag, erlauben Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst, meine wichtigste, und höchstgegründete Ablehnungs-Ursachen allerunterthänigst hiemit zu wiederholen, und weiter vorzutragen, und zwar

1) Daß das Recht einen Land-Tag auszuschreiben, dem Domino Territorii ohnstreitig zustehe, und gleich andern die Reichs-Grund-Gesetze bestätigten Landes-Obrigkeitlichen Regalien nicht verrücket werden könne.

2) Daß in deren Land-Sassen Willkühr gar nicht stehe, ob und wenn sie einen Land-Tag haben wollen, oder nicht, sondern solches lediglich von der Landes-Herrschafft dependire. Daß

3) Land-Sassen und Unterthanen auf denen vom Domino Territorii ausgeschriebenen Land-Tag und andern Conventen zu compariren verbunden seyn, und widrigen falls vigore Territorialis jurisdictionis ad comparendum gezwungen werden können. Daß

4) Ich meine Edelleute hiebevor verschiedentlich auf Land-Tagen und andern Diæten convociren laßen, selbige aber

5) So viel die, vom so genannten Engern Ausschuß, und übrige hartsinnige Renitirende betrifft, nicht allein contumaciter ausgeblieben, sondern auch

6) Denen Commembris, aus einem fremden Territorio, allwo ihnen zu Stärckung ihres Ungehorsams wider die solchenfalls höchst verpönte Reichs-Satzungen hehlende Aufnahm,

Pro-

Protection und Bahrschafft gegeben worden, die Erscheinung untersaget, ja

7) Gegenst die dennoch Pflicht-schuldigst erschienene durch Hannoversche Notarien Protestationes einwenden, und alles dasjenige, was gehandelt und geschlossen werden würde, mit, von Unterthanen wider ihren angebohrnen Landes-Fürsten wohl niemahls so hoch angestiegener Irreverentz für null und nichtig declariren lassen, dabenebst

8) Unter lästerlich falschen Fürwand einiger Unsicherheit, da ich doch mit Fürstl. Hand und Siegel ihnen alle erforderliche Securitæt ausgestellet, bey Ew. Kayserl. Majest. eine, meiner Landes-Obrigkeitlicher Superiorität ebenfalls höchstnachtheilige Inhibitorial-Verordnung dahin erschlichen, daß bis zu wieder hergestelleten Ruhestand meiner Lande mit Ausschreibung und Haltung eines Land-Tages nicht verfahren werden möchte, welchem Kayserl. allerhöchsten Ansinnen ich denn

9) Mich (wiewol mit ungekränckten Vorbehalt meiner durch die Reichs-Gesetze, und Ew. Kayserl. Majest. beschworne Wahl-Capitulation umumstößig versicherten Reichs- und Landes-Fürstl. Regalien) gelassentlich attemperiret, und immerhin den gerechtesten Wandel meines gewaltsamen Bedrucks abgewartet, aber dabey

10) Auch nur Vorstellungs-Weise nimmer vermuthen können, daß die Recuperirung des Landes Ruhe-Standes so viel heissen und bedeuten solle: bis mir meine Lande genommen, und meine unruhige Edelleute in den Stand gesetzt worden, ihren Landes Herrn gleichsam leges vorzuschreiben, wie sie sich forthin regieret wissen wollen:

11) Daß die von denen Edelleuten zu Verhinderung des Land-Tages retro vorgeschüttete Unsicherheit, falsch und unerfindlich gewesen, meine dermahlige Oppression, und Vergewaltung hingegen mehr als zu reelle, und im gantzen Reiche mit ohngezweifelter rechtmäßigen apprehension notor sey.

12) Daß die Ursachen und Hindernissen, warum ich bis daher keinen Land-Tag ausschreiben können, und welche Ew. Kayserl. Majest. solchenfalls vorhin auch erheblich gefunden, noch bis

jetzo anhalten, und nicht ab-sondern zu-ja gar überhand genommen.

13) Daß in Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation Art. 15. denen Land-Ständen auch so gar nur bloße Conventen ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung anzustellen nachdrücklichst verboten worden. Weniger daß

14) Einem Landes-Fürsten das Regale der Lands-Tags-Ausschreibung von denen Land-Sassen durch offenbahre Renitentz beschrencket, darunter vorgeschrieben, und solchenfalls contra leges Imperii ein Præjudicium irreparabile zugezogen werden könne.

15) Es eine inpracticable Extremität, und wahre Impossibilität inferire, daß ich, als regierender Landes-Fürst, an statt mir vigore Superioritatis Territorialis alleintziglich compentirende Convocation, Proposition, und Total-Direction mich durch meine abgeordnete Ministros Part-und Contraparts-Weise meinen Unterthanen zur Seiten gestellen, ja wol gar

16) Untern letztern diejenige mit admittiret finden sollte, welche es wider mich, wie notorium, criminaliter verbrochen haben.

17) Dergleichen ad Regalia gehörige Sachen und Angelegenheiten dabey aufzuwerffen und abzuhandeln intendirt wird, worinn Krafft Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation vor an- und ausgeführter massen, die Jutisdiction nicht fundiret ist, weniger, daß solche auf einen Land-Tag gehören, oder mit den Land-Sassen durch Comitial-Consultationes und Resolutiones erledigt werden könnten.

11) Auch so gar meine Land-Städte mit dahin beruffen werden wollen, welche doch die Sache mit denen Edelleuten überall nicht angehet, die auch aller verführischen Reitzungen ungehindert in ihrer unterthänigen Pflicht und Treue gegen mich persistiren, und ihren besondern Modum Contribuendi Conventions- und Ratifications mäßig für sich haben.

19) Der Herr Hertzog von Strelitz sich dabey mit einzudringen, und einer Concurrentz bey diesem mir alleinig zuständigen Landes-Obrigkeitlichen Regal und Superioritäts-Recht, gleichfalls anzumassen, eine von aller Befügniß entblössete Gelegenheit

heit ergreiffen will, indem diesenthalben in dem Successions-Vergleich wegen des Hertzogthums Güstrow weder das geringste enthalten, oder von meinen seel. Bruder und mir, demselben deßfalls jemahl etwas zugestanden, sondern dergleichen Ansinnen, wie es sich einsten mit thätlicher Unternehmung äusern wollen, auf solche Weise repelliret, und zurück gehalten ist, daß mittelst darauf erfolgter Acquiescentz jenes Theils das hierinnen habende Unrecht selbst erkannt werden müssen, um desto unfreundlicher mir jetzo geschiehet, daß besagter Herr Hertzog sich mit mtinen widerspenstigen Unterthanen zusammen geschlagen, und seine Zudringlichkeit mit der mir wiederfahrenden Gewalt vereiniget.

Allergnädigster Kayser und Herr! Es ist in obigen anderweit allerunterthänigst vorgestellet, und offenklährlich behauptet, daß mich in die mit meinen Land-Sassen und Unterthanen habende, und zu solchen im Heil. Römischen Reiche niemahls erhörten Extremitæten erwachsene Widerwärtigkeiten, kein selbst zumäßliches neuerliches, und unbefugtes Unternehmen hinein gezogen, weniger daß an Ew. Kayserl. Majest. geheiligte Person Reichs-Herrliche Ehre und Würde, ich desjenigen, was einem getreuen Reichs-Fürsten oblieget, jemahls verfehlet, sondern daß ich mich gegen besagte meine Widersetzliche Unterthanen in der Landes-Regierung dergestalt verhalten, und ihnen ein mehres nicht zugemuthet habe, als wozu ich nach meinen Uhralters hergebrachten, durch die Reichs-Grund-Gesetze, und insonderheit durch den auf ewig gültigen und unverletzten Münsterschen und Osnabrüggischen Friedens-Schluß, daß die eintzige wahre Grund-Veste des Heil. Römischen Reichs immerwährend-bestätigter Regalien und Territorial-Superiorität, gleich andern alten Reichs-Fürstlichen Häusern gemeinkündig berechtiget, jene meine Unterthanen aber mir hierin böslichst geschehener massen zu widerstreben, sich von ihren angebohrnen Landes-Herren abzureissen, und wider den so hoch verpoenten Land-Frieden unter fremden Schutz und Beystand zu begeben, dabenebst mit höchstcriminellen Begangenschafften an mich zu vergreiffen, auch so gar durch gewaltsame Occupirung meiner Lande und dessen Einkünffte meine total oppression zu bewürcken, ohne Untertretung

aller

aller Gött- und Menschlichen Rechte, und ohne gäntzliche Umstürtzung derer Fundamental-Reichs-Gesetze nicht vermögend gewesen. Wie nun Ew. Kayserl. Majest. von GOTT dem Allmächtigen zum obersten Beschirmer derer Reichs-Grund-Gesetze auserkohren, von gesammten Reichs-Ständen mit freudigster Zuversicht dafür angenommen, und durch dero beschworne Wahl-Capitulation desfalls aufs allerkräftigste verbunden, auch nach beywohnender gerechtesten Gemüths-Begabniß bey Reichs-Vorkommenheiten dazu Preißwürdigst geneigt sind, so will mich auf meine nechst-vorige Repræsentationes, und Imploratione hiemit nochmahls in tieffester Devotion bezogen, und allerunterthänigst gebeten haben, Ew. Kayserl. Majest. geruhen, nechst dem Alterthum meines Hauses in allergerechteste Erwegnng zu nehmen, daß es eine wahre Unmöglichkeit, mir meine wesentliche Reichs-Fürstliche Regalia und Landes-Obrigkeitlicht Superiorrtæt-Rechte von meinen eigenen Unterthanen auf irgends einige Weise schmälern oder einschräncken zu lassen, und daß bey dergleichen Verfahren, als wider mich ergangen, kein Reichs-Stand seiner angebohrnen Unterthanen Pflicht und Treue weiter verbschert, sondern es solchem falls um die Krafft und Würckung derer höchst-heilsahmen Reichs-Grund-Verfassungen schon gethan sey.

Dahero die euserst-erforderliche Reichs-Väterliche Hnlffe und Rettung wider meine Vergewaltiger und deren unendliche Feindseligkeiten nunmehro allergnädigst zu beschleunigen, meine Lande von den auszehrenden frembden Kriegs-Völckern und übrigen Usurpatoribus zu befreyen, und nechst wieder hergestelleter ungehinderter Regierung und Einkünfften forthin nicht zu gestatten, daß ich an meinen Landes-Obrigkeitlichen Hoheiten und Regalien, als welche mir nach denen vielfach angezogenen Reichs-Grund-Gesetzen, und Ew. Kayserl. Majest. beschwornen Wahl-Capitulation, gleich andern Chnr- und andern Reichs-Fürstlichen Häusern mit unverrücklichen Gebrauch zuständig sind, auf einige Weise weiter turbiret oder beeinträchtiget, sondern mir wegen des zugefügten unsäglichen Torts, Schadens und Ungemachs, alle Reichs-Constitutions-mäßige Hülffe, Reparation und Satisfaction nachdrücklichst gegeben werde.

Wo-

Wobey meine vorige Reservation best-gültigst wiederhole, und mit vollkommenster Zuversicht zu Ew. Kayserl. Majest. allergerechtesten gnädigsten Erhörung, Schutzhaltung und Hülffe Lebenslang in tiefester Veneration und verbindlichster Devotion verharre

Ew. Kayserl. Majest.

Dömitz d. 20 Sept. 1721.

allerunterthänigster, allergehorsamster Fürst,

CARL LEOPOLD,
Hertzog zu Mecklenburg.

Die in diesem Schreiben gebrauchte harte Expressiones wurden am Kayserl. Hofe nicht nur ungnädig aufgenommen, sondern es ward auch nöthig befunden die darinn gegen die Kayserl. allerhöchste Verordnungen / gegen die hohe Commission, wie auch eine löbliche Mecklenburgische Ritterschafft und der Stadt Rostock geeusserte Principia zu untersuchen und zu widerlegen. Es ward dieses in einer sogenannten Unpartheyischen Betrachtung dieser *Memorialien &c.* welche ao. 1722 in Folio ans Licht kam, bewerckstelliget. Der Autor dieser Betrachtungen soll der ehemahlige Vice-Director bey der Cellischen Justitz-Cantzelley Hr. Marquard gewesen seyn.

§. 29.

So bald die hohe Commission obbemeldtes Commissorium vom 15 Julii zu Haltung eines Land-Tags in Mecklenburg erhalten hatte; ergingen zu dem Ende an denen Herren Subdelegirten die nöthige Verordnun-

nungen, welchen zu Folge dieselbe einen Land-Tag auf den 8 Octob. 1721 nach Malchin ausschrieben. Ihro Durchl. der Hr Hertzog von Strelitz, welche bis hieher noch allezeit ihre besondere Land-Täge im Stargardschen Krayse gehalten hatten, entschlossen sich nunmehro auch zu dem allgemeinen Land-Tage ihre Ritter- und Landschafft mit nach Maasgebung des Hamburgischen Successions-Vergleichs von ao. 1701 zu convociren, und ging also der Land-Tag zu Malchin würcklich vor sich. Weil aber gewisse Hinderungen einfielen; so ward der Land-Tag den 14 Oct. aufgehoben, und bis auf den 13 Nov. 1721 prorogiret, alwo derselbe zu Rostock continuirte, und zu Ende gebracht wurde. Was darauf vorgefallen, zeiget nachfolgendes Protocollum mit mehrern:

Demnach Sr. Römisch Kayserl. Majest. Krafft allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts der Nothdurfft zu seyn erachtet, einen Land-Tag in hiesigen Mecklenb. Landen anzuordnen, so ist derselbe solcher hohen Verordnung zu Folge von denen hohen Hrn. Subdelegirten Hrn. Commissariis, auf den 7 Octob. dieses lauffenden 1721sten Jahres allhier in Malchin einzukommen ausgeschrieben worden, da denn am oberwehnten Tage hieselbst erschienen:

Hr. Land-Rath von Lehsten.
Hr. Land-Rath Ehrenreich von Moltken.
Hr. Land-Rath von Jasmund.
Hr. Land-Marschall von Lutzau.
Hr. Land-Marschall von Moltzhahn

Hr.

Hr. Land-Marschall von Hahn.
Hr. Burgermeister Vielcke/ von der Stadt Rostock/
und verschiedene von der Ritterschafft und denen Städten des Stargardischen Crayses/ die übrigen Städte aber sind/ ungeachtet der an sie ergangenen Citation, sämtlich ausgeblieben.

Eodem haben sich gleichfals die Kayserl. Hrn subdelegati Commissarii, als nemlich:
Der Hr. Baron und Geheimte Rath v. Sporcken.
Der Hr. Ober-Appellations-Raht von Alvensleben, und
Der Hr. Kammer-Rath von Grone
hieselbst eingefunden.

Den 8ten Octob.

Hr. Land-Rath von Lehsten.

Als bey Anfange dieses Land-Tages/ welchen der Höchste glücklich seyn lassen wolle/ daß es zum Gedeyen des Landes und beständiger Wohlfahrt der Posteritæt gereichen möge/ was man auf selbigen berathschlagen wird/ in Bedencken zu nehmen/ ob nicht bey denen Kayserl. Hrn. Commissariis subdelegatis von der allhie versammleten löblichen Ritterschafft durch eine Deputation oder auch durch die Hrn. Land-Marschälle ein Compliment wegen ihrer glücklichen Hierkunfft abzulegen sey, und darüber derer Hrn. Land-Räthe und Land-Marschälle Vota zuforderst verlanget sind/ so gehet mein weniges Bedencken dahin, daß die Hrn. Land-Marschälle sich bey ihnen insgesamt zu melden/ und der Löbl. Ritterschafft dienstl. Empfehlung bey einen jeden unter ihnen zu machen hätten/ mit dabey contestir-

stirter Freude über ihre glückliche Ankunfft/ und wünschete und hoffete man/ daß unter dero rühmlichen Direction dieser Land-Tag ein glückliches Gedeyen zur beständigen Wohlfahrt des Landes erlangen möge/ wobey sie zugleich zu vernehmen hätten/ um welche Stunde die Propositon geschehen solte.

Die übrigen Hrn. Land-Räthe/ und Land-Marschälle/ imgleichen die sämtliche Anwesende von der Ritterschafft haben sich diesem Voto des Hrn. Land-Rath von Lehsten conformiret.

Da aber der Schwerinische Land-Marschalls Platz anjetzo vacant, so ist ad interim von der gegenwärtigen Ritterschafft zur Verwaltung solches Amtes/ jedoch nur bis zu erlangten Voigtbahren Jahren des jungen Hrn. • • von Lutzowen zu Eickhoff/ der Hr. Henning von Lutzow zu Quasel, als welcher unter denen übrigen Herren von Lutzowen dazu die Genehmhaltung erhalten/ denominiret und demselben aufgetragen worden/ anstatt vorgedachten Hrn. von Lutzowen von Eickhoff/ bis zu dessen erlangten Voigtbahren Jahren die Function zu verwalten/ welches denn derselbe bis dahin auch willig angenommen/ und also diese Function würcklich angetreten hat.

Hierauf haben sich sämtliche Hrn. Land-Marschälle nach vorgängiger Meldung zu denen sämtlichen Hrn. Subdelegatis verfüget, welche denn in reditu berichtet:

Es erkennete die hohe Kayserl. Gesandtschafft auf gegenwärtigen allgemeinen Land-Tage sehr Danckneh-mig/ daß Anwesende von E. Löbl. Ritter- und Landschafft ihnen die Ehre der Bewillkommung durch die desfals abgeschickte Land-Marschälle erzeigen/ und sich ihres

res erträglichen Ergehens erfreuen wollen, wünschten hinwieder alles ersinnliche Wohlseyn, und der sowohl jetzigen als künfftig etwa weiter vorfallenden Arbeit einen zum allgemeinen Besten des Landes ausschlagenden gesegneten Effect, wozu sie ihres Ortes nach bisheriger Dexteritæt weiter, was immer möglich, und in ihren Kräfften stünde, mit willigen Vergnügen beytragen würden, vermeynten anbey höchstens um 11 Uhr sich allhier auf dem Rathhause, um sodann die Propositon zu thun, einzufinden.

Hierauf sind denn auch die Kayserl. Hrn. subdelegirte Commissarii um die jetztbenahmte Zeit auf das Rathhaus gefahren, welchen eine kurtze Zeit hernach die Hochfürstl. Strelitzsche Hrn. Gesandten gefolget, als: Der Hr. Præsident von Ehrenberg und der geheimte Kammer-Rath Pastau; da denn die Kayserl. Hrn. Subdelegirten in der Mitten der Gallerie, worin sonsten gewöhnlich die Land-Tages-Proposition gehalten zu werden pfleget, vor einen langen Tisch ihren Platz genommen, zur lincken Hand derer Hrn. Subdelegirten die Hochfürstl. Strelitzsche Hrn. Gesandten, und zur Rechten die Hrn. Secretarii Commissionis.

Worauf denn der Hr. Baron und Geheimte Rath von Spörcken der in grosser Menge anwesenden Ritter- und Landschafft die Propositiones von dem Königl. Gros-Britannischen und Chur-Hannöverschen Commissions-Secretario Hr. Leysern, nebst dem Kayserl. Commissorio verlesen worden.

Wornechst der Hr. Ober-Appellations-Rath von Alvensleben sich folgendergestalt vernehmen ließ: Was die Proposition, so Nahmens Ihro Kayserl. Maj. jetzo

vorgetragen, im Munde führe, hätte man mit mehrern vernommen, und würden sie, Subdelegati, dasjenige was abseiten der Fürstl. Schwerinschen Hertzogthümer hierunter wahr zu nehmen, nicht ermangeln bestmöglichst zu besorgen.

Hiernechst hat der Hochfürstl. Strelitzsche Præsident, der Hr. von Ehrenberg, folgendergestalt sich vernehmen lassen: Was in Propositione, Nahmens Ihro Kayserl. Majest. angezeiget worden, liesse sich der Mitregierende Durchl. Fürst und Herr Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg, tot. tit. sein gnädigster Fürst und Herr in allen Stücken gefallen, lebten auch der Hoffnung, es würde Ritter- und Landschafft des Stargardischen Krayses, so wie die andern Mecklenburgischen Stände ihre Deliberationes darnach einrichten und beschleunigen.

Worauf denn endlich der Hr. Land-Marschall von Moltzahn, nebst einem abgestatteten Danckſagungs-Compliment Copiam Propositionis bat, welche ihm auch sofort eingereichet worden, wie die Beylage sub Num. 1. besaget.

Eodem, sind die Hrn. Land-Räthe, Land-Marschälle, und Deputati Rostochienses nebst verschiedenen andern bey denen Hrn. Subdelegatis zur Mittags-Mahlzeit gewesen.

Nach welcher sich die Hrn. Land-Räthe, Land-Marschälle, und sämtl. Anwesende von Ritter- und Landschafft, weil der Raum des Rathhauses wegen der nombreusen Anzahl derer Anwesenden zu enge gewesen, in der Kirchen versammlet, da denn die Hrn. Land-Räthe, Land-Marschälle, und Deputati Rostochienses

ses, ihre Vota über die Capita Propositionis abgegeben, wie das Protocollum speciale sub No. 2 besaget.

Den 9ten Octobr.

Sind zuförderst 8 Deputirte aus beyden Hertzogthümern denominiret worden, welche aus obgedachten Votis zur Approbation derer übriger Anwesenden ein Project ausarbeiten solten, wornach die Capita Propositionis beantwortet würden, und zwar

Aus dem Hertzogthum Schwerin.

1) Der Hr. Geheimte Rath und Cammer-Präsident von Plessen.
2) Hr. Obrister von Bülow von Scharbow.
3) Hr. Kammer-Juncker von Negendanck.
4) Hr. Hauptmann von Plüskow.

Aus dem Hertzogthum Güstrow.

5) Hr. Marschall von Vieregge.
6) Hr. Kammer-Juncker von Pederstorff.
7) Hr. von Gamm zu Karow.
8) Hr. Hof-Meister von Glöden.

Welche sich denn auf das Rath-Haus verfüget, und dieselbe Arbeit vorgenommen. Immittelst hat der Hr. Land-Rath von Lehsten proponiret:

Daß weil man vernehme, daß am gegenwärtigem Orte die Wirthe in denen Häusern ihre einlogirte dergestalt unbillig und exorbitant zu tractiren, keine Scheu trügen, daß man auch Exempel wüste, daß einige täglich 3, 4, a 5 Rthlr. prætendirten, welches denn auch bey denen Speisungen wohl nicht aussen bleiben würde, so gebe er zu bedencken, ob nicht, um diesem Unwesen in Zeiten vorzukommen, die hiesige Bürgermeister und ein paar Raths-Herren auf den Nachmittag

tag anhero erfodert, und ersuchet werden mögten, hierin nach der Billigkeit Ziel und Maasse zu setzen, damit man nicht genöthiget würde, sich höher dienlicher Orten dieser wegen zu beschweren, und Remedirung zu suchen.

Welches denn von Anwesenden approbiret worden.

Und weil auch der Hr. Land-Rath von Bülow zu Benten bereits durch ein paar Memorialia an den engern Ausschuß notificiret, daß er niemahlen gesonnen gewesen, auch incapable dazu wäre, der Ritterschafft einiges Præjudice zuzufügen und nur bekanntermassen wie in seinem ersten Memorial bereits angezeiget, aus Zwang resolviren müssen, die ihm aufgetragene Land-Raths-Charge in soweit anzunehmen, jedoch dafür gehalten, es würde bey Ritter- und Landschafft stehen, ob sie solches aggreiren wolten odee nicht. Weilen aber dieses zum Præjudice des Landes ausgedeutet werden mögte, und auch effectivement solches wäre, so hätte er auf diesem Land-Tage öffentlich durch den Hrn. Hauptmann von Weltzien zu Sammet, und den Hrn. von Linstow zu Lützendorff, solche seine vorhin geschehene schrifftliche Renunciation der Land-Raths-Charge wiederholen wollen, und recommendirte sich übrigens der sämtl. Ritter- und Landschafft zu beharlichem Wohlwollen. Weil auch einige sich finden, die von alten ausheimischen Adel sind, theils auch, die durch vornehme Kriegs-Chargen ihren Adel erworben, und von Ihro Kayserl. Majest. denselben erlanget haben, und bishero ansehnliche Güter im Lande besessen und noch besitzen, so wird von selbigen zum Theil sich angebenden vernommen, ob E. Löbl. Ritterschafft resolviren wolle, auf ihr dienstl. Ansuchen sie für Einhei-

heimische von Adel zu recipiren und aller derer Gerechtsahmen, Freyheiten und Dignitæten, in Stifftern, Klöstern und Aemtern dem einheimischen Adel gleich samt ihrer Posteritæt genieſſen zu laſſen.

Anweſende von der Ritterſchafft haben ſich hierüber erkläret, daß, wenn die Hrn. Land-Räthe, und Land-Marſchälle zuforderſt ihre Vota über diejenige abgäben, denen ſie dieſerwegen ihre Approbation geben wolten, ſo dann dieſe Sache von ihnen überleget und nach Bewandniß darauf reſolviret werden könte.

Von der erſten Claſſe iſt:

Der Hr. Kammer-Herr von Holle, ſo in Chur-Hannoverſchen Dienſten ſtehet, und das Gut Noſſentien durch die Heurath ſeiner Frauen, des ſeel. Hrn. Ober-Land-Droſten von Pritzbuhren Tochter, beſitzet, als welcher ſich erbietet, ſeinen Adel gehörig zu beweiſen, nur daß er bis dato ein Ausländer geweſen, und dahero dem einheimiſchen Adel incorporiret zu ſeyn ſuchet.

Als auch von denen Schwerin- und Güſtrowiſchen Land-Städten niemand erſchienen, ſo iſt im Bedenken zu nehmen, ob man nicht nach Land-Tages Gebrauch ratione modi contribuendi, und allen übrigen Land-Tages Sachen Rathſchlagung pflegen, und beſchlieſſen wolle, welches die citirte Anweſende ſich müſſen gefallen laſſen.

Städte des Stargardiſchen Crayſes bedauren, daß ſie von ihren übrigen Vorder- und Mitſtädten in der durch die Gnade GOttes und ſeiner Kayſerl. Maj. allergerechteſten Ausſpruch wieder hergeſtelleten Union auf jetzigen Land-Tage ſich verlaſſen ſehen, und daß ſie auch ſogar zu ihren Conventen nicht gezogen werden wollen,

würden dannenhero in Bedencken nehmen/ über eine solche wichtige Materie eine Handlung anzutreten, und meynen vielmehr, daß da, wie verlautet, denen Städten, eine besondere und bekannte Behinderung in den Weg getreten, ihnen ein spatium laxius indulgiret werden mögte, um gemeinsahm überlegen zu mögen, was zum gemeinen Wohl der Städte gereichen könne.

Eodem post meridien sind auch die 2 Hrn. Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Malchin / Hr. Goldschmidt und Hr. Doct. Fabricius/ wie auch der Hr. Rathsherr Lietzmann und Hr. Rottermann/ zufolge der an sie gesonnenen Erfoderung allhier erschienen/ welchen vorgetragen worden, was wegen der übermäßigen Uebersetzung heute Vormittage ihnen anzutragen beliebet worden, da sie denn zur Antwort gegeben/ sie wolten darunter den Leuten zureden/ die sich dergestalt bezeigten, und haben dabey verlanget zu wissen, wer diejenigen seyn mögten, die ein solches erfoderten; Man hat ihnen zum Exempel unter andern den Schuster Krölin beym Kirchhoff genannt und dabey angezeiget/ sie würden wohl thun, wenn sie gesamte Bürgerschafft zusammen kommen liessen, und von ihnen selbst vernähmen, was sie von ihren einlogirten exigirten, so würden sie genug finden, die hierunter excedirten, und könnten sie allenfals, wenn sie die Nachricht verheelen wolten, durch die Anwesende von Adel eines andern bezeuget werden; sie haben nicht versprochen, die Bürgerschafft zusammen kommen zu lassen, weiln solches zu weitläuftig seyn mögte/ wohl aber zugesagt, die Sache bey denen Bürgern dahin zu incaminiren, daß sie sich nach der Billigkeit finden liessen.

Bey

Bey dieser Gelegenheit ist ferner bey ihnen die Anfrage geschehen, warum sie sich so gar der Versammlung dieses Land-Tages entzogen, zu welchem sie doch mit erfodert wären, und mit der Abwesenheit sich nicht zu entschuldigen hätten. Sie antworteten: Es wären die Vorderstädte nicht hie, und wüsten sie nicht, was ihnen für ein Impediment in den Weg geleget wäre, dazu wären auch die übrigen Land-Städte beyder Hertzogthümer Schwerin und Güstrau nicht erschienen, könnten sie demnach sich nicht allein einlassen.

Man hat ihnen repliciret, es wäre ja die Stadt Neu-Brandenburg eine Vorderstadt, und nebst andern Städten des Stargardischen Krayses allhie zugegen, gleichwie sie vi unionis a corpore nicht getrennet werden könte, würde sie demnach mit ihnen in Deliberation zu treten um so viel weniger Umgang nehmen können, da es auf ihre Vorderstädte Schwerin und Güstrauischen Hertzogthums allein nicht ankäme, sondern von jehero nach Landes Gebrauch Singulæ Civitates im gantzen Lande zum Land-Tage erfodert und erschienen wären.

Sie haben darauf geantwortet, das wäre vorhin wohl geschehen als der Stargardische Crayß noch zum Güstrowischen Hertzogthum gehöret, nun er aber davon separiret, hätten sie mehrere Præcaution zu gebrauchen, da denn endlich der Schluß dahin ausgefallen: Sie mögten ihre Ursachen schrifftlich anzeigen, warum sie gegenwärtig denen Consultationibus nicht beywohnen könten, damit man weiter sich darüber vernehmen könte, und solte zu dem Ende auch per Extractum Protocolli bey ihnen die schrifftliche Anfrage geschehen:

Warüm sie als gegenwärtige, und zum Land-Tage erfoderte sich denen Land-Tages Handlungen entzogen?

Nachdem nun die 8 erwählte Hrn. Deputirte, mit denen nach Maaßgebung derer Hrn. Land-Räthe und Land-Marschalle Votorum ausgearbeiteten Project wie die Capita Propositionis zu beantworten, fertig, ist solches in Pleno verlesen. Sub No. 3.

Anwesende conformiren sich diesem.

Gleichwie denn auch die von denen Städten des Stargardischen Krayses dieserwegen ad Protocollum ihr Votum abgegeben, wie das Protocollum mit mehrern besaget, laut Beylage sub No. 4.

Worauf denn dem Hrn. Assessor Tim committiret worden, daß er nunmehro nach Maaßgebung jetzt gedachten Ritter- und Landschaffts-Concluſi die Antwort ad Propositionem projectiren, und morgen frühe zur Revision und Approbation übergeben möge.

Den 10ten Octob.

Ist verlesen das Memoriale derer Hrn. Gevettern von Hanen sub No. 5. und darauf folgende Resolution von gemeiner Ritter- und Landschafft abgegeben worden, daß weil der Ratzeburgische Engere Ausschuß wegen derer mentionirten Gelder und sonsten von dem, was ihm anvertrauet, währender Zeit man sich daselbst aufhalten müssen, vor die von der Ritterschafft dazu Deputirte bereits Rechnung abgeleget, und solche noch heute zur frischen Nachsicht zu übergeben bereit ist, folglich die demselben verschriebene Indemnisation würcklich genieſſen muß, es die höchste Billigkeit erfodert, daß man denen Hrn. von Hanen dahin assistire, daß Ihre Königl. Gros-Britannische Majest. allerun-

lerunterthänigst per Memoriale ersuchet werde, Sr. Königl. Preuß. Majest. vorzustellen, wie wieder die klare Beschaffenheit der ausgestellten Obligation vorgegeben werden wollen, daß Quilibet in solidum damahlen sich verschrieben haben solte, zugeschweigen, was es sonsten für eine Bewandniß mit der Cession an den Juden Lehmann wegen befürchtender Collusion mit denen zu fallirenden Juden Behrens haben könne, und welches das Hauptsächlichste ist, daß nemlich Se. Königl. Gros-Britannische Majest. die Zahlung des Mecklenb. Debiti bis zur weitern Untersuchung inhibiret haben, dahero Ritter- und Landschafft ohnedem ausser dem Stande, die Bezahlung dieses Posts zu thun, mögten dannenhero Ihro Königl. Majest. allergnädigst geruhen, die Hrn. Gevettern von Hanen mit dieser angestellten Zumuthung allergnädigst zu übersehen.

Hiernechst ist verlesen das Memoriale derer von denen vorigen Hrn. Præsentatis zur Land-Raths-Stelle, sub No. 6. denen der Hr. Ober-Land-Drost von der Lühe wegen seiner auswärtigen Chargen accediret, so ad protocollum zu setzen beliebet, und ist der morgende Tag zu dieser und andern Ritterschafftlichen Affairen, und zwar um 8 Uhr in Curia zusammen zu kommen determiniret worden.

Ferner proponirte der Hr. Land-Rath von Lehsten: Als vor der Hand bey dieser grossen Frequence des Adels, welche sich wegen eigener Geschäffte des einen und des andern mit der Zeit vermindern mögte, die wichtigste Materie zu deliberiren seyn wird:

1) Was man pro hoc anno vor einen Modum contribuendi erwählen wolte, und denn

2) Wie und auf was Art man die Sache tractiren wolle, wenn ein perpetuirl. Modus contribuendi uniformis formiret werden solle, so habe er nebst den übrigen Hrn. Land-Räthen und Land-Marschällen, wie auch Deputato Rostochiensi dieserwegen sein Votum abgeben wollen, wie die Beylage sub No. 7. mit mehrern besaget.

Hierauf haben Anwesende von der Ritterschafft des Hertzogthums Schwerin resolviret, daß die bereits gestern benannte 4 Hrn. Deputirten aus besagtem Hertzogthum ratione der Beantwortung ad propositiones, auch diese Arbeit, ratione modi contribuendi übernehmen, und denenselben 2 andere adjungiret werden mögen, wozu in der Wahl gekommen der Hr. Obrist von Barner, von Bülow, der Hr. Hauptmann von Oertzen von Gerdshagen, welche nebst denen andern sowohl dem interims als perpetuirlichen Modum contribuendi wohl untersuchen, und davon denen Singulis ihres Hertzogthums schrifftliche Communication geben solten, um über die Projecte ihre Monita behörig machen zu können.

Dni. Gustrovienses haben dieserwegen denen vorhin benannten 4 Deputirten den Hrn. von Dechow und den Hrn. von Hoben von Wastow adjungiret.

Welche denn sofort auf dem Rathhause zusammen getreten, und dieserwegen nach reiffer Ueberlegung votiret, wie das Protocollum speciale No. 8. besaget. Worauf sich denn sämmtliche Anwesende von der Ritterschafft dem Voto des Hrn. Marschals von Vier-

eggen

eggen conformiret und solches in allen Stücken approbiret. Städte des Stargardischen Krayses aber inhæriren ratione modi intermissici pro hoc anno ihrem gestern abgegebenen Voto, und können wegen des nahrlosen Zustandes, und der nach dem Lande sich mehr und mehr ziehenden Bürgerlichen Nahrung, wie auch wegen der in denen Städten verschiedenen sich findenden abgebrannten Stellen keine Quotam übernehmen.

Weil man nun hierauf für gut gefunden, daß von der Ritterschafft der drey Krayse 4 Personen erwählet würden, mit gegenwärtigen Herren und Städten in Conference zu treten, und zu versuchen, ob man sich mit ihnen super modo, und sonderlich deren Quoten vereinbahren könne, so sind Schwerinischer Seiten:

Der Hr. Kammer-Juncker von Hobe zu Goldeben, und

Der Hr. Major von Sperling zu Schlagstorff.

Von Güstrowischer Seiten aber:

Der Hr. Stallmeister von Dechow zu Reddemien.

Und der Hr. Hauptmann von Blücher von Rittendorff,

zu dem Ende erwählet worden, diese gütliche Handlung, und Vereinbahrung mit ihnen, so viel möglich, zu versuchen, welche denn solche Conference morgen frühe mit ihnen antreten wollen.

Hiernächst ist in Vorschlag gekommen, ob nicht in dem zu Rostock projectirten Modo eines und das andere moderiret werden könne.

Quod factum laut Beylage sub No. 9.

Als nunmehro die Antwort ad propositionem fertig,

tig, laut Beylage sub 10. ist selbige in Pleno verlesen, und von sämtlichen Anwesenden approbiret, solchergestalt, daß mir committiret worden, selbige zu expediren, daß solche, wo möglich, heute Abend, und wenigstens Morgen frühe um 6 Uhr nechst denen Gravàminibus übergeben werden könne.

Deputatus Rostochiensis hat solche approbiret. Gleichwie auch die Stargardsche Städte, nachdem ihnen selbige committirter Maassen von dem Herrn Syndico communiciret worden, nichts dagegen einzuwenden gehabt.

Den 11ten October.

Haben die Herren Land-Marschälle zuforderst die Antwort ad capita Propositionis nebst denen Gravaminibus contra Reversales bey der hohen Kayserl. Gesandschafft übergeben, welche ihnen in Antwort gegeben, welcher gestalt es ihnen besonders angenehm wäre, daß E. löbl. Ritter- und Landschafft auf die Nahmens Ihro Kayserl. Majest. dieser Tagen gehaltene allgemeine Land-Tages Proposition eine Erklärung abgeben wollen, und hätten von selbst leicht ermessen können, daß der Sachen Wichtigkeit ein zulängliches spatium deliberandi erfodert; Sie würden inzwischen nicht ermangeln, an Ihro Römisch Kayserl. Majest. ihren allerunterthänigsten Bericht hievon abzustatten, und Dero allergnädigsten Befehl und Willens Meynung, sobald er ihnen kund würde, uns wieder zu eröffnen. Hienechst ist man zu den vacanten Provisoren-Stellen, bey denen Klöstern, Dobbertin, Malchow und Ribbenitz geschritten, da den per Majora bey dem Kloster Dobbertin Schwerinischer Seiten

Der

Der Hr. Hanptmann von Bülow von Woserin.
Von Güstrowischer Seiten.
Der Hr. Hauptmann von Wangelien von Dorff Schwerin.
Bey dem Kloster Ribbenitz Güstrowscher Seiten.
Der Hr. Hauptmann von der Lühe/ von Dettmanstorff.
Und bey dem Kloster Malchow/ Schweriniſcher Seiten
Der Hr. Major von Sperling/ zu Schlagstorff/ erwählet worden.

Welche denn hierauf den erkenntlichſten Danck erſtattet/ an die gegenwärtige löbl. Ritterſchafft der Hertzogthümer Mecklenburg/ daß ſie ihnen mit obgedachten Wahlen eine Ehre anthun/ und ſie zu Proviſores derer Klöſter erwählen wollen. Da nun ihre Intention nicht anders wäre/ als dem Vaterlande zu dienen/ ſo wünſchten ſie/ daß ihre Kräffte ſo/ wie ihr Vorſatz ſeyn mögte/ baten dem Engern Ausſchuß zu committiren/ ihre Confirmation zu beſorgen.

Hierauf hat der Hr. Marſchall von Vieregge gebeten/ wegen ſeiner habenden Umſtände/ und ſchwächlichen Conſtitution, ihm jemand von der Güſtrowiſchen Ritterſchafft bey der Deputation zur Kayſerl. Commiſſion zu adjungiren. Gleichwie denn auch der Hr. Obriſter von Hahn aus eben denen jetzt angeführten Raiſons darum bittet.

Hierauf iſt von der anweſenden Güſtrowiſchen Ritterſchafft reſolviret worden/ daß dem Hrn. Marſchall von Viereggen/ der Hr. von Vieregge zu Supzien/ dem Hrn. Obriſten von Hahn aber der Hr. Kammer-Junc-

cker

cker von Behr zu Tangrin, bey der Kayserl. Commission adjungiret werden sollen/ weil aber der Hr. Kammer-Juncker sich mit seiner schwächlichen Constitution entschuldiget, so ist der Hr. Hofmeistrr von Glöden dazu denominiret worden/ welcher es auch angenommen.

Der Hr. Kammer Juncker von Pederstorff hat sich zwar erboten, daß er diesen Winter über solche Deputation noch abwarten wolte, gegen Sommer aber ihn davon zu dispensiren gebethen. Worauf denn beliebet/ den Hrn. Kammer-Juncker zu ersuchen, daß er diese Deputation dem Vaterlande zu Liebe, noch weiter beybehalten möge.

Hiernächst ist eine Anfrage von der anwesenden Ritterschafft geschehen/ ob es thunlich und nöthig sey, einen Hauptmann beym Kloster Ribbenitz zu bestellen?

Welches denn, daß es geschehe, vor billig und höchst diensam erachtet worden.

Ferner hat die Ritterschafft Schwerinischen Antheils den Hrn. Hauptmann von Oertzen zu Gerdshagen/ die Ritterschafft Güstrowischen Antheils aber den Hrn. Obrist-Lieutenant von Viereggen zu Wattmanshagen ersuchet, und erwehlt der Leiche des Hrn. Ober-Appellations-Raths von Alvensleben hochseel. Frau Gemahlin zu folgen. So ist auch beschlossen worden, daß soviel die Ritter- und Landschafft des Stargardischen Krayses betrifft, dieselbe vor jetzo ihre Gravamina mittelst eines Memorials an Ihro Hochfl. Durchl. Dero gnädigsten Landes-Herren, der jetzo gegenwärtigen Hochfl. Gesandschafft werden zu übergeben haben, præmissis curialibus, etwa in denen Terminis, daß, da Ritter- und Landschafft der beyden übrigen Krayßen ihre

re Gravamina denen zu gegenwärtigem Land-Tage allhier befindlichen Kayserl. Gesandten übergeben hätten, sie dennoch ihren Durchlauchtigsten Landes-Fürsten nicht vorbey gehen könnten, und also unterthänigst bitten müsten, es mögten Ihro Hochfl. Durchl. geruhen, solche nach denen alten Landes-Verfassungen, und Herkommen, denen Reversalen, dem Recht und der Billigkeit in Gnaden anzunehmen, und erledigen, insonderheit den rechten Effect von denen abgethanen Gravaminibus, welcher ihnen bis dato annoch ermangelt, ihnen zu gönnen.

Welches Memorial denn auch sofort abgefasset, und nachdem es adplacidiret und mundiret, der Fürstl. Strelitzischen Gesandschaffe übergeben worden, laut Beylage sub No. 11. Weiln die gestriges Tages versammlete zu Beybringung ihrer Gedancken wegen des Modi contribuendi erwählte 12 Herren von der Ritterschafft ihre Gedancken beygebracht, und dieselbigen bereits von der Ritterschafft verlanget worden, ob solche nicht noch attendiret werden, oder vielmehr was gestern verabredet, und von der Ritterschafft allhie approbiret, bestehen soll, so dancket zuforderst die Ritterschafft dem Hrn. geheimten Rath von Plessen vor seine angewandte Mühe und Vorsorge, besorgen aber, es mögte dessen Vorschlag sowohl bey denen Domaniis, als der Ritterschafft ohne vorgängige Untersuchung anstößig und also derselbige nicht völlig thunlich seyn, darum sie denn bey dem gestriges Tages durch die Committe gethanen, und von der Ritterschafft adprobirten Vorschlage es bewenden lassen müsten, jedennoch verlangten sie von demselbigen dienstlich den

in

in fine von ihnen gethanen Vorschlag, wegen der 6000 Rthlr. & reliqua, um zu sehen, wie weit solcher zu adhibiren stünde, weilen der Vorschlag, den Hr. Land-Rath von Jasmund anjetzo gethan, und gegenwärtig denen Hrn. Deputirten communiciret ist, unwidersprechlich scheinet, und mit der Ritterschafft Sentiment von gestern meistens übereinstimmet, wobey sie es zu lassen sich genöthigt findet, so ist selbiger durch die Committe weiter nachzusehen, und zu attendiren, soviel thunlich ist.

Nachdem kurtz zuvor die Antwort ad Gravamina bey der hohen Gesandtschafft übergeben, so ist bald darauf von derselben eine Conference von Ritter- und Landschafft verlanget worden, wozu denn deputiret sind

Von der Ritterschafft:
Hr. Land-Rath von Lehsten.
Hr. Land-Rath von Moltke.
Hr. Land-Rath von Jasmund.
Hr. Kammer-Juncker von Hoben.
Hr. Hauptmann von Plüskow.
Hr. Obrist-Lieutenant von Vieregge.
Hr. Obrist-Lieutenant von Kiebe.

Und von denen Städten Stargardischen Krayses.
Hr. Plosthius von Neu-Brandenburg.
Hr. Meßlien, Bürgermeister von Friedland.

Welche in reditu einen schrifftl. Auffatz, so ihnen ad statum legendi gegeben, und die nechstens erfolgende Communication von der hohen Gesandschafft promittiret worden, mit zurücke gebracht.

Nach dessen Verlesung die Hrn. Marschälle ersuchet wor-

worden, auf diesen gethanen Vortrag denen zu gegenwärtigem Land-Tage aller- und gnädigst verordneten Hrn. Gesandten præliminariter gehorsamst anzuzeigen, daß man Vormittags sowenig mit dem zu überreichenden Modo contribuendi pro hoc anno, als mit Denomination derer Subjectorum von der Ritterschafft zur Land-Raths-Wahl hätte fertig werden können, jedoch erböte man sich, beydes, sobald immer möglich, zu bewerckstelligen. Indessen da sie eine und andere wichtige Ursachen befinden, nemlich daß die zu denen in Capitibus Propositionis vorgekommenen Materien benöthigte Nachrichten und Uhrkunden allhie nicht zur Hand, auch die wichtige Commissions-Geschäffte nicht wohl so lange ruhen können, bis alles benöthigte abgethan, warum einige Transferirung des Land-Tages auf eine Zeit nöthig seyn dürffte, so bäte Ritter- und Landschafft eine hochansehnliche Kayserl. Gesandschafft gehorsamst, daß sie geneigt geruhen möge, die Land-Tages Angelegenheiten nach Rostock auf eine Zeit zu verlegen, und hiernächst hinwiedeeum nach Malchin zu transferiren, insonderheit aber dem Land-Tage, wie in der Antwort ad propositionem bereits gebethen, keine Endschäfft zu geben, bis alle Desideria zulänglich erledigt worden; damit auch diese Transferirung in keine Consequence ins Künfftige möge gezogen werden, bäte man auch gehorsamst einen Revers de non præjudicando Ritter- und Landschafft dieserwegen geneigt zu ertheilen.

Welche denn in redita folgendergestalt referiret: Als Anwesende von Ritter- und Landschafft, bey der hohen Kayserl. Gesandtschafft durch sie, die Hrn. Land-

Marschälle ansuchen lassen, daß weilen sie verschiedene Hindernissen finden, wesfals die Abgabe des Modi Contribuendi vor ihrer, der hohen Gesandschafft Abreise von diesem Orte nicht füglich beschaffet werden könne, Sie ihnen nicht könten entgegen seyn lassen, mit selbiger Ablieferung bis in Rostock, als wohin ohnedem dieser Land-Tag nunmehro transferiret würde, gütigst in Gedult stehen mögten; so ist die Antwort dahin ausgefallen, wie sie zwar sothanen nöthigen Empfang allhie gerne gesehen hätten, jedoch der vorgekommenen Schwürigkeiten halber geschehen liessen, daß es bis nach Rostock ausgesetzet bliebe; Nur wolten sie eine löbl. Ritter- und Landschafft wohlmeynentlich recommendiret haben, sothane Abgabe, wo nicht innerhalb 8, doch längstens in 14 Tagen zu besorgen.

Hiernächst hätten sie ihnen auch zu erkennen gegeben, welchergestalt sie aus einer abgegebenen schrifftlichen Resolution bemerckten, wie man gesinnet sey, ihnen verschiedene Subjecta um einige Land-Räthe daraus zu erwählen, vorzuschlagen, sie müsten aber hiemit anzeigen, wasmassen sie von ihren Herren Committenten dahin alleegnädigst authorisiret wären, vor sich selber ohne unsere Commendation 9 a 12 Subjecte auszusuchen, woraus Ihro Kayserl. Majest. zwar nicht beständige, sondern Interims-Land-Räthe ernennen würden.

Hierauf sind Anwesende aus dem Hertzogthum Schwerin zur Wahl 9 Subjectorum, welche der hohen Gesandschafft, um daraus drey Land-Räthe zu wählen, vorgeschlagen werden sollen, geschritten, da denn die Majora auf folgende gefallen:

Hr.

Hr. Major von Bülow zu Benten.
Hr. Obrist-Lieutenant von Bärner zu Bülow.
Hr. Ober-Stallmeister von Bülow zu Koloffshagen.
Hr. Kammer-Juncker von Negendanck/ zu Eggerstorff.
Hr. Hauptmann von Plüskow zu Belitz.
Hr. Hauptmann von Görtzen/ zu Gerdshagen.
Hr. Kammer-Juncker von Hoben/ zu Goldbeck.
Hr. Major von Bülow/ zu Zurow.
Hr. Rittmeister von Strahlendorff/ zu Trams.

Als Anwesende von Ritter- und Landschafft zu bedencken anheim gegeben worden/ ob nicht noch währender Anwesenheit der Fürstl. Strelitzschen Gesandtschafft die Hrn. Land-Marschälle an dieselbe mit einem Compliment zu schicken wären/ daß Ritter- und Landschafft allhie unterthänigst danckete/ daß Ihro Hochfürstliche Durchl. auch die Union des gantzen Corporis beyzubehalten/ Dero Hochfl. Gesandschafft anhero kommen zu lassen/ geruhen wollen/ wünschete Deroselben alle Hochfl. selbsterwünschte Prosperitæt und Hochseyn/ und lebte der unterthänigsten Hoffnung/ es würde Se. Hochfl. Durchl. auch in ihrem Districte, dasjenige zur Erfüllung und zum Effect zu bringen geruhen/ was in der Ritter- und Landschafftlichen Beantwortung ad propositionem vorgetragen und gebeten worden.

So hat Ritter- und Landschafft solches approbiret/ und hat sich zu obigen Ende der Herr Land-Marschall von Moltzahn nebst dem Hrn. von Dechow dahin verfüget.

Welche denn in reditu berichtet: Es hätte die Hoch-Fürstl. Gesandtschafft ihnen zur Antwort gegeben, wie es Sr. Hochfl. Durchl. mit gnädigsten Gefallen vernehmen würden, wasmassen eine anwesende gesamte Ritter- und Landschafft, auf gegenwärtigem allgemeinen Land-Tage, in so zahlreicher Frequence erschienen, und ihren, der Fürstl. Gesandtschafft Vortrag mit angehöret, und wie Sr. Durchl. besonders gnädige Propension vor diesem Lande zur Genüge bekannt, so wäre auch nicht zu zweifeln, es würden selbige auch ihres hohen Orts die Abhelffung derer Gravaminum nach dem Inhalt derer Reversalen Recht und Billigkeit zu befodern nicht ermangeln, als wozu sie, die Gesandten, was in ihren Vermögen stünde, ebenfalls alles ersinnliche beyzutragen versicherten.

Eodem, ist die gestern beliebte Conference mit denen Städten Stargardischen Krayses ratione modi contribuendi gehalten, und was dabey vorgekommen, solches besagt das Protocollum speciale sub N. 12.

Ferner zeigete der Hr. Obrist-Lieutenant von Bassewitz an, daß denen sämmtlichen Anwesenden von der Ritterschafft bekannt seyn würde, wie nemlich derselbige vor einigen Zeiten in allen Aemtern des Hertzogthums Schwerin geschrieben, und gebeten jemand anders vor ihn bey der Kayserl. Commission als einen Deputirten zu erwählen, zumahlen dessen Gesundheit es nicht länger zuliesse, dem Lande nützliche Dienste zu thun; Einige von denen Aemtern hätten beliebet, demselbigen zu antworten, mit der Vorstellung, daß er solcher Function doch so lange bis auf jetzigen Land-Tage vorstehen mögte; als habe er Anwesende von der

Ritter-

Ritterschafft des Schweriniſchen Hertzogthums dienſtlich erſuchen wollen/ bey jetzigem Land-Tage einen andern vor ihn zu denominiren.

Hierauf iſt der Herr Kammer-Juncker von Negendanck von Eggerſtorff von ſämtlichen Anweſenden von der Ritterſchafft des Hertzogthums Schwerin erſuchet worden/ daß/ wenn der Hr. Obriſt-Lieutenant von Baſſewitz der bekannten/ und von ihm ſelber gleich zu Anfangs angezeigten Umſtände halber zu Roſtock bey der Deputation zur Kayſerl. Commiſſion nicht zugegen ſeyn könne/ er demſelben ſich adjungiren laſſen/ und ſodann ſeine Function daſelbſt wahrzunehmen belieben wolte/ welches denn derſelbe/ ob es gleich ſeine ſchwache Conſtitution nicht gar zu wohl vergönnen dürffte/ nach vielen Erſuchen endlich übernommen/ und daß er dem Vaterlande darunter dienen mögte.

Hiernechſt iſt eine Anfrage von der Ritterſchafft geſchehen/ daß/ wenn der Land-Tag/ woran denn nicht zu zweifeln/ nach Roſtock transferiret würde/ auf was für eine Art ſodann am unprædjudicirlichſten ſolches geſchehen könnte, und (2) im Fall von geſammter Ritter- und Landſchafft ſolte reſolviret werden/ durch ein gewiſſes Collegium repræſentativum den Land-Tag zu proſequiren/ was dann für ein Collegium erwählet werden ſolte/ ob es durch den engern Ausſchuß oder durch die Deputation zur Commiſſion geſchehen ſolte/ und (3) wie man ſich nachhero zu verhalten habe bey Ausarbeitung eines Modi perpetui contribuendi, und derer Gravaminum, aus wie viel Perſonen ſolches beſtehen/ und wer dazu denominiret

werden sollte/ worüber denn nechstens eine Resolution gefasset werden soll.

Den 12ten Octobr.

Finitis Sacris.

Hat der Hr. Obrist-Lieutenant von Bassevitz als Hauptmann beym Klvster Dobbertin einer anwesenden Löbl. Ritter- und Landschafft einige Fragen zu erörtern schrifftlich/ laut Beylage sub N. aufgegeben/ und darüber E. löbl. Ritter- und Landschafft Sentiment verlanget.

1) Wegen der mit dem Hrn. von Freyburg zu Passow propter communionem habenden Differentien.

2) Wegen der dem Kloster Dobbertin zuwachsenden Avantage, welche beregtes Kloster aus dem neuangebaueten Hause haben kan/ wenn noch eine Conventualin über der Zahl so im Kloster seyn müssen/ darinnen wohnet/ welche Wohnung an diejenige Adeliche Frau aus dem Lande/ so das Meiste davor giebet/ verhandelt werden kan/ unter denen nachfolgenden Conditionibus/ daß dieselbe/ wenn 3000 Rthlr. vorher dem Kloster bezahlet/ jährlich 100 Rthlr. vom Kloster-Amt an baarem Gelde/ item so viel Gersten/ Rocken/ Holtz/ Fische/ und Fuhren/ wie die andern Conventualinnen geniesset/ dahingegen wenn sie nach GOttes Willen entweder sterben oder heyrathen solte/ die 3000 Rthlr. dem Kloster verbleiben/ das dritte aber entweder an die Fräulein oder dero Erben wieder bezahlet wird.

3) Daß annoch bey seinem Leben jemand erwählet werden möge/ der ihm nach seinem Tode succedire, damit

damit er demselben annoch bey seinen Leben von allen zu des Klosters Besten eine vollenkommene Nachricht geben könne.

Nachdem nun die Hrn. Land-Räthe dieser 3 Puncten halber ihre Vota abgegeben; So ist demnechst von der Ritterschafft beliebet, daß Anwesende

Quoad Imum. In dem mit dem Hrn. von Freyburg getroffenen zu ratificirenden Vergliich ratione der an denselben gegen Abtretung aller seiner an das Kloster habenden Prætensionen consentiren.

Quoad IIdum. Daß da an Seiten der Ritterschafft so viel weniger Bedencken in der Proposition egard einer neu zu errichteten Stelle im Kloster Dobbertin kan genommen werden, als evident, daß das Kloster dabey ein Grosses profitiret, die bisherigen Conventualen auch nichts dabey verliehren, so applaudiren Anwesende von der Ritterschafft in Conformitæt der bey den Hrn. Land-Räthen abgegebenen Votorum diesen Vorschlag, und geben dem Hrn. Obrist-Lieutenant von Bassewitz, als Hauptmann des Klosters Dobbertin, die Betreibung dieses seines Vorschlags in die Hände, so viel er es zu des Klosters Besten am avantagieusesten ins Werck richten kan.

Quoad IIItium. Sind Anwesende sofort zur Wahl eines solchen Hauptmanns, der dem Obrist-Lieutenant von Bassewitz sofort nach seinem Ableben, welches der Allerhöchste noch viele Jahre verhüten wolle, succediren könne, geschritten.

Da denn der Hr. Kammer-Juncker von Pederstorff, nebst dem Hrn. von Hoben von Wastow, von

Dominis Gustrovienſibus denen Hrn. Sverinenſibus vorgeſchlagen, und von ihnen unanimiter erwählet worden.

Hr. Land-Rath von Moltken nomine derer übrigen von der Ritterſchafft des Hertzogthums Güſtrow:

Als nunmehro von Güſtrowiſcher Seiten der Hr. Kammer-Juncker von Pederſtorff zu Hintzenhagen, dem Hrn. Obriſt-Lieutenant von Baſſevitz, als Hauptmann beym Kloſter Dobbertin zu ſuccediren Dominis Sverinenſibus vorgeſchlagen, ſelbiger auch von letzteren unanimiter erwählet worden und approbiret, ſo iſt hiebey bedungen, daß wenn wider Vermuthen, und, welches GOtt in Gnaden abwenden wolle, der Hr. Kammer-Juncker von Pederſtorff, ehe und bevor er zur würcklichen Antretung der Function beym Kloſter Dobbertin gelangen ſolte, mit Tode abginge, ſolche Wahl abermahl, wie vorhin bey denen Schweriniſchen geſchehen, e. g. bey dem ſeel. Hrn. Rittmeiſter von Bärner, von Bülow, und den ſeel. Hrn. Land-Rath von Jaſmund, ſodann die Wahl bey denen Guſtrovienſibus verbleiben ſoll.

Ferner iſt verleſen, was die beyden Haupt-Leute der Klöſter Dobbertin und Malchow, nemlich der Hr. Obriſt-Lieutenant von Baſſevitz, und der Hr. Rittmeiſter von der Oſten übergeben ſub N. und darüber von denen Hrn. Land-Räthen und Land-Marſchällen votiret worden, wie das Protocollum ſpeciale beſaget.

Die Ritterſchafft conformiret ſich dem Voto derer Hrn, Land-Räthe und Land-Marſchälle, und zwar:

Quoad

Quoad Imum: Daß denen Conventualen besagter Klöster jährlich 100 Rthlr. und der Frl. Domina 700 Rthlr. nebst so vielen Rogken und Gersten/ item Fische und Holtz/ wie sie vordem bekommen/ nur daß anstatt des zugelegten Geldes andere Kleinigkeiten/ als Hammel/ Schaafe/ Hüner/ Eyer und dergleichen/ bey dem Kloster Malchow aber die Fuhren mit abgehen mögen/ gereichet werden sollen/ jedoch kan denen Conventualen frey bleiben/ welches sie von beyden erwählen wollen.

Quoad IIdum. Daß beym Kloster Malchow ein neues Amthaus gebauet werden könne/ wobey der Hr. Obrist von Bärner und der Hr. von Gamm ersuchet worden/ die Besichtigung des Baues vorher zu übernehmen.

Quoad IIIum. Daß der Rittmeister von der Ohsten als Hauptmann des Klosters Malchow/ eben das haben und genieſſen soll/ was der Hr. Hauptmann des Klosters Dobbertin genieſſet/ welcher Terminus denn à Dato da er die Hauptmanns-Charge angetreten/ angehen soll.

Und damit er auch mit Nachdruck die Verbesserung des Klosters besorgen könne/ so ist beliebet/ daß dem Kloster-Hauptmann ein Amtschreiber/ welcher in des Klosters Eyd und Pflicht zu nehmen/ gehalten/ und dafür etwa 40 bis 50 Rthlr. und daneben dem Hrn. Hauptmann auf denselben Deputat 4 Drembt Habern auf dessen Pferd/ item Beschlag gut gethan werden sollen.

Hiernechst ist verlesen das Memorial des Landes-Secretarii sub N.

Wie auch des Hrn. Tyllern wegen Employrung seines ältesten Sohnes zu dem vacanten Schreiber-Dienst beym Land-Kasten sub No. 20.

Worauf die Resolutiones a tergo befindlich.

Den 13 Octobr.

Gab der Hr. Major von Bülow von Zurow folgendes ad Protocollum, welcher gestalt er E. Löbl. Ritter- und Landschafft ersuchte, daß man ihn von dem Provisorat beym Kloster Ribbnitz erlassen mögte, weil er bey dem baufälligen Zustand des Klosters, und übeler Situation ihrer Revenuen zu weit entfernet wäre, nach dem Kloster so offt als nöthig zu reisen, zumahl er sowohl en regard seiner Affairen, als auch habenden Vormundschafften genugsam occupiret wäre, und könnte er nicht unterlassen, dem Lande vorzustellen, daß wohl nöthig seyn würde, eine solche Anstalt zu verfügen, daß einer allda mögte zur Aufsicht der ordinairen Oeconomie vom Lande ernennet werden, weil die frequenten Zusammenkünffte dreyer Provisorum dem ohnedem erschöpfften Kloster nur viele Depensen verursachten, auch ohnedem bey vorfallenden vielen andern Ursachen, man nicht so viel Zeit gewinnen könne die Oeconomie recht zu observiren. Hiernechst berichtete er, es hätte auch der Küch-Meister zu Ribbnitz an die Hrn. Provisores ein Memorial wegen seiner Reise-Kosten, so er schon an die letztere Deputation allda übergeben, eingereichet. Weil er nun von jetzt gedachter Deputation an das gesammte Land verwiesen wäre, so hätte er solches dem Lande hinwieder übergeben wollen, mit dem Ersuchen, auf sein billiges Petitum eine Reflexion zu nehmen.

Auf

Auf diese des Hrn. Major von Bülowen gethane Vorstellung ist beliebet, daß man darauf bedacht seyn wolle, zur Aufsicht der Oeconomie einen Hauptmann beym Kloster Ribbnitz zu erwählen, massen selbige denen Hrn. Provisoribus wohl nicht dergestalt zuzumuthen, daß sie derselben mit Versäumung des ihrigen obseyn können, daß die Verbesserung des Klosters, und dessen Intraden erfolgen möge; Indessen wird der Hr. Major von Bülow ersuchet, noch länger bey seinem Provisorat zu continuiren, gleichwie denn auch bereits ein Provisor an des seel. Hrn. von der Lühen Stelle erwählet wäre; Man fünde im übrigen seine Vorstellung dergestalt beschaffen, daß er als ein ehrlicher Patriot die Sache behertziget, und würde darauf bedacht seyn, das Kloster im bessern Stande zu setzen.

Hierauf ist wegen der Wahl eines Hauptmanns beym Kloster Ribbnitz resolviret, daß es wohl dienlich seyn würde, auch daselbst einen Hauptmann hinzusetzen, welcher dafür sorgen würde, daß sie auch das ihrige, wie bey andern Klöstern, verbessert erhielten, vor der Hand aber wird hauptsächlich der Bau der Häuser, der so lange schon resolviret, aber bis dahero ausgesetzet, zu veranstalten, auch wird derselbe die Verbesserung der Intraden dergestalt sich angelegen seyn lassen müssen, daß auch nachgehends ihm von Zeit zu Zeit beygeleget werden könne, was denen Haupt-Leuten der übrigen Klöster gereichet wird, mittlerweile müsse derselbe mit dem was der Küchenmeister bis dato genossen, nemlich mit denen 170 Rthl. und was derselbe sonsten daneben jährlich gehabt, zufrieden seyn. Jedoch wird ihm auch ein Schreiber gehalten werden, welchem dann eben dasselbe,

was

was dem zu Malchow/ zugeleget werden müste, unterdessen würde dem dortigen Küchenmeister seine Function und Dienst sofort aufgesaget werden müssen.

Hiernächst ist man zur Wahl eines Hauptmanns mehrgedachten Klosters geschritten/ da denn Domini Gustrovienses denen Hrn. Sverinensibus per majora den Hrn. von Gamm zu Carow vorgeschlagen/ wie auch den Hrn. von Hobow von Wastow/ nachdem der Hr. Stallmeister von Dechow/ welcher paria vota mit ihm gehabt/ sich dessen begeben.

Nachdem nun also die Sache wegen der Wahl eines Hauptmanns beym Kloster Ribbnitz dahin ausgeschlagen/ daß man sogleich ob periculum in mora, und des daraus zu besorgenden Schadens vors Kloster, zu solcher Wahl schreiten wollen/ und denn Domini Sverinenses sich ausdrücklich reserviret, daß wenn sich finden solte/ daß der zuletzt daselbst bestellte Hauptmann ein Gustrovienſis gewesen/ ihnen hiernechst bey 2 nacheinander erfolgenden Todes-Fällen solche Besetzung hinwiederum zustehen soll/ Gustrovienses auch solches accordiret, so hat man ihnen hac vice aus ihrem Fürstenthum 2 in Vorschlag zu bringen überlassen, da sie nun den Hrn. von Gamm zu Carow/ und den Hrn. von Hoben von Wastow in Vorschlag gebracht/ ist die Wahl auf den Hrn. von Gamm gefallen/ wenn nach dem Fuß/ wie der Hr. Land-Rath von Lehsten es vorgeschlagen, und von der Ritterschafft approbiret worden/ er solche Hauptmannschafft übernehmen wolte.

Wann nun jetztgedachter Maassen die Wahl des Kloster-Hauptmanns auf den Hrn. von Gamm gefallen/

len, so hat derselbe diese Function zu übernehmen, sich nicht entlegen mögen/ jedoch mit dem Bedinge, daß er anfänglich/ so lange die Revenuen nicht zulänglich, sich mittlerweile mit des Küchenmeisters Gage contentiren wolle/ imgleichen, daß demselben noch ausserdem ein Schreiber zu Führung der Rechnung vom Lande, laut Protocolli, gehalten werde/ also er auch hoffete/ man würde ihn nicht schlechter Condition machen, als die beyden andern Kloster-Haupt-Leute, daß wenn durch seine Verbesserung die Kloster-Intraden dergestalt vermehret werden würden, daß ihm a dato seiner Wahl dasselbige gereichet werden könnte, was die beyden andern Kloster-Haupt-Leute genössen, er denselbigen gleich gemacht werden mögte, und hielte er dafür, daß Hrn. Provisores dem Küchenmeister die Resignation seines Dienstes sofort thun, und die Confirmation bey Ihro Durchl. und allenfalls höhern Orts gesuchet werden mögte.

Die Ritterschafft hat hierauf resolviret, daß des Hrn. von Gamms Gesuch, wegen Vermehrung der Gage statt finden könne/ wenn die Kloster-Revenuen duech seine Verbesserung dergestalt vermehret seyn würden, daß es ohne Abbruch des Klosters und der Conventualinnen aus denen verhandenen Reditibus geschehen könnte/ und soll die Confirmation verlangter Maassen gesuchet werden, wie denn auch denen Herren Provisoribus committiret wird, die Resignation des Küchenmeisters ohne Verzug zu besorgen.

Es ward aber der Hr. von Gamm ersuchet, a dato dieses, sobald immer möglich, den Bau zu veranstalten, und immittelst die Reparation und Verbesserung dabey

bey zu besorgen, auch sich sonsten des Klosters Angelegenheiten bestens anzunehmen.

Eodem hat der anwesende Deputirte der Stadt Brandenburg sein Votum wegen des Modi interimistici ad acta gegeben. Und haben die Deputirte von denen übrigen Stargardischen Städten versprochen, daß auch solches von ihnen auf den Nachmittag geschehen solte.

Hiernechst haben sämmtliche Anwesende von Ritter- und Landschafft resolviret, daß den Hrn. Land-Räthen und Land-Marschällen dieses Jahr Resp. einen jeden von denen Herren Land-Räthen, 200 Rthl. und einen jeden derer Hrn. Land-Marschälle 100 Rthl. als ein gratuitum aus dem Land-Kasten ausgezahlet werden solle.

Der Hr. Land-Rath von Lehsten aber in Consideration, daß er mit Hintansetzung seiner Gesundheit dem Vaterlande unermüdet gedienet, soll ausser denen 200 Rthl. annoch 1000 Cr. ex cassa, sobald die Contribution da hinein fliesset, empfangen, und dancket sämmtliche Ritterschafft den Herren Land-Rath vor die grossen Dienste, so der grosse GOtt gesegnet, und noch ferner gesegnen wird, die er dem Vaterlande geleistet, mit Wunsch u. Bitte, daß ihn der grosse GOtt noch lange Zeit erhalten wolle, auf daß er noch ferner die schon reiffende Früchte von seiner Arbeit selber, und sie sämmtlich genieſſen mögen. Sämmtlich anwesende Herren Land-Räthe und Land-Marschalle haben sich hienechst gegen anwesende von Ritter und Landschafft dieserwegen bedancket, und wünschen von Hertzen, daß der liebe GOtt fernerhin Gnade und Gedeyen zu allen Vor-

nehmen geben möge. Hr. Cammer-Juncker von Pederstorff und der Hr. Cammer-Juncker von der Lühe gaben ad Protocollum, daß sie dem Verlangen zu Folge aus dem Fürstenthum Güstrow 4 Deputirte zur Ausarbeitung des Modi Contribuendi und Colligirung derer Gravaminum erwehlet hätten, als nemlich:

Den Hr. Rittmeister von der Ohsten.
Den Hr. Stallmeister von Dechow.
Den Hr. von Gamm zu Carow und
Den Hr. von Hoben zu Wastow.

Dergestalt, daß wenn sämmtliche zu Ausarbeitung des Modi contribuendi nicht zugegen seyn könnten, sie sich solcher gestalt ablösen mögen, daß jederzeit von beyden Fürstenthümern 4 zugegen sind; der Hr. Rittmeister von der Ohsten aber zeiget dabey an, daß im Monath Novembr. er ohnmöglich diese Deputation abwarten könne, bittet also anstatt dessen, wann er etwa in solchen Monath gefodert werden dürffte, den Herren Hauptmann von Wangelien zu admittiren. Aus dem Hertzogthum Schwerin sind per Majora hierzu erwehlet worden.

Der Hr. Ober-Stallmeister von Bülow von Roloffshagen.
Der Hr. Obristl. von Bülow zu Scharbow.
Der Hr. Hauptmann von Oertzen zu Gerdshagen.
Der Hr. Obrist-Lieutenant von Bärner von Bülow.

Sämmtliche Herren Deputirte reserviren sich, vorhero die zu dieser Arbeit und allhier zu verfertigen nöthige

ge Vollmacht und Instruction zu sehen / alsdenn sie sich weiter hierüber erklären würden.

Diese 8 zur Ausarbeitung des Modi Contribuendi denominirte von der Ritterschafft werden den Land-Tag zu Rostock continuiren / wobey einem jeden im Lande frey stehet / dorthin zu kommen / und ihre Sentiments nach Land-Tages Gebrauch abzugeben.

Ferner ist verlesen das Memorial des Hrn. Land-Rath von Lehsten / worinn derselbe um seine Dimission vom Engern Ausschuß bittet. Worauf aber der Hr. Land-Rath von Anwesenden von der Ritterschafft ersuchet worden / daß weil die Ritterschafft mit dem Fleiß und Patriotischen Eyfer desselben / welchen er in viele Wege für dem Vaterlande bezeiget / sehr wohl content, so ersuchet sie denselben hierin zu continuiren, und die Function noch eine zeitlang beym Engern Ausschuß zu übernehmen / repetirten übrigens ihr voriges Votum.

Es bittet der Engere Ausschuß / daß gleichwie vorhin die Ratzeburgische Rechnung durch ein paar Deputirte aufgenommen worden / also auch, nachdem der Engere Ausschuß aus Ratzeburg wiederum ins Land gekommen / die andere Rechnungen / von Einnahme und Ausgabe durch ein paar dazu deputirte Herren von der Ritterschafft gleichfalls aufgenommen / und demnechst der Engere Ausschuß darüber quitiret werden möge.

Hierauf hat die Ritterschafft resolviret, daß wenn die Ritterschafft in Rostock zusammen käme / sodenn sich schon Gelegenheit finden würde / Deputirte auszumachen / welche solche Rechnungen aufnehmen könten.

Eodem zeigete der geheimte Rath und Cammer-Präsident

sident von Plessen ad Protocollum an, daß von ihm verlanget worden, wegen einiger auf verschossenen Fräulein-Steuren ehemahlen gegen Extradition Fürstl. Assignation empfangener Gelder, die bedürffende Justification solches Empfanges, oder auch eine Schadloshaltung dem Lande zu geben. Ob nun wohl Propitio jure, da er NB. auf Hochfürstl. extradirter Original Assignation und derselben beygelegten Rechnung solche Gelder empfangen, also hiedurch er schon genugsahm zu solchen Empfang sich legitimiret, dergleichen nicht von ihm könne gefodert werden, so wäre er doch bereit citra præjudicium alle seine desfalls noch in Händen habende Nachrichten zu zeigen, auch wohl gar zu extradiren, woraus das Land völlige, und solche Notice erhalten würde, daß man zufrieden seyn könne, bäte derowegen ein paar Deputirte zu denominiren, die solches alles in Continenti untersuchten, dagegen aber er auch sodann prætendirte, daß durch hiesigen Land-Tages-Schluß er von aller fernern Ansprache dieser Sachen wegen freygesprochen, und desfalls einmahl in Ruhe gesetzet würde.

Dem Engern Ausschuß ist hierauf von Anwesenden Ritter- und Landschafft committiret worden, dieserwegen mit dem Herren Geheimten Rath von Plessen in Conference zu treten und die Sache befundenen Umständen nach ihren Eyden und Pflichten gemäß abzuthun, zuforderst aber währendem Land-Tage davon an das Corpus der Ritter- und Landschafft zu referiren, welches alsdenn den Schluß darin fassen wird.

Hiernächst haben die Deputirte der Stargardischen Städte, Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard,

Wesenberg und Fürstenberg ihr Votum wegen des Modi Contribuendi ad acta gegebrn / wie die Beylage besaget.

Eodem hat der Hr. Ober-Landdrost von der Lühe zu Pantzow / wegen seines fast totaliter ruinirten Zustandes / und der ihm vom Lande schuldigen Indemnisation ein Memorial übergeben / und daneben eine mündliche Vorstellung gethan / wie das Protocollum speciale mit mehrern besaget.

Sämmtliche Anwesende von Ritter- und Landschafft habē die Umstände / so der Hr. Ober-Landdrost in seinem Memorial angeführet / reifflich erwogen / und erkennen auch desselbigen angewandten Eyfer und fleißige Bemühung für das Land mit schuldigen Danck; die Indemnisation aber / so derselbige verlanget / würde so lange ausgesetzet werden müssen / bis gehörig dargethan würde / daß der Hr. Ober-Landdrost für andern Patrioten den grossen Schaden erlitten / daß seine Güter ruiniret worden; Insonderheit würde dazu dienlich seyn / daß er darthäte / daß seine Schulden seith der Zeit des unglücklichen Verfalls und nicht vorher gemachet wären / item in was für einem Stande sich die Güter vor ao. 1716 befunden / und ob der grosse Schade / den er anführet / ihm nicht dadnrch angewachsen / daß die Portiones und Rationes sonst nicht haben können abgetragen werden / imgleichen ob seine Güter nach der im Amte gebräuchlichen Proportion höher / als seiner Amts-Bruder beschweret worden.

Man hätte auch wohl gewünschet / und verhoffet / daß derselbige vor Ansuchung um ein Judicatum speciale erstlich mit der Ritterschafft oder zum wenigsten mit dem

dem Engern Ausschuß conferiret hätte / damit eine so nachtheilige und den Credit des Landes gäntzlich ruinirende Sache unterblieben wäre.

Wenn nun von denselben durch die noch währende Untersuchung der Schade dergestalt ausgemachet / daß ohne sein Verschulden er vor andern ruiniret worden / als warum weitere Nachfrage geschehen / und Unterricht genommen werden soll / ihm auch vor andern Prægravationes zugewachsen / wird das Land sich wegen der Indemnisation alsdenn erklären / wenn nach erfolgten Kayserl. Spruch ihm vor andern keine justice wiederfährt. Man liesse sonsten auch gerne geschehen / daß er die Geheimnisse seiner Negotiation, und warum ihn vor andern der Bedruck getroffen haben solte; dem Engern Ausschuß als einem beeidigten Corpori offenbahrte / damit der Engere Ausschuß sein Judicium darüber gebe.

Hiernechst ist verlesen das Memorial des Hrn von Behren aus Wien.

Worüber denn sämmtliche Hrn. Land-Räthe und Land-Marschalle ihre Meynung abgegeben / welche dahin gehet / daß man demselben von diesem Land-Tage in Antwort vermelde / welchermassen man zwar seine gehabte grosse Bemühung mit dienstlichen Danck erkennete / auch die in seinem Memorial enthaltene Umstände gar wohl consideriret / und Reflexion darauf gemacht / man hätte aber der Consequence halber nicht thunlich befunden / das bereits vermehrte Salarium fixum zu verhöhen.

Indessen da er doch an einem theuren Orthe wohl ein Gratuitum als eine Zulage haben solte / so wäre man

auf diesem Land-Tage schlüßig geworden, daß man demselben von verwichenen Michaelis an Quartaliter 400 Cr. als ein extraordinarium und freywilliges reichen wolte, und zwar so lange die Landes Angelegenheiten von ihm dergestalt mühsahm betrieben, und der Ruhe-Stand des Landes nicht wieder hergestellet wäre, und versicherte man demselben, daß wenn er wegen der Indemnisation des Landes es dahin bringen würde, daß man zum würcklichen Genuß derselben gelangete, ihm alsdenn noch en particulier ein Recompense gereichet werden solte.

Sämmtliche von der Ritterschafft haben dieses approbiret, und zugleich beliebet, daß die Augmentation der Salarien semel pro semper nicht verhöhet werden sollen, sondern nach bewandten Umständen und Sachen, darnach einer oder ander sich durch ersprießliche Dienste signalisiren würde, denenselben auf sein Anhalten, bewandten Umständen nach, nur allein extraordinair gratificiret werden könne, damit das Land nicht allzusehr in Kosten und Ungelegenheit gesetzet werde.

Als auch verlautet, es möchten die Kayserl. Hrn. Gesandten auf gegenwärtigen Land-Tage eine gute Anzahl Subjectorum zu Land-Räthen denominiren, die ad interim diese Function übernehmen solten, solches aber zum grösten præjudice des Landes gereichen würde, dannenhero beliebet worden, daß sowohl die Denomination der Subjectorum als daß es ein Interims Werck seyn solte, sammt denen Commissarischen Berichten durch ein Memorial bey solcher hochansehnlichen Gesandtschafft verbethen werden solle, nachdemmahl

die

die Denomination dem Herkommen nach der Ritter- und Landschafft zustünde, damit die Landes-Fürstl. Herrschafft unter 3 einen zu erwehlen hätte / über dem auch die Interims-Bestellung eine solche Sache wäre, wovon man in Mecklenburg niemahlen gehöret, daher wohl niemand eine solche Function ad interim anzunehmen würde bewogen werden können / da dann zugleich diejenigen Personen / so von der Ritterschafft bereits dazu denominiret wären, mit beygeleget werden müsten, jedoch mit dem expressen Reservat, daß diese Subjecta die Denomination hätten geschehen lassen / aber im geringsten nicht daran verbunden seyn wolten / wenn es nur ein Interims-Werck seyn solte.

Hiernechst sind noch folgende Memorialia verlesen worden:

1) Des Hrn. Marschall und Assessoris von Bülow.
2) Des Küchmeisters zu Ribbnitz.
3) Des Kasten-Schreibers Barckley.
4) 3 Memorialia von dem Hrn. von Ramtz zu Dratou.
5) Des Herren von Ditten.
6) Des Herren von Ditten und Winterfeld.
7) 2 Memorialia von dem Herren Obrist-Lieutenant von Coppelow zu Mollenbeck.
8) Des Hrn. General-Major Bueck.
9) Des Hrn. von Restorff.
10) Des Hrn. von Gamm.

Den 14 October.

Weilen die Nachricht eingelauffen / daß einige De-

bitores, wenn sie soweit gebracht worden, daß Adjudicatio, Immissio oder Executio gegen sie erkannt, bey Ihro Durchl. Special Indulta suchen, und sich dadurch entfreyen wollen, ein solches aber zum höchsten Præjudice des Landes und Umstürtzung des bereits sehr verfallenen Credits-Wesens gereichet, so ist vor der Hand resolviret, mit dem allerforderſamsten, sowohl bey Kayserl. Majest. als bey der Kayserl. Commission zu Rostock über diese zum Ruin des Landes abgezielte Neuerungen aufs nachdrücklichste sich zu beschwehren, und die remedirung zu suchen, und wird dem Engern Ausschuß committiret dieses zu expediren.

Als auch der Hofe-Meister von Behr auf Gutfinden des Hrn. von Bernstorffs Freyherrl. Excell. in gewissen Angelegenheiten des Landes, und ins 3te Jahr gebrauchet worden, der Engere Ausschuß aber bis dahero keinen Schluß gehabt, was demselben etwa täglich beyzutragen; so wird anjetzo die Ritterschafft belieben, dem Engern Ausschuß zu committiren, was man demselbigen täglich von der Zeit, da die Commission angegangen, solle reichen, indem er bis dahero nur etwas auf Rechnung zu seiner subsistence erhalten, imgleichen, ob derselbige noch weiter continuiren solle. Gleichwie denn auch ein Schluß zu fassen seyn wird, was der Hr. Major von Pederstorff, mit welchem es gleiche Bewandniß hat, zu seiner subsistence haben soll. Anwesende von der Ritterschafft haben hierauf resolviret, daß dem Engern Ausschuß überlassen würde, ob und wie lange sie beyde continuiren solten, und wären sie ratione præteriti von der Zeit, da die Commission angegangen, bis anjetzo einander gleich zu machen.

We-

Wegen des künfftigen aber ist beliebet, daß von der Zeit an, die dem Herren Major von Pederstorff nicht mehr als 3 Rthl. gereichet sind, sowohl demselbē als dem Hofemeister von Behr Quartaliter 150 Cr. gegeben werden sollen.

Weilen der Hr. Kloster-Hauptmann von den Ohsten / des seel. Hrn. Geheimten-Raths von Koppelow Revers, wegen des getroffenen Accords mit dem Fürsten Repnin, betreffend den in dem Magazyn zu Malchin vorhandenen Rogken de ao. 1713 den 10 Julii ad *Protocollum* gebracht, nach welchen er sich engagiret, wegen der Fürstl. Aemter und Städte, so viel ihre Quote betrifft, dasjenige, was der Hr. von Ohsten dieserwegen am Gelde auszahlen müssen / innerhalb 4 Wochen wieder zu erlegen, so wird dieser Revers wohl aufzuheben seyn, damit man des seel. Hrn. von Koppelowen Erben, vermöge seines Reverses zu Erfüllung seiner Verschreibung anhalten könne, da dann, weilen das Korn nachgehends auf Hochfürstl. Ordre allhie weggenommen, der Engere Ausschuß dieserwegen seinen Regreß mit denen Städten und des seel. Herren von Koppelow Erben durch Vertretung derselben gegen Sr. Durchl. nehmen wird.

Und wird dem Hrn. Kloster-Hauptmann von der Ohsten wegen Ueberlieferung dieses Reverses Extract Protocolli zu ertheilen seyn / gleichwie denn auch dem Engern Ausschuß committiret wird diese Sache zu untersuchen, und weiter zu betreiben.

Hr. Geheimte Rath von Plessen nomine der Frau Wittwen von Koppelowen:

Weilen durch Absterben ihres seel. Ehe-Herrn derselben

ben benommen / alles das / so bey dieser Handlung mündlich vorgefallen / und woraus die Intention am besten in dieser Sachen zu erkennen / so wird dieselbe / um davon zuforderst Information zu erlangen / necessitiret / auf den Hrn. Rittmeister von der Ohsten / als welchen die Sache und deren Umstände am besten bekannt / sowohl auch andere / die damahls dabey gewesen / zu provociren / und sie zu ersuchen / alles das / was mündlich bey der Sachen vorgefallen / derselben zu eröffnen.

Der Hr. Geheimte Rath von Plessen / und der Hr. Hauptmann von Blücher zu Rattendorff zeigten nomine der Anwesenden von der Ritterschafft an / daß die Ritterschafft nicht anders / denn mit schuldigen Danck zu erkennen hätte / alle Sorgfalt / Treue und Bemühung so der zu Ratzeburg sich der Zeit aufhaltende Engere Ausschuß zum besten des Landes angewandt / und da Unsere zu Aufnahme der Rechnung verordnete Deputati angezeiget / daß die übergebene Rechnung in calculo richtig / so wäre allerdings billig / durch eine vollständige Quitirung obgedachte Herren von aller Ansprache zu befreyen / dannenhero sie geschehen liessen / daß nach dem Innhalt des verlesenen Projects selbige gebührend unter des Landes Siegel quitiret / und alles in conformitat desselben adjustiret werde.

Es hat auch der Hr. Kloster-Hauptmann von Bassewitz bekanntermassen ad Protocollum einen Vorschlag gethan / welcher gestalt zum besten des Klosters Dobbertin / indem daselbst ausser der gewöhnlichen Zahl erbaueten neuen Häuser eine Kloster-Stelle an jemanden von der Einheimischen Ritterschafft für seine

Toch-

Tochter / Schwester, oder andere Anverwandten auf gewisse Conditiones zu erlangen / wenn nun auf diesem Land-Tage dieser Vorschlag approbiret, so ist ein Terminus bis künfftigen Ostern gesetzet worden / in welchen einem jeden frey stehet / sich zu Annehmung dieser Condition gegen Erlegung 3000 Rthl. zu offeriren. Solten denn deren mehr als einer seyn / würden sie wegē habenden gleichenden Rechts denjenigen unter sich auszumachen haben / länger aber als Ostern will das Land nicht an die Conditiones gebunden seyn, sondern es werden denjenigen der zuerst kommt und das meiste giebet / dieselbige gegeben werden / welches sie an die heimgelassene kund zu machen belieben werden / gleichwie es auch durch den Engern Ausschuß in die Aemter bekant gemachet werden soll.

Weilen des seel. Hrn. Land-Marschall von Lützowen 2ter Sohn J. F. v. Lützow eine Vorstellung an die gesammte Herren von Ritter- und Landschafft zu diesem Land-Tage / mit angehängter eventualen Protestation, übergeben / welche der Hr. Land-Rath von Lehsten auf dessen an ihn erlassenes Schreiben und Ersuchen denen Anwesenden eingereichet / so ist beliebet / dieses ad Protocollum zu legen / und denen Hrn. Vormündern des jungen Hrn. von Lützowen zu communiciren, damit dieselbe sich darüber verantworten können / und wird dem Engern Ausschuß committiret, wenn sie es nöthig finden / demselben zu antworten.

Ferner sind 3 Projecte zum modo contribuendi perpetuo verlesen und beliebet worden / solche denen zur Ausarbeitung solches Modi erwehlten Herren von der

Ritterschafft zu communiciren, und darnach ihre Mesures nehmen zu können.

Anwesende von der Ritterschafft haben eine Comitte von 4 Personhen aus jedem Hertzogthum erwehlet, nehmlich aus dem Hertzogehum Schwerin:

Den Hrn. Ober-Stallmeister von Bülow zu Roloffshagen.
Hrn. Obristen von Balcow zu Scharbow.
Hrn. Hauptmann von Oertzen zu Gerdshagen.
Hrn. Obrist-Lieutenant von Berner zu Bülow.

Aus dem Hertzogthum Güstrow.

Den Hrn. Rittmeister von der Ohsten zu Caarstorff.
Hrn. Stallmeister von Dechow zu Reddemien.
Hrn. von Gam zu Carow und
Hrn. von Hoben zu Wastaw.

Welche denn alternative sich zu Rostock ablösen und alldorten auf einen modum contribuendi, in welchen die Immunitæt festgesetzet, mit Zuziehung des Engern Ausschusses zur Ratification des Corporis ausarbeiten, anbey nach Verrichtung dieser Arbeit die Gravamina vornehmen und reguliren helffen, und als singuli den Land-Tag continuiren sollen.

Wegen des Termini, wenn Deputati nach Rostock kommen und sich ablösen sollen, wird denenselben von dem Engern Ausschuß eine Notice gegeben werden, bey welcher Ausarbeitung eines modi contribuendi der neue Kasten-Schreiber der junge Eyller adhibiret, und Verschwiegenheit halber beeydiget werden soll.

Schließlich ist verlesen das projectirte Memorial ad Impe-

Imperatorem wegen der von einigen von der Ritterschafft zu Wien angeblich geführten Beschwerden daß sie von gegenwärtiger Executions Commission harter gehalten worden, als vormahls von Sr. Durchl. selbst, welches denn zu expediren beliebet worden.

Hernächst ist das Protocollum verlesen und nachdem dasselbe richtig befunden worden, so wird der Land-Tag allhier aufgehoben und bis zu Schliessung desselben ausgesetzet.

Continuatio des Landes-Protocolli in Curia Rostock den 13 Novembr. 1721.

Hr. Land-Rath von Lehsten,
Hr. Land-Rath von Jasmund.
Hr. Land-Marschall von Lützow. Und
Hr. von Hoben.
Hr. Obrist-Lieutenant von Berner.
Hr. Hauptmann von Oertzen.
Hr. Hauptman von Gamm.
Hr. von Hoben von Wastau.
Hr. Burgermeister Pfuel.
Hr. Burgermeister Mästlein.

Als der zu Malchin im Octobr. angefangene Land-Tag allhie unter Göttlichen Beystand weiter fortzusetzen und die auf selbigen gehörige Deliberationes zu pflegen sind, insonderheit aber hauptsächlich die 2 Materien vorfielen: 1) Die Collectio Gravaminum, und denn 2) der in futuro auszuarbeitende modus uniformis æquitabilis & perpetuus, die Deliberationes formiren werden, so hat man zu solchem Negotio im Nahmen Gottes den Anfang machen wollen, da dann vorhero

fest-

festgestellet wird, was pro hoc anno zu Malchin ratione modi contribuendi von denen dort erschienenen Hrn. von Städten Stargardischen Districts ad motum gebracht, wie denn auch denenselben nunmehro die Conditiones, so sie verlanget, zu Beybehaltung guter Harmonie und Einigkeit accordiret sind. Man will auch hoffen, daß ratione futuri modi Contribuendi von beyden Seiten solche Vorschläge geschehen werden, daß, wo man die wahre Absicht auf die so hochnöthige Einigkeit und Billigkeit nimmt, hierunter der Zweck nechst GOtt nicht verfehlen wird. Da nun die Ausarbeitung des modi futuri einige Zeit erfordert, und man vor der Hand am pressantesten davor zu sorgen hat, daß die Gravamina des Landes sowohl generalia als specialia sobald übergeben werden, so solte ich dafür halten, daß man von solchen den Anfang machen müste. Nun waren die Gravamina contra reversales dergestalt unpassioniret, und æquitable aufgesetzet, und bereits zu Malchin übergeben, daß wann solche nach denen petitis, so aus der Observantz und denen Landes- und gemeinen Rechten genommen worden, alle und jede im Lande gravirte sie seyn in Städten oder wo sie wollen dadurch über die massen soulagiret werden können. Was nun contra recessum de anno 1701 jetzo noch beyzubringen, werden auch meist ins reine geschrieben seyn, und nachgesehen werden, da dann die Exempla was diesen oder jenen gravatorie wiederfahren, oder wann einen oder andern noch mehrere Fälle bekannt wären, worüber noch keine Gravamina errichtet, solches noch beyzufügen seyn wird, und so fähret man denn weiter fort mit denen Gravaminibus con-

tra Resolutiones bis man auch solche ebenermassen wird zusammen gebracht und zur Uebergebung bereit haben. Weiln nun der Hr. Land-Rath von Lehsten in seinem Antrage ermahnet hat, daß diejenigen Gravamina, so annoch ein und andern beyfällig seyn möchten, solten hinzugethan werden, so finden sich in denen Stargardischen ratione præsentationis annoch 2 Sachen, welche pro Gravaminibus können angeführet werden: 1) daß der Hr. Superintendens nach der aus dem Geheimten Rath habenden Instruction prætendiret, daß er oder dessen Gevollmächtigter bey der Præsentation von der Gemeine sollen abgeholet werden, nebst den Predigern so zugegen sind: da nun in der übergebenen Deduction desfals klährlich wiederleget ist, daß so wenig die Gegenwart des Superintendenten bey der Præsentation von der Nothwendigkeit sey, so folget daraus, daß dessen Abholung zu solchem Actu der Gemeine auch nicht könne aufgedrungen werden. 2) das andere ist, der Hr. Superintendens prætendiret so fort nach geschehener Præsentationis Anrede vom Patrono, das Wort zu führen, und denen Candidaten die Cantzel zu eröffnen, woraus denn folget, daß dadurch das freye jus præsentandi solchergestalt eingeschrencket wird, daß die Candidati, obgleich die præsentation geschehen, nicht ehe die Cantzel besteigen dürffen, bis ihnen solches von dem Hrn. Superintendenten erlaubet worden: denn werde auch noch kein geringes Gravamen seyn, daß diejenige Appellationes so vom Stargardischen District aus Hofgericht gebracht worden, daselbst zwar angenommen aber keine Processus erkannt werden wollen.

Con-

Continuatio Protocolli vom 20 Nov.

Den 18 November haben anwesende Land-Räthe/ Land-Marschalle und Deputirte die Gravamina contra Recessum Innhalts Protocolli durchgesehen und diejenigen Remarquen so man dabey nöthig gefunden speciatim nach denen Worten: Mecklenb. Ritter- und Landschafft der Hertzogthümer Schwerin anzufügen/ damit man eigentlich sehen könne/ von wem die Gravamina contra Recessum geführet worden. Womit man denn continuiret hat bis den 20ten.

Und als man an selbigen dato damit durchgekommen/ so hat man darauf die Gravamina contra Resolutiones auch vorgenommen/ und den 21ten damit continuiret.

Auch sind noch unterschiedene Gravamina des Stargardischen Crayses denen Strelitzschen Herren Gesandten übergeben worden/ und deren Erledigung in dem beygefügten Memorial unterthänigst gebeten.

Noch sind einige Gravamina wegen verworffener Appellation und straffbahr gemachten Oblation ad jura perhorrescentiæ; abseiten Hrn. von Oertzen zu Gerdshagen in Vormundschafft seel. Hrn. Hauptmann von Raben Kinder zu Redraag im Amte Buckow:

Item in Sachen wegen des von dem Fürst. Mecklenburgischen Fiscali contra den Hrn. von Bülow zu Berenshagen erregten Processs in puncto ohne Hochfürstl. Consens verkauffter Holtzes:

Ferner ein Memorial von anwesenden Städtischen Deputirten Stargardischen Crayses wegen der bereits vorhin überreichten Gravam. contra & pro Reversales de

de anno 1621 in puncto der Bürgerlichen Nahrung auf dem Lande verlesen worden ꝛc.

Noch ist ein Memorial übergeben von des Hrn. Graf Sladern Secretaire, welches verlesen, und ad Acta bis zur Resolution gefüget worden, vorhin als in Protocollo von 13 dieses gedachten Gravam. des Stargardischen Crayses sind von dem Hrn. Land-Marschall von Hahnen an Hrn. Land-Marschall Relation angenommen, und dabey versprochen selbige bestermassen an Sr. Hochfürstl. Durchl. zu recommendiren, auch anbey erinnert, daß man ihnen doch sobald als möglich den Modum contribuendi übergeben möchte, worauf zur Antwort gegeben, daß solches geschehen solte.

Continuatio den 22ten.

Ad Gravam. 2dum in Eccles. hat der Hr. von Hoben zu Wastow auch noch ein Gravam. addiret, welches denn der Hr. Consulent in Consideration nehmen wird, und die Nothdurfft desfals weiter beobachten.

Continuat. den 24ten November.

Als der Hr. Land-Marschall von Lützow zu Quasel, der Hr. Graf Sladen von Warlitz, der Hr. Major de la Motte und der Hr. Lützow von Banckow auch die Garliser Neuser, Banter Mühle und schädlicher Stauung des Wassers wegen, ein Memorial übergeben, welches verlesen worden, so wird denen Hrn. Consulenten auch solches mit vorzustellen recommendiret.

NB. Ad Grav. Polit. 1 was sub not. 1. pag. 11 wegen Wendorff angeführet, ist auszulassen, weil selbiges zu dem Ritterschafftlichen Quanto beträgt. Ad grav. Vtum in Polit. fehlet annoch 12 in den Anlagen.

Hoch-

N. 1.

Hochwohlgebohrne,
Insonders Hochzuehrende Herren.

Es beſaget das geſtrige Protocollum daß die Ritter- und Landſchafftliche Gravamina contra Reverſales der hohen Kayſerl. Commiſſion bereits zu Malchin übergeben worden. Als aber Deputirte von denen Städten des Stargardiſchen Crayſes dieſelbe weder geſehen noch geleſen, ſo verhoffen ſie annoch, die ihnen bereits hochgütigſt zugeſagte Inſpection, und weil ſie der geſammten Städte halber nothdringlich auch einige contra Reverſales in puncto der Bürgerlichen Nahrung und Handwercker, und der Vorkäufferey auf dem Lande den Hrn. Landes-Secretair Deckern zur Beförderung eingeriechet, da die hohe Herren Subdelegati ſchon in procinctu zur Abreiſe von Malchin geſtanden, ſo wiſſen wir nicht ob ſelbige an gehörigen hohen Orte bereits werden mit übergeben ſeyn oder nicht. Allenfalls bitten wir gantz dienſtgehorſahmſt daß ſolches geſchehen möge, und leben der gewiſſen Zuverſicht, Ew. Hochwohlgeb. werden uns auch über ſothane Puncta zum allgemeinen Landes Beſten und Beruhigung von der gegenwärtigen hohen Kayſerl. Commiſſion, ſo viel Recht und Billigkeit erlaubet, mit profitiren laſſen, die wir mit aller Hochachtung ſind und verharren

Ewr. Hochwohlgebohrnen
unſer Hochzuehrenden Herren

Roſtock den 14 Novembr. Ao. 1721.

Dienſtgehorſamſte
Anweſende Deputirte der
Städte Stargardiſchen
Crayſes.

N. 2.

No. 2.

Zur Kayserl. *Executions-* und Untersuchungs-*Commission* in Mecklenburg aller- und höchstverordnete Herrn Gesandte!

Hochwürdiger und Hochwohlgebohrne/
Insonders höchstgeehrteste Herren!

Welchergestalt den von Ihro Kayserl. Majest. Krafft Dero allerhöchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amts zu unausseßlicher Rettung des nothleidenden hiesigen gemeinen Wesens/ Reichsväterlich angeordneten/ denen kundbahren Landes-Verfassungen und dem unstreitigen Herkommen convenablen allgemeinen Land-Tag nach Innhalt der unterm 15ten Julii a. c. allergerechtest publicirten Kayserl. Resolution zu halten, Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. sich anhero verfüget, und hierunter Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung/ und der deshalben an die hohen Hrn. Conservatores allermildest abgelassener Verfügung allenthalben nachzugehen höchstgeneigt entschlossen/ solches haben wir sowohl aus dem uns geneigt zugefertigten Ausschreiben, als aus der gestern geschehenen Proposition mit recht hertzinniglicher und hauptsäglich aus einem zur Landes-Wohlfahrt herrührenden Triebe sich her derivirender Freude in aller ersinnlichen Submission vernommen, zumahl wir daraus zugleich versichert worden, daß auf diesem Land-Tage, der von des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. so wenig per Supplicas humillimas, als durch die deshalb nach Dömitz abgesandte speciale

Deputation, und weder durch die von Ihro Kayserl. Majest. an selbige in denen beweglichsten Terminis ergangene Reichsväterliche Erinnerungen / sammt der in dem allergerechtesten Concluso vom 23sten April, a. p. annectirten Commination, noch durch die nach Abfluß des zur Land-Tages Anordnung præfigirten Termini peremtorii ferner indulgirte jährige Frist zu erhalten gewesen, unter andern die zwischen vorhochgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Ritter- und Landschafft leyder entstandene, und je länger je mehr zu des Landes Reichs kundbahren Nothstand angewachsene Beschwerden, und alles dem Publico schädliche Wesen, zur Beruhigung des Landes aus dem Wege geräumet, und was zu dessen Besten und Aufnahme gereichet, hinwiederum hergestellet und befestiget werden solle; zu schuldigster Folge des von Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. geschehenen Ausschreibens, sind demnach die von der Ritterschafft samt denen Städten des Stargardischen Krayses in starcker Anzahl an diesen Ort gehorsamst erschienen und wie vorher sowohl dafür, daß Ihro Kayserl. Majest. Krafft Dero Obristrichterl. Amts in diesem Mecklenb. Lande einen Land-Tag anzuordnen, und denen hohen Hrn. Conservatoribus, nemlich Sr. Königl. Majest. in Gros-Britannien als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, und des regierenden Hrn. Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg, Hochfürstl. Durchl. die Land-Tages Angelegenheit ebenfalls aufzutragen, quam clementissime, geruhet, als auch, daß jetztgedachte hohe Hrn. Conservatores solche übernommen, und Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. aller- und gnädigst subdelegiret, wir hiemit in

aller

aller- und tieffester Veneration aller- und unterthänigsten Danck abstatten, und daneben mit aller- und devotesten Hertzen wünschen, daß der gross- GOtt Ihro Kayserl. Majest. höchstgeheiligte Person bey allerhöchst ansehnlichsten Splendeur, zu des gantzen Römischen Reichs Wohlfahrt, zu aller Bedrängten allerhöchst preislichen Rettung, und zum allerkräfftigsten Schutz und Schirm aller nach Hülffe, Ruhe und Sicherheit sich sehnenden, bey allerhöchsten Glückseeligkeiten und beständigster Gesundheit bis in das graueste Alter conserviren, deroselben Kayserl. Thron auf ewig befestigen, Deroselben allerhöchstes Haus also, daß es niemahlen an einen männlichen von denenselben entsprossenen Beherrscher dero Königreiche, Ertz-Hertzogthümer und Erb-Landen ermangele, vermehren, imgleichen auch die vor höchst und hochberührte hohe Hrn. Conservatores bey allem erwünschten Königl. Chur- und Fürstl. Hochseyn, und unverrückter Prosperitæt zum Soulagement deroselben Reich- Chur- und Fürstenthümer auch Landen, bis zu den spätesten Jahren erhalten, dieselbe mit höchst glückseeligster Regierung seegnen, und deroselben respective Scepter, Chur- und Fürstliche Stühle sonder Ende bestätigen wolle: also sind Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. für die übernommene Mühwaltung, für die bereits erfolgte Eröffnung der Proposition, für die communicirte Abschrifft von denen Capitibus, und für die höchstgeneigt gegönnte Frist zu der darüber anzustellenden Deliberation, wir aufs dienstlichste verbunden, mit dem beygefügten ungefärbtem Voto, daß der Höchste Dero unverdrossene Verrichtungen zu seinen Göttlichen Ehren, zu Ihro Kayserl. Majest. als

des Heil. Römischen Reichs allerhöchsten Oberhaupts und derer hohen Hrn. Conservatorum vollkommensten Vergnügen, zu dieses durch die calamiteuse Zeeten fast ad incitas gebrachten Mecklenburgischen Landes, und der darinnen von allen Mitteln und Nahrungen entblösseten Einwohnern Aufnahme, zu Rettung des nothleidenden gemeinen Wesens von dem gäntzlichen Ruine, und zu eines jeden Tranquilitæt, Beruhigung und Sicherheit bey dem Seinigen dirigiren, und überall denen itzo angezogenen hochangelegenen Land-Tages Consultationibus ein kräfftiges Gedeyen beylegen, Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. gesunde Constitution gnädiglich verleihen, alle Unfälle von ihnen abkehren, und Sie mit selbst erwähltem Vergnügen beseeligen wolle.

Was nun die Capita propositionis anlanget, so haben wir selbige gebührend erwogen, und erklären uns daher, Quoad

Imum. dahin, daß aus allerunterthänigster Devotion gegen Ihro Kayserl. Majestät wir, jedoch sub reservatione dessen, worinnen nicht allein in genere nach Innhalt der desfals verhandenen Judicatorum die Ritter- und Landschafft wider den Recess de anno 1707, welchen bishero so wenig die weyl. Er. Hochfl. Durchl. Hrn. Hertzogs Friedrich Wilhelm Durchl. Hochseel. Andenckens ao. 1707 von der Römischen Kayserl. Majest. anbefohlene Erläuterung der zweydeutigen und sonst anstößigen passuum gegönnet, als sonst durch Oberrichterl. Kayserlichen Spruch die Entscheidung gegeben, und sowohl insonder-

sonderheit wegen Erledigung derer Gravaminum vor Publication und Erledigung der Contribution als sonst widersprochen / sondern auch was in specie die von der Ritter- und Landschafft des Stargardischen Crayses dagegen einzuwenden und zu urgiren hat / die im gedachten Receſſe enthaltene Summa derer 120000 Rthlr. pro hoc anno zu bewilligen / uns nicht entbrechen können / wiewohl unter dem ferneren des Landes groſſe Noth unumgänglich erfodernden Bedinge / daß wenn ja die von vielen Jahren her aufgeſchwollene Landes-Beſchwerden nicht so geſchwinde abzuthun / noch die verlangte Contribution bis zu deren Erledigung auszuſetzen wäre / wenigſtens von Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. uns die geneigte Verſicherung gegeben werde / daß der Land-Tages Schluß nicht eher erfolge / bis alle ſolche Gravamina und was wir ſonſt nach Maasgebung des IVten Puncts noch beybringen würden / gehoben und völlig abgethan ſey / dahingegen wir hiernächſt nicht ermangeln wollen / ſuper modo contribuendi unſere Deliberationes mit dem forderſamſten zu pflegen / und nach Maasgebung derer Reverſalien und anderer Pactorum zu übergeben. Quoad

IIum. Wird mit allem unterthänigſten Danck acceptiret / daß Ihro Kayſerl. Maj. allergerechteſt feſt zu ſtellen geruhet haben / und in allermildeſter Gnade verſichern laſſen / daß hinkünfftig jedesmahl Ritter- und Landſchafft die gebetene vollſtändige Abſchrifften von denen Kayſerl. Original-Ausſchreiben und Nachrichten / nach welchen die Reichs- und Krays-Steuern auf de-

nen Reichs- und Krayß-Tagen bewilliget und ausgemacht sind, sammt dem wahren Anschlage und determinirten Quanto, wie hoch solche wegen derer Mecklenburgschen Lande sich belauffen, in forma probanti ertheilet werden sollen; Es ist aber Ritter- und Landschafft im geringsten nicht bewust, daß sie in einigen Nachstande sich befinden solte, da sie vielmehr, ihrer Meynung nach, ein ziemliches, so indebité von ihr bezahlt, zurück zu fodern hat wie die jetzo intimirte Berechnung wozu die Ritterschafft der beyden Hertzogthümer Mecklenb. und Wendischen Krayses bereit, wenn sie aus ihrem Archivo die dazu benöthigte Nachrichten zu nehmen die Frist haben wird, zeigen kan. Quoad

III^tium. Können wir zwar wegen der Fräulein-Steuer uns zu einer positiven Erklärung nicht entschliessen, ehe und bevor darüber eine gehörige Liquidation und Berechnung, wozu die benöthigte Acta allhier nicht verhanden, nicht zugeleget worden, als weswegen dieser Punct bis dahin billig auszusetzen seyn würde. Es soll uns aber dennoch zu Bezeugung unseres unterthänigsten Respects gegen die Hochfürstl. Mecklenb. Häuser und insonderheit, der aus solchen vermählten Durchl. Princeßinnen Töchter, unser vormahligen gnädigsten Landes-Fürsten, dafern die Fräulein-Steuer nach klaren Inhalt der Reversalen nach der einfachen Land-Beede ausgeschrieben, ad Cassam gebührend eingeliefert, und uns nicht ferner zugemuthet wird weiter etwas zu bezahlen, bis der Punctus liquidationis und der Berechnung seine völlige Richtigkeit bekom-

bekommen/ vor dieſesmahl eine einfache Land-Beede zu accordiren nicht entgegen ſeyn. Quoad

IVtum. Nehmen wir ebener maſſen mit ſchuldigſten Danck an/ daß Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. uns dadurch declariret, daß woferne wir zur Beruhigung des Landes, deſſen Verbeſſerung und Wegräumung alles dem Publico ſchädlichen Weſens, auch ſonſten zum Beſten und Aufnehmen des Landes etwas vorzutragen hätten/ darunter nach Maasgebung der allergerechteſten Kayſerl. Verordnung/ die wir mit allertiefeſter Devotion allerunterthänigſt veneriren, zu verfahren belieben wolten, welches auch denen allerheilſamſten Kayſerl. Conſervatoriis conform iſt/ nach welchen die verhandene Landes-Verträge/ die Aſſecurations-Reverſe und Receſſe, die darauf ſich fuſſende Kayſerl. Judicata und andere Verordnungen/ zur Hand zu nehmen/ und zur Execution zu bringen ſind. Wir werden demnach hierunter die Landes-Nothdurfft unſerer Schuldigkeit gemäß gehörig zu beobachten nicht ermangeln/ und wollen in ſolcher Abſicht itzo fürs erſte ſalvis addendis die Gravamina contra reverſales hiermit übergeben, und daneben/ weil ohnedem durantibus his comitiis am beſten zu erfahren/ was einem jeden inſonderheit naget und drücket/ mit ehiſten die übrige/ womit ſowohl in genere die Ritter- und Landſchafft wider die Landes-Verträge/ des Landes-Herkommen/ gemeine Kayſerl. Rechte/ Kayſerl. Decreta & Judicata, als auch in ſpecie die Stadt Roſtock wider ihre Erb-Verträge und die bisherige Obſervance ſamt andern Städten/ und überhaupt ein jeder beſchweret worden, einzubringen/ uns hiemit ausdrück-

lich reserviren, und Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. gehorsamst ersuchet haben, daß sie geneigt geruhen wollen sothane Gravamina anzunehmen, und wie die itzo anbey kommende, also gleichergestalt die hinkünfftig vorberührter Massen noch zu exhibirende, entweder sofort abzuthun, und alles nach der allergerechtesten Kayserl. Intention zur Execution zu bringen, aber auch nach Befinden selbige zu untersuchen, und darüber an Ihro Kayserl. Maj. und die hohen Hrn. Conservatores dero rathlichen Gutachten dahin abzustatten, damit dasjenige, was gegen die Landes-Reversales, Verträge, Receße, und Fürstl. Resolutiones, des Landes Herkommen, die gemeine Rechte, Kayserl. Judicata und Verordnungen bishero im Lande beschwerlich vorgenommen worden, einmahl völlig abgethan, aufgehoben, alles in vorigem, denen Landes Fundameotal-Gesetzen und Gewohnheiten convenablen Stand gesetzet, und auf die Weise dem bisher so sehr bedruckten Lande der erwünschte Ruhestand restituiret werden möge, wie nicht weniger ehe und bevor solches alles nicht geschehen, die Gravamina völlig nicht erlediget, dem veranstalteten Land-Tage keine Endschafft, vielmehr uns die schon vorhin darüber ausgebetene Versicherung zu geben, und überhaupt alles und jedes, was noch sonst zu expediren ist, zu bewerckstelligen, und zum Stande zu bringen.

Dieses ist dannenhero was wir ad capita proposita præliminariter zu antworten, der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die wir uns überall höchstgeneigter Deferirung getrösten, und eines erwünschten, Fort- und

Aus-

Ausganges von diesem Land-Tage erfreuen, Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. uns gantz ergebenst empfehlen, und sonder Ausnahme mit allen ersinnlichen Respect beharren,

Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell.

Malchin, den 9 Octob. 1721.

gehorsamste
Land-Räthe, Land-Marschälle und anwesende Ritter- und Landschafft derer Hertzogthümer Mecklenburg.

No. 5.

Anno 1721, den 18 Novemb. in præsentia nachbenannter Hrn. Land Räthe: Hr. Land-Rath von Lehsten. Hr. Land-Rath von Moltcke. Hr. Land-Rath von Jasmund. Hr. Land-Marschall von Moltzahn. Hr. Land-Marschall von Lützow. Und Hr. Land-Marschall und Obrister von Hahn.

Und von der Ritterschafft salvo cujusque ordine
Hr. Obrist von Berner, von Bülow.
Hr. Capit. von Oertzen, von Gerdshagen.
Hr. von Gamm, von Carow.
Hr. von Wangelin, von alten Sverin.
Hr. von Hoben, von Wastow.

Der Hr. Land-Rath von Lehsten proponirte, daß: Als man sich einige Tage her viele Mühe gegeben ratione modi contribuendi perpetui sich zu vereinbahren,

ren, auch zu dem Ende das Catastrum von ao. 1628, imgleichen die ao. 1680 vorhanden gewesene Hufen und Cessaten, denn auch von denen Begüterten providirte oder angegebene Hufen und deren Einsaat perlustriret, Register/ Extracten und Haupt-Bücher dieserwegen nachgesehen, aber bis daher kein gewisses Fundament nehmen können, so ist man heute dahin schlüßig geworden, daß man gewisse præsuppositа zuforderst per majora durch die gegenwärtigen fest zu setzen, und demnechst sich bemühen wolle, aus solchen 1, 2, oder 3 Projecta zu machen, worüber sodann sowohl Se. Excell. der Hr. Geheimte Rath von Bernstorff, als auch der Ritterschafft des gantzen Landes Meynung und Genehmung einzuholen.

1) Anfänglich nun ist meines Erachtens das allernöthigste und unstreitigste Fundament, auf welchem Cardo negotii bestehet, daß man die Zahl der Hufen sowohl in denen Domaniis und bey der Ritterschafft behalten müsse, wie solche ao. 1678 im Catastro befindlich. Gleichwie dann die Städte auch die Anzahl der damahligen Erben zu agnosciren und zu übernehmen gehalten sind, da denn ein Stand mit des andern Prægravation nicht lucriren könne, daher die geschehene Vermessung, so unter Ihro Hochfl. Durchl. Hertzog Friederich Wilhelms Gottseeligen Andenckens Regierung einseitig und ohne der Stände Zuziehung in denen Fürstl. Aemtern und Gütern geschehen, dem Corpori statuum im geringsten nicht præjudiciren, noch die Hufen-Zahl in die Fürstl. Aemter- und Tafel-Güter zu übernehmen gehalten/ vermindern kan. Nur wäre überhaupt zu attendiren, daß weilen die Cossaten ao.

1702

1702 bey Verkündigung der Land-Beede 2 auf einen Hufen gerechnet sind, da doch nach dem alten Catastro de ao, 1628 eine notable Distinction zwischen Hufen, Halbpfleger und Cossaten gemachet, und diese 3 Classes angesetzet worden, dieser Irrthum darum geändert werden müsse, damit diejenigen so viel Cossaten und wenig Hufen ao. 1628 gehabt, nicht unter der Last erliegen dürffen. Es ist dieses Fundament so viel richtiger und unstreitiger als wegen der Erben gleichfals eine dreyfache Classe gemachet worden, nemlich alle Erben und halbe Erben und Buden deren 4 auf ein Erbe gegangen, auch das Wort Halbpfleger an sich anzeiget, daß deren 2 auf eine Hufe zu rechnen, folglich die Cossaten wenig Einsaat zu der Zeit, nemlich anno 28 gehabt, und mit dem Vieh wenig oder gar nicht zu Hofe gedienet, sondern nur Hand-Dienste gethan, etwa nur 5 oder 6 Scheffel in jeden Schlage haben seyn können, wie mit untrieglichen Documentis und Eydlich nöthigen Kundschafften bey verschiedenen Zeiten zu erhalten stünde; belieben sie also hierüber ihre Stimme zu geben.

Nachdem nun über diese 2 Puncte die Vota erfodert worden, ist man einmüthig diesem Fundament beygefallen.

Nachdem nun dieses præsuppositum feste gesetzet, wird es abermal darauf ankommen, ob man durch eine gewisse Anzahl formirte Committen, deren jede aus 2 Personen von der Ritterschafft und einem Notario bestehen müste, im gantzen Lande die Untersuchung dergestalt vornehme, daß man dadurch erführe, wie ein Gut gegen das andere beschaffen sey, sowohl nach

der

der Beschaffenheit des Ackers als dabey befindlichen Hufen.

Und ob man auch in solcher Untersuchung andere Stücke mit einfliessen lassen wolle/ woraus gewisse Revenuen zu erheben, damit ein Begüterter gegen den andern proportionabiliter gleiche Immunitæt genieſſe/ und pro rato die Onera oder Steurbarkeit trage.

2) Ob nicht solche Propoſition heraus zu bringen/ ein gewisses Principium feſte zu ſetzen/ wie viel Bauren man etwa zu einem Gut von 4 Last Aussaat in jedem Schlage haben müſſe/ oder um die Sache soviel gewisser zu ſetzen, wie viel Hufen erfodert werden/ zu einem Gut/ das 12 Last Aussaat in allen Schlägen hat.

No. 7.

Von wegen der gegenwärtigen Kayserl. Commission wird Deputatis gesamter Mecklenburgiſchen Ritter- und Landschafft, auf das von denenſelben am geſtrigen Tage übergebene/ die Quotas contribuendi betreffende Memorial, hiemit zur Nachricht ertheilet/ daß nach Maaßgebung Sr. Röm. Kayserl. Majeſt. allergnädigſten Befehls/ wegen der jetzigen Land-Tages-Handlungen/ und in ſpecie ratione quotarum die Quota der Fürſtl. Kammer-Güter/ nach mehren Innhalt der allergnädigſten Kayserl. Verordnungen/ inſonderheit vom 10 Novemb. 1699 und 6 Jan. 1708. auch des Schweriniſchen Receſſes von ao. 1701 §. 2. Wie nicht weniger der Kayserl. Haupt-Reſolution vom 22 Octob. 1717 vor dieſesmahl proviſionabiliter bis zu erfol-

erfolgendem Vergleich oder ordentlichen Ausführung auf den dritten Theil/ gleich der Ritterschafft Quotæ zu setzen sey. Dat. Rostock den 27 Nov. 1721.

Königl. Gros-Britannische und Churfl. auch Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburg. zur Kayserl. *Commission subdelegirte* Räthe/

E. W. v. Spörcke. A. v. Grone.

Pr. Tit. Dominorum Subdelegatorum,

Ob zwar Städte Stargardischen Krayses/ vermöge des uhralten und höchstlöblich etablirten vinculi Unionis an denen gemeinschafftlichen Gravaminibus Theil nehmen/ so müssen wir dennoch im Nahmen und Vollmacht derselbigen/ wider alles und jedes was denen Städtischen/ in denen Reversalen, Policey-Ordnung und Land-Tags Resolutionibus &c. reducirten Privilegien und Rechten/ wie auch denen zur litis pendentz erwachsenen Sachen præjudiciren könnte/ und in denen sub nomine Collectivo Ritter- und Landschafft übergebenen Gravaminibus mit herein geflossen seyn mögte/ hiedurch feyerlichst protestiren/ und bitten dabeneben gehorsamst/ Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. wolten diese unsere Protestation denen Actis comitialibus in perpetuam rei memoriam beyfügen zu lassen hochgeneigt geruhen/ gleichwie wir ohnedem persuadiret seyn/ Sie werden auf den nahrlosen und deplorablen Zustand der Städte von selbsten

sten hochgütigst Reflexion nehmen. Dagegen wir mit geziemenden Respect verbleiben,

Ew. Ew. Ew. Excell. Excell, Excell.

Rostock den 16 Nov. 1721.

gehorsamste Deputati der Städte Stargardischen Krayses.

NB. Mutatis mutandis ist auch bey der Ritterschafft eine Protestations-Schrifft übergeben.

§. 30.

Ehe der Land-Tag anging, hatten Ihro Kön. Maj. von Preussen durch Dero Minister, Hrn. von Canngiesser, sub præsentato d. 12 Aug. in einer übergebenen Reservation gebeten, Ihro Königl. Majest. in Preussen der erkannten Kayserl. Commission zu adjungiren, oder wenigstens zu gestatten, daß Sie jemand der Ihrigen zu dem hiernechstigen Land-Tage abfertigen und demselben beywohnen mögten. Ihro Durchl. der Hr. Hertzog von Mecklenburg-Strelitz hatten nicht weniger ihre Vorstellungen in ein und andern Puncten wiederholet, anbey auf die Litteras notificatorias in Puncto des Land-Kastens unterthänigsten Danck erstattet, mithin gebeten ihn auch ratione zu erhebender Quotæ Contributionis aus dem Land-Kasten sicher zu stellen. Es ergingen aber hierauf erstlich unterm 17 Octob. nach bereits angehobenen und prorogirten Land-Tage, folgende Kayserl. Conclusa:

Veneris

Veneris 17 Octob. 1721.

Mecklenb. Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzogen in Puncto diversor. gravamin. in specie des Land-Kastens.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1) Hat des Hrn. Hertzogs zu Mecklenb. Strelitz Begehren wegen des Land-Tages vom præsentato den 27 Sept. nup. nicht Statt, sondern es hat vermöge der letzten Kayserl. Resolution vom 15ten Julii nup. bey dem ao. 1701 auf dem zu Sternberg gehaltenen gesamten Land-Tage gebrauchten Modo allenthalben für dismahl, und mit Vorbehalt des sonsten jeden Theil hier zustehenden Rechtens sein Bewenden.

2) Rescribatur cum notificatione hujus dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz. Nachdem Ihr. Kayserl. Maj. wegen des Land-Tags aus triftigen Ursachen vor dismahl also provisorie salvo cujuscunque jure auf den ao. 1701 zu Sternberg gehaltenen gesamten Land-Tage das allergnädigste Absehen gerichtet hätten, als habe der Hr. Hertzog solcher einmahl desfals gestelleten Kayserl. Provisional-Verordnung geziemend nachzukommen, auch seine Willfährigkeit hierunter Ihro Kayserl. Majest. forderst anzuzeigen.

3) Cum eadem notificatione & inclusione des N. 2. erkannten Kayserl. Rescripti in originali & copia rescribatur Cæsar. Commissioni, angeregtes Original-Rescript durch Dero Subdelegation insinuiren zu lassen. Hiernechst der disfalls gefaßten Kayserl. Resolution gemäß die behörige Verfügung zu thun, und nicht zu gestatten daß ratione propositionis und derer übrigen actuum Comitialium vorjetzo an einer oder andern Seite was gegen ermeldeter Kayserl. allergnädigsten Resolution vom 15 Jul. nup. und den darin vor dismahl also provisorie zum Fundament gesetzten Fuß de ao. 1701 zu Sternberg gehalten gesamten Land-Tags unternommen werde, gestalt eventualiter alle hierinn angemeldete widrige Handlungen Autoritate Cæsarea hinwieder cassiret und aufgehoben seyn sollen: und nachdem Ihr. Kayserl. Majest. Innhalts der Kayserl. Land-Tags-Instructi-

ſtruction Art. 6. der Nothdurfft befunden hätten, daß zuforderſt wegen Interims-Beſtellung gewiſſer Land-Räthe und deren, auch derer Land-Marſchälle üblichen Verpflegung ein gründlicher Bericht, nebſt Gutachten erſtattet werden mögte, als werden allerhöchſt gedachte Ihr. Kayſerl. Maj. deſſelben zu Faſſung weiter Kayſerl. Reſolution mit nechſten gewärtigen.

4) Ponantur die eingereichten Commiſſariſchen Berichte vom 7 Auguſt. und 30 Octob. nnp. ad Acta, und ſoll was die bey der Inſinuation unternommene Exceſſe anlanget, hierauf bey weitern Vortrag zu Behueff geziemender Ahndung zugleich das Abſehen gerichtet werden.

5) De reliquis in ſpecie was das an Ihro Kayſerl. Majeſt. von die Hrn. Hertzogen zu Mecklenb. abgelaſſenes unterthänigſte Schreiben von dato d. 28 Auguſt und præſentato d. 26 Sept. nuper. ferner des Königl. Preußiſchen Miniſtri exhibiti vom 12 Auguſti nup. und 3ten Octob. curr. denn des Hrn. Hertzogs zu Mecklenb. Strelitz übriges Begehren wegen des Land-Kaſtens von eodem præſentato d. 26 Sept. nup. betrifft.

Fiat votum ad Imperatorum.

§. 31.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog hatten unterdeſſen nicht nur durch zwey ihrer Räthe gegen die Haltung des Land-Tags proteſtiren laſſen, ſondern ſie communicirten auch durch ein Circular-Schreiben verſchiedenen Reichs-Ständen die oben in extenſo befindliche Schreiben, welche Sie an Ihro Kayſerl. Majeſt. abgelaſſen hatten. Sie baten dabey um Reichs-Standsmäßige Aſiſtence, und recommendireten ihre Sache auf das Kräfftigſte. Wie die Antworten insgeſamt darauf gelautet, ſtellet man an ſeinen Ort; ſoviel iſt gewiß, daß Ihro Majeſt. der König von Pohlen als Chur-Fürſt von Sachſen, imgleichen der

Chur-

Chur-Fürst von Maynz an Ihro Durchl. folgende Antwort-Schreiben ergehen lassen:

P. P.

Wir haben Ew. Lbd. an uns unterm 16 Sept. jüngsthin abgelassenes Freund-Vetterliches Schreiben wohl erhalten, und daraus ersehen, wasmassen uns Dieselbe, in denen mit einigen Ihrer Vatallen und Unterthanen obschwebenden Differentien am Kayserl. Hofe, vermittelst dienlicher Vorstellungen, uns Ihrer anzunehmen, Freund-Vetterlich ersuchen wollen. Ob wir nun wohl wegen derer sehr harten und anzüglichen Expressionen, welche sich in solchem Schreiben befinden, nicht im Stande sind, gegen Ew. Lbdn. uns hauptsächlich in Antwort heraus zu lassen, auch vom Anfange ungerne vernommen haben, daß Ew. Lbdn. in diesen beschwerlichen Verdrießlichkeiten verfallen: So mögen wir doch Deroselben in Freund-Vetterlicher Wohlmeynung nicht bergen, daß es besser gewesen seyn würde, wann es soweit, und zu Anordnung einer Kayserl. Commission nicht gekommen wäre, sondern Ew. Lbdn. auf ein oder andre convenabele Art, zumahl, da die Ritterschafft sich auf die Verfassung und gewisse Recesse beruffet, sich aus dieser unangenehmen Angelegenheit ziehen können, als worzu, und daß Ew. Lbdn. die in dieser Sache ausgehende Schrifften in glimpflicheren Terminis zu Dero selbst eigenen Besten fürohin ablassen wollten, verschiedener hierbey obwaltender Ursachen und Umstände halber wir wohlmeynend anzurathen, nicht umgang nehmen können, auch vermeynen solten, es würden Dieselbe der Sache

vor der Hand dadurch am besten rathen, wann Sie, falls von denen subdelegirten Commissarien in einem und dem andern in modo excediret, und die Limites der Kayserl. Commission von Ihnen überschritten worden, an des Königes von Gros-Britannien Majestät, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, und des Hertzogs zu Wolffenbüttel Lbdn. es zuförderst gelangen liessen, und allda die Remedur, welche Deroselben zu verschaffen Ihro Majest. und Lbd. Dero bekannten Æquanimitæt nach, von selbst geneigt seyn werden, ebenfals auf das Glimpflichste suchten. Und Wir sind ꝛc. Datum Dresden, den 18 Octob. 1721.

P. P.

Es erwegen Ew. Lbd. wann Wir auch alles, sowohl in billigen Betracht des allerhöchsten Kayserlichen Amts, als der Kayserl. angeordneten hohen Commission nicht ausser Consideration unsers Orts hinaus gehen wolten, ob es Ew. Lbd. selbst gerathen, Dero Interesse und Absicht vorträglich sey, solche Dinge, wie Deroselben Schreiben enthält, Sr. Kayserl. Mai. vorzutragen, und publici Juris werden zu lassen, und ob auch wohl von einem solchen grosmüthigen, höchsterleuchteten und gerechtesten Kayser, gleichwie sich mehr Höchsterwehnte Sr. Kayserl. Majest. Reichs- ja Weltkündiger Maassen, ohne Schatten einiger Partheylichkeit gegen Person oder Religion, nach Dero allerhüchsten Gedancken, Zeit Dero glorwürdigsten Regierung bezeiget haben. Sie wolten also nach Dero hohen Gemöths-Gaben und selbst gründlichen Anschauen,

en/ wohl mit dem Eventual dieses Wercks aussehenden Erfolg überlegen/ und was die gebührende Schuldigkeit genehm/ das allerhöchste Richterliche Amt und Oberhaupt auch nach denen Reichs-Grund-Gesetzen erfordert/ aus dem Grund betrachten/ und wir tragen sofort keinen Zweifel/ Ew. Lbdn. Fürstliches Gemüth werde sich besänfftigen/ und jenen gehorsamen/ darob sich alle getreue Chur-Fürsten und Stände eine Freude/ Ehre und Glorie gegen Ihr allerhöchstes Oberhaupt zu Beruhigung des gemeinen Wesens und höchstnöthigen Administrirung der gemeinen Justitz machen/ ohne weitern Anstand und Auffenthalt ergeben/ da Ew. Lbdn. sonsten in billigen Desideriis und ereignenden ein oder andern Deces oder Bedruckungs-Fällen sich aller Kayserl. Assistence und vollkommener Justitz, wie von Wien versichert worden/ gäntzlich zu versehen/ und allerdings zu getrösten haben. ꝛc.

§. 32.

Der Land-Tag erreichte endlich zu Rostock zwar in soweit sein erwünschtes Ende/ weil aber auf die eingesandte Berichte die gebetene Resolutiones von Kayserl. Majest. nicht eher als im May 1723/ wie wir unten sehen werden/ einlieffen; so ward auch der völlige Schluß des Land-Tags bis dahin ausgesetzet. Eines der Haupt-Materien/ so darauf vorgekommen war/ hatte den Modum contribuendi zum Gegen-Stand. Es ist aus dem angezogenen Protocollo ersichtlich, welchen Deputirten von der Ritterschafft die Ausarbeitung dieses Modi committiret war. Aus dem von Kayserl. Majest. provisorie zum Grund gesetzten Vergleich

von ao. 1701 und dessen §. 7. ist bekannt, was ratione modi contribuendi darinn disponiret ist.

Die Städte ausser denen Stargardschen / waren auf diesen Land-Tag nicht mit erschienen / und also funden sich um desto wenigere Contradictiones, einen Modum Contribuendi ausfündig zu machen. Es ward endlich beschlossen den sogenannten Huffen- und Erben-Modum zu nehmen / und das Catastrum von ao. 1628 dazu zum Fundament zu setzen. Die Hrn. Subdelegirte approbirten solchen / und darauf ward folgendes Contributions-Edict publiciret:

CONTRIBUTIONS-EDICT,

Auf dem von Sr. Röm. Kayserl. Majest. zu Malchin allergerechtest angeordneten allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage.

Gegeben d. 17 Dec. Anno 1721.

Demnach Se. Röm. Kayserl. Majest. aus trifftigen Ursachen / Krafft allerhöchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts / den gegenwärtigen allgemeinen Land-Tag in hiesigen Mecklenburgischen Landen anzuordnen / der Nothdurfft befunden.

Und dann auf selbigem / allerhöchstberegter Sr. Kayserl. Majest. allergnädigster Verordnung gemäß / die für dieses Jahr zu erlegende Contribution der 120000 Reichsthaler verkündiget / als bey welchem Quan-

Quanto, nach Innhalt des Schweriniſchen Receſſes von ao. 1701 und derer Kayſerl. Verordnungen, beſonders vom 17 Nov. 1712 und 4 Febr. 1716 auch der Kayſerl. Haupt-Reſolution vom 22 Octobr. 1717. ſo lange, bis ein anderes entweder verglichen oder ordentlich ausgeführet, es auch vor dasmahl zu laſſen, der modus contribuendi folglich, Krafft der in denen von Sr. Kayſerl. Majeſt. ao. 1702. mit confirmirten Reſolutionibus in additam Cl. 3. enthaltenen Landes-Fürſtl. Declaration, auch vermöge verſchiedener Kayſerl. Verordnungen, vornemlich vom 7 Sept. und 17 Octob. 1706 der Ritter- und Landſchafft überlaſſen worden.

Alſo hat Dieſelbe aus allerunterthänigſter Devotion gegen Se. Kayſerl. Majeſt. zu obangeregtem Contributions-Quanto der 120000 Reichsthaler nicht allein ſich erkläret, beſondern auch den Modum contribuendi übergeben, welcher dann auf dieſes Jahr zu ſteuren angenommen iſt.

Solchemnach wird, Nahmens allerhöchſtbeſagter Sr. Kayſerl. Majeſt. Krafft obhabender Commiſſion, allen und jeden in dieſen Mecklenburgiſchen Hertzogthümern befindlichen Pacht- und Amt-Leuten, auch denen von der Ritterſchafft, Bürgermeiſter und Rathen in denen Städten, auch ſonſten allen hieſigen Unterthanen und Landes-Eingeſeſſenen, Geiſt- und Weltlichen Standes hiemit kund gemachet, geſetzet und verordnet:

Daß nach dem Fuß de Anno 1628 ſowohl die

Fürliche, als Adeliche Hufen, wie auch der Städte Erben folgendermassen zu steuren haben/

Als:

Ein Baumann	9	Rthl.	
Ein Halb-Pfleger	4	24	Schil.
Ein Cossate	2	12	

Besetzte und Unbesetzte.

Ein Erbe	16	42	
Ein Halb-Erbe	8	21	
Eine Bude	4	$10\frac{1}{2}$	

Bewohnte und Wüste.

wobey jedoch vor diesesmahl citra præjudicium & consequentiam, denen Städten die gewöhnliche Maltz-Accise und die Impoſten auf Brandtwein und Toback, zur sublevation ihrer Erben, gelassen werden sollen/

Als:

Von 1 Scheffel Maltz	6	Schl.
Von 1 Schfl. Brandwein-Schrod	6	
Von 1 Kanne Brandwein, so von aussen in die Städte gebracht wird	6	
Vom Rthl. fremden Toback	1	
Vom Rthl. inländischen Toback	6	Pf.
Vom Rthlr. Blätter-Toback von fremden Orten	1	Schl.

Werden demnach alle und jede, wie obgesetzet, vigore Commissionis hiemit angewiesen, daß sie gegen Ende des Monaths Februarii nechstinstehenden 1722 Jahres, ein jeder das Seinige und zwar bey Straffe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten, ohnfehl-

fehlbar und ohne fernere Verwarnung ergehender Execution, an Receß-mäßiger grober Müntze beym Land-Kasten einliefern sollen.

Die Visitatores und Executores sollen auch sothane Steur ohne einigen Verzug eintreiben und exequiren, und davon nicht eher abweichen, bis die Contribuenten die Quitung vom Land-Kasten vorgezeiget oder eingebracht und die Executions-Gebühr bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung im gesetzten Termino ohne einige Säumniß unfehlbarlich gelebet und nachgesetzet werden möge; So wird dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu jedermännigliches Wissenschafft publiciret und verkündiget. Datum Rostock den 17 Dec. ao. 1721.

Königl. Gros-Britannische und Churfl. auch Hochfl. Braunschweig-Lüneburg. zur Kayserl. *Commission subdelegirte* Räthe.

E. W. v. Spörcke.
R. L. v. Alvensleben.
A. v. Grone.

Es ward zu gleicher Zeit in denen Steelitzischen Landen von Ihro Durchl. dem dasigen Landes-Herren ein Contributions-Edict auf gleichen Fuß eingerichtet/ publiciret. Weil auch einige Printzeßinnen/ insonderheit die verwittwete Hertzogin von Oels die Berich-

tigung ihrer Dotal-Gelder prætendirte und die Ritterschafft darinn gewilliget hatte; so ward nach dem Catastro von 1628 eine einfache Landbede, nemlich von jedem Baur-Hofe 16 Schill. von jeden Cossaten 8 Schill. in den Städten von jedem vollen Erbe 30 Schill. halben Erbe 15 Schill. einer Bude 7 und 1 halben Schill. hiezu verkündiget.

§. 31.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Carl Leopold hatten sich bis hieher in Dömitz gantz geruhig befunden. Es ward aber diese Ruhe unterbrochen, nachdem eines Theils dero bisher gewesener würcklicher ältester Geheimter Rath von Wolffrath bey ihnen in Ungnade verfiel und in pto Criminis Falsi & læsæ Majestatis zur Inquisition gezogen ward, andern theils aber sie benachrichtiget wurden, als ob eine abscheuliche Conspiration wider dero Persohn, Verrathung der Vestung Dömitz und was dem anhängig, angesponnen seyn solte. Es ward angegeben, daß der Geheimte Secretarius Scharff nebst verschiedenen gemeinen Soldaten respective die Urheber und Complices dieser Conspiration wären. Ihro Durchl. liessen, nachdem 8 der Complicen echappiret, 16 in Inquisition ziehen, wovon 2 Musquetiers Nahmens Casper Eickhoff und Hinrich Gielse von dem dazu niedergesetzten Kriegs-Gericht dergestalt graviret befunden worden, daß dasselbe wieder sie folgendes Urthel ausgesprochen und den 15 December 1721 würcklich publiciren lassen.

In *Inquisitions* Sachen wieder die beyde Musquetiers Caspar Eickhoffen und Hinrich Gielsen wegen

nicht

nicht nur verböthlichen Brief zwischen tragens/ sondern auch hauptsächlich/ wegen gemachten Complots von würcklicher Verrätherey dieser Vestung und Entführung gewisser Gefangenen ꝛc. hat ein hochlöbliches Kriegs-Gerichte, nach Verles- und Erwegung der gehaltenen *Protocollen* und der *Inquisiten* eigenen Bekänntnissen, für Recht erkannt: daß b. yde *Inquisiten* nach dem 6ten und 45 Krieges-Articul vom Leben zum Tode zu bringen; und zwar in Krafft Kayſers Caroli *Vti* Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung (*Art.* 124) nechst vorhergegangenen 2 glüenden Zangen Rissen zu enthaupten/ folglich zu viertheilen, und hernach solche Viertheile an den Land-Strassen aufzuhencken, wie sie denn auch/ ihnen zur wohlverdienten Straffe und andern zum Exempel/ Krafft dieses würcklich dahin *condemniret* und verurtheilet werden v. R. W.

Publ. Dömitz den 15 *Dec.* 1721

J. G. Tilly.

Sr. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Hrn. Hertzogs zu Mecklenb. bestallter Obrister und Commendant der Vestung Dömitz.

Es ward auch diese Straffe/ ausser daß Ihro Durchl. die Delinquenten von dem glüenden Zangen-Reissen dispensirten, am 19 Decembr. d. a. würcklich an die benannte Leute vollenzogen. Es hatten diese Inquisiten sowohl in ihren Aussagen als noch kurtz vor ihrem

Ende den Geheimten Secretarium Scharfen graviret, als ob er der Urheber dieser Conspiration wäre / weshalb denn derselbe / da er anderer Ursachen halber schon arrestiret war / wegen dieser Sache zur würcklichen Tortur nemlich den 10 und 20 Decembr. gebracht wurde. Seine Aussagen bey der Tortur sind in Fabri Staats-Cantzeley *P.* 49 pag. 321 seqq. zu lesen. Wir fügen nur hinzu, daß diesem Geheimten Secretario Scharff von einigen Rechts-Gelehrten das Urthel zuerkannt worden: daß *Inquisitus* David Scharf Innhalts der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayſers *Caroli Vti* und der gemeinen Rechte mit der Straffe der Theilung in vier Stücke und deren Aufhenckung an öffentliche Oerter zu belegen v. R. W. Ehe dieses Urthel an ihn zur Execution konnte gebracht werden, verstarb derselbe im Gefängnis zu Dömitz / worauf Ihro Durchl. unterm 8 Decembr. 1723 aus Dantzig rescribirten, daß der todte Cörper durch den Scharffrichter vor ein anzuordnendes Peinliches Hals-Geriche gebracht / daselbst obiges Urthel publiciret und an den todten Cörper die Viertheilung und Aufhengung der Theile an dem Ort / wo obige Inquisiten hingen, der Kopff aber auf einen Pfahl gesteckt / vollenzogen werden solte / welches denn auch also bewerckstelliget ward. Das Urthel wider den Hrn. Geheimten Rath von Wolfrath ward von zweyen Rechts-Gelehrsub dato den 20 May 1722 dahin abgesprochen: daß *Inquisitus* Innhalts der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung und denen Rechten nach mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu bringen sey v. R. W. Auch dieses Urthel ward von Ihro Durchl. approbiret und

auf

auf Befehl an den Commendanten zu Dömitz die Execution mit der Decollirung an erwehnten Geheimten Rath würcklich vollenzogen. Der Schrecken und die Bekümmerniß, welcher durch diese betrübte Begebenheiten sowohl bey den Familien dieser unglückseeligen Personen als auch überhaupt im Lande entstund, war gantz unbeschreiblich, zumahl man davor halten wolte, als ob diese Leute unschuldig gelitten hätten? Wir stellen dieses an seinen Ort. Soviel ist gewiß, daß Ihro Kayserl. Majest. ihr Mißvergnügen darüber am Tage geleget haben, wie unten zu seiner Zeit vorkommen, alwo man auch Ihro Durchl. Verantwortung finden wird.

§. 34.

Ihro Durchl. hielten bey solchen Umständen, da die sogenannte Conspiration ausgebrochen war, sich in Dömitz nicht mehr sicher, weshalb sie sich entschlossen, nach Dantzig zu gehen und alda vor der Hand ihre Demeure zu nehmen. Sie reiseten also in der Mitte des Decembris 1721 würcklich dahin ab, und langten den 24 Decembr. d. a. mit dero Frau Gemahlin und Printzeßin Hoheiten, auch übrigen Hoffstaat allda gesund und wohl an.

§. 35.

Es waren indessen die Zeit währenden Land-Tage abgestattete Berichte derer Herren Subdelegirten wegen geschehener Eröffnung des Land-Tags in Mecklenburg, und was wegen der Fräulein-Steur, Landes Gravaminum, Bestellung der Land-Räthe und modi contribuen-

buendi bey dem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath eingekommen. Es erfolgte aber wegen der Land-Räthe unterm 3 Februarii 1722 erstlich folgende Kayserl. Resolution:

Martis 3 Februarii 1722.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herren Hertzogen zu Mecklenburg in puncto des Land-Tages, in Specie die hierzu gehörige Bestellung gewisser Land-Räthe betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsahmsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; diesemnach rescribatur der Kayserl. Commission.

Ihro Kayserl. Majest. liessen es, wie bey dem Krafft allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts provisorie verordneten Land-Tage, also auch besonders bey der hierzu gehörigen Interims oder Provisional-Bestellung diß-falls erforderlicher Land-Räthe, auch nunmehro inspecie bey denen im Schwerinschen District von ihr der Kayserl. Commission aus angezogenen triftigen Ursachen letzthin in Vorschlag gebrachten dreyen Subjectis, nemlich den Ober-Stall-Meister von Bülow, den Hauptmann von Plüskow und den Cammer-Junckern von Hoben, bis auf weitere Kayserl. Special-Resolution, und mit Vorbehalt des sonst dem Landes-Herren und denen Ständen allenthalben zustehenden Rechtens lediglich bewenden. Wie nun Ihro Kayserl. Majest. oberwehnte drey Subjecta aus dem Mittel der

Schwe-

Schwerinschen Ritterschafft hierzu allergnädigst bestätiget hätten / auch nicht zweifelten / es würden insgesammt aus geziemender Liebe zum Vaterland / und aus allerunterthänigsten Respect für das von Jhro Kayserl. Majest. gegen sie geschöpffte allergnädigste Vertrauen / sich ohne allen Anstand solcher wichtigen / und keinen Verzug leidenden Function als eines dringenden muneris publici gebührend unterziehen; Also habe authoritate Cesarea die Kayserl. Commission durch dero Subdelegation, solche von Jhro Kayserl. Majest. gefassete Resolution bey der Land-Tags Versammlung zu declariren, und ermeldten dreyen Subjectis die Aufnahme obiger Land-Raths Function aufzuerlegen / dieselbige hiezu zu beeydigen / und gebührend anzuweisen / wie nicht weniger zu geziemender treu- und fleißiger Besorg- und Beschirmung derer vorkommenden Land-Tags Geschäffte anzuermahnen / dagegen auch hierbey des allerhöchsten Kayserl. Schutzes zu versichern / immassen Jhro Kayserl. Majest. wie solches geschehen / ferneren fordersahmsten Berichts gewärtig wäre.

Wegen der übrigen Puncte erfolgten aus besondern Ursachen die Resolutiones erstlich im folgenden Jahre / wie wir unten sehen werden.

§. 36.

Die Städte hatten von dem obenangeführten Contributions-Edict an Kayserl. Majest. unterm 10 Martii 1722 appelliret, und sich wegen des publicirten modi contribuendi beschweret. Jhro Kayserl. Majest. foderten hierauf von der hohen Commission unterm 17 Martii 1722 Bericht und Räthliches Gutachten; jedoch

der

der Sachen unaufhältlich, weshalb die verkündigte Contribution nach dem gesetzten Modo von denen Städten executive beygetrieben wurde. Zwar stellten die Städte dieserwegen eine Attentaten Klage an, und baten um Mandata inhibitoria, Cassatoria & attentatorum revocatoria, mithin daß die Sache an die Reichs-Kammer, allwo dieserhalb von vielen Zeiten lis pendens gewesen, remittiret würde. Allein es ward darauf nichts weiter als Documentatio Insinuationis des angezogenen Rescripti vom 17 Martii unterm 9 Junii 1722 erkannt. Wie die Haupt-Resolution ausgefallen, wird unten vorkommen. Wir fügen hiebey noch eine merckwürdige Schrifft an, welche der Zeit die Stadt Schwerin wegen des Modi contribuendi der hohen Commission Hrn. Subdelegirten eingereichet. Wenn man einige harte Expressiones, so darinn enthalten ausnimmt; so ist ohnstreitig darinn viel remarquables und stringentes enthalten.

Zur Kayserl. *Commission* ins Mecklenburgische Hochverordnete Herren *Subdelegati*.

Hochwohlgebohrne

Hochgebietende Herren!

Es ist uns von aussen durch ein allgemeines Gerüchte zu Ohren kommen (sintemahl wir nicht wissen, ob unserer Stadt-Obrigkeit nichts davon zu gewisser Notice gediehen oder dieselbe sonst bewegende Ursachen gehabt, uns solches nicht zu eröffnen) daß von Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. ein allgemeines Contributions-Edict im Lande publiciret sey, wovon wir bey

an

angestellter mehrerer Nachfrage endlich gewisse Kundschafft und Information auswärts gekrigt und dadurch nicht wenig in Entstellung gesetzet worden / derhalben bey dem silentio unserer Obern / oder / weil dieselbe hievon vielleicht keine gegründete Information und Wissenschafft haben / wir nicht umhin mögen / Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excll. hierdurch in geziemenden Respect anzutreten und unsere und gemeiner Bürgerschafft Nothdurfft dabey vorzutragen. Anfänglich hat uns nicht wenig wundern müssen / daß es ein allgemeiner Land-Tag und Land-Tags Schluß heissen sollen / nachdemmahl wir vernommen (nicht zugedencken von den Städten) daß von dem Adel selbst fast der vierte Theil wider uralten und beständigen Landes-Gebrauch zu sothanen Land-Tag nicht citiret worden / von welchen ein gut Theil coram Notarium & Testibus wider den vorgegebenen Land-Tag protestiret haben soll / da denn / weil nach dem gemeinen Sprichwort quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari consequenter haud ignorari, der Land-Tag visibili nullitatis vitio laboriren würde. Immassen da man ohne zweifel die ausgelassene bey Intimirung und Einforderung der Contribution zu finden gewust / man dieselbe auch zur convocation des Land-Tages suchen sollen und diejenigen so sich den Ausschuß nennen / Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. hierunter sehr übel mit der Lista der Güter an Hand gegangen seyn müssen / welche man ja sonst leicht aus alten Catastris, oder doch gewisser aus denen beym Land-Kasten von denen letzteren Jahren befindlichen Contributions Registern nehmen mögen.

2) Ob

2) Ob nun gleich dieses den Adel allein zu concerniren scheinen mögte, wiewohl es doch universaliter den Land-Tag angehet, so mögen wir zwar nicht sagen, ob alle Städte dazu legaliter citiret seyn, wenigstens haben wir nicht vernommen, daß unsere Stadt dazu gebührlich geladen worden. Dieses aber ist uns doch zur sichern Notice gebracht, daß keine Städte auf den angeordneten Land-Tag erschienen seyn sollen, davon wir zwar die Ursache und Umstände nicht wissen können, dabey aber nicht begreiffen mögen, welcher gestalt das ein allgemeiner Land-Tag heissen soll, der auf des einen gedritten Standes alleintziges Begehren verhenget, und ohne Verlangen und Concurrentz der übrigen Stände gehalten wird, sintemahl es sodann ja nur eine Adeliche Convocation und Convent, aber kein Land-Tag heissen können.

3) Noch mehr aber will unsere wenige Vernunfft übersteigen, welchergestalt auf einen solchen Convent ein allgemeiner Schluß und Landes-Contribution könne bewilliget und ausgeschrieben seyn, nachdemmahlen die Landes-Herrschafft, deren sonst ja allein das Convocirungs- und Ausschreibuugs-Recht zustehet, und deren auch die Contribution alleine zufliessen solte, bis dato keine Contribution verlanget, und gefordert hat, und schwerlich zu glauben stehet, daß diejenige, so dieseContribution einzutreiben sich annehmen, solche dem Landes-Herren auskehren, noch weniger aber daß sie invito & nolenti selbige obtrudiren werden. Dabey die Städte nicht unbillige Ursache haben würden, sich dieser neuerlichen Contribution zu entziehen, damit nicht heute oder morgen der Landes-Herr diese Contributi-

bution als nicht gezahlet ansehen und selbige suo jure de novo wieder fordern mögte.

4) Wozu die Städte um so vielmehr verursachet seyn dürfften, als dieselbe schon vor 13 a 14 Jahren mit der Landes-Herrschafft wegen der Contribution und des modi contribuendi sich gesetzet, welchen sie und wir alle nicht zu changiren verlangen; denn ob zwar dieser modus manchen gar zu hoch kömmt, so befinden doch reiche und arme dessen Billigkeit, indem er die Armuth subleviret und diejenigen, welche wenig Nahrung und Verdienst haben, auch wenig steuren, hergegen diejenige, so grossen Handel und Verkehr brauchen, auch nach Proportion ihres Gewinns desto mehr geben müssen. Da nun die gnädigste Landes-Herrschafft sammt denen Städten hierinn einig und keinen andern modum verlangen, so mag man nicht begreiffen, quo jure der dritte Stand dem Obern sowohl, als letztern, Leges vorschreiben nnd sie wieder Willen obligiren wolle und könne einen andern modum, welchen diese selbst zu setzen sich anmassen wollen, anzunehmen. Es haben die Städte schon längst wahrgenommen, wie untreulich der Adel mit ihnen umgesprungen und ihren Ruin zu befordern trachtet (ohne was die Landes Herrschafft vor sich empfunden) derhalben jene schon längst necessitiret gewesen, von sothaner untreuen Societæt sich zu separiren und ratione Contributionis und dessen modi ein beständiges Pactum mit der gnädigsten Herrschafft einzugehen; davon aber wieder abzutreten und von dem dritten Stande sich ein unproportionirtes Quantum, nebst einem modo, der den Städten höchst præjudicirlich und gravirlich, vor-

schreiben und aufbürden zu lassen, ist in keinen natürlichen oder Bürgerlichen Recht- oder æquitæt gegründet, vielweniger die Städte solches anzunehmen verbunden. Und ob man zwar

5) Dahin gestellet seyn lässet, wie weit vormahls die gnädigste Landes-Herrschafft und nachhero auch Ihro Kayserl. Majest. der Ritter- und Landschafft den modum contribuendi überlassen, wobey jedoch uns vorgebracht ist, daß ihnen danebst ein gewisser Terminus zu einmüthiger Ausmachung und Einbringung eines sothanen modi gesetzet gewest und bey dessen Verstreichung auch die Concession selbst cessiret habe: dem sey wie ihm wolle, wenigstens kan solche Cession nicht anders verstanden und genommen werden, als wann Ritter- und Landschafft einmüthig solchen modum beliebet und vorgeschlagen hat. Daß aber ein Glied allein sich solches anmassen, und dem andern den modum vorschreiben und aufbürden wolle, ist eine Insolence, dergleichen in der Welt noch nie erhöret. Wann aber gesagt werden will, Ritter- und Landschafft habe den in dem neuerlich ergangenen Contributions-Edict publicirten modum contribuendi vorgeschlagen, so ist dieses eine Benennung, wider welche die gesammte Städte zu protestiren haben würden, und wann die Obrigkeiten der Städte solches nicht thun wolten, so hätten doch wenigstens wir arme Bürger dessen hohe Ursache, anerwogen den Titul von Ritter- und Landschafft niemand führen kan, als wann die gesammte Land-Stände oder doch wenigstens die meiste und eine ziemliche Anzahl von jeder Sorte der Stände mit einander einmüthig versammlet und zu dem Wercke eines Sinnes sind; in

hoc

hoc passu aber ist notorisch, daß nur allein der Adel (und zwar noch lange nicht alle, denn viele wie obgemeldet, nicht einmahl dazu citiret und unter denen gegenwärtig gewesenen viele andere contradiciret:) diesen sogenannten modum vorgeschlagen hat. So wenig aber der Adel gestatten würde, daß die Städte bey ihren particulier Conventen, und Conclusis sich den Titul von Ritter- und Landschafft anmassen, so feyerlich haben die Städte und wir alle zu protestiren, daß der Adel sich dessen anmassen wollen, derohalben man solche Benennung nicht anders als null und nichtig erklähren kan. Wobey man

6) Beyläuffig eben wohl zu bedingen, und sich zu verwahren hat, daß die von der Ritterschafft oder einige Deputirte derselben, eben wenig den Titul von Engern Ausschuß der Land-Stände oder von Ritter- und Landschafft (wie sie etliche Jahre her nichtig und frevelhafft gethan) sich anzumassen und selbigen zu gebrauchen befugt seyn. Immassen von Uralters her der Engere Ausschuß des Landes Mecklenburg aus 4 Deputirten von Adel und 5 Städten bestanden. Nachdem aber Wißmar vom Lande abgenommen der Deputirten Städte nur 4 geworden und nebst dem seith ao. 1701 die Stadt Neu-Brandenburg auch davon separiret worden, daß ihrer nur 3 geblieben, der Adel aber immer seine Anzahl Deputirten behalten; So ist dessen Prævalentz und animositæt dadurch so sehr gewachsen, daß er auch die übrigen wenigen Städte, so zu reden davon gebissen, man will sagen daß dieselbigen obligiret worden sich des Engern Ausschusses gar zu entäussern, und ihre rationes particulatim wahrzunehmen,

worauf folglich / wie Lands- und Reichskündig, die Deputirte von Adel / etliche Jahre herdurch ohne geringste Conferentz einer einzigen Stadt sich des Tituls von Engeru Ausschuß der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft eigenmächtig angenommen und unter diesen Nahmen verschiedene Schrifften in der Welt ausfliegen lassen, und andere vielfältige Actiones betrieben, deren sich die Städte nicht angenommen / ja die zum Theil wider gemeiner Landschafft Besten abgezielet. Derohalben man Städtischer Seiten wieder solche eigenmächtige Benennung und Betreibung sich feyerlich zu verwahren und wieder alles dasjenige was unter solchem Nahmen passiret ist / in bester Rechts-Form zu bedingen hat / immassen kein Enger Ausschuß von Ritter- und Landschafft agnosciret wird / woferne nicht die Städte ihre 5 Vota und Deputirte, wie vor alters her dabey haben / in dessen Entstehung alles / was ein venditirter Engere Ausschuß unter solchen Nahmen vornimmt, null und nichtig ist.

7) Und wann man sagen wollte, daß eine Zeitlang dennoch die Stadt Rostock sich zum Engern Ausschuß gehalten / also weder derselbe noch der Land-Tag so gar ohne alle Städte gewest / und diese der Abwesenden Stelle suppliren können; So ist doch obangeführter massen / auch Rostock in etlichen Jahren nicht bey dem sogenannten Engern Ausschuß gewesen / und wann sie gleich nachher demselben sich aus particulieren raisons associiret, auch bey dem neulichen so genannten Land-Tage mit erschienen; so hat dieselbe Landkündiger massen doch von den andern Städten ihre separatas rationes und modum contribuendi, hat keinen Anschlag

schlag von Erben / noch Hufen / weder Kopf- und Vieh-Steuer / Consumption, Handwerck und Profession oder andere Art denen übrigen Städten jemahlen gleich gesteuert / und bekümmert sich wenig um die Last ihrer Consorten, derhalben da sie nicht gleiche Onera mit den übrigen Städten träget / sondern sich in solchen und andern Stücken von denenselben separiret, so sind folglich diese auch nicht gehalten die Stadt Rostock in solchen Fällen und Begebenheiten / als ihr Städtisches Mitglied zu agnosciren, noch ihr einzuräumen / daß sie durch ihren Consens andern Städten die Last aufbürden oder den Adel authorisiren könne / aus deren Haut die Riemen zu schneiden. Wie nun ob deducirter massen nicht gesaget werden kan, daß Ritter und Landschafft diesen im Contributions-Edict benannten modum contribuendi vorgeschlagen und übergeben / so muß

8) Uns hefftig Wunder nehmen / welchergestalt die Autores und Angebere dieses Contributions-Edicts Ew. Ew. Ew. Exc. Excell. Excell. so gar sehr præoccupiren und die Augen verblenden können / daß wider aller Welt augenscheinliche Wahrheit in dem neulichen Contributions-Edict gesetzet werden müssen / daß diese Contribution nach dem Fuß des Jahrs 1628 eingerichtet sey; denn obzwar in dem gedachten Jahre des Krieges halber eine dreymahlige Contribution theils von denen Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg theils von dem Kayserl. General / Hertzog von Friedland / ausgeschrieben worden, als nehmlich Mense Januario, Majo, Septembri, welche ratione modi einander durchgehends gleich / so ist doch keine derselben / es sey ratione modi Proportionis

tionis, quanti, aut qualis diesem jetzigen Edict aufs allergeringste Haar ähnlich / immassen in jenem, ausser die Bauren, die von Adel nach ihren Hoff-Acker-Werck und Einsaat ja auch gar von den Weidekoppeln, als wären dieselbe würcklich besäet / desgleichen von ihren einzuhebenden Geld, Korn-Mühlen und andern Früchten, auch von auswerts stehenden Capitalien, Item von der Mast / desgleichen Müller, Schäffer, Einlieger und andere auf dem Lande und sogar Dienstboten von ihrem Lohn, ein jeder nach Proportion, absonderlich aber die Handwercker auf dem Lande, eine gedoppelte Steuer / als nehmlich die eine als Einlieger und die andere vor ihr Handwerck steuren und erlegen müssen. Wobey auch zugleich ein Viehe Schatz von jeder Sorte Viehes, nach proportion gegeben und überdem von jeden Bauren eine gewisse Quantität Korn und Strohes zu Unterhaltung der Mitce geliefert werden müssen. Wenn man aber sich auch blind sehen solte, wird man von diesem Modo in dem von Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. publicirten Edict nicht einen Buchstab oder Titel zu sehen kriegen. Man will

9) Nicht sagen, daß es fast omineuse sey / nachdem mahlen in allen und zwar 13 nach einander folgenden Contributions-Edictenvon 1621 bis 1634 fast durchgehend einerley, nehmlich der obbeschriebene Modus gebrauchet worden, quo fato es gekommen, daß in dem von Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. publicirten Edict nicht ein anders sondern eben das 1628 Jahr benennet worden, als in welchem bekannter massen eine Anarchie im Lande und denen regierenden Hrn. Hertzogen

zogen zu Mecklenburg Reichs und Weltkündige offenbahre Gewalt und Unrecht geschehen.

10) Sondern nur die Proportion dieses jetzigen Edicts zu berühren / so lassen wir uns berichten / daß wann man nach denen uhralten und zu jetziger Zeit durch den 30jährigen Krieg totaliter veränderten aber nirgends mehr befindlichen Eintheilungen / welche man zum specieusen Fundament dieses Edicts zu nehmen scheinen wollen / den Anschlag mache / das Quantum dieser Contribution von denen Städten / aus der Stadt Rostock an die 70000 Rthl. und wann die Stadt Rostock vor sich und ihre Dörffer nach gleicher Proportion steuren solte, insgesammt über 80000 Rthl. betragen / aber der Ritterschafft Quantum, welche jedoch Landkündiger massen fast deren vierten Theil vom Lande inne hat / und besitzet / kaum 20000 Rthl. belauffen würde / da dann augenscheinlich / wie sehr und vorsetzlich die sothanen neuerlichen Modum übergebende von Adel die Städte vollend zu ruiniren und graviren bedacht und beflissen gewest / und denenselben offenbahr zeigen wollen, wie wenig die Städte dem Adel / als ihren Ertzverderben trauen und sich mit dieselbe ja nimmer wieder setzen sollen, können oder müssen.

Daher man fast erstaunen mag / wie bey so gar enormirter & evidenter disproportionirlichen modo Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. ohne geringste Einsicht diese aller Welt in die Augen fallende iniquitæt ratihabiren, den unförmlichen Modum annehmen und durch dero Publication approbiren können / um so mehr als

11) Bekannt / daß der Adel die nächsten 3 Jahre her nicht den geringsten Pfenning dem Publico gesteuret /

hingegen die Städte alle diese Jahr herdurch / bis auf diese Stunde ihre verordnete völlige Contribution an der schweren Licent entrichtet haben / welche jedoch der Adel de facto zu sich und in ihren Kasten gerissen und noch wohl über dem denen Städten die aus der Licent per pacta zugeeignete emolumenta, an Zehenden / Bürger- und Bauhülffs- auch Könige Schuß-Geldern zu entreissen und an sich zu nehmen / angemasset / also da die Städte in allen denen Jahren ihre Contribution ungekürtzet ausgegeben / und dennoch ein nach diesen Edict platterdings unmögliches Quantum, de novo schaffen / und zahlen solten / so würden sie mit eingerechnet sothaner Licent pro anno præterito die gantze ausgeschriebene massam der Landes-Contribution a 120000 Rthl. præter propter alleine gesteuert und aufgebracht haben / die anderen Stände aber absonderlich derjenige / so das Land meistentheils inne hat / blosserdings frey und ledig ausgehen. Und wann man

12) Sagen wolte / daß dennoch die andern Constatus und der Adel oder vielmehr die Bauren und Husener vermöge dieses Edicts auch ein ziemliches steuren solten / so mögte man wohl fragen; wem dann die grosse Uebermnsse der Massa zufliessen solte? nehmlich niemand anders / als nur dem Adel / also daß es finaliter dabey bleiben wird / daß juxta leoninam societatem, die Städte alleine die Last tragen / die Ritterschafft aber des commodum zugenieſſen haben solle / gleich wären die Städte nicht mehr commembra & constatus, sondern Leibeigene Unterthanen der Ritterschafft und diese die eigenthümliche Landes-Herren.

13) Man will nicht sagen / daß nachdem das Land sowol

wol als Städte, durch die Kriege, Zertheilung und Zertrennung der Güter, Ruinirung der Häuser, Hufen und Erben, Niederlegung der Bauren und Hufen, Einziehung des Ackerwercks zu Rittersitzen (wie den notorisch fast die Helfften Adelichen Güter und Sitze aus lauter niedergelegten Hufen bestehen) auch Verkauffung und Veräusserung der Hufen und Aecker, andere Güter und Häuser in denen nächsten 100 Jahren so sehr verändert worden, daß dieselbe nirgends mehr zu finden, folglich bey dem neu erdachten Modo es sowohl bey der Ritterschafft als Städten die alleräusserste neue Verwirrung und Confusion geben werde (gleich wäre bey jetzigen Zeiten noch nicht Confusion genug im Lande daß man dieselbe mit Fleiß vermehren müste) massen die alten Hufen und Erben aufzusuchen und zu finden, absonderlich da man nicht einmahl alte complete und richtige Catastra hat, unsägliche Mühe und viele Jahre Zeit, mitlerweile aber tausendfältigen Zanck, Streit, Processe, Händel und Verwirrung gebähren würde.

14) In Specie was unsere Stadt Schwerin betrifft, hat und kennet man daselbst keine Erben und ist weder zu Rathhause noch bey particulieren die geringste Nachricht fürhanden, daß jemahl hier einige sogenannte Erben gewesen, oder darnach ein Anschlag gemacht seyn solte. Daß man also die Urheber und Anschlagsmacher dieses Modi erst fragen müste, was ein Erbe heissen soll, und was sie dadurch verstanden haben wollen? Zwar will uns gesaget werden, daß von Erben steuren, so viel heissen soll, als vom Hause, dazu gehörigen Acker, Bürgerlichen Nahrung steuren; allein es ist kein Haus in der Stadt Schwerin, dazu eine Handbreit

Acker und Landes gehören/ dergleichen Städte im Lande mehr sind/ consequenter hat man daselbst keine Erben, und kan darnach nicht steuren. Wobey dann

15) Die schöne Proportion bald hervorleuchtet/ da von einer Bauerhufe, welche der Edelmann jährlich über 100 Rthl. ja bisweilen absonderlich, wann er sie niederleget, wohl zu 200 Rthl. geniesset/ 9 Rthl. hingegen von einem Hause, welches in den meisten kleinen Städten nur etwa 10 Rthl. und wohl weniger Jahrs-Miethe gibt, ja so gar von einer wüste liegenden Stelle/ worüber Hund und Katze lauffen und davon der Eigenthümer nicht einen Heller zu geniessen hat, 17 Rthl. weniger ein paar Schilling conrribuiret werden soll/ hiesse dieses nicht den armen Bürgern das Fell über die Ohren gezogen, und ihnen das Eigenthum und Capital mit einmahl genommen, absonderlich da fast in allen oder doch den meisten Städten ein wüstes Erbe oder Stelle für 5 a 6 Rthl. gekauffet wird und gekauffet werden kan.

16) Will man aber hierbey einwenden: ja es sey doch bey fast allen Städten etwas Ackerwerck, und wenn selbiger gleich nicht bey die Häuser verlegt, so müsse er doch in conputum kommen! so dienet zur Antwort/ einmahl: daß innerhalb 100 Jahren verschiedene Aecker bey vielen Städten an Fürstl. Aemter oder benachbahrte Adeliche Höfe kommen, und bey den Städten/ nach dem alten Anschlag nicht mehr verhanden, von den übrigen annoch befindlichen haben doch die nächstgelegenen Bauren in Fürstl. und Adelichen Dörffern, oder andere von der Stadt Jurisdiction und Zwang eximirte und befreyete Personen (welches am meisten unsere

Stadt

Stadt Schwerin betrifft) ein gut Theil in Eigenthum besitzt und gebraucht. Wer soll denn hiervon die Contribution entrichten, und wer soll selbige exequiren und eintreiben? Und endlich wenn man alles dieses bey Seite setzen will, so laß einmahl die Proportion setzen. Posito: es hätte eine Stadt etwa 8 Huffen Landes an Ackerwerck (soviel nicht alle Städte haben, wenigstens hat es die Stadt Schwerin nicht) und wären dazu 100 oder etliche mehr Haussstellen angeschlagen, so solte nach diesem Edict ein adelicher Hof von 8 Hufen nichts geben, ein Bauerdorff gleicher Grösse 72 Rthlr. eine Stadt aber von eben so viel Landes an die 1700 Rthlr. steuren. Wäre dieses nicht eine schöne Proportion? Jedoch man wird

17) einwenden: Es müste unter die Worte Erbe, nicht nur von Haus und Acker, sondern auch von bürgerlicher Nahrung, Handwerck und Profeßion die Steuer gegeben werden; so mögte man im Gegentheil fragen: Warum dann nach gegenwärtigen Edict auch nicht von Bürgerl. Nahrung, Handwerck und Profeßion auf dem Lande und Dörffern gesteuret werden solle? oder gehöret etwa die bürgerliche Nahrung und Handwerck denen Dörffern und nicht denen Städten zu, daß man in odium und gleichsam zur Straffe die Städte mit Contribution belästigen muß, damit sie dergleichen Profeßion und Gewerbe unterlassen mögen? Die Contributions-Edicte de ao. 1628, worauf man sich fast unförmlich bezogen, setzen auf Mültzen, Brauen, Brandweinbrennen, Krögen, auch alle Handwercke auf dem Lande eine zwiefache Contribution, auf die in den Städten aber gar keine, damit

solche Profeßionen vom Lande weg und in die Städte sich begeben sollen: Hingegen machets dieser neue modus inverso ordine, (denn es scheinet nunmehro in der verkehrten Welt zu seyn) läßet denen Dörffern alle Handwercker und bürgerliche Nahrung Steuer frey, will hergegen die Städte 4 ja zu 10 fach mit der Steuer belästigen, damit nur die Bürger allesamt aus den Städten entlauffen und sich aufs Dorff unter hoch-Adlichen Schutz zu wohnen begeben mögen. Es ist leider anjetzo so weit bey dem Adel eingerissen, daß wider alle des Heil. Römischen Reichs und dieses Landes löbl. Policey-Ordnungen, auch sogenannte theuer erworbene Landes-Reversalien, nicht nur derselbige mit Mültzen, Brauen, Brandweinbrennen, Krügen, ja gar mit Haack- und Fett-Waaren, weis Brodt und Weinhandel und Verkauffen sich meliren, und an die Reichs-Gesetze, welche den Verlust des Adels und Lehnfähigkeit auf dergleichen Verkehr setzen, sich wenig bindet, sondern auch, daß man in den Dörffern allerhand Handwercker und Profeßionen, nicht nur Müller, Schmiede, Schneider und Leinwebers, vielmehr auch Schuster, Tischler, Töpffer, Barbierer, Bader, Zimmerleute, Stellmacher, Maurer, Becker, Fleischer und allerley Handwercker, ja selbst Fett, Gewürtz, Seiden- und andere Krahmen, auch mit der Hallischen Apothecke quacksalbern, und ihren Bauren 30 Tropfen in ein Sechsling Glaß Brandwein vor 2 Schill. überlassen, hat und hält, wie dann von allen Handwerckern, Handthierungen und Profeßionen fast mehr auf den Dörffern als in Städten befindlich, wodurch den armen und unter der schweren Last von Contribution,

Licent,

Licent, Stadt-Oneribus, Service, und Einquartierung liegenden Bürgern, die Nahrung gäntzlich entrissen wird, überdem hat der Adel nun einige Jahre starck angefangen, die Schäffereyen zu ruiniren, und mit Mißbrauch der Landes-Gesetze von Auf- und Ablaß der Bauren, (welche nur blos inferiren, daß der Bauer kein Eigenthum, Erbgerechtigkeit und Jus emphyteosticum an den Huffen prætendiren, sondern davon nach Befinden entsetzet/und an seine statt ein ander eingesetzet werden kan, dieselbe gar niederlegen und zu vertreiben, die Huffen aber zum Hof-Acker zu nehmen, vornehmlich aber zu Koppeln, Vieh-Weide und sogenannte Holländereyen zu machen, wodurch das Land an Einwohnern depeupliret und nicht nur in den Steuern verkürtzet wird, sondern auch die Städte absonderlich ruiniret werden, indem die Menge der gemeinen Landes-Einwohner denen Städten Nahrung und Erwerb mitbringet, angesehen der Bauer nicht nur die gesaltzene Victualien, sondern auch grob Lacken, Zeug und Kleidung, welches alles im Lande gemachet wird und werden kan, nebst andern utensilibus vor sich und die Seinigen aus den Städten zu nehmen hat, da entgegen Kühe und Ochsen weder Victualien noch Kleidung oder Hausgeräth brauchen, durch welche unzuläßige Depeuplirung der Schäffereyen die Städte von Zeit zu Zeit im Grunde mehr verderbet, und nicht nur Gewerbe und Handel, sondern auch Manufacturen verringert werden/ wie man denn kleine und mittelmäßige Städte nennen könte, in welchen vor Zeiten 100 ja 200 Tuchmacher gewesen, als

aus

aus alten Registern sich findet, woselbst jetzo kaum 5 oder 6 solcher Profeßion sind und davon subsistiren können, ja man findet Städte, welche, wo sie gleich keine Kornmühlen, dennoch von Alters her Walckmühlen haben, zum Zeichen, daß vor diesen auf die Tuchmacherey daselbst vornehmlich regardiret worden, und doch jetzo in denselben kaum 1 oder 2 Tuchmacher sind, und dahero Augenscheinlich ist, welcher gestalt sothane fortwährende Conduite des Adels nicht nur zu gäntzlichen Ruin der Städte, sondern auch selbst des Publici ausschlagen muß, welches weyland Hr. Hertzog Adolph Friederich, da es vielleicht der Zeit auch von einigen angefangen worden, wohl eingesehen haben muß, massen er in dem vorerwehnten Contributions Edict de ao. 1628. nicht nur auf die Handwercker auf dem Lande eine Contribution leget, sondern auch, wenn jemand etwa die Aecker zu Koppeln und Vieh-Weide gemacht hatte, gleich wären sie besäet, für jeden Wispel Einfall, und also nach Proportion für eine Koppel die etwa eine Huffe Landes austrägt, etliche 20 a 30 Rthlr. Contribution geordnet, dahingegen in der Stadt von einem gantzen Erbe, an Haus, Acker und Nahrung nur 4 Rthlr. gegeben worden, durch welches Mittel man Land und Städte zu conserviren getrachtet, dem entgegen durch den jetzigen neuerfundenen Modum, welcher, solange Mecklenburg gestanden, noch nie erhöret ist, man Land und Leute zu desoliren beschäfftiget.

Als nun offenbahr, wie enorm diese Anlage auf die Erben, dem Publico schädlich, und denen Städten

ten præjudicirlich/ ja gantz und gar unmöglich ist/ so mögte man

18) Vorwenden wollen/ man habe den Städten zur Sublevation, ihnen die Maltz und Brandweins-Accise par Scheffel 6 Schill. zu nehmen eingewilliget/ allein eben dieses ist auch ein Mittel/ die Städte zu ruiniren, welche so schon in der Licent hoch genug zinsen und steuren/ und diese zur Sublevation ihnen vermeyntlich zugelegte Accise nur bloß darum indulgiret worden/ denen Bürgern das Bier und Brandwein zu steigern/ damit sie gegen die Edelleute und deren Brauereyen den Preiß nicht halten können/ und also die Haus-Leute vom Lande abgeschrecket werden/ aus den Städten solches zu hohlen/ sondern lieber von dem Juncker nehmen mögen. Zu geschweigen/ daß es fast fremd zu hören/ daß solche Accise zur Beyhülffe der Contribution gereichen solte/ denn da diese letztere innerhalb 6 Wochen heraus und gezahlet seyn soll/ so würde dadurch Blutwenig und kaum 1 oder 2 Rthlr. in solcher kurtzen Frist herauskommen/ welches gegen so viel tausende nicht verschlagen wird/ weilen ein jeder in solcher Frist/ soviel immer möglich sich des Brauens und Brandweinbrennens enthalten würde; soll aber die Accise auf ein gantzes Jahr gerechnet werden/ so ist ja unmöglich/ daß die Contribution, davon die Accise ein Theil seyn soll, vor Ende des Jahrs könnte zusammen gebracht und entrichtet wrrden.

Hochgebietende Hrn. Subdelegati! Es ist die enorme Iniquitæt und Prægravation dieses neuerfundenen und in Mecklenburg nie erhörten noch jemahl gebrauchten

ten/ aber in dem letzteren Contributions-Edict publicirten Modi Contribuendi so augenscheinlich/ daß wir Bedencken tragen/ Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. davon ein mehrers vorzustellen/ angesehen offenbahr/ daß wann der Landes-Herr die Contribution anjetzo erfordert/ auch der Adel befugt und bemächtiget/ einseitig dergleichen Modum zu proponiren/ oder sich/ es sey als engern Ausschuß oder als Ritter- und Landschafft und Constatibus absentibus aut invitis, leges vorzuschreiben/ oder Onera nach seinem Belieben aufzubürden sich aber gäntzlich zu eximiren, ja gar als Landes-Herrschafft aufzuführen/ wobey die Disproportion auch einem Kinde begreiflich/ daß der Adel/ welcher drey viertel Theil vom Lande innen/ und dabey alle Bürgerl. Nahrung den armen Städten entzogen und an sich gerissen hat/ und noch täglich selbige mehr zu ruiniren beschäfftiget ist/ gantz frey ausgehen will/ hingegen die Städte/ welche nicht den 30sten Theil des Landes haben/ und dazu durch den Adel totaliter ruiniret sind/ die gantze Last alleine tragen sollen/ wie dann würcklich die Städte in der Licent ihre Quotam schon völlig getragen haben/ wann nach diesem enormen und impossiblen modo sie/ nach denen angeschlagenen Erben annoch obenein steuren solten/ sie die gantze Massam der 120000 Rthlr. pro anno alleine schaffen müssen/ welche der Adel und nichtig also vendirter engere Ausschuß/ si Diis placet, in seinen Kasten sammlen wollten gleich wäre er Dominus Territorii, und zu dieser visiblen Nullitæt und höchst enormen Prægravation die offenbahre Impossibilitæt mit zustösset/ anerwogen/ wenn man alle Land-Städte mit Haus und Hof verkauf-

kauffen solten, dennoch die Massa schwerlich heraus kommen würde. Worzu der garstige Misbrauch von Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. hohen Nahmen und Reputation mit kommet, da nicht nur der sogenannte E. Ausschuß denenselben mit unrichtigen Berichten und Catastris an Hand gegangen, sondern auch dieselbe, weiß nicht durch was für Vorstellungen, vermogt hat, wider offenbahre Wahrheit und mit Prostitution Dero hohen Nahmens zu publiciren: das gegenwärtige Edict sey nach dem Modo de ao. 1628 eingerichtet, da doch der Fuß des gedachten Jahrs, als Tag und Nacht von dem jetzigen differiret, und nach jenen die Bürgerschafft nicht den 20sten Theil der gantzen Contribution, nach dem jetzigen aber die gantze geforderte Summam alleine aufbringen sollen, so zweiflen wir nicht Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. zu Dero eigenen Ehre die Augen aufthun und diesen despectirlichen, den armen Städten und Bürgern aber höchstruinirlichen Mißbrauch gebührend einsehen und ahnden werden. Immassen Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Exc. wir hiedurch gehorsamst anlangen, das unförmliche Contributions-Edict in hoher Hulde zu cassiren und zu annulliren, die ausgeschriebene unmögliche Contribution zu revociren, und zu inhibiren, und an Ihro Kayserl. Majest. auch die allerhöchst und hohe Hrn. Conservatores von der ungebührlichen Malversation des Adels gütigst zu referiren, und zu deren Compensirung behufige Vorstellung zu thun, anbey aber uns arme Bürger hochgeneigt zu excusiren, daß wir bey dem Silentio unserer Obern, und da wir nicht versichert seyn, ob Dieselbige hiervon behuefige Informa-

tion erhalten haben, gegenwärtiges Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. in gebührender Submission fürzustellen, uns gemüßiget erachtet, immassen wir zu unser und unserer Stadt, auch anderer unschuldigen Bürgerschafften gemeiner Nothdurfft eventualiter wider alles Verfängliche gedeylich und feyerlich bedinget, und verwahret, auch im Fall über Vermuthen durch unsere Stadt Obrigkeiten hierunter etwas versehen und versäumet wäre, uns, als in dem Stück jure minorennium, rechtlich geschützten, alle rechtliche Wohlthaten und Remedia appellationis, restitutionis in integrum cum quibuscunque aliis ausdrücklich vorbehalten haben, wollen. Die wir übrigens in tief-schuldigen Respect jederzeit verbleiben,

Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell.

Schwerin, den 17 Januar. 1722.

gantz gehorsamste Diener,
Die arme Bürgerschafft
der Stadt Schwerin.

§. 37.

Die verwittwete Hertzogin von Mecklenburg, Sophia Charlotta, hatte um diese Zeit gleichfals wegen ihres Witthums und verschiedener restirenden Wittwen Gelder ihre Klagen wider Ihro Durchl. bey Ihro Kayserl. Majest. angebracht, und erhielte nicht nur Mandata an Ihro Durchl. das rückständige zu bezahlen, sondern es ward auch der hohen Commission aufgetra-

getragen/ fals der Hr. Hertzog binnen 2 Monath nicht Folge leistete/ denselben executive dahin anzuhalten.

§. 38.

Wegen der Licent und Jurisdiction zu Dassow hatten die Herren von Berkentien bereits einige Jahre wider Ihro Durchl. Klage erhoben/ und Ihro Kayserl. Majest. hatten darauf mittelst verschiedener Præjudicial-Verordnungen Dero Antwort und Einlassung gefodert. Nachdem nun solche von einer Zeit zur andern ausblieb; so ward/ obgleich Ihro Durchl. Agent um Dilation anhielt/ diese abgeschlagen und in Contumaciam die Licent aufgehoben/ mithin die Kläger in dem Brsitz der Jurisdiction und des Juris subcollectandi geschützet/ auch die Execution davon der hohen Commission aufgegeben.

Es gab wegen anderer particulieren Angelegenheiten noch verschiedene Dispute/ e. g. daß die zwischen dem von Rohr und dem Kloster Dobberthien schwebende Streit-Sache wegen einiger Acker/ vom Hof-Gerichte zur Geheimen Kammer gezogen; item daß einige Sachen so vor dem Hof-Gericht befangen waren/ auf Ihro Durchl. Befehl zur Cognition der Justitz-Cantzeley gestellet worden/ und dergleichen mehr. Es würde zu weitläufftig fallen/ alles was darinn vorgefallen/ zu erzehlen. Es wird genug seyn/ wenn wir erwehnen/ daß darinn wider Ihro Durchl. in Contumariam erkannt/ und die Erkänntnisse zur Würckligkeit von der hohen Commission gebracht worden.

§. 39.

Es stehet ohnschwer zu ermessen/ daß Ihro Durchl.

von allen dem, was vorgegangen war/ Ihro Rußisch-Kayserl. Majest. gleichwie andern Teutschen Fürsten geschehen/ jedesmahl Nachricht ertheilet, und dero Assistence gesuchet habe. Es ist gewiß, daß man der Zeit noch immer sorgsame Gedancken hegte, es würde dieser mächtige Alliirte von Ihro Durchl. endlich Ihro einen mächtigen Beystand mit Gewalt der Waffen zu leisten bewogen werden. Es schiene würcklich auch, als ob die zwischen England und Rußland der Zeit waltende Disharmonie, wie aus der Geschichte damahliger Zeiten bekannt ist, eine gute Gelegenheit dazu abgeben wolte. Allein es kam nicht weiter, als daß der Rußische Kayser im Anfang des 1722sten Jahres einen Envoyé an Ihro Kayserl. Majest. nach Wien abschickten, welcher in Commissis hntte en faveur des Hrn. Hertzogs alda zu negotiiren, welcher denn Kayserl. Majest. folgendes Schreiben einreichte:

P. P.

Die zwischen uns/ und des Hertzogen zu Mecklenburg Liebd. *subsistirende* Bluts-Freundschafft/ und dessen gegenwärtiger bedrängter Zustand/ welcher von Tag zu Tag zunimmt/ veranlasset uns/ bey Ew. Kayserl. Majest. als Richter und Haupt des gantzen Reichs anzusuchen/ denselben in Dero hohen *Protection* aufzunehmen, seine Sachen selbsten zu *examiniren*/ und selbige der Billigkeit gemäß/ um unsers Gesuchs willen, auszumachen geruhen mögen/ damit ein so vornehmer Reichs-Stand unverschuldeter Sache von denen, so ihme gehäßig und übel wollen/ aus pur lauterer *particulier Passion*,

nicht

nicht allein seiner Fürstlichen Regierung nicht entsetzet, sondern in der freyen *Possession* weiter nicht beunruhiget werde/ allermassen wir noch ohnlängst sind berichtet worden/ daß mittelst der boßhafftigen Verfolgung seiner mächtigen Feinde/ nach Anleitung derer wider Ihm aufs neue ergangenen *Decretorum* und durch die *Animosität* einer partheylichen *Commission*, welche aus lauter seinen Feinden bestehet/ in solchen Zustand gebracht worden/ daß er nicht nur seiner Fürstlichen *Jurisdiction*, sondern sogar seiner Fürstl. *Subsistence priviret*, nicht anders/ als wäre er ein solcher/ der etwa eine offenbahre Widerspenstigkeit wider Ew. Kayserl. Majest. und gantzen Reiche ausgeübet hätte. Da Uns dennoch seine gegen Ew. Kayserl. Maj. hegende Treue und *Respect* gar wohl bekannt ist/ können dahero nicht glauben, daß solches alles auf Ihro Befehl wider ihn vorgenommen werde. Wir haben übrigens unserm an Ew. Kayserl. Majest. Hof befindlichen Kammer-Juncker, den von Lanszinsky/ anbefohlen/ Ew. Kayserl. Majest. unsere Meynung mündlich und umständlich geziemend zu eröffnen/ worauf wir uns hierunter beziehende/ und in Erwartung auf dieses unser Freund-Brüderliches Gesuch Ihro hochgeneigte *Resolution*, Ew. Kayserl. Majest. Göttlichen Obhut zu allen glückl. *Evenementen* empfehlen ꝛc.

Im Febr. 1722.

§. 40.

Wir haben oben erwehnet/ daß der Liquidations-Punct, was von der Ritterschafft an Portionen und

Monath-Geldern auch Executions-Kosten exigiret worden, bisher sowohl die Hrn. Subdelegirte als die Ritterschafft beschäfftiget hatte. Die Untersuchung derselben war endlich so weit gekommen, daß gesamte Liquidationes zur Decision mit Bericht an Ihro Kayserl. Majest. eingesandt wurden. Weil nun Ihro Kayserl. Majest. wie wir oben gesehen, nicht concediren wolten, auf die Fürstl. Domanial-Güter par Avance zum Behuff der Ritterschafft Gelder zu negotiiren, so ward die Festsetzung eines Liquidi auf die eingesandte Liquidationes um somehr urgiret, da man, wenn solches geschehen, sodann weiter die Immission in die Hertzogliche Domanial-Güter suchen und Gelder darauf negotiiren könte. Es erging auch hierauf unterm 13 April 1722 dieserwegen folgendes Urthel, welches mit dem ebenfalls annectirten Rescripto an die hohe Commission begleitet ward:

In Commissions-Sachen, sich verhaltend zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, Impetranten eines, entgegen und wider den Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin Impetraten andern Theils, in Puncto Liquidationis super Exactionum in specie der Portionen und Monath-Geldern, wird nach eingelangter Commissions-Relation, und übrigen allen wohlerwogenen Umständen von Ihro Kayserl. Majest. auf den Ihro beschehenen allerunterthänigsten Vortrag hiemit zu Recht erkannt. 1) Daß an denen Portionen und Monath-Geldern vom 1 Aug. 1717 bis ult. April 1719 die Summa von 339 Rthlr. 15 und drey Viertel Schill., imgleichen an denen Contributionibus 1714 die Summa 99830 Rthlr. 13 Schil. 3 Pf. ein schlechterdings vollständig erwiesenes Capital auf, und demnach der Hr. Hertzog selbiges Capital und zwar nach Mecklenburgischen Valore denen Klägern und Liquidanten bey Vermeydung

der

der Hülffe abzustatten schuldig sey. 2) Würden Klägere und Liquidantes was an Portionibus und Monath-Geldern vom 1 Aug. 1717 bis ult. April 1719 die Summa von 28316 Rthl. 4 Schill. Imgleichen an Contributionibus von ao. 1714 die Summam von 1538 Rthlr. 41 Schill. betrifft, soweit selbige Liquidationes jeden angehen, vor der Kayserl. Commission entweder in Person, oder da ein und ander hiezu untüchtig, oder sonst unvermögend, durch in specie zu Abschwerung des Eydes in animam mandantium gevollmächtigte Procuratores auch Vormündere und Vorstehere, und zwar super Factis propriis de Veritate, super Factis alienis aber, als Abwesende, imgleichen Erben, de Credulitate eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregten Summis mitbegriffene Schäden so viel als selbige angegeben worden, betragen, eydlich erhalten, diesemnach in supplementum schweren, so werden auch solche zweene Summen von 28316 Rthlr. 4 Schill. imgleichen 1538 Rthl. 41 Schill. als ein sodann völlig erwiesenes Caqital zu Recht erkannt, und ist folglich Hr. Bekagter selbiges ebener massen nach Mecklenburgischen Valore denen Klägern und Liquidanten zu entrichten schuldig, auch hierzu bedürffigen Falls executive anzuhalten. 3) Werden zuförderst die übrigen angegebenen Schäden, als an Portionibus und Monath-Geldern vom 1 Aug. 1717 bis ult. Aprilis 1719 von 684718 Rthlr. 12 Schill. auf 53324 Rthlr. 10 und 1 siebl. Schill. die andern an Contributionibus von ao. 1714 von 6336 Rthl. 20 Schill. aber auf 5432 Rthlr. 12 Schill. hiemit taxiret und gemäßiget. Würden nun Klägere und Liquidantes soweit selbige Liquidationes jeden angehen, vor der Kayserl. Commission entweder in Person, oder, da ein und ander hiezu untüchtig, oder sonst unvermögend, durch in specie zu Abschwerung des Eydes in Animam mandantium gevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorstehere, und zwar super Factis propriis de veritate, super Factis alienis aber, als Abwesende, imgleichen Erben, de Credulitate eaque affirmativa, also und dergestalt, daß Sie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden, unter angeregten Summis mit-

begriffene Schäden, und zwar in specie oberwehnte Portions-Gelder, ausser der von denen freyen Leuten und Unterthanen in ao. 1718 eingetriebenen Contribution ehe über als unter angeregte Taxe sich belauffen, eydlich erhalten, so wird alsdenn selbiges taxirtes und beschwornes Capital gleichergestalt cum Liquido gesetzt, und dafür erkannt, und ist demnach Hr. Beklagter dasselbe nach gleichförmigen Mecklenb. Valore denen Klägern und Liquidanten bey Vermeydung der Execution abzutragen verbunden. Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserl. Majest. hervorgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den 13ten Aprilis Anno 1722.

Carl VI.

Tit.

Uns ist gebührend vorgetragen worden, was an Uns Ew. Lbd. Lbd. in der von uns obhabenden Kayserl. Commission die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, ins besondere die Liquidation der Superexactionum und Portion- auch Monath-Gelder betreffend, für einen Bericht und Gutachten letzthin erstattet, und eingeschicket haben. Wie uns nun all solches auch der Subdelegation angewendete Fleiß, und dabey zu Förderung der heilsamen unpartheyischen Justitz und Billigkeit bezeigte rühmliche Inrention zu besondern Gefallen gereichet, und Wir bey Fällung unserer in Originali & Copia nebengehender Sententz auf solchen Bericht und Gutachten das Absehen zu richten, gerecht und billig befunden; Als wollen Ew. Lbd. Lbd. sothane Sententz durch obgemeldte Dero Subdelegation zuförderst des Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin Lbd. in vim publicati zuschicken, auch denen Liquidantibus gebührend publiciren, sodann zu Abschwerung des Membri Sententiæ 2 & 3 erkannten Juramenti Suppletorii & Zenoniani einen gewissen Termin anberahmen, hierzu ermeldte Liquidanten mit Beyfügung der bey jeden nach Anleitung des Urthels abgefasseten Eydes-Notul vorladen, wie nicht weniger davon des Hertzogs Lbdn. in Zeiten gewöhnliche Notification ad videndum Jurati thun. Hiernechst in Termino, es erscheine an

Sei-

Seiten des Hertzogs Lbdn. jemand oder nicht, mit oberwehnter Abschwerung nach vorhergehender üblichen Admonition de vitando Perjurio verfahren, und davon allenthalben an Uns den benöthigten Bericht abstatten, damit Wir bedürffenden Fals, ratione futuræ Executionis allenthalben ein desto sicheres Judicium fassen können; Demnach wollen Ew. Lbd. Lbd. durch Dero mehrerwehnte Subdelegation, auch über die vorhin zu Behuef des vormahligen Credits und Anlehn-Puncts gethane Anzeige, gewisse und zu Befriedigung derer Liquidantium zulängliche Objecta Executionis specifice und inregre designiren, und auf was Maasse die hieraus angeregte Befriedigung verschaffet werden könne, berichten, hiernechst demselben wegen der des Hertzogs Lbd. gebührenden Fürstl. Competentz das nöthige räthliche Gutachten beyfügen, und zu dem Ende die vorhin angeordnete Einschickung der Werpupschen Administrations-Rechnungen, nebst einem Verzeichniß derer Fürstl. Redituum, soweit selbige vorjetzo erlanget werden mögen, beschleunigen, im übrigen auch dahin besorget seyn, damit bey künfftiger Distribution derer eingehenden Zahlungs-Mittel unter denen Liquidanten zugleich das dabey concurrirende Interesse dererjenigen, welchen ermeldte Liquidanten ex Causa Crediti anderweit verhafftet, beobachtet, solchergestalt denen Creditoribus Creditorum nach Recht und Billigkeit ebenmäßig sattsam prospiciret werden möge. Wir verbleiben Ew. Lbd. Lbd. benebst mit respective Freund-Oheim- und Brüderlichen Willen, Liebe, Kayserl. Gnaden und allem Guten beständig und wohl beygethan. Gegeben in unser Stadt Wien den dreyzehenden Aprilis ao. siebenzehenhundert zwey und zwantzig; Unserer Reiche des Römischen im Eilfften, des Hispanischen im 19ten, des Hungar- und Boheimschen aber auch im eilfften.

§. 41.

Es war inzwischen auch das in oben §. 30 befindlichen Concluso decretirte Votum an Ihro Kayserl. Majestät von dem hochpreißl. Reichs-Hofrath erstattet

worden, worauf denn folgendes Concluſum unterm 13 April 1722 publiciret und gehörig expediret ward.

Lunæ 13 April 1722.

Mecklenburg. Ritter- und Landſchafft contra Herrn Hertzogen zu Mecklenburg; in puncto diverſorum Gravaminum in ſpecie des Land-Tages und Land-Kaſtens.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerl. Majeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten durchgehends allergnädigſt approbiret; Dieſemnach

1) Hat es, des von dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg anderweit beſchehenen Einwendens ungeachtet, wie bey denen vorigen Kayſerl. Verordnungen ingemein; alſo in ſpecie bey der letzteren Kayſerl. Reſolution vom 15 Jul. nup. wegen des nunmehro authoritate Cæſarea vermittelſt der Kayſerl. Commiſſion allbereit verfügten Land-Tages lediglich ſein Bewenden.

2) Cum notificatione hujus reſcribatur dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg: Ihro Kayſerl. Majeſt. hätten mißfällig erſehen müſſen, welchergeſtalt der Hr. Hertzog letzthin nicht allein bey der Subdelegation durch zwene abgeordnete Räthe, ſondern auch in dem eingeſchickten unterthänigſten Schreiben die Zeithero allenthalben ſattſam geäuſſerte Renitentz gegen die allerhöchſte Kayſerl. Authoritæt und Jurisdiction, imgleichen die zu vielen mahlen beſtätigte Kayſerl. Commiſſion fortgeſtellet, auch mit unverantwortlichen Expreſſionibus

nibus vergrössert habe; Wie nun er, der Herr Hertzog, zu Behauptung seiner vermeynten unumschränckten Gewalt gegen seine Vasallen und Unterthanen disfals sich auf vorige Art und Weise lediglich mit denen ihme zustehenden und in Substantia niemahls in Zweifel gezogenen Landesfürstl. Regalibus, und andern Juribus sich behelffen wollen, hingegen die zum Grunde derer ergangenen Kayserl. Verordnungen gesetzte Reichskundbare Verträge und Landes-Reversalien gäntzlich übergangen. Gleichwohl Ihro Kayserl. Majest. allerhöchstes Kayserl. Obristrichterliches Amt erfordere, selbige Vasallen und Unterthanen bey dem aus angeregten Verträgen und Landes-Reversalien, und darauf gegründeten Kayserl. Verordnungen erlangten Recht zu erhalten, und gegen die dawider unternommene Bedrängnisse zu schützen; Immassen auch, was insonderheit den, zum Behuef des Publici beym Reiche und dessen Landen höchstnöthigen Land-Tag betrifft, dem Hrn. Hertzog dasjenige was Ihro Kayserl. Majest. höchstseeligen Hrn. Vaters, Kaysers Leopoldi Majest. am 26 Octob. 1688 wegen des damahls abwesenden Hrn. Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg-Schwerin in eventum allergerechtest verordnet, nicht unbekannt seyn können, also wolten Ihro Kayserl. Majest. dem Hrn. Hertzog hierdurch anderweit Reichsväter- und ernstlich ermahnet haben, sich zu eigenen Besten endlich zu fassen, den bisherigen injustificirlichen Betrag in diesen Streit-

Sachen

Sachen abzustellen, insonderheit derer wider alle Gebühr angemasseten harten unerfindlichen Expressionen sich gäntzlich zu enthalten, und dagegen durch eine nicht in blossen, wider die Thaten auch dabey gebrauchten Bedingung verfasseten Worten bestehende, sondern würckliche Parition derer selbst verursachten beschwerlichen Weiterungen, auch denen mehr und mehr anwachsenden verderblichen Beschwerden abzuhelffen, da im widrigen Fall, und besonders bey continuirenden üblen Betrag Ihro Kayserl. Majest. gegen den Hrn. Hertzog allergerechteste Reichs-Constitutions-mäßige Ahndungen vorzukehren nicht anstehen könten noch würden.

3) Cum Notificatione Membri I^mi. und Inclusione des Membro 2do. erkannten Kayserl. Rescripti in Originali & Copia rescribatur der Kayserl. Commission 1) angeregten Membro primo gemäß die weitere Verfügung zu thun 2) das Membro secundo erkannte Kayserl. Rescript in Originali vermittelst Dero Subdelegation behörig insinuiren zu lassen. 3) Nachdem aus den von Dero Subdelegation gehaltenen und eingeschickten Protocollis unter andern zu ersehen gewesen, daß der vom Hrn. Hertzog zu Mecklenburg, durch die abgeordnete zwene Räthe beschehene Vortrag der Ritter- und Landschafft nicht nur ad Notitiam, sondern zu weiterer Handlung communiciret worden, selbige Subdelegation dahin anzuweisen, damit disfals zu Verhütung undienlicher Weitläuftigkeit die fernere Handlung,

wenn

wenn zumahlen hiervon der Hr. Hertzog zu Mecklenburg selbst abstrahiren solte, abgestellet, und sonst der rechtlichen Verordnung gemäß, weiter verfahren werden möge.

4) Hat des Königl. Preußischen Residentens ein und anderes Begehren nicht statt.

5) Ist es, was den Land-Kasten betrifft, bey denen der gesamten, also auch der Stargardschen Ritter- und Landschafft gebührenden Schlössern bis auf künfftigen Vergleich, oder anderweitige Kayserl. Verordnung zu lassen.

6) Fiat cum Notificatione hujus Cæsareum Rescriptum adhortatorium, an den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz: Ihro Kayserl. Majest. hätten der Nothdurfft befunden, zu Unterbrechung mehrerer Beschwerden, und da besonders der Hr. Hertzog nach dem Hamburgischen Recess de ao. 1701, der ihme wegen des Land-Kastens zustehenden Gerechtsahme, auch bey der von Ihro Kayserl. Majest. allerhöchst erleuchtest retablirten, und vermittelst des erkannten gerechtesten Kayserl. Conservatorii befestigten alten Ordnung, zu Wiederverabfolgung des Ihro gebührenden Antheils sattsahm gesichert; Folglich der vorige disfals fürnehmlich gebrauchte Vorwand gehoben sey von der im Vorschlag gebrachten Interims-Verordnung zu abstrahiren, und es noch zur Zeit bey der vorhin üblichen Verwahrung selbigen Land-Kastens / bis auf gütlichen Vergleich, oder anderweitiges Kayserl. Erkänntniß zu lassen; Es wolten demnach Ihro

Kayserl.

Kayserl. Majest. den Hrn. Hertzog hierdurch Reichsväterlich und gnädiglich ermahnet haben/ die zu Beybehalt- und Verwahrung der alten Landes-Union, und vollständigen Restauration des gemeinen Land-Kastens erforderliche Einlage der Stargardschen Quotæ in selbigen Land-Kasten nicht aufzuhalten/ sondern zu befordern/ auch die geziemende Folge sub Termino duorum Mensium Ihro Kayserl. Majest. anzuzeigen/ da im unvermutheten widrigen Fall, und wenn solche dem Publico heilsame allerhöchste Kayserl. Verordnung nicht gebührend befolget werden solte/ Ihro Kayserl. Majest. die zu Behueff selbigen gerechtesten Endzwecks nöthige Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren/ nicht abstehen könnten noch würden.

7) Hat auch des Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg übriges Begehren/ in specie wegen des Land-Kastens und der dahin gehörigen Stadt-Accise nach Innhalt derer Kayserl. Verordnungen von 1661, 1672/ 1679/ 1691 und 1708 auch dero selbst eigenen Landes-Fürstl. Resolution in additam. Gravam. XVI. von 1701. und besonders vermöge der Kayserl. Haupt-Resolution vom 22 Octob. 1717/ und selbiger gemäß am 26 Octob. 1719 erfolgten Declaration gleichergestalten nicht statt/ sondern bey dem letztern Kayserl. Erkenntniß vom 15 Julii nuperi, jedoch mit Vorbehalt derer sonst auch nach Einlieferung derer Stadt-Accisen in den Land-Kasten/ und Einschickung derer zu formirung eines Liquidi pecuniarii erforderli-

derlichen Rechnungen, dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg zustehender Gerechtsame sein Bewenden.

8) Cum Notificatione hujus fiat an den Herrn Hertzog zu Mecklenburg ulterius Reſcriptum Cæſareum De- & adhoratorium cum priori Comminatione.

9) Cum Notificatione horum a Numero 4. uſque 8 & incluſione Reſcriptorum Cæſareorum in Originali & Copia reſcribatur der Kayſerlichen Commiſſion, durch Dero Subdelegation die behörige Inſinuation und Bewürckung ſolcher Kayſerlichen Reſolution allenthalben weiter zu verfügen.

§. 42.

Ihro Durchl. hielten ſich annoch beſtändig zu Dantzig auf, von da Höchſtdieſelbe das Nöthige, was im Lande Mecklenburg zu negotiiren vorkam, verordneten. Ihro Durchl. hatten ſich auch entſchloſſen, die bisher in Roſtock geweſene Regierung und Juſtitz-Cantzley von da nach Dömitz, imgleichen das bisher in Güſtrow geweſene Hof-Gericht von da nach Schwerin zu translociren. Ob nun zwar hiezu alle Anſtalten verfüget, auch würcklich einige zu denen Collegiis gehörige Bedienten, nebſt denen mehreſten Acten, nach vorbemeldten Oertern hingebracht waren; ſo hinderten doch nicht nur die Hrn. Subdelegirten, wie ſie davon Nachricht erhielten, und ſolches nicht zugeben zu können vermeynten, die völlige Ausführung dieſes Deſſeins, daher einige Bediente und Acta zurück

zu

zu bleiben genöthiget wurden, sondern der engere Ausschuß fand auch vor gut, allen Landes-Eingesessenen durch eine Currende aufzugeben, solche translocirte Gerichte nicht zu erkennen, noch vor selbige sich einzulassen. Es liessen zwar Ihro Durchl. ein nachdrückliches Manifest publiciren, allein die Hrn. Subdelegirte liessen dasselbe cassiren und abreissen. Diese und dergleichen Passagen veranlasseten Ihro Durchl. folgendes Schreiben unterm 1 Dec. 1722 an Kayserl. Majest. abgehen zu lassen, welches wegen der darinn enthaltenen Puncte merckwürdig ist:

P. P.

Ew. Kayserl. Majest. ist der Zustand, worinn als einen regierenden Reichs-Fürsten, durch GOttes Zulassung, meiner eigenen Unterthanen und Vasallen ungezähmte Schranckenlose Widersetzlichkeit, und höchst criminelle Begangenschafft, mittelst unverantwortlicher Besteiffung und Verhartung anderer übelwollenden gebracht, und worinn bereits nunmehro vier Jahre herdurch, die solchenfals im Römischen Reiche wohl nie erhörte bitterste Unternehmungen gegen mich vorgegangen, allerdurchlauchtest unverborgen; und mag es eben wenig fehlen, daß aller aufrecht gesinneter Reichs-Glieder und Mitstände Augen und Gemüther, hierauf mit empfindlicher Obacht und Theilnehmung nicht gerühret und gerichtet seyn sollten. Nun setze ich hiebey in aufrichtigster Devotion und Submission voraus, halte mich auch innerlich fast überzeuget, daß Ew. Kayserl. Majest. nach Dero von dem Allerhöchsten verliehenen theuersten Begabniß, und

und selbsteigenster Einsicht, und Entschliessung nimmermehr dergleichen Härtigkeiten und Extremitæten wider mich verhängen, weniger meine trifftige Remonstrationes, und allerunterthänigste Implorationes bis daher enthören, und ohne gerechteste Remedur lassen können; wenn meine widerspenstige Unterthanen, durch ihre mächtige Rück- und Schutzhalter, bey Ew. Kayserl. Majest. von mir und meinen Sachen, nicht einen falschen gehäßigen Eindruck gemachet, und unterhalten hätten, wobey mich beständigst consoliret, daß ich gleichwohl Ew. Kayserl. Majest. bey gehabter ohnvergeßlicher Ehre, Deroselben meine Angelegenheiten persönlich vorzustellen, gantz anders gefunden, und die Reichsväterliche allergnädigste Versicherung erhalten, daß mir allergerechtest geholffen werden, und gegen Recht und Billigkeit keine Beschwerniß wiederfahren solte. In dieser Zuversicht bevestiget, daß von mir, wider den Ewr. Kayserl. Majest. allerschuldigsten Respect, oder auch gegen die, sowohl Haupte als Gliedern im Heil. Römischen Reiche Grundsätzlich vorgeschriebene Rechte nichts begangen, und also Ew. Kayserl. Majest. nach obwaltender allerhöchsten Reichs-Vorsorge nicht möglich sey, einen getreuen Reichs-Fürsten ohnverschuldeter That und Weise dergestalt untertreten und zu Grunde richten zu lassen, erscheine ich nun für Ew. Kayserl. Majest. abermahl mit gegenwärtiger allerunterthänigsten Vorstellung, worinn, wie auch sonst überall mich zwar nechst Göttlichen Beystand, die schmertzliche Empfindung meines Bedrucks nicht übernehmen, noch mei-

ner Ew. Kayserl. Majestät, als gemeinsamen allerhöchsten Reichs-Oberhaupte zärtlichst zutragenden allerunterthänigsten Devotion im geringsten vergessend machen, dabey aber gleichwohl auf keinerley Weise belästigen, noch eine ungnädige Aufnahme erwecken muß, wann nach Natur- Völcker- und Reichs Rechten, meine wichtigste Angelegenheiten, mit solchen Bedeut- und Ausdrückungen vorbringe, und bestärcke, welche dererselben wesentliche Eigenschafften ohnvermeidlich erfordert.

Allergnädigster Kayser und Herr! Die Sache selbst, worüber ich in einen so extremen Zustand gerathen, aus ihrem wahren Ursprung herzuleiten, und mit denen von Ewr. Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitulation heiligst befestigten, unwandelbahren Reichs-Grund-Gesetzen bündigst zu erhärten, ist Ew. Kayserl. Majestät in meinem allerunterthänigsten Schreiben vom 18 Aug. und 20 Sept. vorigen Jahrs bereits breiter vorgestellet, und daher, wegen in sich haltender Notoritæt mit überdrießlicher Anführung nicht zu wiederholen; wasgestalt ich zu möglichster Defension uud Beschirmung meiner Hertzogthümer und Lande, wider die durch Veranlassung des Nordischen Krieges, ohne Scheu und Unterscheid zugefügte, auf Millionen ankommende Bedrängnisse und Schaden, die von meinem seeligen Bruder, weyland Hertzog Friedrich Willhelm, mir nebst gesamter Regierungs-Folge, verlassene Milice zu verstärcken, einer unumgänglichen Nothwendigkeit befunden, und solchemnach nicht nur neue Regimenter, mit eigenen grösse-

sten

sten Kosten, sondern auch von Ihro Maj. von Gros-Rußland zwey Regimenter, nach völliger Abtretung und Anweisung, als meine selbst eigene übernommen; Damit nun wegen erforderlicher Verpflegung solcher Landes-Defensional Milice alles zum füglichsten eingerichtet, und reguliret werden mögte, sind zu solchem Ende, wie bey andern Ständen in ihren Territoriis gebräuchlich, respective Land- und andere Convocations-Täge von mir ausgeschrieben; die Edelleute aber sowohl vom sogenannten Engern Ausschuß, als übrige, so ihrer Verführung angeklebet, haben, schnur gleich gegen ihre Vasallen und beyheriger Unterthänigkeits-Pflicht, welcher sie in meinem Territorio æqualiter unterwürftig sind, sich allein dazu nicht sistiret, sondern auch empörischer Weise von mir abgerissen, von ihren Gütern weg, und unter Chur-Braunschweig-Lüneburgische Protection begeben, da sie dann verlangter und concertirter massen, aufgenommen, geheget, und mit Geld-Mitteln zu weiterer Stärckung und Anfeurung ihrer rebellischen Desseins versehen worden. Worauf sie von Ratzeburg in verschiedenen Zuschreiben, unter dem aus meinem Territorio entwandten und mitgenommenen Landes-Siegel, mir den schuldigen Gehorsam fast unter Augen aufgekündiget, und daß sie auf meine Landesfürstl. Befehle und Ausschreiben nicht erscheinen wolten, ohngescheuet erkläret, mithin durch aufwieglende Herumschickungen, und bedrohendliche Missiven ihre Mitglieder von folgsamer Erscheinung zurück gehalten, die dennoch pflichtmäßig Erschienene aber spöttlich tractiret, in Schrecken und Confusion gesetzet, und

was die Comparirte mit meinen Legatis abgehandelt und geschlossen hätten, oder noch abhandeln und schliessen würden, von keiner Verbindlichkeit, sondern für null und nichtig hielten.

Wornechst es mit ihrer vergalleten Boßheit so ferne gekommen, daß sie mich verlästert und beschuldiget: Ich hätte gefährliche Machinationes wider das Reich, davon bey unterbleibender Dämpfung bey dem ersten Aufglimmen, die überhand nehmende Flammen mit dem ersten ausbrechen würden. Wie sie nun mit solchen vorsetzlichen falschen Auflagen und Lästerungen mich ihren angebohrnen Landes- und Lehen-Herren, so viel an Ihnen, zum Reichs-Feind- und Fried-Brecher machen, folglich in das alleräusserste Unglück und Verderben bringen wollen; und ich kein würdiger Reichs-Stand seyn oder bleiben zu können mich selbst innerlich überzeugen, ja von GOtt dem Allerhöchsten, wegen schnöder Verwahrlosung des von ihme mir anvertrauten Regenten-Amts, schwere Rechenschafft gewärtigen müssen, wenn von meinen Unterthanen dergleichen, auf meinem eigenen Kopff und Etat, unmittelbar losdringende criminelleste Unternehmungen, mit unempfindlichster Fahrläßigkeit erduldete, und sie dadurch zu meinem Untergang anflammete; so hat nach aller Rechts gebräuchlichen Ordnung und Procedur, wider die Abwesende unter fremder Jurisdiction und Protection (woher zur sonst schuldigen Abweisung und Ausfolge, denen offenkündigen Umständen nach, keine Hoffnung gewesen) latirirende Facinorosos anders nicht verfahren werden können, als daß derer Delinquenten, welche es auf Ehre, Leib

und

und Gut wider mich verbrochen / verlauffene und verlassene Güter / in Versicherung und Administration genommen. Weil aber die abgewichene Haupt-Verbrechere beständig vorgeben / daß sie als Repræsentantes und Mandatarii alles mit Vollmacht / Vorbewust / und Genehmhaltung des gantzen Corporis der Ritterschafft / ja gar auch der sogenannten Landschafft (welche letztere doch aus denen Städten bestehet / mit welchen ich absonderliche Conventiones, und sie desfals mit denen Edelleuten keine Gemeinschafft gehabt) alles handelten und betrieben; und ich dieses gefährlichen Fürwands Grund und Wahrheit nothwendig erkundigen müssen / habe ich solches durch verlangte Unterschreibung eines / bloß allein auf die Obacht derer Reichs-Grund-Gesetze / und nicht Theilnehmung an des sogenannten Engern-Ausschusses injustificable, criminelle, Verfahren / eingerichteten Reversus, bewerckstelliget / da sich dann kein anderer Erfolg finden mögen / als daß diejenige / so solchen Revers obliegendlich unterschrieben und sich dadurch in so weit exculpiret, ruhiglich auf ihren Gütern verblieben / denen übrigen aber / die sich dessen halsstarrig verweigert / oder denen Rädleinsführern ausserhalb Landes nachgelauffen / und dadurch die Participation an deren Delictis offenbahr zu Tage geleget / nach Erlaubung / oder vielmehr Erforderung derer Rechte / gleichfals beeydigte Administratores auf denen Gütern gesetzet werden müssen / bis sichs äusserte wie die Sachen weiter gehen würden. Hierüber nun sind die Widerspenstige völlig erbosset und mittelst Zuscheurung dererjenigen / welche das Gewichte dazu geben können / dahin

aufgemuntert daß sie bey Ewr. Kayserl. Majest. und dem Reichs-Hofrath das hefftigste Geschrey erhoben/ es ginge in meinem Lande alles über und über/ ich jagte und vertriebe die Edelleute ohne Unterscheid/ zusammen von ihren Gütern in die bitterste Armuth; brächte sie zu dem Jammerswürdigen Exulanten-Stand/ ja gar Bettelstab; Wolte von keiner als gäntzlich independenten, despotiquen und arbitrarischen Regierungs-Weise wissen; und wären also/ wann dergleichen geduldet würde/ meine Hertzogthümer und Lande, als völlig unterdrucket und erschöpffet/ auch intuitu præstandorum von dem Reiche so gut als abgeschnitten, dahin gegeben/ verstorben und verlohren. Ob diese ihrer greulichen Falsch- und Boßheit nach recht vermaledeyete Imputationes und Querelen Ewr. Kayserl. Majest. selbst zur allerhöchsten Wissenschafft gekommen/ und bey Deroselben/ ohne nähere und gründliche Erkundigung, sogleich gäntzlichen Glauben und Beyfall gefunden/ davon ist mir das erstere verborgen/ das letztere aber kan Ewr. Majest. Reichs-gepriesene höchste Erleuchtung und Penetration mich nicht glaubend machen. Indessen ist es gleichwohl thätlich dahin ausgeschlagen, daß eben diejenigen/ welche meine Edelleute und Unterthanen bey aller Widersetzlichkeit und crimineller Verbrechung protegiret, geheget und gepfleget, unter dem Obschirm eines erreichten Conservatorii, die freye Hand und Gewalt genommen, und wider mich und meine Lande dergestalt gehauset/ wie Ew. Kayserl. Majest. in meinem vorangezogenen allerunterthänigsten Schreiben/ solches wahrhafftig vorgetragen/ und bey nachgebliebenen gerechtesten Einhalts/

halts- und Hülffs-Mitteln darinn die ungestörte Graßirung nunmehro gantzer vier Jahre herdurch fortgesetzet, ja mit kurtzen die mir lästerlich angefälschte despotische gewaltsame Handhabung mit usurpatorischer Würcklichkeit, bis auf eine solche Extremität exerciret ist, daß ich als wahrer würcklich regierender Reichs- und Landes-Fürst, in meinem eigenen Territorio, weder die convenable Subsistence, noch sogar meine und meines Fürstl. Hauses Sicherheit für verdammlichen verrätherischen Anstifft- und Nachstellung haben können.

Allergnädigster Kayser und Herr! Recht und Wahrheit und Beständigkeit, sind in meiner Sache bisher die dreyfaltige unzerreißliche Schnur gewesen, welche nechst Göttlichen Schutz und Beytritt meines guten Gewissens mich unter aller unsäglichen Widerwärtigkeit noch gekräfftet und empor gehalten hat; Auch erkennet GOtt, der wahre und eintzige Hertzenskündiger, mit was für innerster Ehrerbietigkeit ich gleich andern rechtschaffenen Mitständen / Ew. Kayserl. Majest. allerhöchste Reichs-Person und Oberhauptliche Gebietung venerire; allein dasjenige, was mir GOtt, der Herr aller Herren, in, und mit meinem Reichs-Fürsten-Stande in Conformität derer unverbrüchlichen Reichs-Grund-Gesetze anvertrauet, und heiliglich zu verwahren befohlen, kan, muß, will, und werde ich durch meine eigene Unterthanen und deren Anhänger mir nimmermehr berauben lassen, sondern solche unschätzbare unwiederbringliche Beylage aufs äusserste beschirmen. Nun kommt es ja in eben dieser

meiner Sache und Bedrängniß auf diese drey Haupt-Fragen, ad Normam Legum Imperii fundamentalium, an:

1) Ob und was denn von mir begangen, welches nach denen Reichs-Grund-Gesetzen nicht geduldet werden könne?
2) Ob meine Edelleute und Unterthanen, mit ihren Begangenschafften, Schutz und Beystand, oder Ahndung und Straffe verdienet?
3) Ob die Lüneburgische Proceduren gegen mich auf einiger Weise justificabel, und wofür selbige nach denen Reichs-Grund-Gesetzen zu halten seyn?

Diese Capita mit Ewr. Kayserl. Majestät allergnädigsten Zulassung gantz kürtz- doch gründlich zu erörtern; So stehet

Ad Primum unbeweglich fest, daß mir und meinem Fürstlichen Hause die Zuständniß und Handhabung derer in denen Reichs-Grund-Gesetzen, absonderlich in dem Westphälischen Friedens-Schlüß und Kayserl. Capitulationibus in perpetuum kräfftigst stabilirte und bestätigte Reichs-Fürstl. Regalia und Landes Obrigkeitliche Hoheits-Rechte eben so wenig, als irgend einem andern Chur- oder Fürsten disputabel gemachet, oder in Zweifel gezogen werden können. Gestalt denn Ewr. Kayserl. Majest. in Dero, zwar sonst in vielen Stücken auf gantz unerfindliche, und widrig angetragene Præsuppositа zu meiner kränckenden Disconsolation, zugleich eingerichteten und lautenden Rescripto vom 13 April. anni labentis mir solchenfals selbst diese allerhöchste Zugeständniß und Versiche-

sicherung gegeben: Daß meine mir zustehende Landes-Fürstl. Regalia und andere Jura, in Substantia niemahls in Zweifel gezogen wären. Gleichwie nun unter solchen Regalien, das Jus Armorum, Fœderum, & collectandi zusamt der criminellen höchsten Jurisdiction über die Unterthanen unleugbar mit begriffen, ja in der That bey dem gantzen Regierungs-Wercke die vorzüglichste sind; Also habe ich diese meine Regalia mit Anrichtung einer höchstnothwendigen Landes-Defensions-Milice, und beyherigen Alliancen, wie auch mit Einführung einer billig- und gleichmäßigen Hufen-Steuer, wie solche in den benachbarten Brandenburg- und Pommerischen Territoriis gebräuchlich ist, vigore Superioritatis Territorialis, allerdings befugt exerciret, und hat mir darinn eben so wenig als anderen Reichs-Fürsten mit Recht Einhalt und Hinderniß gemachet werden können; Nachdem aber die Edelleute sich mir, bey Gebrauchung besagter Landes-Fürstl. Regalien äusserst boßhafft widersetzet, und sich dagegen complotiret, ist von ihnen ohnverneinlich ein Crimen læsæ Superioritatis Territorialis begangen, und nachhero vor angeführter Massen, mit atrocioribus Delictis gehäuffet worden, worüber die Cognition, Decision, und Execution, nach bekannten Reichs-Grund-Gesetzen, in specie der Kammer-Gerichts-Ordnung, wie auch meinem Fürstl. Hause verliehenen Kayserl. Privilegio, de non appellando, nur alleinziglich mir, als regierenden Landes-Fürsten, angehöret, und wenn die Verbrechere sich davon auch entziehen, und Ausflüchte suchen wollen, ihre Schuld und verdiente Straffe (angesehen in der illimitirten Criminal-Ju-

risdiction der vornehmste Nervus Regiminis & Superioritatis eines Reichs-Fürsten per Leges Imperii bestehet) dadurch nur mehr vergrössert wird.

Ad Secundum, würde es nicht anders als eine Aufhebung aller Göttlichen Ordnung und Zerreissung des unauflößlichen Bandes zwischen Herrschafft und Unterthanen, benebst der Tilgung aller dagegen eifernden hochheilsamen Reichs-Grund-Gesetze würcken, und nach sich ziehen können, wenn man sustiniren wolte, es wäre meinen Edelleuten und Unterthanen erlaubt gewesen, meine Citationes und Convocationes zu verachten, ihren Ungehorsam, und daß sie darauf keines weges erscheinen wolten, frey heraus zu erklären, mein Territorium nach darinn angestiffteter Meuterey und Unruhe zu verlassen, und sich unter fremden Schutz zu begeben, daselbst Anhang und Gegenstands-Mittel wider ihren angebohrnen Landes-Herrn zu suchen und anzunehmen, sich mit Aufwiegelungs-Schreiben an ihre Mitglieder, unter dem dazu mißgebrauchten Landes-Siegel, einer imperieusen Superioritæt anzumassen, selbige zu gleicher Inobedientz und Renitentz zu verhetzen, und zugleich des Landes-Fürsten Schlüsse und Ordnungen zu vernichtigen und für ungültig auszuruffen, als hätte derselbe nur allein eine umbratil-precarische Bottmäßigkeit über sie, da kein Befehl weiter ginge, als wie weit es ihnen zu pariren gelüstete; Welche Commissa, wenn man sie ihrer eigenen Art und Eigentschafft nach, gleichsinnig beurtheilet, ein offenkündiges Crimen publicum Seditionis & Rebellionis inferiren, und da diesem hiernechst noch weiter hinzu gekommen, daß solche Seditiosi & Rebel-

les

les mich durch vorangezogene ohne innerste Gemüths-Alteration nicht zu wiederholrnde verfluchte Beschuldigungen/ zum offenbaren Reichs-Feind machen wollen/ also hieraus in Betracht der solchenfalls auf meine eigene Fürstl. Person/ Ehre und Etat boshafftigst angezielten äusserstен Gefahr und Beleidigung; auch das detestabile Crimen Perduellionis selbst entstanden, so ist hieraus offenbar zu Tage/ in welchen höchst criminellen reatu meine Edelleute und Unterthanen/ sowohl deren Antesignani und Anführere als Adhærenten stecken/ und was darauf für Justitzmäßige Animadversion und Ahndung gehöre/ welcher ich mich mit zuversichtlicher Verantwortung für GOtt und meinem Gewissen/ auch nimmer begeben, noch im gantzen Reich andern getreuen Mittständen bey ihren Unterthanen zu gleichmäßigen Unternehmungen/ auf eine so verhäßige Art præjudiciren kan. Quoad Tertium. Ist die Entscheidung in denen Reichs-Grund-Gesetzen dermassen klar und deutlich/ daß es keiner weitern/ als nur einer buchstäblichen Anführung desfals bedarff; Immassen in der pro pallio Securitatis & Quietis publicæ Imperii, billigst zu achtenden Constitution des Land-Friedens von anno 1521. Art. 8. §. 3. & 4/ es also nachdrücklichst geordnet:

„Daß wenn leichtfertige Unterthanen um verschul„deter Sachen/ von ihrer Herrschafft abtreten/ und „räumig werden/ dem Rechte zu entfliehen/ oder sich „sonsten unbilliger Weise wider ihre Herrschafft em„pören/ oder Dieselbe bedrauen, niemand dieselbe „wissendlich enthalten/ hausen/ herbergen oder gelei„ten/

„ten, sondern welche Obrigkeit hiewider jemand ver„gleitete/ mit samt dem enthaltenen Vergleiteten für „einem Friedbrecher zur Acht/ und andern Pœnen „procediret/ und fürgenommen werden solle. Im„gleichen Artic. 2: Es solle dem Beschädigten/ samt „seinen Verwandten und Helffern, gegen den Thätern „und Friedbrechern/ auch den Ihren und deren Mitt„helffern und Enthaltern, seine Gegenwehr und Ver„folgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er sei„nen Freund und Helffer haben mag, unbenommen, „nicht verboten, sondern gäntzlich fürbehalten seyn: „Es sollen auch dieselben Beschädigten ihre Verwand„ten und Helffer, durch solch ihr beschehen Gegenwehr, „Verfolgung und Handlung, in keine Poen gefallen, „nicht gefrevelt, noch alsdann nichts verwürcket haben.

Nun soll und muß zwar der Fürwand von allerhöchster Kayserl. Authoritæt und aufgetragener Commission, auch Crays-Amts-Obliegenheit/ hiebey allemahl der äusserliche scheinbare Deck-Mantel seyn; Allein wie Ewr. Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitulation retro verschiedentlich an- und ausgeführter Massen, bey der Reichs-Beherrschung, über dessen Fundamental- und Grund-Gesetze, bevorab über die in besagter Capitulation wörtlich genannte güldene Bulle, Land-Frieden, und Westphälischen Friedens-Schluß festiglich zu halten/ wie gesamten Reichs-Ständen/ so auch mir, allergnädigst versichert, und wenn dawider irgend etwas vorgehen und geschehen solte, solches jetzt als dann, und dann als jetzt, finaliter, und in perpetuum cassiret, vernichtet, getödtet und abgethan haben; eben diese Reichs-Grund-

Gese-

Gesetze aber einen Reichs-Stand / absonderlich in freyer Exercirung derer Landes-Obrigkeitlichen Regalien von niemanden / am wenigsten von eigenen Unterthanen turbiret und gekräncket wissen wollen / sondern hierin ein für alle mahl den Riegel fürgeschoben / so ist wohl ohnschwer zu ermessen / wie wenig einem jeden / zumahl solchem Reichs-Stande / welcher als Churfürst / nomine totius Imperii, das Kayserliche Capitulations-Geschäfft mit abgehandelt und zum Schluß gebracht / erlaubet oder verantwortlich sey / sich schnurgleich dagegen gebrauchen zu lassen / als wovon auch diese einzige Consideration billig zurück halten sollen / wie es gefallen würde wenn in ihren Territoriis in gleicher Sache / ein gleiches vorginge.

Wie verhält sichs aber in Specialioribus? und wie ist mir geschehen? daß meine Widerspenstige und Rechts-flüchtige Vasallen und Unterthanen zu Stärckung ihres Frevels und Ungehorsams in Schutz genommen / mit Geld-Mitteln versehen, und ihre böse Sache in allen Vorkommenheiten mit eingemischet und befördert / bey festgestellter Ueberfallung meiner Hertzogthümer und Lande / keinerley Vorstellung angenommen, meine Vestung und Troupen feindlich angegriffen / und letztere in meinen eigenen Landen überall verfolget, und aller Subsistence beraubet; dann ferner meine Erbunterthänigste Stadt Rostock / als woselbst vor Zeit der Consolidirung meiner Hertzogthümer / die beständige Residentz und Fürstl. Guarnison, auch kein Magistrat ohne des Landes-Herrn specielle Concession, jemahlen einige Accise anzulegen befuget gewesen / von der mit besagter Stadt gehabter

bün-

bündigsten Convention, so viel an ihnen, wiederum abwendig gemacht, und derselben zu meinen als ihres regierenden Landes-Herren unerträglichen Præjuditz, sich des Juris Præsidii & Acciſarum, zusamt der hohen Jagd, anzumassen aufgedrungen, und sie dabey äusserst verhalsstarriget werden wollen: Weniger nicht meine gesamte Land-Städte, wider Ewr. Kayserl. Majest. ausdrückliche Verordnung, mit schwerester Einquartierung belegt und ausgemergelt, gestalt dann meine Residentz-Stadt Rostock, nebst der Vestung Bützow, wie auch die Haupt-Städte Parchim, Güstrow, Boitzenburg und Malchin, noch bis jetzo mit beständiger Guarniſon besetzet sind; diejenigen Edelleute und Landbegüterte so den Revers unterschrieben, durch gewaltsame Executiones zur Revocation gezwungen, meine auf denen Gütern gesetzte Administratores, ohngeachtet ich bereits vor der Invasion, als den 27 Febr. 1719 ein Restitutions-Manifest mit Vorbehalt meiner Fürstl. Gerechtsamen ergehen lassen, als die ärgsten Maleficanten mißgehandelt, und von einem Ort zum andern in Ketten und Banden herumgeschleppet, in meinen Wildbahnen nach Gefallen gehauset, Ewr. Kayserl. Majest. Resolution vom 31 May 1719 wegen Abführung der Militz im geringsten nicht respectiret, sondern darauf, daß man hierinn nicht pariren wolte, declariret, meine Collegia der Kammer und Rentere erbrochen, und was darinnen von Uhrkunden und Nachrichten anständlich, herausgenommen, meine Landes-Fürstl. Einkünffte und Revenuen überall ausgekundschafftet und in Beschlag genommen, die Arrendatores & Admi-

Administratores von Aemtern, Höfen, Zöllen und übrigen Intraden, mit neuen Zwang-Pflichten, und dadurch nebst unverantwortlicher Entziehung meiner Subsistence verursachet, daß ich mich auch der nothwendigen Mittel, zu Besorgung meiner wichtigsten Angelegenheiten, durch getreue Ministros und Bediente entblösset sehen, dagegen aber erfahren müssen, daß diejenigen, welche ich in meinen würcklichen Diensten weder gebrauchet, noch wegen gespührter Verführung und Untreue gebrauchen können, ohne mein Vorbewust und Consens, vor der Faust weg ansehnliche Zahlungen; diejenigen aber, welche von mir Assignationes an meine Beamte gehabt, und produciret, ausser eine prostituirliche Abweisung nichts erhalten; Dann ferner, daß meine Licent- und Steuer-Einnehmere in denen Städten, mit Arrestirungen und Executionen unaufhörlich geplaget, die Steuer-Stuben mit Soldaten besetzet, die gestempelte Zettel denen Versteurenden mit Gewalt weggerissen, und, daß meine mit denen Städten habende Licent-Convention bereits abgeschaffet und aufgehoben wäre, fälschlich eingebildet, auch darauf die gesamte Steuer-Einnehmere und übrige Bediente ausser Gage gesetzet, und cassiret, mein Fürstl. Post-Regal durch gewaltsame militarische Anhaltung und Bezwingung derer Postilions, daß sie nicht mehr nach Schwerin zum ordentlichen Post-Contoir hinfahren dürffen, sondern ohnfern im Dorffe Wittenförden, in einem aus meiner unangewiesenen Höltzung de facto hingesetzten Winckel-Neste ablegen müssen, aufs äusserste violiret, und dadurch die Sicherheit der Correspondence occupiret,

ret, meinen Forstmeistern und Förstern einer von denen Mit Renitenten, Nahmens Peterstorff, als Chef- und Ober-Inspector aufgedrungen, nach meiner Frau Mutter Ableben das Schloß zu Grabau mit Soldaten besetzet, und mein alda subsistirender Minister gleichsam in Versperrung gehalten; Der für meiner Frau Schwester, verwittibten Königin in Preussen, committirte Kammer-Juncker aber, nebst andern Bedienten nicht hinauf gelassen, sondern auf der Brücke arretiret und zurück gewiesen, bey erheblicher Verlegung der Collegiorum, der Regierung und Justitz-Cantzley, von Rostock nach Dömitz, imgleichen des Hof-Gerichts, von Güstrau nach Schwerin die zum Transport verordneten Fuhren denen Beamten pœnaliter verboten; Insonderheit an das Hof-Gerichts-Collegium harte Inhibitiones ausgelassen, und der Abzug durch Anhaltung in denen Thören mit Gewalt verwehret, die gleich ermeldte Collegia in Rostock aber mit denen Registraturen und Acten versiegelt, und Soldaten-Wachten dafür gesetzet, für meinen Maar-Ställen die Zufuhren von Futter unterweges zurück getrieben, ja meine Hengste und Gestüte zu Dobrahn zum feilen Verkauff ausgeboten, die Höltzungen nechst Schwerin, um darinn einen Holtz- und Feurungs-Mangel zu machen, mit Milice besetzet, die grossen Fischer-Netze und Waden weggenommen, und damit durch viel mehrere besondere Anführungen dieses allerunterthänigste Schreiben nicht zusehr verweitläuftige, noch Ew. Kayserl. Majest. Ungeduld darüber erwecke, durch und durch mit freyem gewaltsamen Arm und Verfahren pro Lubitu & Discretione, es dergestalt

stalt betrieben worden/ daß/ wenn die beym Ende vorigen Jahrs in meiner Vestung Dómitz entdeckte/ und sowohl Ew. Kayserl. Majest. als verschiedenen hohen Reichs-Ständen præliminariter ohnumgänglich eröffnete/ verdammliche Conspiration, obigen hinzu gesetzt wird/ Ich und mein Fürstliches Haus nach GOttes Verhängniß durch keinen öffentlichen Krieg empfindlicher affligiret und betrübet werden können. Was nun solche Proceduren eines Reichs-Standes/ gegen dem andern/ nach denen von Ewr. Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitulation heiligst bestätigten klaren Reichs-Grund-Gesetzen/ für eine Gestalt/ und was sie darnach/ ohne Unterscheid der Person/ und anderer Conjuncturen, oder Neben-Absichten verdienet haben/ darüber seyn und bleiben/ die unabläßig pro Basi & Fundamento bezogene Reichs-Grund-Gesetze selbst die Richtere/ als welche allen und jeden Ständen im Heil. Röm. Reiche/ zur eintzigen Norm und Richtschnur von Dero Regierung gesetzt und fürgeschrieben sind.

Allergnädigster Kayser und Herr! Es findet sich diese meine abermahlige allerunterthänigste Vorstellung/ sowohl/ was meinen Reichskündigen alleräusserstен Noth-Stand und den gewaltsamen Bedruck anlanget/ in der blossen würcklichen Wahrheit/ als auch/ was mein unverschuldet und berechtigtes Verhalten betrifft/ in denen offenbaren unverrücklichen Reichs-Fundamental-Gesetzen dermassen gegründet/ daß ich darüber erstaunen muß/ und zugleich kein aufrecht gesinneter Reichs-Mitstand sich darinn wird zu finden wissen/ wie es immer möglich/ daß Ew. Kay-

serl. Majest. bey übriger Preißwürdig- und weisesten Reichs-Beherrschung es dulden und zugeben können, daß ich und mein Fürstl. Haus wegen einer solchen Sache und Veranlassung wie zu Tage ist, von einem Reichs-Mitstande (welchem ich sonst alle weitere Glücks-Erhöhungen gerne zu gönnen, aber desfalls an der alten Quelle von Reichs-Fürstl. Dignitæt nichts vorzügliches nachzugeben habe) nunmehro vier Jahre herdurch also vergewaltiget, und zu Grunde gerichtet worden. Nun krancket michs, GOtt weiß! zum tiefschmertzlichsten, daß Ew. Kayserl. Majest. es von meinen Widerwärtigen beygesetzet, und alles unterdrückende Verfahren bishero damit coloriret worden: Ich wäre an meinem unglücklichen Zustande selbst Schuld; weil mich zu keiner Submission und Parition gegen Ew. Kayserl. Majest. und Dero allerhöchsten Verordnungen bequemen wolte. Ich erforsche und prüfe hiebey, sowohl meine innerliche Neigung, als äusserliche Aufführung, und finde mich, GOtt Lob! an keinem Mißverhalten gegen Ew. Kayserl. Majest. schuldig, habe auch die inniglich hegende wahre Devotion nicht nur durch meine persönliche Einfindung, sondern auch bey verschiedentlich verstatteten allergnädigsten Audientien, mit ohngefälschten Versicherungen allerunterthänigst zu Tage geleget; Und da ich hiebenebst in meiner gantzen Regierung keinen andern Zweck geführet, als selbige nach denen Reichs-Grund-Gesetzeu einzurichten, ist hierin Ew. Kayserl. Majest. als Reichs Oberhaupte und Obristen-Schutzhalter derer Reichs-Rechte, effective der wahre thätliche Gehorsam und Respect erwiesen, welcher von einem

getreu-

getreuen Reichs-Fürsten immer zu erfordern, nemlich, daß ich meine Unterthanen und Lande anders nicht regieren wollen, als wie es denen von Ew. Kayserl. Majestät in Dero Wahl-Capitulation heiligst assecurirten Reichs-Fundamental-Satzungen und Rechten gemäß. Wann aber nach widerwertigen Bestrebungen und Absichten mir eine solche Submission und Parition zugemuthet, und desfalls der äusserste Bedrück wider mich angestrenget wird, daß ich meine Reichs-Fürstl. Regalia und Landes-Obrigkeitliche Hoheits-Rechte darüber einbüssen, und einem Mitstande, welcher darinn für mir nichts voraus hat, unter die Füsse kommen, ja unter meiner eigenen Unterthanen Bosheit und Widerspenstigkeit beständig esclaviret seyn solte; so ist mir ja dieses die unmöglichste Unmöglichkeit, welche Ew. Kayserl. Majest. so wenig von mir verlangen, als alle aufrecht gesinnete Reichs-Mitstände solches zugeben oder erdulden können.

Worauf gehet es aber, aller andern höchstbeschwerlichen Erkännt- und Verhängnissen hiebey zu geschweigen, sonst hinaus? daß mir angesonnen werden will, meinen Edelleuten und Unterthanen, welche sich durch offenbahren Aufstand von mir abgerissen, und wie vor erwiesen, die aller criminelleste Delicta wider mich, ihren regierenden Landes-Fürsten, begangen haben, auch ohne die geringste Reue und Erkänntniß, in ihrer bittersten Bosheit unabläßig verharren, anstatt der für GOtt und aller Welt, höchst verdienten Bestraff- und Ahndung an Leibern, Ehren und Gütern, noch eine Ersetzung ihres vermeynten, in der That aber, durch eigenes Verschulden Justitz-mäßig

selbst zugezogenen Schadens zu leisten; Wie es der feurigste Zunder zu aller Zerrüttung zwischen Landes-Herrschafften und Unterthanen im heil. Röm. Reich/ folglich von gesamten Ständen wohl beobachtet zu werden/ von der grössesten Erheblichkeit ist/ also hat schon das älteste Reichs-Gesetz der sogenannten güldenen Bull. Tit. 14. hierinn vorlängst diesen gerechtesten Ausspruch gegeben: „ Daß diejenige welche an „Gütern oder Lehen treuloß worden sind/ ihre Herren „zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen/ durch sich „selbst/ noch durch andere/ auch dazu weder Rath „noch Hülffe geben oder leisten; Und da jemands da„wider thäte/ und seinen Herren in einigerley Wege „zu betrüben sich unterstünde/ derselbige zur Stund „solcher Lehen und Güter beraubet/ dazu verläumdet „und in Kayserl. Bann gefallen seyn solle.„ Nun aber verlange ich hiebey/ und sonst überall, durchaus kein Vorrecht/ sondern nur allein einen gleichmäßigen ungestörten Genuß derer Reichs-Grund-Gesetze/ und mir daher zustehenden Landesfürstl. Regalien, wie andere Chur- und Fürsten in ihren Territoriis, worinn auch mit Schutz und Schirm zu halten/ Ew. Kayserl. Maj. von dem Allerhöchsten zum Reichs-Oberhaupt erkohren/ und Ihrer verbindlichsten Capitulations-Pactorum von selbst allergnädigst erinnerlich seynd; Auch müste es/ die Zeit lehren/ was eben diejenige/ welche mich drängen/ wider ihre Unterthanen bey dergleichen Commissis zur Hand nehmen und statuiren, und ob Sie sodann in dessen Absicht/ die Reichs-Fundamental-Gesetze wohl für einen todten Buchstaben achten/

und

und paritorie schlechthin alles über sich ergehen lassen würden.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr! mit Beybehaltung aller obliegenden Veneration und Submission, mein in denen gemeinsamen / so gar theuer erworbenen / und heiligst bestätigten Reichs-Grund-Gesetzen / begründetes Reichs-Fürstliches Recht hierinn abereins ohnhintertreiblich fest gestellet / und behauptet / die mir widerfahrende gewaltsame Unterdrückung aber / nunmehro zum äusserstenGrad angestiegen / auch selbige weiter auszudauren / und mich von meinen Landesfürstlichen Regalien, ja aus meinem eigenen Territorio vollends verdrengen / und der usurpatorischen Violentz, den vorgesetzten Zweck erreichen zu lassen / mir nimmermehr zugemuthet / weniger für meinem alten Fürstlichen Hause oder dem gesamten Reiche verantwortet werden kan. So bin zwar Ew. Kayserl. Majestät ich Dero einmahligen gerechten Einsicht / und Anwendung derer / in denen Reichs-Gesetzen hierauf verordneten Schutz- und Ahndungs-Mittel in Conformität meiner unterm 18 August. und 20 Septemb. an. præt. abgelassenen Vorstellungs-Schreiben / allerunterthänigst / zuverläßig / zu dem allergerechtesten GOtt aber des gäntzlichen Vertrauens / er werde meine gerechte Sache mit seinem Beystand nicht verlassen / sondern zu demjenigen / was mein Recht zuläßet / und die Noth erfordert / Gnade und Seegen verleyhen; dabey dann von Ewr. Kayserl. Majestät dieses / auch sonst keinem / in keinerley Dingen / zu

versagende, mir allerunterthänigst ausbitte: Auf einseitigen Antrag und Bericht nichts Widriges zu verhängen, noch daß solches von dem Reichs-Hof-Raths-Collegio geschehe, zu verstatten, sondern mich mit meiner jederzeit wohlgetrauenden Gegenvernehmung und Verantwortung vorher allergnädigst zu hören. Der ich mit allerersinnlichster Veneration und Submission Lebenslang verharre,

Ew. Kayserl. Majest.

Dantzig den 1 Dec. 1722.

Allerunterthänigster/ allergehorsamster Fürst

CARL LEOPOLD.
Hertzog zu Mecklenburg.

Nicht lange hernach liessen Ihro Durchl. unterm 20 Januarii 1723 folgendes Manifest in dero Landen publiciren:

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, regierender Hertzog zu Mecklenburg; Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Was gestalt unsere Edelleute und zugleich würcklich wahre Unterthanen/ bevorab der aus denenselben zusammen geflochtene/ sogenannte Engere Ausschuß/ unserer nach denen durch den Westphälischen allgemeinen Friedens-Schluß

Schluß, und beschwohrne Kayserl. Wahl-Capitulation unverbrüchlich bestätigten Reichs-Grund-Gesetzen, gleich andern des Heil. Römischen Reichs Uhr-alten Chur- und Fürstlichen Häusern lediglich eingerichteten Regierungs-Führung sich aufs boshafftigste widersetzet, von uns mit Aufsagung des schuldigsten Gehorsams ausgetreten, und ausserhalb Landes einen unzuläßigen, und durch beregte Reichs-Grund-Gesetze, insonderheit die hochst-verpoente Constitution des Land-Friedens, äusserst verbothenen Anhang gestifftet, von dort aus durch aufrührische Schrifften, und Herum Schickung ihrer Mittglieder, zu gleichmäßiger Resistence böslich verleitet, ja gar unter vermaledeyten Anschuldigungen uns zum öffentlichen Reichs-Feind zu machen getrachtet, endlich da durch heillose Practiquen und falsche Auflagen eine frembde militarische Macht in unsere Lande hineingezogen, und uns bis hieher in die gröste Noth und Bedrengnis gesetzet, also nebst übrigen Peinlichen Verbrechungen durch solche auf unsere eigene Persohn und Herumkehrung der Staats unmittelbahr angezielte und losgedrungene Machinatores, wieder uns ihren angebohrnen Landes-Fürsten das abscheuliche Crimen Perduellionis thätlich begangen haben: solches ist eine Landes- und Reichs-kundige Sache, und bedarff keiner weitern Anführung. Wenn nun diese criminelleste Verbrecher, in der Wuth ihres bösen Wesens nicht allein für sich, gleich wären sie Pflicht- und Herren-loß, halßstarrig verharren und fortfahren, sondern auch übrige unsere Unterthanen und Leute, von ihrer Treue und Obliegenheit gegen uns ab- und selbige mit in ihr aufrührisch Garn zu ziehen, alle

Kräffte und Räncke versuchen / dergleichen noch neulich vermessentlich von ihnen unternommen / und an den Tag geleget worden; daß sie mit boßhaffter Fortsetzung vorberegter criminellesten Delictorum unser aus bewegenden Ursachen von Güstrau nach Schwerin verlegtes Hof und Land-Gerichte für competent nicht zu erkennen / allen und jeden Landes-Eingesessenen auf eine höchst detestable Weise vorgeschrieben / Wir aber aus Landes-Väterlicher Meynung und Vorsorge billigst abkehren und abwenden / daß dieses ansteckende Uebel nicht weiter einreissen und um sich greiffen / noch unsern annoch getreuen Unterthanen eine gleiche Bestraffung / welche die criminelle Missethäter uñ Verführer doch zuletzt / (wo anders die so theuer erworbene hochheilsahme Reichs-Grund-Gesetze noch bestehen / und nicht übern Hauffen gehen sollen / desfalls zu Ihro Kayserl. Majest. wir des beständigen allerunterthänigsten Vertrauens sind) nach Verdienst treffen und unsern sowohl in Criminalibus, als sonst zuständigen uhralten Landes-Fürstl. und Obrigkeitlichen Regalien der Effect bleiben muß / zugezogen werden möge. Diesemnach befehlen und gebieten wir / allen und jeden unsern Uuterthanen in unsern Hertzog- und Fürstenthümern und Landen mit nachdrücklichen Ernst / Uns / als ihren angebohrnen regierenden Landes-Fürsten mit beständiger Pflicht und Treue anzuhangen / keinen empöhrischen und verführischen Anstellungen und Einschlägen dagegen Gehör und Raum zu geben / weniger denenselbigen auf einigerley Weise zu folgen und nachzukommen / auch insonderheit die wieder unser Krafft Landes-Fürstlicher Territorial-Superioritæt nach Schwerin verlegtes

legtes Hof- und Land-Gerichte, geäusserte Meuterey- und abkehrliche Unternehmungen, sich im geringsten irren zu lassen, sondern ihre Rechtsbefugte Klagen und Appellationes daselbst Ordnungsmäßig einzubringen und fortzusetzen. Gestalt wir denn unsere rechte Willens Meynung dahin declariren, daß widrigen falls diejenigen, so dieser Landes-Fürst- und väterlichen Verwarnung ohngeachtet, an solchen verboßten Anschlägen und Handlungen nur auf einige Weise erweißlichen Theil genommen, denenselben beygepflichtet, oder sich damit vermenget, gleiche Einsicht, Ahndung, und Straffe, als die Urheber und Haupt-Verbrecher selbst zu gewarten haben sollen. Damit nun niemand dissalls einige Unwissenheit, Ausflucht oder Verantwortung statthaffter massen künfftighin fürwenden könne, haben wir dieses Manifest und Edict durch öffentlichen Druck publiciren, und dabey an sämmtliche sowohl Magistrate und Gerichte, als Beamte, Befehl ergehen lassen, dasselbe in denen Städten, für den Gerichts-Stuben und Rath-Häusern, auf dem Lande aber für dem Amts-Schultzen und Krug-Häusern, zur Affixion und Anschlagung zu befördern. Urkundlich unter unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Innsiegel.

(L. S.)

Gegeben Dantzig, den 20 Januarii 1723.

CARL LEOPOLD

Regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Es fanden auch Ihro Durchl. vor gut, folgendes Circular Schreiben an verschiedene Stände des Reichs dieser Sachen halber abzulassen:

Unsere freundliche Dienste und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor:

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlicher lieber Herr Vetter

Ewr. Lbd. ist gütigst erinnerlich, was gestalt deroselben und übrigen Reichs-Mitt-Ständen, wie sowohl die hiebevor von unsern Edelleuten und Unterthanen durch ungescheuete Aufflehnung und Opposition böslichst unterfangene Hemmung und Entkräfftigung unserer Reichs-Fürstl. Regalien und Landes Obrigkeitlichen Hoheits-Rechte, und selbige in solchen Frevel auf einem gesammten Reichs-Corpore äusserst nachtheilige und unerträgliche Weise gestärcket würden, als auch hiernechst weiter obliegenheitlich eröffnet, daß besagte Edelleute, nachdem sie sich ferner mit criminellesten Delictis wieder uns, ihren angebohrnen regierenden Landes-Fürsten vergriffen, von einem benachbahrten Stand, wieder die kundbahre höchst verpönte Reichs-Grund-Gesetze, in Schutz und Schirm aufgenommen, unsere Hertzogthümer und Lande darauf unter dem Vorwand und äusserlichen Schein eines von dem Kayserl. Reichs-Hoffrath erkannten, jedoch solchen fals per Leges Imperii allerdings unstatthafften Conservatorii mit gewehrter Macht überfallen, darinnen nach gewaltsahmer Willkühr gehandelt, und wir nechst unserer Fürstl. Subsistence auch der Landes-Intraden

herau-

beraubet / dabey überall / so durch höchst-widrige Erkenntnisse als tägliche Unternehmungen in die äusserste Noth und Bedrängniß gesetzet worden / immassen solche extreme Proceduren ohne Wiederholungs-Bedürfnis im gantzen Reiche ruchtbahr und notorisch sind; Wiewohl nun Ihro Kayserl. Majest. dieses Verfahren bald hiernächst selbst gemißbilliget / und im dritten Monath nach der gewaltthätigen Einrückung als den 31 May 1719 dero Resolution zu Wieder Abführung der Militz ergehen lassen / so hat sich doch darauf keine Parition sondern vielmehr dieses ergeben / daß man das zusammen geschmiedete Vorhaben / so leicht und bald nicht einstellen / sondern äusserstens Vermögens afterfolgen / und hinaus führen wolte. Wir haben hierauf / um unsern schrifftlichen Vorstellungen ohne Rechtens-Scheu und Bedencken desto mehr Nachdruck / mithin von unserer Reichs-Fürstlichen wahren Veneration und Höchstachtung ein thätliches Zeugniß zu geben / bey Ihro Kayserl. Majest. zu Wien uns Anno 1720 persöhnlich eingefunden / das uns wiederfahrne / und wieder dero allergerechteste Resolution anhaltende ja sich immermehr vergrösserende gewaltsahme Unrecht bey etlich monathlicher Anwesenheit in mehrmahligen preißwillfertigsten Audientzen unmittelbahr selbst vorgetragen / auch allergnädigste Anblicke und Versicherungen zur nachdrücklichen Abbürd- und Wendung unserer Beschwerde erhalten. Der Erfolg aber hat sich nach unserer Rückkehr soweit anders und dahin geäussert / daß Uebel ärger geworden und die gewaltsahme Unterdrückung dergestallt überhand genommen / wie Ihro Kayserl. Majest. wir solches darauf in einem abermahligen allerun-

unterthänigsten Schreiben vom 1 December anni præt. vorstellig gemachet, welches dann Ewr. Lbd. wir in nachrichtlicher Anlage hierbey schliessen, und beflissener Kürtze halber, alles darinn enthaltene für warhafftig und würcklich geschehen, also aufzunehmen, und durchdringlich zu erwegen, ersuchen; gleich von deroselben wir auf diesen und keinen andern Grund eine Reichs-Gesetzmäßige Beypflichtung und Annahm zuversichtlich gewärtigen. Nun haben wir darüber Ihro Kayserl. Majest. einmahligen allergerechtesten Einsicht und Remedur uns zwar gäntzlich versehen, aber dieselbe bis auf diese Stunde nicht erhalten mögen, vielmehr sind wieder uns und unsere Landes-Regierung die herbesten und äusserstenProceduren immer weiter angestrenget, und unsere wiedersetzliche Unterthanen in ihrer vergalleten Bosheit, dadurch dergestalt gestärcket, und Zügelloß gemachet worden, daß sie uns in der That für ihren regierenden Landes-Fürsten fast nicht mehr zu erkennen scheinen, immassen selbige sich böslichst unterfangen, wieder die von uns vigore Superioritatis Territorialis aus bewegenden Ursachen verfügte Translocation unsers Hof-Gerichts von Güstrow nach Schwerin eine rebellische Currende in unserm Lande herum zuschicken, unser hohes Regale darinnen zu vernichtigen, und allen und jeden Landes Eingesessenen, die Agnoscirung beregten unsers Dicasterii zu verbieten, wie solches unter denen gedruckten Beylagen Num. 1 unwidersprechlich zu Tage ist. Daß auch dieses mit Concert, Anstifft und Genehmhaltung derer Lüneburger geschehen seyn müste, hat der Erfolg sattsahm gezeiget, indem da wir das sub Num. 2 befindliche Landes-Fürstl.

Ma-

Manifest dagegen aus- und affigiren zu lassen nicht entübriget seyn können, besagte Lüneburger solches unverantwortlicher Weise wieder abgerissen, wie solches aus dem Attestato sub Num. 3 darnechst auch aus dem Adjuncto Num. 4 zu ersehen ist, daß sogar die Exemplaria von eben solchem Manifest nebst unsern eigenhändig unterschriebenen Rescripto dem Wort habenden Bürgermeister in unserer Erb- unterthänigsten Stadt Rostock mit Gewalt aus dem Hause genommen, und dadurch die Affigirung zurück gehalten worden. Dann so erscheinet aus der Anlage sub Num. 5 daß die Lüneburger unsern Beamten überall aufs schärffste verbothen, an unsere Fürstliche Kammer wegen Ertheilung oder Renovirung ihres Contracts keinen Cautions-Vorschuß oder Chatoul-Gelder weiter auszuzahlen, noch Korn oder Fourage an unsere Fürstliche Magazyn oder Marstall zu lieffern. Imgleichen ex Num. 6 daß unsere Fürstliche Kammer würcklich ausser Krafft und Activität gesetzet, und unsere Beamte angewiesen worden sich forthin nicht ferner an unsere Kammer, sondern lediglich an sie die Lüneburger zu halten, wiedrigenfals die mit beregter Kammer geschlossene Contracte sofort annulliret und cassiret werden solten, um hierdurch unsere Landes-Fürstliche Revenüen uns totaliter zu berauben, und es so nahe zu legen, daß wir entweder gäntzlich crepiren, oder auch nach einziger ihrer Absicht unsere unschätzbahre und unwiederbringliche Regalia und Landes-Fürstliche Hoheits-Rechte ihnen dahin geben und einbüssen müsten. Noch weiter erweisen die Anlagen sub Num. 7 & 8 wie die Lüneburger unsern eigenen Jägern und Wild-Schützen verbothen, mit der

Be-

Bedrohung / daß ihnen die Büchsen genommen / und die Hunde todt geschossen werden solten, und sub Num. 9 daß sie an unsere Forstmeistere Ordre und Befehl ertheilet / aus unsern ohne dem durch sie unverantwortlich beeinträchtigsten Wildbahnen / Wild schiessen und verkauffen zu lassen; Imgleichen sub Num. 10 & 11 wie sie nunmehr auch unsere beste Fürstl. Holtzungen und Gehäge anfallen / dieselbe niederhauen und an Lüneburgische Kauffleute verhandeln / wornechst der Ausbruch von allen weitern Unternehmungen / welche man uns nur zum empfindlichsten erachten mag / schon folgen wird; Nun will zwar bey Kayserl. Ministerio und Reichs-Hof-Rath auf gehäßiges Antragen unserer Wiederwärtigen uns aufgebürdet und zur Last geleget werden / ist auch wohl vermuthlich / es sey eben solches einigen Reichs-Mit-Ständen zu unserm Nachtheil eingedrucket / und glaublich gemachet; Wir hielten uns / in unsern Bedruck nur selbst damit auf / daß Ihro Kayserl. Majest. die obliegende Submission und Parition nicht geleistet würde; Allein wie in unsern vorbey gelegten allerunterthänigsten Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. der Ungrund dieses argen Fürwandes klährlich entdecket worden; So setzen wir hiemit zugleich zu Ewr. Lbd. erleuchteten Penetration, ob uns eine solche Paritions-Folge (denn was die übrige Veneration uod Submission belanget / solle gegen Ihro Kayserl. Majestät als würdigstes Reichs-Oberhaupt niemahls der geringste Mangel erfunden werden) zuzumuthen / oder zu leisten möglich sey? Welche den Grund derer Reichs-Gesetze einreissen und aufheben / und nicht alleine uns / wann wir uns dazu verstünden / zu einem abgestorbenen

und

und verlohrnen Glied von dem Reichs-Cörper zu machen, sondern auch wieder alle getreue Reichs-Mitstände Wege und Bahn eröffnet würde, bey sich gar leichtlich hervorthuenden gleichen Gelegenheit, ein gleiches zu verhängen. Wir haben unsere von GOtt anvertrauete, uud durch rechtmäßige Succession verstammete Landes-Fürstl. Regierung, denen so Haupt als Gliedern untereinander fundaliter & normaliter verbindenden Reichs-Grund-Gesetzen, vom ersten Antrit unter zuversichtlichen Göttlichen Beystandes einzüglich gewidmet, und unter dieser Obwaltung keinen aufnehmlich, und gesegneten Succes darinnen verfehlen zu können gehoffet. Da nun dieses denenjenigen die unsers Fürstlichen Hauses und Landes Wohl oder Wehe niemahls gerühret, als wann sich die eigene Absichten dabey sonders vortheilhafftig gefunden, ungelegen, und zu dessen Hintertreibung die Annahm und Verhärtung unserer eigenen ungehorsahmen Unterthanen, als das bequemste Mittel angeschienen, auch Reichs bekannter massen andere grosse Begebnissen hierzu die Hand gehalten: So hat es also wieder uns ergehen und geschehen müssen, wie es nach denen herbesten Ausübungen am Tage, und in Teutschen Reichs-Geschichten bey sonst ruhiger und durch den gemeinen Land-Frieden sammt anderen Fundamental-Gesetzen aller nachdrücklichst verwahrten Reichs-Sicherheit von gleichmäßiger Invasion und Oppression schwerlich einiges Exempel zu finden ist, wie denn auch Innhalts derer Beylagen sub Lit. A. B. C. & D. es mit der gegen Ausgang des 1722ten Jahres durch sonderbahre Gnade und Schickung Gottes in unserer Vestung Dömitz aus-

ausgebrochenen und entdeckten, gräulichst und verdamlichen Conspiration darauf einziglich angesehen gewesen, um uns und unserm Fürstlichen Hause, bey dermahliger persöhnlicher Gegenwart mit einstens das gar aus zu spielen, wovon nach völliger Ausübung des noch hinterstelligen Inquisitions-Processus die *Particularia* der gantzen Ehrliebenden Welt erstaunlich kund gemachet werden sollen. Wann aber Ewr. Lbd. nach hegender sonderbahren Absicht und Fürsorge vor des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation als unsers gemeinsahmen wertheſten Vaterlandes unzerrüttenden Wohlstandes, das uns wiederfahrne Freund-Vetterlich anders nicht ansehen und aufnehmen mögen, als daß es eine Sache sey; welche sie selbst und alle Reichs-Fürstl. alte Häuser der unabsonderlichsten Verbindung uud gefährliche Folge nach äusserst afficiren, u. keine ungerühte Acquiescentz verstattet, die hochheilsahme Reichs-Verfassung auch nicht zuläſſet, daß einigen Reichs-Ständen ohne des gesammten Reichs einhelligen Schluß und Bewilligung von der zuständigen Territorial-Superioritæt und dahin gehörigen Landes Obrigkeitlichsten Regalien das geringste entzogen, vielmehr die dagegen entstehende Eingriff und Schmähleruugen von dem gesammten Reich, nach dessen Fundamental-Satzungen zu gemeiner Beleidigung aufgenommen, und zum nachdrücklichsten abgekehrt, und geahndet werden müssen, um so weniger bey uns es zu duldeu, daß unsers alten Hauses Reichs-Fürstliche Ehr und Würde, durch Entziehung derer gleich andern Chur- und Fürstlichen per Leges Imperii aller verbindlichst bestätigten Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Ho-

heits-

heits-Rechten / also in dem Staub geleget werden sol-
ten / bevorab da wir allen gewaltsahmen äusserſten Be-
druck nunmehro bereits ins 5te Jahr mit desto gröſſerer
Gedult und Standhafftigkeit / in der Krafft des Hoch-
sten bishero über uns ergehen lassen / daß wir schlechter-
dings nicht in unsern Vermögen und Kräfften gehalten
den Reichs Grund-Gesetzen ihre Unschätzbarkeit zu ent-
ziehen / gesammte hohe Reichs-Mit-Stände unwieder-
bringlich zu vernachtheiligen / und unsere Fürstl. Poste-
ritæt von dem Besitz und Genuß derer Uhralten Landes
herrlichen Regalien und Hoheits-Rechte in die äusserſte
Verkleinerung und immerwährende Unterdrückung zu
stürtzen. Diesemnach sind wir zu sämmtlichen Reichs-
Mit-Ständen insgemein / so zu Ewr. Lbd. absonder-
lich / des zuversichtlichen Freund-Vetterlichen Ver-
trauens / selbige zusammen und Ew. Lbd. besonders die-
sem allerwichtigsten und eine unendliche Sorgens volle
Verweiterung in sich haltenden Reichs-Wercke / das
erforderlichſte reiffe Nachsinnen gönnen / und daß wir
dero getreuſte Reichs-Mit-Stand in einer Sache / welche
durch die unverbrüchliche Reichs-Grund-Gesetze ihre
kläreſte Rechtfertigung hat / für ihrer aller Augen mit
unsern alten Reichs-Fürstl. Etat zu Grunde und verloh-
ren gehen sollen / auf keinerley Weise zugeben / sondern
wann wir bey unsern und allgemeinen Reichs-Fürstl.
Rechten / Reichs-Grund Gesetz mäßig / uns mit feſter
Verlassung auf Göttlich gerechten und Seegens vollen
Beystand / wieder die nunmehro unerträgliche Be-
drängnis / Gewalt und Unterdrückung auf alle und
möglichſte Art schützen und retten müssen / dero Reichs-
Patriotische Vereinignng und würckliche Hülffe beytra-

gen und beschleunigen werde. Immassen wir uns zu Ewr. Lbd. und gesammten hohen Reichs-Mit-Ständen einer solchen Freund Vetterlichen Gewehrung und Entschliessung in gegenwärtigen unsern Nothstand und Gesuch versichert halten / als wir bey gleicher Vorkommenheit all unser Vermögen freudigst und begierigst anwenden zu wollen / für dem allwissenden GOtt bezeugen / und mit niemahls erlöschender schuldiger Erkanntlichkeit lebenslang verbleiben. Gegeben Dantzig den 20 Aprill 1723.

Von GOttes Gnaden *Carl Leopold* Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin; der Lande Rostock und Stargardt Herr.

Ewr. Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener.

Carl Leopold.

§. 43.

Ritter- und Landschafft (unter welchem letztern Wort aber lediglich die Stadt Rostock, Mecklenburg, Schwerinscher Seiten zu verstehen ist / weil die übrigen Städte keinen Theil daran nahmen) hatte sich indessen nicht nur wieder solche Translocation der Dicasteriorum bey Ihro Kayserl. Majest. beschweret / sondern die Herren Subdelegirte hatten auch die Berichte von ihrer hiegegen gemachten Verfügung erstattet auch ratione Modi Con-

Contribuendi, wegen der Land-Räthe Fräulein-Steur/ Landes Gravaminum, Contributions Edicts, Restauration des Land-Kastens/ Wiedersetzung derer Ihro Durchl. Parthey nehmender Beamten/ von der Ritterschafft und Städte und andern Sachen mehr gar viele Berichte und Vorstellungen am Kayserl. Hofe eingesandt. Ob nun wohl der Reichs-Hofrath unterm 3 November 1722 der hohen Commission aufgab/ die eingesandte auf vorigen Land-Tage übergebene häuffige Gravamina dem Hrn. Hertzog zur Vernehmung zu communiciren; so vermeinten doch Ihro Durchl. so wenig diesem als allen andern von der Commission an Ihro gerichteten Anmuthungen im geringsten einige Folge zu leisten verbunden zu seyn. Es ward daher in Wien fortgefahren in Contumaciam wieder Ihro Durchl. ohne dero Verantwortungen weiter abzuwarten/ zu procediren. Nachdem nun von allen vorhin bemeldten eingesandten Berichten Ihro Kayserl. Majest. referiret ward/ so ergingen in Contumaciam unterm 14 May 1723 nachstehende Concluſa, deren Innhalt sehr merckwürdig ist.

Veneris 14 May 1723.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg in puncto diverſ. Gravam. in ſpecie die vorhin bey denen Executionibus von Ritterschafft/ Städten/ denen Beamten/ Steur-Commiſſariis und Einnehmern/ vorgegangene Exceſſe betreffend.

Publicatur reſolutio Ceſarea des Innhalts: Ihro

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret.

1mo. Hat der Schwerinschen und Güstrauschen Land-Städte weiters Begehren in denen exhibitis vom 24sten und 25ten September 1722 nicht statt, dahingegen denenselben auf das in bemeldtem 1722 Jahre bewilligte Contributions-Quantum, die völlige Abrechnung derer in dem Contributions-Edict nachgelassenen Specierum, ingleichen derer Kosten halber aber, das Kayserl. Erkänntnis bis zu Einlangung des zugleich hierüber erkannten Commissarischen Berichts und Gutachtens ausgesetzet, im übrigen auch selbigen Land-Städten bey dem neuen Land-Tage, da sie auf demselben gebührend erscheinen, ihre ratione modi Contribuendi habende Erinnerungen, geziemend fürzustellen, vorbehalten wird.

2do. Cum notificatione hujus & inclusione exhibitorum vom 24ten und 25ten September 1722 rescribatur der Kayserl. Commission authoritate Cæsarea, durch dero Subdelegation die Schwerinsche und Güstrowschen Land-Städte auf obige Kayserl. Verordnung nachdrücklich an- und dahin zu weisen, damit selbige bey Vermeidung ernsten Einsehens, von ungebührlicher Trennung, und weiterem unbefugten Queruliren, zu Verhütung mehreren gemeinen Schadens, gäntzlich abstehen, hingegen sich zu der gemeinem Wesen zum Besten bestifftеten alten Landes-Union hinwieder mit Ernst anschicken sollen t

Ge-

Gestalten dann Ihro Kayserl. Majest. hierüber allenthalben des ferneren Berichts und Gutachtens forderſamſt gewärtig wären.

3tio. Mit Vorbehalt des Proceſſus Fiscalis ratione præteriti fiant Patentes Cæsareæ in denen Mecklenburgiſchen Landen Schwerin- u. Gäſtrowſchen Antheils dahin: Ihro Kayserl. Majest. hätten mißfällig vernehmen müſſen, welcher Geſtalt einige von der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft, und denen Mecklenburgiſchen Land-Städten, gegen die Kayserl. Executiones ſich geſetzet, und ihnen dabey die Impreſſion, als ob ſelbige allein dem Lehn- und Landes-Herren mit Eydes-Pflicht verhafftet, dieſemnach durch allergehorſamſte Befolgung derer Kayserl. entweder immediate, oder vermittelſt der Kayserl. Commiſſion gefaßten und vollzogenen Verordnungen, ſelbige Pflicht verletzet würde, gemachet, auch obigen Wahn, bey denen Commiſſariſchen Inſinuationibus zum Grund ihrer Verweigerung geſtellet, wie nun ermeldten Renitenten ex Syſtemate Imperii, und aus denen darauf gerichteten Reichs-Satzungen, beſonders dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß Art. IIX. §. 2 bekannt ſeyn ſolle (a) daß

a) Hr. Hof-Rath Treuer meinet in Diſſ. de Studiis Imp. Rom. Germ. Ruinam procurantibus p. 70 Lit. f. daß man denjenigen vor einen böſen Menſchen halten müſte, welcher dieſe angezogene Worte ohne der geringſten

derjenige Nexus, womit ein Unterthan, Vasal, oder auch Officiant, einem Reichs-Stand verwand, keines Weges pro absoluto; sondern sub-

sten Limitation verstehen und einer jeden Controverse interpretiren wolte. Er hält davor, daß diese Worte von keinen andern Fällen redeten, als von solchen, darinn der Kayser und die Reichs-Gerichte fundatam intentionem hätten, oder in welchen nach denen Reichs-Gesetzen ihnen die Untersuchung, Erkänntnisse oder Hinderung derjenigen Befehle, welche dem Reiche, dessen Gesetzen und Einwohnern zum Verderben gereichten, zustehe. Allein, es ist nicht abzusehen, wie diese Erklährung mit der Intention, welche Ihro Kayserl. Majest. in diesen Worten darlegen, bestehen könne. Sie sagen, daß der Nexus, womit ein Unterthan ꝛc. eines Reichs-Stands seinem Herren verwand, sey nicht pro absoluto sondern pro subordinato zu achten. Hat diese Subordination ihre Richtigkeit; so folget daraus, daß ein mediater Unterthan eher des Kayserß als seines Herren Befehle in allen und jeden Sachen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, gehorchen müsse, denn die Natura subordinationis bringet dieses mit sich. Ein Soldat muß eher seinem General als seinem Capitain gehorchen. Ueberdem wie kann man einem Unterthan die Untersuchung überlassen, ob der Kayser in der Sache, worinn er etwas befiehlet, fundatam Intentionem habe, oder nicht? Wie kan sich ein Unterthan erdreisten, hierüber einer Untersuchung sich anzumassen? und nach seiner Einsicht den Gehorsahm zu reguliren. Es muß also præsuppositа subordinatione ein mediat Unterthan ohne der geringsten Limitation des Kayserß Befehlen eher als denen Befehlen sei-

subordinato zu achten, diesemnach jedesmahl auf begebenden Fall derjenigen allerhöchsten Pflicht/ wormit einjeder im Reich, es sey ein

seines Landes-Herren pariren. Es folget hieraus, daß die Stände des Reichs ihren Unterthanen nicht weiter befehlen können, und diese nicht weiter ihnen zu pariren verbunden sind, als in sofern sie muthmaßlich schliessen können, daß solche Befehle der Intention Kayserl. Majest. conform sind. Es fliessen hieraus noch mehrere Consectaria, welche uns lehren, daß es mit der Landes-Hoheit der Reichs Stände eine gantz andere Bewandnis habe, als uns die mehresten Publicisten weiß zu machen bemühet sind. Die Reichs Praxis insonderheit, was in Mecklenburg unter der Direction der hohen Commission, folglich mit Approbation derselben, nicht weniger nachhero und dieses alles im Angesicht des gantzen Römischen Reichs also daß kein Reichs-Stand sich dagegen beweget hat, mit stillschweigender Approbation aller Reichs-Stände vorgefallen ist, lehret uns, wie wenig Ursache man habe, sich auf die Lehr-Sätze verschiedener Publicisten, welche die Jura der Stände zu erheben sich bemühen, zu verlassen und wie übel man daran sey, wenn man ihren Principiis zu folgen einem Reichs-Fürsten einrathen wollte. Es würde zu weitläufftig fallen, gehöret auch nicht hieher wenn man dergleichen Lehren gegen die Reichs Praxin halten, und wie letztere, jenen wiedersprechen, zeigen wolte. Die Mecklenburgische Geschichte der neuern Zeiten weiset uns davon eine unzehlbare Menge dergleichen Exempel, welche ohnstreitig die Lehren unser Publicisten über einen Hauffen werffen. Wir wollen nur eins anjetzo anführen. Es ist bekannt, daß unsere

Reichs-Stand, oder dessen Unterthan, Vasall und Beamter, dem Römischen Kayser, als Ober-Hanpt verknüpffet, weichen müsse, hiernächst auf die von dem Landes- und Lehns-Herren, wider die Verträge, uud darauf erfolgte Kayserl. Verordnungen, und deren Commissarische Executiones unternommene Handlungen, als facta illicita, & omni jure improbata, nicht zu extendiren sey, hierüber beyderseits Renitenten

---

sere mehreste protestantische Publicisten behaupten, daß das Jus circa sacra Principum protestantium in Imperio mit allen seinen Einbegriffen und annexis nicht von Kayserl. Majest. dependire, und Allerhöchst deroselben darinn weder einige Cognition noch Decision zustehe. Gestalt Hr. Hof-Rath Treuer cit. Diss. item in seinem Tractat von denen Pflichten der Geistlichen ꝛc. solchen Satz auch zu defendiren sich bemühet hat. Wer da weiß, was Ihro Kayserl. Majest. in Mecklenburg in Ecclesiasticis zumahl in den neuern Zeiten anzuordnen und durch dero Herren Commissarien zur Würcklichkeit bringen zu lassen, allergnädigst für gut gefunden, der wird mit uns gestehen müssen, daß dieser oben angezogener Satz, wo nicht gantz falsch, doch wenigstens gar sehr zu limitiren sey und die Reichs Praxis gar damit nicht harmonire, Es verhält sich mit der angeführten Doctrin, wovon Ihro Kayserl. Majest. allhier die autentique Erklährung geben eben so. Von denen Fehlern, welche in diesem Stück verschiedene Publicisten begehen, kan der Grundgelahrte Hr. Geheimte Rath Moser von Filseck in Præcognitis Juris publici Cap. 3 und im Teutschen Staats-Recht Lib. I. Cap. 1 §. 1 nachgesehen werden.

ten von Ritterschafft und Stäbten zum Corpore provinciali, folglich zu denen Land-Tagen mit gehören, und bey ihrem Aussenbleiben die Land-Tags-Schlüsse wider sich in Contumaciam Krafft der jedesmahl in dem Land-Tags-Ausschreiben befindlichen Clausulæ Comminatoriæ gelten lassen müssen; also werde von allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. oberwehnten Renitenten vom Ritterschafftlichen und Stadt Obrigkeiten anderweit alles Ernstes und besonders nebenst der Commination von Erstattung aller durch ihren Ungehorsam entstehenden Kosten und Schaden, bey Geld, und zwar wegen jedes von der Ritterschafft und Stadt Obrigkeiten bey 5 Marck löthigen Goldes, Gefängnis, auch Leibes-Straffe, wie nicht weniger, nach Befindung, bey Vermeidung des in denen Reichs-Satzungen, gegen diejenige, welche der Kayserl. Execution sich widersetzen, ausgedruckten Fiscalischen Processes hiermit auferleget und anbefohlen, alle und jede von Ihro Kayserl. Majest. entweder unmittelbar, oder vermittels dero Kayserl. Commission, und deren Subdelegation gestellete Verordnungen, ohne Unterscheid, und schlechterdings, auch ohne Anstand, mit geziemender Submission, und behörigem Respect anzunehmen, und zu befolgen, da in einem oder andern widrigen Fall, wider Sie Krafft obiger Verwarnung ratione ex Pœna, unverlängt executive, oder auch

souſt / wegen des zugleich angedroheten Fiſcaliſchen Proceſſes Reichs-Conſtitutions-mäßig verfahren werden ſoll. Dagegen aber auch Sie von Ritterſchafft und Stadt-Obrigkeiten / bey deren erfolgenden gerechten Gehorſam / Krafft dieſes / wieder alle ungebührliche Gewalt ſich des allerhöchſten Kayſerl. Schutzes vollſtändig zu getröſten haben / zu dem Ende auch auf ſelbige in Specie zu Beybehaltung ihres Amts und Vermögens / das vorhin auf die Kayſerl. Commiſſion zugleich erkannte Kayſerl. Conſervatorium extendiret ſeyn ſolle.

4to. Fiat ea de re notificatio an den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg in dem oben wegen des Land-Tages an ſelbigen erkannten Kayſerl. Reſcript.

5to. Accludantur Patentes Cæſ. dem an die Kayſerl. Commiſſion geſtelleten Kayſerl. Reſcript, um durch dero Subdelegation angeregte Patentes an den gehörigen Orten affigiren zu laſſen.

6to. Wird wegen des an die Kayſerl. Subdelegation im Nahmen derer ſammtlichen Beamten von dato den 30ten Januarii 1722 geſtellten / und den 19ten Februarii eodem inſinuirten Schreibens wider die Notarios, Büngern / Schmidten und Kappeln / auch dem Advocat Cöllern Proceſſus Fiscalis erkannt, und zu dem Ende dem Reichs-Hof Fiſcal die Communication derer Commiſſariſchen relationum vom 17 und 30 Martii 1722 e Cancellaria auf geziemendes Anmelden geſtattet.

7mo.

7mo. Fiat mit Vorbehalt des Fiscal. Processes ratione præteriti, extensio obiger wider die Renitentes von der Ritterschafft und denen Stadt-Obrigkeiten erkannten patentium Cæs. auf die Fürstl. Mecklenburgische Beamte, und zwar mit ebenmäßiger Erläuterung ihrer vorgeschützten Pflicht, auch denen Clausulis comminatoriis, imgleichen protectionis Cæs. und extensionis Conservatorii, und was demselben mehr anhängig, jedoch ausser der vor sie nicht gehörigen Contumacial-Verwarnung bey denen Land-Tägen.

8vo. Mit Cassation des von dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg wider die Kayserl. Notarios, und in Specie deren insinuationes angemasseten Edicts fiant absonderlich Patentes Cæsareæ in denen ermeldten Landen dahin, daß selbige Notarii und zwar cum declaratione protectionis Cæs. und extensione Conservatorii wider alle ungerechte Gewalt, frey und ungehindert, jedoch auch gebührlich, in Specie nach dem Reichs-Abscheid von Anno 1572 bey der darinn gesetzten, und sonst willkührlichen unausbleiblichen Straffe, ausüben sollen, und seynd angeregte Patentes dem Kayserl. Rescript, an die Kayserl. Commission zu ebenmäßigen Anschlag durch die Subdelegation beyzuschliessen.

9 Rescribatur Cæsareæ Commissioni: Ihro Kayserl. Majest. liessen es bey der, durch die Subdelegation an die Steuer-Officianten ingemein erlas-

lassenen pœnal inhibition, ingleichen denen in specie gegen die Einnehmer zu Parchim und Güstrow vorgekehrten Modis coercitionis bewenden, und sey deren Execution bedürffenden falls fortzusetzen, mit der angehängten Erläuterung, daß deren mit doppelter Last beschwerten Unterthanen, der Ersatz derer in dem Contributions-Edict gesetzte Masse erzwungenen Licenten ratione præteriti aus derer Einnehmer bereitesten Vermögen, durch würckliche Execution, ratione futuri aber aus dem nachhero exequirtten Duplo geschehen müsse.

10mo. Fiat item extensio deren wider die Renitentes von der Ritterschafft und denen Stadt-Obrigkeiten, auch Beamten, erkannten Kayserl. Patentium, auf die sämmtliche Fürstl. Mecklenburgische Steur-Commissarios und Einnehmer, mit Vorbehalt des Fiscal-Processes, ratione præteriti, und insonderheit der in den vorigen Kayserl. Patentibus vom 15 Julii 1721 enthaltenen Straffe, imgleichen allen und jeden Clausulis declaratoriis, Comminatoriis und Salutaribus, gestalten auch denenselben anderweit, in Specie die letzthin in dem Kayserl. Rescript vom 13ten April 1722 wiederholete Reservation, deren sonsten auch Einliefferuug derer Stadt-Accisen in den Land-Kasten, Einschickung derer zu Formirung eines Liquidi pecuniarii erforderlichen Rechnungen, dem Hn. Herzog

tzog zu Mecklenburg zustehenden Gerechtsame, anzuhencken.

Frantz von Heffener.

Veneris 14 May 1723

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg in puncto diverf. Grav. in Specie die translocationem Judiciorum betreffend.

1mo. Fiat ratione translocationis Judiciorum Rescriptum Cæsareum, an den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg des Junhalts: Es hätten Ihro Kayserl. Majest. nicht ohne Befrembdung vernehmen müssen, als ob Er, der Hr. Hertzog die Justitz-Collegia in Rostock und Güstrow von dar ab, und nach Dömitz und Schwerin zu versetzen gemeinet sey, wie nicht weniger hiezu allbereit eine und andere Anstalt vorgekehret, daneben sonst diejenige Mittele, wodurch Zeithero die Insinuationes derer von der Kayserl. Commission an ihn dem Hrn. Hertzog gestellten Verordnungen geschehen, unterbrochen haben solle.

Wie nun bey Reichs-kundbahren Betrag des Hrn. Hertzogs, und da die von Ihro Kayserl. Majest. demselben zu seiner des Hrn Hertzogs Beruhigung, und geziemenden submittirung

rnng hinwieder eingeräumten Stadt Schwerin, zu nebst der Stadt Dömitz wider obigen wohlgemeinten Zweck, zu Behinderung deren Commissarischen Verrichtung, und zwar mit grossen und schweren Excess gemißbrauchet worden, Ihro Kayserl. Majest. noch zur Zeit dergleichen vorhabende translocationem oberwehnter Gerichte, bevorab nach der von dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg Strelitz, ingleichen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft darwider gethanen Vorstellung zur besorglicher und unverantwortlicher Hemmung der ohnaufhaltlichen Justitz nicht geschehen lassen können, sondern vielmehr es bey der von der Kayserl. Commission nach Beschaffenheit dieses dem Publico hochangelegenen, und keinen Verzug leidenden Incident-Puncts beschehenen provisional-Verfügungen bewenden lassen, dabeneben zu dem Ende absonderliche Kayserl. Decreta, an die gesammte Regierungs- und Cantzeley-Räthe, auch Land- und Hof-Gerichts-Assessores zu erkennen, der Nothdurfft befunden, also werde von Ihro Kayserl. Majest. Er, der Hr. Hertzog, dahin ernstlich erinnert, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, von obigen gefaßten Vorsatz hinwieder abzustehen, auch dasjenige, welches albereit hierauf unternommen seyn möchte, ab- und im vorigen Stande herzustellen, auch wie Er hierüber allenthalben, die geziemende Folge geleistet habe, sub termino trium Mensium

von

von der Zeit der Insinuation Ihro Kayserl. Majest. gehorsamst anzuzeigen / da im widrigen Fall Ihro Kayserl. Majest. Krafft Kayserl. Oberst-Richterlichen Amts selbiger Mecklenburgiger Gerichte halber zu Ordnungs mäßiger Beybehaltung weiter behörige Kayserl. Verordnung vorzukehren / nicht anstehen können / noch würden.

Idemque illud rescriptum cum pariti injunctione insinuetur dem Reichs-Hof-Raths Agenten von Klerff.

2do. Ist hiernechst ein Kayserl. Decretum an die gesammte Regierungs- und Cantzeley-Räthe / ingleichen Land- und Hof-Gerichts Assessores jedoch separatim dahin abzulassen / daß dieselbe insgesammt / bey Vermeidung Kayserl. höchsten Ungnade / insonderheit bey Verlust der sonst aus der Executions-Cassa reichenden Besoldung / auch Straffe der Remotion in 8 Tagen von Zeit der Insinuation / oder Publication alles hiewieder an selbige desfalls ergangenen / und weiter etwa ergehenden Verboths / ungeachtet / nach Beschaffenheit derer hiebey vorkommenden / und der Kayserl. Remedur wohl bedürfftigen Umständen / und zwar die Regierungs- und Cantzeley-Räthe / sammt denen andern hiezu bestellten Officianten von Dömitz ab- und hinwieder nach Rostock sich begeben / die Land- und Hof-Gerichts-Assessores aber / welche allbereit nacher Schwerin abgegangen / von dar nach Güstrow zu-

zurück kehren / und dort selbst nebenst denen übrigen allda verbliebenen ihren Pflichten nach / die behörige Gerichts-Sessiones in beyden Städten Rostock und Güstrow reassumiren, und bis auf weitere Kayserl. Verordnung vorstellen sollen.

Dagegen höchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät selbige sammt und sonders / Krafft dieses / bey allergehorsamsten Submission, und Befolgung / wider alle ungerechte Gewalt in allerhöchsten Kayserlichen Schutz genommen / und Sie dessen sich vollständig zugetrösten haben / zu dem Ende auch auf dieselbe / in specie zu Beybehaltung ihres Amts und Vermögens / das vorhin auf die Kayserliche Commission zugleich erkannte Kayserliche Conservatorium extendiret seyn soll / und ist.

Was die in Dömitz und Schwerin jetzt befindliche Regierungs- und Cantzeley-Räthe / imgleichen Land- und Hof-Gerichts-Assessores anlanget, ist selbiges Kayserliches Decretum, da es weder dort selbst, noch sonsten ordinarie insinuiret werden könnte / zum öffentlichen Anschlag vor selbigen Orten zu bringen / dabeneben zu desto mehrere Præcaution denen in Güstrow annoch befindlichen Assessoribus in Abschrifft privatim zuzuschicken / und hievon allenthalben beglaubte Nachricht ad Acta zu nehmen.

3tio.

3tio. Cum notificatione horum ratione translocationis Judiciorum, rescribatur dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, daß nachdem vermöge des Kayserl. Conservatorii vom 22ten Oct. 1717, unter andern das Mecklenb. Land- und Hof-Gericht in seiner alten Verfassung hinwieder zu setzen, und dabey zu erhalten sey, Er, der Hr. Hertzog auch seines Orts es fernerhin dahin richten solle, damit bey denen von der Strelitzschen Justitz-Cantzeley an das Land- und Hof-Gericht eingewandten Appellationibus weiter keine Neuerung fürgenommen, sondern vielmehr ebenmäßig disfals die alte Landes-Union ungeschmählert conserviret, und hinwieder in vollkommene Uebung gebracht werden möge.

4to. Ratione Insinuationis derer von der Commission, oder deren Subdelegation, an den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin gestellten Decretorum, ist die Stadt Rostock als Locus Commissionis, und seine, des Hrn. Hertzogs benannte Residentz-Stadt, nach dem von ihm selbst vorhin beschehenen Erkänntniß beyzubehalten, folglich nach deutlicher Vorschrifft der gemeinen Kayserl. Rechte, imgleichen der Kammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 38, und Kammer-Concepts tit. 51. p. 2. f. 1. Wann etwann in gedachter Stadt Rostock Fürstl. Räthe weiter nicht zu befinden seyn, oder auf des Hrn. Hertzogs Befehl dergleichen Decreta anzunehmen sich verweigern mögten, sodann die Insinuanda jedesmahl

in dem Fürstl. Haus daselbst einen aus dem Hof-Gesinde, oder auch dem Pförtner zu überantworten/ dabeneben im Verweigerungs-Fall an das Thor zu stecken, oder dafür augenscheinlich liegen zu lassen, immassen auch dieser in angezogenen Reichs-Satzungen ausgedruckte Modus insinuandi zugleich dem Kayserl. Rescripto an den Hrn. Hertzog ad notitiam beyzusetzen.

5to. Cum notificatione omnium atque inclusione Rescripti Cæsarei an den Hrn. Hertzog zu Meckleuburg-Strelitz in Originali & Copia, imgleichen derer Decretorum rescribatur Cæsareæ Commissioni: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus vorkommenden trifftigen Ursachen die/ nach Beschaffenheit dieser translocationem Judiciorum betreffenden Incident-Sachen provisorie vorgekehrte commissarische Verfügung von Dero Kayserl. Maj. Obristrichterlichen Amts wegen allerdings approbiret/ und habe die Kayserl. Commission bis zu Einlangung ferneren Kayserl. Verordnung hierüber zu halten/ auch, da etwan sich disfalls mehrere Neuerungen ereignen mögten, hierwieder weitere zulängliche Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren/ hiernächst an die Subdelegation zu verfügen, damit das Kayserl. Original-Rescript an den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg Strelitz/ nebst denen disfalls zugleich separatim erkannten Kayserl. Decretis, an die Regierungs- und Cantzeley-Räthe, auch Land- und Hof-Gerichts-Assessores gebührend insinui-

insinuiret/ oder angeregte Decreta bedürffenden Falls öffentlich angeschlagen/ und über deren Vollzug mit Nachdruck gehalten/ dabeneben ratione Insinuationis derer commissarischen Decreten an den Hrn. Hertzog dem in denen gemeinen Rechten und der Kammer-Gerichts-Ordnung beschriebenen/ auch bey dem Reich notorie hergebrachten Modo nachgegangen werden mögte

Frantz von Heffener.

Ven. 14. May, 1723.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg/ in puncto diverf. Gravam, in specie den Land-Tag betreffende Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret/ diesemnach:

1mo. Ist Authoritate Cæsarea durch die Kayserl. Commission, zu Verpflegung derer Land-Räthe und Land-Marschälle/ auf denen Land- und Deputations-Tagen/ einen jeden von denenselben, vor dismahl bey dem jetzigen/ auch folgenden Land-Tagen/ jedoch ohne Consequentz, 4 Rthlr. täglich aus der Executions-Cassa zu reichen.

2do. Ist/ da nach Erfoderung derer Landes-Reversalien

salien von anno 1572/ und der von Kayserl. Majest. bestättigten Land- und Hof-Gerichts-Ordnung/ die Introduction derer neuen Land-Räthe in das Hof-Gerichte, von dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg/ dem an selben ergangenen Commissions-Decreto gemäß/ in gesetzter Zeit nicht geschehen wäre, selbige sodann, Authoritate Cæsarea, von der Kayserl. Commission zu Behuf des Landes/ und besonders der heilsamen Justitz zu bewürcken.

3tio. Hat es vor dismahl/ bey dem auf jetzigem Land-Tage von der anwesenden Ritter- und Landschafft/ nach dem Fuß der in denen Reversalibus von anno 1621 approbirten einfachen Land-Beede bewilligten, und darauf von der Kayserl. Commission ausgeschriebenen Modo Contribuendi, sowohl insgemein/ als in specie, wegen der Fräulein-Steuer sein Bewenden.

4to. Ist von der Kayserl. Commission durch Dero Subdelegirte der jetzige Land-Tag, und zwar zu Malchin/ gewöhnlicher Maassen zu schliessen/ jedoch auch dabey der anwesenden Ritter- und Landschafft zu deren Beruhigung, daß die kundbarer Maassen vorjetzo behinderte Abthuung der Landes-Gravaminum, ihnen zu einem Præjuditz und Consequentz nicht gereichen/ sondern deren allerhöchste Kayserl. Erledigung/ so weit möglich/ bey künfftigem Land-Tage erfolgen solte/ anzudeuten/ hiernächst sothaner neuer Land-

Tag

Tag nach Sternberg, Innhalts derer Reversalien, von anno 1621, §. XIV. in Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Nahmen, und zwar längstens nach Einlangung des Kayserl. Commission-Rescripts, sub termino 14 Dierum auszuschreiben, dabeneben sowohl ratione notificationis an die Hrn. Hrn. Hertzoge zu Mecklenburg Schwerin und Strelitz, als Abfassung und Insinuation derer Ausschreibung, und deren Curialien, nach Maaßgebung der vorigen Kayserl. Land-Tags-Instruction Art. I. II. & V. zu verfahren, im übrigen was die Materien anlanget, mehr allerhöchst gedachter Kayserl. Maj. Instruction anderweit zum Fundament und Norm zu setzen.

Frantz von Heffenar.

Ven. 14. May, 1723.

Mecklenburg. Ritter- und Landschafft contra dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg, in puncto diverf. Grav. in specie die Renovation der Rostockischen Accise betreffend:

Rescribatur Cæsareæ Commissioni: Ihro Kayserl. Majest. hätten, nachdem diese Sache eigentlich vor der Kayserl. Commission nicht gehörig seye, hierauf noch zur Zeit allerhöchst Dero selben Erkänntniß auszusetzen, der Nothdurfft befunden, dessen also durch die Subdelegation der Stadt-Magistrat des-

falls zu bescheiden, und dieser dahin anzuweisen wäre, daß selbiger, da er auf dem Petito renovationis, wegen der Stadt-Accise beharren würde, solches an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst stellen, und hierüber die weitere Kayserl. Resolution nach Befinden erwarten solle.

Frantz von Heffener.

Ven. 14 May, 1723.

Mecklenb. Ritter- und Landschafft contra dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg, in puncto diverf. Gravam. in specie den Land-Kasten betreffend:

1) Nachdem der Hr. Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, der an ihm disfalls ergangenen commissarischen Erinnerung ungeachtet, nach deutlichem Innhalt derer Reversalien, de anno 1621, §. 18, und des Schwerinischen Recesses von anno 1701, §. 7, die dem Publico hochnöthige Abnahme derer in dem Land-Kasten eingekommenen Gelder, nicht veranstaltet, als ist solche nunmehro Authoritate Cæsarea, durch die Kayserl. Commission in Beyseyn derer von der Landschafft Deputirter zu verfügen.

2) Ist dem Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz die Demselbigen gehörige Stargardische Quota, vor das 1722 Jahr, mit 16072 Rthlr. aus dem Land-Kasten zu verabfolgen.

3) Cum

3) Cum notificatione horum reſcribatur der Kayſerl. Commiſſion, durch Dero Subdelegirte in beyden Puncten ſelbige Kayſerl. Verordnung zu bewürcken, und hievon dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin behörige Notification zu thun, immaſſen auch hierüber Jhro Kayſerl. Majeſt. des behörigen Berichts forderſamſt gewärtig wären.

Ven. 14 May, 1723.

Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft, contra Hrn. Hertzogen von Mecklenburg, in puncto diverſorum Gravaminum, in ſpecie die Eydliche Reverſe betreffend.

Reſcribatur der Kayſerl. Commiſſion:

Nachdem Jhro Kayſerl. Majeſt. es bey dem commiſſariſchen Gutachten, daß von allerhöchſt gedachter Jhro Kayſerl. Majeſt. alle übrige, dem Hrn. Hertzog von der Ritterſchafft ausgeſtellete, aber nachhero widerruffene, und noch zur Zeit injungirter Maaſſen nicht retradirte Original eydliche Reverſe, insgeſammt für null und nichtig zu declariren, imgleichen dieſes ſelbiger Ritterſchafft vermittelſt eines zu publicirenden Commiſſions-Decrets kund zu thun ſey, jedoch mit dieſem Zuſatze, daß nach der Ritterſchafft weitern Petito zu völliger Befriedigung ihres Gewiſſens, von Jhro Kayſerl. Majeſt. ſolcher vor-

hin bereits improbirte Eyd zugleich / aus allerhöchster Kayserl. Macht relaxiret seyn solle / bewenden lassen.

Als habe Authoritate Cæsarea die Kayseri. Commission selbiges auf obige Maasse zu verfügen / dabeneben dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg vermittelst eines Commission-Decrets zu notificiren.

Frantz von Heffener.

§. 44.

Inzwischen daß an denen referirten Decisionibus von allen Seiten kräftig gearbeitet ward; so waren der Hr. Hertzog von Braunschweig-Wolffenbüttel auch bedacht die Executions-Kosten zu liquidiren, und vor den Unterhalt Dero Executions-Troupen zu sorgen. Man kan leicht erachten, daß solche nicht ein geringes gekostet / denn da ein jeder der ersten Hrn. Hrn. Subdelegirten von beyden Höfen täglich 16 Species Rthlr. die andern aber 12 Species Rthlr. und die beyden Hrn. Cassa-Directores täglich gleichfals 16 Species Rthlr. die Secretarii und Canceliſten / und dergleichen nach Proportion 8 / 6 / 4 bis 2 Species Rthlr. täglich an Diæten empfingen; so lässet sich leichtlich begreiffen / wieviel darauf gegangen / wenn man den Unterhalt der Troupen hiezu rechnet. Es kam auch dieserhalb en Faveur des Hrn. Hertzogs von Wolffenbüttel folgendes Concluſum den 22 Jan. 1723 von Kayserl. Majest. heraus:

Vene-

Veneris, 22 Januarii 1723.

Mecklenb. Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg in Puncto Sumtuum Executionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; Diesemnach

1) Werden die von dem Hrn. Hertzogen zu Braunschweig Wolffenbüttel wegen der Mecklenburgischen Execution angegebene Gebühren, und zwar vom 1 Febr. 1719 bis ult. Febr. 1720/ nunmehro nach Maasgebung der Kayserl. Resolution vom 23 Sept. 1720 und des Krafft Deroselben eingelangten und von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst bestättigten Kayserl. General-Kriegs-Commissariats-Gutachten, vom 18 Octob. und 1 Novembr. 1720/ zusammen auf 78023 Rthlr. 34 Schil. $7\frac{1}{3}$ Pf. hoch für liquid. Imgleichen die an Equipage und Pferd-Kosten beym Aufbruch in der Beylage sub B. angezeigte Summa von 5394 Rthlr. 21 Schil. 7 Pf. vor passirlich/ jedoch dergestalt erkannt, daß, da ein weiter Natural-Genuß vom Januario und Februario 1720, dabeneben das Commiss entweder von dem Hrn. Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel eingestanden, oder auch an Meck-

lenburgischer Seiten sub Termino duorum mensium gebührend bescheiniget würde, selbiges nach Innhalt allerhöchst ermeldeter Kayserl. Resolution vom 23 Sept. 1720 Memb. 6to von obiger Summa abzuziehen.

2) Wird der Hr. Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel wegen angeregten Liquidi zusammen 83417 Rthlr. 55 Schil. 14 1/7 Pf. zu Dero Befriedigung vermöge mehr allerhöchst gedachter Kayserl. Resolution vom 23 Sept. 1720 Membro quarto zuförderst an des Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg Kammer-Gefälle, jedoch mit Vorbehalt derer denen Fürstl. Frauen Wittiben, und denen Fürstl. Hrn. Brüdern gebührenden Aliment-Geldern, imgleichen der dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg behörigen Fürstl. Competentz, auch da etwa selbige Kammer-Gefälle nicht zureichend wären, an die aus denen Fürstl. Kammer-Gütern nach dem Schwerinschen Recess von anno 1701 in den Rostockschen Land-Kasten einfliessende, und ohne dis zum Theil zur Landes-Defension gewidmeten jährliche Tertiam von 40000 Rthlr. jedoch sonst auch denen übrigen dahin beschiedenen Necessitatibus publicis unbeschadet, so bald und weit an beyden Orten bey gegenwärtigen kundbaren Zustande in denen Mecklenburgischen Landen nach Dero des Hrn. Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel eigenem Reichsbelobten Æquanimität es mög- und thunlich sey, hiemit angewiesen.

3) Sind

3) Sind die Fürāl. Wolffenbüttelsche anderweitige Liquidationes also auch die letztere vom 1 Martii 1720 bis ultimo Decembris 1722 so weit selbige in Calculo beruhen, jedesmahl auf vorhergehende Separation und Discussion desjenigen, welches in Jure bestehet, durch ein von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst bestättigtes Gutachten des Kayserl. General-Kriegs-Commissariats, vermittelst des Kayserl. Reichs-Hof-Raths in ein sicheres Liquidum zu setzen, worauf denn die fernere Kayserl. Verordnung erfolgen wird.

4) Cum Notificatione horum omnium rescribatur der Kayserl. Commission: Authoritare Cæsarea die Verfügung dahin zu thun, damit solchem Kayserl. Erkänntniß, auf vorhergehende Notification an den Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg nachgegangen, und selbiges bewürcket werden möge. Immassen auch Ihro Kayserl. Majest. hievon des weitern Berichts, wie nicht weniger der vorhin in dem Kayserl. Rescript de 23 Sept. 1720 bemerckten vollständigen glaubhafften Tabelle über Einnahme und Ausgabe des Hrn. Hertzogens zu Mecklenburg gesamten jährlichen Einkünffte, soweit selbige vor jetzo verfasset werden möge, auch derer hinterstelligen sämtlichen Administrations-Rechnungen zu Behuef anderweitiger Kayserl. Verordnung förderlichst, und längstens sub Termino duorum Mensium gewärtig wären.

§. 45.

§. 45.

Die Ritterschafft hatte vor denen Hrn. Subdelegirten die in dem oben §. 40 angeführten Concluso ihnen auferlegte Eyde indessen abgeschworen. Die Hrn. Subdelegirte hatten davon an Kayserl. Majest. referiret, und insonderheit den Antrag der Ritterschafft, daß ihnen die von dem Hrn. Hertzogen acquirirte adeliche Güter, deren über 80 gewesen seyn sollen, auf ihre Foderungen mögten zugeschlagen werden, gleichfals mit vorgetragen. Es kam dieserhalb unterm 21 May 1723 folgende Resolution heraus:

Veneris, 21 May, 1723.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra dem Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg, in puncto Liquidationis derer Portionen und Monaths-Geldern vom 1sten Aug. 1717, bis ult. Aprilis 1719, imgleichen der Contributionen von anno 1714 nunc Sententiæ & Executionis, sive die Mecklenb. Land-Räthe und Deputirte in Lit. ad Imperatorem sub dato 20 Martii & præs. 23ten April 1722, bitten allerunterthänigst, ihnen die von ihnen liquidirte Summe in allerhöchsten Kayserl. Gnaden zuzusprechen. Iidem Land-Räthe und Deputirte in aliis Literis ad Imperatorem sub dato 1sten May & præs. benannten Julii 1722 erstatten ihren allerunterthänigsten Danck, für das am 13ten Aprilis ejusdem anni allergnädigst erlassene Conclusum. Iidem per Danielem Hieronymum

mum von Praun / sub præs. 3ten hujus, bitten allerunterthänigst die allergnädigste Kayserl. Verfügung dahin zu thun, daß auf Abschlag der beschwornen und ad Liquidum gekommenen Portionen und der Contribution von anno 1714 unter andern die anno 1721 ausgeschriebene Contribution verabfolget werden solle. E. contra Hrn. Christian Ludwig Hertzog zu Mecklenburg in Lit. ad Imperatorem sub dato 16 Aug. & præs. 22 Septemb. nup. includunt allerunterthänigste Vorstellung der Sache / mit unterthänigster Bitte hierunter nichts nachtheiliges zu verhängen.

In Eadem Daniel Erasmus Freyherr von Huldenberg / sub præs. 23ten Febr. 1722 / übergiebt in puncto der von gedachter Ritterschafft gesuchten Adjudication derer von ihr specificirten adelichen, und von dem Hrn. Hertzog nach und nach entzogenen Gütern / einen Subdelegations-Bericht samt räthlichen Gutachten vom 3ten ejusdem, appon. num. 1 & lit. A. B. item num. 1 usque 9. Idem Freyherr von Huldenberg sub præs. 9 Martii ejusdem anni, übergiebt in puncto adjudicationis der von gedachten Hrn. Hertzogen entzogenen Gütern allerunterthänigste Vorstellung appon. 2 Beylage. Idem sub præs. 22. Jan. ejusd. an. übergiebt in puncto Liquidationis der ergangenen Kayserl. Sententz, de 13. Aprilis dicti anni 1722. wie auch in puncto des Ritterschafftlichen Gesuchs, die disjährige Contribution in Compensationem des ausgeworffenen Liquidi innen zu halten / einen Subdelegations-Bericht /

richt, mit Gutachten vom 2ten Junii ejusd. anni apponum. 1. usque 6. inclusive. Idem sub præs. 5 Nov. ejusd. anni exhibendo in puncto des von denen Liquidantibus sabgeschwornen Juramenti Suppletorii & Zenoniani einen Subdelegations-Bericht, vom 14ten Octtob. sæpe dicti anni 1722 cum adjunctis sub. num. 1. usque 6. inclus. bittet allerunterthänigst über die zu einiger Indemnisation der Ritterschafft, von der Commission vorgeschlagene Objecta Executionis eine forderſamste allergnädigste Resolution zu ertheilen.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imo. Dieweil vermöge der Kayserl. Resolution vom 13ten April 1722 Klägere und Liquidantes, vermittelst Juramenti Supletorii eine Summam an Portionibus und Monath-Geldern vom 1 Aug. 1717 bis ult. Aprilis 1719 an 27988 Rthlr. 32 Schill. imgleichen an Contributionibus von anno 1714 an 1321 Rthlr. 32 Schill. hiernegst durch das Zenonianum eine Summam an Portionibus und Monath-Geldern an 442789 Rthlr. 43 1/18 Schill. an Contributionibus hingegen von anno 1714 an 5379 Rthlr. 2/7 Schil. würcklich beschworen, und dergestalt erhärtet, so wird nunmehro allerhöchstgedachter purificirten Kayserl. Erkänntniß gemäß, auch selbiges eydlich bestärcktes Capital insgesamt zum Liquido gesetzet, und dafür erkannt / und ist demnach Hr. Beklagter dasselbe, und zwar ebener massen

nach

nach Mecklenburgischen Valeur ermeldten Klägern und Liquidanten schlechterdings zu entrichten schuldig, auch hierzu bedürffenden fals executive dahin anzuhalten, dahingegen

2do. Diejenige von der Ritterschafft, als der Hofgerichts-Assessor Nese zu Lüssow Amts Güstrow, Major von Bülow zu Colpien Amts Crivitz und die jetzige Besitzere derer vormahligen Knuthen Antheile Below und Larchaw Amts Wredenhagen, welche in dem anberamten Termino jurandi, weder gebührend erschienen, noch auch disfals um Aufschub gebethen, mit ihren Forderungen gäntzlich abgewiesen werden.

3tio. Rescribatur cum inclusione priorum, imgleichen des vom Hrn. Hertzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg eingelangten Exhibiti vom 22 Sept. 1722, der Kayserl. Commission, durch Dero Subdelegation selbiges der vorigen allergerechtesten Kayserl. Resolution zur allerunterthänigsten Folge, verfaste weitere Erkänntniß zuförderst dem regierenden Hrn. Hertzog zu Mecklenburg in vim publicati zuzuschicken, auch denen Klägern und Liquidantibus zu eröffnen, dabeneben wenn von Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg, in Reichs-Ordnungsmäßiger Frist, die Zahlung nicht beschiehet, derer vorjetzo, auch vorhin schlechterdings ermeldten Klägern und Liquidanten zuerkannten Forderungen halber die Execution und Immission vor dismahl in

die

die Fructus der sämtlich Fürstl. Mecklenburgischen Kammer-Güter, jedoch mit Vorbehalt der denen sämtlichen commissarischen Executions-Gebühren zustehenden Prioritati, imgleichen derer vorhin darauf angewiesenen, oder auch sonst vor Einrückung der Kayserlichen Commissions-Militz, hypothecarié versicherten Posten, und bis auf weitere Kayserliche Verordnung, legaliter zu vollstrecken, hiernechst mehrere sichere und zu Befriedigung derer Liquidantium zureichende Objecta Executionis ausfündig zu machen, auch specifice und integre zu designiren, und auf was Maasse hieraus angeregte Befriedigung verschaffet werden könne, Ihro Kayserl. Majest. zu berichten, sowohl fürnehmlich zu dem Ende ein richtiges gründliches Verzeichnis derer sämtlichen Fürstlichen Redituum, soweit solche erlanget werden mag, vorhin angeordneter Maassen verfertigen zu lassen, und forderſamst, nebst weiteren räthlichen Gutachten allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majest. einzuschicken.

4to. Referatur Sacræ Cæsaræ Majestati.

Krantz von Heffener.

§. 46.

So vergnügt nun diejenige von der Ritterschafft, welche diese Sache wider den Hrn. Hertzog führeten, über die unterm 14 May 1723 ergangene Kayserl. Conclu-

Concluſa, zu ſeyn Urſach hatten; ſo ſehr wuchs das Misvergnügen des Hrn. Hertzogs, da beſtändig ein Concluſum nach dem andern wider Jhro Durchl. ausfiel. Sobald die nach Maasgebung angezogener Concluſorum ergangene Expeditiones einliefen, verfügten unter andern die Hrn. Subdelegirte, nachdem ſie darüber mit Jhro Durchl. dem Hrn. Hertzog von Strelitz conferiret, eines Termini ſich verglichen, und wegen der Capitum Propoſitionis ſich vereiniget hatten, die Anſtalt zu Schlieſſung des 1721 angefangenen Land-Tags zu Malchin ſowohl, als auch zu einem abermahligen Land-Tage zu Sternberg. Sie, wie auch Jhro Durchl. der Hr. Hertzog von Strelitz, ſchrieben denſelben auf den 26ſten Octob. 1723 nach Sternberg aus, und es ward derſelbe an bemeldtem Tage durch die Hrn. Subdelegirte, und durch die von Jhro Durchl. dahin geſandte Herren, nemlich den Hrn. geheimten Rath und Hof-Marſchal von Jasmund und Hrn. Geheimten Cantzley-Rath Scheven würcklich eröffnet. Die Mecklenburgiſche Land-Städte, welche anno 1721 dem Land-Tage nicht beygewohnet hatten, erſchienen auf dieſem Land-Tage mit. Die Haupt-Materie, welche auf dieſem Land-Tag tractiret ward, betraf den Modum Contribuendi de 1688, wogegen ſich die Städte hefftig ſetzeten, und inſonderheit in einer beſonders wohl ausgearbeiteten Schrifft, welche den Titul führet: Gründliche *Demonſtration*, was es mit dem *Contributions*-Weſen in dem Lande Mecklenburg bis anhero vor eine Bewandnis gehabt ꝛc.

die Unmöglichkeit/ und das denen Städten daraus erwachsende Præjudice nachdrücklich zeigeten. Die Ritterschafft soutenirte denselben Modum, und keiner wolte von seinen Gerechtsamen etwas nachgeben/ daher der Land-Tag/ ohne zum Schluß zu kommen/ nach Verlauff von 14 Tagen aufgehoben, und Keyserl. Majestät von dem was daselbst vorgefallen/ referiret ward.

§. 47.

Als auch inzwischen die sämtliche Mecklenburgische Printzeßinnen, wegen der ihnen noch zustehenden Dotal-Gelder, bey Kayserl. Majest. sich beschweret/ mithin um Liquidation und Berichtigung derselben an Capital und Zinsen angesuchet hatten; so erfolgte dieserwegen unterm 23 Sept. 1723. folgendes Kayserliche Concluſum:

Mercurii, 22 Sept. 1723.

Zu Mecklenb. Fürstl. Printzeßinnen contra den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg/ in puncto der Fräulein-Steuer, und Dotal- auch andern Forderungen.

Absolvitur Relatio & Concluſum.

1) Hat es wegen der Fräulein-Steuer nach denen Landes-Reversalien von anno 1572 und 1621 auch besonders dem letzteren Ausschreiben von anno

anno 1702/ bey der einfachen Land-Beede/ und zwar jede zu 6611 Rthlr. 44 Schill. gerechnet/ imgleichen bey der/ wegen derer vermählten Mecklenburgischen sieben Printzeßinnen auf selbigen Fuß gesetzten / auch von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft agnoscirten Summa von 46283 Rthlr. 20 Schill. Fräulein-Steuer sein Bewenden.

2) Werden nach gepflogener Abrechnung von obiger Summe derer 46283 Rthlr. 20 Schill. 26910 Rthlr. 28 Schill. als bezahlt passiret, daß diesemnach die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft von denen rückständigen Fräulein-Steuren den Rest an 19372 Rthlr. 40 Schil. nach Mecklenburgischen Valor abzustatten schuldig. Dahingegen auch dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg und Dero Kammer wegen derer bey gedachter Ritter- und Landschafft in Abzug mitgebrachten übrigen 915 Rthlr. 24 Schill. der An- und Zuspruch wider den von Pleß vorbehalten wird; Ferner und mit Verwerffung des an Seiten des Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg unternommenen aufzüglichen Dilation Gesuchs seynd

3) Von denen vom Hrn. Hertzog zu Mecklenburg eingehobenen und indebite inbehaltenen 3907 Rthlr. 28 Schill. Fräulein-Steuer aus denen Fürstl. Kammer-Gefällen:

(1) Frau Hertzogin Christina verwittweten Gräfin von Stolberg mit denen nach Abzug der erhobenen 6465 Rthlr. Deroselben restirenden 146 Rthlr. 44 Schill. Hiernechst

(2) Frau Hertzogin Maria zu Mecklenburg-Strelitz, jetzo Dero Erben, Hr. Hertzogen Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz, und Frau Gustava Carolina, Hrn. Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg-Schwerin Gemahlin, mit 3756 Rthlr. 32 Schill. und zwar beyderseits: nemlich ermeldter Frau Hertzogin Christina, und Frauen Hertzogin Marien Erben, nach Mecklenburgischen Valor auch mit dem Reichs-Constitutionsmäßigen Interesse Moræ an gleichen Valor von der Zeit an, da vom Hrn. Hertzog zu Mecklenburg obige Summe derer 3903 Rthlr. 28 Schill. Fräulein-Steuren erhoben worden, zu vergnügen.

4) Werden von denen anno 1722 wegen der Fräulein Steuer verwilligten und ausgeschriebenen einfachen Land-Beeden:

(1) Vor-

(1) Vorgedachter Frau Hertzogin Marien Fürstl. Mecklenburg-Strelitzische Erben mit dem Rest von 855 Rthlr. 8 Schill.

(2) Frau Hertzogin Hedewig, verwittwete Hertzogin zu Sachsen-Merseburg-Zörbig mit 5756 Rthlr. 36 Schill. auf Abschlag und zwar beyderseits nach Mecklenburgischen Valor befriediget.

5) Seynd von denen auf denen weiter folgenden jährlichen Land-Tagen nach vorhergehender gewöhnlichen Verkündigung eingehenden Land-Beeden:

(1) Vorbemeldter Frau Hertzogin Hedewig mit denen Ihro nach Abzug angeregter Summe derer 5756 Rthlr. 36 Schill. auch derer vorhin empfangenen 485 Rthlr. restirenden 370 Rthlr. 8 Schill. Hiernechst

(2) Frau Elisabeth vermählter Hertzogin zu Sachsen-Mörseburg-Spremberg nach Abgang derer erhaltenen 485 Rthlr. mit dem Rest von 6126 Rthlr. 44 Schill. imgleichen

(3) Frau Louisa, vermählter Königin in Dännemarck, jetzo der Königl. Erb-Printzeßinn als Dero Erben mit 6131 Rthl. 44 Schill. jedoch mit Vorbehalt des Regresses wider den von Schütz wegen derer von dem ordentlichen Gebühreniß abgezogenen 480 Rthlr. Dann

(4) Frau Sophia, verwittibter Hertzogin zu Würtenburg-Oels mit denen nach Abzug derer erhaltenen 6480 Rthlr. hinterstelligen 131 Rthlr. 44 Schill. und zwar allerseits nach Mecklenburgischen Valor in gesetzter Ordnung abzufinden. Dahingegen

6) Selbiger Printzeßinnen übriges Begehren wegen des Agio von denen bezahlten Posten nicht statt hat, sonst aber der Interessen Punct von solcher Fräulein-Steuer zu weiterer Untersuchung nach Maasgebung des folgenden Membri 10 ausgesetzt wird.

7) Ist der Frauen Hertzogin Gustaven Carolinen, als Hrn. Hertzogs Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz Tochter, und vermählten Hertzogin zu Mecklenburg-Schwerin, gebührende Fräulein-Steuer, wann zuforderst vorherstehende

de sämtliche Printzeßinnen gäntzlich befriediget worden, gleichergestalt zu verkündigen und aufzubringen.

8) Wird gestalten Sachen nach, die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft dahin angewiesen, daß selbige dasjenige, so sie aus der Contribution Uebermaaß- und sonsten Vorschußweise auf die Fräulein-Steuer, ehe und bevor oben bemerckte Printzeßinnen nach obiger Repartition daraus vollständig vergnüget worden, davon hinwieder nicht abziehen sollen, dagegen auch ihnen, der Ritter- und Landschafft, beym neuen Land-Tage eine doppelte Land-Beede zu bewilligen, solchergestalt die Wiedererlangung oberwehnten Vorschusses zu befordern unbenommen.

9) Werden von Ihro Kayserl. Majest. Krafft tragenden allerhöchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amts, nach Innhalt derer erstatteten commissarischen Gutachten und Beschaffenheit derer disfalls vorkommenden trifftigen Umständen die eigentliche Dotal-Gelder an sich selbst bey jeder Printzeßin auf 8300 Rthlr. 4 Schill. also inclusive der Fräulein-Steuer a 6611 Rthlr. 44 Schill. auf 15000 Rthlr. determiniret, daß Frauen Annen Sophien, verwittweten Hertzogin zu Würtenberg-Oels, über die Ihro an Fräulein-Steuer und Loco Dotis gezahlte 14000 Rthlr. annoch ein Tausend Reichs-Tha-

ler; Hiernächst Frauen Sophien, verwittibten Hertzogin zu Würtenburg-Oels schlechterdings, denen übrigen vermählten Fürstl. Mecklenburg-Güstrauischen Printzeßinnen aber, und zwar jeder, jedoch auf vorhergehende unten Membro 10 bemerckte commissarische Berechnung ausser der Fräulein-Steuer an eigentlichen Dotal-Geldern 8388 Rthlr. 4 Schill. nebst dem Interesse Moræ selbiger 8388 Rthlr. 4 Schill. als eines vorjetzo erst Authoritate Cæsarea ad Liquidum gebrachten Capitals halber, von Zeit der erhobenen Klage an Mecklenburgischen Valor aus des Hrn. Hernogs zu Mecklenburg Kammer-Gefällen nach Ordnung der Zeit / da jede vermählet worden, abzustatten.

10) Cum Notificatione horum; atque Inclusione Exhibitorum: Rescribatur der Kayserl. Commission (1) obigen Kayserlichen Verordnungen zu insistiren und selbige zur Execution zu bringen. (2) Durch Dero Subdelegation mit möglichster Ersparung derer Kosten 1. derer sämtlichen Mecklenburg-Güstrauischen Printzessinnen Interessen-Forderung von der Fräulein-Steuer ebenmäßig nach vorhero möglichsten Fleisses tentirten Güte kurtz, jedoch nothdürfftig zu untersuchen, und zu dem Ende zu forderst bey ermeldten Printzeßinnen eine deutliche und rechtliche An- und Ausführung zu veranlassen. Hiernechst 2. was die Membro 9no. auf gewissen

sen Fuß gesetzte eigentliche Dotalia betreffen, in specie, Frauen Christinen, Frauen Marien, Frauen Hedewig, Frauen Elisabeth, und Frauen Louisen, allerseits gebohrne Hertzoginnen zu Mecklenburg-Güstrow, und deren respective Erben zu behöriger Berechnung, mit Vorladung des Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg, und sonst legaliter anzuweisen, dabeneben, so weit bey einer oder andern liquidirenden Printzeßinnen nichts Bedenckliches sich ereignet, die Zahlung an Capital und Zinsen aus denen Fürstl. Kammer-Gefällen, nach Anleitung obangezogenen Membri 9ni. gleichergestalt ohne weitere Anfrage zu verfügen; Immassen Ihro Kayserl. Majest. hierüber allenthalben eines Berichts, auch bey einem und dem andern Punct, soweit es nöthig mit Räthlichen Gutachten, fordersamst gewärtig wären.

11) Werden die Mecklenburg-Güstrauische Printzeßinnen, was deren übrige Forderungen in Puncto Allodialium des silbernen Service; imgleichen derer Maternorum mutui, und sonst auch die hiezu gehörige Inspectionem Actorum und andere erforderliche Adminicula betreffen, dahin angewiesen, daß wann selbige zuforderst angeregte Forderungen, und was denenselben mehr anhängig, von gegenwärtiger Fräulein-Steuer, und Dotal-Sache gebührend separiren und absondern, auch förmlich hierüber an-

ruffen würden, sodann hierauf allenthalben weiter Bescheid erfolgen solle.

§. 48.

Ihro Durchl. hatten auch am 13 Julii 1723 die von Kayserl. Majest. an Ihro unterm 14 May erlassene, oben §. 43 angeführte Rescripta in Dantzig erhalten. Zuforderst liessen Ihro Durchl. an Kayserl. Majest. folgendes Submissions-Schreiben unterm 21 Augusti 1723 abgehen:

P. P.

Als von Ew. Kayserl. Majest. mir bisher zu meiner schmertzlichen Empfindung fast überall abgewandte Reichs-Väterliche Gnaden und Hulden ich mich keiner andern Ursach und Veranlassung zu bescheiden wissen kan, denn daß Ew. Kayserl. Majest. von meinen Uebelwollenden beygebracht und gläublich gemacht worden: Ich wolte keine Kayserliche Obristrichterliche Jurisdiction agnosciren, sondern mich gleichsam independent machen, dergleichen Absichten und Gedancken mir noch niemahlen beygekommen; So declarire hiemit allerunterthänigst, daß Ew. Kayserl. Majest, als von GOtt und dem heil. Römischen Reich erklärten höchsten Oberhaupt Kayserlicher Jurisdiction, dann des gesamten Reichs Macht, Authoritæt und Gewalt ich in allen und jeden Fällen mit gleichmäßiger allerunterthänigster Submission nicht allein erkenne, sondern auch mit würcklicher

licher Parition zu befolgen mich niemahls entziehen werde noch wolle, wie alle Chur- und Reichs-Fürsten von alten Reichs-Häusern solche Reichs-Ständische Submission und Parition præstiren, und ich eintzig lich hiebey gesichert seyn kan, daß deme entgegen zu Entkräfftigung meiner uhralten Landesfürstlichen Regalien, Territorial-Superioritæt und Hoheits-Rechte wider mich und meine Fürstliche Posteritæt nichts verhänget werde, mittelst welchen aufrichtigen allerunterthänigsten Erklärung und Bezeugung ich mich lediglich, wie in Ewr. Kayserl. Majestät väterlichen Arm und Schooß hinein werffe, auch mit Göttlicher Hülffe im Begriff bin, mich nach meinen Hertzogthümern und Landen wiederum hin zu begeben, und meine Landes-Fürstliche Regierung und Regalien gehörig zu besorgen; So wiederhole ich in tiefffster Submission meine so vielfältige allerunterthänigste Ansuchung: Ewr. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst, meinen nunmehro 5 jährigen äusserſten Bedruck das einmahlige Ziel zu legen, und beregte meine Hertzogthümer und Lande, von der eingedrungenen Lüneburgischen Gewalt-Uebung ohnverlängt zu befreyen, also mich in einen Reichs-Gesetzmäßigen unturbirten Genuß meiner Regierung Land und Leute, Reichs-Väterlich wiederum herzustellen, auch mit aller übrigen gerechtmäßigen Satisfaction wegen des empfindlichst erlittenen zu consoliren, und meinen Widerwärtigen zu weiter Kräncken und Verhinderniß meiner Landes-Fürstlichen Reichs-Gesetzmäßigen Regalien hinführo kein Gehör oder Nachsicht zu geben.

Der

Der ich dagegen meine allerverbundenste Pflicht und Treue mit unverbrüchlichster Devotion und Submission bis an mein Lebens-Ziel bestattigen und beständigst verharren will/

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-gehorsamster Fürst

CARL LEOPOLD.
Hertzog zu Mecklenburg.

§. 49.

Ihro Durchl. fanden auch vor gut/ gleich darauf unterm 31 Aug. ein Schreiben abermahl an Ihro Kayserliche Majest. zu erlassen/ nichtweniger auf dasjenige/ was in denen angezogenen Kayserl. Resolutionen Ihro imputiret und zur Last geleget worden/ sich zu defendiren, und liessen unterm 6 Octob. 1723 folgendes Schreiben an Kayserliche Majest. abgehen:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdem Ew. Kayserl. Majest. beyde Rescripta sub dato Laxenburg den 14 May ich am 13 Jul. a. c. allhier von der Post erhalten/ und den Inhalt daraus vernommen/ hat es wohl nicht fehlen können/ daß dadurch in die alleräusserste Bestürtzung gesetzet

gesetzet worden. Es ist daraus erstauentlich zu Tage, daß meine unumstößliche begründete erheb- und beweglichste Vorstellung nicht die Würdigkeit der allerunterthänigst so gebetenen, als gehofften Reichs-Väterlichen Beherzigung, sondern vielmehr meiner Widerwärtigen unbändige Ein- und Zudringlichkeit durch bekannte mächtige Unterstützung das Vermögen gefunden, solche Erkänntnisse heraus zu bringen, dergleichen in Sachen eines regierenden Reichs-Fürsten wider seine Unterthanen im heil. Römischen Reich zu keiner Zeit erhöret.

Allergnädigster Kayser und Herr! Meine vorhin allemahl von der Deroselben als glorwürdigsten Reichs-Oberhaupt zutragenden Veneration und Submission allerunterthänigst abgegebene Bezeugungen und Versicherungen seynd keines Weges verstellet, oder mit einem entkräfften Hinterhalt verwürcket, sondern allerdings lauter und aufrichtig; daß aber hieraus eine absolute und unentfliehentliche Nothwendigkeit entstehen solte, mich schlechterdings dahin zu abimiren und zu vertiefen, daß Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation, worinnen dieselbe folglich Art. 1. und weiter durch und durch:

„Die Churfürsten, Fürsten, und gesamte „Stände des heiligen Römischen Reichs, bey „ihren Hoheiten, Geist- und Weltlichen „Würden und Wesen, Regalien, Obrig„keiten, Freyheiten und Privilegien zu lassen,

„und

„und daß denenselben in ihren Territoriis sub „quocunque Prærextu dagegen eingegriffen „werde/ nicht zu gestatten ꝛc.

Gedings und Pacts Weise heiligst versprochen haben/ mich und mein uhraltes Fürstliches Haus nicht mit angehe/ solches kan ohne Ew. Kayserl. Majestät selbst eigenem und allergröblichsten Beleydigung auch nicht einmahl vermuthet/ mithin mir zu keiner unanständlichen Vorrückung mißgedeutet werden/ wann ich in diesem eintzigen wahren und wesentlichen Grunde der Haupt-Verfassung zwischen Ew. Kayserlichen Majestät/ und des Heil. Römischen Reichs, der Zeit glorwürdigsten Oberhaupt und dessen Gliedern meine dring- und empfindlichste Angelegenheiten nnabwendlich begründe und fest setze. Geruhen dahero Ew. Kayserliche Majestät es nicht in Ungnaden/ sondern als eine von obhabender allerhöchsten Reichs-Würde unabsonderliche Beläſtigung aufzunehmen/ daß auf Anfangs mit allgehörigen Respect bezogene 2 Rescripta, die keinem eintzigen/ weniger einem regierenden Reichs-Fürsten mit Recht zu versagende Gegen Nothqurfft/ wie folget/ fernerweit allerunterthänigst vortragen muß.

Es will in dem ersten hohen Rescripto mir beygemessen und zur Last geleget/ auch resp. substituiret und injungiret werden:

1) Ich hätte Ew. Kayserl. Majestät verschiedene Reichs-

Reichs-Constitutions- mäßige De- und Adhortatoria geziemend nicht befolget / noch von der angemasten unverantwortlichen hochverpoenten Renitentz abgestanden / sondern Dero Kayserliche Reichs-Väterliche Langmuth gemißbrauchet, meinen einmal gefaßten Wahn / und üblen Betrag beharlich fortgesetzet / und angeregte Renitentz, besonders in denen mit meiner Militz besetzten beyden Städten Schwerin und Dömitz, auf vielfältige widersetzliche Art und Weise mit Worten und Thaten dergestalt vergrössert, daß zu grossem Aergerniß des gantzen Reichs, auch meinem eigenen empfindlichen Schaden, die Herstellung des Ruhe-Standes in meinem Lande, auch die von denen Lüneburgischen Häusern zu Kayserlicher Gefälligkeit mehrmahl instituirte Beschleunig- und Endigung des ihnen beschehenen Auftrags dadurch gehemmet würde.

2) Ich hätte mich nicht entblödet: Ew. Kayserl. Maiestät Dero Wahl-Capitulation nebst andern Reichs-Ordnungen vorzurücken, und mit deren gantz unerfindlichen Prætext Ihro Kayserliche allerhöchste Jurisdiction zu befechten, und den schuldigen Gehorsam in der That abzuleugnen, da doch Dero allerhöchst Obristrichterliches Amt / nach denen Reichs-Satzungen, und fürnemlich Dero Kayserl. Wahl-Capitulation erforderte / die mittelbare Reichs- und deren Stän-

Stände Landes-Unterthanen, gegen die von ihren Landes-Herren wider die errichtete Verträge und Landes-Reversales unternommene Bedrängnisse zu beschützen, und bey dem aus selbigen Pactis erlangten Recht zu erhalten.

3) Ich hätte wegen meiner Landes-Städte wider Kayserliche Erkänntniß und dessen Execution die Steuer-Commissarios und Einnehmer mit Verordnungen versehen, auch hierinnen meine Renitentz fortgesetzet, und solches ohne Scheu eingestanden, also die sonst jedesmahl von meiner Submission gebrauchte Sincerationes mit einer und andern Modification verwickelt, und hierdurch selbst wieder verwickelt.

4) Es wäre mir zum öfftern aus den Weltkündigen allgemeinen Rechten vorgehalten worden, daß ein jeder Reichs-Stand ohne Unterscheid an die von ihme oder seinen Vorfahren, wegen der Regiments-Form errichtete Verträge dergestalt gebunden, daß ohngeachtet, ordentlich dem Landes-Herrn die Regalia der Substantz nach lediglich verblieben, bey deren Exercitio jedoch der in angeregten Verträgen festgestellete Modus beybehalten, keines Weges aber solches Exercitium nach dem Exempel anderer benachbahrten Reichs-Stände reguliret und abgemessen werden müste. Weil

5) Anderer Gestalt, und da ein Fürst hierwieder gantz

gantz unanständiger Weise handeln wolte, er nicht alleine extra Commercium gesetzet, sondern auch bey jedem Lande verderbliche Motus und Zerrüttungen zu Unheil des gantzen Reichs erwachsen würden.

6) Die Lüneburgische Häuser wären nur ad exequendum in Liquidis, und zur Untersuchung ratione illiquidorum verordnet, und hätten sich keiner Judicatur unterzogen; Auch würde beym Reichs-Hof-Rath nicht nur in Contumaciam und ex Pactis, sondern ex veris Probationibus wider mich procediret und decidiret.

7) Ew. Kayserl. Maj. Intention wäre nach Dero Declarationibus niemahlen dahin gegangen, daß mir meine Fürstliche Subsistentz und Gebührniß benommen oder geschmählert, sondern nur Ordnungsmäßig, nach dem in denen Landes-Verfassungen festgestellten Modo, eingefordert werden solte. Hätte ich also über den Abgang meiner Einkünffte keine Beschwerde zu führen, sondern selbige vielmehr, bey meiner beharrlichen Renitentz und Aufwand derer zu gerechter Coercirung erforderlicher Kosten, mir selbst beyzumessen.

8) Ich hätte meiner Mittstände wohlmeynenden Rath kein Gehör gegeben, sondern vielmehr auf meinem obstinaten Sinn verblieben, und selbi-

gen mehr und mehr auf dem höchsten Grad ansteigen lassen. Dahero dann

9) Ew. Kayserliche Majestät bey meinem vorsetzlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit sich nach Erforderung Dero allerhöchst Oberrichterlichen Amts länger nicht enthalten könnte, mir den vorhin in genere angedroheten Reichs-Constitutions-mäßigen Ernst nunmehro in specie empfinden zu lassen. Wannenhero

10) Mir zum Ueberfluß und finaliter injungiret würde, von meinen Zeithero gantz unverantwortlicher Weise unternommenen, auch mehr und mehr gehäufften Excessen gäntzlich abzustehen, dagegen bey gegenwärtiger der Zeit meiner Sachen und Lande Umstände mich endlichen zur Reichsständlichen Pflicht und schuldigen Gehorsam anzuschicken, und zu dem Ende nach Haus mich zu begeben. Hiernechst

11) Allen und jeden, und zwar unmittelbahr, oder auch vermittelst der Commission ergangenen Kayserlichen Verordnungen, mich Reichs-Satzungsmäßig zu submittiren.

12) In specie in meinen Städten Schwerin und Dömitz effective zu verfügen, daß die von denen Lunenburgischen Häusern oder Dero Subdelegation zu Expedirung der Kayserlichen Verordnungen dahin abgeordnete, auf keine Art und

Weise

Weise hierinnen weiter gehindert, sondern ohne allen Widerstand und Auffenthalt dahin eingelassen, und ihnen die Bewürckung der anbefohlnen Geschäffte schlechterdings und ohne den geringsten Einhalt gestattet würden. Widrigenfals

13) Ewr. Kayserl. Majest. wider mich der Strenge der Reichs-Satzungen über meine Aufführ- und Verfahrung den letzten Lauf zu geben, und forderist wegen meiner Landes-Regierung, auch in Rechts- und Staats-Sachen Dero anderweitige und Reichs-Satzungs-mäßige Verordnung ergehen thun, und imgleichen die Städte Schwerin und Dömitz zu unumgänglichen Behuff der Commission und des dabey versirenden Interesse meiner gesamten Mecklenburgischen Lande durch die Commissions-Militz von meinen darinnen befindlichen militarischen Bedienten evacuiren, und mit der Commissions-Militz besetzen zu lassen nicht anstehen könnten noch würden.

Hierwieder nun Ew. Kayserl. Maj. zu Recht unverfaglichen allergnädigsten Erlaubniß meine unhintertreibliche Befugnisse gründ- und ausführlich punctatim vorzustellen. So gibt mir

Ad 1. Mein Gewissen das beständige Zeugniß, daß Ew. Kayserl. Majest. als von GOtt und dem Reich erkohrnes allerhöchstes Oberhaupt, ich aus innerlichen wahren Trieb und Gemüthe, al-

lerunterthänigst venerire und respectire; Ew. Kayserl. Maj. werden auch bey meiner persönlichen Anwesenheit in allergnädigst verstatteten Audientzien mich nicht anders gefunden haben. Daß nun einige Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen von mir nicht befolget seyn solten/ ist mir um so weniger begreif- oder erinnerlich/ als ja meine gantze Sache eben darinnen bestehet, daß mir in meiner Landes-Regierung und Territorial-Superioritæt der Reichs-Constitutions-mäßige Genuß und Betrieb, gleich andern des Heil. Römischen Reichs Chur- und Fürsten unturbirt gelassen werden müsse.

Nachdem aber mich das Verhängniß betroffen, hierinnen gantz enthört/und noch darzu mit gewaltsamer Macht überfallen und unterdruckt zu werden, hat die Befolgung ja wohl eine pur lautere Unmöglichkeit mit sich geführet/ indem dasjenige was als Reichs-Constitutions-mäßig, mir aufgebürdet und angehalset werden wollen, notorie durch die stärckste Reichs-Constitutiones und Grund-Gesetze/ als den Westphälischen Friedens-Schluß, und die Kayserl. Wahl-Capitulation an und vor sich selbst schon solchergestalt aufgehoben, cassiret, und ausser Krafft gesetzet gewesen/ daß mit unterlassener Parition und Befolgung weder eine unverantwortliche Renitentz begangen, noch Kayserl. Reichs-Väterliche Gnade und Langmuth effective gemißbrauchet/ am allerwenigsten aber einziges Aergerniß oder Unwesen

sen im Reiche angerichtet werden können. Auch ist besonders in meinen beyden Vestungen Schwerin und Dömitz nichts vorgegangen, und veranstaltet, welches nicht höchst nothwendig und jeder Zeit justificabel ja wohl nimmer streitig zu machenden Juribus Armorum & Præsidii allerdings conform und gemäß: Was aber die in der Vestung Dömitz vorgewesene und durch Göttliche Schickung entdeckte verdamliche Conspiration betrifft, welche Ew. Kayserl. Majest. ich bereits zu Anfangs vorigen Jahrs allerunterthänigst notificiret, und hiernechst meine trifftige Vorstellungen darob so verschiedentlich continuiret habe, so ist wohl zu beklagen, daß von Ew. Kayserl. Majest. auf solche von der grösten Wichtigkeit und Consequentz seyende Sache, nicht die geringste Berührung noch Antwort gegönnet, weniger selbige bey diesem Rescripto in einige Consideration gezogen werden wollen. Wie es übrigens bey diesem Punct aller glaublichen Vermuthung, ja der Natur selbst zuwider ist, daß ich als regierender Fürst die Herstellung des Ruhe-Standes in meinen Landen vorsetz und beflissentlich hemmen solte, also ergiebt sich hiebey, die Glaubens-Aehnlichkeit sowohl von selbsten was die von denen Lüneburgischen Häusern contestirte Beschleunig- und Endigung des ihnen beschehenen Auftrags für einen Grund haben könne, indem ja wahrhafftig mit der Ansichziehung, Aufnahm und

Protection meiner widerspenstigen Unterthanen/ mit geschehener Vorsprach und Einmischung in die wichtigste Conjuncturen und Geschäffte von Europa/ mit unveränderter gewapneter Invasion meiner Hertzogthümer und Lande, mit Verwerffung aller zulänglicher Declarationen und Vermittelung, mit gewaltsamer Occupir- und Besetzung aller Städte, Aemter und Plätze, mit feindlicher Angreiffung, Verfolgung und Zerstreuung meiner Troupen, mit Entziehung und Entreissung meiner Fürstlichen Revenuen, mit Abspenstigung und Pflichtlosmachung meiner Amtleute und anderer Bedienten, und allen übrigen in meinem vorigen allerunterthänigsten Schreiben vorgestellten und hiernechst noch immer verärgerten Verfahren, es darauf nicht angesehen gewesen/ daß man des nach Wunsch und Willen errichteten Successes schon überdrüßig, und eines benachbahrten Reichs-Fürsten Land und Leute mit freyen Genuß zu usurpiren, und seine Militz und kostbare Bediente daraus umsonst zu erhalten, sobald wieder aus den Händen zu lassen, begierig seyn solte.

Indessen ist, wie Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Väterlich selbst zu gestehen, mir die Justitz gegeben, mein Leiden-Stand und Schade hiebey freylich der empfindlichste; GOtt der Höchste aber hat alles in seinen Händen und wird meine Sache ausführen.

Ad

Ad 2dum. Ist Ew. Kayserl. Majestät Erleuchtung viel zu durchdringend, daß Sie mir oder einigem Reichs-Stande für unerlaubt halten sollten, in anliegenden Bedrängnissen sich auf die Reichs-Ordnung und Dero darüber eingerichteten Kayserl. Wahl-Capitulation zu beziehen; denn da dieses weder eine unziemliche Vorrückung noch unerfindlicher Prætext heissen mag, auch Recht und Noth desfalls alle Entblödung ausschliesset, so bestehet ja die eigentliche Forma & Norma Regiminis des Heil. Römischen Reichs ohnstreitig in- und auf der Kayserlichen Wahl-Capitulation, und ist daher, (ich schreibe dieses mit unverbrüchlichen allerunterthänigsten Respect) im geringsten keine Befechtung der allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction, noch weniger eine thätliche Ableugnung des schuldigen Gehorsams, wann ein Reichs-Stand vorträget und behauptet, des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, oder Reichs-Kammer-Gerichts Jurisdiction sey nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation und andern Reichs-Grund-Gesetzen in einer oder andern Sache nicht fundiret, gestalt in meiner Angelegenheit, da meine widersetzliche Edelleute und Unterthanen mir die bey den Nordischen Kriegs-Troublen unumgänglichst anzurichtende Landes Defensions-Verfassung, nebst andern Reichs-Fürstlichen Regalien streitig zu machen, sich mit boßhafften Verstrickungen von mir abzureissen, und ausserhalb meines Landes unter Lüneburgische

Protection zu begeben, auf keine Citationes zu erscheinen, sondern ihren zurückgebliebenen Mit-Gliedern die Erscheinung zu inhibiren, und alles, was ich mit ihnen berathschlagen, vornehmen oder beschliessen werde, zu annulliren, höchst vermessentlich unternommen / und nebenhero die criminelleste Delicta wider mich begangen, (wie solches in meinem vorigen allerunterthänigsten Schreiben ausführlich enthalten) gleichwohl beym Reichs-Hof-Rath mich darüber in Proceß zu ziehen, und ein Conservatorium auszuwürcken sich gelüsten lassen, auf Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation Art. XIX. §. Wann auch Landes-Stände ꝛc. ꝛc. von mir nothwendig provociret werden müssen, als woselbst der Punctus von Landes-Defension denen übrigen, worinnen Landes-Ständen und Unterthanen, wie ihre Landes-Obrigkeiten, nicht geheget, noch Mandata und Protectoria erkannt werden sollen, von neuen nachdrücklich hinzu gesetzt, und denen andern Casibus und Causis wo Jurisdictio fundiret / expresse & liberaliter contradistinguiret worden; Welchem gar nicht entgegen geachtet werden darf, sondern beydes mit einander sattsam harmoniret, wann Ew. Kayserl. Majestät nach dem XV. Art. Dero Wahl-Capitulation in Princip. die Reichs- und derer Stände Unterthanen in Dero Kayserlichen Schutz haben wollen; weil solches ja ohnmöglich anders verstanden werden kan, als nach Conformität des Westphälischen

Frie-

Friedens-Schlusses und anderer Reichs-Fundamental-Gesetze, nemlich, daß die hiergegen auffsetzige und widerspenstige Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anzuweisen, und auf keinerley Art nicht zu dulden, daß selbige von benachbarten oder andern Reichs-Mitständen wider ihre Landes-Herren aufgehetzet, und verhalsstarrigt werden; Immassen solcher unwidersprechlicher Schuldigkeit und Gebührnis derer Unterthanen gegen ihre Landes-Obrigkeiten in dem Reichs-Abschiede de anno 1654. §. Und gleich wie ꝛc. 108. fest gegründet, auch in Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation Art. XIX. aufs allerverbindlichste befestiget; und daselbst: So sollen und wollen ꝛc. ꝛc. der Punct von Landes-Defension ausdrück- und nahmentlich beygefüget ist, also es dabey lediglich sein unwandelbahres Bewenden und sein Verbleiben haben und behalten muß, um so mehr als auch der gantze übrige Innhalt des anberegten 15ten Artic. Ew. Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation die Landes-Obrigkeitliche hohe Jura und Regalia wider Auflehnung, Temeritæt und Renitentz ihrer Landsassen und Unterthanen kräfftigst versichert und bestätiget. Daß übrigens meine Landes-Stände keine solche Reversales und Pacta haben, womit sie ihres Landes-Fürsten Regalia anfechten, bestreiten und entkräfften können, davon wird die Behauptung ad 4tum ausgesetzt.

Ad 3tium. Mag Ew. Kayserlichen Maiestät allergnädigst nicht verborgen seyn, daß in meinen Städten die Licent-Steuer nicht allererst von mir, sondern schon von meinem in GOtt ruhenden Bruder, weyland Hertzog Friedrich Wilhelm, in ao. 1708 eingeführet worden. Wie nun solchergestalt die Städte mit denen Edelleuten quoad Modum & Quantum Contributionis nachhero weiter keine Gemeinschafft gehabt, auch auf Land- und andern Convocations-Tagen nur allein wegen übrig etwannigen Angelegenheiten, und vorgekommenen Beschwerden mit erschienen, so haben besagte Edelleute, ob sie gleich ihrer Frevelvollen Gewohnheit nach, auch über dieses unstreitige Regalien-Werck beym Reichs-Hofrath sich einer Klage angemasset, und eine angebliche indissoluble Union zu ihren Behelff vorgeschützet, dagegen nichts auszurichten vermocht, sondern es ist der Licent in würcklichen Edict-mäßigen Gang und Schwange, wie bey meines Bruders, so auch meiner Regierung, verblieben, daß die Lüneburger bey völliger Landes-Ueberwältigung und Unruh anno 1721, in meiner Stadt Malchin einen Land-Tag ausgeschrieben, und auf Instigation und Vorschlagung derer Edelleute, damit denen Städten recht ans Hertze gegriffen, und eine gleichmäßige Empörung wider ihre Landes-Fürsten bey ihnen angestifftet würde, den aller gravir- und verderblichsten Contributions-Modum, nemlich von ao. 1628, zu welchen Zeiten

ten, Reichskundiger Massen, meine Hertzogthümer und Lande ebenfals in der äusserſten Oppreſſion und Zerrüttung geweſen, nicht allein ergriffen, ſondern auch mit ſchärffſten militariſchen Executions-Zwang, darauf verfahren, meinen Städten dabey die Einbildung gemacht, die Licent wäre auf ſolche Weiſe abgeſchafft, Soldaten auf die Steuer-Stube geſchickt, welche denen Bürgern die geſtempelte Steuer-Zettul aus den Händen weggeriſſen, und wider die Steuer-Bediente alle ſchimpfliche und gewaltſame Extremitæten verhänget. Was nun dieſes vor ein Verfahren ſey? geruhen Ew. Kayſerl. Maj. und zugleich allererleuchteſt zu ermeſſen, ob ich mich hiebey ſo zugeben, und des von ſo vielen Jahren her introducirten, und ruhiglich exercirten Licent-Modi entäuſſern könne? welches einzugeſtehen um ſo weniger Scheu trage, noch ſolches denen von meiner Submiſſion gebrauchten Sincerationibus zuwider halten dörffen, als Ewr. Kayſerl. Majeſt. ja nicht von mir verlangen werden, mein Landes-Fürſtliches Regale collectandi entweder gar nicht, oder nur im Winckel ohne Krafft zu gebrauchen.

Ad 4tum. Ob und wie weit nach denen allgemeinen Rechten, ein jeder Reichs-Stand ohne Unterſcheid, an die von ihme oder ſeinen Vorfahren wegen der Regierungs-Form errichtete Verträge gebunden ſey, ſolches betrifft, mit Ew. Kayſerl. Maj. allergnädigſten Erlaubniß, den Grund meiner Sache gar nicht, denn weder ich, noch meine Vorfah-

fahren mit denen Landsständlichen Unterthanen solche Verträge errichtet habe/ welche in der Regierungs-Form denen Reichs-Fürstl. Regalien nachtheilig sind oder seyn können/ am allerwenigsten aber muß præsupponiret werden/ daß in meinen Hertzogthümern und Landen/ durch dergleichen Verträge eine solche Regierungs-Form introduciret und stabiliret worden/ vermöge welcher zwar dem Landes-Herren die Regalia der Substantz nach lediglich verblieben/ bey deren Exercitio jedoch/ der in angeregten Verträgen festgestellte Modus beybehalten, keinesweges aber solches Exercitium nach dem Exempel anderer benachbahrter Reichs-Stände reguliret und abgemessen werden müsse. GOtt weiß wie michs kränckt/ daß meine ungehorsame Edelleute und Unterthanen mit dergleichen offenbahren Unwahrheiten und Lufft-Griffen nicht allein Gehör/ sondern auch durch ihre Schutzhalter und Vorsprecher freye Hand und Durchdringung finden, rechte Principia und Fundamenta daraus zu erbauen. Gleichwie aber eine solche subtile und künstliche Regiments-Form sich in meinen Territoriis zu keinen Zeiten gefunden/ sondern demjenigen der sich darinnen verlieben will/ von mir gantz gerne gegönnet wird/ daß wenn der Landes-Herr in Substantia dieses oder jenes Regalis Ja saget/ und etwas verlanget/ die Landessassen und Unterthanen sich im Exercitio mit einem halsstarrigen Nein/ schlechterdings davon loßzumachen/ und alles vernichtigen können/ dergleichen in der That wohl recht lediglich Krafft und

Macht-

Machtlose Regalien-Substantz mir meine widersetzliche Edelleute nur garzuwillig eingestehen würden! also bestehet es im Gegentheil Fellenfest, daß kein anderer Reichs-Stand, an dem Recht und würcklichen Gebrauch derer, besonders in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. VIII. §. Gaudeant &c. und dem nachhero ergangenen Reichs-Abschied de ao. 1654 §. Und gleichwie ꝛc. 1502 ꝛc. auch weiter gefolgten Kayserl. Wahl-Capitulationibus nachdrücklichst versicherten gemeinsamen Landes-Obrigkeitlichen Regalien vor mir das allergeringste voraus haben, welchemfals bekannt genug, auch dem Reichs-Hofrath insonderheit unvergessen ist, daß also die Edelleute mit jederzeit gemißbrauchter Zuziehung und Einmischung übriger Landschafft zu denen nach Anweisung des vorbezogenen jüngern Reichs-Abschieds und Kayserl. Wahl-Capitulation ihrer Landes-Obrigkeit schuldigen Guarnisons- und Legations-Kosten, auch Kammerzieler ꝛc. sich ebenfals nicht verstehen, sondern auf ihre Reversalien beziehen wollen, selbige von Ew. Kayserl. Mai. allerdurchlauchtigsten Hrn. Vaters Leopoldi Kayserl. Maj. allerglorwürdigsten Andenckens, ao. 1698 den 7 Julii, folgenden nachdrücklichsten Innhalts schlechterdings ab- und zur schuldigsten Parition angewiesen worden:

Daß gedachte Ritter- und Landschafft NB. ihres aus dem Assecurations-Recess uud Reversalien de annis 1572 und 1621, auch NB. andern beschehenen, Einwendens ungehindert,

zu

zu besserer Unterhaltung der Vestung Dömitz, auch deren Guarnison, die Kosten zu Reichs- Deputations- und Krayß-Tägen, auch Kammer-Zieler zu bezahlen und zu erstatten schuldig, auch dazu zu verdammen sey, als dann dieselbe hiemit zu solchen allen schuldig erkannt und verdammet werden.

Wie nun solcher Sache der angemassete Behelff von dem Assecurations-Recess de ao. 1572, und Reversalien de ao. 1621 (denn andere Lands-Verträge, Concordata und Pacta, sind niemahlen errichtet.) die Edelleute wider dasjenige was sie nach dem jüngern Reichs-Abscheid und dermahligen Kayserl. Wahl-Capitulation zu præstiren, gleich andern Territorial-Superioritæt unterworffenen Landsassen und Unterthanen Pflicht gewesen, wider die erfolgte Verdammung nicht retten noch beschirmen können: Ja sowenig haben dieselbe des in Ew. Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XIX. §. Darum auch die Land-Stände ꝛc. für allen und jeden Reichs-Ständen indistincte ausdrücklich versicherten und festgestellten schuldigen Beytrags zur Landes-Defension, (wovon doch alles was ich, einen regierenden Reichs-Fürsten niemahls begegneter Weise erfahren und leiden muß, hauptsächlich herrühret) durch Renitentz und Opposition sich zu entschütten, die allergeringste Befugniß gehabt. Ist es dahero

Ad 5tum. Auf mich gar nicht applicable noch auf mich zu ziehen, daß ein Fürst der wider Landes-Verträge gantz unanständiger Weise handeln wolte, mit seinen

nen Nachfolgern extra Commercium gesetzet würde, denn hierin mögen diejenige, so sich daran schuldig befinden für die Gefahr stehen. Dieses aber bleibet gewiß, daß weñ ich mich ein solcher Fürst zu werden verstünde, als mich meine Schranckenlose Edelleute wohl gerne haben wolten, ich freylich extra Commercium der alten Reichsfürstl. Würde und Hoheit mehr als zuviel verfallen müste: Auch seyn die aus Auflehnung derer Unterthanen wider ihre Regenten erwachsende Modus dem Publico zwar allemahl schädlich, doch auch unvermeydlich und am allerseltsahmsten so fatal, daß GOtt, der ein GOtt aller menschlichen Ordnung ist, nicht dabey zutreten und einen gerechten Wandel schaffen solte. Aus der Grund-Gesetzmäßigen Soutenir- und Beschirmung meiner Reichs-Fürstl. Regalien aber, hat das Reich sogar kein Antheil noch Abgang zu besorgen, daß vielmehr dadurch allen Unheil und gefährlichen Nachfolgungen anderer Unterthanen wider ihre Landes-Obrigkeiten, zu des Reichs Sicherheit und Besten gesteuret und vorgebeuget wird.

Ad 6tum. Alldieweil nach obangezogenen Reichs-Fundamental Gesetzen in solchen Fällen und Sachen, da die Jurisdiction nicht fundiret ist, von denen höchsten Reichs-Gerichten keine Untersuchung geschehen kan, noch in täglicher Praxi geschiehet, solches aber einzuwenden, und sich darin zu begründen, ohne Abbruch der Ew. Kayserl. Maj. schuldigen Submission, einem Reichs-Stande allerdings frey stehet, so ist mit mehrern bereits deduci-

duciret/ wasmassen nach denen Reichs-Grund-Gesetzen und Ewr. Kayserl. Majest. beschwornen Wahl-Capitulation dergleichen zu Infringir- und Kränckung meiner Fürstl. Regalien nicht erkannt/ noch denen Häusern Lüneburg committiret werden können/ sondern ich derselben Zudringlichkeit um somehr nach denen Reichs-Satzungen considériren und aufnehmen müssen/ als eben so wenig mir/ wie denen Häusern Hannover und Pommern solche entsetzliche Turbationes und Eingriffe in meine alt angestammt Fürstliche Regierung geschehen/ noch meine Landes-Obrigkeitliche Jura und Regalia dergestalt zu Grunde gerichtet werden können; Wie aber die Lüneburger wider mich und meine Lande verfahren/ ist ein im Heiligen Römischen Reich Unerhörtes/ da denn Ew. Kayserl. Maj. selbst allererleuchtest zu beherzigen geruhen/ was die Reichs-Gesetze mir zulassen/ mithin wie Ew. Kayserl. Maj. kräfftigsten Schutz und allerhöchstes Obristrichterliches Amt/ nach Vorschreibung des Land-Friedens/ mir wider einen solchen Nebenstand allergerechtest angedeyen muß/ welcher mit seinem in den Reichs-Grund-Satzungen/ so hoch verbotenen und verpoenten/ Ansichziehung/ Aufnahm/ Protection und Verhärtung meiner Edelleute/ und Unterthanen, es selbst dahin gebracht, daß sie mit ihrer unverantwortlichen Renitentz und Irreverentz wider mich ihren angebohrnen Landes-Fürsten/ soweit gehen und es wagen dürffen; Und was ist denn wohl in Effectu für ein Unterscheid; ob ein

Reichs-

Reichs-Stand gerade zuwider den Land-Frieden/ seinen Reichs-Mitstand befält/ und überwältiget/ oder solches/ wie bey mir geschehen/ und offenbar am Tage ist/ oblique & per Indirectum ins Werck richtet? Welches weiter auszuführen/ und nach dürrer Wahrheit vorzustellen/ ich in diesem allerunterthänigsten Schreiben beflissentlich abstrahire, nachdemmahl die unumstößliche Reichs-Fundamental-Gesetze hierinnen nach obiger Behauptung gantz klar decidiren.

Ad 7mum. Acceptire ich feyerlichst/ daß Ew. Kayserl. Mai. Intention niemahlen dahin gegangen, daß mir meine Fürstl. Subsistentz und Gebührniß benommen oder geschmählert werden sollen/ wie aber von denen Lüneburgischen Häusern beym Anfang meiner Landes-Oppression auf die in Kayserl. allerhöchster Verordnung vom 31 May 1719 ihnen demandirte Abducirung derer Troupen, daß sie solches nicht thun wolten/ rotunde declariret/ auch ihre auszehrende Militz hiernechst schon ins 5te Jahr in meinen Landen festgesetzet und gelassen worden/ so scheinet es fast/ daß man nunmehro mit mir gar Illusion und Gespötte treiben wolle. Es haben ja mehrbesagte Lüneburger/ meine gesamte Fürstl. Landes-Revenuen von Städten/ Aemtern/ Mühlen, Krügen, Wasser- und Land-Zöllen, Post-Gefällen, Forst- und übrigen Kammer- und Renterey-Intraden überall zu sich gerissen, und nicht allein alle Ausgabe an mich und meine Fürstl. Kammer sub Pœna Dupli, sondern auch so gar dazu allen Anleyh und Vorschuß bey schärf-

ster Commination verboten/ und zu solchem Ende die Beamte/ Pensionarios, Steuer- Zoll- Post- Forst- und übrige Bediente mit Arrestiren/ Wegschleppungen und härtesten militarischen Executionen zu ihren Eydes-Pflichten gezwungen/ nach meiner Frau Mutter Ableben die Pension und præstanda von denen sogenannten Toddnischen Gütern gleichfals eingezogen/ für meinen Marställen die Liefferung der Fourage gänzlich abgeschnitten/ und die Zufuhren aufgehoben/ daß die Nothdurfft anderwerts für baares Geld kostbar angekauffet werden müssen/ und nach endlicher Evacuirung der Stadt und Vestung Schwerin/ um darinnen Noth und Mangel anzustifften/ die unentbehrliche grosse Fischer-Wade weggeraubet/ und die Hineinbringung des Feuer- und Brenn-Holtzes aufs schärfste verbieten lassen. Wann nun die Zoll- und Amts-Gefälle von Dömitz zu Unterhaltung der Vestung und Guarnison nicht einmahl zureichen und in Schwerin wegen Unterhaltung derer zumahlen geringen Hof- u. Stall-Bedienten alles anderwerts providiret werden müste/ also für mich/ von meinen gesamten Landes-Einkünfften überall nichts übrig geblieben/ so geruhen doch Ewr. Kayserl. Maj. hieraus allergerechtest zu erkennen/ wie übel Dero Intention wegen Nichtbenehmung/ sondern ungeschmählerter Beybehaltung meiner Fürstl. Subsistentz und Gebührniß erfolget/ und mit was vor Falschheit und Ungrund man Deroselben desfals vorgekommen/ auch in welche Extremitæten ich darüber gesetzet sey/ mich mit meinem

nem Fürstl. Hause und nothwendigen Bedienten, bereits in die 5 Jahr ausser meinen allerschuldigst gebührenden eigenen Landes-Einkünfften zu louteniren. Das übrige von meiner vermeintlichē Renitentz und Selbstverursachung des fortwährenden Bedrucks, bey diesem Punct angezogene, hat bereits ad 1. seine genughaffte Abnehmung und Erledigung erhalten, und darf Ew. Kayser. Maj. ich darob mit Wiederhohlung oder breiter Erörterung nicht verdrießlich fallen.

Ad 8vum. Was für eine ungegründete Nachricht Ewr. Kayserlichen Majestät von meiner Mit-Stände wohlmeynenden Rath zugekommen, muß ich allerunterthänigstens dahin gestellet seyn lassen; daß ich aber demselben kein Gehör gegeben, sondern vielmehr auf meinem obstinaten Sinn verblieben, und selbigen mehr und mehr auf dem höchsten Grad steigen lassen, dabey ist meine Veneration für Ewr. Kayserliche Majestät viel zu groß, daß ich dergleichen herbe Herauslassung dero selbst gelassenen Urtheil zueignen solte, sondern hieraus erkenne ich die Sprache derer, welche Ewr. Kayserl. Majestät solche Sentimenten von mir beyzubringen sich die gröste Mühe und Freude machen; Mich und mein Fürstlich Hauß durch ungegründeten Eigensinn vorsetzlich zu ruiniren, laufft vorangeführter massen wider die Natur, und ist daher nimmer zu vermuthen, allein auch meine Reichs-Fürstliche Regalia schlechthin wegzuwerffen, und zu sacrificiren, also meine uhralte Fürstliche

Würde und Hoheit selbst zu verleugnen, würde auf keine Obstination hinaus reichen und kann einjeder aufrecht gesinneter Reichs-Mit-Stand meine Begegnisse zu Hertzen zu nehmen, sich um so weniger entbrechen / als die Erwartung eines gleichen bey gar leicht entstehender Gelegenheit ihnen für der Thür ruhet.

Ad 9num. Muß mich zwar äusserst disconsoliren und in Bestürtzung setzen / daß Ewr. Kayserliche Majestät die wider mich bis anhero verhängte Härtigkeiten für Gelinde erkennen / und die Empfindung eines grössern Ernsts andräuen wollen; Gleichwie aber Kayserliche Reichs Väterliche Gerechtigkeits-Pflicht nicht zugeben können / solchen angedroheten Ernst anders als Reichs-constitutions-mäßig zu intendiren; so ist Gott Lob meine Sache darnach nicht bewandt / daß bey zuversichtlichst annoch hoffenden gerechten Verfahren mich eine gestrenge Würckung der Reichs Constitutionen treffen könnte / sondern solche gehöret wie in meinem vorigen allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben behanptet worden / für diejenigen / welche wider ihren Reichs-Mit-Stand / dem sie etwas anzuhaben und wohl leyden zu können vermeynen / also zu Wercke gehen / wie bey mir und meinen Landen auf unerhörte Weise geschiehet / als worinnen auch Ewr. Kayserlichen Majest. Ihro Obrist-Richterlichen Amts sich endlich nicht werden entstehen können.

Ad 10mum. Will bey Ewr. Kayserlichen Majest. aller-

allerunterthänigst verbitten / mich für demjenigen in Dero Kayserlichen Hertzen und Gemühte nicht zu halten / der seine gantz unverantwortlicher Weise vorgenommene Excesse mehr und mehr häuffete; wie deroselben meine Feinde und Wiederwärtige eine so verhassete Idée und Vorbildung von mir müssen gemachet haben. Denn was Unverantwortlichkeit und Excesse betrifft / dabey bin ich notorie nicht das ausübende; sondern das leydende Theil / und habe nun schon in die 5 Jahre auf meine so vielfältige allerunterthänigste so persöhnlich- als schrifftliche Repræsentationes keine Erhörung noch Hülffe gefunden / und wann mir hiebey zugleich eine Abstrahirung auferleget wird / kan es damit ja wohl unmöglich darauf gemeynet seyn / daß mir auch meinen Noth-Stand weiter gehörig vorzustellen / und Reichs-Satzungs-mässige Rettung zu suchen / nicht einmahl frey stehen solte. Meines Reichs-ständischen Pflicht-schuldigen Gehorsams / haben Ewr. Kayserliche Majestät sich allergnädigst jederzeit zu versichern / es kan und wird aber mir hierunter nicht zugemuthet werden / dasjenige unwiederbringlich zu verlieren und einzubüssen / was die Grund-Gesetze und Ewr. Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation ex Art. 1 anfänglich bezogener massen dem Reichs-Fürsten-Stande unverbrüchlichst bestätiget haben; Was übrigens die zugleich injungirte Wiederkehr nach meinen Landen / oder so bedeutete nach Hauß Begebung

anlanget / erinnere ich mich keinerley Reichs-Gesetze oder Ordnung / welche einen Reichs-Fürsten vinculiren solten / nicht ausserhalb seiner Lande nach Belieben zu commoriren, zumahlen weder dem Reich noch Kayserlicher Majestät darunter das geringste abgehet. Was mich aber dazu angedrungen / ist so wohl Ewr. Kayserlichen Majestät aus allerunterthänigster Devotion uud Zuversicht sogleich eröffnet und mehrmahlen wiederholet / als daß darauf nicht nicht der geringsten Erwehnung gewürdiget worden; Ob ad 1mum von mir billig beklaget / wie nun die so vermaledeyete Intentiones und Dessens nicht cessiren werden / so lange die unerhörte Usurpation und Vergewaltung in meinen Landen fortwähret / so werden Ewr. Kayserlichen Majest. nicht anders / als allererleuchtest genehmigen / wann mich solchen Insulten und Besorgnissen nicht ferner exponire, bevor mich in einem gesicherten Defensions-Stande befinde.

Ad IImum. Gehet es zu meiner Erstaunung noch weiter, daß ich denen Lüneburgischen Häusern gar in die Hände gegeben und angestrenget werden will, denen durch sie ergehenden Verordnungen mich Reichs-Satzungs-mäßig zu submittiren. Dem gantzen Reich ist vor Augen / und alle meine Noth und Klage concentriret sich gleichsahm hierinn, daß eben daher / wo es ein Stachel in Augen gewesen, mich im rechten Gebrauch meiner Reichs-Fürstlichen Territori-

al-

al-Superioritæt zu sehen / mir mein jetziges Unglück zubereitet / und die feindseelige Invasion und Oppression ins Werck gesetzet worden.

Wie nun Ewr. Kayserliche Majestät abhorriren müssen, einigen Reichs-Stand wider die in Dero Wahl-Capitulation Art XVI. insonderheit wegen des Land-Friedens und dessen Handhabung gegebene betheuerliche Versicherung, Dispensation zu ertheilen / einen Mit-Stand in seinen Landen mit bewehrter Macht anzufallen / und zu überwältigen / so findet sich ja wohl nicht die geringste Disparitæt, sondern kommet effective auf eines hinaus / wann ein solcher Gewalt und Thätlichkeit intendirender Reichs-Stand es nur dahin zu bringen vermag / daß er authoritate Cæsarea Fug / Hand und Macht hat / in des andern Territorio zu schalten uud zu walten / und das benöthigte Theil noch über das imperative constringiret wird / dem Benöthiger sich schlechthin zu submittiren, indessen kan dergleichen ja nicht Reichs-Satzungsmäßig heissen / vielweniger seyn / was mit denen Reichs-Satzungen diametraliter streitet und dieselbe totaliter entkräfftet.

Ad 12mum. Bestehet es in gleicher verhärteter Unmöglichkeit und Reichs-Satzungs-Streitigkeit / daß ich in meinen Vestungen Schwerin und Dómitz effective verfügen solle / die von denen Lüneburgischen Häusern oder dero Subdelegation dahin abgeordnete auf keine Art und Weise weiter zu hindern / sondern ohne allen

Wiederstand und Aufenthalt dahin einzulassen, und ihnen die Bewirckung derer anbefohlenen Geschäffte schlechterdings und ohne den geringsten Einhalt zu gestatten; denn daß in meinen gesamten Hertzogthümern und Landen das Jus Armorum, oder auch in besagten Vestungen das Jus Præsidii mir gestritten werden solle, will ich ja nimmer glauben; Ist aber dieses, wie kan mir eine Nothwendigkeit auferleget werden, diejenige hinein zu lassen, welche wider mich überall mit feindlicher Gewalt verfahren? Es müsten auch entweder Militar- oder Civil-Geschäffte seyn, davon man hierzu einen Prætext nehme; Erstern Falls wäre es allen Völcker-Rechten entgegen, und nichts anders als ein Vorboth von Surprise oder Aufforderung; Andern Falls haben sie bey gegenwärtiger Situation darinnen gar nichts zu thun, nachdemmahlen die Abforderung des geringen Licent-Ertrags mit Ewr. Kayserlichen Majestät ad 7mum. vorhin erörterten Intention und Declaration incompatible, übrigens aber von mir schon verfüget ist, daß alle Schreiben und Sachen, worauf Ewr. Kayserlichen Majestät höchstes Innsiegel befindlich, wann mir die Lüneburgischen Soldaten damit zurück bleiben, auch in vorerwehnten meinen Vestungen mit allen unterthänigsten Respect angenommen, und mir zugeschicket werden sollen.

Ad 13 Wann aber endlich Ewr. Kayserliche Majestät alle vorige harte Verfügungen dahin ver-

vereinigen, daß sie wider mich, der Strenge derer Reichs-Satzungen den letzten Lauff zu geben, und förderlichst wegen meiner Landes-Regierung auch in Rechts- und Staats-Sachen dero anderweitige und Satzungs-mäßige Verordnungen ergehen thun, imgleichen die Vestungen Schwerin und Dömitz zu unumgänglichen Behuef der Commission und des dabey verfirenden Interesse meiner gesammten Mecklenburgischen Lande durch die Commissions-Militz von meinen darinn befindlichen und übel sich erzeigenden militarischen Bedienten evacuiren, und mit der Commissions-Militz besetzen zu lassen, nicht anstehen könnten noch würden; So geruhen doch Ewr. Kayserl. Majestät in dero Christ-Kayserliches Hertz und Gewissen zu gehen, und zu bedencken, womit ich es verschuldet, daß Sie Dero Zorn und Ungnade also mit vollen Schaalen auf mich ausgiessen. Was habe ich dann begangen? Felonie und Untreu wider dero Reichs-Ober-Haupt und Majestät, oder Verrath und Conspiration wider das Reich? denn darauf möchten solche Erkänntnisse und Herauslassungen, jedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung des gantzen Reichs gehören? Ist aber wohl ein Exempel, so lange das heilige Römische Reich durch Göttliche Absicht in seiner Consistentz bestanden, daß einigem Reichs-Fürsten in Sachen, die er wegen Reichs-Satzungs-mäßiger Behauptung seiner Reichs-Fürstlichen Regalien, wider seine angebohrne eigene

Unterthanen gehabt, also mitgefahren und begegnet worden? Meinen Reichs-Fürsten-Stand habe ich wie übrige Reichs Fürsten von alten Häusern GOtt und meiner Geburth zu dancken, und was die nebenherige Lebens-Pflicht nach denen Reichs-Gesetzen erheischet, darinnen ist gegen Ewr. Kayserlichen Majestät als allerhöchsten Reichs-Ober-Haupt von mir niemahlen das geringste verbrochen. Seynd nun meine Wiederwärtige so überwichtig worden, daß ihnen überall nichts mehr zu versagen, und es auf ihr Verlangen auch wegen meiner Regierung, Land, und Leute, schon auf der Spitze stehet, so muß der Gerechte GOtt wahrhafftig zutreten, denen Reichs-Mit-Ständen die Augen eröffnen, und Hülffe schaffen; denn daß nach denen Reichs-Satzungen, worauf Ewr. Kayserliche Majestät sich zu beziehen belieben wollen, dergleichen Verfahren in keine Wege statthafft oder justificable seyn, dessen seynd alle aufrecht gesinnete Reichs-Mit-Stände so fest als meines angebohrnen uhralten Fürsten Standes selbsten versichert, auch besitze ich meine Vestungen Schwerin und Dömitz, nicht als ein scharffer Usupateur, sondern als regierendrr wahrer Landes-Fürst und Dominus Territorii, welchem wegen seines vi Juris Armorum darinn habenden Præsidii solche Zumuthungen und Comminationes nicht geschehen können, die nach obhandenen erforlichen Requisitis sich nur allein auf einen offenbahren Reichs-Feind und Fried-Brecher schicken, und

und der Ewr. Kayserlichen Majestät in dero Wahl-Capitulation Præsidii loco so theuer bestätigte gemeine Land-Friede und dessen Handhabung, gehet mich gleich übrigen Reichs-Mit-Ständen sowohl mit an, als die darinn enthaltene Straffe und Ahndung allen und jeden Fried-Brechern ohne Unterscheid gemein ist.

Betreffend Ewr. Kayserlichen Majestät anderes Rescriptum wegen Translocir-und Verlegung einiger meiner Collegiorum ist mit Beybehalung alles tieff-schuldigsten Respects ebenfals alleräusserst gravirlich, daß an statt meiner ungehorsahmen Edel-Leute insonderheit der zum Uebelthun recht verkauffte sogenannte Engere Ausschuß, wegen der hierunter begangenen offenbahren Seditieusen Opposition und Renitentz (indem sie durch herumgeschickte Currenten, ein ohnstreitig ad Regalia gehöriges Judicium declariren, und allen Land-Eingesessenen für dem Hoff- und Land-Gericht in Schwerin nicht zu erscheinen, noch solche für Competent zu agnosciren, anfügrn, und auferlegen dürffen) die strengeste Animadversion und Ahndung verdienet, sie dennoch auch hierin alles nach ihren bösen Willen, und solche Verordnungen wider mich ihren regierenden Landes-Herren erhalten, welche mit meinen Fürstlichen Regalien in keine Wege bestehen können.

Ewr. Kayserlichen Majestät entsinnen sich allergnädigst, wie Sie in dero Wahl-Capitulation Art. 1 §. Wir sollen und wollen auch ꝛc.

die

die Churfürsten und Stände nebst übrigen Regalien, auch in specie bey ihren Obrigkeiten zu handhaben, und zu schützen vestiglich versprochen. Wie nun von diesem Obrigkeiten oder Territorial-Jurisdiction-Regal das Recht und die Befugniß, sowohl der Anordnung und Placirung, als auch Translocir- und Verlegung derer Regierungs-Justitz und anderer Collegiorum inseparabiliter abhangt, solches auch bey andern Reichs-Ständen in ihren Territoriis ausser allem Zweifel und von denen Land Sassen und Unterthanen darunter das allergeringste nicht vorzuschreiben ist, so hat doch die regierende Landes-Herrschafft (wie es denn auch vigore Superioritatis Territorialis nicht anders seyn kan) jederzeit freye Hand behalten, anberegtes Hoff- und Land-Gericht an Oerter und Stellen zu situiren, wohin Sie es nach Umständen und Bewegnissen gut befunden, gestaltsahm noch novissime bey meines Bruders Hertzog Friedrich Wilhelms Regierung solche Translocation von Schwerin nach Güstrau in Anno 1708 ohne eintzige Wiederspruch ruhiglich vor sich gegangen. Ebenfalls ist es von Seiten des Hrn. Hertzogs zu Strelitz, eine gantz unbefugte beflissene Zundthigung, daß er sich hierinnfals auch zu meliren, und meinen Edelleuten zu associiren, kein Bedencken genommen; Denn der Hamburgische Successions-Vergleich Anno 1701 enthält hievon überall nichts, und da man meines Bruders freybeliebige Disposition und Verfügung

wie

wie vor angeführet in Anno 1708 hierinn geschehen lassen, und lassen müssen / wird man hiernechst wider mich kein neues noch grösseres Recht acquiriret haben; Auch ist es wegen Hemm- und Sperrung der Justitz ein gantz unerfindlicher falscher Fürwand: denn das Justitz-Wesen hat / und behält notorie seinen ohngehinderten Lauff / ohne was derer Lüneburger geschehenes gewaltthätiges Unternehmen mit Arrest-mäßiger Zurückhaltung einiger Bedienten und Versiegelung derer Collegiorum, daran unverantwortlicher Weise retradiret. Daß nun in dieser offenbahren Regalien-Sache ebenfals keine Provisional-Verfügung des Reichs-Hof-Raths wider mich statt habe / ist aus vorbezogenen Reichs-Fundamental-Gesetzen klar zu Tage mithin auch hieraus handgreifflich abzunehmen, wie weit es meine Widerwärtige gebracht haben müssen / daß zu ihrem Faveur solche enormeste Erkänntnisse gantz unerhörter Sachen vor der Faust weg ertheilet werden; Ich halte mich aber dagegen vestiglich an die unumstößliche Reichs-Grund Gesetze und Ewr. Kayserlichen Majestät beschwohrne Wahl-Capitulation, wodurch ich und meine Mit-Stände wider dergleichen Verfahren sattsahme Sicherheit haben.

Allergnädigster Kayser und Herr! es schlagen zwar jetziger Zeit nach des Allerhöchsten Verhängniß alle Trübsahlen und Widerwärtigkeiten wider mich zusam-

zusammen / und meine Feinde werden um so mehr frolocken / und sich ein gewonnen Spiel dabey vorstellen / als es ihren Absichten so weit gelungen / daß die von ihnen wider mich ausübende Gewalt und Untertretung durch Ewr. Kayserliche Majestät allerhöchste Authoritæt und Beypflichtung auf die scheinbahrste Weise bekräfftiget / und gleichsahm gerechtfertiget wird ; allein mein zu GOtt und Ewr. Kayserlichen Majest. habendes veste Vertrauen / lässet mich dennoch hiebey nicht muthloß werden / sondern heisset mich vielmehr zuversichtlich hoffen / es werde mit göttlichen Gnaden-Beystand doch endlich die Gerechtigkeit und Wahrheit durch alles Ungestühm herdurch brechen und die Oberhand behalten.

Hätte ich wider Ewr. Kayserliche Majestät / oder das Heilige Römische Reich freventlich gemißhandelt, müste ich mein darauf erfolgtes Leyden und Unglück mir selbst zuschreiben; da mir aber von meinen eigenen Vasallen und Unterthanen durch eine in denen Reichs Grund-Gesetzen höchst-verdammte und verpönte rebellische zusammen Verstrickung und Eingreiffung in eines andern Mitt-Standes Aufnahm und Protection dieser äusserste Nothstand einziglich zugezogen worden / so ist es Gottlob im heiligen Römischen Reich noch nicht dahin gekommen, daß ein Reichs-Stand den andern auf solche Weise unter die Füsse bringen / und verschlingen könnte / sondern Ewr. Kayserl. Majest. seyn als glorwürdigstes Ober-Haupt von GOtt und dem gesammten Reich erhoben / auch durch dero heiligst beschwohrne Wahl-Capitulation dazu verbunden / denen hohen heilsahmen

Reichs-

Reichs-Fundamental-Gesetzen und Ordnungen bevorab des Land-Friedens und dessen Handhabung die Krafft nicht zu entziehen, sondern ohne einigen Absichten Obrist-Richterlich mit allem Nachdruck darüber zu halten; Gestalt auch alle aufrecht gesinnete Reichs-Mitt-Stände hierunter verfirenden Interesse und Consequens halber hieran Reichs-Grund-Gesetzmäßiges Theil zu nehmen / und die Abstellung solcher/nie erhörten Proceduren sich ohnmöglich entbrechen können.

Solchemnach gelanget an Ewr. Kayserliche Majest. hiemit abermahl mein allerunterthänigstes Bitten / dieselbe geruhen in der Furcht und Liebe des allergerechtesten aller Welt Richters / welcher Ihro allein unter so vielen Millionen das nicht aur höchste sondern dabey auch schwereste Kayserliche Reichs Amt auferleget nnd anvertrauet hat / mit Gerechtigkeit ergebenen Reichs-Väterlichen Gemüthe allererleuchtest zu behertzigen, daß ich solche völligst zu Grunde richtende / auf Verlust von Regierung, Land- und Leute anzielende allerherbeste Erkänntnisse und Androhungen wahrhafftig nicht verschuldet / sondern der Reichs-Hoff-Rath damit wider mich eine dergleichen extremitæt verhänget habe, welche von dem gantzen Römischen Reich verabscheuet werden muß; dannenhero diese auf wiedrige und gehäßige Instigation abgewonnene Verfügungen / wie sie nach denen unumstößlichen Reichs-Grund-Gesetzen / und Ewr. Kayserlichen Majest. unverbrüchlichen Wahl-Capitulation an- und für ihnen selbst sind / für unstatthafft und einen getreuen Reichs-Fürsten ohne geringste Beleidigung Kayserlichen

chen allerhöchsten Respects nicht befolglich zu halten / meinen eindringenden Feinden und Wiederwärtigen zu einer dergleichen Würcklichkeit und Vorstreckung kein Gehör zu geben / sondern mich und meine Hertzogthümer und Lande von der bereits 5 Jährigen unerhörten Oppression, Usurpation und Gewalt-Uebung ohne weitern Anstand Reichs-Väterlich zu befreyen / also mir in meinem äusserſten Noth-Stand den kräfftigen Genuß einer Reichs-Satzungsmäßigen Hülffe und Rettung allergnädigst angedeihen / die Uebertreter aber den Nachdruck derer Reichs-Fundamental-Gesetze bevorab des hochverpönten gemeinen Land-Friedens und dessen Handhabung gerechtest treffen und empfinden zu lassen. Immassen ich dißfals den Schluß meiner vorigen allerunterthänigsten Schreiben anhero wiederhohle / mir alle Reichs-Satzungsmäßige Befugnisse und Satisfaction vollständigst vorbehalte / und übrigens mit stets unverbrüchlichster tiefſsten Submission, Devotion, und Veneration bis an mein Lebens Ziel verharre

Ewr. Kayserlichen Majestät

Dantzig / d. 6 Oct. 1723.

allerunterthänigster allergehorsamster Fürst.

CARL LEOPOLD.

Hertzog zu Mecklenburg.

§. 50.

Es waren inzwischen verschiedene Anstalten von denen Herren Subdelegirten in Ansehung der Sicherheit des Landes als auch sonsten zur Bewürckung der ergangenen Kayserl. Resolutionen gemachet worden, welche aber den Effect hatten, daß Ihro Durchl. unterm 19 Octobr. 1723. folgendes Manifest in dero Landen publiciren liessen:

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, regierender Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc. Demnach uns sowohl unsere Regierung zu Dömitz, als auch Fürstl. Kammer, imgleichen unser bestalter General-Major von Vietinghoff, und Schwerinscher Commendant, Obrister von Zülow, ihren Pflichten nach umständlich anhero berichtet, welchermassen die in unsern Hertzogthümern und Landen sich noch aufhaltende Lüneburger nicht allein unsere zur Land-Milice verordnete, bis daher im Lande ruhiglich subsistirte Officier mit Gewalt überfallen, gefangen nehmen, und auf die schimpflichste Art und Weise herum schleppen, sondern auch durch allenthalben im Lande angeschlagene und ausgestreuete Patente unterm 7 Aug. manifestiren lassen, daß unsere Beamte, Vasallen, Stadt-Magistraten, Steuer-Commissarien, und Einnehmere, Officianten und Unterthanen alle und jede von ihnen denen Lüneburgern und deren Subdelegationen, gestellte Verordnungen, ohne Anstand, annehmen und befolgen solten: Und also sich hiemit offen-

bahr zu Tage leget, daß besagte Lüneburger zu desto mehrerer Ausführung ihrer Land-friedbrüchigen feindlichen Gewalt und Absichten, unter einigen Schein Rechtens und Deckmantel Kayserl. Autoritæt, auf erschlichene Reichs-Hof-Raths-Verordnungen, nunmehro auch unsere Unterthanen von der Treue, Pflicht und Folge, womit uns ihren angebohrnen regierenden Landes-Fürsten, sie von Gott und der Natur alleinig-lich verbunden, ob es möglich, abwenden, und in ihre Stricke ziehen wollen. Gleichwohl aber der in solcher Reichs-Hof-Raths-Verordnung vorausgesetzte Grund, als wenn unsere Edelleute / nicht nur als blosse Vasallen, sondern zugleich wahre und würckliche Unterthanen einige Landes-Pacta und Reversalien vor sich hätten oder haben könten, welche Unser uhralten Fürstl. Würde und Territorial-Superiorität Einhalt thäten, und den Gebrauch derer Landes-Fürstlichen Regalien und Hoheits-Rechte auf gewisse Masse einschrencken, der Wahrheit und Notoritæt gäntzlich entgegen / und was andern Churfürsten und Fürsten von alten Häusern im Heil. Röm. Reiche an Landes-Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten und Privilegien, krafft derer unumstößlicher Reichs-Fundamental-Gesetze, als der güldenen Bulle, des Land-Friedens und Westphälischen Friedens-Schlusses, in der beschwohrnen Kayserlichen Wahl-Capitulatiun, durch und durch bevorab in Art. I. 16. & 19. buchstäblichen Innhalts aufs heiligste und mit Vernichtung aller Gegen-Verhängnisse und Erkänntnisse jetzt als dann, und dann als jetzt immer-

merwährend versichert worden, für Uns, und unsern alten Fürstl. Hause, mit gleicher Zuständig- und Verbindlichkeit assecuriret und bestätiget, auch das in solchen Patenten aus dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 8. §. 2. angezogene / als nur allein die unmittelbahre Reichs-Stände wegen ihrer Bündnisse unter sich, oder mit auswärtigen Machten nach klaren Inhalt und Verstande, angehend, hierauf im geringsten nicht zu ziehen.

Dannenhero wieder solche unwandelbare Reichs-Grund-Gesetze und darauf in der Wahl-Capitulation Art. 15. in pr. verbindlichst gerichtete Kayserl. Zusage keinen Chur-Fürsten, Fürsten und Stand seine Land-Sassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen und mit Landes-Fürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Lande gehörige von dero Bothmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürstl. hoher Obrigkeit, weder unter dem Prætext der Lehn-Herrschafft, noch einigen andern Schein zu eximiren und zu befreyen, und so lange das Heil. Röm. Reich noch in seiner Verfassung, Form und Consistentz bestehen soll, kein Reichs-ständlicher Unterthan von dem Bande der Subjection, Pflicht, Treu- und Gehorsahms-Folge, womit er seinem regierenden Landes-Herren, in Krafft der Territorial-Superiorität, alleiniglich verknüpfet, und welches Band so lange ein Reichs-Stand aus verschuldeten Ursachen, denen Reichs-Grund-Gesetzen und dem in Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 20. desfals vorgeschriebenen Modo procedendi gemäß, von dem Kayser und gantzen Rei-

che, nicht rechtmäßig in Acht und Ober-Acht verurtheilet worden, allerdings unauflößlich, beständig, und unzertrenlich, ein jeder Unterthan, seinen von GOtt vorgesetzten, angebohrnen Landes-Fürsten, bis an dem letzten Odem und Lebens-Rest zu unverrücklicher Treue, Pflicht, und Folge eintziglich zugeeignet und verpflichtet ist, von einigen wer es auch sey, entbunden, erlassen, noch befreyet werden kan, zu dem auch die Lüneburger, offenkündiger massen, noch vor Erschleichung obiger Reichs-Hof-Raths-Verordnungen, bereits unterm 3 Julii durch ein aus Boitzenburg divulgirtes Verboth, allen und jeden unsern Beamten, auf die von Schwerin und Dömitz erhaltene Schrifft- oder mündliche Citationes sich zu sistiren, noch denen Nahmens unserer, als regierenden Landes-Fürsten, oder von unsern Civil-oder Militair-Befehlhabern, er sey wer er wolle, ihnen zukommende Ordres, auf keinerley Art und Weise zu pariren, pœnaliter inhibiret, imgleichen bey der, aus Landes-Fürstl. Macht und Hoheit, verfügten Translocirung unserer Regierungs-und Gerichts-Collegiorum, des so genannten Engern Ausschusses rebellische Currenden, durch gewalthätige Zurückhaltung derer Bedienten, und Versiegelung der Archiven und Regiſtraturen unverantwortlichst unterstützet, weniger nicht die, bey intendirter Wiederkunfft nach unsern Landen, zu einiger unserer Sicherheit, bey der Land-Milice verordnete Officirer aus ihren Quartieren, bey ruhiger Verhaltung, mit feindlicher Gewalt aufgehoben, gefänglich weggeschleppet, auch durch ihre an unsere Unterthanen, und sonst in unsern Landen, sowohl in geist-

als

als weltlichen Ständen, ausgelassene Befehle und Veranstaltungen ihre wieder unser allerberechtigstes Jus Armorum, und uhralte Landes-Fürstl. Regalia führende militairische Gewalt und Absichten mehr, als zu viel entdecket, also die wieder uns und unsern Lande nunmehro fünff Jahre herdurch ergangene injustificable Proceduren sich gäntzlich zu eigen gemachet, und von allen vernünfftigen Prætext der Kayserlichen allerhöchsten Authoritæt entblösset haben: Jedoch bey allen solchen äusserstenExtremitäten zu dem gerechten GOtt, und unserer gegründeten guten Sache, unser Vertrauen nach, wie vor, fest bestehet, daß sich unser unverschuldeter bedrängter Zu- und Noth-Stand, nach denen unumstößlichen Reichs-Grund-Gesetzen, bald wiederum wenden, und was wieder solche Land-Friedbrüchige Invasion und Oppression eines Reichs-Mitt-Standes, in dem höchstverpönten Land-Frieden, ohne eintzige Ansehung der Personen, aufs nachdrücklichste verordnet ist, uns zu unserer berechtigsten Satisfaction angedeyen muß, um so mehr, als nach denen unwandelbaren Reichs- und Grund-Gesetzen, in specie der unwiederruflichen beschwornen Wahl-Capitulation Art. 16. & 19. die Jurisdiction des Reichs-Hof-Raths, oder der Nahme und Nachdruck einiger Kayserl. Commission, zu Kränckung unserer uhralten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien, eben so wenig als in denen Hannöverischen Territoriis, in geringsten statthafft, sondern das Land-fried-brüchige Verfahren derer Lüneburger durch den Reichs-Land-Frieden de Anno 1521 Art. 8 §. 3. & Art. 2. schon ipso facto dergestalt

stalt verdammet ist, daß nach dessen wörtlichen Innhalt, auch vor, und ehe die Declaration davon erfolget, dem beschädigten, samt seinen Verwandten und Helffern, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den ihren und deren Mitthelffern sein Gegenwehr und Verfolg zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freund und Helffer haben mag, nicht verbothen, sondern gäntzlich fürbehalten seyn, auch gegenst die Friedbrechere zur Acht und andern Pönen procediret und fürgenommen werden kann und soll. Diesemnach befehlen und gebieten wir allen und jeden unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, Geist- und Weltlichen Standes, und welcher Condition sie immer seyn mögen, ohne einigen Unterscheid oder Ausnahm, bey Vermeydung unserer Landes-Fürstlichen schwersten Ungnade, auch nach Befinden, härtester Bestraffung, an Gütern, Ehre, Leib und Leben, uns als regierenden Landes-Fürsten mit unverbrüchlichster beständiger Treue alleinzig anzuhangen, und sich davon durch keinerley Anstellung, Zumuthung oder Aufwiegelung irrig, und abwendig machen, noch sich und ihre uns allein verbundene Officia wieder uns und unsere Landes-Fürstl. Regalia und Hoheits-Rechte, auf irgends einige Weise mißbrauchen zu lassen, sondern unsere entweder unmittelbare oder in unsern Nahmen von unsern Civil- und Militair-Collegiis und Befehlshabern ergehende Mandata, Citationes, Ordres, Ausschreiben und Veranstaltungen, ohne Unterscheid, Anstand oder Absicht schlechterdings anzunehmen, zu respectiren und mit schuldigstem Gehorsahm und würcklicher Parition als angebohrneu getreu-

getreuen und rechtschaffenen Unterthanen von GOtt und Gewissens wegen gebühret, zu befolgen, auch solches bey vorangeführten unausbleiblichen Straffen und Ahndungen, also, und nicht anders zu halten.

Auf daß nun Niemand sich künfftighin mit der Unwissenheit, und nicht gnugsahm gehabter Verständigung, Begreiffung oder Verwarnung noch sonsten entschuldigen könne, haben wir dieses unser höchstgemüßigtes Manifest zu männiglichen Wissenschafft, durch öffentlichen Druck, sowohl von denen Cantzeln verkündigen, als nebenher an gewöhnlichen Ooten affigiren lassen. Uhrkündlich unter unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstlichen Insiegel. Gegeben Dantzig den 13 Octobr. 1723.

(L.S.)

CARL LEOPOLD,

Regierender Hertzog zu Mecklenburg.

Ihro Durchl. wurden auch veranlasset, zu gleicher Zeit folgenden Extract auf den Reichs-Tag zu Regenspurg distribuiren zu lassen:

Extract, aus eingekommenen pflichtmäßigen Relationibus von der Lüneburger fortwährender äusserst gewaltsamen und unverantwortlichen Verfahren in denen Mecklenburgischen Hertzogthümern und Landen, von Seiten des regierenden Hertzogs Carl

Leopolds zu Mecklenburg, dem gesammten Heil. Römis. Reich, auf dem allgemeinen Reichs Tag zu Regenspurg, nach dortigen Comitial-Gebrauch gebührlich kund zu machen.

Von denen bey ruhiger Verhaltnng captivirten und hinweggeschlepten Fürstl. Mecklenburgischen Ober-Officierern hat der Fähndrich Hundenburg sich zu Rostock von seinem Arrest-Zimmer aus Desperation den Hals abgestürtzet, und ist dem Capitain Hamilton im Arrest gleichfalls so hart zugesetzet worden, daß er zwar, wie es mit ihme in seiner Schwachheit ad extrema gekommen, die Erlassung zu den Seinigen in Güstrau erhalten, daselbst aber gleich hernach für Gram und Alteration das Leben eingebüsset.

Dem Lieutenant Holland hat der Lüneburgische Obrist-Lietenant Horn bey der Captivirung seine Ordre mit diesen Formalien abgefordert; Er solte ihm selbige ausliefern, sonst würde er nicht als ein Officier sondern als ein Spion tractiret werden, des Tages über haben ihn zwey Dragouner mit blossen Degen in seinem Zimmer bewachen, und des Nachts noch ein Unter-Officier dazu kommen müssen; darauf ist er mit einem Unter-Officier und 4 Mann nach Rostock gebracht, erstlich vor die Haupt-Wacht abgeliefert, hernechst als zum Schauspiel auf dem Wagen in der Stadt herum gefahren, und letztlich in sein Gefangen-Zimmer gebracht, allwo gleich bey einem capitalen Missethäter die Fenstern vernagelt, und die Soldaten mit aufgesteck-

stecken Bajonetten für die Thüren gesetzet worden. Bey dieser Examinirung haben die Lüneburgische Subdelegirte heimliche und öffentliche Ordres von ihme heraus pressen wollen, wie er aber darauf bestanden, daß er dergleichen nicht hätte, auch nicht anders wüste, als daß sein gnädigster Herr gegen seine Wiederkunfft die Land-Militz in Schwerin zur Garnison mit gebrauchen wolte, hat der Subdelegirte Crone dieses beantwortet: Ja, nach Schwerin möchte der Hertzog wohl kommen, aber nicht zu seiner Regierung; Endlich hat dieser Lieutenant Holland, nachdeme man ihme mit Zusammenschliessung an Händen und Füssen, und Tractirung für einen Reichs-Rebellen bedrohet, in einem eydlichen Revers die Dienste seines Herrn absagen müssen, womit er seine Dimission erhalten.

Den 14 Novembr. am Sonntage, haben die Lüneburger den Fürstl. General-Major von Vietinghof mit einem Commando von 80 bis 100 Mann Cavallerie und Infanterie auf seinem Gute Reetz überfallen, den Hof besetzet, die Zimmer erbrochen, und ihm die Captivirung und Zinführung nach Rostock angekündiget: Und wie er sich dagegen auf seine obhabende würckliche Pflicht und Dienste für seinem gnädigsten Herrn beruffen, auch endlich die Freyheit erhalten, daß er von dem obern Zimmer nach der untern Stube sich begeben mögen, ist er, ehe er dahin gekommen, von 10 Lüneburgischen Soldaten zugleich ergriffen und überwältiget worden, daß er sich gefangen ergeben, und nach Rostock bringen lassen müssen. Sein Leib-Diener, Koch und Jäger sind auch dahin geschleppet, und zugleich an Händen und Füssen geschlossen worden.

Benannter General-Major wird gleichfals in der engsten Captur in Verwahrung gehalten, und soll ebenmässig seine Treue und Dienste für seinem Herren mittelst eines eydlichen Reverses entsagen. Und wie er sich dazu nicht verstehen können, wegen der gewaltsamen Benöthigungen und darüber zugezogenen Alteration aber zu verschiedenen mahlen den Schlag gehabt, daher bey verschiedener Lebens-Gefahr einen Prediger verlanget, welcher ihm auch daher verstattet worden, doch haben die Wacht-haltende Unter-Officier und Gemeinen auch sogar unter Beicht- und Administrirung des Heil. Abendmahls bey ihm und dem Prediger beständig im Zimmer zugegen bleiben, und alles vorgehende observiren müssen. Dem Obristen von Zülow ist ein gleiches zugedacht, weil aber derselbe die Commendantenschafft zu Schwerin führet, und sie seiner also nicht mächtig werden können, haben sie ihm eine militairische Execution in seinem Guth Beentz eingeleget, und wollen dieselbe verstärcken, auch von dem Guthe nichts abfolgen lassen, bis er seinen Post verlassen und sich in Rostock gestellet.

Der in Grabau liegende Lüneburgische Dragoner-Capitain Busch hat den Fürstl. Forstmeister Mecknap, wie er vor dessen Quartier vorbeygangen, angeruffen und gefragt; Warum er hin und wieder von ihm gesprochen, daß er so viel Wild-Braten esse? Ob nun gleich besagter Forst-Meister sich entschuldiget, daß ihm solches nicht zu beweisen stünde, indessen gewiß wäre, daß verbothlicher Weise Fürstlich Wild genug geschossen würde, welches zu beobachten ihm Pflichtmäßig gebührete, so hat der Capitain Busch damit nicht zufrie-

frieden seyn wollen, sondern nebst seinem Diener und einem Dragoner den Forst-Meister in die Haare gegriffen, zur Erden nieder geschmissen, und mit Prügeln zum übelsten tractiret. Der Bereiter von Schwerin berichtet, daß die Fürstliche Pferde im Marstall, daselbst aus Futter-Mangel crepiren, weilen sie auch nicht einmahl anstatt des Heues etwas Stroh bekommen könnten, und würden die Stall-Bedienten, wo hierinnen und zu ihrer eigenen Nothdurfft nicht unverzüglich Rath und Hülffe geschaffet würde, ihre Dienste stehen lassen und sich davon begeben.

Nachdem aber die Herren Subdelegirte hievon Nachricht erhielten/ fanden sie vor nöthig, dieser Imputationen halber sich nachdrücklich zu defendiren, weshalb sie folgende Schrifft publiciren liessen.

Wahrhaffte aus beygedruckten Original-Documentis erwiesene Erzehlung dessen was auf Ordre E. hohen Kayserl. Commission in Mecklenburg vorgefallen, entgegen gesetzt einem aus unrichtigen Relationibus gezogenen, und auf dem Reichs-Tag kund gemachten Fürstl. Mecklenburgischen Extract. Ao. 1724.

Was gestalt der Hr. Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin die in seinen Landen angeordnete Kayserliche Executions- und Untersuchungs-Commission durch das Welt-bekandte harte Verfahren gegen seine Ritterschafft und Stadt Rostock, selbst veranlasset, auch, aller

aller von Kayserl. Majest., dero Commissariis, und andern Potenzen in- und ausserhalb Reiches, geschehenen vielfältigen Erinnerungen ungeachtet, durch die beharrliche Contumaciam, Oppositiones und alle nur zu erdenckende Hinderungen bis hieher und in das fünffte Jahr aufgehalten, solches ist Reichs- und Craißkundig, und dahero anjetzo weitläufftig anzuführen überflüßig.

Nachdem man nun Fürstl. Seits die Commission und derselben Subdelegation in der Haupt-Sache mit keinem Scheine Rechtens zu taxiren, noch dero allenthalben auf die Kayserl. Verordnungen gegründetes und sonsten nach denen Rechten und Reichs-Satzungen eingerichtetes Verfahren anzufechten vermogt; So ist man hingegen verschiedentlich bemühet gewesen, dieselbe in Neben- oder ein und andern particulier angehenden Sachen, so viel möglich, zu diffamiren, und hat, um dieses desto besser zu beschönigen, sich auf die Rapports solcher verdächtigen Fürstl. Bedienten und Personen beziehen wollen, welche durch ihren Ungehorsam und Renitentz gegen Se. Kayserl. Majest., ein besonderes Meritum bey ihrem Herrn zu erwerben gesuchet, und dahero keinen Scheu getragen, offenbahre Unwahrheiten vorzugeben, wie solches die Commissions-Acta zeigen, und daraus, wann es nöthig, verschiedene Exempel angeführet werden könten.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem zu Regenspurg ohnlängst divulgirten Extracte einiger sogenannten Pflicht-mäßigen Relationen von der Lüneburger fortwährenden äussersten, gewaltsamen und unverantwortlichen Verfahren in denen Mecklenburgis. Hertzogthümern und Landen. Zu-

Zuforderst muß man sich billig verwundern, daß der Concipient dieses und anderer, Nahmens des Herrn Hertzogen von Mecklenburg-Schwerin, zeithero in Druck publicirten, auch zum Theil von denen Cantzeln abgelesenen, und im Lande angeschlagenen fameusen Schrifften den personellen Egard, so grosse Herren, insonderheit von differenter Dignität, vor einander zu haben, nnd auch selbst in Krieges-Zeiten zu conserviren gewohnt seyn, so gar vergessen, und hingegen die Sach-Waltere, welche, wann sie nichts solides und erhebliches weiter in Judicio vorzubringen vermögen, ihre Schrifften mit anzüglichen Expressionen anzufüllen gewohnt seyn, zu imitiren, auch in Erfindung neuer und harten Redens-Arten annoch zu übertreffen gesuchet.

Die vermeintliche Beschwerden selbst anlangend, so dienet zuforderst zu wissen, daß bey Einrückung der Crayß-Trouppen auch unter andern die Stadt Schwerin mit selbigen besetzet worden. Weil man aber Fürstl. Seits vorgegeben, daß hiedurch der Herr Hertzog behindert würde, sich in seinen Landen aufzuhalten / und zu seinen Archiven zu kommen, einfolglich vor der Commission sich einzulassen, so ist um dieses vermeintliche Obstaculum aus dem Wege zu räumen, die Crayß-Guarnison aus besagter Stadt gezogen, von Kayserl. Majestät aber der Herr Hertzog dabey bedeutet worden/daß derselbe, so lange die Commission dauren würde, keine ordentliche und stärckere Besatzung, als eine Wache nebst seiner Leib-Wacht zu Pferde von hundert Mann Stadt-Wache einlegen, widrigen falls, und, da er mehrere Mannschafft dahin

zie-

ziehen, und zu einem Verdacht Ursache geben würde, die Executions-Militz den Ort wieder besetzen sollte.

An statt nun, daß man vermuthen sollen, der Herr Hertzog würde hierauf zu Schwerin residiret, und die Commission gebührend beschicket haben, so ist bis diese Stunde keines, und insonderheit das Letztere nicht geschehen, dahingegen sind so wol Schwerin, als die gleichfalls mit der Fürstl. Militz besetzte Stadt Dömitz gar sehr gegen Se. Kayserl. Majest. und Dero Commission gemißbrauchet, und nicht allein die aus ersterem Orte vor dem zur Executions-Casse geflossene Revenüen derselben entzogen, auch so gar der Licent, welcher doch als ein pars contributionis, ohnstreitig in den Rostockischen Land-Kasten gehöret, gegen alle desfalls ergangene Kayserl Verordnungen in die Fürstl. Cassa genommen, der Licent-Commissarius nnd Einnehmere aber ausser Stand gesetzet worden, denen Kayserl. Mandatis gemäß, ihre Rechnungen und Extracte zu Rostock zu produciren, sondern man hat auch weder die von der Ritterschafft, noch von der Commission in die Städte einlassen wollen, und, ob gleich endlich denen von Adel, welche ihre Verrichtungen dociren können, solches erlaubet worden, so seyn dennoch jetzo beyde Oerter vor alle, die der Commission angehören, gesperret geblieben, ja man hat die dahin auch selbst mit Kayserl. Original-Patenten und Mandatis Abgeschickte gar übel und feindselig begegnet, sie mit unanständigen Drohungen und aufgezogenen Gewehr vor denen Thoren ab- und gantz aus denen Schlag-Bäumen gewiesen, auch wol gar durch commandirte Soldaten mörderlich überfallen,

fallen, und blessiren lassen, nicht weniger beyde Städte von Besuchung der von Kayserl. Majest. ausgeschriebenen Land-Tägen und Abtragung der schuldigen Contribution abgehalten und überall dergestalt verfahren, als ob die Mecklenburgische Guarnison solche Oerter von der Kayserl. Jurisdiction gantz eximiren, und von ihren Mit-Ständen und dem Römischen Reiche absondern könte und sollte.

Bey diesem unjustificirlichen Verfahren ist man bis hieher geblieben, und haben die viele Kayserl. Erinnerungen, auch noch die letztere Patente und Decreta vom 14 Maj. a.p. so wenigen Ingress gefunden, daß man nicht allein denenjenigen, welche solche zu Schwerin und Dömitz insinuiren oder allenfalls anschlagen sollen, abermahls gar hart und unverantwortlich begegnet, sondern auch so bald derselben Inhalt nur kund worden, die aus zweyen Regimentern vor Einrückung der Crayß-Trouppen bestandene und damahls aus einander gegangene Land-Militz wieder aufzurichten, und die dabey employrte Officiers mit neuen Eyden zu belegen sich unternehmen dürffen, gestalt der General-Major von Vittinghoff, welcher dero Zeit von Dantzig zurück gekommen, sowohl als der in Schwerin zum Commendanten bestellte Obrister Zülow, die im Lande verstreuete Mecklenburgische Officiers jeden besonders zu sich geruffen, von ihnen sothanen Eyd sich ausstellen, und darinnen die Verschwiegenheit, auch unter andern die gar bedenckliche Passage, daß, wann sie einige von der Land-Militz beysammen hätten, sie sich nicht gefangen geben, sondern bis der Officier auf den Tod verwundet, wehren wolten, angeloben lassen, die

Fürstl.

Fürstl. Beamte und Pensionarii wurden gleichfalls nach Schwerin gefordert, und nach vorhero unterschriebenen Eyden und angelobter Verschwiegenheit ihnen angezeiget, daß sie denen Officiers die Verpflegung und alle Assistence leisten, auch nach der von dem General-Major von Viettinghoff erhaltenden Ordre sich richten sollten. Erwehnte Officiers wurden bald darnach auf alle Fürstl. Aemter und Höfe im Lande mit verdächtigen Ordres und Billets von ihren obgedachten beyden Chefs geleget, und fiengen bereits an, nach solchen die unter der vormahligen Land-Militz gestandene Unterthanen unter dem nichtigen Vorwand, daß selbige bey des Hertzogs Retour in Schwerin zu nöthigen Diensten, und zur Sicherheit desselben Person gebrauchet werden sollten, zu enrolliren, und das auf denen Aemtern befindliche Gewehr zu besichtigen.

Nachdem nun die hiebey vorgegebene Verstärckung der Schwerinischen Guarnison, als welche bereits vorhin sich über die von Kayserl. Majest. determinirte Anzahl belauffen, und wann auch solche allein hiedurch intendiret worden, schon wider obgedachte wohlbedächtige Kayserl. Verordnung stritte, und dahero nicht zugegeben werden könte, über dieses allhier kein auswärtiger Feind, gegen den dergleichen Kriegs-Verfassung nöthig, vorhanden, noch zu befürchten, wol aber die Crayß-Troupen vor Feinde und Friedbrecher und die in Kayserl. Protection stehende Ritterschafft vor Rebellen und Missethäter in öffentlichen Fürstl. Patenten ausgeruffen, und solches denen Bedienten und Unterthanen zu imprimiren gesuchet worden, einfolglich man, anderer verdächtigen Umstände und Drohungen zu geschwei-

schweigen, diese Anstalten nicht anders, dann vor weitaussehend und um so gefährlicher halten müste, als die auf eine wenige Anzahl ohnedem reducirte Executions-Militz im gantzen Lande zerstreuet lieget;

So sahe man sich endlich genöthiget, zu der in dem Kayserl. Commissorio insonderheit mit aufgegebenen Conservation und Erhaltung der Sicherheit von der Mecklenburgischen Ritterschafft, auch selbst von der Commission, diesem Wercke Einhalt zu thun, und solches genauer zu untersuchen, zu solchem Ende die darin implicirte und zum Theil noch mit der Aufbietung beschäfftigte Fürstl. Officiers zu arretiren, ihnen ihre Ordres abzufordern, und da sie wegen ihrer künfftigen Conduite, und daß sie wider Se. Kayserl. Majest. und dero Commission sich nicht wolten gebrauchen lassen, keine andere als juratorische Caution bestellen könten, sie gegen Ausstellung eydlicher Reverse zu dimittiren, hingegen den General-Major von Vittinghoff und Obristen Zülow, welche dieses verdächtige Werck dirigiret, und dazu die Ordres an die übrige Officiers ausgegeben, nach Rostock zu fordern, und, da sie nicht erschienen, noch einst die Subdelegation einer Antwort gewürdiget, ersteren auf seinem Gute arretiren zu lassen, den von Zülow aber mit militarischer Execution zu belegen.

Man fand auch um so mehr sich gemüßiget, die Untersuchung dieser Sache zu prosequiren, und vor die Securität der Commission und der Ritterschafft gehörige Sorge zu tragen, als kurtz darauf in dem bekandten fameusen Fürstl. Manifeste de dato Dantzig den 19. Octobr. 1723. die Commission und Dero Troupen

aufs neue vor Feinde declariret, die Fürstl. Bediente und Unterthanen zur Renitentz gegen sie animiret, und ihnen der Gehorsam mit Bedrohung der härtesten Straffen verboten, anbey solches von allen Cantzeln öffentlich im Lande verlesen wurde, aus welchen allen denn zur Gnüge erhellet, was es mit der gerühmten ruhigen Verhaltung der Fürstl. Mecklenburgis. Bedienten und Officiers zeithero in diesen Landen vor eine Beschaffenheit gehabt.

Der unter denen inhaftirten Mecklenburgischen Officiers mit befindliche Fähndrich, Hundesburg, hat, nachdem er wenige Tage in Arrest gewesen, und nur einmahl examiniret worden, sich selbst aus dem Fenster gestürtzet, und sein Leben des folgenden Tages unglücklich geendiget; es wird aber anliegender Bericht (A) des ihm assistirten Geistlichen besagen, wie er fast 6 Wochen mit dergleichen Gedancken umgegangen, und vor seinem Arrest sich schon einige mahl zu ermorden getrachtet;

Man lässet dahero dahin gestellet seyn, ob diese Desperation von seinem melancholischen Temperamente hergerühret, oder vielmehr durch den von dem General-Major von Vietinghoff, ihm ohngefehr um solche Zeit abgeforderten Eyd und nachhero ertheilte Ordres verursachet worden, wenigstens haben verschiedene vernünfftige Mecklenburgische Officiers sich damit nicht abgeben wollen, sondern lieber ihre Dimission begehret.

Zu Rostock ist gedachter Hundesburg gantz glimpfflich tractiret, und, weil man gleich an ihm solche schwermüthige Gedancken gemercket, dagegen alle Præcaution ob-

obwol vergeblich, genommen, er auch anfänglich in der Officier-Stube auf der Haupt-Wache, und nachhero in einem honneten Wirths-Hause verwahret worden, wie solches alles die desfalls bey denen Commissions-Actis verhandene Protocolla besagen.

Der Capitain Hamilton hat notorie lange Zeit vor seinem Arreste an einer auszehrenden Kranckheit laboriret, und da er seine Gage von vielen Jahren annoch bey dem Herrn Hertzoge zu fordern, und dadurch, daß er selbige nicht erhalten können, in die äuserste Misere gerathen, so kan wohl seyn, daß der hierüber bey ihm entstandene Chagrin und Alteration, die Ursache seiner Kranckheit und Todes gewesen, zu Rostock ist er in einem Wirths-Hause verwahret, daselbst mit nothdürftigen Essen und Trincken verpfleget, ja, weil man denselben als einen invaliden Officier consideriret, ihm in der Stadt herum zu gehen erlaubet, er auch ohne Ausstellung eines Reverses, nach Güstrow dimittiret worden, und daselbst einige Wochen nachher erst verstorben.

Der Lieutenant Holland ist in demselben Wirthshause in einem honnetten Zimmer verwahret, und daselbst mit Essen und Trincken verpfleget worden, es besagen auch die bey seinen Examinibus gehaltenen Protocolla, welchen mehr, dann seinem blossen Angeben, zu trauen, daß dergleichen Reden, als dem Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelschen Subdelegato, von Grone, imputiret werden, nicht vorgefallen, und ist nicht einst wahrscheinlich, daß man über dem Punct der Regierung sich mit einem Lieutenant einlassen werde.

Noch weniger ist er durch Drohungen zu Ausstellung

des eydlichen Reversses gezwungen worden, ob er wohl durch seine insolente und importune Aufführung in dem Wirths-Hause dergleichen Tractament, als er allegiret, und an einen engern Ort gebracht zu werden, verdienet gehabt.

Dieses aber findet sich in gedachten Protocollis, daß man von ihm die Production der Ordres, so gegen Se. Kayserl. Majestät und die Commission gerichtet, imgleichen gnugsame Sicherheit wegen seiner künfftigen Aufführung verlanget, auch da er keine andere Caution, als juratoriam, bestellen können, und man daheo einen eidlichen Revers von ihm begehret, er solchen zwar Anfangs auszustellen sich gewegert, nachhero aber sich ohngefodert dazu erkläret, jedoch vorhero bedeutet worden, daß man ihn dazu gar nicht zu zwingen gemeynet wäre / vielmehr, wann er vermeinte, sich mit Fug über sein damahliges Tractament beschweren zu können, man solches remediren würde, worauf aber der Lieutenant Hollandt nochmahlen declariret, daß er den Revers freywillig unterschreiben wolte, solches auch nachhero bewerckstelliget, wie dirses angeschlossene Protocolla und Revers, (B.C.D.) auch letzterer zugleich ergeben werden, wasgestalt der Lieutenant Hollandt gleich denen andern arretirten Officiers, darinn weiter nichts, als daß er sich gegen Se. Kayserliche Majestät und dero Commission, auch so lange dieselbe dauren würde, zu Aufsuch- und Zusammenbringung der Land-Militz nicht wolte gebrauchen lassen, angelobet, keinesweges aber die Dienste seines Herrn abgesaget, es müsten dann solche nur in Oppositionen gegen Se. Kayserl. Majest. und dero Commission bestehen, sollen,

und

und die Mecklenburgische Militz allein um wider selbige zu fechten gehalten werden, welches man dahin gestellet seyn lässet.

Der Fürstl. General-Major von Viettinghoff, hat nicht allein bey allen Gelegenheiten seinen Ungehorsam gegen die Kayserliche Verordnungen geäussert, und noch letztens, als das Kayserl. Patent vom 14 Maji a, c. auf seinem Gute sollen affigiret werden, die von der Commission dahin Abgeschickte zurück weisen lassen, sondern er ist auch derjenige, welcher die Ordres zu Aufbietung der Land-Militz denen Fürstl. Officiers in seinem Nahmen ertheilet, und von ihnen die verdächtige Eide abgenommen, nachdem er nun auf wiederholte Citationes der Commission nicht erschienen, so hat man endlich ihn auf seinem ohnweit Rostock gelegenen Gute durch die Commissions-Militz arretiren lassen, auch als er sich daselbst in einem engen Zimmer gegen ein gantzes Commando, allein wehren, und die aufgezogene geladene Pistolen nicht von sich geben wollen, so hat man, um alles Unglück zu verhütn, mit ihm, als einen sich damahls nicht völlig possidirenden Menschen, umgehen, und ihn so gut man gekonnt, desarmiren müssen, auch da seine Domestiquen sich opponiren wollen, und insonderheit der Koch die Pistolen denen Commandirten auf den Leib gehalten, so war auch nöthig, daß selbige mit arretiret, und darüber examiniret, auch als Delinquenten von solcher Condition, indessen verwahret würden. Der General-Major hingegen wird in einem Quartier, wo vordem ein Rußischer Fürst und verschiedene Commendanten logiret gewesen, bewachet, seine Verwandte, Geistlicher und Medicus zu ihm gelassen, und

nichts, was zu seiner Commodität und Gesundheit gereichen kan, ihm versaget, gestalt auch solches bey der ihm, jedoch nur einmahl zugestossenen Unpäßlichkeit geschehen, und lässet man, wie weit solche gegründet gewesen, auch ob dieselbe nicht von denen ihm aus Dantzig zugekommenen unangenehmen Nachrichten hergerühret, an seinen Ort gestellet seyn.

Man findet inzwischen um so mehr Uhrsache, gedachten General-Major wohl bewachen, und durch einen Unter-Officier beständig observiren zu lassen, als man in Ansehung der vorigen Umstände sich zu ihm nichts anders versehen muß, als daß er zu échapiren, oder in gleiche Extravagantzen, wie auf seinem Gute, zu verfallen, wann er nur darzu Gelegenheit oder Gewehr bekommen kan, nicht versäumen werde.

Es wird von ihm indessen gar nicht die Entsagung seiner Treue und Dienste, sondern die Legitimation seiner Person und Production der gegen die Kayserliche Commission und zu Aufbietung der Land-Militz gehabten Ordres begehret, und wann man nicht bereits sonst mit guten Grunde prælumiren muste, daß durch diese Aufbietung etwas gefährliches intendiret worden/ so könnte man solches allein daraus schliessen, daß in dem divulgirten Extracte so wol bey dem von Viettinghoff, als dem Lieutenant Hollandt, selbige mit denen Fürstl. Diensten so genau will verknüpffet und vor incompatible gehalten werden, dem Hertzoge von Mecklenburg zu dienen, und sich zu solcher Aufbietung oder gegen Se. Kayserl. Majest. und die Commission nicht gebrauchen zu lassen.

Der Obriste, von Zülow, wird deshalb, daß er

Com-

Commendana zu Schwerin, sich nicht entbrechen können, von seinem Thun Rechenschafft zu geben, und, da er gleichfalls die Ordres wegen der Land-Militz ausgestellet, und auf die an ihn abgelassene Citationes sich nicht sistiret, so hat man, um ihn zur schuldigen Parition zu obligiren, die Execution auf seinem Gute einzulegen, und bey continuirenden Ungehorsam zu verstärcken, sich gemüßiget befunden.

Gleichwie nun von allen obrecensirten Puncten und denen dabey vorgekommenen verdächtigen Umständen, insonderheit des von Viettinghoff, und des von Zülow, Betragen bereits vorlängst an Sr. Kayserl. Majest. zu Erlangung Dero fernern allergerechtesten Verordnung, berichtet worden; Also kan auch die Subdelegation jedesmal, wann es nöthig, der gantzen unpartheyischen Welt ihr Verfahren vor Augen legen, und mit unverwerfflichen Protocollis und Instrumentis justificiren;

Uebrigens stehet nicht wol zu begreiffen, unter was Schein man so gar des Schwerinischen Bereiters Klagden über den Mangel des Futters und der Subsistence vor die Stall-Bediente, unter die Beschwerden gegen die Commission setzen mögen.

Man hat Fürstl. Schwerinscher Seits den considerablen Elb-Zoll zu Dömitz, die Revenüen des dortigen Amts, die aus denen Städten Schwerin, Dömitz und der Schelve aufkommende Gefälle und Licenten beständig an sich genommen, anderer heimlichen Zuflüsse von neuen Vorschüssen derer Pensionarien, verkaufftem Holtze ꝛc. vorjetzt nicht zu gedencken.

Daß nun der Fürstl. Marstall von solchen Geldern

nicht mit unterhalten, sondern dieselbe zu andern Gebrauch, und vielleicht zu der intendirten Aufrichtung der vormahligen Land-Militz, auch Entretenirung der dabey gesetzten und von neuen angenommenen Officiers angewendet worden, solches kan der Commission auf keine Weise und um so weniger imputiret werden, als dieselbe die ihr vor allen andern zustehenden Executions-Kosten und Verpflegung der Commissions-Troupen aus denen Schwerinschen Domainen nicht einst erhalten kan, und dennoch eine grosse Anzahl derer Fürstl. Bedienten, welche zum Theil weder Abschied, noch Besoldung erlangen mögen, und dahero sich in der grösten Misere befunden, aus der Executions-Cassa salariren lässet, ꝛc.

Beylagen.

(A.)

Zur hohen Kayserl. Commission, &c.

Auf Ew. ꝛc. Befehl habe gestern sofort den elenden und desperaten Mann besuchet, und, nachdem er verbunden, mich seiner Seelen möglichst angenommen, als er auch damahls zu seiner Sprache noch nicht wieder gekommen, wiewol er sonsten bey gutem Verstande war, so habe ihm seine schwere Sünde, und den intendirten Selbst-Mord, so viel GOtt Gnade gegeben, empfindlichst vorgestellet, und auf das Exempel des Schechers am Creutze geführet, auch sonsten durch andächtige Gebeter sein Hertz zu rühren, mir lassen angelegen seyn.

Als

Als ich aber befunden, daß er der Ruhe bedürfftiget, habe ihn darinn nicht stören wollen, bin jedoch gleich nach der Mahlzeit, da es Eins geschlagen, wieder angetreten, und als er damahls zu voller Sprache und Verstand gekommen, habe ich nochmahls ihm seine schwere und grosse Sünden beweglichst geschärffet, auch befunden, daß sie ihm hertzlich leid gewesen, wobey er zugleich umständlich erzehlet, wie nun schon 6 Wochen ihm so zu Muthe gewesen, als wann er im Feuer gienge, und der Satan ihm so nahe getreten, daß er schon einigemahl, ehe er noch arretiret worden, sich zu ermorden, und seiner Qual abzuhelffen getrachtet, welches doch fast wunderſam hintertrieben worden, biß er nun, leider! zu dieser unglücklichen That gerathen, und sich desfalls des Göttlichen Zorns und aller Straffe schuldig wüste und erkennete; wobey denn auf meine geschehene hertzliche Vorstellung er alle gute Anzeige blicken lassen; Als ich auch letztlich ihm vorgehalten, ob er nicht seiner Seelen gut und rathsam achtete, daß er die Absolution seiner Sünden und das Himmels-Mahl seines Erlösers empfienge? hat er mir angezeiget, wie er noch nicht voll vor 6 Wochen communiciret, jedennoch mich ersuchen wolte, vor ihm zu beten, daß er auf Morgen zu so heiligem Wercke bereit seyn, und das Sacrament würdiglich genieſſen mögte: Wobey ich denn so viel eher acquieſciret, als von dem Wund-Artzte gute Hoffnung gemachet, daß das Cranium unverletzet, doch habe der Frauen, die zu seiner Wartung gesetzet, ausdrücklich bedeutet, daß sie gute Achtung haben, und mir auf dem Fall einer sich eräugenden Veränderung sofort Nachricht geben sollte.

Als man aber diesen Morgen geschicket gegen 7 Uhr, und ich sofort mich eingefunden, habe leider! ihn ohn Verstand nnd in mortis articulo angetroffen, wesfalls ich denn nichtes zu leisten vermogt, als daß auf meinen Knien nebst denen Anwesenden seine arme Seele der Barmhertzigkeit GOttes und den Wundrn JEsu befohlen, anch nachmahlen ihn eingeseegnet, worauf er fast sofort verschieden. Dies ist es, was auf dero Befehl schuldigst anzeigen sollen, der ich sonst mit allem Respect ersterbe

Ew. &c.

zu Gebet und Diensten getreulichst ergebener

Rostock den 27 Augusti 1723.

Joh. Joach. Weidener, der Heil. Schrifft D. und P. P. auch Pastor zu St. Marien.

Conc. orig.
G. H. Engelbrecht.
Secr. Commiss.

(B.)

Extractus Protocolli Commissionis,

Actum Rostock Jovis die 7 Octobr. 1723.
In ædibus & præsentia
des Herrn Ober-Appellations-Raths von Alvensleben /

Herrn

Herrn Geheimten Justiz-Raths
Bärtling/
Und
Herr Cammer-Raths von
Grone.

Nachdem der arrettirte Lieutenant, Hollandt, vor die hohe Kayserl. Commission gelassen; So gaben der Herr Ober-Appellations-Rath von

Alvensleben,

demselben zu vernehmen, wie anitzo der Commission hinterbracht worden, daß er verlangte vorgelassen zu werden, wolte man also gewärtigen, was er vorzubringen hätte, und ob er den Revers von sich stellen wolte?

Ille:

Wann er anders nicht loß kommen könte, so wolte er sich hiemit dazu erklären.

Herr Ober-Appellations-Rath von

Alvensleben:

Man hätte gestern vernommen, daß er vermeinet, wie er wegen des übeln Essens sich dazu resolviren müste; Wann aber der Commission nicht wissend, daß er übel tractiret würde, vielmehr dieselbe, wann er darüber mit Fug sich zu beschweren Ursach hätte, solche remediren, man auch ihn zu dem Reverse gar nicht zwingen wolte, so hätte er sich zu declariren, ob er die Ausstellung des Reverles freywillig thun wollte, oder nicht? Auf den ersten Fall nun würde er bedeutet, daß er nach seiner Loßlassung, sich gegen Ihro Kayserl. Majestät, auch Dero Commission, wie auch zu Aufsuch- und Zusammenbringung der Land-Militz, so lange dieselbe währete, nicht weiter müste gebrauchen lassen.

Ille:

Ille:

Er hätte den verlangten Revers gleich unterschrieben, wann er nicht dieses dabey zu bedencken gehabt, daß, da Se. Durchl. in Dero Diensten ihn conserviret wissen wollen, auch grosse Hofnung gemachet, daß er seine rückständige Gage bekommen sollte, er befürchtet, daß er dadurch beydes sich verlustig machen würde. Er würde sich aber ins künfftige wol in Acht nehmen, und sich mit der Land-Militz nicht weiter abgeben. Inzwischen erkläre er sich nochmahlen dazu, daß er den Revers freywillig unterschreiben wolte.

Nachdem ihm nun hierauf die Anzeige geschehen, daß diesen Nachmittag der Revers ihm zur Unterschrifft vorgeleget, und, wann solches geschehen, so dann wegen seiner Dimittirung das Nöthige verfüget werden sollte; So ist er darauf wieder in den Arrest gebracht.

in fidem
G. H. Engelbrecht.
Secr. Commiss.

(C.)

Registratum.

Rostock Jovis die 7 Octobr. 1723.

Ist von der hohen Kayserl. Commission der Cancelliste, Dieterichs, diesen Nachmittag zu denen arretirten Lieutenant, Hollandt, und Fähndrich, Erich, geschicket worden, und hat ihnen die verlangte Reverse zur Unterschrifft vorlegen müssen, da dann beyde, ihrer dieseu Vormittag in der Conferentz gethanen Erklärung zu Folge, nachdem sie die Reverse zuvor

vor nochmalen durchgelesen, solche und zwar der Lieutenant Hollandt, mittelst seiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Petschaffte, der Fähndrich Erich aber, in Ermangelung seines Petschaffts, durch seines Nrmens Unterschrifft willig ausgestellet, und dem Commissions-Cancellisten, Dieterichs, darauf wieder überliefert.

in fidem

G. H. Engelbrecht.

Secr. Commiss.

(D.)

Ich Endes Unterschriebener gelobe und verspreche hiemit bey meinen Ehren, wahren Worten, und an würcklichen Eydes Statt, daß gegen Se. Römische Kayserl. Majestät entweder unmittelbahr, oder vermittelst Dero in biesigen Landen angeordneten Kayserl. Executions- und Untersuchungs-Commission und deren Subdelegation gestellte, auch künfftig, dem Befinden nach, zustellende Verordnungen, mich auf keinerley Weise weder heimlich noch öffentlich, insonderheit auch, so lange jetztgedachte Kayserl. Commission währen wird, zu Auffsuch- und Zusammenbringung der Land-Militze nicht gebrauchen lassen, noch im geringsten daran Theil nehmen, sondern in alle wege Se. Kayserl. Majest. geäuserten allerhöchsten Willen mich gemäß betragen wolle. Zu dessen Uhrkund und fester Haltung ich diesen Revers unter meiner eigenhändigen Namens Unterschrifft und beygedruckten gewöhnlichen

Pett-

Pettschafft wohlbedächtlich von mir gestellet. So geschehen Rostock den 7 Octobr. 1723.

(L. S.) Ad. Hollandt.

Conc. orig.
G. H. Engelbrecht.
Secr. Commiss.

Die Herren Casse-Directores in Boitzenburg fanden auch vor nöthig folgenden Befehl an alle Beamte im Lande ergehen zu lassen.

Auf eingelauffenen allergnädigsten Befehl wird allen und jeden Fürstlich-Mecklenburgischen Beamten hiermit ernstlich und bey Vermeydung zwey hundert Reichsthaler Straffe, und dem Befinden nach bey Remotion ihre Dienste, und anderer unbeliebig unausbleiblicher Verordnung angedeuten; Daß niemand von ihnen, auf die von nun an von Schwerin oder Dömitz erhaltene schrifft- oder mündliche Citationes sich sistiren, noch denen Nahmens des Hrn. Hertzogs Carl Leopold von Mecklenburg Durchl. oder von den dem General-Major von Vietinghoff, oder einem Sr. Durchl. Civil- oder Militar-Befehlhaber, er sey wer er wolle, ihnen zukommende Ordres auf keinerley Art und Weise pariren, sondern selbige ohngesäumt verschlossen anhero einlieffern solle. Und wird einjeder Beamter nicht allein gewarnet, sich für Ungelegenheiten zu hüten, sondern auch befehliget, denen

nen in ihren Aemtern befindlichen Forst-Meistern, Pensionariis, Müllern, Forst-Bedienten und Land-Zöllnern, ohne allen Zeit Verlust eine gleichmäßige Anzeige zu thun, und sie zu bedeuten, daß wenn ein oder ander dagegen handeln würde, man ihn mit der gedroheten Straffe, ohne ansehen der Persohn belegen würde. Wir wollen von dem Empfang dieses Befehls, und der im Amte gethanen fernern Anzeige längstens binnen denen nächsten 14 Tagen Berichts gewärtig seyn. Boitzenburg den 22 Novembr. 1723.

Zur Kayserl. *Execution* gegen Mecklenburg verordnete Cammer- und Cassa-*Directores*.

Fabrice. Schütz.

§. 51.

Wir haben oben §. 46 erzehlet, daß die Städte mit der Ritterschafft wegen des Modi Contribuendi sich nicht vergleichen können, dahero die Herren Subdelegirte von dem vorgefallenen an Ihro Kayserliche Majest. Bericht zu erstatten gemüßiget worden. Ob nun woll die Städte ihre Gerechtsame in der angezogenen Schrifft fast unüberwindlich ausgeführet, zu haben vermeinten; so hielte sich doch die Ritterschafft bey ihrer Meynung gantz sicher befugt. Sie funden zwar woll, daß das Catastrum vom 1628 einer Rectification bedürffe, allein dieser Umstand konte der Haupt-Sache nicht hinderlich seyn. Vielmehr wurden gewisse Deputirte ausgemachet, welche nach dem damahli-

mahligen Zustand der Güter die Huffen gegen das Catastrum von 1628 rectificiren muſten, welches auch geschahe, wonechst dem unterm 11 Febr. 1724 folgende Kayserl. Resolution dieses Puncts halber erginge.

Veneris, 11. Febr. 1724.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft gegen den Hn. Hertzog zu Mecklenburg in puncto modi contribuendi sive Freyherr von Huldenberg sub præsentato 8 Januar. übergiebet einen Supdeligations-Bericht von 16 Dec. nup. betreffend die von denen Mecklenburgischen Städten annoch verzögert Uebergabe des modi contribuendi, und daher geschehenen Anfrage, ob der Anno 1721 beliebte interims Modus, auch dieses mahl wieder zum Fundament zu setzen sey, subplicat humillime pro clementissime desuper promovenda resolutione.

Rescribatur Cæsareæ Commissioni. Ihro Maj. hätten bey der Bewandniß, und da der unaussetzliche Contributions-Punct länger nicht aufzuhalten, der Kayserl. Commission erstattetes Gutachten dahin bestätiget, daß wenn bey dem jetzigen Mecklenburgischen Landtage ratione modi contribuendi, wie in genere, also auch in specie wegen der Fräulein-Steur, die gütliche Handelung, zwischen Ritterschafft und Städten noch nicht zum Stande gekommen, selbige weiter nicht abzuwarten, sondern inzwisch bis ein Modus perpetuus ausfündig gemachet, und festgestellet wird, der auf vorigen Landtage

Anno

Anno 1721 beliebte, auch von allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst approbirte Interims modus beygehalten, und selbigem gemäß, die Contribution, vermittelst anderweitigen Kayserl. Edicts ausgeschrieben werden sollen, und werde demnach die Kayserl. Commission hierunter autoritate Cæsarea durch die Subdelegation, die behörige Verfassung zu thun, dabeneben obigen Vergleich dem gemeinen Wesen zum besten, möglichen Fleisses zu befordern, auch hievon allenthalben den weitern Bericht Ihro Kayserl. Maj. zu erstatten nicht anstehen.

Frantz von Heffener.

Sobald diese Resolution erfolgte, ward in dem unterm 3 April 1724 publicirten Contributions-Edict die Contribution nach dem Huffen und Erben Modo verkündiget, wobey aber der Ritterschafft ein ansehnlicher Neben-Modus accordiret, denen Städten aber derselbe Neben-Modus, welchen sie 1721 gehabt, bewilliget ward. Nach eben bemeldten Huffen- und Erben-Modo ward auch unter demselben Dato die sogenannte Freulein-Steur per Edictum verkündiget, bey welchem allem die Städte fast gantz inconsolable waren.

§. 52.

Wir haben oben die Schreiben angeführet, welche Ihro Durchl. an Kayserl. Majest. abgelassen. Die Antwort, welche darauf erfolget ist, wird folgendes Conclusum zeigen.

Martis d. 21 Martii, 1724.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Inhalts:

Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsahmsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach rescribatur dem Hn. Hertzog von Mecklenburg: Es hätten Ihro Kayserl. Maj. aus denen von dem Hrn. Hertzog unterm Dato den 21 und 31 Aug. nup. erlassenen unterthänigsten Schreiben, ungern und wider Verhoffen ersehen, wasmassen er der Hertzog in dem ersten vom 21 zwar von einer Submission sinceriret, aber auch selbige hinwieder, durch die in solchem Schreiben erfolgte Modification und Umschränckung gemindert, auch vermittelst der in dem andern Schreiben vom 31 August mit weiteren vielen harten Expressionibus declarirten beständigen Renitentz, gäntzlich entkräfftiget habe; Wie nun Ihro Kayserl. Maj. seines, des Herrn Hertzogs Unternehmungen in dem andern Schreiben, bevorab bey etwa verspührten weitern Opposition, zu künfftiger Verantwortung ausgestellet seyn liessen, also wollten allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. anderweit den Herrn Hertzog Reichs-Väterund ernstlich dahin erinnert haben, zu seinem eigenen sonst periclitirenden Besten, doch endlich mit Fassung eines rechten beständigen und zuverläßigen Ernsts in sich zu gehen; diesemnach Ihro Kayserl. Maj. eine geziemende vollkommene, unumschränckte, unbewundene, auch würckliche und sichere Submission und Parition wegen der unmittelbahr ergangenen Kayserl. Verordnungen, besonders in denen zwischen demselben / und der

ihm

ihm unterthänigen Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft obschwebenden Streitigkeiten, auch in specie wegen Expedition derer Kayserl. Commissions, oder Subdelegations-Verfügungen denen Städten Schwerin und Dömitz und der hierzu erforderlichen Einlassung derer dahin Abgeordneten imgleichen in Puncto Translocationis Judiciorum, denen an ihm erkannten beyden Kayserl. Rescriptis von 14 May nup. gemäß, sub Termino duorum Mensium, als welcher von Ihro Kayserl. Maj. pro omni & ultimo Termino, aus sonderbahr Kayserl. Gnade hiemit gesetzet würde, zu declariren; Worauf alsdenn nach Befindung, weitere Kayserl. Resolution und Verordnung erfolgen solle.

Frantz von Heffener.

§. 53.

Unter eben dem Dato nemlich den 21 Mart. 1724. erliessen Ihro Kayserl. Majest. an Ihro Durchl. wegen der zu Dömitz vorgenommenen Execution ein Rescript folgenden Inhalts:

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsahmsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach rescribatur dem Herren Hertzogen zu Mecklenburg:

Demnach der Herr Hertzog in seinem an Ihro Kayserl. Majest. erlassenen unterthänigsten Schreiben von Dato d. 31 Aug. & præs. 21 Sept. unter andern von einer in Dömitz wider ihm

entdeckten Conspiration Anzeige gethan, hiernechst sonst im Reiche ein gemeines Gerüchte, insonderheit von Decollation des Geheimden Raths Wulffrads; imgleichen Tortur des Geheimden Secretarii Scharffs, auch einer demselben bereits publicirten Sententia Rotæ erwachsen; Als habe an Ihro Kayserl. Majest. er der Herr Hertzog von eigentlicher Bewandniß selbigen Criminal-Verfahrens, sub Termino duorum Mensium Bericht zu erstatten.

Frantz von Heffner.

Ihro Durchl. liessen unterm 7 Jun. 1724 auf obiges Rescript an Kayserl. Majest. folgendes Schreiben abgehen.

P. P.

Ew. Kayserl. Majest. Rescriptum vom 21 Martii, a. c. habe ich den 25 April allhier erhalten, und daraus ablesend verstanden, daß mir, von dem Criminal-Verfahren wider den Geheimden Secretarium Scharffen in Zeit zweyer Monathen Bericht zu erstatten, allergnädigst aufgegeben werden wollen.

Wie nun die eigentliche und wahre Veranlassung höchstbesagten Rescripti sich damit genughafft hervor geleget, daß Ew. Kayserl. Maj. von mir aus selbst eigener Bewegniß in meinen allerunterthänigsten Vorstellungen von einer in der Vestung Dömitz wider mich entdeckten Conspiration Anzeige geschehen, und ich daher nicht anders vermuthen kann noch will, als daß solche detestable Unternehmungen mit Kayserl. Gerechtigkeits-

tigkeits-Eiffer angesehen, und durch Erforderung eines mehrern Berichts der Weg und Grund zu meiner Reichs-Gesetz-mäßigen Satisfaction allergnädigst vorbereitet worden: So habe solches um so mehr mit allerschuldigsten Danck zu erkennen, als dabey gäntzlich gesichert seyn kann, daß darunter an meinem Reichs-Fürstlichen Criminal-Jurisdictions-Regal nichts nachtheiliges zu befahren, wiedrigenfals Ew Kayserlichen Majest. in keinen Ungnaden vermercken würden, wann mit solchen angesonnenen mit Præjuditz behaffteten Bericht ich zurück halten und meine Landes-Obrigkeit-Gerechtsame in Criminalibus wider alle verfängliche Turbation und Beeinträchtigung (wie dann mit Beybehaltung alles übrigen allerunterthänigsten Respects, auf dergleichen nimmer vermuthenden Fall, hiedurch allerfeyerlichst und kräfftigst geschiehet) gehörig vertreten müste.

In solcher festhabenden Zuversicht, berichte allerunterthänigst, daß nachdem der Geheimte Rath Wolff-rath, wegen nebst andern harten Verbrechen begangenen Criminis læsæ Majestatis & falsi in Arrest und Inquisition gezogen werden müssen, es dahin finaliter ausgefallen, daß ihme von bewehrten Juris-Consultis, und auf Teutschen Universitäten ordentlich promovirten Doctoribus das Leben aberkant, und darauf die Execution mit der Decollirung vollzogen, gestalten ich dann bey solchen exorbitanten Delictis der heylsamen Justitz zu Einreissung mehrer Bosheiten nichts vergeben können noch wollen, sondern derselben den ungehinderten Lauff zu lassen, mich necessitiret gefunden.

Was aber die Dömitzer Conspiration, und deren

Haupt-Anstiffter, den gewesenen Geheimden Secretarium Scharffen, anbelanget, so habe ich das Manifest davon durch den Druck public gemacht, welches, daß ich es mit allerschuldigsten Respect hiebey angeschlossen, Ew. Kayserl. Majest. Ihro allergnädigst nicht entgegen seyn, sondern den Inhalt davon zu Schöpffung umständlicher Wissenschafft zu lesen, geruhen wollen.

Wie nun, woher die in Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Rescripto angeführte widrige Gerüchte entstanden, ohnschwierig ausgefunden, das vorgehabte Conspirations-Werck aber, für dem gantzen Reich, billig detestable, und also bewandt ist, daß Ew. Kayserl. Majest. ihr Obrist-Richterliches Amt, nach Anleitung der Reichs Grund-Gesetze und gemeinen Rechte, wieder die wahren Urhebere und Anstifftere, ohne Ansehung der Persohn zu Handhaben und in Krafft ergehen zu lassen, sich um so weniger entbrechen mögen; als dergleichen abscheuliche Machinationes diejenige Fälle, welche durch den Land-Frieden so höchst verboten und straffbahr erkläret sind, noch weit übertreffen, und auf solche Art kein Herr in seinem eigenen Lande weiter Sicherheit finden kan; So will Ew. Kayserl. Maj. allergerechteste Animadversion und Ahndung ich hierüber allerunterthänigst imploriret, und was wegen nicht länger aussetzender Reichs-Väterlichen Erhörung, Hülffe und Satisfaction so verschiedentlich aufs kräfftigste vorgestellet und gebeten worden, auch hiebey allerinständigst wiederholet haben. Ew. Kayserl. Majest. beständig allermildesten Hulde und Gnade mich allerunterthänigst, und in unverbrüchlicher

cher allertieffster Devotion und Submission Lebenslang verbleibend,

Ew. Kayserl. Majest.

Dantzig den 7 Jun. 1724.

allerunterthänigster allergehorsahmster Fürst/

Carl Leopold Hertzog zu Meckl.

Die in diesem Schreiben allegirt befindliche Beylagen sind oben ihrem Inhalt nach erzehlet worden.

§. 54.

Wir haben oben gesehen, daß Ihro Durchl. der regierende Herr Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, zu der vorhin im Lande obtinirten Union sich erkläret. Als der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm, auf dem bald nach Einrichtung des Successions-Vergleichs von Ao. 1701 in Mecklenburg zu erst gehaltenen Lande-Tage des mitregierenden Herrn Hertzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchl. diejenige Rechte und Befügnisse, welche Ihro doch sowol nach alter Observance, als auch nach deutlichen Inhalt des Hamburgischen Vergleichs zustunden, ntcht accordiren, ja gar die aus dem Stargardschen Crayse fallende Contributions-Quote sich anmassen wolte, liessen die beyde nacheinander regierende Herren Hertzoge von Mecklenburg-Strelitz lite pendente ihre Unterthanen von Adel und Städte zu denen Schwerinschen Land-Tägen nicht zu, vielweniger liessen sie die aus den Stargardschen Landen aufgebrachte Contributions-Quote in den Land-Kasten nach Rostock brin-

bringen. Sie hielten vielmehr ihre besondere Land-Täge und die Contribution ward in einem besondern zu Neu-Brandenburg befindlichen Kasten eingenommen. Als die hohe Commission den ersten Land-Tag Anno 1721 in Mecklenburg hielte, und Ihro Durchl. der Herr Hertzog von Mecklenburg-Strelitz Hofnung haben konten, bey ihren Gerechtsahmen keine Eingriffe zu erfahren; so ward auch dieserwegen alles auf den alten Fuß gestellet. Wir haben oben gesehen, daß Ihro Kayserl. Majest. dieses alles angeordnet haben. Solchemnach musten die Capita Propositionis mit Ihro Durchl. Bewilligung aufgesetzet werden. Sie citirten auf den Land-Tag dero Unterthanen. Sie liessen durch ihre dahin geschickte Commissarios comproponiren, und alle gemeinschafftliche Handlungen geschahen mit Dero Belieben und Genehmhaltung. Weil nun auch solchergestalt die Contribution aus dem Stargardschen Crayse in den Land-Kasten zu Rostock mit einfliessen muste; so waren Ihro Durchl. auch solchem nicht entgegen. Da aber Schwerinscher Seiten die Erhebung der Stargardschen Quotæ Contributionis Ihro Durchl. disputiret, auch bereits in diesem Punct unterm 9 Jun. Anno 1702 ein contraires Decretum aus dem Reichs-Hofrath wieder sie ausgefallen war; vid. supra P. 1. pag. 770, so waren sie billig dieserwegen auf ihre Sicherheit bedacht, und Ihro Kayserl. Majest. geruheten auch Ihro Durchl. hinlänglich zu prospiciren, gestalt sie nicht nur sub dato d. 14 Maji 1723. die Verabfolgung der des Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. zugehörigen Stargardschen auf 16075 Rthlr.

Rthlr. sich betragenden Quotæ vor das 1722te Jahr aus dem Land-Kasten allergnädigst verordneten, sondern auch sub dato d. 19 Maji 1724. imgleichen den 5 Febr. 1728. die Verfügung machten, künfftig ohne weitere Anfrage den Abtrag der Quotæ Contributionis zu bewürcken, welches auch nachher, wie unten vorkommen wird, mehrmahlen wiederholet worden.

§. 55.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft hatte unterdessen fernerweit bey Ihro Kayserl. Majest. um provisionelle Verfügung, in Ansehung einiger auf Abschlag ihnen auszuzahlender Gelder allerunterthänigst angesuchet, und da die hohe Commission ihnen in in ihren sub dato den 8 Decembr. 1723. und 24 Mart. 1724. in puncto Liquidationis erstatteten Berichten mit dero räthlichen Gutachten beygetreten war, so entschlossen sich Ihro Kayserl. Majest, dieserwegen folgendes Rescript an die Commission abgehen zu lassen:

Carl &c.

Tit.

Uns ist nicht nur dasjenige, so Ew. Lbd. Lbd. an uns in Sachen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft entgegen und wider des Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. in Puncto Liquidationis sub dato d. 8. Decembr. wie auch den 4 Martii lauffenden Jahres ausführlich berichtet, sondern auch, was gedachte Ritterschafft ferners zu verfügen gebethen, mit mehrern gebührend vorgetragen worden. Nachdem Wir nun die von erwehnter Ritterschafft in Unterthänigkeit

angesuchte und von Ew. Lbd. eingerathene Provisional-Verordnung, aus denen dabey vorkommenden besondern Umständen, und da in specie in omnem Eventum jeden Theils Interesse ratione usurarum gefordert wird, dahin gnädigst verwilliget, daß aus dem Land-Kasten die Contribution von Anno 1721. jedoch nach vorhergehender Zahlung, derer daselbst deponirten Teutenwinckelschen 15250 Rthlr. 12 ß. an Ew. Lbd. Lbd. imgleichen Bestellung der von obbesagter Ritter- und Landschafft offerirter Cautionis idoneæ, und zwar auf Capital und Land übliches Interesse auf Abschlag ihrer Forderung gegen Quitung verabfolget werden mögen, dahingegen aber übriges Ritterschafftliches Begehren wegen weiterer Execution angebrachtermassen als unstatthafft anheute verworffen haben. Als gesinnen wir an Ew. Lbd. Lbd. hiemit ꝛc. daß sie des Hertzogens zu Mecklenburg Schwerin Lbd. imgleichen mehrermeldter Ritter- und Landschafft allendhalben, hienechst denen von Mandeslohe von dem ersten Membro, gewöhnliche Notification thun, dabeneben sodann daran seyn mögen, damit durch dero Subdelegirte, nachdem vom 8 Januarii lauffenden Jahres das rückständige vollenkommene Verzeichniß derer Fürstl. Einkünfften in Richtigkeit gesetzet und eingeschicket, auch auf was Maasse hieraus, und sonsten der in äusserten Verfall gerathenen Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, zu ihrer gerechten Satisfaction geholffen werden könne, ein sicheres räthliches Gutachten forderlichst abgestattet werde; Immassen wir von Ew. Lbd. Lbd. die Einsendung der in Membro Primo bemerckten Caution und Quitung in Originali nach behaltener

tener Abschrifft mit gewärtigen und verbleiben derosel-
ben anbey ꝛc. Laxenburg den 8 Junii 1724.

§. 56.

Wir haben oben §46 bemercket, was auf dem im Octobr. 1723. zu Sternberg gehaltenen Land-Tag vorgefallen. Es ist gleichfals §. 51 erzehlet, was in Ansehung des zwischen Ritterschafft und Städten ratione modi & quanti contribuendi waltenden Streits von Kayserl. Majest. decidiret worden. Als nun diesem zufolge das Contributions-Edict publiciret ward; so appellirten die Städte davon an die Reichs-Kammer zu Wetzlar, als woselbst/ wie sie behaupteten, dieser Sache wegen lis pendens sey. Sie baten auch deshalb bey Kayserl. Majest. per Rescriptum, an die Commission anzuordnen, daß die angedrohete Execution suspendiret und die Sache ad Cameram Imperialem remittiret werden mögte. Die Berichte der Hn. Subdelegirten waren gleichergestalt eingelauffen, und darinnen sowohl ratione Contributionis, Schlusses des vorigen Land-Tages und Ausschreibung eines neuen Land-Tages, als auch wegen des Streits zwischen Ritterschafft und Städten, ratione der Landes Union, item Contributionis und andern Sachen Ihro Kayserl. Majestät das Nöthige berichtet und vorgestellet worden, worauf den folgende Resolutiones sub dato den 28 Sept. 1724. ergingen.

Jovis 28 Septembr. 1724.

Mecklenburg. Ritter- und Landschafft contra den Hn. Hertzogen zu Mecklenburg den Land-Tag betreffend. Pub-

Publicatur Resolutio Cæsarea des Inhalts: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten durchgehends allergnädigst approbiret. Diesemnach

1mo Wird von Ihro Kayserl. Majest. dasjenige was die Kayserl. Commission durch ihre Subdelegation bey dem Sternbergschen Land-Tage verfüget, approbiret, hiernechst Ihr der Commission der Beschluß jetzterwehnten Land-Tages und die Veranstaltung des neuen und dritten zu Malchin und zwar auf den Fuß der andern Kayserl. Instruction vom 14 May 1723. nach deren weiteren Inhalt ratione curialium und Materiæ aufgetragen.

2do Ist mit anderweitiger Beybehaltung der Contributions-Summe von 120000 Rthl. das neue Contributions-Edict auf die bey vorigen beyden Land-Tägen gehaltene Art und Weise, daneben, den von der Kayserl. Commission angegebenen vormahligen Observantz gemäß von den Kanzeln zu publiciren; hingegen voritzo auf allerunterthänigstes Suppliciren derer Land-Stände und Einrathen der Kayserl. Commission vor dismahl aus trifftigen Ursachen nach Beschaffenheit des gegenwärtigen Zustandes ohne Consequentz als des Schwerinschen Recesses von Ao. 1701. §. 11. unbeschadet, die Einrichtung solcher Contribution auf drey Termin, als Weyhnachten, Fastnachten und Ostern zu setzen, im übrigen dahin das Absehen zu richten, damit die Contribution allenthalben beygetrieben, imgleichen die hierüber hinterstellige Berechnung zur Endschafft gefodert werden möge.

3tio Ist

3tio Ist ratione quotarum es anderweit bey der in der ersten Kayserl. Instruction Art. VII. num. 3. enthaltenen und bey der anderen Art. IV. num. 3. wiederholten Provisional-Verordnung vorjetzo zu belassen.

4to Wird denen Hn. Hertzogen von Mecklenburg-Schwerin diesfalls bey gethanen Land-Städten der zur Ungebühr an das Kayserl. Kammer-Gericht unternomene anderweitige Recurs ernstlich verwiesen, und bey der im letzteren Reichs-Abschiede §. 166. verordneten 10 Marck löthigen Goldes aus ihren eigenen Privat-Vermögen auch andern nachdrücklichen Straffen untersaget, hiernechst der Kayserl. Commission Verfahren hierunter ebenmäßig approbiret, denn auch was den modum Contribuendi betrifft, es wiederum vorjetzo bey der Art. III. und IV. num. 2. verfaßten andern Constitution dergestalt belassen, daß, im Fall vermittelst der Kayserl. Commission an Seiten der Ritter- und Landschafft eine verhoffte heylsame Vereinigung nicht erreichet wird, sodann zwar auch vor diesmahl und ohne Consequentz der Hufen und Erben Modus, so sonsten von verschiedenen generibus Contributionis der älteste auch in denen Reverfalen gegründet ist, und Land-Bäde vor Alters her genennet wird, beybehalten, darbey aber die Land-Städte wegen derer wüsten Erben wider die Gebühr nicht beschweret, noch auch da etwa noch dem Catastro von Ao. 1628. die Städtische Portion sich höher als die tertia belauffen möchte, ein mehrers als selbige tertia von ihnen beygetrieben, hiernechst über den modum

dum bey weiteren Beschwerden, vermittelst der Kayserl. Commission, jedoch nur provisorio modo und zu Beforderung eines diensamen Vergleichs bey einigen Contribuenten eine von besagter Commision eingerathene sogenannte ungefährliche Untersuchuug um die würckliche verhandene steuerbahre Hufen oder Ländereyen ausfindig zu machen, verfüget, imgleichen zu dem Ende eine eydliche Edition derer Stadt- und Schloß-Bücher von selbigen Städten abgefodert, im übrigen der Beytrag derer Landes-Necessarien auch von denen Land-Städten, nach Maßgebung derer Kayserl. Verordnung von 2 Jul. 1672. 22 Febr. 1681. 26. Octobr. 1688. 13 Aug. 1700. 5 Dec. 1718. diesemnach ohne ihrer mehr besagter Städte Prægravation, und vielmehr zu Vertheidigung und Verwahrung derer gesammten Land-Städte Receß-mäßigen Gerechtsahme, gegen die von denen Landes-Herrn gewaltsamer Weise unternommenen Eingriffe verschaffet werden solle.

5to Cum notificatione horum & inclusione Exhibitorum derer Land-Städte von 7 April und 23 Junii 1724. Rescribatur der Kayserl. Commision mit dem Auftrag vermittelst der Subdelegation obangezogene Kayserl. Verordnung wegen des dritten Land-Tages fürdersamst zu vollenziehen, und dabey weitere Güte zwischen Ritterschafft und denen Land-Städten besonders ratione modi contribuendi ihro angelegen seyn zu lassen, hiernechst ratione præteriti, in specie wider besagte Land-Städte, das auf das Contributions-Edict, von 11 Febr. 1724. begründete Commissions-Decret von 12 Julii eodem

dem a. bedürffenden Falls, ohne weitern Anstand zur Execution zu bringen, wie nicht weniger den andern wegen der zur Sublevation derer Erben in angeregten Contributions-Edict nachgelassenen Maltz-Accisen und Impostten auf Brandtwein und Toback eodem 12 Julii gegebenen Decret zu inhæriren, und da nöthig, den behörigen Executionsmäßigen Nachdruck zu geben. Ferner auch ratione futuri und bey dem neuen Land-Tage, ausser denen vorhin bemerckten temperamentis das Weitere, was etwa zu Falicitirung des eventualiter beybehaltenen Provisorii, und besonders nach Anleitung mehrbesagten Contributions-Edicts wegen des darin enthaltenen Neben-Modi diensahm seyn möchte, zu besorgen, sonst aber wegen der Handwercker alles in dem Stande wie es zur Zeit des von Ihro Kayserl. Majestät verordneten ersten Land-Tages gewesen, noch zur Zeit lediglich zu lassen. Immassen hierüber allenthalben Ihro Kayserl. Majest. des Berichts auch bey einem und dem andern des räthlichen Gutachtens fürdersamst gewärtig wären.

6ta Rescribatur dem Hertzog zu Mecklenburg: Nachdem Er der Hertzog dem Kayserl. Rescript von 4ten Febr. 1716. die geziemende Folge nicht geleistet, gleichwohl aber zu gäntzlicher Aufhebung der unternommenen Separation und Restablirung der Uhralten, und noch letzthin vermittelst des Auctoritate Cæsarea confirmirten Hamburgischen Recesses bestättigten, ingleichen durch verschiedene Kayserl. Verordnungen bekräfftigten Landes-Union, also auch

auch ratione modi contribuendi vonnöthen sey, den Anno 1708 mit denen Land-Städten einseitig und ohne Zuziehung der Ritterschafft getroffenen Vergleich, nebst den folgenden von Ao. 1715, ingleichen den bevorab nach bereits eröffneter Kayserl. Commission und Publication derer Kayserl. Verordnungen angemasten Assecurations-Revers von 15 Aug. 1719. so weit selbige den Licent pro modo contribuendi determiniren, ebenmäßig aus dem Wege zuräumen. Als wolten Ihro Kayserl. Maj. den Hrn. Hertzog Reichs-Väterl. gnädig auch ernstlich dahin erinnert haben, angeregte Recesse ingesamt allerhöchst gnädigst Kayserl. Majest. sub termino duorum mensium originaliter gehorsamst einzuschicken, hienechst selbige gäntzlich hinwieder zu cassiren und aufzuheben, da in wiedrigen Fall, Krafft allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts angeregte drey Conventiones ebenmäßig wegen darin pro modo Contribuendi eigenmächtig gesetzten Licents, diesemnach gäntzlich mit allen und jeden darin enthaltenen Clausuln und Puncten cassiren und aufzuheben seyn, hingegen es wie allenthalben, also auch disfals bey angezogener Landes-Union schlechterdings verbleiben, solchergestalt die Land-Städte zu dem Engeren Ausschuß und Exercitio aller übrig gemeinschafftlichen Landes-Gerechtsame gelassen und dabey geschützet werden sollten. Und ist solches Kayserl. Rescript der Kayserl. Commission in originali ad insinuandum in Rostock & Copia ad notitiam einzuschliessen.

7mo Fiat Decretum an die hiebey interessirte Mecklen-

bur-

burgische Land-Städte: Demnach Ihro Kayserl. Majest. denen zwischen der Ritterschafft und Land-Städten auf Veranlassung derer von denen Landes-Herren mit ermeldeten Land-Städten Anno 1708. 1715. und 1719. errichteten Vergleiche erwachsenen und noch besonders ratione modi contribuendi währenden Landes verderblichen Streitigkeiten eine gerechteste Endschafft zu machen und wie sonst allenthalben, also auch hierin die Landes-Union herzustellen; zu dem Ende an dem Hrn. Hertzoge nachdrücklich zu rescribiren, der Nothdurfft befunden;

Als wird von allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majest. denen Land-Städten sammt und sonders alles Ernstes auferleget, hierunter nach Beschaffenheit derer einlauffenden besonderen Umstände, Krafft der höchsten Pflicht, womit ein jeder Mediatus im Reiche dem Römischen Kayser als Oberhaupt des Reichs verbunden, sich allerunterthänigst zu submittiren, insonderheit sub termino duorum mensium angeregte sämtliche Recesse originaliter zu weitern Kayserl. Verordnung allergehorsamst einzusenden. Dagegen sie die Land-Städte, sodann bey erfolgenden gerechten Gehorsam der vollständigen Reunion mit den übrigen Land-Ständen und aller davon dependirenden Gerechtsame, auch bedürffenden Falls wider alle ungebührliche Gewalt des allerhöchsten Kayserl. Schutzes sich zu erfreuen haben; und zu dem Ende auf selbige in specie zu Beybehaltung ihres Amtes und Vermögens vorhin auf die Kayserl. Commission zugleich ingemein er-

kannte Kayserl. Conservatorien extendiret seyn, in unverhofften widrigen Fall aber wider dieselbe ernste Kayserl. Verordnungen ohnausbleiblich vorgekehret werden sollten, und ist solches Decret ebenmäßig dem Kayserl. Rescripto an die Commission ad insinuandum einzuschliessen.

8to Fiat, was den modum contribuendi, ingleichen die unternommenen Licent-Conventiones betrifft, von denen hierüber erkannten Kayserl. Verordnuugen, Rescriptum Cæsareum Notificatorium an den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, wegen der Stargardischen Städte.

9mo Ist die Kayserl. allergnädigste Resolution auf das wegen derer vorigen Landes-Gravaminum erstattete allerunterthänigste Reichs-Hofräthliche Gutachten gehorsamst abzuwarten, inmittelst aber zu Beruhigung der Ritter- und Landschafft, und Verhütung eines hierunter besorgenden Præjudicii bey bevorstehenden Schluß des Sternbergischen Land-Tages, derselben eine anderweitige Versicherung durch die Kayserl. Commission und deren Subdelegation dahin zu geben, daß die bey solchem Land-Tage unterbliebene Erledigung derer neuen Landes-Gravaminum ihnen zu einigen Nachtheil und Consequentz nicht gereichen, sondern selbige Erledigung bey künfftigem Land-Tage erfolgen solle.

10mo Cum inclusione des unterthänigsten Fürstl. Mecklenburgisch-Strelitzschen Schreibens vom 1 Augusti 1724 rescribatur Cæsareæ Commissioni: Nachdem Ihro Kayserl. Maj. des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz unterthänigstes Suchen

chen vor gerecht und billig erkannt, als habe sie die Kayserl. Commission dahin die Verfügung zu thun, damit gedachter Hr. Hertzog bey vorstehenden neuem Land-Tag auf convenable Weise die ihnen von Anno 1722 rückständige, nebst der nunmehro fälligen Contribution, zugleich, jedoch particulariter auf 3 Termine nach vorgehender ebenmäßigen Notification an den Herrn Hertzog zu Mecklenburg Schwerin gegen Quitung verabfolget werden mögte.

Idem illud Rescripto eodem Cæsareo notificetur an den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz.

Frantz von Heffener.

§. 57.

Ihro Durchl. der Herr Hertzog hielten sich inzwischen annoch beständig zu Dantzig auf, und ob sie zwar alda sehr stille lebten; so conferirten sie doch fleißig über den Zustand dero Affairen mit dero bey sich habenden Ministern. Unter andern erliessen sie auch sub dato Dantzig den 17 Jun. 1724. ein fernerweitiges Circular-Schreiben an verschiedene Reichs-Fürsten, folgenden Inhalts:

Durchl. Fürst!

Ew. Lbd. ist in unentgangener gütigen Erinnerung, was an dieselben und übrige hohe Mitt-Stände wir wegen unserer Reichs-kundigen unerhört-gewalt-

samen Drangsalen und Erleidungen in so verschiedenen höchst-triftigen Zuschreiben und Vorstellungen gelangen zu lassen, nicht entnöhtiget seyn können. Ob wir nun ja wohl verhoffet, es würde unser äusserster Nothstand zu Reichs-Cörperlicher Empfindung eingedrungen, und dasienige vereinbahrlich berathschlaget und vorgenommen seyn, was die bey uns sich ereignende Erstaunungs-würdige Turbationes und Convulsiones unserer Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Hoheits-Rechten nach unzerstöhrlicher Krafft derer theuerst-erworbenen unschätzbaren Reichs-Grund-Gesetze, mithin die vor Augen schwebende sonst unentfliehende Gefahr und Folge erheischete; So haben wir doch an dieser so billigen Zuversicht bis daher zu unserer grösten Disconsolation mercklich verfehlen und erfahren müssen, daß es noch zu keinen gewissen Entschliessuugen gedeyhen, vielmehr die Comitial-Gesandschafften zu Regensburg unserer dortigen Ministrorum Sollicitationibus zum Theil als darzu nicht instruiret, sich entlegen, zum Theil auch wohl gar solche Sentiments und Principia äussern wollen, welche mit ihrer hohen Herren Principalen und Committenten über die Würdigkeit derer alten Häuser und Aufrechterhaltung derer alten Reichs-Fundamental-Satzungen billigst celirten Intention ohnmöglich conform seyn können. Es bleibt aber gar wohl zum voraus, daß wir nach Gottes verborgener Direction die so herbeste Versuchungen zum ersten erfahren und empfinden müssen, doch wird auch bey reiffern Nachsinnen die Beurtheilung fast schwer fallen, ob unsere eigene oder aber die gemeine Ständliche Reichs-Patriotische Fatalität mehr

zu

zu beklagen sey? Wir haben keine nichtige Flatter-Sache oder dergleichen Angelegenheit, welche ihrer Vilipendentz halber unserer hohen Mitt-Stände Attention und Behertzigung nicht würdig seyn solle, noch schleppen und amusiren wir uns auch mit leeren Ideen oder mißlichen selbst-Erfindungen, sondern unsere Sache dringet uns auf das unschätzbare wesentliche Recht und Lustre, des gleich übrigen Reichs-Chur- und Fürstlichen alten Häusern von Gott und unsern Stam-Vorfahren habenden uhralten Fürsten-Stands, wie auch auf die gemeinkündige Reichs-Gesetze, welche im Heil. Römischen Reich die unbewegliche Grund-Verfassung machen, und Ziel und Maaß setzen, dem Kayser nach seiner darauf heiligst beschwohrnen Wahl-Capitulation dasjenige zu geben, was des Kaysers ist, und denen Reichs-Ständen in ihren Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Hoheits-Rechten dasjenige ungekränckt zu lasse, was das ihrige und zu ewiger unverrücklicher Festbestehung so theuer erworben ist. Daß wir eben diese Erwerbniß theuer nennen, darinn wird uns der gäntzliche Beyfall von niemanden entstehen, der in vorige Zeiten zurück gehet, und in Erwegung ziehet, was es mit dem Heil. Römischen Reich und dessen Ständen wohl für einen Zustand genommen haben würde, wann diese letztere nicht durch göttlichen Beystand mit einmüthig zusammen gesetzten Rath und That ihre Jura gerettet, und von denen für Augen geschwebten Verderben vindiciret hätten. Nun würde es ja alle damahlige Gefährlichkeiten und Unternehmungen noch weit übertreffen, wann einem regierenden Landes-Herrn von einem Reichs-Mit-Stande sei-

ne eigene angebohrne Unterthanen aus der Gehorsahms-Pflicht abgezogen, in Macht und Trotz-Schutz aufgenommen, und darauf dessen Land und Leute sans facon mit bewehrter Gewalt invadiret und occupiret werden könten, ohne daß dem beleidigten und angegriffenen Landes-Herrn weder bey dem Kayser als Reichs-Oberhaupt noch bey seinen Mitt-Ständen einige Hülffe und Beytretung zu gewärtigen stünde. Was wäre dann wohl für ein mehr-gebahnter und leichterer Weg, einen Reichs-Stand nach dem andern solchergestalt übern Hauffen zu werffen, und der gantzen Verfassung des Reichs dadurch endlich das umstürtzliche Garaus zu machen? Daß wir uns in diesen Fatalitæten selbst hinein gesetzt, oder darinnen durch Miß-Conduite es zu weit kommen lassen, mag uns mit Bestand nicht fürgerucket werden; denn was das erstere betrifft, haben wir, als ein würdiger rechtschaffener Landes-Fürst aus einem uhralten Hause nicht anders gekont, als die von unsern regierenden Vorfahren, und letzthin von unsers in GOtt-ruhenden Bruders, weyland Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms Lbd. uns mit rechtmäßiger Succession angestammte Landes-Fürstliche Jura und Regalia nach denen Reichs-Grund-Gesetzen gehörig zu exerciren, und hierinnen keine unbefugte Neuerungen vorgenommen, sondern die Regierung dermassen fortgesetzet, wie wir selbige bey Ablebung gedachten, unsers seel. Bruders vor- und weiter denen bezogenen Reichs-Grund-Gesetzen, auch anderer bevorab derer uns nechstangräntzenden Reichs-Mit-Ständen Territorial-Observantz conform gefunden. Und wegen des letztern geben Ew.

Lbd

Lbd. und allen aufrecht gesinneten Mitständen wir selbst zu erkennen, ob uns denn einige Möglichkeit gewesen, einige Expedientia vorzukehren, oder denen zubereiteten Stricken zu entgehen, nachdem unsere Edelleute als zugleich würckliche wahre Unterthanen, wider uns solche übersteigende Renitentz begangen, daß sie auf unsere Citationes nicht einmahl erschienen, noch einige Propositiones, deren Inhalt ihnen doch unbewust, anhörtn wollen, sondern ihre Güter boshafft verkauffen, ihren Landes-Herren und dessen Lande Frevelwütend zu verlassen, dagegen sich in ein frembdes Territorium und daselbst unter Chur-Hannöverschen Schutz begeben, keine unter Fürstl. Hand und Siegel ertheilte Geleits- und Sicherheit-Versprechungen agnosciret noch acceptiret, sondern unter dem mit weggeraubten Landes-Siegel ihre Commembra in ausgestreueten Current-Schreiben zu gleichmäßiger Empörung sammt Deserirung unserer Lande und ihrer Güter excitiret, alles dasjenige, was von uns mit denen erscheinenden würde berathschlaget und geschlossen werden, für ungültig, null und nichtig declariret, und über das uns in öffentlichen Schreiben für einen Widersacher und Gegen-Alliirten des Reichs, wovon die Flamme, wenn sie nicht in der ersten Aufglimmung gedämpfet werden solte, bald unwiederbringlich ausschlagen würde, ausgeschrien, auch mit andern criminellesten Delictis sich vergriffen, worauf es also durchgetrieben, daß vom Reichs-Hof-Rath, ohne uns darüber genugsam zu hören, noch unsere in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, besonders dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 8. Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. und gleichwie ꝛc. 180. und der

Kayserl. Wahl Capitulation Art. 18. & 19. unumstößlich gegründete Gerechtsame zu attendiren, für unsern ungehorsamen abtrünnigen und äusserst straffbaren Unterthanen gar ein Conservatorium erkannt, und dessen Execution von Chur-Hannover mit Zuziehung des Hertzogs von Wolffenbüttel übernommen ist. Da denn der Erfolg die Intention offenbar zu Tage geleget, indem wir ohne eintzige Ankündigung und Verwarnung mit bewehrter Macht angefallen, keine Vorstellungen und Erklährungen angehöret, unsere Troupen feindlich verfolget, und ausgedränget, Städte und Aemter occupiret, und durch überall verlegte Militz ausgezehret, die Kayserl. bereits vom 31 May zu Wiederabführung und Herausziehung derer Invasions-Völcker ergangene Verordnung im geringsten nicht respectiret, unsere Fürstl. Landes-Revenuen, mit dem äussersten Excels und Injustitz entrissen, und sogar denen Beambten uns einigen Vorschuß zu thun, oder denen in unsern Nahmen ergehenden Citationen und Verordnungen Folge zu leisten, bey härtesten Comminationen und Executionen verbothen, den Marstall durch Abschneidung derer dahin gewidmeten Korn- und Fourage-Lieferung ruiniret, unsere Bediente Pflicht-loß gemacht und zu neuen Affter-Eyden gezwungen, und für denen treugesinneten Lüneburgischen Creaturen eingeschoben, die Landes-Verfassung umgestürtzet, den Licent Modum contribuendi (welcher schon seit Anno 1708. bey unsers Herrn Bruders Regierung vermittelst kundigster Conventionen eingeführet gewesen, und wobey wir die Städte zu lassen und zu schützen, mit Hand und Siegel versprochen) auf violenteste

teste Weise auſſer Activität geſetzet, und dargegen den zum Grunde richtenden ſogenannten Erben-Modum von denen ehemahligen Wallenſteiniſchen Vergewaltigungs-Zeiten durch Anſtifften der Edelleute wiederum aufgedrungen, Land-Täge ohne unſere Einwilligung de facto ausgeſchrieben und gehalten, Contributiones verkündiget und mit rigoureuſeſten Executionen erpreſſet, die Archiven und Regiſtraturen erbrochen / und das Anſtändige herausgenymmen, die Judicia von denen Orten wohin wir ſie verleget, contramandiret, und die Gerichts-Perſohnen arreſtiret, mit Wild- ued Holtzfällungen in denen beſten Gehegen nach Willkühr gehauſet, unſere affigirte Manifeſta mit allen proſtituirlichen Exceſſen herunter geriſſen, hingegen die wider uns und unſere Landes-Fürſtl. Regalia gerichtete Dinge, denen Predigern von denen Cantzeln zu verkündigen, und auf rechtmäßigſte, gewiſſenhaffte Verweigerungen mit ungerechteſten Verdrießlichkeiten desfalls zugeſetzet, und in Summa mit gewaltſamer Uſurpation, und angemaſſeter Bothmäßigkeit unſerer geſammten Lande und Leute / auch übrigen verabſcheuligen Unternehmungen dergeſtalt durchgegriffen worden, als ob wir darüber weiter nichts zu ſagen, ſondern uns derſelben durch Achts-verdammliche Unthaten verluſtig gemacht hätten. Geſtalten denn ſowohl das anerkühnte Lüneburgiſche Aufwieglungs-Edict ſub Lit. A. als auch unſer dagegen aus Landes-Fürſtl. und väterlicher Vorſorge ergangenes und von allen Cantzeln abgekündigtes Manifeſt ſub Lit. B. weniger nicht auf gemachte boshaffte Ausſprengungen dem Publico ertheilte Nachricht wegen der Dömitzer Conſpiration,

und an des Haupt-Conspiranten Cörper scharffen rechtlich vollstreckten Execution sub Lit. C. zu des obigen mehrern Erläuterung hiebey gleichfals angefüget sind. Hier wollen nun Ew. Lbd. und alle aufrechtgesinuete Mitstände sich in unsere Stelle setzen, und Begabniß-mäßig zu penetriren belieben, ob, und wie solchen zwischen eigenen empörischen Unterthanen und ihren feindseeligen Rückhaltern zusammen verstrickten Nachtrachtungen und Gefährlichkeiten wohl zu entfliehen gewesen? und ob es darauf angefangen, daß wir Hoffnung fassen können, von der ungerechtesten Oppression wiederum befreyet, und einer rechtmäßigen Satisfaction habhafft zu werden? wo nicht zu der Sache ein Ernst in solche Maasse geschiehet, wie die hochheilsame Reichs-Grund-Gesetze es in dergleichen Fällen geordnet. Was uns hiebey obgelegen, davon seynd wir versichert, nichts unterlassen zu haben, indem wir nicht allein bey Ihro Kayserl. Majestät so in Persohn als durch jederzeit dringliche Vorstellungen, um allergerechteste Reichs-Väterliche Hülffe und Remedur allerunterthänigst imploriret, sondern auch dabeneben von Anfang her, an unsere hohe Mitstände und das gesamte Reich sowohl unsern zuversichtlichen Recours genommen, als beständig beybehalten, und was der Westphälische Friedens-Schluß denen an ihren Regalien turbirten und gekränckten Reichs-Ständen wegen Aufrichtung beliebiger Bündnisse, sowohl mit denen Mitständen, als mit auswärtigen Mächten ausdrücklich erlaubet, ist von uns Reichskundiger massen gleichfalls beobachtet; Was es aber auswärtigen Alliirten für Impression und Anstoß gebe

be und geben müsse, wann das Reich selbst eines Gewalt- und Nothleidentlichen Mitglieds sich anzunehmen fürchterlichen Anstand nimmt, und wie darüber das in solchen auswärtigen Bündnissen für Teutschen Reichs-Ständen begriffene unschätzbare Palladium leicht auser Krafft gesetzet werden könne, ist ohnschwehr von selbst zu ermessen. Da auch in unserer Sache die leidigste Verkehrung und Abusirung des Publici eben hierunter verborgen, daß die uns drückende Landes-friedbrüchige Gewalt mit dem Schein und Fürwand von allerhöchster Kayserl. Authoritæt coloriret, und uns angedichtet werden wollen, als wollten wir keine Kayserliche Jurisdiction über uns agnosciren, noch Ihro Kayserlichen Majestät die behörige Parition und Submission erweisen; So haben wir unterm 21 Augusti vorigen Jahres unsere allerunterthänigste Paritions- und Submissions-Erklärung eingesandt, auch selbige unterm 30 Novembr. ejusdem nnd 24 Martii currentis anni allerinständigst, und in submissesten Terminis wiederholet, wie davon die hiebey angeführte gedruckte Beylagen sub Num. 1. 2 & 3. Zeugniß geben. Ob nun gleich von uns alles mögliche hiermit beschaffet, auch keine andere Vermuthung gewesen, daß allerhöchst besagte Ihro Kayserl. Majest. mit solchen unsern devotesten Erklärungen allergnädigst zufrieden seyn, und uns länger nicht enthören würden; So hat sich dennoch zu unserer äusserster Consternation der Erfolg gantz anders gefunden, indem uns am verwichenen 21 April ein anderweitiges Kayserl. Rescriptum vom 21 Martii anni currentis allhier zugekommen, worinnen unsere vorberegte und hiebey angelegte Submissions- und Paritions-

tions Erklährung durchaus mißgedeutet, eine beständige Renitentz uns fürgerücket, mithin eine gantz vollkommene und umumschränckte unbewundene und sichere Submission und Parition wegen derer vorigen Verordnungen in specie wegen Expedition derer Lüneburgischen Subdelegations-Verfügungen an unsere Städte Schwerin und Dömitz und Einlassung derer dahin Abgeordneten, imgleichen in Puncto Translocationis Judiciorum auferleget, und zu Folgleistung des Kayserl. Rescripti vom 14 May a. p. annoch ein 2 monathlicher Terminus pro omni & ultimato anberahmet werden wollen, wie solches ex adjuncta. Copia sub Num. 4. einhellig zu ersehen, wesfalls wir unumgänglich necessitiret worden, an mehr allerhöchstermeldte Ihro Kayserl. Majestät unterm 7 Junii eine abermahlige allerunterthänigste Gegen-Vorstellung als anbey sub Num. 5. befindlich, ergehen zu lassen; Wie nun in præsenti alles dahin concertiret, was an Ihro Kayserliche Majestät wir nach bewandten unserer Sachen Umständen für eine Submission und Parition zu leisten verbunden, und dann wir völligst überzeuget und versichert seyn, daß uns keine andere als Reichs-Verfassungs-Constitutions- und Capitulations-mäßige nicht aber eine die Reichs-Grund-Verfassung und Funtamental-Satzungen, als die güldene Bulle, den Land-Frieden, Westphälischen Friedens-Schluß, Reichs-Abschied de Anno 1654. und beschwohrne Kayserliche Wahl-Capitulation umstürtzende, und damit derer alten Reichs-Stände, Landes-Obrigkeitliche Regalia und Hoheits-Rechte in unserer Persohn und Sache zernichtende und unter die Füsse bringende Submission

und

und Parition verlanget und zugemuthet werden könne, gestalt solches in gleichgedachter allerunterthänigster Vorstellung mit unwiderleglichen Gründen behauptet, auch von selbsten ohne operose Ausführung gleich unter Augen leuchtend ist; So können und wollen wir nimmer glauben, daß Ew. Lbd. und gesammte aufrecht gesinnete hohe Mitstände es für eine Indifference halten, ob wir bey unsern uhralten Landes-Fürstl. Regalien, nach denen Reichs-Grund-Gesätzen zu dero gemeinsamen Versicherung conserviret bleiben, oder für ihrer aller Augen gewaltthätig daran erliegen und weitern Einreissungen die Bahn und Folge eröffnen müssen, und insistiren solchemnach unserm mehr vorherigen Zuschreiben und Ansuchungen hiermit abermahl zum inständigsten dahin, Ew. Lbd. und sämmtliche hohe Mitstände geneigen, unsern nunmehro über 5 Jahr anhaltenden unsäglichen Bedrängnissen (wobey wir die Erhaltung von Leben und Gesundheit einer gantz besondern Güte und Stärckung des Allerhöchsten billigst verdancken) eine durchdringliche Apprehension und Beherzigung zuzuwenden, und dabey in besondere Erinnerung zu ziehen, mit was für Validitæt und Verbindlichkeit sämtliche Reichs-Stände und übrige hohe Interessirte in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 17. §. 4. 5. 6. versprochen und übernommen, sich untereinander über die unverbrüchliche Festhaltung desselben jederzeit mit Rath und That, auch bey unumgänglicher Nothwendigkeit mit vereinbahrten Waffen beyzustehen, und dem beleidigten Theil zum Recht und Satisfaction zu verhelffen, also nunmehro einmahl solche vereinbahrte Reichs-Mitständische Consilia und Expedientia zu ergreif-

greiffen, wodurch uns eine beschleunigte Reichs-Gesetz-mäßige Rettung cum Effectu angedeyhen, und der zu unser und unser uhralten Landes Fürstl. Regalien totalen Destruction immer weiter eindringenden injustificablen Gewalt ein Reichs-Constitutions-mäßiger kräfftiger Einhalt und Wandel geschehen, mithin des erlittenen Schadens halber eine convenable Satisfaction wiederfahren kan, auch zu gleichem Ende dero Comitial-Gesandschafften mit nachdrücklicher Instruction und Anweisung gütigst zu versehen, die wir in solcher Zuversichtlichkeit uns zu einer niemahls ausser Acht lassenden Erkennung gäntzlich verbinden, und ohnedem Ew. Lbd. zu allen gefälligen Erweisungen ꝛc.

Ew. Lbd.

Dantzig den 17 Junii, 1724.

Dienstwilligster treuer Vetter und Diener

Carl Leopold / Hertzog zu Mecklenburg.

§. 58.

Die erste Gemahlin, von welcher Ihro Durchl. nach Maßgebung des oben P. IV. p. 18. befindlichen Compromissarischen Decisi geschieden waren, hatte Ihre vormahls schon bey Kayserl. Majest. wider Ihro Durchl. angefangene Klagen bey jetzigen Umständen fortzusetzen, ihrer Convenience zu seyn erachtet, worin sie auch soweit avancirte, daß, da Ihro Durchl. sich darauf nicht einlassen wolten, durch ein Reichs-Hof-

Hofraths Conclusum vom 25 Julii 1724. die Sache in Contumaciam für beschlossen angenommen wurde. Das Mißvergnügen / so Ihro Durchl. über andere in Dero Landen vorgehende Dinge ohnedem schon hatten, ward hiedurch vergrössert, und sie konten sich nicht entbrechen in verschiedenen unterm 2 Septembr. 1724 erlassenen Schreiben überhaupt dieserwegen folgender Ausdrückungen sich zu bedienen:

Extractus Sr. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, regierenden Hochfürstl. Durchl. Schreibens, de Dato Dantzig den 2 Sept. Anno. 1724.

Es gehen nicht allein in Unsern Hertzogthümern und Landen die Grund-richtende Gewaltthätigkeiten auf alles noch übrige immer weiter / indem die Landfrieden-brüchige Lüneburger in der Vielbenitzer-Heyde und anderen Waldungen / durch Niederfällung und Verkauffung des Eichen-Holtzes, einen unwiederbringlichen *Ruin* stifften / und in unseren besten Gehegen und Wildbahnen mit Absetzung und Vertreibung Unserer eigenen Förster und Jäger zu gleichmäßiger Verbietung derer unschätzbahren hohen Jagden / sich die gewaltsahme freye Hand machen / gestalten denn solches noch neuerligst zu Neustadt / als recht in dem *Centro* Unserer besten Wildbahnen geschehen ist, wie denn auch Unsers Bruders Lbd. zu Grabow gegen seinen ausgestelleten und bündigsten *Revers*, nicht

nicht anders als Bittweise und auf unsere Vergünstigung sich alda aufzuhalten, von denen Lüneburgern mit *Militair*en Gewalt *protegir*t/ Unsern eigenen Jägern nicht einmahl die Holtzung zu bereuten und Aufsicht darin zu haben erlaubet/ sondern deren Wegnehmung durch Dragouner *effectuir*et und von Gradow aus / nach eigenen Belieben in der Wildbahn mit jährlichen Fellung einiger hundert Stück Wild gehau et / ja gar Jagdt-Häuser darin zu bauen unterfangen wird/ sondern es erscheinet auch aus *copialiter* beygefügtem Reichs-Hof-Raths *Decret* von 28 *Jul. a. c.* daß die dorthingezogene Fürstl. Ehescheidungs-Sache von unserer Seyte vermeintlich *in Contumaciam* für beschlossen angenommen werden wollen. Nun ist *notorium*, daß nachdem unser voriges Fürstliches *Matrimonium* auf die *inter principes & status evangelicos* gebräuchliche Weise durch einen ordentlichen und dazu noch Eydlich bestarcten *Compromiss*-Spruch *totaliter dissolviret* oder vielmehr nach denen *substantiellen* Umständen vom ersten Anfang her *pro nullo & valido declariret*/ deßfals auch bey dem Beylager die aufgerichtete Ehe-*Pacta* nicht *extradiret*/ sondern wieder *cassiret* worden/ denen Reichs-Gerichten nach dem *Religions*- und Westphälischen Frieden-Schluß darüber einige *Jurisdiction* oder *Judicatur* nicht zuständig sey/ sondern es bey dem besagten *Definitiv Compromiss*-Spruch *in omnibus & per omnia* lediglich sein Bewenden haben und behalten müsse/ nachdemmahlen Wir von unserer Seite solchen *Compromiss*-Spruch überall

die

die behörige Erfüllung gegeben / und von denen der Fürstl. Gegnerin zugehörigen Sachen und *Effecten* niemahlen das geringste vorenthalten / und also daher keinerley befügte Ansprache zu machen / sondern vielmehr die unterlassene Abforderung nur der eigenen Wiedersetzlichkeit zuzuschreiben ist.

Da nun unsere trifftigste Vorstellungen auch hierinnen nichtes auszurichten vermocht; So ist wohl mehr als offenbahr / daß wir recht zum Ziel gesetzet worden, woran man die *Labefactir*ung der Reichs-Fürstl. *Regalien* und Hoheits-Rechte *in religiosis & politicis* gleichsam *experimentiren* und zu weiterer Durchdringung die Bahn machen will. Wie denn auch von denen *Subdelegirten* Lüneburgischen Räthen in Rostock an unsers *Superintendentens* und Predigers *in Ecclesiasticis* Befehle ertheilet / und die härteste *Comminationes* und *Executiones* darüber verhänget werden / desfals der *Clerus* in äusserster Zerrüttung und *perplexität* stehet.

§. 59.

Es lieffen unterdessen die oben §. 56 angeführte Kayserl. Resolutiones bey denen Commissions-Höfen und sonsten in Forma extensa ein, worauf die Herren Subdelegirte die Verordnung erhielten, nach Schliessung des vorigen Land-Tages einen neuen Land-Tag nach Malchin auszuschreiben. Nachdem nun dieselbe den 7 Sept. den Land-Tag zu Sternberg geschlossen und zum vorstehenden Land-Tag sich ratione Propositionum & termini mit Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog von Mecklenburg-Strelitz vereinbahret hatten;

ten; so ward dazu der 14 Dec. 1724 anberahmet. Ehe derselbe anging, kamen unterm 19 Octobr. 1724 die Haupt Resolutiones ad Gravamina zu Wien heraus, und Ihro Kayserl. Majest. befohlen, daß dieselbe auf dem Land-Tag der Ritterschafft und Ständen publiciret werden solten, welches auch geschehen. Der Inhalt sowoll der Gravaminum, als auch derer Resolutionen selbsten sind oben im 2ten Stück des 3ten Theils dieses Wercks in Append. VI. zu lesen, wohin man sich beziehet. Der Land-Tag nahm indessen, nachdem die Herren Subdelegirte imgleichen die Strelitzische Hrn. Commissarii, auch etwan 150 von der Noblesse und 50 von denen Städten, Abends vorher sich alda eingefunden hatten, seinen Anfang zu Malchin an ermeldtem Tage, und bestunden die Capita Propositionis 1) in Aufbringung der Reces-mäßigen 120 tausend Rthlr. 2) Der Fräulein Steuer, 3) der Liquidation der Contribution und 4) Publication der Kayserl. Resolutionen. Gleichwie nun wegen der 2 ersten Puncte, die Stände sich gewierig erklärten, also geschahe auch das letztere; und wird übrigens aus nachfolgendem Protocollo erhellen, was weiter auf diesem Land-Tag vorgegangen.

Als Se. Kayserl. Majest. Krafft allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterl. Amts abermahl einen allgemeinen Land-Tag in den hiesigen Mecklenburgischen Landen allergnädigst angeordnet: So ist solcher allerhöchster Kayserl. Verordnung zu schuldigster Folge von der hohen Subdelegations-Commission, der Land-Tag auf den 14 Decembr. dieses lauffenden 1724sten

Jahrs

Jahrs allhier in Malchin, so denn einzukommen, ausgeschrieben worden, und haben sich gleich an dem jetztgedachten Tage von Seiten der hohen Commission eingefunden:

Des Hn. geheimten Raths und Freyherrn von Sporckens,
Des Hn. Ober-Appellations-Rath von Alvensleben, und
Des Hn. Kamer-Rath von Grone Exc. Exc. Excell.

Von Seiten der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft:

Hr. Land-Rath von Moltken.
Hr. Land-Rath von Jasmunt.
Hr. Land-Rath von Pluskow.
Hr. Land-Rath von Hoben.
Hr. Land-Marschall von Lützow.
Hr. Land-Marschall von Moltzahn.
Hr. Land-Marschall von Hahn.
Hr. Bürgermeister Müller, von der Stadt Rostock, und verschiedene mehr von der Ritterschafft und denen Städten beyder Hertzogthümer Mecklenburg.

Den 16 Decemb.

haben sich Anwesende von Ritter- und Landschafft allhier auf dem Rath-Hanse versamlet, und ist resolviret, daß die Hn. Land-Marschälle denen gegenwärtigen Heren Subdelegirten und Kayserl. Gesandten das gewöhnliche Compliment machen, und zugleich von ihnen vernehmen möchten, zu welcher Zeit dieselben belieben würden, der anwesenden Ritter- und Landschafft die Proposition zu thun;

Welche denn in reditu nechst abgestatteter Danck-sagung und gemachten Gegen-Compliment referiret, welchergestalt die hohe Kayserl. Gesandtschafft gegen 11 Uhr, einer löbl. Ritter- und Landschafft die Proposition zu eröffnen, intentionirten.

Als nun um die jetztbenañte Zeit mehrberegte Kayserl. Gesandschafft sich nach dem hiesigem Rath-Hause verfüget, sind die Hochfürstl. Strelitzsche Gesandten, nemlich:

der Hr. geheimte Cantzley-Rath Scheve, und
der Hr. Hof-Rath Hillebrandt

denselben sofort gefolget, und sich denen Hn. Subdelegirten zur lincken Hand gestellet; Da denn des Hrn. geheimen Rath und Freyherrn von Spörckens Excell. denen in ziemlicher Anzahl versammleten von Ritter- und Landschafft, die Proposition eröffnet, und sind darauf die Capita Propositionis von dem Commissions-Secretario, Hn. Engelbrechten, öffentlich verlesen worden.

Worauf des Hn. Ober-Appellations-Rath von Alvensleben Excell. sich vernehmen lassen, welchermassen man von Seiten einer hohen Kayserl. Commission, so viel die Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin zugehörige Lande betreffe, dahin Sorge zu tragen nicht ermangeln werde, damit allerhöchst-gedachter Sr. Kayserl. Majest. allergerechtesten Intention ein behöriges allerunterthänigstes Genügen geschehen möge.

Welchemnechst der Hochfürstl. Strelitzsche Hr. geheimte Cantzley-Rath Scheve vortrug: Es hätten Sr. Hochfürstl. Durchl. der mit-regierende Fürst und Herr,

Herr, Hr. Adolph Friedrich, mit allem Respect und Submission aus dem an sie abgelassenen Kayserl. Rescripto, und denen zur Proposition gehörigen Puncten ersehen, was Sr. Römisch-Kayserl. Majest. auf dem jetzigen Land-Tage vortragen zu lassen, allergnädigst verordnet, und würde sich solchemnach dero anhero verschriebene Ritter- und Landschafft, als mit welcher sie uniiret, gleichfals über dasjenige, was jetzo proponiret worden, zulänglich erklähren.

Hiernechst hat der Herr Land-Marschall von Moltzahn ein Danckſagungs-Compliment abgestattet, und bath zugleich spatium deliberandi und Copiam Propositionis, welche ihm auch sofort, von des Herrn geheimen Rath von Sporckens Excell. eingereichet worden.

Als von des Königl. Gros-Britannischen Hrn. Geheimen Rath, und Frey-Herrn von Spörckens Excell. eine Anfrage geschehen, ob von denen Herrn Ständen dem Lande Lüneburg, wegen ihrer im Lande liegenden Güther nicht jemand mit Vollmacht versehen, auf gegenwärtigem Land-Tage würde admittiret werden, ist derselben zur gehorsamsten Antwort gegeben worden, daß da allen begütherten die Beziehung der Land-Täge allerdings frey, auch diese Admission keinen Zweifel haben könne, und würde es auch nicht einmahl einer Vollmacht dazu gebrauchen, wenn nicht der von besagten Ständen abgefertigte etwas vorzutragen, und sich also mit seiner Vollmacht zu legitimiren nöthig hätte.

Als auch auf vorigen Land-Tägen sich häuffige Klagen gefunden, daß die Bediente der Ritterschafft

mancherley Muthwillen und Excesse ausgeübet, so ist von denen Herren Land-Marschällen bey jetzigem Land-Tage an gesammte Ritter- und Landschafft die Anfrage geschehen, ob nicht ein Mittel auszufinden, solchem Unwesen zu steuren?

Eodem post meridiem.

Ist man über die Capita Propositionis in Deliberation getreten, und haben die Hrn. Land-Räthe, Land-Marschälle, und Deputatus Rostochienſis, ihre Vota darüber abgegeben. Bey welcher Gelegenheit der Herr Land-Marschall von Hahn sich vernehmen ließ: Weilen der Herr Land-Marschall von Lützow, und der Hr. Land-Marschall von Moltzahn, prætendiret, daß sie allezeit, vermöge der Rang-Ordnung in der Titulatur das Votum vor dem Stargardischen Land-Marschall haben müsten, er aber der Meynung wäre, daß es eben wie mit denen Herren Land-Räthen gehalten werden müste, welche allemahl nach der anciennité votiren. Um aber keine Weitläufftigkeit und Streit zu machen, so hätte er es vor seine Persohn dießmahl geschehen lassen, damit er aber seinem Crayse nichts zum præjudice thun möge, so behielte er sich solches vor, wie es sich aus denen alten Actis zeigen würde.

Herr Land-Marschall von Lützow:

Müste wegen des Hertzogthums Schwerin dahingestellet seyn lassen, ob solches angegebener Massen aus denen Actis zu erweisen sey, vielmehr wolte er, da aus denen alten Actis und Nachrichten, so beym Lande verhanden wären, erhellen würde, daß der Land-Marschall des Hertzogthums Schwerin die Præference und ersten Rang gehabt, gegen dieses Anmuthen protestiren, stellete,

stellete es jedoch dem Gutachten beregten Hertzogthums anheim.

Herr Land-Marschall von Moltzahn.

Was der Herr Land-Marschall von Hahn abseiten des Stargardischen Crayses alleweil beyzubringen belieben wollen, lässet der Land-Marschall des sogenannten Wendischen Crayses dahin gestellet seyn, nur vermeinet er, in dem bisherigen Possessorio geschützet zu bleiben müssen bis eine anwesende Löbl. Ritter- und Landschafft hierüber andere Verfügung und Beweißthümer beyzubringen convenable finden möchte.

Hiernechst ist von wegen des Hertzogsthums Schwerin

Der Herr Obrist-Lieutenant von Bärner zu Bülow, und

Der Herr Obrist-Lieutenant von Oertzen zu Vogelsang;

Von wegen des Hertzogthums Güstrow,

Der Herr Hauptmann von Gamm zu Göhren, und

Der Herr von Tornow zu Reeberg

denominiret, und ersuchet worden, daß sie belieben möchten, morgen nach der Predigt zusammen zu treten, und aus denen Votis der Herren Land-Räthe der Ritterschafftlichen Votum auszuarbeiten, damit solches am Montag frühe der anwesenden Ritterschafft præsentiret werden könne.

Den 17 Decembr. finitis sacris

sind die zu Ausarbeitung des Ritterschafftl. Voti zur Beantwortung der Propositionen committirte Herren zusammen getreten, und haben dasselbe zur Approbation der gesammten Ritterschafft entworffen.

Den 18ten Decembr.

Herr Land-Rath von Pluskow proponirte: Wenn ich in verschiedenen Conferencen von der hohen Gesandschafft verstanden, daß, in specie sie sich instruiret befünden, alle der Hufen- und Erben-Steuer wegen, so bey den Fürstl. Aemtern, als Städten sich findende Beschwerden, möglichster massen zu untersuchen, und zu remediren, sie aber solches nicht zureichlich zu thun vermöchten, so ferne sie nicht eine zulängliche Specification erhielten, was sowoll der Modus, als Neben-Modus einem jeglichen contribuirenden Theile ausgeworffen, so dürfften dieselbe sich ex Officio gemüßiget befinden, daß zu Räumung aller vorbesagter Beschwerden generaliter von allen Contribuenten die Specificationes gewöhnlicher massen beym Land-Kasten eingebracht würden, habe also meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet, von diesem Discourse in anteceſſum einer Ehrbahren Ritterschafft dienliche Ouverture zu geben, mit dem Ersuchen, daß dieselbe in reiffe Erwegung ziehen möchte, wie man sich bey continuirten solchem Verlangen hierbey zu betragen belieben wolte.

Hierauf hat die anwesende Ritterschafft zuförderst eine schuldigste Obligation gegen den Hrn. Land-Rath von Plüskow, vor die geschehene Anzeige bezeuget, und, wann sie das darin enthaltene vor eine Sache von äusserster Wichtigkeit erachtet, die Herren Land-Räthe gantz dienstlich ersochet, ihre Gedancken und Beyrath deroselben zuforderst zu ertheilen, da sie denn demnechst auch nicht ermangeln würden, alles in gehörige Erwegung zu ziehen, und dero Resolution ad Protocollum zu bringen.

Wor-

Worauf denn gesammte Herren Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputatus Rostochiensis ihr gemeinsames Votum ad Protocollum abgegeben.

Hierauf zeigten der Hr. Kloster-Hauptmann von der Osten zu Carstorff und der Hr. Hauptmann von Bülow zu ad Protocollum an;

Es hätte eine löbl. Ritterschafft aus dem Hertzogthum Schwerin

den Hrn. Obristl. von Bärner zu Bülow, und
den Hrn. Obristl. von Oertzen zu Vogelsang;

Aus dem Hertzogthum Güstrow:

den Hn. Stallmeister von Dechow, und
den Hn. Hofmeister von Glöden

erwehlet, welche mit denen beyden Herren Land-Räthen zum engern Ausschuß

dem Hn. Land-Rath von Jasmund, und
dem Hn. Land-Rath von Pluskow

zusammen treten, und mit ihnen wegen des Neben-Modi conferiren würden.

Eodem

ist das von der Committe abgefassete Votum zur Beantwortung der Propositionen in pleno verlesen, und zeigeten darauf

der Hr. Major von Sperling und
der Hr. Kloster-Hauptmann von der Osten

ad Protocollum an.

Es erkennete eine sämmtliche anwesende Ritterschaft die gehabte Bemühung der Herren von der Committe in Verfertigung des Ritterschafftl. Voti zu Beantwortung der Propositionen vielen Danck, um so viel mehr, da selbiges ihrer aller Approbation hätte.

Hiernechst ist denen anwesenden Herren von Städten, das Ritterschafftl. Votum nebst den Votis derer Herren Land-Räthe, Land-Marschalle, und Deputat. Rostochiensis communiciret worden, mit dem Ersuchen, sich hierüber aufs baldigste zu erklähren.

Ferner ist beliebet, die Hn. Land-Marschälle an die hohe Kayserl. Gesandtschafft abzufertigen, um dieselbe gehorsamst zu ersuchen, daß sie gütigst belieben wolten, die allergerechteste Kayserl. Resolutiones ad Gravamina zu publiciren. Welche denn in Reditu berichtet, daß sie solches morgendes Tages um 11 Uhr/ woferne sie nicht nothwendig daran behindert würden, zu bewerckstelligen willens wären.

Nachdem nunmehro die Hufen- und Erben-Steuer introduciret, so that der engere Ausschus E. E. Ritter- und Landschaft die Anfrage, wie es numehro mit der Remission bey Brandschäden zu halten, nachdem derselbe dafür hält, daß numehro die Remission sich nicht weiter als auf Bauer-Höfe erstrecken könne, als vom Lande zu vernehmen seyn würde, wie es mit denen Adelichen Höfen und andern kleinen Gebäuden, die zur immunen Stücke gehören, solle gehalten werden; Wobey sonderlich zu consideriren, wie man mit denjenigen zu verfahren habe, bey denen das Unglück bereits existiret, und in der Perception der Remission sind, und denn auch, wie diejenige sollen begegnet werden/ welchen das Unglück erstlich zustöst.

Zu diesem fügete man zugleich die Frage: woher die Remission kommen solle, so bisher denenjenigen wiederfahren, die auf einem grünen Brinck gebauet, und ob dabey die Satisfacirnng nunmehro cessiren solle?

Anwe-

Anwesende von E. löbl. Ritter- und Landschafft haben hierüber zuvorderst der Hrn. Land-Räthe Votum verlanget; welches sie auch morgenden Tages, weilen es nunmehro zu späte, abzugeben versprochen.

Den 19 Decembr.

Hr. Land-Marschall von Hahn brachte ad Protocollum:

Es hätten die Hochfürstl. Strelitzsche Hn. Gesandten denselben zu sich entbothen, und eröffnet, welchermassen Ritter- und Landschaft bekannt seyn würde, daß Ihro Kayserl. Majest. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Strelitz die Contribution von Ao. 1721. bis 1722. zuerkannt hätten.

Nun hätten sie zwar bey ihrer Ankunfft allhier mit denen Herrn Gesandten dieses überleget, ob es nicht ad Propositionem mit kommen könte, welches sie aber nicht aggreiren wollen, weilen in der Kayserl. allergnädigsten Resolution nicht stünde, daß es ad Propositionem mit gebracht werden solte; Weilen aber die Sache ihre Richtigkeit hätte, als trügen Se. Hochfürstl. Durchl. das gnädigste Vertrauen zu dero getreuen Stände, daß dazu die behörige Anstalten gemacht würden; Es wolten sich Ihro Hochfürstl. Durchl. gantz gnädigst wegen Bezahlung der Termine bezeigen; und hätten ihm die Herren Gesandten desfalls Sr. Kayserl. Majest. Resolution gedruckt, wie auch deroselben in Originali mitgegeben.

Ferner hätten sie auch erwehnet, wie Ihr. Hochfürstl. Durchl. über alle Masse durch den Hufen-Modum graviret wären, weiln sie bis dato ihre Hufen, sowohl mit der Schwerinschen Kammer, als auch mit demjenigen

nigen Adel, so einige Hufen von der Fürstl. Kammer besessen, noch nicht in Richtigkeit hätten, wie aus der ihm eingereichten Specification zu ersehen seyn würde; Solchemnach wären Ihro Hochfürstl. Durchl. des gnädigsten Ansinneus, daß man mit Darlegung der Contribution nicht so hart in sie dringen und obiger Umstände halber so lange mit ihnen in Gelegenheit sehen möge, bis die Sache ihre Richtigkeit erhalten.

Nachdem nun der Hn. Land-Marschall von Hahn vorgesetzte Anzeige der Hochfürstl. Strelitzschen Herrn Abgesandten berührter massen eröffnet, so ist darauf zur Antwort beliebet:

Quoad I. Daß nachdemmahlen aus dem Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 28ten Sept. 1724. man wahrgenommen, daß Ihro Kayserl. Majest. des Hrn. Hertzogs zu Strelitz Hochfürstl. Durchl. unterthänigstes Suchen ratione der Contribution de Ao. 1722. vor gerecht und billig erkannt, Ritter- und Landschafft solcher Kayserl. Verordnung aus allerunterthänigsten Respectu nicht entgegen seyn würde; Wenn aber der jetzige Nahrloser und schlechter Zustand des Landes, so durch den Mißwachs des Korns verursachet worden, denenselben die Hände binde, sich bey jetziger Zeit zulänglich zu erklären, bevor da Sr. Kayserl. Majest. in dero allergerechtesten Reichs-Hof-Raths Concluso es dahin determiniret, daß auf dem jetzigen Land-Tage solche Contribution auf eine convenable Weise, und particulariter in dreyen Terminen solte bezahlet werden, so lebten sie der unterthänigsten Zuversicht,

sicht, es würden Sr. Hochfürstl. Durchl. in Consideration des jetzigen schlechten Zustandes des Landes Ihro gnädigst nicht entgegen seyn lassen, dieser Erlegung einen Anstand, bis GOtt gebe, zu bessern Zeiten im Lande zu gönnen, da überdem nach denen hohen Kayserl. Verordnungen, und alten Landes-Verfassungen nicht 2 Contributiones im Lande zugleich geschehen können.

Dieser Punctus ist gantz nachhero geändert.

Quoad 2dum Hätte man aus der eingereichten Specification ersehen, was Sr. Hochfürstl. Durchl. annoch vor Hufen aus den Adelichen Gütern und andern im Stargardischen Crayse belegenen Fürstl. Aemtern desiderirten, weilen aber diese Prætension erstlich einen gegründeten Beweiß erfordere, überdem auch nicht beygefüget wäre der Terminus à qvo, nemlich um welche Zeit und Jahr solche Huefen von den Aemtern ab- und an die Adelichen Güter gekommen, so könte die Ritter- und Landschafft sich hierüber nicht ehe gebührend erklären, bevor sie dieses Verlangte erhalten hätten.

Wobey aber dieselbe sich bedingen müsten, daß in denen Fällen, da gegenwärtig unter den Fürstlichen Aemtern verschiedene Güter so Ao. 1628 würcklich unter denen Adel. gehöret, auch reciproce der Ritterschafft extradiret werden müsten.

Hiernechst ist verlesen, das von denen Städten abgegebene Votum zu Beantwortung der Proposition, und nachdem man solcher Gestalt von Seiten der Herren Land-Räthe, aus solchem mit vielen Protestationibus und Reservationibus verwahrten Städtischen

Voto

Voto derselben Gegenwart vernommen/ und unter andern aus solchen anscheinen will, als suchten sie der Ritterschafft gufzubürden, daß dieselbe kein Belieben zur gütlichen Handlung hätten, und sich also der Kayserl. Verordnuug entgegen zu setzen intendirten, so würde man zwar den Ungrund auf vielfältige Weise darthun können, man überliesse aber dennoch E. E. Ritterschafft zur beliebigen Erwegung, ob sie sich entschliessen wolten, das Maaß zu füllen, und eine Deputation auszumachen, die von den Städten vernehme, was vor Vorschläge zur Güte dieselben zu thun gesinnet wären.

Nachdem nun hierauf die von Städten vorgefordert, und solches von ihnen gefraget worden, dieselbe auch zu verstehen gegeben, daß sie eine Conference verlangeten, so sind aus dem Hertzogthum Schwerin

Der Herr Geheimte Rath und Kammer-Præsident von Plessen, und

Der Herr Obrist von Oertzen zu Vogelsang,

und aus dem Hertzogthum Güstrow

Der Herr Closter-Hauptmann von der Osten, und

Der Herr Hauptmann von Gamm

hiezu denominiret worden, welche denn morgenden Tages um 8 Uhr dieserwegen mit denen von Städten zusammen getreten.

Herr Major von Sperling und Hr. Hauptmann von Bülow gaben ad Protocollum.

Anwesende und vorhin unterschriebene Provisores, ersuchten Ritter- und Landschafft hiemit, daß sie belieben wolten, die 4 Herren Committirte, als 2 Land-Räthe und 2 Deputirte so die streitige Sache zwischen ihnen und denen Hauptleuten untersuchen solten, dahin

zu

zu vermögen, daß sie nunmehro von ihrer Commission dem Lande Bericht abstatten möchten, damit dasselbe sehe, daß dieses keine Particulier-Sache, sondern eine solche Sache seye, die des Landes Ehre, in ihren Deputirten, und der Clöster Wohl anginge.

Wenn die Sache, die nun schon so lange beym Lande übergeben worden, länger ohne Ausspruch bleiben solte, so müsten Provisores hiemit declariren, daß sie ihr Recht zu des gantzen Landes Wissenschafft öffentlich kund zu machen, sich nicht enthalten könten, wobey sie denn bäthen, im unverhofften Fall ihnen derer Hrn. Hauptleute Schrifften zu Beantwortung zu communiciren.

Herrn Land-Räthe und Deputirte zu dieser Commission, haben hierauf denen Herren Provisoribus versichert, wie sie nicht ermangeln würden, morgenden Tages die von ihnen desiderirte Relation abzustatten.

Eodem

haben anwesende von der Ritterschafft das gestern von gesammten Herren Land-Räthen, Land-Marschällen, und Deputat. Rostochiens. abgegebene Votum, wegen der hohen Kayserl. Gesandschafft verlangten Specification, was sowohl der Modus, als Neben-Modus bey einem jeden contribuirenden Theile ausgeworffen, nachgesehen, und nachdem sie dasselbe approbiret, und solchem conformiret beliebet, daß der hohen Kayserl. Gesandschafft von dieser Resolution eine Ouverture gegeben werden soll.

Eodem

wurden die Kayserl. Resolutiones ad Gravamina, nachdem zuforderst von der hohen Gesandschafft auf

vor-

vorgängig von denen Hn. Land-Marschällen gethane Anfrage die Zeit um 11 Uhr darzu determiniret worden, öffentlich allhier auf dem Rath-Hause in Beyseyn derer Kayserl. Hn. Gesandten, und sämmtlicher anwesenden von Ritter- und Landschafft, von dem Commissions-Secretario, Hn. von Engelbrechten, verlesen, nach geendigter solcher Publication wurde von dem Hn. Land-Marschall von Moltzahn ein Danckſagungs-Compliment abgestattet.

Hr. Land-Rath von Jasmund, Nahmens der übrigen Hn. Land-Räthen und Deputirten zum engern Ausschuß und zur Kayserl. Commission hat hiernechst folgendes ad Protocollum dictiret:

Nachdem die von Sr. Kayserl. Majest. erledigte allergerechteste Resolutiones ad Gravamina gleich jetzo von der hohen Kayserl. Commission und zu gegenwärtigem Land-Tage höchstansehnlichen Hn. Gesandten öffentlich publiciret worden; so fünde man sich verbunden, einer löbl. Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Mecklenburg dieserwegen von Hertzen zu gratuliren, und wie man hoffete, es würden dieselbe hierüber ein besonderes Vergnügen empfunden haben, so zweifelte man auch keinesweges, es würde daraus die bisherige Bemühung derer Landräthe und Deputirten zum engern Ausschuß, und zur Kayserl. Commission zu Tage liegen, welche sie auch fernerweit zu continuiren sich schuldigst und möglichst wolten offeriret haben. Weilen aber solches ohne der Ritterschafft nachdrücklichen Assistence und Zuschub nicht würde bewürcket werden können, so hätte man auch das sichere Vertrauen zu derselben, sie würde auf alle Wege bedacht seyn, dem

engern

engern Ausschuß in dem gehörigen Stand zu weiteren Betreibung der allgemeinen Sache zu setzen, und sich deren adhibirte Bemühungen gefallen lassen.

Worauf der Hr. geheimte Rath und Kammer-Præsident von Plessen, und der Hr. Hofmeister von Glöden, nomine der sämtlichen anwesenden Ritterschafft, ad Protocollum gaben:

Wie eine löbl. Ritterschafft gegen denen zum engern Ausschuß und zur Kayserl. Commission verordneten Hn. Land-Räthen und Deputirten alle schuldige Obligation hegete, wegen dero unermüdet angewandten Fleisses, die Sachen des Vaterlandes zu besorgen, und es durch göttl. Gnade dahin zu bringen, daß die Kayserl. Resolutiones ad Gravamina in so weit erfolget und publiciret worden; So würde ihnen auch nichts erfreulichers seyn können, als wenn sie von ihrer schuldigen Reconoissance reelle Preuves ihnen allerseits darlegen könnten; Sie ersuchten sie daneben gantz dienstlich um dero Vorsorge dahin gütigst anzuwenden, daß das Land den Nutzen, so sie aus diesen hoffeten, nun effective gemessen möchte; versicherten, daneben, daß sie es in keinen Stücken würden ermangeln lassen, dasjenige so von ihnen könte gefordert werden, zu præstiren, damit der löbl. engere Ausschuß und übrigen Herren von der Deputation im Stande gesetzet würden, des Vaterlandes Jura und Wohlseyn ferner zu befordern, und erbethen sich demnechst die Güte zu haben und nach dero Gutfinden entweder dem gantzen Corpori, oder so es ein Menagement erfoderte, einigen dazu zu erwehlenden zu eröffnen, wie und wodurch sie könnten im Stande gesetzet werden, das Interesse des Landes und der Ritter-

schafft so viel besser zu befordern, so würden sie auch nicht ermangeln pendentibus Comitiis sich darüber hinlänglich zu erklähren, müsten aber hierbey ersuchen, die Anstalt zu verfügen, daß einige vom Lande erwählte, auf dem Fall es nöthig erachtet werden möchte, die Rechnung könnten zu sehen erhalten, damit das Land so viel mehr convinciret werden könte, wie der Vortrag, des löbl. engern Ausschusses, und übrigen von der Deputation so bewandt, daß man obligiret wäre/ ihrem Verlangen in allen zu folgen.

Hr. Land-Rath von Plüskow.

Es wäre der engere Ausschuß dazu præpariret, und hätte alle die behuefige Nachrichten von Einnahme und Ausgabe dieserwegen bey sich, und gewärtigte zu derselben Production beliebige Verordnung.

Hiernechst haben sämmtliche Hn. Landräthe, Land-Marschälle und Deputat. Rostochiens. ein gemeinsames Votum wegen der abgebrandten Höfe, und neugebaueten auf einen grünen Brinck gestern versprochener massen ad Protocollum gegeben.

Worauf denn der Hr. Obristl. von Oertzen zu Vogelsang, und der Hr. Stallmeister von Dechow, folgender massen der Ritterschafft Resolution ad Protocollum dictirten:

Als Hn. Landräthe, Landmarschälle, und Deputat. Rostochienf. ad Protocollum zu bringen belieben wollen, was mit denen abgebrannten adelichen Höfen und Neugebaueten auf einen grünen Brinck künfftighm zum besten eines jeden Schaden leidenden vor Veranstaltung zu machen seo; So kan die Ritterschafft nicht in Abrede seyn, daß nachdem das Catastrum de Ao. 1628

pro

pro modo contribuendi erwehlet, keine als lediglich die Bauer-Huefen aus der Contributions-Casse zu indemnisiren stehen. Ratione derer adel. Höfe an und vor sich selbst, welche die Immunitæt genieſſen, folglich aus diesem Fond nichts favorablers erhalten können, so ist diese Ritterschafft der æquitablen Meynung, daß sie sich entschlöſſen, zu Retablirung aller und jeder durch Gottes Verhängniſſe erlittenen Schäden, unter sich ein zum Besten des Publici nicht undienliches Feuer-Reglement im Stande zu bringen, da aber Ritterschaftlicher Seiten zu diesem nützlichen Wercke, die behörige Vorschläge erfordert werden, so vermuthet man von denen bey gegenwärtigen Land-Tage versammleten Hn. Landräthen, Landmarschällen und Deputat. Rostochiens. daß sie zu Facilitirung dieses Wercks, sich nicht entbrechen werden, ihre geneigte Consilia zu suppeditiren, es werden aber solche nur hauptsächlich ratione futuri verlanget.

In Absicht der verstrichenē Zeiten adhæriret man zwar denen bereits erfolgetē Votis derer Hn. Landräthe, Land-Marschälle und Deput. Rostochiens. welche nemlich in sich begriffen, daß diejenigen so in die Remiſſion der erlittenen Brand-Schäden bereits eingetreten sind, bis zum Ablauff der Frey-Jahre nach der Brand-Ordnung ihre Remiſſion genieſſen sollen; Weilen dieses nun communiter von der Ritter- und Landschafft der Fürstenthümer Mecklenburg ratificiret, so wird der löbl. engere Ausschuß ersuchet, selbigen so bis dato die Fatalitæt bey ihren immunen Höfen geliten, der alten Landes-Resolution nach die Remiſſion angedeyen zu laſſen, und nicht weiter.

Den 20 Decembr.

haben die dazu verordnete Herren Deputirte mit denen von Städten die gestern beliebte Conference gehalten, und was dabey vorgekommen, besaget das Protocollum speciale.

Und ist der Schluß dahin ausgefallen, daß sie, weil es nicht zu ändern, den von der Ritterschafft beliebten Huefen- und Erben-Modum, jedoch citra Præjudicium & consequentiam admittirten, jedoch daß ihnen der Neben-Modus gelassen würde, weswegen sie denn, wenn er nur erstlich von ihnen ausgearbeitet wäre, mit denen Deputirten von der Ritterschafft conferiren wollen, sie würden sich auch nicht entziehen, ratione futuri ad necessaria etwas beyzutragen.

Worauf denn dem Herrn Assessori Thym committiret worden, nunmehro die Antwort ad Propositionem zu projectiren.

Nachdem nun hiernechst die von Städten per Deputatos anzeigen lassen, wie sie zwar in der Ausarbeitung des Neben-Modi begriffen wären, glaubten aber nicht, daß sie heute damit fertig werden würden, wolten also bitten, daß E. löbl. Ritterschafft einige deputirten mögte, mit welchen sie morgen frühe dieserwegen in Conference treten könnten, so ist hiezu erwählet worden, von Schwerinischer Seiten:

Der Hr. geheimte Rath und Kammer-Præsident von Plessen, und
der Hr. Hauptmann von Oertzen, zu Gerdshagen.

Von Güstrowscher Seiten:

Der Hr. Kloster-Hauptmann von der Osten, und
der Hr. Kloster-Hauptmann von Gamm.

Nach-

Nachdem vorgesagte Hn. Deputirte von ihren Verrichtungen referiret / und dabey das Project des Städtischen Neben-Modi produciret, hat die Ritterschafft die Sache von der Beschaffenheit befunden, daß dabey nicht auszumachen, ob es eine Personal- oder Vieh-Steuer, ob es ein Licent, Haupt- oder Neben-Modus sey? und insonderheit bemercket, daß auf liegenden Gründen gar wenig reflectiret, also der Modus der Hufen und Erben gantz ausser Acht gelassen, worauf doch eigentlich der jetzige Modus sich fundiret, also hat die Ritterschafft bedencklich gehalten, mit ihnen hierinn zu entriren, weniger Theil daran zu nehmen, und ist endlich der Schluß dahin ausgefallen, daß sowohl Ritterschafft als Städte, jeder ohne Communication ihren Neben Modum der hohen Gesandtschafft überreichen wolle.

Ferner ist verlesen, die von denen Herren Land-Räthen und Deputirten schrifftlich aufgestellete Relation wegen der zwischen denen Provisoren und Haupt-Leuten der Klöster entstandenen Zwistigkeit.

Hierauf gab der Herr Major von Sperling, und der Herr Hauptmann von Bülow ad Protocollum.

Gegenwärtige vorhin unterschriebene Provisores, ersuchten die beyden Herren Land-Räthe und Deputirte der Ritter- und Landschafft, bey ihrer Relation auch die Beylagen worauf sich selbige fundirte, zur Einsicht zu communiciren, bethen hierauf copiam relationis, und was bereits von denen Herren Hauptleuten übergeben worden.

Herr Hauptmann von Oertzen, zu Gerdshagen und der Herr Hofemeister von Glöden.

Nachdem aus der von der in Rostock erwehlten Committe erstatteten Relation man ersehen, wie in dem entstandenen Disput zwischen denen Herren Provisoren und Hauptleuten der Klöster bis dato kein gewisses Fundament gefunden werden können, wodurch diese Sache nach alten Gebrauch und Grund Rechtens zu assoupiren, so hat man nöthig erachtet, die vorerwehnte Committe ferner gantz dienstlich zu ersuchen, in dieser Arbeit ferner fortzufahren, alle Rationes pro & contra genau aufsuchen zu lassen, und also aus solchen dem Lande die wahre Verfassung, wie es von Alters hierin observiret worden, bekannt zu machen, und nachhero auch ihr Votum solcher Relation beyzufügen; Man hätte übrigens annoch 2 Deputirte, als

Den Herrn Obrist von Rieben zu Rey, und

Den Herrn Obristl. von Oertzen zu Vogelsang, ihnen zur Assistence erwehlet, und werden sich sämtliche Herren eines Termini mit dem forderlichsten vereinbahren, damit dieser entstandene Disput mit dem allerersten gehoben werden möge.

Auf das Memorial der an den Süden-Strohm gräntzenden von der Ritterschafft, welches der Herr Land-Marschall von Lützow übergeben:

Wie auch derer an den Muritz, Calpiener und Plauer-See gräntzenden:

Item auf das Memorial der Frau von Raben zu Rederanck wegen erlittenen Brandtschaden, ist die Resolution à tergo befindlich.

Herr Land-Rath von Plüskow:

Es hielte der engere Ausschuß dafür, daß nicht undienlich seyn würde, wenn die Ritterschafft resolviren möch-

möchte, eine Deputation an die hiesige Hochfürstl. Strelitzsche Gesandschafft unter sich auszumachen, um derselben vorzutragen.

1. Wie die Ritterschafft bishero in unterthäniger Vermuthung gestanden, es würden Ihro Hochfürstl. Durchl. den gnädigst verheissenen Beytritt in der bekannten Canal-Sache zu Wien der Ritterschafft haben angedeyen lassen; Als man aber wider Vermuthen vernehmen müssen, daß solches bis dahin unterblieben, inzwischen aber diß dem Lande höchst nutzbahre und heilsahme Werck keinen langen Aufschub leiden will, so müste man von Sr. Hochfürstl. Durchl. Gesandschafft, als die zweiffels frey dieserwegen zulänglich instruiret sich befinden werde, vernehmen, woran sich bis dato die Sache accrochiret, und Ihro Durchl. von dem verheissenen Beytritt abgehalten haben können. Die Deputation könte sich zugleich bemühen,

2. Ein Memorial von denen Herren Provisoren und Beamten des Klosters Dobberthien, betreffend, einige rückständige Pächte von der Flöter-Mühlen zu exhibiren, und darauf eine Fürst-gnädige der Gerechtigkeit gemässe Resolution zu erbitten; Und wenn auch

3. Gesammte Zunfft der Gewandschneider aus der Stadt Neu-Brandenburg per Memoriale klagend bey Ritter- und Landschafft angezeiget, wie daß sie nunmehro von Serenissimo Strelitzensi wolten gezwungen werden, den Raths-Herrn Wiermann, als ein Glied ihres Raths zu agnosciren, worüber sie doch viele erhebliche Momenta schrifftlich angeführet, warum sie darinn nicht willigen könte, so hätte doch alle ihre ge-

thane Vorstellung, wie deren übergebenes Memorial mit mehren zeigete, nicht den geringsten Ingress finden wollen, sondern es wäre dieselbige sub certa poena und unter Bedrohung prompter Execution mit ihren Vorstellungen abgewiesen, und wie sie von sothanen Fürstl. Mandato appellationem ad Judicium superioris interponiret, so wäre ihnen nicht allein diese interponirte Appellation abgeschlagen, sondern sie auch nunmehro albereits den Effect des Mandati, nemlich mit der würcklichen Execution beleget zu werden, erhalten, und zwar unter solcher Bedrohung, daß im Fall sie innerhalb 3 Tagen die dictirte Straffe nicht erlegen würden, sie mit 8 tägiger Gefängniß beleget werden sollen; Wenn sie nun auf solche Art ihre eigene Personen, daß so bald sie sich wiederum bey den Ihrigen einfinden würden, sie zur würcklichen gefänglichen Verhaft gezogen werden dürfften, exponirten; so finde Ritter- und Landschafft der Hertzogthümer Mecklenburg bey so vielen vor Augen liegenden Beschwerden, welche nicht allein wider die Mecklenburgische Landes-Constitutiones und alte Verfassungen liefen, auch in specie von Sr. Kayserl. Majest. allergnädigst ertheilten Resolution ad Gravamina auf gewisse Maasse entgegen sind, durch gegenwärtige Deputirte eine unterthänigste Vorstellung bey der von Sr. Hochfürstl. Durchl. auf gegenwärtigen Land-Tage angeordneten Hochfürstl. Gesandtschafft zu thun, mit dienstl. Bitte, es würden Dieselbe belieben, hierunter dem petito der Ritter- und Landschafft nicht entgegen zu seyn, sondern vielmehr bey Sr. Hochfürstl. Durchl. alle nöthige Officia dahin anzuwenden, damit diese so

sehr

sehr beschwerte, und mit Ritter- und Landschafft in Union stehende Personhnen von solcher grossen Beschwerde befreyet, diese Execution denenselben abgenommen, ihnen Sicherheit vor ihre Personhnen gegeben, der interponirten Appellation gehörig deferiret, und vom Lande dieses höchstbeschwerliche Gravamen abgekehret werde, damit man nicht bewogen werde dieserwegen fernere Beschwerde zu führen, und wie man dafür halten müste, daß solches Verhängniß auf einen nicht genugsamen Bericht erfolget wäre, indem sie zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Liebe zur Justitz ein grosses Vertrauen gesetzet, und auch allbereits dieserhalben viele Marquen desselben gespühret, so zweifelte man auch keines wegrs an gnädigster Deferirung. Zu dieser Deputation sind erwehlet worden.

Der Herr Obrist von Barner zu Bülow,
Der Herr Capitain von Linstow zu Dustelow,
welche denn in reditu referiret:

Es liessen Herren Gesandten von Serenissimo Strelitzens. der sämmtlichen Ritter- und Landschafft ihre Dienste versichern und hätten

Quoad 1. zur Antwort gegeben, daß Se. Hochfürstl. Durchl. der sämmtl. Ritter- und Landschafft Assistence wegen Aufräumung des Canals an allen benöthigten Orten würden angedeyen lassen, wenn nur vorhero Ritter- und Landschafft Sr. Durchl. Nachricht geben, quomodo es solte beschicket, und hernach unterhalten werden;

Quoad 2. Assurirte der Herr Geheimte Cantzley-Rath Scheve/ daß so bald er nach Strelitz retourniret, er die Acta wegen der Floter-Mühlen nachse-

sehen, und fals die prætendirten Pächte, so das Kloster Dobbertien zu haben vermeinet, liquide sich befinden, solten solche ohne Aufenthalt abgetragen werden.

Quoad 3. Was das Gravamen der Gewandschneider-Gesellschafft von Neu-Brandenburg wegen denegirter Appellation anlangete, hätte der Hr. Geheimte Cantzeley-Rath Scheve versichert, seine Officia zu emploiren, daß der Appellation der ungehinderte Lauf gelassen werden möge.

Als man aber dieses letztern Puncts halber besorget, daß vor eingelangter Resolution die Fatalia verstreichen möchten, ist beliebet, intra fatalia eventualiter ad Judicium superius Appellationem zu interponiren, bevor diese leidende Personen, durch die bereits ihnen zugesandte Execution, in grössere und unaufbringliche Kosten gesetzet werden, zumahl da die dieserhalb albereits gehaltene Commission schon über 200 Rthlr. Unkosten anlieffe, von welcher Commission denn, ob sie gleich zu referiren instruiret gewesen, sofort von selbigen ein decisives Urthel ausgesprochen worden. Dieser angeführten Umstände halber nun, muß ohne Anstand eventualiter appelliret werden.

Herr Land-Rath von Plüskow nomine der übrigen von der Committe:

Es finden wir von der Committe zur Untersuchung der Streitigkeit zwischen denen Hrn. Provisoren und Hauptleuten uns ungerne von dem Mißvergnügen berichtet, welches Herren Provisores Zeit abgestatteter Relation heutigen Tages haben blicken lassen.

Wie wir nun versichert sind, daß bey weiterer Untersuchung keine Ursache von Beschwerden über unterlasse-

ner

ner und fleißiger Nachsicht der Acten, und in specie wegen nicht gnugsamer Beobachtung dessen, was die Wolfahrt und Gerechtsame des Vater-Landes erfordert, sich wird zu Tage legen können; Also vermögen wir, die wir zu Helffte aus Land-Räthen bestehen, und mit gedoppelten in specie auf die Wolfahrt und Gerechtsame des Landes gerichtete, schwerē engern Ausschuß Eydes beleget sind, nicht umhin/ unsere Empfindlichkeit zu bezeugen/ daß an statt der von uns eingerathenen Regulirung der Functionum zufolge dem Lande zustehender Macht nach den Reverlalen, heilsamen, alten und neuen Verordnungen und nach der Convenience und dem besten der Klöster E.E. Ritter- und Landschafft vielmehr unter der Zeit, da wir eben zum besten des Vater-Landes mit den Städten in Handlung und Conference gewesen/ zu Protocoll fliessen lassen, daß wir nebst den uns adjungirten zweyen Cavalliers von der wahren alten Verfassung zu referiren hätten, gleich wäre die jetzige Relation der Wahrheit entgegen eingerichtet. Die Liebe vor unser Vater-Land und die Absicht dasselbe nicht noch mehr, als schon ist, zu troubliren, heisset uns eine so unverdiente Begegnung verschmertzen, weil wir aber solche zu vertragen, uns so unvermögend halten, als wenig die Hrn. von der Ritter- und Landschafft die uns erwehlet, und denen wir zum Theil vorzustehen gewürdiget sind, solches wird leiden und zuträglich finden können, so müssen wir in Zukunfft das Menagement unserer Personen, wenigstens soweit des Vater-Landes Wolfahrt es erfordert, und unsere Verdienste reichen, inständigst verbitten, wobey wir noch dieses verlangen müssen, daß der Numerus dieser Committe

noch

noch durch 8 Personen augmentiret und uns klar aufgegeben werden möge, worauf wir bey künftiger Relation zu votiren haben, nemlich ob wir nach der alten Verordnung, oder nach unsern Eyd und Pflicht gehen sollen; Solte aber weiter, wie bereits en point de honeur daraus gemachet werden wollen, müssen wir uns gantz dieser Bemühung entschlagen.

Herr Land-Marschall von Moltzahn.

Als heutiges Tages von der hohen Kayserl. Gesandtschafft die 3 Land-Marschälle vorgefordert wurden, so ist selbigen die Anzeige geschehen, daß, weilen

zuförderst bekañt, welchergestalt von Röm. Kayserl. Majest. des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. zu Strelitz, ergangenes Gesuch vor gerecht und statthafft erkannt, und ihnen, als das rückständige Quantum von Ao. 1722 zugebilliget worden, also der hohen Commission aufgegeben sey, bemercktes Quantum in 3 gesetzten Terminen aufbringen zu lassen, wozu denn sie, die Herren Gesandten anriethen, daß solches auf eine convenable Art ohnumgänglich zu beschaffen.

2. Geben sie anwesenden von der Mecklenb. Ritter- und Landschaft anheim, daß, da ihnen und einen jeden bekannt, wie Heerstrassen, Post- und andere Wege in gar schlechten ja gar inpracticablen Zustande sich befünden, daraus denen Posten und andern Passagiers unglückliche Inconvenientien zustiessen, so fünde sich eine hohe Gesandschafft nicht allein wegen der Billigkeit der Sachen, sondern auch daher so vielmehr gemüßiget, sothaner höchstnöthigen Wege-

ge-Ausbesserung aufs beste zu recommendiren, als der Post-Director Hr. von Schütz sie durch ein Memorial, welches sie Land-Marschälle zugleich communicirten, darum inständigst angesuchet, und wie

3. Notorisch, daß der hiesige allgemeine Land-Tag bereits am 16ten dieses in pleno eröffnet worden, daher o anwesende hohe Herren Gesandten der ad Capita Propositionis behuefigen Ritter- und Landschaft Antwort bereits dieser Tagen, wiewohl vergeblich entgegen gesehen, ersuchten dannenhero und hoffeten derselben Abgabe aufs fodersamste.

Nachdem nun die Herren Landräthe dieserwegen das von ihnen verlangte Votum abgegeben, haben anwesende von der Ritterschafft eine Deputation hiezu ernennet, nemlich:

Den Hn. Kammer-Juncker von Negedanck zu Eggerstorff.

Den Hn. Hauptmann von Oertzen zu Gerdtshagen.

Den Hn. Obristlieutenant von Rieben zu Rey, und den Hn. Kloster-Hauptmann von Gamm zu Carow,

welche denn die behuefige Antwort hierauf ausarbeiten solten.

Nachdem nun dieselbe dieserwegen zusammen getreten, gaben sie folgendes ad Protocollum:

Quoad 1mum. Daß die von dem Hn. Hertzoge zu Strelitz verlangte, und von Ihro Kayserl. Majest. per Decretum vom 28 Sept. a. c. zugebilligte Contributi-

butions-Quote de Ao. 1722. von E. löbl. Ritter- und Landschafft verlangter massen ohnmöglich accordiret werden können, nachdemmahlen der Vergleich de Ao. 1701. das Wort selber für sie führet, wie nemlich nicht anders als wenn ex Capite der Guarnisons-Legations-Kosten ꝛc. Contributiones auf Land-Tägen verkündiget, und vom Lande aufgebracht werden, die Strelitzische Quote von Ritter- und Landschafft solle zurück behalten werden; da nun aber ontorisch, daß in hoc Anno so wenig ex hoc capite Contributiones auf einem Land-Tage verkündiget, als aufgebracht worden, so hielte Ritter- und Landschafft dafür, daß ihnen ohnmöglich könte angemuthet werden, die Strelitzsche Quote zu extradiren, weil keine Contribution ad Cassam gekommen, vielmehr halten sie bedencklich, und vor ihre Posteritæt verantwortlich, desfalls Anlagen über das gantze Land zu machen, überdem ist bekannt, wie Ihr. Durchl. der Hr. Hertzog zu Strelitz bis diese Stunde den Vergleich von Ao. 1701. noch nicht agnosciren wollen, auch ist R. und Landschaft vermöge Participations-Vergleich, nicht schuldig, 2 Contributiones in einem Jahre zu erlegen, welches doch inevitable geschehen müste, wenn diese Quota solte abgegeben werden. Bey diesen Umständen nun, und da ohnedem bekannt, wie wegen schlechten Credits, grossen Mißwachses, und andern Beschwerden, so das arme Land ausgestanden, und noch empfindet, die bereits verkündigte und nicht zu declinirende Steuer dasselbe um so vielmehr drücken wird, als ausserdem bekannt, wie dieser Ursachen wegen

dasselbe nicht im Stande die Zinsen derer Schulden, die auf das Land hafften, einmahl abzutragen, und also in solchen grossen Bedruck sich befindet: Welchem noch hiezu kömmt, daß diejenigen Landes-Umstände ein grosses erfordern, und man nicht mahl im Stande ist, das Benöthigte dazu zu fourniren; Solchemnach muß man zwar in tieffester Submission das allergerecht- und gnädigste Kayserl. Decretum veneriren, man hält sich aber versichert, wenn Ihr. Kayserl. Majest. sowohl von den Gerechtsamen des Landes, so es hiergegen hat, als auch dessen wahren Bedruck und schlechtem Zustande allerunterthänigst informiret worden/ es werde in hoc puncto ein favorabler Decisum für uns erfolgen; Dahero wäre die hohe Kayserl. Gesandtschafft zu ersuchen/ bis zu einer anderweitigen allergerechtesten Kayserl. Resolution dieser dem Lande so hart fallenden Sache hochgeneigt einen Anstand zu gönnen, nicht minder, wird nicht undienlich seyn, die Strelitzsche Gesandschafft durch die Herren Land-Marschälle zu ersuchen, daß sie bey solchen besondern Umständen, Dero hohen Ortes, besonders die dienliche Vorstellung thun mögen, daß diese unsere Erklärung nicht in Ungnaden möge gedeutet werden.

Quoad 2dum Finden Ritter- und Landschafft der grössesten Erheblichkeit zu seyn, daß die unbrauchbahren Wege im Lande gebessert werden, wenn aber dieserhalb bereits von Ritter- und Landschafft ein Gravamen wäre übergeben worden, so müste man gehorsamst bitten, daß die hohe Gesandschafft dieser Sache so lange Anstand gönne, biß hierüber eine allergerechteste Resolution eingelanget.

Quoad

Quoad 3. Gestünde Ritter- und Landschafft gar gerne, daß bereits eine geraume Zeit verflossen, daß dieser jetzige Land-Tag eröfnet worden; weil aber die Ritterschafft bis hieher mit den Städten ratione modi Contributionis in Unterhandlung gestanden, und solches die Antwort ad Propositionem bis dato verzögert hätte, so ersuchte man gehorsamst, daß die hohe Kayserl. Gesandschafft diesen Verzug nicht in Ungüte ziehen, sondern wegen Erheblichkeit der vorgekommenen Umständen eine kleine Frist der Ritter- und Landschafft zu gönnen, sich nicht entgegen seyn lassen wollen, indem man dieserwegen bereits im Wercke begriffen, und wo möglich annoch heute selbige überreichet werden würden.

Die Ritterschafft hat sich diesem Voto conformiret, gleich wie auch die Städte demselben accediret so viel die Stargardischen Lande betrifft.

Hiernechst ist verlesen das Memorial des Herren Hauptmann von Gamm zu Coppenthien, und ist von denen Herren Land-Räthen E. E. Ritter- und Landschafft anheim gegeben, ob man von Seiten des engern Ausschusses mit dem Herren Hauptmann in liquidation zu treten, auch allenfals auszumachen habe, wie die Bezahlung zubeschaffen sey, damit man nicht gewärtigen dürffe, daß, gleich wie bey einer gewissen Bodenhausenschen Forderung, auch der Hr. Hauptmann von Gamm, nebst andern Creditoren, den Recours an eines der höchsten Reichs-Gerichte nehmen, und daselbst dem Lande widrige und beschwerliche Verordnungen ausbringe.

Worauf denn von der anwesenden Ritterschafft

resol-

resolviret worden, daß dem engern Ausschuß committiret werden solle, mit dem Herrn Hauptmann von Gamm zu liquidiren, und nach befundenen Umständen und nach aller Möglichkeit, wie bey andern geschehen, die Bezahlung zu verfügen.

Hierauf ist verlesen, das Memorial der Herren Provisoren des Klosters Ribbenitz, und nachdem dieselbe darin eine abermahlige Anfrage gethan / wie es mit der Fräulein von Lützowen, so da einen andern Nahmen führet, als die Kloster-Rolle im Munde hat, solle gehalten werden, und dieserwegen von Land-Räthen und Land-Marschällen Vota sind verlanget worden, so gehet derselben Meynung unmaßgeblich dahin, daß die Herren Provisores hierunter ihrer Function ein völliges Genügen gethan, und sey derselben Verlangen, so sie in dem Schluß des Memorials d. d. Malchin den 16ten Dec. a. c. gethan, der Gerechtigkeit gemäß, und würde der Fräulein von Lützow, damit man so viel mehr den gelindesten Weg nehme, annoch ein Terminus von 6 Wochen anzuberahmen seyn, um in solcher Zeit ihr habendes Recht durch Beybringung der Exspectence und andern habenden ihr dienlichen Beweisen zu observiren, oder in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß die Hebung so anjetzo sequestriret, der prætendentin nicht nur ausgeliefert, sondern auch dieselben in dem Possess der Stellen würcklich würden gesetzet werden; Anlangend die Restituirung der gezogenen Kloster-Hebungen, so wolten Land-Räthe in Casum succumbentiæ angerathen haben, daß das Land sich dahin interessiren möchte, damit die Personen, welchen solche gebühret hätte, sich auf eine Christbillige

Weise, mit der Fräulein von Lützown zu setzen, belieben wolten, um so mehr, als diese Fräulein darthut, daß sie nicht wisse daß sie die Unrechte sey, also dis gantze Versehen einem Error zuzuschreiben sey.

Herr Obrist-Lieutenant von Oertzen zu Vogelsang, und Herr von Tornow, zeigten hierauf an:

Eine löbl. Ritterschafft wäre mit obigem Voto einig, und hätte sich demselben conformiret.

Den 21 December.

Herr geheimte Rath und Cammer-Præsident von Plessen.

Wenn er vernommen, daß die Sache gegen die Fräulein von Lützowen, so durch ordentliche Vocation in die würckliche Possession ihrer Kloster-Stelle im Kloster Ribbenitz gesetzet worden, auch die Revenüen schon einige Zeit würcklich erhoben, denuo ad motum gekommen, so müste derselbe in ihren Nahmen, als ein hierzu erbethener specialer Vormund, zuforderst auf dasjenige sich beziehen, so schon vorhin von ihm in ihrem Nahmen ad Protocollum gebracht, zweifelte auch nicht, es würde eine löbl. Ritterschafft zu Conservirung ihrer eigenen Gloire geneigt seyn, dieser armen Vater- und Mutter beraubten Wayse wenigstens das wiederfahren zu lassen, was die heilsahme Rechte, en faveur ihrer rechtmäßigen Possession und Beruffs statuirten, und also das Petitorium & Possessorium wohl distinguiren, allenfals und auf den nicht verhofften Fall aber müste er sich quævis competentia reserviren und dieses erbitten, daß ihr nicht möchte verwehret werden, in einer Sachen wovon dero Honeur und zeitliche Wollfahrt beruhete, eine in den Rech-

ten

ten gegründete Defension zu führen, also non nisi causa plenarie cognita in der Sache zu decidiren. Da sie aber hiernechst sich gar woll wüste zu bescheiden, daß so wenig ihr Vermögen zureichend wäre, einem ansehnlichen Corpori sich zu opponiren, als weniger die Consideration, so sie vor E. löbl. Noblesse hätte, es ihr permittiren würde, dero Sentiments zu contradiciren, so declariret sie sich hiemit eventualiter, wenn sie zu Rettung ihrer Reputation zuforderst erwiesen, daß sie nicht in dolo versirte, und die Ritterschafft erachtete, daß ein Error in Tauff-Nahmen von der Erheblichkeit, daß es auch eine im Kloster begebene, und schon zur würcklichen Hebung gekommene Fräulein nicht schützen könne, daß unumgänglich, um das Præjudice, so darunter versirte, abzukehren, sie das Kloster wieder quitiren müste, daß solchemnach wie bey ihrer Persohn, also auch bey andern im Kloster sich befindenden die Recherche ex officio ergehen möchte, ob dieser Casus nicht mehr, denn bey ihre existens, und daß so denn auch ihr nicht mehr wiederfahre, als andern, so in demselben Casu sich befünden.

Hierauf ist beliebet, daß die Committe, so die Berechtigung der Herren Provisoren und Hauptleute übernommen, auch diese Sache zugleich untersuchen solte.

Nachdem sich nun bey diesem Zufall, so sich mit der Fräulein von Lützowen im Kloster Ribbenitz zugetragen, und aus dem desfals gehaltenen Recesse zu Tage geleget, daß sich noch mehrere in gesammten Klöstern befünden, so mit der Fräulein von Lützowen im gleichem Pass, so giebet E. E. auf hiesigen Land-Tage versammlete Ritterschafft denen gesammten Herren Provisori-

bus auf, daß sie vermöge ihrer Pflicht, und mit gewöhnlicher Dexterité und Fleiß alle und jede Kloster-Listen genau nachsehen, und von den etwan sich findenden Zweifelen und Unrichtigkeiten, auf dem nach Rostock prorogirten Land-Tage innerhalb 6 Wochen, von dem Befinden zu referiren belieben möchten, damit das Land so denn weitere Unrichtigkeit zu vermeiden, behufige Mesures nehmen könne.

Weilen die Städte Stargardischen Krayses im Jahr 1721. in gewisser Absicht eine leidliche Quote von der Ritterschafft zugestanden, und erhalten zu haben vermeinen, die Bedingnisse aber und Ursachen, wormit solche ihnen zugestanden, dadurch cessiren, daß diese Städte gleich denen übrigen aus dem Fürstenthum Schwerin zur Appellation geschritten, und causam communem gegen die Ritterschafft auf alle Weise und Wege gemachet, so vernimmt der engere Ausschuß von einer ehrbahren Ritterschafft wie weit die Städte Stargardischen Crayses, die etwannige Conditiones so ihnen in Rostock mögen verwilliget seyn, zu genieſſen haben sollen.

Hiernechst zeigte der Hr. Kammer-Juncker von Peterstorff ad Protocollum an:

Es hätte derselbe der Ritterschafft des Fürstenthums Güstrow hinterbracht, welchermassen er künfftigen Trinitatis sein Guth abtreten würde, und da er also keine liegende Güther im Lande behielte, folglich beym engern Ausschuß und als Deputirter bey der Kayserl. Commission nicht verbleiben könte, so wolte er desfals hiemit von solchen Functionen abgedancket und ihnen allerseits vor die darunter bezeigte Ehren dienstlichen

Danck

Danck abgestattet haben; Dagegen sie gütigst belieben würden, statt seiner jemand anders zu erwählen.

Herr Kloster-Hauptmann von der Osten, und Herr Kloster-Hauptmann von Gamm:

Es hätte eine löbl. Ritterschafft des Hertzogthums Güstrau ungern vernommen, welchermassen der Herr Kammer-Juncker von Peterstorff seine Functiones beym engern Ausschuß und zur Kayserl. Commission nicht weiter continuiren könnte; Wenn man aber die von ihm angeführte Raisons nicht zulänglich gefunden, um so weniger, als er, wenn er gleich sein Guth quitire, dennoch durch Zinsendorff noch genug angesessen wäre, so hat vorbesagte Ritterschafft denselben gantz dienstlich ersuchet, von solchem Vorhaben abzustehen und vorangeführte Fuuctiones nach wie vor zu continuiren, welches er denn endlich auf vielfältiges Anhalten dem Vaterlande zu Liebe aggreiret.

Herr Obristlieutenant von Bärner, und Hr. Hofmeister von Glöeden, nomine der Ritterschafft beyder Hertzogthümer.

Nachdem Ritter- und Landschafft mit aller Erkenntlichkeit, die vielen Bemühungen, so Herrn Land-Räthe und Land-Marschälle jederzeit für des Vaterlandes Besten trügen, erkenneten, so hätten sie als eine Marque ihrer Erkenntlichkeit ein Don gratuit einem jeden derer Herren Land-Räthe 200 Rthlr. und einem jeden derer Herren Land Marschälle 100 Rthlr. ex Cassa Provinciali zu bezahlen verwilliget, und bäthen daneben, daß sämtliche vorgenannte Herren sich das Interesse des Vaterlandes fernerhin bestens empfohlen seyn lassen möchten.

Eodem

ist verlesen, das von dem Kasten-Schreiber, Monsr. Eyllern, übergebene Memorial, wegen Verbesserung seines Salarii, worauf die Resolution à tergo befindlich ist.

Ferner ist verlesen, die von dem Hn. Assessore Thym projectirte Antwort ad Propositionem, welche denn von anwesenden von Ritterschafft adjoustiret, approbiret, und wenn selbige von denen von Städten gleichfalls würde nachgesehen seyn, die schleunigste Mundirung derselben dem Secretario committiret worden.

Hierauf gaben Anwesende von Städten folgendes ad Protocollum.

Wenn Deputirte von Städten bey Verlesung der communi nomine abgefasseten und ad capita Propositionis bey hoher Kayserl. Commission zu übergebenden præliminairen Antwort wahrgenommen, daß darin einige Expressiones enthalten, insonderheit so viel den §. Was nun ꝛc. à Verbis, welcher von verschiedenen generibus &c. usque ad verba, uniformis ist/ schlechterdings erwehlet ꝛc. anlanget, so den Städten, falls sie dabey acquiesciren würden, dereinst zum höchsten Præjudiz gereichen könnten, so hätten sie solchen in allem hiemit feyerlichst widersprechen, und denen armen Städten quævis competentia dagegen reserviren wollen.

Hiernechst ist der Hr. Obristl. von Bärner, von Bülow, und der Hr. Stallmeister von Oechow denominiret worden, den Ritterschafftl. Neben-Modum zu projectiren.

Hr. Land-Rath von Jasmund:

Es

Es hätten Städte bey der heute vorgewesenen Committe drey Puncta ad Protocollum gegeben, welche bey beregter Committe zu überlegen seyn würden, als nemlich:

1.) Ratione des Neben-Modi abseiten der Städte, wie nemlich derselbige Neben-Modus dem zu publicirenden Contributions-Edicto inseriret wrrden möchte.

2.) Ratione necessarium, daß nemlich die Ritterschafft anbey concurriren müste, und

3.) Ratione der Restanten von voriger Contribution.

Als man nun bey dem ersten Punct ersehen, daß Städte ihre Tertiam pro hoc anno nicht höher als zu dem Contributions Quanto der 120000 Rthlr. übernehmen wolten, einfolglich keine Uebermasse sich dabey finden würde, so dienet darauf zur Nachricht, daß Städte nach dem Kayserl. Concluso vom 28 Sept. a. c. ad necessaria verwiesen sind, auch zugleich dabey determiniret ist, wozu eigentlich diese Necessaria angewandt werden sollen. Da solche Necessaria aber niemahlen nach alter Landes-Observance aus einer besondern Anlage, sondern aus dem Ueberschuß der Contribution hergeflossen; So würden Städte hierauf ihr Absehen in Anlegung der Terce mit richten müssen, und obgleich Städte bey gehaltener Unterredung möchten erwehnet haben, daß die Ritterschafft zu den Necessariis mit beytragen müste, so ist doch nichts affirmatives darauf geantwortet worden, hat auch von Deputatis der Ritterschafft darum nicht geschehen können, weilen solches denenselben nicht com-

mittiret gewesen, welches denn auch klar daraus zu Tage lieget, weilen davon nichts ad Protocollum gesetzet worden.

Die Execution der benannten Städte betreffend, so könnte selbige, so lange die Städte ihr Contingent nicht abtragen, denenselben nicht abgenommen werden, es wäre denn, daß die übrige Mit-Städte die Versicherung geben, daß sie dasjenige, was dieser Städte wegen dem Land-Kasten abgehet, von den übrigen demselben wieder ersetzet werden solle; Diejenigen Städte aber, so willig ihre Contributiou bezahlet, könnten von der Execution befreyet werden.

Herr Stallmeister von Dechow, und Herr Obrist-Lieutenant von Bärner zu Bülow, welche von der Ritterschafft zu Ausbringung des Neben-Modi deputiret worden, referirten, wie sie den Neben-Modum von vorigem Jahre für convenable hielten, ausser dieses mit den Einliegern und Teich-Gräbern, wie folget geändert werden müste,

Gräber und Teich-Graber	2	Rthlr.	ßl.
Deren Frauen	1		
Einlieger	1		16
Derer Frauen			32

Das übrige bleibe, wie es bey voriger Contribution beliebet und angesetzet.

Welches denn von der gesammten Ritterschafft ratificiret worden.

Herr geheimte Rath und Cammer-Præsident von Plessen, zeigte ad Protocollum an:

Welchergestalt dem Lande bekannt seyn würde, wie auch insonderheit den engern Ausschuß, wie an des seel.

ver-

verstorbenen Herren geheimten Raths von Koppelowen nachgelassenen Wittwe, von engern Ausschuß eine Forderung von etwa 4000 Rthlr. gemachet worden, wegen einer gewissen Verschreibung, so derselbe an den Herren Kloster-Hauptmann von der Osten, der Zeit gegeben, wie die Russen ihren Abmarsch nach Stettin differiret, und prætendiret, ihr hier in Malchin habendes Magazin, mahlen, backen und nachfahren zu lassen; Da aber dennoch gewiß und der Hr. Hauptmann von der Osten nicht in Abrede seyn könte, daß diese Sache einen solchen Zusammenhang hätte, daß de Jure ex hoc capite keine Prætension gemachet werden könte, so ersuchte er nomine oberwehnter nachgelassenen Wittwen, so nunmehro an seinen ältesten Sohn verheyrathet wäre, den löbl. engern Ausschuß zu committiren, daß er dem Herrn Hauptmann von der Osten, über diese Sache vernehmen und ferner nach befinden decidiren möchte, ob bey denen Umständen so derselbe würde berichten müssen einige Anstellung mit guten Fug und Gewissen könne gemachet werden.

Hierauf hat der Herr Kloster-Hauptmann von der Osten in pleno declariret, daß, ob er zwar anjetzo die dazu dienliche Acta nicht bey sich hätte, er dennoch glaubwürdig versichern könte, daß man dieserwegen an des seel. Hrn. geheimten Raths von Koppelowen Wittwe und Erben nicht die geringste rechtmäßige Forderung thun könte, welches er mittelst derer dieserwegen in Händen habenden Nachrichten, auch derer so er bereits an den engern Ausschuß extradiret, klar an den engern Ausschuß zu demonstriren sich getrauete.

Herr Hauptmann von Gamm zu Göhren, und Herr von Strahlendorff zu Kranckow, ersuchten Nahmens der Ritterschafft, den löbl. engern Ausschuß, diese Sache mit dem forderſahmsten zu untersuchen, und bey nechster Zusammenkunfft dem Lande eine Relation abzustatten.

Hiernechst wurde die Antwort der Propoſition, nachdem selbige nunmehro mundiret, von denen Herren Land-Marschallen, bey der hohen Kayserl. Gesandschafft übergeben, welche denn selbige angenommen und versichert nechstens weiter Nachricht deswegen wissen zu lassen.

Worauf denn von der Kayserl. Gesandtschaft eine Deputation von Ritter- und Landschafft verlanget worden, wohin sich denn verfügten:

Hr. Land-Rath von Jasmund.
Hr. Land-Rath von Hoben.
Hr. Hauptmann von Oertzen zu Gerdshagen.
Hr. von Linstow zu Lütchendorff.
Hr. Kloster-Hauptmann von der Osten.
Hr. Hauptmann von Wangelien.
Hr. Hof-Rath Busse.
Hr. Assessor Vick. und
Hr. Burgermeister Mestlien.

Was dabey vorgekommen, solches wird das von der hohen Gesandschafft zu communiciren versprochene Protocollum mit mehren besagen.

Hr. Hauptman von der Osten und
Herr Obrist-Lieutenant von Bärner zu Bülow.

Nachdem der löbl. engere Ausschuß an E. E. Ritter-

terschafft declariret, wie daß von den Landes-Necessarien-Geldern, de Anno 1715. und 1720. noch grosse Summen dem Lande restiren, so haben sämtliche auf hiesigem Land-Tage anwesende von der Ritterschafft einen löbl. engern Ausschuß hiemit ersuchen, und Commission geben wollen, die Morosos nach einer kurtzen vorhero geschehenen Verwarnung ohne fernere Zeit Verlust mit geschärffter Execution zu ihren Devoir zu bringen.

Hr. Land-Rath von Pluskow.

Es hätte der engere Ausschuß ohnumgänglich sich gemüßiget gefunden, von einer Ehrbahren Ritterschafft zu vernehmen, auf was Art sie gesonnen wären, denselben in dem Zustand und Vermögen zu setzen, weiter wie bishero die Jura des Landes zu observiren, es wäre derselbe erböthig, hätte auch alle Rechnungen und Extracte hier auf dem Tische liegen, und auf Verlangen von allen Einnahmen und Ausgaben, behuefige Nachricht, auch wenn das Land beeydigte Personen ausmachte, gewisse geheime Ouverture zu geben.

Hierauf hat E. E. Ritterschafft Vorschläge begehret, auf was Art am convenablesten möchte Rath zu schaffen seyn, sonderlich da sie verstanden, daß ausser denen ordinairen vielen Ausgaben, periculum in mora sey, und ein prompter Abtrag verschiedener Schulden erfordert würde.

Nun hätte der engere Ausschuß zwar sehr difficil gefunden, bey gegenwärtigen bekannten Nothstand die nöthige Mojens an Hand zu geben, inzwischen hielte derselbe dafür, daß man suchen müste, durch hohe Interposition von der im Land-Kasten verhandenen

Con-

Contribution de Ao. 1723. Anleihungs-Weise zu Bestreitung der Necessariorum sowohl als des unterschiedlichen Abtrages, gewisse nöthige Capitalien zu erhalten, wogegen aber, und wenn man diese bewürcket, E. E. Ritterschafft belieben würde, im Fall, daß man über Vermuthen, in dem allerunterthänigsten Gesuch, welches man an Kayserl. Majest. wegen dieser Contribution ergehen lassen, nicht reussiren sollte, und das im Kasten verhandene Geld, wie man doch nicht verhoffen wolte, anderweitig von Kayserl. Majest. würde assigniret werden, E. löbl. Ritterschafft auf hiesigem Land-Tage fest setzen möchte, sodann eine schleunige Anstalt zu ohnfehlbahrer Wiederherbeybringung dieser angeliehenen Summe zu machen.

Hr. Obristlieutenant von Bärner, und
Hr. von Hoben zu Wastow

gaben zurück nomine der gesammten Mecklenburgis. Ritterschafft ad Protocollum, und declinirten, daß sie die von dem Hn. Land-Rath von Pluskow nomine des engern Ausschusses, gethane Propositiones unaminiter approbirten und ratificirten.

Als die hohe Kayserl. Gesandschafft gegen die heutige Deputation sich vernehmen lassen, welchermassen von der Fräulein-Steuer kein Abkommen seyn würde; So sind die Herren Land-Marschälle ersuchet worden, derselben mündlich zu hinterbringen, daß, da solches nicht zu ändern, und kein Abkommen davon wäre, E. löbl. Ritterschafft sich der Abgabe müste gefallen lassen.

Als bekandtermassen der Hr. Hauptmann von Bassevitz zu Pohrstorff, unerhörter und wider die Reversales

les laufende Weise zu nächtlicher Zeit aus seinem Hose und aus seinem Bette geholet, und demselben nicht einmahl permittiret worden, seine Unter-Kleider anzuziehen, so hat der engere Ausschuß seiner Pflicht zu seyn erachtet, sich um desselben Befreyung möglichstermassen zu bewerben. Wenn aber dieselbe nicht anders zu effectuiren gewesen, als daß man nach verschiedenen exhibirten Supplicatis sich bürglich einlassen müssen, so hat man dennoch, obgleich der engere Ausschuß sich erstlich en Corps dazu offeriret, und auch würcklich notulam Cautionis ausgeantwortet, dadurch zu dem Zwecke der Befreyung nicht gelangen mögen, bis endlich

Der Herr Land-Rath von Plüskow,
Der Herr Kammer-Juncker von Peterstorff
und
Der Herr Kammer-Juncker von Regendanck,

Und zwar quilibet in solidum bis auf 9000 Rthlr. aus ihren eigenen Vermögen die Bürgschafft præstiret, wodurch denn der engere Ausschuß gestrigen Tages berichtet worden, daß der Hr. Hauptmann von Bassevitz aus dem Arrest endlich befreyet worden.

Diese 3 vorgenannte Bürgen nun lebten der zuversichtlichen Hofnung, es würde eine löbl. Ritterschafft consideriren, wie nicht nur eines Ihrer Mitt-Stände befreyet, sondern auch durch die Bürgschafft das gemeine Interesse des Landes befordert worden, also geneigt seyn, im Fall wider Vermuthen, genannte 3 Bürgen hiedurch in Schaden gerathen solten, dieselbe Noth- und Schadloß zu halten, wogegen der engere Ausschuß die Versicherung gäbe, alles nöthige zu

thun,

thun, damit es dieser Indemnisation nicht bedürffte.

Herr Obrist-Lieutenant von Bärner zu Bülow und der Herr von Hoben zu Wastow, gaben hierauf nomine der Ritterschafft ad Protocollum.

Es wäre obiges alles denen Mecklenburgischen Gerechtsamen gemäß, und woll ordiniret worden, weswegen man dagegen von Seiten der Ritterschafft nichts zu sagen hätte, und obige prætendirte Noth- und Schadlos-Haltung hiemit optima juris Forma vom Lande præstiret, und der löbl. engere Ausschuß ersuchet würde, diese gewaltsame Wegnehmung des Herren von Bassevitz pro meliori an höchsten und hohen Orten vorzustellen, weilen sonsten kein ehrlicher Mensch in seinem Hause und auf Wegen sicher wäre, und wann man zu Schwerin einen nicht wohl wolte, würde sich leicht eine Ursache finden, ihn des Nachts aus seinem Bette zu enleviren; Würde es derowegen höchstnöthig seyn, daß alle Messures vor jedermanns Sicherheit genommen werden möchten.

Herr Obrist-Lieutenant von Oertzen zu Vogelsang:

Als ihm zu Ohren gekommen, daß eine löbl. Ritterschafft des Hertzogthums Schwerin beliebet, denselben der zu Untersuchung der unter Provisoren und Hauptleuten entstandenen Disputen angeordneten Committe, nebst dem Herrn Obrist-Lieutenant von Rieben von Güstrowscher Seiten zu adjungiren, so danckte er zwar vor die hierunter auf ihn beliebte Wahl, und das darunter marquirte Vertrauen. Nachdem aber seine anderweitige Occupationes ihn davon abhielten, E. löbl. Ritterschafft hierunter zu willfahren,

ren, anbey aber wieder Vermuthen wahrgenommen würde, daß die zur Committe bereits angeordnete diese Adjunction übel vermercket, und vielmehr vermeineten, daß dieselbe durch diese Wahl auf gewisse Masse lædiret worden, so würden sowoll vorige Umstände, also auch insonderheit diese Mühe ihn verbinden, E. löbl. Ritterschafft zu ersuchen, ihn von dieser Commission zu degagiren, und angeführte Herren von der Committe von ihren Argwohn zu befreyen.

Herr Hauptmann von Warnstadt zu Vorwerck, und Hr. von Negendanck zu Zierow zeigeten hierauf ad Protocollum an:

Nachdem es denen Herren Land-Räthen und der ihnen zugeordneten übrigen Committe beliebet, wegen der Kloster-Sache ihre Meynung zu eröfnen, so bezeuget zuforderst die Ritterschafft, daß es ihr sehr leyd thue daß ihre gestrige Intentiones ungleich gedeutet werden wollen, sintemahlen dieselbe keine Ursachen finden einiges Mißtrauen zu haben, hofften also die Herren Land-Räthe und Committe würden sich eines andern von ihnen versichert halten; Was im übrigen das Votum derer Herren Land-Räthe und Committe betreffe, daß ihnen annoch VI. Deputirte zur Untersuchung der Kloster-Disputen zugefüget werden möchten, so ist die Riteerschafft damit einig, und dazu ausser den bereits erwehlten zwey Herren einmüthig erwehlet, aus dem Fürstenthum Schwerin

Der Herr Obristl. von Bülow zu Scharbow.
Der Herr Obristl. von Schack zu Maßlow, und
Der Herr von Stralendorff, zu Kranckow.

und weilen der Hr. Obrist-Lieutenant von Oertzen seiner

Ge-

Geschäffte wegen sich entschuldiget, so ist an seiner Stelle

Der Herr Cammer-Juncker von Negendanck zu Eggerstorff

denominiret worden, aus dem Hertzogthum Güstrow,

Der Herr Obrist-Lieutenant von Vieregge zu Wattmannshagen.

der Hr. von Hoben zu Wastow, und

der Hr. Hofmeister von Glöeden,

welche sämmtlich ersuchet worden, die Sache zwischen den Klöster-Provisoren, und Hauptleuten fernerweit Bestens einzusehen, und ihr Votum denen Reversalen ihren Eyden und Pflichten gemäß, bey Schliessung dieses Land-Tages dahin abzugeben, wie inskünfftige die Functiones derer Herren Provisoren und Hauptleuten zur Wohlfarth der Klöster einzurichten wären, und zwar alles dieses der Ritterschafft zur Approbation und Schluß.

Hr. Land-Rath von Moltzahn.

Es lässet des Herrn geheimten Raths, und Freyherrn von Spörckens Excellence nebst dienstlichen Gegen-Compliment an sämtl. anwesende von der Ritterschafft denenselben zugleich hinterbringen, wie es die Kayserl. Gesandschafft gar gerne vernehme, daß eine Mecklenburgische Ritter- und Landschafft aus schuldigst tiefffster Veneration vor Kayserl. Majest. sich zu dem Abtrag der verlangten Fräulein-Steuer, auch pro hoc anno annoch heraus lassen wollen, es müste aber diese Declaration gleich der übrigen Beantwortung ad Capita Propositionis nothwendig schrifftlich abgegeben werden, welches sie denn Morgen in Zeiten gemär-

gewärtigten, wie auch die Einreichung des Neben-Modi, weilen publicatio Contributionis keinen Verzug litte, und endlich ersuchten sie auch der hohen Gesandschafft part zu geben, ob E. Ritter- und Landschafft den Landtags-Schluß sofort allhier wünschete, oder dessen abermahlige Prorogation bethen.

Hierauf ist dem Herrn Assessori Thym committiret worden, ein Memorial an die hohe Gesandtschafft in gantz kurtzen Terminis zu entwerffen, und in demselben gehorsamst zu declariren, wie daß die versammlete Ritter- und Landschafft, ungeachtet des kundbahren Unvermögens, dem Kayserl. allergnädigsten Befehle zufolge, die Fräulein-Steuer so wie dieselbe in dem Kayserl. Decreto vom 22 Sept. 1723. determiniret, auch vor dieses Jahr zu bezahlen; Bey diesem Memorial würde zu überreichen seyn, das Project des Ritterschafftl. Neben-Modi: so würde auch diesem Memorial inseriret, wie unmöglich bey herannahenden Fest-Tagen wegen der prætendirten Strelitzschen Contributions-Quote de Anno 1722. die hochgeneigt verlangte schließliche Resolution abzugeben vermuthen, dahero dieselbe sich genöthiget sehen, eine hohe Gesandschafft dahin gehorsamst zu ersuchen, daß dieselbe geruhen möchte, ihnen zur Abgabe der hierauf verlangten Antwort eine nöthige Frist und bis der hiernechst zu bittende prorogirte Land-Tag in Rostock seinen Anfang wieder genommen habe, zu vergönnen, und hoffete man hierunter um so vielmehr eine geneigte Willfahrung, als nicht nur Ihro Kayserl. Majest. selbst eine convenable Weise erlaubet, sondern auch die Hochfürstl. Strelitzsche Gesandtschafft sich erklähren

würde, leidliche und geräumige Fristen zuzustehen, verhiessen.

Noch wird der Hr. Assessor Thym ein Memorial zu projectiren haben, des Inhalts, daß da Ritter- und Landschafft alle ihre obliegende Land-Tages-Handlungen sowohl, als insonderheit die Exhibirung der Gravaminum wegen darin vorzunehmenden Veränderung, ohnmöglich in so weniger Zeit zum Stande zu bringen vermag, eine hohe Gesandtschafft auch declariret, wie deroselben anderweit obhabende Commissions-Geschäffte dero Abreise erfordern möchten, eine löbliche Ritter- und Landschafft sich dahero necessitiret fünde, die Verlegnng des Land-Tages von hier nach Rostock gehorsamst zu suchen.

Nach Verlesung des von dem Deputirten der Stadt Rostock, dem Hn. Bürgermeister Müller, übergebenen Memorials, wird E. E. Ritterschafft ohnmaßgeblich zu antworten haben, daß man gar wohl begreiffe, wie die gute Stadt Rostock auf gewisse Masse wegen des angegebenen in grosse Unkosten gerathen müssen, es wäre daher der Billigkeit und Union gemäß, daß man entweder sich gemeinschafftlich bewerbe, daß eine Erstattung der Unkosten von höhern Orte erfolgte, oder aber man dahin expedientz ausfünde, wie der Stadt ihre grosse Last auf einige Weise leidlich gemachet, abgebürdet und ein billiger Beytritt concordiret werden könte, die Sache aber etwas näher zu beleuchten, und die Mittel ausfündig zu machen, würde sich eine gute Gelegenheit eräuguen, wenn E. E. Ritterschafft beliebte, auf gegenwärtigen Land-Tage eine Deputation auszumachen, die, nachdem verschiedentlich von der Stadt

Rostock

Rostock eine Liquidation verlanget worden, solche Berechnung mit ihr vornehmen könte, da denn befundenen Umständen nach die Ritterschafft sich weiter erklähren würde.

Eodem

ist verlesen, das Schreiben des Herrn Kloster-Hauptmanns von Bassevitz, und nachdem

der Hr. Land-Rath von Plüskow

und

der Hr. Kammer-Juncker von Petersdorff,

daraus verstanden, wie derselbe dafür halte, daß die Persohnen zur Kayserl. Commission wohl eine Reduction leiden könte, so hätten sie erstlich darauf, so weit es ihre genannte Persohnen beträffe, E. versammleten löbl. Ritter- und Landschafft gantz dienstlich hinterbringen wollen, wie die Arbeit seit geraumer Zeithero sich dergestalt gehäuffet, daß obgleich er

der Hr. Land-Rath von Plüskow

die mehresten Theile der Nächte mit zu Hülfe nähme, er dennoch solche fast ohnmöglich und ohn völligen Verlust seiner Gesundheit zu continuiren vermöge, daher, wie er zwar einer löbl. Ritterschafft alle Disposition überliesse, dennoch dasjenige verbitten müste, was ihnen beyden fortzusetzen alleine impossible, es würde diesemnach E. E. Ritterschafft auch in nöthige Consideration ziehen, ob es erlaubet, und dem Respect der hohen Kayserl. Commission nicht entgegen, daß man so viele Jhro Kayserl. Majest. nahmhafft gemachte und der hohen Commission præsentirte Persohnen ohne Erlaubnis wolle abgehen lassen, es würde auch übrigens eine convenable gütigste Resolution der löbl.

Ritterschafft ihres Fleisses und Begierde ihnen zu dienen, obligiren.

Hr. geheimte Rath und Kammer-Präsident von Plessen, nomine der Ritterschafft:

Es hätten die auf hiesigen Landtage versammlete von der Ritterschafft dem Hn Obristl von Bassevitz alle schuldige Obligation vor seine gute Officia, so er bishero in so vielen Occasions, in specie auch bey dieser hohen Kayserlichen Commission dem Lande rühmlichst geleistet, vernehmen aber ungerne, daß dessen Jahre und Leibes-Constitution ihn dahin gebracht, daß er declariren müsse, wie er forthin dergleichen zu continuiren sich nicht im Stande fünde; wie sie nun vor seine Persohn alle schuldige Consideration hegeten, so hätten sie auch das Zutrauen zu seinem Patriotischen Eyffer, es würde derselbe sich ferner nicht entziehen, in nöthigen Fällen sein vieles Vermögen zum Dienste des Vaterlandes, absonderlich auch bey noch fortwährender Kayserl. Commission anwenden; doch würde man in Consideration seines Alters und schwächlichē Constitution nicht anders deñ in höchstnöthigen Fällen seine Gegenwart in Rostock erfordern, die von demselbeu angerahtene Diminuirung der Deputation ad Commissionem hätte man nicht, wie nöthig auch die Menage dem Land-Kasten wäre, zum Effect bringen können, weilen man solches gegen den Respect der hohen Commission hielte, und der Hr. Land-Rath von Plüskow, nebst dem Hrn. Cammer-Juncker von Petersdorff die Sache zu verantworten, und allein zu übernehmen difficultirten, jedennoch wären sie mit ihm dahin einig, daß nicht allezeit, sondern in nöthigen Fällen, wenn

wenn vieles bey der Commission vorfiele / der völlige Numerus in Rostock erfordert würde, ersuchten auch solchemnach den Hrn. Land-Rath von Plüskow, und den Hrn Cammer-Juncker von Petersdorff, die Vorsorge zu nehmen, daß die Intention des Landes hierin erreichet würde, als sie denn auch nicht minder recommendirten, wenn bey der Commission nicht allezeit Arbeit vorfiele, dafür zu sorgen, daß diejenigen, so bey der Correspondence und engern Ausschuß-Affairen nicht engagiret, ihre Bemühungen dahin anzuwenden belieben möchten, daß der angefangene Land-Tages-Extract continuiret und zur völligen Perfection gebracht würde; Wegen des Land-Tages Prorogation inhærirete man dem Voto des Herrn Land-Raths von Plüskow, nur daß dem Herrn Obrist-Lieutenant solches, nicht minder dieses zu hinterbringen, daß man auf gegenwärtigen Land-Tage nicht ermangelt hätte, pro posse alles beyzutragen, wodurch der engere Ausschuß hoffentlich würde im Stande gesetzet werden, des Landes Credit uud andere Nothwendigkeiten zu befordern.

Wenn die zu gegewärtigen Land-Tage versammlete Ritterschafft mit dusserster Besturtzung von einem guten Theile ihrer Commembrorum wahrnehmen müssen, welchergestalt eine Zeithero Leute unter allerhand unbekannten Kleidung, theils mit Ober- und Unter-theils mit Seiten-Gewehr versehen, sich befleißigen, den in allen Rechten so hoch verpoenten Menschen-Raub zu exerciren, und man besorgen muß, daß solches Gesindel zuletzt, auf weitern Brand, Raub und Mord ausgehen durffte, so ist ein allgemeiner Schluß dahin

ausgefallen, weilen dieser Hauffe offtermahl sehr groß, und man nicht weiß woher man die zulängliche nöthige Sicherheit nehmen kan, daß einjeder Guhts-Herr sich des in denen natürlichen und Völcker-Rechten erlaubten Selbst-Schutzes, so weit er kan, bediene, und sich so viel möglich in guter Defensions-Verfassung auf seinen Höfen und Dortschafften halte, und weilen dieses in einem Guthe nicht würde zulänglich seyn, wenn nicht die gantze Nachbahrschafft auf gleiche Art præpariret wäre, und einjeder verbunden lebte auf gegebene Anzeige, Zeichen, oder Glocken-Geläut zu assistiren und zwar auf diese Weise, daß von einem Adelichen Hofe selbst wenigstens 3 Leute, von einem voll Hüfener 2. aus jeden Cossaten und Einliegern Hause 1 Persohn mit gleich gemachten Sensen und andern Defensions-Instrumenten, die Hofe und Bauer-Kuechte zu Pferde, die Cossaten und Einlieger aber zu Fusse, sofort sich an den Ort, alwo der Streit geschehen seyn solte, begeben, und wann solches etwa bereits vollstrecket, so gleich sich auf verschiedene Land-Strassen, und wo der Marsch dürffte hingenommen seyn, in zulänglicher Anzahl verfügen, und alle Wege abzuschneiden suchen, einige wenige aber nur den Feind folgen; Und damit diesen allen um so vielmehr nachgelebet werde, wird einjeder Guths Herr was oben stehet in seinem District bekannt machen, daß derjenige, welcher sich auf dem Rendesvous nicht würde finden lassen, ohnnachläßig in 5 Rthlr. Strasse verfallen seyn soll; Solte sich aber so gar auch befinden, daß in einem oder andern Guthe einige gottlose Helffers-Helffer und Spionen sich befinden, so ist auf gegenwärtigen Land-

Tage

Tage beliebet, daß eine jede Obrigkeit dahin obligiret seyn soll, nach der Gewißheit möglichster massen sich zu erkundigen, und wenn denn die That befunden, ohne eintziges verschonen, so ferne er nicht dem jetzigen Corpori der Ritterschafft will responsable seyn, solche Helffers-Helffer, Verräther und Spionen nach äusserster Stränge der Rechte, als Friedens-Stöhrer und Menschen-Diebe zu bestraffen.

Hiernechst ist noch verlesen das Memorial des Hrn. Kloster-Hauptmanns von Gamm in puncto der Ribbenitzer-Kirchen, und resolviret, daß der engere Ausschuß durch ein Schreiben in alle Aemter den Zustand dieser Kirchen und dabey vorhandene Mittel remonstrire, um zu einem billigen und reichlichen Beytrag die Eingesessenen zu bewegen suchen.

Item wegen eines anzunehmenden Pförd ners und Schliessers ist gleichfals beliebet, daß das benañte Haus von der Kirchen, zur Wohnung eines Pförd ners, und Schliessers gebrauchet werden könne.

Den 22ten Decembr.

Sind zuforderst die beyden projectirte Memorialia:

1. In Puncto der abzutragenden Fräulein Steuer ꝛc. ꝛc. und

2. In Puncto des nach Rostock zu prorogirenden und zu verlängernden Land-Tages,

verlesen, und nachdem selbige sofort mundiret, sind die Herren Land-Marschälle ersuchet worden, und zwar die von den Fürstenthümern Schwerin und Güstrow, daß sie nach der hohen Kayserl. Gesandschafft, der Hr. Land-Marschall von Hahn aber zu der Hochfürstl. Strelitzschen sich begebe, und nechst respective ge-

horsamster und dienstlicher Empfehlung an beyden Orten diejenigen Memorialia an die hohe Kayserl. Gesandschafft einreichen mögen, welche E. E. Ritter- und Landschafft entwerffen lassen, betreffend

1. Daß Ritter- und Landschafft den Abtrag der verlangten Fräulein Steuer, weilen selbige nicht zu verbitten stünde, übernehme.

2. Weilen man vieler vorkommenden Hindernissen halber, die schuldige Antwort wegen der prætendirten Strelitzschen Contribution de Ao. 1722 von hieraus nicht abgeben können, sondern selbige bis zu dem nach Rostock prorogirten Land-Tage verbitten müssen, so ersuchte man dieserwegen um eine Dilation.

3. Uebergeben sie zugleich den Ritterschafftl. Neben-Modum, und weilen

4. sich noch verschiedene Gravamina fünden, welche vor diesesmahl nicht abgegeben werden könnten, so ersuchte man die hohe Kayserl. Gesandtschafft die Prorogation dieses Land-Tages zu verstatten.

Dieses hat alles der Herr Land-Marschall von Hahn der Hochfürstl. Strelitzschen Gesandschafft auch zu hinterbringen, nur daß er derselben zugleich die Antwort ad Propositionem, so wie sie der Kayserl. Gesandschafft exhibiret worden, übergebe.

In reditu referirten die beyden Schwerin- und Güstrowsche Herren Land-Marschälle, es hätte die hohe Gesandtschafft die ihnen mitgegebene Memorialia angenommen, mit dem Beyfügen, daß sie selbige nachsehen wolten.

Hr. Land-Marschall von Hahn:

Vermöge der von Ritter- und Landschafft ihm ertheilten Com-

Commission, hätte er sich zu der Hochfürstl. Strelitzschen Hn. Gesandten verfüget, und denenselben nechst Versicherung des unterthänigsten Respects gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. die ad Propositionem gehörige Antwort, cum Gravaminibus übergeben, welche sie angenommen, und ihm zur Anrwort ertheilet, daß sie solche nachlesen, und wenn sich noch etwas zu erinnern fünde, solches durch dero Secretarium wissen lassen wolten. Sie hätten ihm auch anbey einige Resolutiones von Sr. Hochfürstl. Durchl. überreichet, welche er hiemit ad Protocollum gäbe.

Bey welcher in Originali geschehenen Uebergebung Ritter- und Landschafft des Stargardischen Krayses verlanget, daß ihnen hiervon Copia vidimata gegeben werden möge, damit sie solches bey denen Actis jetzt beregten Krayses legen könnten

Hr. geheimte Rath und Kammer-Präsident von Plessen.

Wenn E. löbl. Ritterschafft auf vorigen Land-Tage ihm und dem Hn. Hauptmann von Gamm committiret, die Rechnung des Engern Ausschusses wegen der Necessarien-Gelder aufzunehmen, so hätten sie nicht ermangeln wollen, solches zu bewerckstelligen, und würde das von ihnen gehaltene Protocollum mit mehren zeigen, in quo statu sich solches befünde; stelleten sie also anheim, ob E. Ritterschafft von dieser Sachen sich aus demselben völlig zu informiren, und die etwa nöthige Vorstellung pendentibus his comitiis verfügen wolle.

Ferner zeigte derselbe nomine der Ritterschafft an, daß wie allerdings ihre Schuldigkeit wäre, dem Hn.

Land-Marschall von Hahn wegen seines Credits so er vor dem Lande engagiret zu indemnisiren, so bliebe es auch bey der zu solchem Zwecke gemachten Anlage/ und würde dem engern Ausschuß hiemit committiret, dafür geneigt zu sorgen, daß solche Gelder mit dem forderſamsten eingetrieben würden; Wenn aber immittelst denen Herrn von Hahn ein oder anders arriviren solte, so wird dem engern Ausschuß committiret, auf des Landes Credit alle nöthige Anstalten vorzukehren, damit die Hn. von Hahn nach der Intention des Landes cum effectu ausser Gefahr gesetzet werden.

Hierauf sind ferner

der Hr. Obristlieutenant von Vieregge zu Watmanshagen, und

der Hr. Hauptmann von Gamm

denominiret, und ersuchet worden, dem Hn. von Levitzow wegen des, so der Hr. Obrister von Hahn von seiner Persohn mündlich und discursive angebracht, zu befragen, und dem engern Ausschuß Part davon zu geben, damit diejenige von der Ritterschafft, so zu Regulirung der Functionen der Herren Provisoren und Hauptleuten erwählet worden/ ein Avertissement von dieser auf die gefallene Wahl der Ritterschafft erhalten mögen, so wird dem Secretario committiret, Nahmens der auf gegenwärtigen Land-Tage versammleten Ritterschafft ihnen hievon Notice zu geben, mit dem Gesuch, daß sie sich hierunter zum Dienst des Vaterlandes nicht entlegen, sondern ohnmaßgeblich ihre Anstalt dahin machen möchten, daß wenn doch wegen der nach Rostock geschehener Verlegung des Land-Tages zu Anfangs von der Ritterschafft,

aus

aus allen Aemtern Personen kommen würden, sie sich gefallen liessen, aus Liebe gegen ihrem Vaterlande unter die Anzahl der Ankommenden ohnausbleiblich und an dem Tage, der zu Wiedereröffnung des Land-Tages würde angesetzet werden, sich mit einzufinden.

Hr. Kloster-Hauptmann von der Osten gab folgende 2 Puncta ad Protocollum, und erbath darüber der Ritterschafft Resolution.

1. Weilen die Holtzungen beym Kloster Malchow sehr ruiniret, und dahero nöthig wäre, daß ein Mensch dazu angenommen würde, der Achtung darauf gäbe, so bäthe er, daß ihm erlaubet seyn möchte, einen solchen Menschen zu obigen Zweck dazu anzunehmen, und

2. Da die Umstände des Klosters sich vergrössert, daß er einen Landreuter annehmen möchte, weilen der Schliesser sonsten diese Function mit verwaltet hätte, derselbe aber alleine es nicht bestreiten könte.

Hierauf hat die Ritterschafft resolviret, daß dem Hn. Kloster-Hauptmann von der Osten über beydes freye Hände gelassen werden sollte, hierunter zu verfahren, wie es von den Kloster-Einkünfften fourniret werden könne.

So ist auch beliebet, daß wenn der Terminus zu Wiedereröffnung des Land-Tages dem engern Ausschuß bekannt würde / sodenn wie vorhin geschehen, eine Notification in allen Aemtern geschehen soll.

Als auch heute von der hohen Kayserl. Gesandtschafft eine Deputation von Ritter- und Landschafft ver-

verlanget worden, so haben sich solchem Verlangen zufolge daselbst eingefunden

der Hr. Land-Rath von Jasmund,
der Hr. Land-Rath von Hoben,
der Hr. von Strahlendorff,
der Hr. Baron von Lützow zu Goldebow,
der Hr. Kloster-Hauptmann von der Osten
der Hr. Kloster-Hauptmann von Gamm.
der Hr. Hof-Rath Busse, und der Assessor Vick.

welche denn in reditu referirten:

Es hätte eine hohe Gesandtschafft aus dem übergebenen Memorial verstanden, daß sich eine löbl. Ritter- und Landschafft Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Befehl gemäß zu dem Abtrag der in Propositione geforderten Fräulein-Steuer erkläret, welche sie denn acceptirten/ und würden es dem auszulassenden Ausschreiben inseriren, womit denn also dieser Punct seine Richtigkeit hätte.

Was die gesetzte Dilation wegen der von Sr. Hochfürstl. Durchl zu Strelitz verlangten rückständigen Contribution de Ao. 1722. anlangete, so würde solche der jetzigen Kürtze halber verstattet, und gewärtigte man demnechst der Ritter- und Landschafft Erklährung, diesemnechst wäre von Ritter und Landschafft ein Memorial in puncto des Neben-Modi übergeben, vermögewelchem sie vermeinten eine Sublevation der Hufen und Erben bey jetzigen schlechten Zeiten in hiesigem Lande zu suchen.

Gleichwie nun solcher inter status bereits würde solchergestalt concertiret seyn, also solte auch solcher dem Contributions-Edicto inseriret werden.

Wenn

Wenn nun solchemnach Ritter- und Landschafft die Prorogation und Transferirung des Land-Tages nach Rostock gebethen, solche auch denen in dem Memorial angeführten Ursachen nach zu consideriren seyn würde, so wird folglich die hiesige Diete zur Endschafft gebracht seyn, daß man abseiten der Kayserl. Commission und Gesandtschafft noch heute von hier sich begeben, die hiesige Guarnison wieder einrücken lassen würde, und also allerseits Anwesenden die Dimission hiermit ertheilet werden solte.

Hiernechst ist beliebet ad Protocollum zu setzen, daß wegen der Wegebesserung eine Resolution zu Rostock erfolgen soll.

Ferner gab noch der Herr von Strahlendorff zu Kranckow ein Memorial von dem Herrn Hauptmann von Bülow zu Bleck ad Protocollum, weilen aber solches nebst verschiedenen andern Memorialien wegen der Kürtze der Zeit und vielen andern Vorkommenheiten ohnmöglich vorgenommen werden können, so soll auf solche insgesammt zu Rostock bey denen zu reassumirenden Land-Tages-Handlungen die Resolution gefasset werden.

Schließlich wurde noch vor mir Secretario nach erlassenen Eyden und Pflichten von dem von der Gewandschneider-Zunft zu Neu-Brandenburg angebrachte Gravamine, betreffend die Nichterkennung des Raths-Herrn Wiermanns ꝛc. an den Kayserl Reichs-Hof-Rath appelliret.

Womit denn also der gegenwärtige Land-Tag allhier aufgehoben, und bis zur Continuation in Rostock ausgesetzet worden.

§ 60.

§. 60.

Im Anfang des folgenden 1725ten Jahres wurde die bewilligte Contribution und Freulein-Steuer nach dem Fuß des Catastri de 1628 ausgeschrieben, und in dem Land-Kasten zu Rostock gebracht. Weil aber Ritter- und Landschafft bey Jhro Kayserl. Majest. die andringende Schulden-Last vorstellete; so verordneten Jhro Kayserl. Majest. per Conclusum vom 1 Mart. 1725. daß die Contributionen von Ao. 1723, imgleichen de Ao. 1724. der supplicirenden Ritter- und Landschafft verabfolget werden mögte, gestalt auch Jhro Durchl. der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz ihr Antheil davon aus dem Land-Kasten erheben liessen.

§. 61.

Das den 8 Febr. 1725 erfolgte Absterben Jhro Rußischen Kayserl. Majest. Petri I. verursachte bey Jhro Durchl. dem Herrn Hertzog eine ziemliche Consternation. Der Verlust dieses mächtigen Bundesgenossen warff die Hofnung, durch dessen Beystand ein erwünschtes Ende in denen bishero erlebten Fatalitäten zu sehen, sehr weit hinter sich. Man muthmassete der Zeit, daß Jhro Durchl. andere Mittel zu Jhrer Beruhigung suchen, und annehmen würden. Allein die nachhero an Jhro Kayserl. Majest. unterm 27 Martii und 5ten Junii 1725 abgelassene Schreiben, worinn sie ihren vorigen Klagen und Suchen inhærirten, mithin auch wider die obbemeldte Kayserl. Resolutiones ad Gravamina in gar expressiven Terminis protestirten, zeigten den Ungrund dieser Muthmas-

massung. Ihro Durchl. wandten sich mit einem Schreiben an den Schwedischen Reichs-Rath, Grafen von Lilienstädt, und ersuchten ihn, Ihro Königl. Majest. von Schweden dahin zu vermögen, daß dieselbe sich ihrer gegen die sogenannte Lüneburger annehmen mögten. Weil aber Ihro Durchl. darauf zu erkennen gegeben ward, daß Sie sich denen Kayserl. allerhöchsten Verordnungen unterwerffen möchten, so blieben die Sachen in ihrer vorigen Situation und werden wir die auf obige Schreiben ertheilte Resolutiones unten vernehmen.

§. 62.

Wir haben oben gesehen, daß, Ihro Kayserl. Maj. Ihro Durchl. unter andern auch aufgegeben, Dero Stadt Rostock die Accise zu renoviren, und, fals solches nicht geschehe, hatten die Hrn. Subdelegirten die Stadt solcherhalb an Kayserl. Majest. zu verweisen. Nachdem nun Ihro Durchl. hiezu nicht geneigt waren, und die Stadt Rostock deshalb sich wieder an Ihro Kayserl. Majest. wandte; so ward die Renovatio der Accise unterm 28 Martii zu Wien würcklich erkannt, der Herr Hertzog dagegen nichts vorzunehmen angewtesen / der Commission aber darüber zu halten und alles in der Würckligkeit zu bringen aufgegeben, und erhielte die Stadt Rostock darüber folgende Renovation:

Nachdem Se. Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Kayser und Herr, Krafft allerhöchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts, der Stadt Rostock unterm 28 Martii des jetzt lauffenden Jahrs,

auf

auf derselben und der löbl. Mecklenburgischen Ritterschafft allerunterthänigstes Anruffen aus trifftigsten Ursachen, und besonders zu Rettung selbiger Stadt aus dem kundbahren Noth-Stande die Renovation, dem von Kayſern zu Kayſern coofirmirten Erb-Vertrage von 1584, ex Cauſa oneroſa gegründeten, auch gegen Revers und jährliche Abstattung gewisser Recognitions-Gelder zur Uebung gebrachten und beybehaltenen Accise, beyder von uns jetzt regierenden Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. auf vorhergangenes dreymahliges ſubliciren des Stadt-Magiſtrats zu Roſtock und erfolgte zweyne Commiſſariſche Erinnerungen unterbliebene Verwilligung bis auf weitere Kayſerl. Verordnung, und mit Vorbehalt der ſonſt hierunter dem Fürſtl. Hauſe Mecklenburg zuſtehenden Gerechtſame verſtattet, auch dero gegenwärtigen Kayſerl. Commiſſion anfgetragen, ſothane allergerechteſte Kayſerl. Reſolution forderſamſt zu bewürcken; Als wird dieſelbe hiermit allen und jeden, denen ſolche zu wiſſen nöthig, gebührend kund gemachet, und Bürgermeiſter und Rath, auch gemeiner Stadt, Krafft habender Commiſſion concediret, vergönnet und nachgegeben, daß ſie von dato Publicationis allerhöchſtgedachter Kayſerl. Reſolution als den 28 Martii a. c. und nach Inhalt ihrer mit Zuziehung des Stadt-Magiſtrats, und nach der Stadt Nothdurfft regulirten Accis-Rollen, die Acciſe und Strand-Geld, bis auf weitere Kayſerliche Verordnung / gegen Erlegung Sechs hundert Guldrn jährlicher Recognitions Gelder, jeden Gulden zu vier und zwantzig Schilling Lübſch gerechnet, zu der

Kay-

Kayserl. Executions-Casse einnehmen, geniessen und gebrauchen mögen, jedoch auf folgende Masse, Condition und Bedinge, daß

1) Fürs erste diese Bewilligung, wie von Alters her geschehen, also auch jetzo, jederzeit vor eine milde freywillige Concession und Vergönstigung geachtet und gehalten, und anderer Gestalt nicht angenommen werden solle, als nach buchstäblichen Inhalt des Anno 1584. zu Güstrow aufgerichteten Erb-Vertrages, des nachgehends Anno 1620. aufgerichteten Concession-Briefes, und dann der gewöhnlichen General-Reversalen, und jetzo vor Bürgermeistern, Rath und Hundertmännern, vier Gewercken und gantzer Gemeine, sub dato den 16 May dieses Jahrs ausgegebenen Special-Reversus, dieses wörtlichen Inhalts:

Wir Bürgermeister, Rath, Hundert-Männer, Vier Gewercke und gantze Gemeine der Stadt Rostock: Ubrkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommen:

Nachdem Sr. Röm. Kayserliche Majest. unser allergnädigster Kayser, König und Herr, Krafft allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts, auf unser und der Löbl. Mecklenburgischen Ritterschafft allerunterthänigstes Anruffen, uns und gemeiner Stadt die fernere Einnehmung der Accise und Strand-Gelder, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, allergnädigst verstattet und erlaubet, daß wir demnach solches vor eine allergnädigste und freywillige Concession

und Vergönstigung hiermit allerunterthänigst erkennen, achten und halten, verpflichten uns auch Krafft dieses, vor uns und unsere Nachkommen, bey dem Wort der Wahrheit und an Eydes-Statt, allen demjenigen was in der jetzigen Concession enthalten, unverbrüchlich nachzukommen.

Zu Urkund und fester Haltung haben wir diesen Special-Revers mit unsern gewöhnlichen Insiegel bestärcket. Actum Rostock, den 16 May Anno 1725.

2) Und dann zum andern, daß, besage desselben Erb-Vertrages, alle dasjenige, so die jetzo von neuen allergnädigst concedirte Accise und Strand-Gelder tragen werden, zu nichts anders, als zu jährlicher Entrichtung obgedachter Recognition, zu Erhaltung des Tieffs zu Warnemünde, und dann zu Abtragung der Stadt-Schulden angewandt werden sollen.

Insonderheit aber sollen billig hierinn zuförderst Kirchen und Schulen, nothleydende Wittwen und Wayßen, und die Creditores, so sich zum besten handeln lassen, angesehen, und denenselben ihre Bezahlung vor andern gereichet werden. Und weil auch in der von des hochseel. Hertzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. der Stadt Rostock sub dato den 1 Nov. 1712. ertheilten Concession, Burgermeister und Rath, auch gemeiner Stadt gnädigst concediret und verwilliget worden, daß, nachdem die alte Casse zu Rostock zu deren sich täglich häuffenden Ausgaben, und insonderheit zu Führung ihres Regiments, und Unterhaltung der Stadt-Fortification einiger Sublevation höchstbenöthiget, Bür-

ger-

germeister und Rath alle Monath Sechshundert Gulden durch die Verwesere der alten Cassen erheben, und zu obbesagten Behuef und Sublevation gemeiner Stadt verwenden mögen; So wird es auch bey sothaner Concession quoad futurum ferner gelassen, wie denn auch alle diese und übrige einkommende Gelder, insgesamt von den Verwesern der neuen Cassen ohne eintzigen Affecten und Partheylichkeiten ausgezahlet, von allen ordentliche und richtige Register an Einnahme und Ausgabe gehalten, und dieselbe alle Jahr auf den ersten Tag Junii, dafern derselbe kein Beth- oder Sonntag seyn wird, oder eine andere gefällige Zeit vor denen Fürstlichen Deputirten, von denen Vier aus dem Mittel der Bürgerschafft erwählten und wohlgesessenen Administratoribus, welche auch diese Function ohne Entgeld zu übernehmen schuldig, abgestattet, und alle unnöthige Zehrungs- und andere Kosten gäntzlich vermieden, auch aller Unterschleiff dabey verhütet werden soll. Gestaltsam denn ein jeder Verweser, so bald seine Administration geendiget ist, das Register von Monathen zu Monathen schliessen, alle Quitungen und eingelöste Uhrkunden dem Secretario Cassæ einliefern, und alles richtig zu Buch setzen lassen, sonsten auch kein Geld von den Cassen erheben, und mit sich in sein Haus nehmen, sondern in Gegenwart seiner Collegen solches auf der Kasten-Stube an die behandelte Creditores und was zur Sublevation der alten Cassæ zu Unterhaltung des Regiments, auch Salarirung der neuen Kasten-Bedienten erfordert wird, bezahlen, auch ohne E. E. Raths Vorwissen und Belieben mit keinem Creditore Handlung pflegen,

oder einige Termine schliessen, imgleichen auch die geschlossene Jahrs-Rechnung E. E. Rath zeitig ante Terminum 1 Junii ad perlustrandum überreichen, und da etwas darinn versehen, solches alsofort ändern sollen.

3) Und damit auch fürs dritte dieses Subsidium nicht unfruchtbar gemachet, und so viel besser zum Nutzen der Stadt gehandhabet werden möge; So wird Bürgermeister und Rath hiemit anbefohlen, daß sie tüchtige Dienere, so viel zu diesem Werck, und um allen Unterschleiff zu vermeiden und zu verwehren nöthig zu seyn erachtet werden, bestellen, dieselbe mit zureichlichen Salariis versehen, und von den Einnehmern bey ihrer Bestallung zulängliche Caution ihrer künftigen treuen Verwaltung fordern, auch jährlich desfals auf einem gewissen Tag ihre geführte Rechnungen abnehmen, und welche sie unrichtig und untüchtig befinden solten, abschaffen, an deren Stellen tüchtigere, so offt es die Nothdurfft erfordert, wieder bestellen und annehmen, auch alles übrige, so sie zu Verkehr- und Abwendung des Unterschleiffs diensahm, und zu würcklichen der Stadt Besten, Nutzen dieser allergnädigst concedirten Accise und Strand-Gelder, gedey- und ersprießlich, als Obrigkeit befinden werden, und wie sie solches ihnen zu verantworten getrauen, anordnen, verfügen, und ohne Ansehen der Persohn zu Werck richten sollen. Es soll auch weder der Rath noch die verordnete Administratores einige Exemtion von sothanen Accisen und Strand-Geldern ertheilen, noch selber sich befreyen; Jedoch bleiben die vier Bürgermeistere nebst denen Syndicis und Protonotario von

solchen

solchen Abgifften, wenn sie keine Bürgerliche Nahrung treiben, wie bishero also auch ferner befreyet.

Alldieweil auch die Herren Hertzoge zu Mecklenburg in ihren ausgegebenen Concessionibus und Vergünstigungen die Rostocksche Academiam jederzeit eximiret; So sollen auch ebenfals Besage und Inhalts der Anno 1553 aufgerichteten Formulæ Concordiæ alle wahre Gliedmassen der Academie, welche actu publice & privatim dociren, lehren und disputiren, und dann auch alle Fürstl. Räthe, Prediger, Schulen und Academici, auch der Facultäten Dienere, samt allen derselben Wittwen und Kindern, so keine Bürgerliche Nahrung treiben, hiervon durchaus exemt, und dafern deswegen einiger Streit mit jetztgedachten Academicis fürfallen würde, darüber die Cognitio & Decisio Sr. Hochfürstl. Durchl. seyn und bleiben, wie denn auch vermöge Sr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Resolution insbesondere die, der Mecklenburgis. Ritterschafft nach denen Reversalen von Anno 1572 und 1621 eingestandene, imgleichen in denen Kayserl. Mandatis vom 12 May 1679 und 6 Junii 1708 bestättigte Immunität dergestalt und ausdrücklich reserret wird, daß in specie von denen aus selbiger Ritterschafft, welche in der Stadt Rostock wohnen und daselbst keine Bürgerliche Nahrung treiben, keine Accise abgefordert, und genommen werden solle.

4) Und dann zum vierdten anlangend die Disposition und Verwendung der Accisen und Strand-Gelder, daß es damit nach Inhalt obberührten Erb-Vertrages de Anno 1584 und voriger Concession obspecificirter maassen gehalten, die mit der Stadt-Credi-

toren gemachte Termine nicht verrücket, davon eine richtige Verzeichniß allemahl bey den Kasten-Verwesern verwahret, auch was zu Unterhaltung des Regiments und unumgänglicher Stadt-Gebäuden nöthig thut, fürnemlich in guter Obacht gezogen werde

Dessen zu Uhrkund und fester Haltung ist dieses unter unserer der Königl. Gros-Britannischen und Churfürstl. auch Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen, zur gegenwärtigen Kayserl. Commission Subdelegirten Räthen Hand und Siegel ausgestellet worden. So geschehen Rostock den 16 May 1725.

§. 63.

Es ist oben §. 47. erzehlet worden, was in denen Streitigkeiten, welche die Mecklenburgische Printz/ßinnen mit Ihro Durchl. wegen ihrer Aussteuer und Dotal-Gelder hatten, vorgegangen und von Kayserl. Maj. decidiret worden. Gleichwie nun die Anwälde vorberegter Printzeßinnen zu Wien ihre Instancen verdoppelten, um den Effect obberegter Kayserl. Conclusorum zu sehen und die würckliche Bezahlung zu erhalten, die Herren Subdelegirten auch in Ansehung der Liquidation an Capital und Zinsen ihre Berichte bey Kayserl. Majest. abgestattet hatten, also erfolgte dieserhalb sub dato den 17 April 1725 folgendes Kayserl. Conclusum.

1. Ponatur der Bericht von præsentato 3 Octob. 1724. ad Acta.
2. Werden an denen eigentlichen Dotal-Geldern die Mecklenburgische Peintzeßinnen und zwar

1) Die

1) Die verwittwete Frau Hertzogin Anna Sophia zu Würtenburg Oels in Juliusburg, nebst denen allbereits deroselben schlechterdings zuerkannten 1000 Rthlr. liquiden Capital mit dem vom 6. Septembr. 1714 restirenden 4 jährigen Interesse an 200 Rthlr.

2) Frau Hertzogin Christina verwittwete Gräfin von Stollberg mit 6388 Rthlr. 4 ßl. Capital und dem vom 27 Octobr. 1724 rückständigen 5 jährigen Interesse an 1497 Rthlr. 1 ßl.

3) Frau Hertzoginn Maria zu Mecklenburg Strelitz, dero Fürstl. Erben mit 8388 Rthlr. 4 ßl. Capital und den vom 22 Jan. 1723 bis den 22 Jan. 1725. hinterstellig 2 jährigen Interesse an 838 Rthlr. 38 ßl.

4) Frau Hertzogin Hedewig verwittwete Hertzogin zu Sachsen-Mörseburg-Zörbig 8388 Rthlr. 4 ß. Capital, ingleichen den vom 27 Octobr. 1719 bis den 27 Octobr. 1724 rückständigen 5 jährigen Interesse an 2097 Rthlr. 1 ßl.

5) Frau Hertzogin Elisabeth vermählte Hertzogin zu Sachsen-Mörseburg-Spremberg mit 8388 Rthlr. 4 ßl. Capital und den vom 14 Jan. 1721 bis den 14 Jan. 1725 rückständigen 4 jährigen Interesse von 1677 Rthlr. 29 ßt.

6) Frau Louisa vermählte Königin in Dännemarck, jetzo der Königl. Erb-Printz und Königl. Erb-Printzeßinn, als dero Erben mit 8388 Rthlr. 4 ßl. Capital, ingleichen den vom 22 Septembr. 1723 bis den 22 Septembr. 1724 aufgelauffenen einjährigen Interesse an 419 Rthlr. 19 ßl.

7) Frau Hertzogin Sophia verwittwete Hertzogin zu Würtenburg Oels, nebst deroselben schlechterdings zuerkannten 8388 Rthlr. 4 ßl. Capital, mit dem vom 2 Dec. 1721 bis den 2 Dec. 1724 betagten 3 jährigen Interesse an 1258 Rthlr. 9 ßl. Jedoch dergestalt, daß davon zuförderst die hierauf von Ihro Kayserl. Majest. assignirte Forderung des von Schack, auch was gedachte Frau Hertzogin sonst cediret, abzuführen, und zwar allerseits nach Anleitung der Kayserl. Erkäntniß vom 22 Septembr. 1723. und hierauf erfolgten Commissions-Gutachten von præsentato 30 Sept. 1724 nach Mecklenburg. Valor aus des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Cammer-Gefällen, ingleichen so viel die Güstrowische Cammer-Einkünffte betreffen, vorgängig nach Ordnung der Zeit, da jede Printzeßin vermählet worden, auch salvis ulterioribus Usuris vergnüget.

8) Cum Notificatione hujus & Inclusione Exhibiti vom 6 Mart. nup. Rescribatur cæsareæ Commissioni; Authoritate Cæsarea die völlige Befriedigung derer Mecklenburgischen Printzeßinnen an Capital und Zinsen, solchem Kayserl. Erkänntniß gemäß, aus der Kayserl. Executions-Cassa forderlichst zu verfügen, hiernechst, da der Zustand gedachter Casse, die Capitalia so gleich abzuführen nicht gestatten solte, die Verordnung dahin zu thun, damit nebenst Abtrag des betagten Interesse, obige Capitalia weiter verzinset, auch ermeldten Fürstl. Imploranten die gebethene Assignationes ertheilet, oder auch wie besonders die Frauen Hertzoginnen Hede-

Hedewig und Elisabeth gebethen, von denen Cassa-Directoribus ein genugsames Capital gegen Reichsübliches Interesse aufgenommen werden möchte. Immassen Ihro Kayserl. Majest. hierauf des gerechten Vollzugs forderſamſt gewärtig wären.

4) Hat es im übrigen bey der mit der Frau Hertzoginn Christinen verwittweten Gräfin von Stolberg, ingleichen den Fürstl. Strelitzschen Erben, nach Anleitung des vorigen Kayserl. Erkänntniß vom 22 Sept. 1723 Membro tertio, wegen der Fräulein-Steuer gepflogenen und Inhalts des Commissions-Berichts den 3 Octobr. 1724 vollzogenen Zinß-Berechnung, lediglich sein Bewenden.

Idemque illud Rescripto Cæsareo ad Commissionem inseratur mit dem Beyfügen, hiernach Authoritate Cæsarea das weitere, vorigen Kayserl. Erkänntniß gemäß, zu verordnen und zu bewürcken.

§. 64.

Der unglückliche Brand, welcher den 3 Junii 1725. in der Stadt Grabow entstunde, und wodurch auch das dasige Schloß, worauf Ihro Durchl. der Hertzog Christian Ludwig residirten, in die Asche geleget ward, gab zu einem abermahligen neuen Misvergnügen Gelegenheit, welches Ihro Durchl. der regierende Herr darüber zu schöpfen Uhrsach zu haben vermeinten, daß dero Hn. Bruders Durchl. das Schloß zu Neustadt bezogen. Was dieserwegen weiter vorgegangen, ist ob P.IV. p. 344. seqq. bereits erzehlet worden.

§. 65.

Die Städte waren inzwischen am übelsten daran, gestalt man ihnen nicht nur nach dem von ihnen so sehr verabscheueten Hufen- und Erben-Modo die Contribution abfoderte und solche executive beytreiben ließ; sondern es wurden auch verschiedene ihrer Vorgesetzten durch persöhnlichen Arrest gezwungen, die Originalia der Licent-Vergleiche herauszugeben, ausser was denenselben durch die ihnen betroffene Einquartierung der Executions-Troupen zur Last fiel. Ob nun zwar dieselbe sich solcherhalb an Kayserl. Majest. wandten, so blieb es doch bey denen solcherhalb bereits vorhin erlassenen Verordnungen: Gestalt denn auch sowohl dieserwegen als auch ratione anderer bey Ihro Kayserl. Majestät von der hohen Commission referirten Puncten, nichtweniger auf Ihro Durchl. an Ihro Kayserl. Majestät erlassene oben erwehnte Vorstellungen unterm 9 Octobr. 1725. folgende Kayserl. Resolution publiciret ward.

Martis 9 Octobr. 1725.

Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft contra den Hn. Hertzogen zu Mecklenburg, in puncto diversorum Gravaminum in specie den Land-Tag betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach fiant Expeditiones

1) Ist

1) Ist wegen des annoch fürwährenden dritten Land-Tages zu Malchin, und desjenigen, was dabey vorgegangen, das Kayserliche Erkänntniß, bis zum Beschluß selbigen Land-Tages und Einlangung des hierüber abzustattenden commissarischen Haupt-Berichts auszusetzen.

2) Ist mit Verwerffung des von dem Hn. Hertzog zu Mecklenburg anderweit, zu gröblicher Verletzung des Jhro Kayserl. Majestät zustehenden Obrist-Richterlichen Amts, und derer Kraft solchen allerhöchsten Kayserl. Amts ergangenen Obrist-Richterlichen Verordnungen unternommenen Einwendens, auch mit ausdrücklichen Vorbehalt der Kayserl Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung:

Imo In allerhöchsten Nahmen Jhro Kayserl. Majestät der neue und vierdte Land-Tag nach Sternberg auszuschreiben, auch daselbst in jetzt laufenden Octobri anzufangen; Hiernechst

IIdo Was die Abfassung und Insinuation derer Ausschreiben, wie nicht weniger die Curialia auch Materiam obigen neuen Land-Tages übertrifft, es bey denen vorhin ertheilten Kayserl. Instructionibus, und dem Rescripto Cæsareo vom 28 Sept. 1724. wie allenthalben, also insonderheit, wegen der Contributions-Summe, Publication des Edicts und der Terminorum, ferner Quotæ Contributionis, und Modi contribuendi schlechterdings zu belassen.

IIItio Nach bevorstehenden gäntzlichen Abtrag derer denen vermählten Mecklenburgischen Printzeßinnen

nen und zum Theil Königl. und Fürstl. Erben restirenden Fräulein-Steuren nunmehro und auf dem neuen Land-Tage nach Maaßgebung des Kayserl. allergerechtesten Rescripti vom 22 Sept. 1723. die Fräulein-Steuer ebener gestalt vor der Frau Hertzogin Gustavien Carolinen zu Mecklenburg, als des weyland regierenden Hn. Hertzogen Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz Printzeßin Tochter, zu verkündigen und aufzubringen.

IVto Die hinterstellige Berechnung in puncto Contributionis und in specie derer Reichs- und Crayß-Steuren durch weitere Veranstaltung wegen derer hierzu benöthigten Licent-Extracte zu befordern und zur Endschafft zu bringen.

Vto Die auf dem noch fürwährenden dritten Land-Tage zu Malchin eingebrachte Landes-Gravamina mit Bericht und Gutachten zu ebenmäßiger Kayserlichen Decision einzuschicken, daneben die Land-Stände anderweit, daß aus der unterbliebenen Erledigung selbigen auch vorhin am 27 April 1725. und weiter eingesendeten Beschwehrden in Zukunfft kein Præjuditz und Consequentz erwachsen solle, zu versichern.

VIto Bey etwa weiter vorkommenden Desideriis derer Land-Stände, damit dem Kayserlichen Præ-Rescripto vom 3ten Novembr. 1722. gemäß zu verfahren.

3) Seynd anderweitige Rescripta Cæsarea notificatoria an die Hertzoge zu Mecklenburg-Schwerin

rin und Strelitz, und zwar an jeden absonderlich zu erlassen.

4) Cum Notificatione horum Inclusione, item der Membro tertio erkannter Kayserlichen Rescriptorum in Originali & Copia, ut & Exhibiti derer Land-Städte vom 13 April 1725. Rescribatur der Kayserl. Commission vermittelst dero Subdelegation

Imo Die anderweit wegen des vierdten und neuen Land-Tages erkannten Kayserl. Verordnungen forderlichst zu vollziehen, auch insonderheit angeregte Kayserl. Rescripta in Originali zur Insinuation zu befördern.

IIdo In specie was die Land-Städte anlanget, über die wegen Einschickung der Licent-Recesse von Anno 1708. bis 1709. angegebene Parition an Ihro Kayserl. Majestät Bericht mit Gutachten zu erstatten. Hiernechst ratione modi contribuendi zwischen ermeldten Städten und denen übrigen von Ritter- und Landschafft weitere Handlung zu pflegen; Immittelst aber und bey unterbleibender Vereinigung es bey dem letzthin am 28 Sept. 1724. provisorie auch cum Temperamento geordneten Hufen- und Erben-Modo zu belassen, und selbigen zu weiterer Execution zu bringen. Immassen Ihro Kayserl. Majest. wie besonders hierüber, also sonst allenthalben des Berichts, auch, wo nöthig, mit räthlichen Gutachten gewärtig wären.

§. 66.

§. 66.

Der klägliche Zustand, welcher inzwischen in dem Lande Mecklenburg sich immer mehr und mehr um diese Zeit hervor that, ist unbeschreiblich. Die Städte Grabow, Grevsmöhlen und Wittenburg gingen in diesem Jahr mehrentheils im Feur auf. Viele Adliche und Fürstliche Güter hatten gleiche Fatalitäten. Rauben und stehlen, Geld durch Ausschreiben bedrohentlicher Brandtbriefe zu erpressen, Mordbrennereyen und dergleichen nahmen überhand, welchem letzten Unwesen doch durch die Veranstaltungen der hohen Commission und Ausübung einer strengen Justice bald abgeholfen ward. Was sonst die Mißhelligkeiten zwischen dem Hrn. Hertzog und der Ritterschafft auch denen Städten und sonsten überall, sowol überhaupt als mit diesem oder jenen Individuo vor Verwirrungen und Klagen angerichtet, stehet leicht zu ermessen, wenn man nur überleget, daß Ihro Durchl. Ihren Unterthanen und Dienern, auch der Geistlichkeit dasjenige verboten zu thun, was die Hrn. Subdelegirten ihnen auferleget, diese hingegen diejenigen zum Gehorsahm zwungen, welche sich verpflichtet erachteten ihres Herren Befehle auszurichten. Man kan hieraus leichtlich abnehmen, mit was vor diversen Bewegungen die der Zeit erschollene Nachricht angehöret worden, als ob Ihro Durchl. bey Ihro Kayserl. Maj. völlig ausgesöhnet, und die Sache gäntzlich ins reine gebracht sey. Ob nun gleich diese Zeitung bey der damahligen Disharmonie des Kayserl. und Gros-Britannischen Hofes einige Wahrscheinligkeit mit sich

sich führete, so cessirten doch bey vielen diese Gedancken bald, als die Hrn. Subdelegirte folgendes Decret publiciren liessen:

Nachdem Ihro Kayserl. Majest. bisher und zwar mit nicht geringen Mißvergnügen ersehen, auch in der That verspüren müssen, daß Se. Durchl. der regierende Hr. Hertzog von Mecklenburg, ohngeachtet aller so trifftigst geschehenen bisherigen Ermahnungen und gütlichen Unterhandlungen sich jedoch in keine Weise und Wege zur gebührenden Submission anschicken wollen, au contraire, es unterliesse dieser Printz gar nicht, vermittelst Sr. in dem Hertzogthum zum offtermahl divulgirten Schrifften, welche nichs anders im Schilde führten, als eintzig und allein, die von der hohen Subdelegirten Kayserl. Commission dependirende Herren bey aller Welt anzuschwärtzen, und ihr Verfahren, so doch bloß allein von der allerhöchsten Kayserl. Ordre dependirte, vor ungerecht auszuschreyen; Als gienge demnach der allerhöchste Kayserl. Wille und Befehl an alle und jede, getreue Stände des Hertzogthums, sie dependirten entweder von der Ritterschafft, oder von denen Städten, dahinaus, bis auf fernern Bescheid, denen ihnen communicirten Ordres sich gemäß zu bezeigen, und alle etwan von Sr. Durchl. Ihnen zuzufertigende Schreiben, so fort nach Rostock angewiesener massen, einzuliefern, und da bekannt, daß der Commendant zu Dömitz, vermittelst denen Excursionen von seiner Guarnison dahin getrachtet, einige Herren vom Lande zu enleviren, und noch fernerhin zu entrepreniren resolviret seyn solte,

daß

daß sie sich dergleichen Partheyen aufs kräfftigste wiedersetzten, wesfals ihnen dann von denen bey der Hand seyenden Krayß-Troupen alle Assistence geleistet werden solte, und weilen dann schließlich der Hr. Hertzog durch das gantze Lend divulgiren lassen, als ob das Accommodement mit der Noblesse beym Reichs-Hof-Rath bereits ins reine gebracht, die Krayß-Troupen abgeführet, und er sich selbst in kurtzen in seinem Hertzogthum und Landen wiederum einfinden würde; Als könte die Kayserl. Subdelegirte Commission, so wohl der Noblesse als denen übrigen Ständen versichern, daß bisher noch nichts bey dem Kayserl. Hof vorgenommen, geschweige dann geschlossen worden; Dahero also oben erwehnte Stände sich lediglich annoch der Commission und ihren Befehlen zu unterwerffen hätten.

§. 67.

So verwirret es indessen in denen Schwerinschen Landen aussahe; so vergnügt befanden sich dagegen der Landes-Herr in denen Strelitzschen Landen mit ihren Unterthanen. Ihro Durchl. der Herr Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, nahmen an allen denen Streitigkeiten in Mecklenburg nicht den geringsten Theil. Es konnten also natürlicher Weise alle die von Kayserl. Majest. in Contumaciam gegen Ihro Durchl. den Herrn Hertzog von Schwerin gesprochene Concluſa Ihro nicht verbinden. Die Land-Stände begriffen dieses gar wohl. Weil nun die von Kayserl. Majest. Anno 1724 ertheilte und auf dem Land-Tag publicirte Resolutiones ad Gravamina von der Beschaf-

senheit waren, daß die Stargardsche Land-Stände wünschten, daß solche auch in diesen Landen die Krafft der Fundamental-Gesetze erlangen mögten; so erwählten sämmtliche Stände den Hn. Landrath von Plüskow, imgleichen den Hn. von Peterstorff zu Deputirten, um die Confirmation der erwehnten Resolutionen bey Ihro Durchl dem Hn. Hertzog zu Mecklenburg Strelitz unterthänigst auszubitten. Es langten dieselbe auch würcklich im November 1725. zu Strelitz an, und waren so glücklich, daß sie ihrer Bitte gewähret wurden, mithin die Confirmation erhielten.

§. 68.

Inzwischen ereugten sich verschiedene Verhinderungen, daß die von Kayserl. Majestät bereits unterm 9 Octobr. 1725. anbefohlne Haltung eines Land-Tages nicht vor sich ging. Unterdessen hatte die Ritterschafft sich sub dato den 13 Novembr. 1725. bey Ihro Kayserl. Majest. wegen ihres Credit-Wesens gemeldet und gebeten, daß ihnen sowohl der Halbscheid der auf disjährigen Land Tag verwilligten Contributions-Gelder zu den andringenden Schulden anzuwenden, accordiret, als auch eine extraordinaire Contribution ad necessaria publica ausgeschrieben werden mögte. Die Herren Subdelegirten unterstützten durch ihre Berichte sonderlich das letzte Suchen mit Anführung wichtiger Momentorum, wodurch denn Ihro Kayserl. Majestät bewogen wurden, folgende Rescripta unterm 23 Jan. 1726. an die Herren Commissarien ergehen zu lassen:

Wir Carl VI. &c.

Was bey uns von der Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft eingereicht und in Abschrifft hierbey verwahrter Vorstellung anderweit ihren noch anhaltenden grossen Nothstand, und daß es ihnen zu ihrer grössesten Befriedigung und Conservation, imgleichen Abstossung derer vorhin, beym Lande übernommenen und andern höchstdringlichen Passiv-Schulden an Capital und Interesse, erforderlichen baaren Mitteln, auch besonders bey denen in selbigem Lande entstandenen harten Bedruckungen, fortwährenden Trenn- und Unordnungen auch Wiederwärtigkeiten, an allen Credit ermangele, allerunterthänigst und wehmüthigst vorgestellet, dabenebens, wasmassen gedachte Ritter- und Landschafft der verwittweten von Werpup 40000 Rthl. von der ihnen, vermittelst unsers Kayserl. Rescripti vom 1 Martii 1723. allergnädigst gestatten und Anno 1725. eingetriebenen Landes-Contribution bezahlen müssen, folglich selbiger Steuer sich völlig nicht zu getrösten gehabt, angezeiget, diesemnach ihnen zu einiger Rettung aus ihren Bedruck und zu Abtragung der Zinsen an die andringende und sonst äuserst dürfftige Gläubigere, die Halbscheid der, dieses 1725. Jahres zu verwilligen- und auszuschreibenden Recess-mäßigen Steuer, allermildest zufliessen zu lassen, flehentlich gebethen. Wie nun obangezogene trifftige Umstände gröSten Theils in Notorietate beruhen; Also lassen wir es geschehen, daß obige allerunterthänigst gebethene Halbscheid, jedoch auf vorige Maasse, diesemnach mit Vorbehalt der Ew. Lbd. Lbd. daran zustehenden Prioritæt, auch den Necessitatibus publicis

publicis unbeschadet, und sonst ohne Consequentz der Ritter- und Landschafft verabfolget werden möge. Immassen Ew. Lbd. Lbd. diese unsere Kayserl. Verfügung des Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. kund zu machen haben, und wir hierüber deroselben Bericht auch sonst, nach Inhalt unserer vorigen Kayserl. Verordnungen, und besonders unserer letztern vom 1 Martii jüngst-verflossenen Jahrs derer Tabellen, imgleichen der hinterstelligen Administrations- und in specie Land-Kastens-Rechnungen, wie nicht weniger zu Verbesserung der Oeconomie dero Räthlichen Gutachtens forderlichst gewärtigen. Verbleiben ꝛc. Gegeben in unser Stadt Wien, den 23 Jan. 1726.

Carl VI. &c.

Was an uns Ew. Lbd. Lbd. wegen Ausschreibung einer extraordinairen Contribution ad Necessaria vor die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft zum engern Ausschuß sub dato 24 Nov. & præsentato d. 18 Dec. jüngsthin umständlich berichtet, dasselbe ist uns mit mehren gehorsahmst vorgetragen worden, und wie nun aus gedachten dero Bericht sich weiter geäussert, daß ermeldte Ritter- und Landschafft zu Befriedigung ihres andringenden Credit-Wesens, und Bestreitung der unumgänglichen Ausgaben, um Ausschreibung einer extraordinair Contribution gebethen. Ingleichen Ew. Lbd. Lbd. selbst die von ermeldter Ritter- und Landschafft zu dem Ende angeführte Momenta vor trifft- und erheblich angesehen, diesemnach, daß

selbiger Deputirten hierunter führende gute Intention billig zu loben, auch da besonders sonst Ihro gedachter Ritter- und Landschafft Credit auf andere Weise nicht salviret werden kan, allerdings zu fördern, dabeneben des Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Lbd. sich hiebey ebenmäßig allbereit erkläret hat, vorgestellet, hierüber mehrerwehnte Ritter- und Landschafft, wie die Herbeyschaffung derer Necessariorum publicorum in den Landes-Verfassungen, auch unsern Kayserl. Verordnungen gegründet und die halbe Contribution zu Rettung ihres äussersten Nothstandes nicht zulänglich sey, mit mehrern repræsentiret. Als haben Ew. Lbd. Authoritate nostra Cæsarea, dahin die Verfügung zu thun, damit zu solchem Ende auch obige extraordinair-Contribution bey dem neuen Land-Tage verkündiget / und in zweyen nacheinander folgenden Jahren eingefodert werden möge. Immassen an uns Ew. Lbd. gleichergestalt den weitern Bericht zu erstatten nicht ermangeln werden. Und Wir ꝛc. Geben Wien, den 23 Januar. 1726.

§. 69.

Als man von diesen Rescripten Nachricht erhielte, ward sogleich die Anstalt zur Haltung des Landtags, welcher schon im Jahr 1725 hätte gehalten werden sollen, gemachet, und derselbe von denen Herren Subdelegirten benebst Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog von Strelitz nach Sternberg auf den 5ten Febr. 1726 ausgeschrieben, alwo derselbe auch gehalten, am bemeldten Tage die Propositiones obigen Rescriptis gemäß gethan, und nach Verlauff einiger Zeit prorogiret

giret ward. Ob nun zwar die Land-Stände die ordinaire Contribution auf das Jahr 1725, imgleichen die Printzeßin-Steur bewilligten; so gab es doch wegen der extraordinairen Contribution hefftige Debats, wodurch auch dieser Vorschlag wegfiel, wie wir unten ersehen werden, daher nur allein die ordinaire Contribution und die Printzeßin-Steur per Edictum verkündiget ward, worinn der Hufen- und Erben-Modus nach als vor pro fundamento blieb.

§. 70.

Ihro Königl. Majest in Preussen fingen indessen an, die Mecklenburgische Umstände ein wenig genauer zu behertzigen, und weil ihnen ohnstreitig die eventual Succession auf diese Lande zustehet; so vermeinten Ihro Majestät, daß Ihro die wieder den Herrn Hertzog en faveur der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft in Contumaciam ergangene Urtheile und Rescripte zum præjudice gereichten. Es übergab daher dero Anwald Grabe unterm 9 April 1725 dem Reichs-Hofrath eine Protestation von solchen Inhalt, daß sie demselben unterm 4 May d. a. mit Verweiß retradiret wurde. Ihro Majest. entschlossen sich daher unterm 20 Octobr. 1725 selbst an Ihro Kayserl. Majest. ein Schreiben ergehen zu lassen, worin sie verschiedene wichtige Remonstrationes in Ansehung der bisher in der Mecklenburgischen Sache emanirten Verordnungen thaten, und insonderheit protestirten, daß alles dasjenige, so in Sachen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft entgegen und wider den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin verschie-

schiedentlich in contumaciam ergangen, Ihro als künftigen Landes Successoren zu keinem Præjudice gereichen, noch in Zukunfft einiger massen zum Nachtheil angeführet werden mögen. Es stunden der Zeit einige in den Gedancken, daß Ihro Majestät oder dero Successoren ohnedem weder an allen diesen noch andern denen Mecklenburgischen Land-Ständen zugestandenen Privilegien, welche die Mecklenburgis. Stände nach der Zeit, als ihr Successions-Recht entstanden, erhalten hätten, gebunden wären, weil Ihro Majestät ein ohnstreitiges Jus quæsitum hätten, solche auf den Fuß der Zeiten zu reduciren, als ihre Jura auf Mecklenburg ihren Anfang genommen. Doch wir lassen dieses dahin gestellet seyn, und bemercken nur, daß auf die erwehnte Protestation unterm 13 Martii Anno 1726. folgende Kayserl. Resolution erlassen wurde:

Lunæ 13 Martii 1726.

§. Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hn. Hertzog zu Mecklenburg Commissionis, in specie des Königs in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg Protestation betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; Diesemnach rescribatur dem König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg: Ihro Kayserl. Majestät hätten bey anderweiten Vortrag befunden, daß dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath das Erkänntniß vom 4 May

1725.

1725. nach Beschaffenheit des angebrachten Begehrens vom 9 April eod. der rechtlichen Ordnung gemäß eingerichtet. Nachdem nun zum Grund derer Kayserl. in statum publicum einfliessenden Definitiv-Verordnungen vom 19 Octobr. 1724. nicht des Hn. Hertzogs zu Mecklenburg Contumaciæ, und weiln derselbe auf die ihm gethane Ordnungs-mäßige Communication sich nicht vernehmen lassen, sondern nach vorhergehender genauer Untersuchung Evidentia Juris aus denen kundbaren Reichs- und Landes-Satzungen gestellet, diesemnach selbige Verordnungen allerdings Krafft allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts Ordinationes nicht als provisionales, sondern definitivæ & perpetuo valituræ, zu Herstell- und Bevestigung des Ruhe-Standes in denen Mecklenburgischen Landen errichtet worden; Als zweifelte Ihro Kayserl. Majestät nicht, es werde der König als Churfürst zu Brandenburg nicht anstehen, das diesfals vorhin allergerechtest ergangene Kayserliche Erkänntniß gebührend zu erkennen, und von selbst dahin bedacht zu seyn, damit durch unnöthige Protestationes, und da bey einem und dem andern provisorio, auch sonst einem jeden ohnedem das Gebührniß cæteris paribus ohne Abbruch verbleibet, angeregte Kayserl. Verordnungen nicht in neue Verwickelungen gesetzet, solchergestalt mehrere beschwerliche Consequentz erwecket, sondern es bey Verordnung der gemeinen Rechte und der darinnen enthaltenen sattsamen

Verwahrniß lediglich gelassen werden möge. Zu welchem Ende Ihro Kayserl. Majestät es bey obigem den 4 Mao 1725. verfasseten auch von allerhöchst deroselben albereit am 25 Junii eod. allergerechtest bestättigten Reichs-Hof-Räthlichen Erkänntniß, jedoch mit obiger an sich rechtlichen Kayserl. Declaration bewenden, auch auf selbige Maasse seine des Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, Schreiben ad Acta legen lassen

§. 71.

Ihro Durchl. der Herr Hertzog hatten inzwischen zwar das Vergnügen, daß die Rußische Kayserin dero Frau Gemahlin Hoheiten am 6 Jan. 1726 mit dem Orden von St. Catharina beehrte; allein in Ansehung ihrer übrigen Augelegenheiten vermehrten die erzehlten Umstände ihren Chagrin fast täglich, wiewohl diejenige, welche die Gnade gehabt, der Zeit um ihre hohe Persohn sich zu befinden, nicht gnugsahm die von Ihro Durchl. allenthalben bey allen einlauffenden widrigen Nachrichten bezeigte Gelassenheit, Grosmuth, Beständigkeit und Muth zu erheben wissen. Inzwischen erliessen sie unterm 11 Sept. 1725 ein abermahliges Circular-Schreiben an verschiedene Stände im Reich, dessen Inhalt sich lediglich auf die schon vorhin geführte Principia gründet, daher wir solches hier einzurücken vor überflüßig achten. Sie liessen auch an dero Comitial-Gesandten zu Regensburg ein Reiscript unterm 17 Aug. 1726 ergehen, worinn sie verschiedene Nachrichten demselben mittheileten und demselben die Eröfnung des Inhalts aufgaben, woraus ein und andere der Zeit vor-

vorgefallene Umstände erhellen, weshalb man folgenden Extractum davon communiciret.

Da die Lüneburgis. Subdelegirte letzthin in unsern Landen ein untern 2ten lauffenden Jahres wider die Preußis. Werbungen ergangenes Kayserl. Patent publiciren und affigiren lassen, soll solches zwar dem äusserlichen Heuchel-Schein einer tragenden Vorsorge nnd Anstalt haben, in der That aber gereichet es zu einer empfindlichstrn Infringir- und Stöhrung unserer Landes regierlichen Hoheit, und Regalien; Indem wider unsern Vorbewust und Einwilligen nicht allein die Auswürckung, sondern auch uns selbst vom Reichs-Hof-Rath davon nicht die behörige Berichts-Erforderung, ja nicht einmahl einige Intimation geschehen, sondern dermassen procediret ist, als wenn wir nicht einmahl regierender Herr in unsern Landen wären. Gleichergestalt wird mit unsern Aemtern und Domainen verfahren, und ein Beamter und Pachter nach dem andern herunter geworffen, ob sie gleich unserr Contracte mit eigener Hand und Siegel für sich haben, wie dann disfals noch neulichst mit unsern Amtmann Becker zu Ribbenitz auf die gewaltsahmste und injustificableste Arth verfahren worden, da ihn, weil er den neuen Lüneburgischen Pachter Grothe, dem von uns ihm gnädigst ertheilten Befeht nach, nicht weichen wollen, die Lüneburgis. Commissarii, nemlich der Hauptmann von Wornstädt, und der Amtmann Twachtman von Dobbran den 24 Jul. a. c. durch einen Wachtmeister und 2 Dragoner bey der Hand nehmen/über den gantzen Amts-Platz, bis aus dem Amts-Thor bringen, und wie er sich in der Stadt Ribnitz in des Richters Stepha-

ni Behausung einlogiren müssen, durch die Wache gleichfals dahin führen lassen, die ihn noch beständig starck bewachet, daß auch das Zimmer, worinnen er sich befindet, Tag und Nacht immer offen stehen muß, und ihm nicht erlaubet ist aus dem Hause zu gehen, und über dieses auch die so genannte Lüneburgische Casse zu Boitzenburg seinen gantzen Vorschuß zu sich genommen, und sein Vieh und Fahrnuß darzu bey Petersdorff in des neu introducirten Pachters Grothen Hand ist. Ja es werden, um pur die boßhaffte Passiones und Tücke auszuüben, auch die gemeine Commercia nicht geschonet, massen unserm Amtmann Seitzen zu Dömitz die Schiff-Gefässe auf öffentlichen Elb-Fluß angehalten, und alle Extrema angedrohet sind, bloß dahero, weil derselbe, nach bereits einmahl geschehener gefänglicher Wegschleppung und ungerechtester Concussions-Benöthigung, sich der ungerechten Gewalt nicht weiter exponiren wollen, sondern in unsere Vestung Dömitz seine Retirade genommen, auch zur nochmahligen Auszahlung derer vorhin an uns laut Quitungen rechtmäßig und würcklich abgetragenen Pensions-Gefälle, sich ohnmöglich verstehen können. Wie denn auch mit Ausmessung der Ländereyen nach freyer Willkühr verfahren, und denen Städten auch piis Corporibus aufs äusserste desfals zugesetzet wird, um nur denen criminalen und wiederspenstigen Edel-Leuten sich in allem gefällig zu erweisen, wovon doch noch zuletzt für ihrem Antesignano, dem alten B..., kurtz vorher, ehe GOtt ihn aus dieser Zeitlichkeit weggerücket, diese eclatanteste Erweisung geschehen ist, daß aus unsern Fürstl. Aemtern, Gadebusch und Rehne, nachdem ohne

un-

unsern Consens nichtiglich angekaufften importantesten Lehen-Guth Dreylutzen die Spann- und Frohn-Dienste ausgeschrieben, und denen Beamten darinn die Parition executive auferleget worden. Von denen sonstigen im heiligen Röm. Reich, so lange es in seiner Verfässung gestanden, nie erhörten Unternehmungen der Lüneburger in unseren Landen, sind einige meist vorhin schon bekandte, in der Beylag sub Lit. A. specificiret, und solche Handgreiflichst dahin angesehen, daß unsere uhralte Landes-Fürstl. Jura und Regalia, wider die Grund-Veste aller Reichs-Gesetze und Kayserl. Wahl-Capitulation, in specie deren Art. XVI. totaliter vernichtiget, und übern Hauffen geworffen werden sollen, welche uns wiederfahrende ungerechteste Gewalt und Beleydigung unsern aufrechtgesinneten Reichs-Mitständen ja billig zu Hertzen dringen müsse.

Beylage Lit. A.

Facti Species,

derer dem Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin vom Anfang, bis hieher, von den Lüneburgischen zugefügten Beeinträchtigungen und Gewaltthaten.

Als Anno 1717. der Hertzog seine Valallen als zugleich wahre Unterthanen zu einem Land-Tag convociret, selbige aber ins Lüneburgische geflüchtet, und des ihnen unter Fürstlicher Hand und Siegel zu

Recht

Recht und ausser Gericht ertheilten sichern Geleits ohngeachtet, boshaffter Weise beständig ausgeblieben, sind sie allda geschützet, und einem jeglichen / so aus dem Lande sich zu ihnen verfügt, 30 Rthl. monathlich gereichet worden, welches die Austreter so frech gemacht, daß sie dasjenige was mit denen getreuen Edelleuten auf dem Land-Tage beschlossen worden, für null und nichtig zu erklären sich unterstanden. Da demnechst die Lüneburgischen die Mecklenburgischen Lande mit Feuer und Schwerdt überfallen, haben sie sich den Nahmen einer Kayserl. Commission zuwege zu bringen gewust, um ihrem Land-Friedbrüchigen Verfahren einen Schein zu geben, und sich in der Usurpation der Mecklenburgischen Lande zu conserviren, hingegen der allerhöchst berechtigten Hertzoglichen Satisfaction und auf viele Millionen ankommenden Beschädigungen sich zu effectuiren. Die Luneburger verlangen weiter, der Hertzog solle denen Edelleuten, welche nach Strenge der Rechte, es auf Leben, Ehre und Güter verbrochen, mit ungeheuren Geld-Summen Abtrag machen, und werden ihnen sogar deßfalls Fürstliche Domainen zugeschlagen und angewiesen, auch zu ihrer mehrern Verhalsstarrigung, besondere Contributiones ausgeschrieben. Der Hertzogl. mit seiner Residentz-Stadt Rostock geschlossene Eydlich bestätigte Vergleich wird aufzuheben intendiret, und eine eigenmächtige Accis unter Lüneburger Authoritæt daselbst eingeführet. Das Hertzogliche Licent-Regale in allen übrigen Städten der Hertzogthümer Mecklenburg, wird, wie es von denen Vorfahren in der Regierung introduciret, und von dem jetzig regierenden Hrn. bey Antrit

sei-

seiner Regierung vorgefunden, und folglich vorgesetzet worden, durch die Lüneburger übern Hauffen geworffen. Des Hertzogs böslichst verhaltene und verlauffene Ministri, Officiers und andere Bediente, werden aus des Hertzogs Landes-Intraden bezahlet. Die vor des Hertzogs seel. Herrn Bruders als Vorfahren in der Regierung und ihm ausgelasseneConstitutiones, als Kirchen-Jagd-Forst-und Rang-Ordnung, nebst dem Duell-Edict, werden nulliret. Der Hertzog soll ohne Consentirung seiner Unterthanen keine Alliantzen schlteſſen, auch keine Landes und Gerichts-Ordnungen machen. Der Hertzog soll nicht bemächtiget seyn, die Collegia von einem Ort zum andern zu verlegen. Bey Prediger-Vacantzen soll kein Fürstl. Superintendens der Wahl beywohnen, sondern der Kirchen Patronus solche alleine beschaffen, u. werden die nichtig erwählten Candidati ausserhalb Landes im Lüneburgischen examiniret, und für tüchtig erkläret/ es sind auch wurcklich schon einige durch die Lüneburgischen Superintendenten introduciret. Der Hertzog soll in Veräusserung und Verpfändung der Leyens-Güter ohne Unterscheid consentiren. Was für unsäglicher Schaden da die Lüneburger des Hertzogs beeydigte Beamte ab- und andere so in ihren Eyden stehen einsetzen, in denen Aemtern mit Ruinirung und zu Grunderichtung derer Unterthanen, auch mit Fällung der Capital-Höltzung, Weg-Flöß-und Schiffung derselben zur See geschiehet und man nicht leicht erfahren wird, ist nicht zu beschreiben/ nicht zu gedencken, daß man den Hertzog aller seiner Landes Einkünffte beraubet; seiner Archiven und Registraturen sich bemächtiget, und selbige spoliret hat.

§. 72.

§. 72.

Gleichwie aber alle diese mit so ungemein harten Expressionen angefülte Vorstellungen keinen andern Effect hatten, als daß die Sachen nach wie vor in einerley Umständen zu Wien verblieben; also verhinderten dieselbe auch nicht, daß die hohe Commission in denen ihr aufgegebenen Stücken beständig fortfuhr, gestalt denn auch unter andern die Fürstl. Aemter von 12 Hannoverschen Ingenieurs unter Direction des Hrn. Obristen Pauli ausgemessen wurden, welches aus der Ursache geschahe, damit die von Kayserl. Maj. aufgegebene Verbesserung der Fürstl. Cammer-Intraden desto füglicher reguliret, mithin auch ausfündig gemachet werden möchte, wie hoch die Aemter in der Contribution tragen könten, anderer Ursachen zu geschweigen.

§. 73.

Die Mecklenburgis. Güstrowische Printzeßinnen hatten auch nunmehro ihre Dotal-Sache am Kayserl. Hofe soweit getrieben, daß Ihro Kayserl. Majest. unterm 20 Aug. 1726 an die hohe Commission verordneten, dieselbe an Capital und Zinsen aus der Executions-Cassa und deren Credit, oder auch sonst ex fructibus eines oder andern Cammer-Guts nach und nach zu befriedigen.

§. 74.

Die verschiedene particuliere Creditores, welche auch nach und nach Kayserl. Assignationes an die Executions-Cassa erhielten, und wodurch die sonst zur

Be-

Bezahlung der Executions-Kosten destinirte Revenuen absorbiret wurden, brachten die hohen Commissions-Höfe dahin, Ihro Kayserl. Majest. solcherwegen Vorstellung zu thun, worauf denn unterm 20 Aug. 1726 folgende Kayserl. Resolution ertheilet ward.

Martis 20 Aug. 1726.

§. Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft nunc die Kayserl. Commission contra dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg in Puncto Sumtuum Executionis:

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsahmsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach

1) Rescribatur dem König in Engelland als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, imgleichen dem Hrn. Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel als Kayserl. Hrn. Conservatoribus:

Ihro Kayserl. Majest. wären die anderweit wider die vorigen besonders auf des Kayserl. Hof-Kriegs-Raths allernnterthänigstes Gutachten, gestellten Kayserl. Resolutiones gethane Erinnerungen geziemend vorgetragen worden.

Nachdem aber hiebey ein oder ander neuer-trifftiger Umstand nicht vorgekommen, welcher zu Veränderung angeregter Kayserl. Resolutionum Anlaß geben könne: Als liessen Ihro Kayserl.

serl. Majest. es bevorab in Ansehung der hierunter interessirten, annoch in grossen Noth-Stand befindlichen Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft, auch anderer zum Theil Mittleydens-würdigen Creditorn, bey dem disfals ergangenen Kayserl. Erkäntniß bewenden, dahingegen Ihro Kayserl. Majest. nicht anstehen würden, dero allerhöchste Kayserl. Vorsorge dahin zu richten, damit, wenn zumahl die Executions-Cassa und Land-Kastens-Rechnungen und was denenselben anhängig, nach mehrern Inhalt voriger Kayserl. Verordnungen ergäntzet und eingeschicket werden, das Currens so lange die übrige Militz in denen Mecklenburgischen Landen auf Kayserl. Verordnung verbleibet, unaufhaltlich beybehalten und festiglich bewahrt, dabeneben ratione præteriti eine richtige vollständige Summa errichtet, und zureichende auch sattsahm sichere Zahlungs-Mittel verschaffet, solchergestalt Sie die Hrn. Kayserl. Conservatores hierin der Justitz und Billigkeit gemäß völlig vergnüget werden mögen.

2) Fiat ulterius Decretum in Freundschafft an den Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, die Antwort auf das an demselben anderweit am 1 Martii in Freundschafft ergangene Decret zu Erläuter- und Constituirung eines weitern Liquidi zu befördern.

3) Fiat Decretum an das jetzige Kayserl. Casse-Directorium und zwar bey Vermeydung ernsten Einsehens forderlahmst und längstens sub Termino 2 Mensum die Administrations-Rechnun-

nungen und was denenselben mehr anhängig, Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst einzuschicken. Und selbiges Decret ist obig-Kayserl. Rescript an die Hrn. Conservatores durch deren Subdelegation zur weiteren Besorgung einzuschliessen.

§. 75.

Aus dem §. 68 angeführten Rescripto vom 23 Jan. 1726 erhellet unter andern, daß die Land-Kasten-Rechnungen Ihro Kayserl. Majest. eingesandt werden solten. Die Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft sahe dieses Anmuthen als eine wider die Reversales und Recessus lauffende Sache an, weshalb sie bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst um allergnädigste Dispensation von einer wider die Reversales und Recessus lauffenden Berechnung der ihr allein zustehenden Uebermasse der Contribution sollicitirte. Es lieff auch zugleich dieserwegen ein Subdelegations-Bericht ein. Es erfolgte aber deshalb blos ein Communicetur an den Herrn Hertzog, sub Termino 2. Mensium hievon seinen Bericht zu erstatten, welcher zwar nicht erfolget ist, jedoch werden wir unten sehen, daß dieses Suchen nicht von Kayserl. Majest. placidiret worden.

§. 76.

Es ist oben angeführet, daß die Ausschreibung einer extraordinairen Contribution zwar von Kayserlicher Majestät verordnet, aber demnechst auf dem Sternbergschen im Febr. 1726. gehaltenen Land-Tag nicht

zum Stande gebracht worden. Damit aber doch Ritter- und Landschafft / in Ansehung ihres Credit-Wesens beruhiget werden mögte; so ließ dieselbe bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst ansuchen, zu obigen Endzweck die Ausschreib- und Verkündigung der wegen nicht gehaltenen Land-Tags unverkündiget gebliebenen Contribution de Anno 1722. allergnädigst zu veranstalten. Die Herren Subdelegirte statteten auch zugleich nicht nur dieserwegen ihren Bericht nebst angefügten räthlichen Gutachten ab, sondern sie berichteten auch darauf von dem von Ritter- und Landschaft an sie ergangenen Suchen, die Ausschreibung eines und zwar fünfften Land-Tags zu Malchin auf künfftigen Octobr. 1726. betreffend. Nachdem hievon an Kayserlicher Majestät referiret wurde, so erfolgten dieserwegen unterm 5 Septembr. 1726. von Kayserl. Majest. nachstehende beyde Concluſa.

Jovis 5 Septembr. 1726.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft contra den Hn. Hertzogen zu Mecklenburg in puncto novorum bey dem vierten Land-Tage in Sternberg.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach ist

1) An statt der vorhin vom 23 Januar. 1726. allerlergnädigst verwilligten extraordinair-Contribution die Anno 1722. zurück gebliebene ordent-

ordentliche Contribution, und zwar ebenmäßig zu Befriedigung des gegen die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft andringenden Credit-Wesens und Bestreitung derer unumgänglichen Ausgaben, auch besonders zum Behuef der dem Hn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, Inhalts des Hamburgischen Recessus von Anno 1701. bey jedem jährlichen Land-Tage gebührenden und Anno 1722 in Mangelung selbigen Land-Tages rückständigen auch Krafft der Kayserlichen Resolution vom 28 Septembr. 1724. erkannten Geld-Summa an 16072. Rthl. bey jetzigem vierten Land-Tage nach dem vorhin provisorie verordneten Hufen- und Erben-Modo auszuschreiben, und auf zween nach einander folgenden Jahren beyzutreiben.

2) Die auf 30000 Rthlr. vor dieses Jahr eingerathene übermaaß vor die abgebrannte und neu anbauende Unterthanen, und zwar nach denen von Ihro Kayserl. Majestät provisorie verordneten Quotis. und dem bey der jährlichen Ordinair-Contribution gestellten Interims-Modo nach Abzug dessen welches die Stadt Rostock nebenst denen gemeinschafftlichen Oertern contribuiren, ebenmäßig bey jetzigen vierten Land-Tage zu verkündigen und weiter zu besorgen.

3) Ad fundendam ordinariam Conrributionis Normam, diesemnach, ad intercidendam Controversiæ in hoc Genere suscitatæ, so-

mentationem, auch zu Rectificirung selbigen Contributions-Fusses, und Abstellung derer dawider unternommenen Mißbräuche/ ausser dem Fall, da Ritter- und Landschafft eines andern Modi den Landes-Verfassungen gemäß, sich nicht vergleichet, die weitere Untersuchung an denen Aeckern und Wiesen bey denen gesamten Land-Städten, förderlichst auch mit Erspahrung derer Kosten zu fördern.

4) Wird von Ihro Kayserlichen Majest. die von denen Land-Städten gesuchte Readmission zum engern Ausschuß und Coexercitio derer gemeinschafftlichen Landes Gerechtsahmen mit folgenden Bedingnissen allergnädigst verstattet. Als:

1. Hätten selbige Land-Städte, daß sie ihre Quotam zu denen Landes-Necessariis und darzu gehörigen Besoldungen des engern Ausschusses beyzutragen.
2. Wären vorhero die Bürgermeistere in denen Vorstädten/ als welche zugleich Fürstl. Räthe und Assessores seyn.
3. Ratione præteriti dahin anzuweisen, daß sie eydlich erhalten solten, ausser denen eingesendeten Licent-Recessen keine mehrere geheime Conventiones und Handlungen mit dem Hn. Hertzog zu Schwerin-Mecklenburg errichtet zu haben.
4. Ratione futuri, zu ermahnen, daß selbige als Deputirte beym engern Ausschuß bey ihrem abzulegenden Eyden, die dem Publico höchst nöthige

nöthige alte Union unverrückt beybehalten, und von allen zum Præjudiz angeregter Union abzielenden separaten Handlungen und Vergleichen abstrahiren, u. denen ergangenen Kayserl. Verordnungen treulich nachkommen sollen. Dahingegen auch die Ritterschafft deren eigenen Erklärung gemäß gleichergestalt ihre schon beeidigte Assessores bey dem engern Ausschuß von neuen mit solcher Clausul sich verpflichten, folglich obige Union zugleich mit denen Städten anderweit abzuschweren haben.

5) Fiat Rescriptum Cæsareum notificatorium von denen gesammten vier Puncten an den Hn. Hertzog von Mecklenburg.

6) Cum notificatione horum atque Inclusione Rescripti Cæsarei in Originali & Copia Rescribatur Cæsareæ Commissioni, Authoritate Cæsarea, durch dero Subdelegation selbiges in vier Haupt-Puncten auf vorhergehendes räthliches Gutachten verfassete gerechteste Kayserl. Erkänntniß allenthalben zu bewürcken, hiernechst beygeschlossenes Kayserl. Original-Rescript dem Hn. Hertzog zu Mecklenburg gewöhnlicher massen insinuiren zu lassen, dann hierüber insgesamt an Ihro Kayserl. Majestät Bericht, und zwar bey dem dritten Haupt-Punct auch sonst nach Befindung mit Gutachten forderſamst zu erstatten.

Jovis 5 Septembr. 1726.

Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft contra den Hn. Hertzogen zu Mecklenburg, in puncto des fünfften Land-Tages zu Malchin.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach ist

1) Cæsareo Nomine der noch fürwährende Land-Tag zu Sternberg auf gewöhnliche Weise zu schliessen, hingegen ein neuer, und an der Zahl der fünffte nach Malchin auszuschreiben, auch daselbst in Ende des Octobr. dieses 1726 Jahres anzufangen, und seyn dabey ratione Curialium & Materia anderweit, die vorhin ertheilten Kayserl. Land-Tags Instructiones und Rescripta vom 28 Septembr. & 9 Octobr. 1725. fürnemlich aber und so viel den Punctum Contributionis betrifft, die wegen derer zwischen der Ritterschafft und denen Städten streitige Puncta absonderlich die eod. 5 Septemb. curr. ergangenen Kayserl. Resolutiones zum Fundament zu setzen, dabeneben nach dem allerunterthänigsten Petito der Mecklenburgis. Land-Stände zu Errichtung der Contribution gewisse Termine, als Weyhnachten, Fastnachten und Ostern, jeder pro tertia zu bestimmen.

2) Nachdem Ihro Kayserliche Majest. die von der Mecklenburgischen Ritterschafft allerunterthänigst gebetene, imgleichen von der Commission ein-

eingerathene und ratione Solutionis auf 2 Jahr ausgesetzte Surrogation der Anno 1722. zurück gebliebenen ordinar-Contribution an statt der am 23 Januar. 1726. allergnädigst verwilligten extraordinair Contribution in Kayserlichen Gnaden bestätiget haben. Die in der Kayserlichen Verordnung vom 22 Sept. 1723. der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft vorbehalteue Wiedererlangung derer zum Fräulein-Steur, vor die vermählten Mecklenburgischeu Printzeßinnen, aus der Contributions-Uebermasse, und sonst vorgeschossenen Geldern, bis angeregte Contribution erst bezahlet worden, auszusetzen, und die Contribuenten gegen die Mecklenburgische Landes-Observantz mit mehreren Contributionen nicht auf einmahl zu beschweren.

3) Die Landes-Gravamina anlangende, sollen die bey denen vorigen Sternberg- und Malchinschen Land-Tagen hinterstellige Kayserliche Resolutiones künfftig erfolgen. Dahingegen wegen derer bey dem noch währenden vierten Land-Tage vorgekommenen und zu weiterer Handlung ausgestellete Beschwerden, vorige Clausula Salvatoria, daß deren auf selbigen Land-Tag noch rückständige Erledigung der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft zum Præjuditz und Consequentz nicht gereichen, sondern bey künfftigen 5ten Land-Tage beschehen werde, Krafft dieses wiederholet, hiernechst derer etwa bey oberwehntem Land-Tage noch

übrigen Gravaminum halber, die in denen vorigen Kayserl. Verordnungen gesetzte Norm beybehalten wird, und seyn in übrigen wegen derer in Schwerin noch vorenthaltenen und Zufertigung derer der Ritter- und Landschafft obliegenden Rechnungen, in Puncto Contributionis, besonders derer Reichs- und Crayß-Steuren erforderlichen Licent-Extracte die weitere Kayserl. Verordnung abzuwarten.

4) Ist nach dem vorhin von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst beliebten Modo zu verfahren, diesemnach seynd in specie die gewöhnlichen Scripta Cæsarea Notificatoria an die Hn. Hertzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, und zwar an jeden absonderlich zu errichten und abzulassen.

5) Cum Notificatione horum & Inclusione Rescriptorum in Originali & Copia rescribatur Cæsarea Commissioni, Autoritate Cæsarea zu verfügen, damit durch dero Subdelegation selbiger neue und fünffte Land-Tag, dieser Kayserlichen Instruction gemäß allenthalben veranstaltet, beschicket und vollendet werden möge. Immassen auch Ihro Kayserliche Majestät hierüber des weitern Berichts, auch wo nöthig mit räthlichen Gutachten gewärtig wären.

§. 77.

Die Städte in Mecklenburg waren indessen zwar mit ihren Querelen in Ansehung des Modi Contribuen-

buendi beständig fortgefahren, hatten auch auf den nach Sternberg ausgeschriebenen Land-Tag sich nicht eingefunden, weshalb Ihro Kayserl. Majest. bewogen wurden unterm 20 Aug. ihnen solches nochmahls ernstlich anzubefehlen. Als aber in der vorhin angeführten Resolution dieselbe keine Erhörung gefunden hatten, vielmehr wider sie die Ausmessung ihrer Ländereyen erkannt war; so verdoppelten dieselbe in gar vielen bey dem Reichs-Hof-Rath übergebenen Vorstellungen ihre Klagen, zeigten auch die Ursachen an, warum sie auf vorigen im Febr. 1726 eröffneten Land-Tag nicht hätten erscheinen können, und baten um allergnädigste Aenderung der bisherigen Provisional-Verfassungen. Allein es erfolgte unterm 24 Mart. 1727 darauf folgende Resolution.

Lunæ 24 Martii 1727.

1) Hat es nach Beschaffenheit dieses unaufhältlichen Contributions-Puncts, des von denen Land-Städten anderweit unternommenen undienlichen und nur zum unverantwortlichen Aufzug abzielenden Einwendens ungeachtet, bey der in denen auf R. H. R. Vota ergangenen Kayserl. Resolution, besonders von 28 Sept. 1724 und 5 Sept. 1726 nach dem Erben und Huffen Modo erkannten Provisional-Verordnung noch zur Zeit und bis auf weitere Kayserl. Decision lediglich sein bewenden. Immassen auch es bey der denen Land-Städten nach den kundbahren Landes-Verfassungen, obliegenden

völligen Tertia von 40000 Rthlr. schlechterdings verbleibet.

2) Cum Notificatione hujus atque Inclusione Exhibitorum: Rescribatur Cæsareæ Commissioni: Cæsarea Authoritate durch dero Subdelegation hierauf, jedoch mit denen in angeregten Kayserl. Resolution zugleich vor die Land-Städte bemerckten Præcautionibus, Temperamentis und Gerechtsahmen, weitere Verfügung zu thun, und besonders die letzthin verordnete fernere Untersuchung an den Aeckern und Wiesen bey oberwehnten Land-Städten, imgleichen die von der Ritterschafft und denen Stargardschen District veranlasste Länderey Ausmessung zu beschleunigen, und dabey eine genaue zuverläßige Rectification zu beobachten, sowohl da immittelst an Seiten mehr ermeldter Land-Städte neue begründete Beschwerden erwachsen, denenselben nach Befinden ohne Anstand abhelfliche Masse zu geben, auch davon, wie sonst allenthalben von Puneten zu Puncten Ihro Kayserl. Majest. Bericht mit Gutachten zu Fassung weiterer Kayserl. Resolution forderſamst zu erstatten.

§. 78.

Als inzwischen die Original-Expeditiones der oben §. 78 angeführten Kayserl. Resolutionen eingelauffen waren; so ward den 10 Jan. 1727. der zu Sternberg auf das Jahr 1725 gehaltene Land-Tag, nachdem die erwehnte Kayserl. Resolutiones Ritter- und Landschafft publi-

publiciret worden, geschlossen und sogleich die Anstalt zur Eröfnung des fünften Land-Tags zu Malchin auf das Jahr 1727 vorgekehret. Nach geschehener Deliberation hierüber mit Ihro Durchl. dem Herren Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz; ward der Terminus Propositionis auf den 19 Febr. 1727 angesetzet und gesammte Land-Stände dazu nach Malchim citiret. Ehe dieser Land-Tag angieng, ward dem Kayserl. Concluso vom 5 Sept. 1726 gemäß die Contribution von Anno 1722 per Edictum vom 10 Januarii 1727 beym Schluß des vorigen Land-Tags ausgeschrieben und verkündiget, worinn der Modus Contribuendi nach dem vorigen Huffen und Erben-Modo abermahl zum Grunde gesetzet ward.

Ob nun zwar die Ritterschafft auf den neuen zu Malchin anberahmten Land-Tag sich in ziemlicher Anzahl einfand; so erschienen doch ausser der Stadt Rostock von denen übrigen Städten abermahl keine, und wurde demnach einseitig von der Ritterschafft die Deliberation fortgesetzet und die ordinaire Contribution auf das 1726te Jahr bewilliget, auch zur Einhebung derselben der vormahls beliebte Huffen und Erben-Modus vorgeschlagen, wornach auch per Edictum vom 25 Mart. 1727 die Contribution verkündiget ward. Es ward auch auf diesem Land-Tage an der Huffen Rectification starck gearbeitet um darinn eine Gleichheit unter der Noblesse zu Wege zu bringen. Es ward dieses um desto nöthiger geachtet, da binnen einer Zeit von hundert Jahren nothwendig eine ziemliche Veränderung mit denen Huffen, wovon man doch contribuiren solte, vorgegangen

war,

war, folglich viele von der Noblesse sich graviret sahen, andere aber dabey zuviel profitiret haben würden.

§. 79.

Gleichwie nun die Städte bey ihren Querelen beständig verharreten, also wandten auch die Vorder-Städte, Parchim und Güstrow, von dem ermeldten unterm 25 Martii 1727 publicirten Contributions-Edict abermahlen eine Appellation ein, welcher ohngeachtet aber doch die Contribution executive von denen Städten beygetrieben ward.

§. 80.

Ihro Durchl. der Herr Hertzog hielten sich indessen annoch beständig zu Dantzig auf, hatten aber doch dem Angeben nach der Zeit die Resolution gefasset, wieder nach Schwerin zurück zu kehren, weshalb sie durch ihre Officiers die Land-Milice in Ordnung bringen lassen, und solche zur Guarnison in Schwerin mit gebrauchen wolten. Die Herren Subdelegirte erhielten hievon Nachricht und liessen die Complicen dieses Unternehmens arretiren und aufheben, dergleichen Fatalität dem Hrn. General-Major von Vitinghof, dem Lieutenant Holland und andern arrivirte. Die Arretirung des letztern verursachte insonderheit viele Motus, denn da Ihro Durchl. dieserwegen in gar harten Ausdrückungen dero Comitial-Gesandten das Factum und den darüber erhaltenen Bericht communicirten, solcher aber publiq gemacht wurde; so erhielten die Herren Subdelegirte von ihren

ren aller- und höchsten Herren Principalen Verordnung, dieserwegen Ihren Bericht zu erstatten, welches dieselbe auch thaten und in dem Bericht zu behaupten suchten, daß das Factum nach dem Atteſt des Lieutenant Hollands selbſt ſich in verschiedenen Puncten (a) anders verhielte, insonderheit aber die angegebene Worte, daß Ihro Durchl. woll noch Schwerin, aber nicht zu ihrer Regierung wieder kommen mögten; nicht vorgefallen wären. Der Bericht ist in Fabri Staats-Cantzelley P. 51. pag. 537 seqq. zu lesen. Sonst lies der Herr Hertzog in dem unterm 29 Jan. 1727 an seinen Comitial Gesandten erlassenen Rescript folgende Beschwerden mit einfliessen.

Aus denen Capital-Anlagen sub A. & B. ersiehet der Herr Baron, was Gestalt an unsere Beamte eine Intimation ergangen, daß die anzuwerbende Chur-Hannoverische Troupen und sogenannten Recrouten in unsern Fürstl. Aemtern aufgenommen, und entweder mit freyen Quartier und Service-Geld versehen werden solten/ mit Vorbehalt vieler Verfügung, wie es mit denen anzukauffenden Pferden zu halten. Imgleichen, daß dem berüchtigten und criminellen von der Lühe zu Panzow über die aus 4 unsern Fürstl. Aemtern nichtigst angewiesene Dominal-Stück, auch die Jurisdiction zugelegt und unsere Fürstl. Beamte davon

(a) Ihro Durchl. liessen nachher des Hollands Bericht an seinen Obristen publiciren, woraus das Gegentheil ersichtlich ist, vid. Staats-Cantzelley P. 52. pag. 470 seqq.

davon excludiret werden wollen; wie denn auch von unserer Fürstl. Cammer berichtet wird, daß die Lüneburger damit umgehen sollen eine gedoppelte Contribution auszuschreiben, wodurch, wann es damit zur Würcklichkeit komme, man intendire, daß unsere Fürstl. Aemter und Domainen wegen des nechstjährigen Mißwachses an Brodt- und Saat-Korn crepiren und totaliter ruiniret werden müssen. Wie es denn nun mit solchen detestablen fried-brüchigen Verfahren zur offenbahren feindlichen Gewalt in specie nunmehro dahin ausbricht, daß Chur-Haunover unsere Herzogthümer und Lande gar zum Werb- und Sammel-Platz seiner Troupen wieder alle verpoente Reichs-Constitutiones zu machen, und daraus seinen weitern vorhabenden Desseins und Absichten nachzusetzen, intendire, so befinden wir daraus leyder! mehr als zu viel, daß die von uns so offt und dringlich fürgestellte Besorglichkeiten immer näher zu ihrer Erfüllung anrücken, können uns aber dabey nicht genug verwundern und beklagen, daß auf recht gesinnete Mitt-Stände sich hiebey so stille halten, und die uns wiederfahrende greulichste Gewalt und Beleidigungen, als sie und das Reich nicht angehend, ohnempfindlich aufnehmen und erdulden mögen, da doch einjeder für Augen siehet, wo es mit denen dermahligen Conjuncturen hinaus wolle, und daß zu eines jeglichen Selbst-Erhaltung, kein anders Mittel übrig sey, als dem eindringenden Uebel mit vereinigten Rath/ Beystand und Vermögen zeitlich zu begegnen, ehe und bevor dasselbe dermassen überhand nimmt, daß beydes Bereuung und Remedur zu spätt ist.

Lit. A.

Lit. A.

Demnach Sr. Königl. Majestät von Gros-Brittannien, und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg dero gesamte Trouppen verstärcken zu lassen, die allerhöchste Ordre gestellet; Als wird dem Amt-Schreiber zu Neustadt hiemit anbefohlen, von denen nach und nach anzuwerbenden Recrouten 8 Mann anzunehmen, und entweder dieselbe mit freyen Quartier in Natura oder dem Ordonantz-mäßigen Quartier- und Service-Gelde von dortigen Amt versehen zu lassen; wie es mit denen anzukauffenden Pferden zu halten, soll demnechst verordnet werden.

An dem Amt-Schreiber Warnecken
zu Neustadt.

Zur Kayserl. Execution gegen Mecklenburg verordneter Kammer- und Cassa-Director

J. L. v. Fabrice.

Lit. B.

Demnach wir wegen der auf Sr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Befehl geschehenen Immission und Anweisung an den Hn. Ober-Land-Drosten von der Lühe bereits verschiedentlich an die dabey Interessirte Beamte rescribiret haben, und dennoch ein und andere Schwierigkeiten absonderlich ratione Jurisdictionis und davon dependirender Dinge sich äussern, welche zu Verhütung der bereits sich gezeigten und annoch

zu

zu vernichtenden Inconvenientien zu heben seyn werden, absonderlich da es mit ermeldter Anweisung keine andere Intention haben kan, als daß der Hr. Ober-Land-Drost von der Lühe, dadurch die würckliche Possession in denen angewiesenen Aemtern und Pertinentien in soweit erlanget; Als wird hiemit verordnet und denen Beamten zu neuen Buckow, Redentien, Bützow und Dobberahn alles Ernstes anbefohlen, daß die Jurisdictio inferior, und die überwiesene Unterthanen ihme, dem Ober-Land-Drost zu überlassen, mithin die Unterthanen ihrer Dienste und præstandorum von der Amts-Jurisdiction zu eximiren, und allerdings dahin anzuweisen seyn, auch die Beamte sich darin keinesweges zu mischen, noch der Jagden, extra-Fuhren und Dienste, und wie es sonst Nahmen haben mag, wie imgleichen die Erhebung der Huefen-Steuer und Ausgebung der Trau-Scheine und dessen, was von der Jurisdiction dependiret, sich bey denen benannten Dörffern und Unterthanen im geringsten nicht anzumassen, sondern dem mehrbemeldten Ober-Land-Drosten als Ulufructuorum dessen allen unbehindert geniessen zu lassen, und sich für die auf widrigen Fall erfolgende unausbleibliche Straffe und Ahndung zu hüten haben. Boitzenburg den 26 Octobr. 1726.

Zur Execution gegen Mecklenburg-Schwerin verordnete Kammer- und Casse-Directeur

(L.S.) J. L. v. Fabrice.

An (L.S.) M. v. Schütz.

dem Hauptmann Oldenburg zu Redentien.

§. 81.

§. 81.

Der den 22 Junii 1727. erfolgte schleunige und unvermuthete Todt Ihro Königl. Majestät von Gros-Brittannien, Georg I. schiene denen Mecklenburgis. Affairen einen gewaltigen Stoß und starcke Veränderung zuzuziehen, nachdemmahlen nicht nur dadurch von selbst die auf diesem Herrn bishero beruhete Commission erloschen war, mithin dero in Mecklenburg subsistirende Hrn. Subdelegirte ausser Activitæt gesetzet wurden, sondern auch verlautete, daß Ihro Majestät Nachfolger im Reich nicht so sehr vor diese Sache portiret wäre. Ob nun wohl die Hannöversche Herren Subdelegirte benebst denen Wolffenbüttelschen beständig sich annoch zu Rostock aufhielten, auch in verschiedenen Puncten, wie wir unten sehen werden, bey dem Reichs-Hof-Rath imploriret ward; so wurden doch auf alle diese Sachen keine Resolutiones abgegeben, vielweniger das geringste veranstaltet.

§. 82.

Ihro Durchl. empfingen unterdessen von Ihro Majestät dem itzigen Könige von Engelland die Notificationes von dem Absterben dero Hn. Vaters. Als nun Ihro Durchl. solcherwegen die gehörige Condolence und Gratulation darauf abstatteten, so fanden sie vor gut, folgendes Neben-Schreiben, in Ansehung ihrer Landes-Angelegenheit, an Ihro Majestät unterm 3 Septembr. 1727. abgehen zu lassen.

P. P.

Ew. Majest. haben wir in unserm heutigen Con-Gratulations-Schreiben beyhero geziemend zu

eröffnen nicht entübriget seyn mögen, daß Ihroselben unser nun bereits über achtjähriger unverschuldeter Noth- und Gewaltstand in einen Neben-Schreiben der notorischen Wahrheit gemäß, unumgänglich vorgetragen werden müste. Solches nun kurtz möglichst hiemit zu bewerckstelligen, setzen für Ewr. Königlichen Majestät und aller aufrecht gesinneten Reichs-Stände Æquanimitæt wir zuforderst zum unbeweglichen Grunde, daß uns in unsern Hertzogthümern und Landen, nach denen Reichs-Constitutionen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, die gemeinsahme Territorial-Superioritæt, und was davon an Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Hoheiten abhanget, dem Recht und Gebrauch nach, eben so vollkömmlich zuständig und unter keinerley Prætext zu hemmen, zu schmählern, oder einzuschräncken sey, als wie andere Chur- und Fürsten von alten Häusern in solcher Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, ihre Lande und Unterthanen würcklich handhaben und regieren.

In dieser uns also ohnstreitigst competirenden Exercirung unserer Reichs- und Landes-Fürstlichen Regalien haben wir durch göttliche Vorsehung unsern in Gott ruhenden Bruder, Hn. Hertzog Friedrich Willhelm, in der Landes-Regierung gefolget und dieselbe vorgefundener massen, wie Ewr. Königl. Majestät aus sub Num. 1. beygehenden Extract des Pacti perpetui mit dem Königl. und Chur-Fürstlichen Hause Preussen und Brandenburg, welchem Tractat zufolge, sie sich des Mecklenburgischen Tituls und Wapens würcklich gebrauchen, zu ersehen belieben, auch

nach

nach bezogenen Reichs-Grund-Gesetzen, in denen mit andern Puissancen errichteten Alliantz-Tractaten desfalls alle Approbation gefunden.

Wie wir nun von Jugend auf, viele Hochachtung für das Haus Lüneburg gehabt, zumahlen der letzt gewesene Hr. Hertzog Georg Willhelm zu Zelle uns besondere Freundschafft erwiesen, wir auch bey demselben viele Jahre beständigst alle Herbst zu der Göre gewesen, also hat bey dem Antrit unserer Regierung der Premier-Minister von Behrenstorff zu uns ein besonders Vertrauen bezeiget, und Anno 1714. sich nebst seinem Schwieger-Sohn dem Land-Drosten Werpup bey uns auf unsere ordinaire Sommer-Demeure Neustadt eingefunden, und viele Versicherungen von guten Vernehmen mit dem Hause Lüneburg zu stifften gegeben; es hat aber gleich darauf, als der Todes-Fall der Königin von Engelland, und die Folge des Hannoverischen Hauses zur Krone entstanden, sich alles gantz anders gezeiget, daß nemlich gleich besagter von Behrenstorff, durch solche Veränderung gantz mit verändert, indem er die Direction derer Teutschen Affairen zu Hannover dermassen geführet, daß unser Interesse nicht allein überall auf das äusserste supprimiret, sondern auch dazu unsere Edelleute, als zugleich wahre und würckliche Unterthanen, uns sich aufs allerboshafftigste zu widersetzen, und dermassen verhalsstarriget worden, daß auch auf unsere Landes-Fürstliche Convocationes, sie nicht einmahl erscheinen, noch was ihnen proponiret werdeu sollen, anhören wollen. Und ist es dahin ausgebrochen, daß von Sr. damahligen

Königl. Majest. auf bösliche Insinuationes und Vorstellungen unsere angebohrne Unterthanen, und insonderheit der sogenannte Ausschuß von denen widerspenstigen Edelleuten wider aller sittigen Völcker Rechte, und denen solchenfalls höchst verpönten Reichs-Constitutionen, wovon zur Incontinent-Einsicht der gedruckte Extract sub Num. 2. diesem Schreiben angeleget ist, schnur gleich entgegen, in Protection und Gewalt- Schutz auf- und angenommen worden. Immassen sie hierauf ihre Güter nach verstohlener Wegbringung derer besten Effecten trotziglich verlassen, und sich nacher Ratzeburg im Hertzogthum Lauburg hinbegeben. Von dannen als aus einem fremden Territorio sie ihre Mitglieder durch ausgelassene Current-Schreiben zur gleichmäßigen Opposition und Deserirung der Güter rebellischer Weise verreitzet, ihnen alle Consultationes und Tractaten mit uns anmaslich verbothen, und freventlich darauf bestanden, daß sie dieselbe für ungültig null und nichtig halten solten, auch auf öffentlichen Land-Tägen auswärtige Notarios zu solchem Ende gebrauchet, deren aufrührische Verrichtungen wir theils zum gerechten Abscheu durch den Scharffrichter verbrennen lassen; Ja wir sind in öffentlichen Schreiben und Missiven von ihnen aufs criminelleste verlästert, daß wir feindliche Anschläge wider das heilige Römische Reich hegeten, wovon das Feuer, wenn es nicht in der Aschen bald geöschet werden solte, ehestens unwiederbringlich ausbrechen würde; Diese detestable Facta fremder Unterthanen wider ihren angebohrnen Erb-Landes-Hn. nebst beständigen verböthl. Conventiculis, sind nicht allein

allein geduldet, sondern auch die Aufrührer noch dazu mit gewissen Subsidien als für einem jeden Monathlich dreißig Rthlr. versehen, und damit zu Fortsetzung alles Unwesens angefrischet. Und hat es, damit Ew. Königl. Majest. Wir durch Weitläufftigkeit nicht beschwerlich fallen, damit den Anschlag gewonnen, daß die Chur-Hannoverische und mit zugezogene Fürst-Wolffenbüttelsche Militz ohne eintzige vorherige Ankündigung oder gestattende Gegen-Vorstellung unsere Hertzogthümer und Lande bey Endigung des Monats Februarii 1719. mit Feuer und Schwerdt feindlich angegriffen, sich zu unsern Troupen durch Ueberfall genöthiget, so fort einige Ober- und Unter-Officier auch Gemeine todt geschossen / und folglich den Rest zu Kriegs-Gefangenen machen wollen, sich des gantzen Landes und unserer Fürstl. Revenuen bemächtiget, unser Corps Troupen durch Verfolgung und Hemmung aller Subsistence daraus verdränget, unsere Landes Fürstl. Patente herunter gerissen, und die ihrige angeschlagen, denen in unserer Devotion annoch gebliebenen Edel-Leuten mit militarischer Execution und sonsten dermassen zugesetzet, daß einige den Tod davon nehmen müssen, die von uns auf denen boßhafft verlauffenen Gütern gesetzte beeydigte Administratores allenthalben gefänglich herum geschleppet, und mit Peitschen, Schlägen und schweren Gefängnissen aufs entsetzlichste tractiret, und die Stand-Quartiere in Städten und auf dem Lande durchgehends verleget.

Was hernächst von denen in unsern Städten Rostock und Boitzenburg eindringlich placirten Chur-

und Fürstlich Lüneburgischen respective Räthen und Cassa-Bedienten unternommen worden, sind Dinge, welche keinen andern Zweck, als von gäntzlicher Zernichtung unserer uhralten Landes-Fürstl. Regalien, und also unmöglich eine statthaffte Justification haben können. Dann da sind unsere Fürstl. Regierungs-Cammer, Commissariat-Renterey-Hof-Gerichts-Justitz- und Consistorial-Collegia und Archiven, auch Amts-Registraturen aufgebrochen, mit Wachten besetzet und mit Herausnehmung dessen, was anständlich gewesen, spoliret, die Beamte von der Cammer ab- und zu ihrer aufgedrungenen Cassa gezogen, allen Vorschuß zu thun inhibiret und darüber mit persöhnlichen Arresten und militarischen Executionen aufs ärgste tormentiret, die Landes-Verfassungen, insonderheit mit der schon bey unsers Bruders Regierung in ruhigen Schwang gewesenen, in allen benachbahrten Territoriis usuellen Licent, wie auch die mit unser Residentz-Stadt Rostock unter Burgermeister und Raths und der Vier-Gewercke Unterschrifft und Insiegel eydlich bestättigte Convention übern hauffen zu werffen intendiret, Land-Täge ausgeschrieben, Contributiones mit neuen, denen nahrlosen Städten den gäntzlichen Untergang zuziehenden, und nur allein denen Edelleuten vorträglichen Modi contribuendi ausgekündiget, die Hof-Gerichts-Räthe und Bediente von ihrer schuldigen Folge aus Güstrow nach Schwerin, imgleichen unsere Superintendenten von ihren Amts-Verrichtungen durch persöhnliche Arrestirungen abgehalten, hingegen bey Besetzung derer Adelichen Patronat-Pfarren

ren auswärtige Lüneburgische Superintendenten gebrauchet; Unsere Officiers auch, der General-Major von Viettinghof selbst, bey ruhiger Verhaltung aus ihren Gütern und Quartieren mit bewehrter Macht abgeholet, und in engen persöhnlichen Arrest, bis auf den, bey einigen erfolgten Tod aus Desperation, gequälet, unsere Post-Comptoirs aufgehoben, verleget; und mit andern Bedienten besetzet, auch Forst- Jagd- und übrige Bediente zu ihren Pflichten gezwungen, und die sich nach ihrem Gewissen dazu nicht bequemen wollen, verstossen, unsern Fürstl. Marställen und Jägereyen alle Liefferungen der Subsistence entzogen, daß sie darüber zu Grunde gehen müssen, unsere Wild-Bahnen ravagiret, die beste und kostbarste Holtzungen niedergeschlagen, und verhandelt, die Bauren und Unterthanen durch Einquartirung bis aufs Blut ausgepresset, und zum Theil an den würcklichen Bettel-Stab gebracht, bey denen Aemtern und Städten, ja auch Kirchen und geistlichen Stiftern, sich Land-Messung unternommen, und Documenta darüber denen Magistraten, Predigern und Oeconomis durch hartestе Executiones abgedrungen, die Abrisse und Charten von unsern Landen aufgenommen, unsers apanagirten Bruders Lbd. in unser Sommer-Demeure Neustadt durch gewaltsame Erbrechung des Hauses eingesetzet, mit militarischen Wachten in unsern Territorio versehen, ihn, daß er in unsern Grabowis. Gehegden, worinne niemahlen weder unsere in Gott ruhende Frau Mutter, noch er, ohne des regierenden Landes-Herren besondere Erlaubung nicht das geringste schiessen dürffen, nach gefallen jagen kan (wie

dann solche Wild-Verwüstung auch bis jetzo beständig continuiret) mit militarischer Assistence soutteniret, hingegen unsere Förster und Jäger von Aufsicht der Höltzungen und Wild-Bahnen vertrieben, unsere meineydiger Weise von uns entwichene Räthe, um unsers Bruders Lbd. zu aller Verwirrung desto mehr Inspiration und Animosität zu geben, wenn sie nach ihm ab- und zugereiset/ mit Lüneburgischen Escorten versehen, und in Summa nebst der bekannten, detestablen Conspiration wofür wir, und unsere Fürstl. Familie selbst nicht gesichert, und wovon nach der executirten einhelligen bekänntniß, der abgelebte Werpup der vornehmste Anstiffter gewesen, überall solche Proceduren ausgeübet worden die im heiligen Römischen Reiche wohl niemahlen erhöret. Wie wir nun nicht umhin gekont, Ew. Königl. Majest. von solchen Verfahren der wahren Beschaffenheit nach die kräfftigste Vorstellung hiemit zu thun, so sind wir des besondern ergebenen Vertrauens, Ew. Königl. Majest. werden Ihro Königl. Gemüthe hierunter zur Gerechtigkeit und Wahrheit mehrern Eingang, als allen wiedrigen Præoccupationen und Insinuationen verstatten, und selbst erleuchtest zu ermessen geruhen, wie dergleichen Verfahren eines Reichs-Standes mit dem andern nach denen Reichs-Grund Gesetzen anzusehen, und ob deroselben, oder einigen andern sich und seine Jura kennenden alten Reichs-Fürsten möglich sey in ihren Erb-Landen von jemanden dasselbe zu erdulden, da wir denn für uns der Æquanimität nach, ein gleiches Sentiment uns vermuthen, und nicht verhoffen wollen, daß wir capable geachtet werden, unsern

sern uhralten Fürsten-Stand und dessen Würde und Regalien das geringste vergeben zu können; Immassen wir was das Recht betrifft hierinn einen auf ewig unumstößlichen Grund für uns haben; daß keine Wiedrigkeit, so unter Kayserl. Nahmen dagegen ausgehen, sie seyn beschaffen wie sie immer wollen, uns, und unser Fürstl. Haus, daran im geringsten vernachtheiligen mögen, sondern wie sie in denen Reichs-Fundamental-Constitutionen und der beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation dafür erkläret sind, jetzt als dann, und dann als jetzt immerhin unkräfftig, todt, und abgethan seyn und bleiben müssen.

Zu Ew. Königl. Majest. versehen wir uns demnach hierauf einer solchen gerechten und gütigen Antwort, wie es zu unser Consolation des auf so viel Milionen erlittenen Schadens, und so entsetzlicher Kränckung unserer uhralten unschätzbaren Landes Obrigkeitlichen Regalien, also billigsten Satisfaction und schleunigsten Remedur am nähesten gereichen kan, und verbleiben in solcher Zuversicht deroselben zu allen möglichsten Erkentlichkeiten mit aller Ergebenheit Lebenslang

Dantzig den 3
Sept. 1727. bereit und geflissen.

Die Antwort, welche Ihro Königl. Majeste auf vorstehendes Schreiben zu ertheilen geruheten, lautet folgendergestalt:

P. P.

Wir haben Ew. Lbd. beyde auf den 3 Sept. datirte respective Antwort und Schreiben zugleich empfangen und daraus der Länge nach vernommen was Ew. Lbd. wegen des Zustandes in dero Landen uns vorzustellen und zu verlangen beliebet.

Wie wir nun gewiß wissen, daß unsers in Gott ruhenden Hrn. Vaters Majest. im Mecklenburgischen nichts gethan, verfüget oder begehret, wozu sie nicht durch die Kayserl. Ihro aufgetragene Commission und Conservatoria angewiesen und authorisiret gewesen; Also versichern wir Ew. Lbd. daß auch wir keine andere Intention haben, und Ihro keine gegründete Ursache, sich über uns beschweren zu können, geben werden.

Wann aber Ew. Lbd. gegen die Respectu Ihrer ergangene Kayserl. Verordnungen und deren Vollstreckung etwas einzuwenden zu haben vermeynen, so werden sie selbst ermessen, daß bey uns nicht stehe, solches zu richten, oder Aenderung darin zu machen, sondern daß solches bey des Kaysers Majestät werde gesucht werden und von deroselben herkommen müssen. Wir verbleiben Ew. Lbd. zur Freund-Vätterlichen Gefälligkeiten stets geflissen. Gegeben auf unsern Palatio zu St. James den 29 Septembr. des 1727sten Jahres 10 Octobr.

Unsers Reichs im ersten.

Ihro Durchl. fanden nicht weniger vor gut, folgendes Vorstellungs-Schreiben an Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog zu Wolffenbüttel abzulassen:

Un-

Unsere ꝛc.

Ew. Lbd. haben hoffentlich unsere für dero in Gott ruhenden Hrn. Vaters Lbd. und ihrem gesamten Fürstl. Hause, von je her gehegte besondere Liebe und Hochachtung aus allen Bezeigungen dergestalt verspühret, daß wir dieselbe beständigst zu unterhalten keine Gelegenheit vorüber gelassen. Wie wir uns nun dabey gleichfals einer reciproquen aufrichtigen Zuneigung, Freundschafft und Theilnehmung an unsern und unsers Fürstl. Hauses Wohlstande fest versichert geachtet, so hätten wir uns wohl eher aller unglaublichsten Zufälle als der Möglichkeit versehen, daß Ew. Lbd. sich entschliessen und bewegen lassen können, ihre Anschläge und Waffen mit denen Chur-Hannoverischen wider uns, unser regierendes Fürstl. Hauß, Lande und Regalien, feindseelig zu vereinigen und solchen Verfahrungen beyzupflichten, welche im heiligen Röm. Reich niemahlen erhöret, und von der Beschaffenheit sind, daß sie von allen auf Recht gesinneten billigst verabscheuet werden müssen; da wir dann zwar noch immer in der Vermuthung und Hofnung geblieben, es werde diesen Unverantwortlichkeiten ein gewisses Nachdencken gegönnet, die Krafft derer dagegen sprechenden und eiffernden heilsahmsten Reichs-Grund Gesetze beherziget, und also davon abgestanden werden, aber uns daran bis auf diese Stunde verfehlet, und dahero in die Unumgänglichkeit gesetzet sehen müssen, an Ew. Lbd. gegenwärtige auf Recht und Wahrheit unwiedersprechlich gegründete Vorstellung gelangen zu lassen.

Daß uns in unsern Hertzogthümern und Landen nach denen Reichs-Fundamental-Constitutionen und

Kay-

Kayserl. Wahl-Capitulationen die gemeinsahme Territorial-Superioritæt, und was davon an Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Hoheiten abhanget, dem Recht und Gebrauch nach, eben so vollkommen zuständig, und unter keinerley Prætext einzuschräncken und zu hemmen, und zu schmählern sey, als wie andern Chur- und Fürsten von alten Häusern ihre Lande und Leute in solcher Reichs-Constitutionsmäßigen Verfassung würcklich handhaben und regieren, darin wollen und können wir bey Ew. Lbd. und allen auf Recht-gesinneten Mitt-Ständen den geringsten Zweifel oder Widerspruch nimmer vermuthen.

Dem entgegen ist sowohl notorisch, als Ew. Lbd. selbst überzeugentlich bewust, daß, nachdem wir durch göttliche Versehung unsern in Gott-ruhenden Herrn Bruder Hertzog Friedrich Willhelm in der Landes-Regierung gefolget, und dieselbe vorgefundener maassen nach bezogenen Reichs-Grund-Gesetzen und benachbahrten Territorial-Observantz fortgesetzet, auch darunter in respective errichteten und erneuerten Alliantz-Tractaten mit andern Puissancen alle beyfällige Approbation erhalten, unsere Edel-Leute, als zugleich würckliche und wahre Unterthanen, in besteiffeter Zuverläßigkeit auf den bekannten Hannoverischen Ministrum von Behrenstorff (welcher nachdem er bey erfolgter Gros-Britannischer Cron-Folge als Premier die Direction derer Teutschen Affairen überkommen, von der uns vorher sincerirten Beförderung eines guten Vernehmens mit dem Chur-Hannoverischen Hause gäntzlich abgesetzet, und alle böβliche Inspirationes gegeben,) solcher uns ohnstreitigst competiren-

tirenden Exercirung Unserer Reichs- und Landes-Fürstlichen Regalien Halß-starrigst wiedersetzet, so gar, daß auf unsere Landes-Fürstliche Beruffungen sie nicht einmahl erscheinen wollen, noch was ihnen vorgetragen werden sollen, anhören wollen, sondern ihre Güter, nach bey Seite gebrachten besten Effecten, trotziglich verlassen, und sich nacher Ratzeburg im Hertzogthum Lauenburg, hinbegeben, woselbst sie von Chur-Hannover wider aller sittiger Völcker Rechte, und, denen solchenfalls höchst verpönten Reichs-Constitutionen schnur gleich entgegen, in Protection und Gewalt-Schutz aufgenommen worden, und von dannen, als einen frembden Territorio, sie ihre Mit-Glieder durch ausgelassene Current-Schreiben zu gleichmäßiger Opposition und Deserirung derer Güter rebellischer Weise verreitzet, ob sie gleich unter Fürstlichen Befehl und Siegel zu erscheinen sicher Geleit erhalten, freventlich ausgeblieben, auch zu solcher Verführung auswärtige Notarios und Emissarios auf öffentlichen Land-Tagen gebrauchet, deren aufrührische Verrichtungen, wir theils zum gerechten Abscheu durch den Scharffrichter verbrennen lassen, und uns anbenebst in öffentlichen Missiven aufs criminellste verlästert, daß wir wider das Heil. Römische Reich feindliche Desseins hegeten, wovon das Feuer, wenn es nicht in der Aschen bald gedämpfet werden solte, ehestens unwiderbringlich ausbrechen würde.

Diese detestable Facta frembder Unterthanen wider ihren angebohrnen Erb-Landes-Herrn, nebst beständigen verböthlichsten Conventiculis, sind nicht allein

lein geduldet, sondern auch die Aufrührer noch darzu mit gewissen Subsidien, als monathlich für einem jeden dreyßig Reichs-Thaler, versehen, und damit zu Fortsetzung alles Unwesens angefrischet; Und hat es endlich den Ausschlag damit genommen, daß die Chur-Hannoverische und Ew. Lbd. selbst eigene associirte Militz ohne einige vorherige Ankündigung unsere Hertzogthümer und Lande bey Endigung des Monats Februarii 1719. mit Feuer und Schwerdt feindlich angegriffen, unsere Trouppen überfallen, viele Officiers und Gemeine davon niedergeschossen, und den Rest zu Krieges-Gefangenen zu machen, getrachtet, sich des gantzen Landes und unserer Fürstlichen Revenüen bemächtiget, unser Schloß zu Schwerin bombardiret, unser Corps Trouppen durch Verfolgung und Abschneidung aller Subsistentz verdränget, unsere Landes-Fürstliche Patente heruntergerissen, und das ihrige angeschlagen, die ausgewichene Renitenten wiederum eingeführet, und auf die verlauffenen Güter gesetzet, hingegen denen in unserer Devotion annoch gebliebenen Edelleuten mit militarischen Executionen, und sonst so viel Tort und Quaal angethan, daß einige den Tod davon nehmen müssen, die von uns auf denen boshaft desertirten Gütern gesetzte beeydigte Administratores zu Ersättigung allerhand gegebenen muthwilligen Rache allenthalben verfolget, und mit Peitschen und harten Gefängnissen aufs grausahmste tractiret, und darauf die auszehrende Stand-Quartiere in Städten und auf dem Lande durchgehends verleget.

Was hiernechst in Folge der Zeit von denen in

unser

unser Residentz-Stadt Rostock und in Boitzenburg eindringlich placirten Chur- und Fürstlich-Lüneburgischen Räthen und sogenannten Cassa-Bedienten unternommen worden, sind solche Abscheulichkeiten, welche keinen andern Zweck, als von gäntzlicher Zernichtung unserer uhralten Landes-Fürstlichen Regalien, und also ohnmöglich einige auch nur scheinbare Justification haben können. Denn da sind unsere Fürstliche Regierungs-Kammer-Commissariat-Renterey-Hof Gerichts-Justitz- und Consistorial-Collegia und Archiven, auch Amts-Registraturen aufgebrochen, mit Wachten von Soldaten besetzet, durchgeschauet, und mit Herausnehmung dessen was anständlich gewesen, spoliiret, die Beamte und Pensionarii derer Domainen von der Kammer ab- und zu der aufgeworffenen Cassa gezogen, allen Vorschuß zu thun inhibiret, und darüber mit persöhnlichen Wegschleppungen, Arresten und militarischen Executionen aufs greulichste tormentiret, die Landes-Verfassungen, insonderheit die mit unser Residentz-Stadt Rostock durch Unterschrifft und Siegel Bürgermeister und Raths, und derer die gantze Bürgerschafft repræsentirenden vier Haupt-Gewercke, getroffene eydliche Convention,, wie auch die allbereits bey unsers Herrn Bruders Regierung in ruhigen Schwang gewesene, in allen benachbarten Territoriis usuelle Licent aufzuheben intendiret, Land-Täge ausgeschrieben, vermeintliche Gravamina darauf angehöret, Contributiones mit neuen denen vorhin nahrlosen Städten den gäntzlichen Untergang zuziehenden und nur allein denen Edelleuten favorablen

Modis

Modis contribuendi ausgekündiget / und die härteste Executiones darüber verhänget; unsere Hof-Gerichts-Räthe und Bediente von ihrer schuldigen Translocations-Folge aus Güstrow nach Schwerin; imgleichen unsere Superintendenten von ihren Amts-Verrichtungen durch persönliche Arresta abgehalten, hingegen bey Besetzung derer adelichen Patronat-Pfarren auswärtige Lüneburgische Superintendenten gemißbrauchet, unsere Officiers auch der General-Major von Viettinghoff selbst, bey ruhiger Verhaltung mit bewehrter Macht aus ihren Güten und Quartieren abgeholet, und in Arresten und Gefängnissen, bis auf den bey einigen aus Desperation daher erfolgten Tod, gequälet/ unsere Post-Comptoirs aufgehoben, anderwerts verleget, und mit frembden Bedienten besetzet auch Forst-Jagd-Zoll und übrige Bediente zu ihren Pflichten gezwungen, und die sich dazu nach Gewissen nicht bequemen wollen, weggejaget, unsern Fürstlichen Marställen und Jägereyen alle Liefferung und Subsistence, so gar daß sie darüber zu Grunde gehen müssen, entzogen, unsere Wildbahnen ravagiret, und das Wild daraus verhandelt, die beste und kostbahrste Höltzungen niedergeschlagen, und darüber nach Belieben commerciret, die Bauren und Unterthanen durch Einquartierung und Verpflegung bis aufs Blut ausgepresset und grossen Theils an den würcklichen Bettel-Stab gebracht, Abrisse und Charten von unsern Landen und dessen Situation genommen, Ausmessungen über der Städte auch Kirchen und geistliche Ländereyen gehalten, die Documenta darüber denen Magistraten, Predigern

gern und Oeconomis durch härteste Executiones abgedrungen, unsers apanagirten Bruders, Hn. Hertzogs Christian Ludwigs Lbd., nicht allein bey willkührlicher Grassirung in unsern Landes-Fürstlichen besten Jagden, des von ihm durch einen bündigsten Revers abdicirten und entsagten Fürstlichen Hauses und Amts Grabow, sondern auch bey gewaltsahmer Erbrechung und Occupirung unser ordentlichen Sommer Demeure zu Neustadt protegiret, mit militarischer Macht und Handbietung assistiret, auch unsere abtrünnige Räthe, im Zu- und Abreisen nach demselben escortiret, und in Summa solche Proceduren ausgeübet und damit nun schon über acht Jahre dergestalt angehalten worden, daß wir die abominable Atrocität davon lieber selbst nicht ausdrücken, sondern Ewr. Lbd. eigener Christ-Fürstl. Penetration überlassen wollen.

Wie wir nun die von dem allwaltenden Gott über des letzten Königs von Gros-Britannien Majestät verhängte Abruffung aus dieser Zeitlichkeit, nebst des jetzigen Königs Majestät von solchem Todes-Fall uns gegebenen gütigsten Notification, uns zur Gelegenheit und Anleitung dienen lassen, der Antwort darauf ein kräfftiges Vorstellungs-Schreiben wegen sothaner uns wiederfahrnen alleräuserstenBeleidigung und Beschädigung, samt dafür gehöriger billigsten Satisfaction und gnughaften Remedur, beyzufügen, auch der Hoffnung leben, es werde selbiges nicht ohne gedeylichen Succes seyn; So finden wir uns um so mehr genöthiget, Ew. Lbd. ans Hertz und Ge-

wissen zu legen, ob an deroselben wir es jemahlen verschuldet, an solchem entsetzlichen Verfahren beyhülffliche Concurrentz zu nehmen? auch solche Dinge, die unsere gottlose widerspenstige Unterthanen betreffen, durch ihren Minister in Wien mit vertheygen und befördern zu helffen? Land-Täge und Contributiones in unsern Erb-Landen mit auszuschreiben? auch selbige und was unsern unschätzbahrsten Fürstlichen Landes-Hoheiten mehr nachtheilig seyn kan, zur Execution zu bringen trachten? Und wie Ihro es gefallen würde, wenn ihnen in ihren Fürstlichen Landen und Regalien ein gleiches wiederführe? Da wir denn nimmer hoffen wollen, daß uns eine geringere Erkäntniß unser von Gott anvertrauten und uhralters her angestammeten Fürstlichen Würde und Hohett zugeglaubet werde, oder daß wir auf einige Weise vermögend seyn solten, uns das allergeringste davon zu begeben, bevorab, da wir hierin gleich Ew. Lbd. und andern Reichs-Fürsten von alten Häusern/ einen auf ewig unumstößlichen Grund für uns haben, daß keine Widrigkeiten/ so unter Kayserl. Nahmen oder Fürwand dagegen ausgehen, sie seyn beschaffen wie sie immer wollen, und unser Fürstliches Haus daran im geringsten vernachtheiligen können, sondern wie sie in denen Reichs-Fundamental-Constitutionen und beschwohrner Kayserlicher Wahl-Capitulation dafür ausdrücklich erkläret sind, jetzt als dann, und dann als jetzt, immerhin unkräfftig, todt und abgethan seyn und bleiben müssen, immassen wir Ewr. Lbd. von jothanen unumstößlichen Reichs-Fundamental-Gesetzen

tzen, worauf unsere Gerechtsahme sich lediglich gründen, den gedruckten Extract, zu selbst eigener sogleich vorfindlichen Einsicht, hierbey anschliessen.

Wir halten uns demnach zu Ewr. Lbd. hierauf einer solchen Ueberlegung, Entschliessung und Antwort versichert, wie es zur gerechter Remedur des vorgegangenen und unser billigsten Satisfaction am hinlänglichsten seyn kan; Wie wir denn vor Gott dem Allerhöchsten, der von demselben uns anvertrauten Landes-Regierung und uhralten unschätzbarsten Regalien halber, nach Andringung unsers Fürstl. Gewissens Ewr. Lbd. diese Vorstellung aufs kräfftigste hiemit thun, und von allem so bereits passiret, oder noch zukünfftig, uns völlig gerettet und befreyet haben wollen, und verbleiben in solcher Zuverläßigkeit Derselben übrigens zu allen angenehmen Erweisungen stets bereit und geflissen.

Dantzig, den 3 Octobr.
Anno 1727.

Die von Ihro Durchl. dem Hn. Hertzog von Wolfenbüttel hierauf ertheilte Antwort lautet folgendergestalt:

Unsere ꝛc.

Aus Ew. Lbden an uns abgelassen Freund-Vetterlichen Schreiben vom 3 passato, haben wir in mehren vernommen, was dieselbe wegen der obhabenden Kayserl. Commission in dero Landen an uns

gelangen zu lassen belieben und von uns begehren wollen.

Gleichwie wir nun jetzt bemeldete Commission zu Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Ehren zu übernehmen uns nicht entlegen mögen, uns aber mit Fug nicht wird beygemessen werden können, daß von uns etwas, wozu wir nicht durch selbige und das Kayserl. Conservatorium authorisiret gewesen, in dem Mecklenburgischen veranstaltet oder verordnet worden; Also werden dieselben uns nicht verdencken, wann wir denen Kayserlichen in dieser Sache ferner ergehenden Verordnungen hinkünfftig weiter nachgehen. Solten Ewr. Lbd. gegen die Kayserliche Verfügungen etmas am Kayserlichen Hofe vorzustellen, und hierunter um eine Aenderung anzusuchen nöthig finden, werden wir solches dero hocherleuchtesten Gutfinden überlassen, und verbleiben übrigens Deroselben zu Freund-Vetterlichen Diensten stets willig und geflissen. Geben in unser Vestung Wolffenbüttel, den 13 Novembr. 1727.

Weil nun die Antworten von beyden Höfen nicht nach der von Ihro Durchl. geschöpften Hoffnung ausfielen; so liessen sie an beyde Herren folgendes Wieder-Antworts-Schreiben abgehen:

P. P.

Aus Ewr. Königl. Majest. Antwort vom 10 Octob. auf an Sie abgelassenes unser Vorstellungs-Schreiben unterm 3 Octobr. haben wir verstanden,

den, welchermassen Ihro, uns mit keiner andern als dieser Herauslassung und Erklärung zu versehen beliebet, daß, wie Sie gewiß wüsten, daß dero in Gott ruhenden Hn. Vaters Majestät in unsern Hertzogthümern und Landen nichts gethan, verfüget oder begehret, wozu Sie nicht durch die Kayserliche Ihro aufgetragene Commission und Conservatoria angewiesen und authorisiret gewesen, also Sie uns versicherten, daß auch Sie keine andere Intention haben, und uns keine begründete Ursache, über Sie sich beschweren zu können, geben würden: Vermeynten aber, wir gegen die diesfalls ergangene Kayserliche Verordnungen und deren Vollstreckung etwas einzuwenden zu haben, so stünde bey Ihnen nicht, solches zu richten oder Aenderung darin zu machen, sondern solches müste bey des Kayserl Majestät gesucht werden, und von Deroselben herkommen.

Ob nun gleich diese Ew. Königl. Maj. gantz unvermuthete Antwort unser gerechtes Vertrauen noch zur Zeit ausser Würckung und Erfüllung gelassen, so werden wir doch davon hiemit nicht abgewandt, sondern vielmehr in die Gewißheit gesetzet, daß Ihro der wahre Ursprung und Verlauff unserer fatalesten Begegnüssen bis daher hinterhalten, und von wiedriggesinneten ein gantz ungleicher Eindruck gemacht worden. Denn da bestehet es ja in unwiedersprechlicher notorischer Wahrheit, daß unsere in dem äussersten Grad wiederspenstige criminelle Edelleute und zugleich angebohrne wahre Unterthanen, nach boßhafftiger Verlauffung unserer Lande und ihrer Güter

sich ins Lauenburgische nach Ratzeburg hinbegeben und von Ew. Königl. Majest. weyland Herrn Vaters Majest. wider alle höchst-verpoente Reichs-Grund-Gesetze, Aufnahm, Schutz und Unterhalt erlanget und genossen, und ob von uns sie gleich Citationes und sicher Geleit unter Fürstlicher Hand und Siegel erhalten, dennoch boßhafft alldorten verharret, und sich nicht wieder eingestellet haben, welches alles aus eigenem Trieb und Fürsatz geschehen, und einziger Kayserl. Auftrag über eine so entsetzliche Zunöthigung so wenig ergangen, als ohne gäntzliche Umstürtzung aller fundamentalen Reichs-Verfassung ergehen können; welches in unsern vorigen der Wahrheit gemäß breiter vorgestellete Verfahren weder bey Ew. Königl. Majest. selbst, noch bey einigen gecrönten und regierenden Haupte in der gantzen Welt Approbation finden mag. Daß aber die hernechst unternommene gewaltsahme Angreiffung und Occupirung unserer Lande und Leute unter dem Fürwand eines aufgetragenen Kayserl. so genannten Conservatorii und Commissions-Wesens versteckt werden wollen, ist allerdings unvermögend gewesen, die Natur der Sachen zu verändern oder denen Land-Friedens- und andern nachdrücklichsten Reichs-Constitutionibus, wie auch der darauf heiligst beschwohrnen von Ew. Königl. Majest. weyland Hrn. Vaters Majest. als Churfürsten selbst mit abgehandelten Kayserl. Wahl-Capitulation die unwandelbahre Krafft im geringsten zu entziehen, zumahl in letzterer Art. 16. aufs kräfftigste buchstäblichen Inhalts versehen:

Daß

Daß Kayserl. Majest. wieder die güldene Bulle, des Reichs-Freyheit, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Ihro oder ihrem Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen sollen noch wollen. Ob aber diesen und andern in der Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zu wieder erlangt und ausgehen würde / das alles solle krafftloß, todt und ab seyn. Immassen sie es jetzt als dann, und dann als jetzt cassirten tödteten und abthäten ꝛc. ꝛc.

Zu Kayserl. Majest. sind und bleiben wir der allerunterthänigsten gerechtesten Zuversicht, sie werden dero uns selbst persöhnlich und sonst gegebenen allergnädigsten Versicherungen gemäß, von uns nichts verlangen, was unsern uhralten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien abbrüchig, oder nachtheilig seyn kan, sondern vielmehr uns zu aller berechtigten Satisfaction, nach Anleitung derer Grund-Gesetze Reichs-väterlich mit verhelffen; von Ew. Königlichen Majest. aber versehen wir uns dieser gerechten Einsicht und Fassung, daß die wieder uns vorgenommene und noch fortwährende gränliche Proceduren, mit keinem Kayserl. Auftrag, noch sonst auf einige statthaffte Weise zu rechtfertigen stehen, auch niemand wer er auch sey, sich darin zum Werckzeug gebrauchen lassen, sondern darunter ein gehöriger Wandel ohnverlängt geschaffet werden müsse.

Allen unverhofften wiedrigen Falles befehlen wir

GOtt unsere gerrchte Sache, reserviren uns unsere gesamte Gerechtsame und Befugnisse mit solcher Vollständigkeit; wie wir daran zum Nachtheil unsers alten Fürstl. Hauses etwas einzubüssen weder gemeynet, noch vermögend sind, setzen uns dabey zugleich ausser aller Verantwortung, und verbleiben, beybehältlich aller ferneren gerechten und billigen Zuversicht, Ew. Königl. Majest. übrigens zu allen gefälligen Bezeigungen jederzeit ergeben und geflissen. Dantzig den 19 Dec. 1727.

Unsere. ꝛc. ꝛc.

Ew. Lbd. Antwort Schreiben sub dato den 13 Novembr auf unser vom 3 Octobr. an sie abgelassenes, haben wir den 25 Novembr. zurecht erhalten, und daraus ersehen, daß diejenigen Gründe so wir in unserm Schreiben aus denen unumstößlichen Fundamental-Gesetzen des heiligen Römischen Reichs so kräfftig angeführet, Ew. Lbd. mit Stillschweigen zu übergehen gefallen, und unter denen erschlichenen Reichs-Hof-Raths Conclusis dero Landfried-brüchiges Betragen in unsern Landen mit einer Kayserl. Commission und Conservatorio zu verstärcken und zu authorisiren vermeynen.

Wie nun Ihro Kayserl. Majest. in dero beschwohrnen Wahl-Capitulation ein vor allemahl allergerechtest declariret, sie sollen und wollen gegen dem Westphälischen Friedens-Schluß, noch Land-Frieden und die uhralte Reichs-Freyheit, sammt der Handhabung dessen von niemand nichts erlangen, sondern ob

Ihnen

Ihnen oder dero Ertz-Hertzoglichen Hause dergleichen aus andern Bewegnissen gegeben würde, daß alles krafftlos, todt, und ab seyn solte, immassen sie es Kayserlich dann als jetzt und jetzt als dann tödten und abthun Art. 16. Caroli VI. Capitulation, und dann einem jeden alten Reichs-Fürsten diese Grund-Gesetze des Römischen Reichs wissend seyn müssen. Als können Ew. Lbd. leichtlich gedencken, daß wir auf keinerley Art und Weise kein Haar breit davon abweichen, sondern auf die uns nach denen Fundamental-Gesetzen des Reichs ohnstreitig zuständige und verheissene Satisfaction derer entsetzlichen Eingriffe in unsere unschätzbare uhralte Landes-Obrigkeitliche Regalien und so vieler Millionen Landes-Schaden bestehen und dringen müssen. Von Kayserl. Majest. Gerechtigkeit sind aus dero eigenem Munde wir selbsten wie auch sonsten versichert. Haben also dieses Ew. Lbd. zu Dero Nachricht, um allen weitern Folgen daraus das Verständniß zu eröfnen, nochmahl aufs kräfftigste vorstellen wollen. Wir verlassen uns auf des Allerhöchsten gerechtesten Beystritt, und verbleiben übrigens nach des heiligen Römischen Reichs-Gesetzen, wie einem getreuen Reichs-Fürsten zustehet ꝛc. ꝛc. Dantzig, den 19 Decembr. 1727.

§. 83.

Als nun hierauf gar keine Antwort erfolgte, liessen Ihro Durchl. per Rescriptum vom 10 Januar.

1728 obige Schreiben insgesamt dero Comitial-Gesandtschafft zufertigen, um denen übrigen Gesandten der Stände solche copeylich mitzutheilen und dero Assistence zu imploriren, welches aber, wie aus der Folge sich ergeben wird, alles ohne Effect gewesen.

§. 84.

Unterdessen sollicitirte die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, sowol als die Städte bey Ihro Kayserl. Majest. um allergnädigste Resolutiones auf die bishero bey der Commission vorgekommene und einberichtete Puncte. Insonderheit waren die Städte bemühet, ihre Gerechtsame gründlich vorzustellen und eine Remedirung zu erbitten, gestalt denn auch Ihro Durchl. im Novembr. 1727 an Kayserl. Majest. abermahl ein nachdrückliges Vorstellungs-Schreiben ergehen liessen. Endlich kam es auch am Kayserl. Hofe soweit, daß Ihro Majest. geruheten über alle solche Puncte ihre Resolutiones zu ertheilen, da denn folgendes Conclusum unterm 5 Febr. publiciret und die Bewirckung der darinn verordneten Puncte Ihro Durchl. dem Herrn Hertzog von Braunschweig Wolffenbüttel committiret ward.

Jovis den 5 Februar. 1728.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft contra den Hn. Hertzogen zu Mecklenburg in puncto des sechsten Land-Tages.

Publi-

Publicatur Resolutio Cæsarea
des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allenthalben allergnädigst approbiret,

Diesemnach

1. Wegen des vierten Land-Tages:

Hat es in puncto des von Ihro Kayserl. Majestät provisorie erkannten Erben- und Hufen-Modi, sowohl der zu Rectificirung und Feststellung eines Contributions-Fusses gerechtest angeordneten Untersuch- und Ausmessung derer Ländereyen, wie nicht weniger wegen der Anno 1722. zurück gebliebenen Contribution der Ubermasse von 30000 Rthlr. vor die abgebrannten und neu anbauenden Unterthanen, auch Readmission zum engern Ausschuß der von denen Schwerinschen Städten darwider vorgeschützten Gegen-Vorstellung ungeachtet bey dem Reichs-Hof-Räthlichen Concluso vom 24 Martii 1727. imgleichen denen vorhergehenden und zum Fundament gesetzten Kayserlichen Resolutionibus vom 28 Septemb. 1726 allenthalben lediglich sein Bewenden, und ist demnach gegen besagte ungehorsame Schwerinische Städte mit der Execution durch die Kayserliche Commission fortzufahren.

2) We-

2) Wegen des fünfften Land-Tages.

Ist Authoritate Cæsarea

1.) Es, was derer Schwerinischen Städte Aussenbleiben anlanget, bey der ordentlichen jedesmahl im Ausschreiben befindlichen Clausula contumaciali anderweit zu belassen:

2.) Und zwar

1. Ueber den zwischen Neu-Brandenburg und Güstrow erwachsenen Præcedentz-Streit zuförderst die Stadt Güstrow zu hören, und nach gnugsamer Præparirung auch eingehenden Commissarischen Bericht mit Gutachten des Kayserlichen Erkänntnisses abzuwarten.

Hiernechst

2. Die Vorder-Stadt Neu-Brandenburg, wofern diese zuforderst die höchst-gedachter Kayserlicher Resolution vom 5 Septemb. 1726. dißfalls erkannten Eyde abgeschworen, bey dem engern Ausschuß provisionaliter und besonders mit nachdrücklichen Vorbehalt des zwischen selbiger Stadt, und der Stadt Güstrow dißfalls obhandenen und zur Communication, Bericht und Gutachten ausgestellten Præcedentz-

cedentz-Streits, zuzulassen; Diesemnach solches Collegium des engern Ausschussus einigermassen zu redintegriren, hingegen denen Bürgermeistern in denen Schwerinischen Vorder-Städten Parchim und Güstrow ein terminus duorum mensium ex officio ad parendum mit der Verwarnung, daß bey fortwährenden Ungehorsam wieder selbige Burgermeistere weitere ernste Kayserliche Verordnung auf vorhergehenden Commissarischen Bericht mit Gutachten vorgekehret werden solle, zu bestimmen.

3. Auf Einrathen der Kayserlichen Commission aus trifftigen Ursachen, die in der Kayserl. Resolution vom 5 Septembr. 1726. Membr. 2do auf 30000 Rthlr. determinirte Uebermasse in Anno 1727. vor dismahl provisorio modo und ohne Consequentz zu continuiren, wie nicht weniger die Steuer zu erhöhen, und auf eine Huefen 9 Rthlr. 36 ß. und nach Proportion auf ein Erbe in denen Städten zu setzen.

4. Die von der Kayserl. Commission dem Contributions-Edict vor die Fürstl. Beambten, imgleichen die von der Ritterschafft, auch vor die Städte zu Abstellung aller zeithero in puncto prægravationis angegebenen Klagen eingerückte Clausul zu approbiren und zu bestätigen.

5. Bey

5. Bey denen vor dieses mahl unumgänglich auf Johanni, Michaelis und Martini verlegten Contributions-Terminen es zu belassen.

6. Der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft die Kayserliche Versicherung, daß ihnen durch die bey dem Schluß des Sternbergischen Land-Tages verkündigte Anno 1722. zurück gebliebene, in zweyen nach einander folgenden Jahren aufzubringende Contribution gegen die Landes-Observantz auf einigerley Weise nicht præjudiciret, noch solches zu einiger Consequentz gezogen werden möchte, zu deren desto mehrerer Beruhigung und Verwahrung gegen künfftig besorgende Sequelen zu ertheilen.

7. Wegen derer zur Land-Kastens-Berechnung erforderlichen Licent-Register, es noch zur Zeit bey der Kayserl. Resolution vom 5ten Sept. 1726. zu belassen, diesemnach die fernere Kayserliche Verordnung abzuwarten.

8. Die in der Kayserlichen Instruction zu Behuef des fünfften Land-Tages vom 5 Sept. 1726. derer Landes Gravaminum halber vor die Ritter- und Landschafft enthaltene Kayserliche Vertröstung zu wiederholen, dabeneben sowohl wegen deren allbereit præparirten, als auch derer zu weitern Handlung aus

ausgestellten Beschwerden vorige Clausula Salvatoria

daß deren rückständige Erledigung der Ritter- und Landschaft zum Præjuditz und Consequentz nicht gereichen solle,

beyzubehalten.

So viel die in denen Commissarischen Neben Relationibus und Exhibitis enthaltenen und zum fünfften Land-Tage, besonders ratione Contributionis gehörige Puncte betrifft, und zwar

1) Derer Schweriniſchen Städte Appellation und Contributions-Edict.

1.) Ist mit Verwerffung der in causa Commissionis Aulicæ, und bevorab provisionis Cæsareæ, auch gegen die Kayserl. Resolutiones vom 28ten Sept. 1726. nur zu unverantwortlichen Aufzug unternommenen gantz unzuläßigen Appellation und Attentaten-Klage, in specie wegen Ausmessung bey dem Parchimschen Stadtdorff Stralendorff, es bey höchst-gedachten Kayserl. Resolutionibus, und dem darauf erfolgten Reichs-Hof-Räthlichen Concluso inhæsivo vom 24 Mart. 1727 wie nicht weniger dem denenselben gemäß abgefaßten Commissions-Decret vom 3 May 1727. jedoch dergestalt zu belassen, daß denen klagenden

den Städten zugleich bey dem Contributions-Edict vom 5 Mart. 1727. die vorhin besonders vom 28 Sept. 1724. von Ihro Kayserl. Majestät gestellten Præcautiones, nebst dem Temperamento provisionis Cæsareæ beybehalten; Hiernechst diejenigen Dörffer, welche in Catastro von Anno 1628 nicht zur Ritterschafft gehöret, und jetzo bey denen Städten zu befinden, diesen zu Aufbringung ihrer Tertiæ gelassen, wie nicht weniger bey denen Neben-Modis zu Sublevation derer Städte und ihrer Erben die besäete, oder zur wüsten Stelle gehörige Aeckere und Wiesen mit in Ansatz gebracht werden sollen.

2.) Zugleich hierüber auch sonst wegen anderer intercurrirenden Umstände ein Decret an den Stadt-Magistrat in denen Schwerinischen Vor-Städten, Parchim und Güstrow, dahin zu stellen.

Es werde ihnen ihre mehr und mehr anwachsende unverantwortliche Renitentz in specie die in dem Exhibito vom 11ten Aug. 1727 gegen die Ritterschafft unternommene gantz ungegründete widerrechtliche Beschwer, als ob ermeldte Ritterschafft derer Vorder-Städte Magistrate von denen gemeinschafftlichen Landes-Beneficiis und Juribus excludire, imgleichen an Readmission zum engern

Aus-

Ausschuß in specie Mitwahl derer Land-Räthe behindere, in Ansehung, daß selbige Magistratus zuforderst der Kayserl. Resolution vom 5ten Sept. 1726 gemäß zu Abstattung derer denselben ratione præteriti & futuri injungirten Eyde, sich nicht bequemen wollen, diesemnach hierunter keines weges die Ritterschafft in culpa, sonderu sie die Magistratus selbst in perpetuo Contumaciæ reatu seyn, hiemit alles Ernsts verwiesen, dabeneben selbigen Bürger- und Dorffschafften auch übrigen zu ihrer Landes Aufsicht bey engern Ausschuß gehörigen Städten und Dörffern insgesamt, da ihnen aus derer Magistratuum zu Parchim und Güstrow Ungehorsam gegen Kayserl. Majest. imgleichen wieder die Landes-Verfassung, und ihre darauf geleistete schwere Amts Pflicht unterlassener Berathschlagungs-Gebühr, beym Land-Tage ein oder ander Schade erwachsen möchte, ex causa Syndicatus der Regreß wider mehr ermeldte Magistrate samt und sonders, und zwar aus ihren eigenen Privat-Vermögen hiermit ausdrücklich vorbehalten, hiernechst der Magistrats Anwaldt bey Vermeydung ernsten Kayserl. Einsehens erinnert, daß da bey Ermangelung der ersten Instantz, imgleichen nach Beschaffenheit

der Kayserl. Provisional-Verordnung, bevorab in Causa Contributionis eine Appellation, folglich eine Attentaten Klage nicht statt haben könne, ferner und nachdem obige Kayserl. Provisional Verordnung vom 28 Sept. 1724. vor Ubergabe derer Vorderstädtischen Exhibitorum vom 24 Sept. 1725 und 18 Julii 1726 verhanden, und in diesen nichts neues erhebliches darwider zu befinden gewesen, dahero es nothwendig bey solcher Kayserl. Provisional-Verordnung vom 28 Sept. 1724. in der darauf ergangenen andern Kayserl. Resolution vom 5 Sept. 1726. auch also bey beeden angezogenen allerhöchsten Kayserl. Resolutionibus in dem folgenden Concluso inhæsivo vom 24 Mart. 1727. belassen werden müssen, sich in Zukunfft der hierbey, besonders in Exhibito vom 11 Aug. 1727. unternommenen Ungebühr gäntzlich enthalten solle.

3. Rescribatur dem Hrn. Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, cum Notificatione membri I. & inclusione Decreti Cæsarei: authoritate Cæsarea die Insinuation angeregten Decreti Cæsarei zu verfügen, hiernechst die Vorsehung dahin zu thun, damit denen vorigen Kayserl. Resolutionibus gemäß, alles darwider etwa weiter vorkommenden nichtigen Einwen-

wendens ungeachtet, executive verfahren, hiebey aber und da besonders in dem Commissions-Bericht vom 25ten Aug. 1727 und selbiger Subdelegations-Relation vom 23 May 1727. daß in dem Contributions-Edict nichts neuerliches enthalten, angezeiget wird, die klagende Städte wider die vorigen Contributions-Edicta nicht beschweret, sondern bey denen in denen Kayserl. Resolutionibus verordneten und in specie Membro I. ausgedruckten Temperamentis und Præcautionibus allenthalben gelassen, hierüber vermittelst alles angewendeten Fleisses, denen Kayserl. Verordnungen, und besonders der vom 5ten Sept. 1726. Membro IV. zufolge, die höchst-verderbliche Scissur unter denen Land-Ständen gäntzlich hinweg gehoben, und dagegen eine vollkommene Landes-Recess-mäßige Reunion hergestellet, und befestiget werden möge. Immassen auch hierüber Ihro Kayserl. Majest. des behörigen Berichts gewärtig wären.

2. Ausmessnng derer Parchimschen Dorffschaffts Immobiliun.

Ist mit Verwerffung der von dem Stadt-Magistrat in Parchim unternommenen unstatthafften Appellation die Commination dahin zu beschärffen, daß bey unter-

bleibender Parition nach gesetzter kurtzen Frist, die Messung anderweit auf ihre, des Stadt-Magistrats samt und sonders eigene Privat-Kosten, also des Stadt Ærarii unbeschadet, vorgenommen werden solle.

3. Verschiedener in Güstrow wohnenden prætendirte Exemtion von der Contribution.

Mit Verwerffung der unternommenen in Forma & Materia nichtigen unstatthafften Appellation.

1. Hat das Begehren derer auf der Dohm- und Burg-Freyheit wohnenden Fürstl. Bedienten, imgleichen Adelichen, Graduirten, und übrigen sogenannten eximirten, in Puncto Exemtionis von der Landes-Contribution nicht statt, sondern es seynd dieselben davon hierzu pro rata ihren Beytrag provisorie ratione præteriti & futuri zu thun verbunden.

2. Cum Notificatione hujus rescribatur dem Hrn. Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, sich darnach zu achten, also alles weitern Einwendens ungeachtet, wegen des Rückstandes wieder die Morosos ohne ferneren Anstand mit der Execution zu verfahren, auch selbige in Zukunfft bedürffenden Fals, ohne fernere Anfrage fortzustellen.

4. Verzug in Beytreibung der Contribution.

Inseratur dem an den Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als anderen Kayserl.

serl. Commissarium, provisorie erkannten Kayserl. Rescript.

Auf der Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft allerunterthänigstes Anruffen vom 24 May 1727 den denen unter die Ritterschafft Repartition stehenden Gütern befindlichen Rückstand an Landes-Contribution, und andern ad necessaria bewilligten Anlagen denen Landes-Verfassungen und Kayserl. Verordnungen, besonders von 28 Sept. 1724 und 23 Jan. 1726 gemäß, und ohne weitern Anstand executive beyzutreiben.

5. Land-Tages Rechnungen.

1. Detur dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg adhuc Terminus duorum Mensium ex Officio, und zwar mit der Verwarnung, daß widrigenfalls, und da er mit seinen hierbey etwa habenden Erinnerungen, in solcher Zeit nicht einkommen würde, sodann das weitere Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgetragen, und zu Dero höchsterleuchtesten Kayserl. Erkänntniß gestellet werden solle.
2. Ponatur der andere Commissarische Bericht vom 21 Oct. 1727. ad Acta.

III. Wegen des sechsten Land-Tages:

Daß 1. Cæsareo nomine der noch fürwährende Land-Tag zu Malchin auf gewöhnliche Weise zu schliessen, hingegen ein neuer und an der Zahl der Sechste nach Sternberg forder-

samst auszuschreiben, auch damit, so bald nur möglich, anzufangen.

Hiernechst wären darbey ratione Curialium & Materiæ anderweit die vorhin ertheilte Kayserl. Land-Tages Instructiones und Rescripta vom 28 Septembr. 1724. den 9 Nov. 1725 und 8 Sept. 1726. fürnehmlich aber, und so viel den punctum Contributionis betrifft, die wegen derer zwischen der Ritterschafft und denen Städten streitigen Puncte, ergangene vorige und jetzige Kayserliche Resolutiones zum Fundament zu setzen, daneben nach dem allerunterthänigsten petito derer Mecklenburgischen Land-Stände, auch dem Commissarischen Gutachten vom 31 Martii 1727. zu Entrichtung der Contribution, gewisse Termine als Weyhnachten, Fastnachten und Ostern, jeder pro tertia, jedoch nur provisorie, vor dißmahl aber nach Beschaffenheit der Zeit, wie bey dem fünften Land-Tage geschehen, auf Johannis, Michaelis und Martini zu bestimmen.

2. Nach dem vorhin von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst beliebten Modo zu verfahren. Diesemnach wären in specie die gewöhnliche Rescripta Cæsarea notificatoria an die Herren Hertzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, und zwar an jeden absonderlich zu errichten und abzulassen.

3. Cum Notificatione horum & inclusione Rescrip-

Rescriptorum Cæsareorum in Originali & Copia rescribatur dem Herrn Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, Authoritate Cæsarea zu verfügen, damit durch dero Subdelegation selbiger Neuer und sechster dieser Kayserl. Instruction gemäß, allenthalben veranstaltet, beschicket und vollendet werden möge; Immassen auch Ihro Kayserl. Majest. hierüber des weiteren Berichts, und wo nöthig, mit räthlichen Gutachten gewärtig wären.

(L. S.)

Arnold Heinrich von Glandorff.

An eben demselben Tage ergieng auch wegen Verabfolgung der Contribution von Anno 1726 zu 2 Drittel an der Ritterschafft folgendes Conclusum.

Jovis 5 Febr. 1728.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hn. Hertzogen zu Mecklenburg in Puncto des Land-Tages, in specie addicendæ Contributionis de Anno 1726.

Publicatur Cæsarea Resolutio des Inhalts:

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsahmsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; Diesemnach

1) Rescribatur cum Inclusione Exhibiti vom 17 Novembr, an den Hn. Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel: Nachdem Ihro Kayserl. Majestät die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft in allerunterthänigster Supplica vom 17 Novembr. curr. anderweit ihren fortwährenden grossen Kummer-vollen Nothstand, besonders die durch notorie erlittene schwere Beängstig- und Ausmergelung contrahirte starcke Schulden-Last, und Bedrängniß von ihren Gläubigern, nebst dem Abgange alles Credits und ihren darauf bevorstehenden Untergang wehmüthigst in aller Unterthänigkeit vorgestellet und zu einiger Rettung

daß auf Abschlag ihrer auf viele Tonnen Goldes sich erstreckenden, und zum Theil vor liquid erkannten Forderung, die Landes-Contribution von Anno 1726. nach dem Fuß voriger Jahre ihnen zugesprochen werden möchte,

flehentlich gebethen.

Als habe Ihro Kayserl. Majestät aus angeführten und andern Reichs-kündigen trifftigen Ursachen solchem anderweitigen allerunterthänigsten Petito, jedoch nur zu zween Dritteln statt zu geben, der Nothdurfft befunden. Diesemnach der Herr Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel Authoritate Cæsarea die Verfügung dahin zu thun, damit die bey dem letzthin zu Malchin angegangenen Land-Tage verkündigte, und indem

indem am 5 Martii 1727. per Edictum publicirte Contribution von Anno 1726. auf vorige Masse mit Vorbehalt der Kayserl. Commission daran zustehenden Prioritæt, imgleichen denen Necessitatibus publicis unbeschadet, und sonst ohne Consequentz, auch nur wie vorgedacht, der supplicirenden Ritter- und Landschafft verabfolget werden möge. Immassen Ihro Kayserl. Majest. über die Befolgung des Berichts fürdersamst gewärtig wären.

2) Fiat ea de re durch den Hn. Hertzog zu Braunschweig Wolffenbüttel, als Kayserl. Commissarium, Notificatio an dem Hn. Hertzog zu Mecklenbnrg.

§. 85.

Ihro Durchl. hatten indessen unterm 4 Febr. 1728 ein nochmahliges Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. abgehen lassen, dessen Inhalt sich immerhin auf die in denen vorigen enthaltenen Principia gründete. Ob nun wohl Ihro Durchl. auch unter andern darinn anführten, daß ihr nach Wien gesandter Minister, der Regierungs-Cantzelley-Rath Schröder, Ihro eydlich versichert, daß Ihro Kayserl. Maj. Dero allerhöchstes Wort dahin von sich gegeben, Ihro Durchl. gerechteste Hülffe nebst Satisfaction des erlittenen Schadens zu verschaffen, nicht weniger Ihro Durchl. in Ihro Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich Aliance aufzunehmen, wovon die Quæstio An? bereits festgesetzet wäre ꝛc. so schie-

ne es doch, daß Ihro Kayserl. Majest. geeusserte allergnädigste Intention vor Ihro Durchl. entw der durch andere Vorstelluugen geändert worden, oder der Hertzogl. Ministre die allerhöchste Meynung nicht genau gefasset haben müsse. Soviel ist gewiß, daß Ihro Kayserl. Majest. um diese Zeit darauf bedacht waren, Ihro Durchl. gar gewisser massen der Regierung zu entledigen, und statt der bisherigen Commission eine Interims Administrations-Regierung dieser Mecklenburgis. Lande auf Ihro Durchl. den Hrn. Hertzog Christian Ludwig als Proximo Agnato anzuordnen, gestalt denn auch Ihro Kayserl. Majest. würcklich dazu resolvirten und solcherwegen unterm 11 May 1728 folgende Resolutiones und Rescripta ergehen liessen.

Martis, 11. May 1728.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, diversorum Gravaminum, nunc Regiminis.

Publ. Resolutio Cæsarea des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Rahts allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst, und zwar dergestalt approbiret.

I.

Wird nunmehro von Ihro Kayserl. Majest. Krafft obhabenden allerhöchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts, aus trifftigen Reichs-kündigen Ursachen die sonst Hrn. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg gehörige völlige Landes-Regierung, sistiret, und selbige

ge Dero Brudern Hrn. Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Agnato proximo, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, und auf folgende Masse allergnädigst aufgetragen; als daß

Imo. ermeldter Hr. Hertzog Christian Ludwig angeregte Landes-Regierung im allerhöchsten Nahmen Ihro Kayserl. Majest. antreten, und bis zu weiterer Kayserl. Verordnung fortführen solle: Zu dem Ende

2do. von Ihro Kayserl. Majestät, durch die Kayserl. Commission, die Mecklenburgische Land-Stände, Rähte, Bediente, Militz und Unterthanen, nach vorhergehender gewöhnlichen Convocation, der Pflicht, womit selbige vorhin dem ältern Hn. Bruder, als regierenden Landes-Herrn, verhafftet gewesen, entlassen, und hingegen, bis auf weitere Verordnung, in Eyd und Pflicht Ihro Kayserl. Majest. und des Kayserl. Hrn. Administratoris genommen, und diesem zum schuldigen Gehorsam angewiesen werden sollen; gestalt auch in specie die Mecklenburgische Clerisey oder Geistlichkeit an den Kayserl. Herrn Administratorem, dem Herkommen gemäß, gebührend anzuweisen.

3tio. Seyen an Ihro Kayserl. Majest. von dem Kayserl. Administratore, Herrn Hertzog Christian Ludwigen, Sechs in denen Landes-Sachen wohl-erfahrne Mit-Stände geziemend

zu

zu denominiren, und in Vorschlag zu bringen, worauf allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. zweene davon, zu desto mehrerer Information, und Beförderung der Kayserl. Administration, Ihme Herrn Hertzog Christian Ludwigen, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, allergnädigst beyzusetzen geruhen werden.

4to. Ist Er, der Kayserl. Herr Administrator, durch die Kayserl. Commission, an Statt des sonst disfals erforderlichen Administrations-Eydes, der Pflicht, womit Ihro Kayserl. Majest. und dem Reiche Er, als Reichs-Fürst, vorhin verhafftet, zu erinnern, und dahin in genere anzuweisen, daß er die Administration, auf Art und Weise, wie die Fürstl. Vorfahren, Hertzoge zu Mecklenburg, nach Maaßgebung derer Landes-Verträge, Reverlalien und Herkommen, imgleichen derer darauf gegründeten gesamten Kayserl. Verordnungen, administriret, oder administriren sollen, führen möge: Gestalt auch hierüber Er, der Kayserl. Hr. Administrator, die ausser dem Administrations-Eyde übliche Reversalien, disfals aus triffigen Ursachen auszustellen habe.

5to. Wird Ihme, dem Kayserl. Hrn. Administratori, in specie aufgetragen, daß er die behörige Inventaria, als Capita und Fundamenta omnis Administrationis & reddendarum rationum, gebührend verfertigen lassen, oder auch

auch die solchergestalt allbereit verfertigte, nach deren genauen Durchsicht und Befindung suppliren, oder vollenziehen, dabeneben geziemende Achtung auf die Justitz Cammer- uud Rent- auch Jagd- Gräntz- und übrige Beamte haben, imgleichen von denenselben jährliche Rechnungen abfodern, auch, wie solches jedesmahl geschehen, zu Unterbrechung der aus der Unterlassung besorglichen Gefährden und Beschwerlichkeit, Ihro Kayserl. Majest. allergehorsamst anzeigen, und hierüber fürnemlich die verhandene Fürstl. Archiven höchsten Fleisses besorgen solle.

6to. Habe Er, der Kayserl. Herr Administrator, daran zu seyn, daß foderſamst, mit Zuziehung der Crays- Militz, die Stadt Schwerin von des ältern Herrn Bruders einliegender Mannschafft evacuiret, und dagegen mit einem Theil der, vorhero in Ihro Kayserl. Majest. und seine, des Kayserl. Administratoris, Eyd und Pflicht genommenen Land- Militz, lediglich nach Nothdurfft besetzet, dabeneben, vermittelst selbiger Militz, alle beschwerliche Excursiones und Hindernisse aus Dömitz unterbrochen werden mögen. Zu welchem Ende eine Zeit, etwa von 14 Tagen, vorhero Imo. ein Kayserl. Decretum an den Commendanten in Schwerin dahin zu stellen, und demselben zu insinuiren, daß Er, nebst der unterhabenden Mannschafft, Ihro Kayserl. Majest. Befehl, zu Evacuirung und

ander-

anderweiter Besetzung, nach Maaßgebung der Kayserl. Instruction Art. 2. auch sonsten allenthalben sich allerunterthänigst unterwerffen, wie nicht weniger den Kayserl. Herrn Administratorem dafür geziemend erkennen, und dessen gebührliche Weisungen befolgen, auch sodann des vollkommenen Kayserl. Schutzes und anderer Kayserl. Gnaden, besonders der Beybehaltung des obhabenden Commendanten-Dienstes sich zu getrösten haben; widrigen Falls aber, und da er und obgedachte Mannschafft obiger Kayserl. Execution sich widersetzen möchten, dieselben samt und sonders in schwere Kayserl. Ungnade und harte Reichs-Constitutions-mäßige Straffe verfallen seyo sollen. Hiernächst 2do Kayserl. Patentes vor der Stadt Schwerin anzuschlagen, und darin, Authoritate Cæsarea, alle und jede übrige in ermeldter Stadt befindliche, insonderheit die in des Hrn. Hertzoges Dienst bey der Justitz-Cantzeley, auch dem Land- und Hof-Gerichte, ferner bey dem Stadt-Magistrat, imgleichen dem Cammer- und Steuer-Wesen, stehende Einnehmer, alles Ernstes/ bey Leib- und Lebens-Straffe, daß selbige gegen des Kayserl. Hrn. Administratoris Abgeordnete, auch die anrückende Crays-Militz, alles Widerstandes sich enthalten, und dieselbe samt und sonders auf keinerley Art und Weise, an Vollbringung derer ihnen anbefohlenen Geschäffte, behindern, sondern vielmehr

zu

zu vollkommenen Gehorsam gegen Ihro Kayserl. Majestät, und geziemender Erkennnng des Kayserl. Hrn. Administratoris sich anschicken sollen, zu verwarnen: Inmassen auch Ihro Kayserl. Majest. hierunter an das Directorium des Nieder-Sächsischen Crayses, vermittelst des Membro VI. erkannten Kayserl. Rescripts, zugleich die weitere Vorsehung gestellet hätten.

7mo. Solle der Kayserl. Herr Administrator, was die Revocationem Dicasteriorum nach Rostock und Güstrow betrifft, denen vorigen Kayserl. Erkänntnissen, besonders vom 14ten May 1723 allerunterthänigst insistiren, diesemnach es dahin richten, damit die erlassene Kayserl. Decreta evocatoria zum Effect gebracht, und in eventum selbige Gerichte anderweit, geziemenden Herkommen gemäß, besetzet werden mögen; zu welchem Ende an Ihro Kayserl. Majest. zu endlicher Kayserl. Resolution, Er, der Kayserl. Herr Administrator, seinen allerunterthänigsten Bericht, mit Räthlichem Gutachten, foderfamst zu erstatten habe.

8vo. Solle der Kayserl. Herr Administrator, bey Ersetzung derer verledigten Diensten, besonders dererjenigen, welche von Wichtigkeit seyn, und des Landes Zustand betreffen, des Räthlichen Beystandes derer ihme Membro III. zugeordneten

neten zween Mit-Ständen, sich gebrauchen, und hierunter auf das Herkommen, imgleichen Wohlverhalten, und die, nach Beschaffenheit des Dienstes, erfoderliche Geschicklichkeit jedesmahl das Absehen richten, dabeneben die beym Lande vorkommende Sachen denen Officianten, vorhin üblicher massen, zu behöriger Verwaltung überlassen, und bedürffenden Falls, von einem oder andern, mit Zuziehung derer zu jeden bestellten Räthe, ebenmäßig Bericht, mit Räthlichem Gutachten, erstatten.

9no. Werden von Ihro Kayserlichen Majestät, Krafft obhabenden allerhöchsten Kayserlich-Obrist-Richterlichen Amtes, Zeit-währender Kayserlichen Administration, jährlich dem älteru Herrn Hertzog zur Competentz 40000 Thlr. nach Mecklenburgischen Valeur, aus denen Einkünfften überlassen, hingegen dem Herrn Bruder, als Kayserlichen Administratori, über die ihm sonst zukommende Appanagien-Gelder, 25000 Thaler, nach gleichmäßigem Valeur, bestimmet, und solche Summa denenselben Quartaliter verabfolgen zu lassen, verordnet, hierüber mehrgedachten Kayserlichen Administratori gewisse, zur Hof-Statt nöthige, und gewöhnliche Naturalien, aus Meyer-Höfen, Gärten, groß- und kleiner Wild-Bahn, jedoch ohne Ableitung, nebst dem erforderlichen Brenn-Holtz verwilliget, worüber Er, der Kayserliche Herr Ad-

Administrator, ein richtiges Verzeichniß zu fassen, und selbiges an Ihro Kayserliche Majestät zu weiterer allergnädigsten Erkänntniß einzuschicken hat. Im übrigen und

1omo. Erklähren sich Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst, daß Höchst-Dieselbe, vermöge Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts, bey dieser Administrations-Instruction, nach Beschaffenheit derer weiter etwa vorkommenden Umständen, eines und das andere zu erläutern, zu verändern, oder auch beyzusetzen, nicht anstehen werden noch wollen.

II.

Cum notificatione hujus, & omnium reliquorum rescribatur dem Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg ꝛc.

Nachdem auf die, von Ihro Kayserlichen Majestät viele Jahre her ergangene verschiedene ernste Kayserliche De- und Adhortationes, die Kayserliche Langmuth, bey ihme, Herrn Hertzog, nichts gefruchtet, vielmehr desselben Reichs-kündig-übeler Betrag gegen Ihro Kayserliche Majestät und von Höchst-Deroselben, aus triftigen dringenden Ursachen, verordnete Kayserliche Commission, auch sonst mehr und mehr dahin angewachsen, daß Er, der Herr Hertzog, geraume Zeit hero an Ihro Kayserl. Majest. mit höchst-verletzlichen Expressionibus sich vergriffen, in Literis von 7 Junii 1724. Dero Obrist-Richterlichen Amt, insonderheit die Kayserliche

Conscientz und Gerechtigkeit hefftig beleidiget, dabeneben eine, von ihm zum öfftern erforderte, wahre Submission moraliter eine unmöglichste Unmöglichkeit benennet, imgleichen, in denen an den Herrn Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als Kayserlichen Commissarium erlassenen Literis vom 19 Decembr. 1727. Ihro Kayserliche Majest. Dero beschworne Wahl-Capitulation, gegen den Westphälischen Friedens-Schluß, Land-Frieden, und Uhralte Reichs-Freyheit nicht zu handeln, auf die vorhin zu mehrmahlen vermessentlich unternommene Weise, vorgerücket, hiernechst die Kayserliche Commission einer Feindseeligkeit, eines hochverpönten Land- und Friedens-Bruchs in Form eines öffentlichen Absag-Fehde- und Feind-Briefs, gröblich bezüchtiget, auch, wie Er, auf keine Arth und Weise, kein Haar breit von denen Reichs-Satzungen, und uhralten Freyheiten, mit Uebergehung derer, vorhin mit denen Unterthanen errichteten, und ebenmäßig zu der Ihro Kayserlichen Majestät obliegenden Manutenentz und Schutz gehörigen Landes-Recessen, und Privilegien abweichen würde, declariret, ferner das Justitz-Wesen in denen Mecklenburgischen Landen zerrüttet, in specie das Land- und Hof-Gericht in Güstrau, wider die Landes-Verfassung, und die hierauf erlassene Kayserliche Verordnungen zerstümmelt, und ausser aller Activität gesetzt: Dabeneben in Dömitz einen Reichskündigen grossen unverantwortlichen Excessum Jurisdictionis Criminalis ausgeübet, wie nicht weniger, die Execution derer

rer zur Justiz-Cantzley eingeschickten Criminal-Urtheln verhindert, folglich viele Jahre her, ein vollkommenes höchstärgerliches und verderbliches Justitium, zur äuersten Kümmernis und Ruin vieler nothleidender Unterthanen veranlasset, hierüber, daß Er aus einem, gegen seine, von Jhme entsetzlicher Weise bedruckte Ritterschafft, als vermeinte Rebellen, erhitztem Gemüth, in selbige Lande, ohne vorhero habender genugsahmer Gewalt, sich zu rächen, zu revertiren nicht gesinnet seye, sattsahm zu erkennen gegeben; Gestalt auch seine, Herrn Hertzogs, beständige Renitentz und Oppolition, noch letzthin an einem Theil, durch die auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg, diesemnach in Facie totius Imperii, unternommene Distribution einiger gedruckten sehr anzüg- und empfindlichen Schrifften, andern Theils, vermittelst des an Jhro Kayserliche Majestät erlassenen, mit vielen die Kayserliche Authoritæt verletzenden harten Expressionibus, und unerfindlichen Dingen angefülleten Schreibens vom 4 Febr. 1728. auf dem höchsten Grad der Renitentz und Widersetzlichkeit, zu einer scharffen Reichs-Constitutions-mässigen Ahndung angestiegen; Als haben Jhro Kayserliche Majestät ihres höchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts hierunter sich zu gebrauchen, länger nicht anstehen können noch wollen, jedoch vor dismahl nur eine Provisional-Veränderung bey der Landes-Regierung fürzunehmen, und selbige Regierung Dero Bruder Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als proximo agnato, bis zu

weiterer Kayserlichen Verordnung, und mit gemesse-
ner Kayserlichen Instruction zu übertragen, allergnä-
digst resolviret; Wolten demnach Ihro Kayserliche
Majestät den Herrn Hertzog Reichs-Väter-gnädigst
auch ernstlich dahin erinnert haben, solcher, aus
höchstbewegenden gerechtesten Ursachen, provisorie
verordneten Kayserlichen Regierungs-Veränderung
sich schlechterdings gehorsamst zu submittiren, hier-
wider, weder directe noch indirecte, eines und das
andere zu unternehmen, sondern vielmehr, zu seinem
eigenen Besten, auf eine ernste, wahrhaffte, und satt-
sahm gesicherte, vollständige Parition sich anzuschi-
cken, immassen Ihro Kayserliche Majestät des
Herrn Hertzogs Bruder, Herrn Hertzog Christian
Ludwig und Dero gesammte Fürstliche Familie, wie
nicht weniger die Mecklenburgische Land-Stände/
Räthe, Bediente, Militz und Unterthanen, ohne
Ausnahme, anderweit, gegen alle befahrende ei-
genmächtige Gewalt, in Dero Allerhöchsten Kay-
serl. Schutz genommen, zu dem Ende das Kayserl.
Conservatorium von 25 Octobr. 1717 erneuert, im-
gleichen auf den König in Preussen, als Hertzogen
zu Magdeburg, und Mit-Ausschreibenden Fürsten des
Niedersächsischen Krayses extendiret hätten; Und
hierüber wider ihn, den Herrn Hertzog, bey ver-
führter weiteren Opposition, schärfere Recht-Consti-
tutions-gemäßig Mittel vorzukehren nicht anstehen
könten noch würden.

III.

III.

Cum notificatione horum, & omnium Cæterorum, rescribatur Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, ꝛc.

Nachdem Ihro Kayserliche Majestät der Nothdurfft befunden, Krafft tragenden Höchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amts, bey der Mecklenburgischen Landes-Regierung eine Veränderung fürzunehmen, und selbige völlige Regierung provisorie ihm / dem Herrn Hertzog, als Agnato proximo, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, mit gemessener Kayserlichen Instruction Allergnädigst aufzutragen; Als habe Er der Herr Hertzog I^mo. Solcher Kayserl. Provisional Administration sich allerunterthänigst zu unterziehen, und dabey der Membro I^mo. zum Grnnd gesetzten Kayserlichen Instruction in allen und jeden Puncten und Clauseln Allergehorsamst nachzugehen, wie dann Er, der Herr Hertzog, zu dem Ende an den Herrn Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als Kayserlichen Commissarium, nach Anleitung obiger Kayserlichen Instruction und des Membro 4. an ermeldten Kayserlichen Commissarium erkannten Rescripts, hiermit zugleich angewiesen würde. 2do. Authoritare Cæsarea der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft hiervon behörige Nachricht zu ertheilen, und dabey die Versicherung zu geben, daß von Ihro Kayserl. Majestät unter solcher seiner, des Herrn Hertzogs, Kayserli-

chen Administration, denen, in dem Exhibito von 5 Martii nup. bemerckten rückständigen Gravaminibus, ohne Anstand, nach befindung, gerechteste abhelfliche Maasse verschaffet, dabeneben Ihnen Imploranten, gegen alle etwa besorgende Motus, und Gefährden, sattsahme Kayserl. Securität geleistet werden solle: Immassen Ihro Kayserliche Majestät Ihn, den Herrn Hertzog, als Kayserlichen Administratorem, und Dero gesammte Fürstliche Familie, ingleichen die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, nebst denen Räthen, Bedienten, Militz, und Unterthanen, anderweit Krafft dieses, in Allerhöchste Kayserliche Protection und Schutz aufgenommen haben wollten; Zu dem Ende das Kayserl. Conservatorium vom 25. Octobr. 1717 erneuert, und bekräfftiget, dabeneben vor jetzo selbiges auf den König in Preussen, als Hertzogen zu Magdeburg und Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, extendiret hätten; 3tio. Nebst der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft dahin höchsten Fleisses besorget zu seyn, damit zu Abtrag derer rückständigen Executions-Kosten, von Ihm, als in Specie von Ihro Kayserlichen Majestät hierzu authorisirten Administratore, ein zulänglich Anlehen, gegen Ver-hypothecirung gewisser zureichiger/ dem ältern Herrn Hertzog zu Mecklenburg gehörigen Zölle und Aemter, unter Kayserlicher Consens und Securität, auch besonders mit einer von Kayserl. Majestät auf das Nieder-Sächsische Crayß-Directorium verordneten Manutenentz, verschaffet/ und ver-

verschrieben, so dann von selbigen Ablehen die Kayserliche Commission, nach Constituirung eines Liquidi, abgefunden und befriediget, hingegen mehr berührtes Anlehen an Interesse, imgleichen nach und nach, wegen des Capitals, aus denen Einkünfften von den ver-hypothecirten Zöllen, und Fürstlichen Aemtern hinwiederum abgeführet werden könne: Und wohren Ihro Kayserliche Majestät von Allergehorsamster Befolgung des Kayserlichen Auftrages des behörigen Aller-Unterthänigsten Berichtes, und besonders wegen des Anlehens, mit einem ausführlichen sicheren Gutachten fordersahmst gewärtig.

IV.

Cum simili notificatione horum, & omnium cæterorum, rescribatur dem Herrn Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als Kayserl. Commissario.

Ihro Kayserl. Maj. hätten, aus höchstdringender Reichskündigen Ursachen, sich länger nicht entbrechen mögen, bey der Mecklenburgischen Landes-Regierung eine Provisional-Veränderung vorzukehren, und selbige Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, mit gemessener Instruction, Allergnädigst aufzutragen. Wie nun, zum Behuff solcher Kayserl. Administration, nach Anleitung obiger Instruction, verschiedene, besonders Art. 2 & 4. bemeldete Puncta, zuforderst durch Ihn den Herrn Hertzog, als

Kayserl. Commissarium, in Richtigkeit zu setzen, als habe Er, ermeldeter Kayserlicher Herr Commissarius, 1mo. authoritate Cæsarea angeregte Puncta, als Ver-Eydung derer Mecklenburgis. Land-Stände, Räthe, Bediente, Militz und Unterthanen, nebst üblicher Anweisung der Geistlichkeit, hiernegst die Pflichts-Erinnerung, und Vorstellung der gezihmenden Regierungs-Form an den Kayserl. Administratorem zu bewürcken, und in vollkommenen Stand zu setzen, wie nicht weniger 2do. ihme, dem Kayserl. Herrn Administratori, ein vollständiges Verzeichnis aller und jeder Commissions-Geschäffte, inmassen selbige vor jetzo beschaffen seyn, nebst denen hierzu gehörigen sämmtlichen Acten und Schrifften zu extradiren, imgleichen die völlige Administration in Justitz- und Policey- auch Cameral- und allen übrigen, der Landes-Regierung anhängigen, Sachen, nach Maßgebung der Landes-Verträge, Reversalien, und Herkommen, und derer hierauf gegründeten gesammten Kayserlichen Verordnungen, in specie, die Fortstellung des 6ten Land-Tages / Inhalts der dißfals erkannten Kayserl. Special Instruction, zu überlassen: Diesemnach die gesammte Subdelegation, nebst der noch übrigen Commissarischen Militz, und zwar alsobald, nach Vollendung drs Kayserl. Auftrages bey dem 2ten und 4ten Punct der Kayserl. Administrations-Instruction, zu Verhütung mehrer Kosten, und Abwendung weiterer Beschwerden, hinwieder einzustellen, und abzuruffen. Dahingegen Ihro Kayserl. Majestät versicherten, daß die gesamm-

sammte Kayserliche Commission, wegen des Rückstandes an obigen Commissions-Kosten, nach Constituirung eines sicheren vollständigen Liquidi, ihre Befriedigung erhalten solle; Immassen Ihro Kayserl. Majestät allbereits hierunter zu Anschaffung eines zulänglichen Dahrlehns, an den Kayserl. Administratorem nachdrückliche Vorsehung gestellet; Diesemnach an Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät Sie Commissio die völlige Liquidationes obigen Residui, zu deren Erörteruug, auf vorige Art und Weise forderlichst einzuschicken hätte, und wären hierauf allenthalben Ihro Kayserl. Majest. eines ausführlichen Berichts negstens gewärtig.

V.

Wird von Ihro Kayserlichen Majestät das vorhin am 25 Octobr. 1717. auf das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg erkannte Kayserliche Conservatorium, aus bewegenden trifftigen Ursachen, auf den König in Preussen, als Hertzogen zu Magdeburg und Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, extendiret, diesemnach, *cum Notificatione hujus, Rescribatur* dem König in Preussen.

Nachdem Ihro Kayserliche Majestät aus besonderen Kayserl. Bewegniß und Vertrauen, angeregte Extension verfüget, als versehen sich allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät, es werde

der König, als Hertzog zu Magdeburg, und Mitausschreibender Fürst des Nieder-Sächsischen Crayses, solchen Kayserl. Auftrag willig auf- und annehmen, und desselben sich unterziehen, folglichen, Autroritate Cælarea, mit den übrigen Herrn Kayserlichen Conservatoribus, sammt und sonders, die darbey zum Zweck gesetzte vollkommene Sicherheit des Hn. Hertzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg, als Kayserlichen Administratoris, imgleichen derer gesammten Land-Stände, Räthe, auch Bediente, Militz und Unterthanen, denenselben ohne Ausnahme bedürffenden Falls, gegen alle und jede, an der andern Seite etwa vorkommende eigenmächtige Gewalt, durch genugsahme Reichs-Constitutions-mässige Mittel würcklich angedeihen zu lassen, dabeneben sonst den weitern Kayserlichen Auftrag mit behörigen Nachdruck zu vollziehen, immassen auch Ihro Kayserliche Majestät vom Könige des Berichts, von der Willfährigkeit, hierin forderſamst gewärtig wären.

VI.

Cum Notificatione membri V. Rescribatur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses und Kayserlichen *Conservatoribus.*

Nachdem Ihro Kayserliche Majestät bey der Mecklenburgischen Landes-Regierung, aus bewegenden gerechten Ursachen, eine Provisional-Verände-

rung

rung vorzunehmen, dabeneben das am 25sten Octobr. 1717. auf das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg erkaunte Conservatorium, auf Ihn, den König in Preussen, als Hertzogen zu Magdeburg, und Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, zu extendiren, der Nothdurfft befunden, als hätten authoritate Cæsarea, bis auf anderweite Kayserliche Verordnung, Sie, die Hrn. Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses und Kayserl. Conservatores, und zwar sammt und sonders, nach Inhalt angeregten Kayserl. Conservatorii, imgleichen des an den König in Preussen Membro V. nach Beschaffenheit des jetzigen Zustandes, in denen Mecklenburgischen Landen, verfaßten Kayserl. Rescripts, zu verfahren, diesemnach eine vollkommene Securität und Manutenentz Ihnen höchsten Fleisses angelegen seyn zu lassen, insonderheit Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Administratori, zu Behuff des Ihme membro Instructionis Cæsareæ 6to mit gewisser Præcaution, aufgetragenen evacuation der Stadt Schwerin, und deren anderweiten Besetzung mit der in Ihro Kayserl. Majestät und ermeldten Kayserlichen Administratoris Eyd- und Pflicht vorhero aufgenommenen Land-Militz, auf geziehmendes Ansuchen, vermittelst einer hiezu benöthigten Crayß-Militz zu assistiren; Hiernegst, da von Hrn. Hertzog Carl Leopold wieder dero Bruder, gedachten Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Administratorem 3 auch sonst, etwas mit Gewalt unternommen werden möchte,

te, auf mehr besagten Kayserl. Administratoris Begehren, Ihme alsbald und ohne Rückfrage bey Ihro Kayserlichen Majestät mit erforderlicher Mannschafft würcklichen Beystand und Schutz zu leisten, worüber denn an Ihro Kayserlichen Majestät Sie, die ausschreibende Herren Fürsten und Kayserl. Conservatores, Ihre willfährige Erklärung zu thun nicht ermangeln würden.

Krantz von Heffener.

Martis 11 May 1728.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft contra den Hn. Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin, in puncto variorum Gravaminum, NUNC REGIMINIS.

Cum notificatione Resolutionis Cæsareæ, rescribatur dem Herrn Chur-Fürsten zu Maynz, ꝛc.

Es wären Ihro Kayserl. Majestät aus denen Reichskündigen höchstdringlichsten Ursachen/ gegen den regierenden Hn. Hertzogen Carl Leopold zu Mecklenburg, bey dessen mehr und mehr ansteigender Opposition und Widersetzlichkeit, auch sonst übler unverantwortlicher Aufführung, eine Regierungs-Veränderung vorzunehmen, und die Administration selbiger Regierung dem Bruder, Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, provisorie, bis auf weitere Kayserl.

serl. Verordnung, aufzutragen bemüßiget worden. Wiewohl nun Ihme, Herrn Hertzog Carl Leopold, als regierenden Landes-Herrn, drey Vota, wegen Mecklenburg/ Güstrow und Schwerin, im Fürsten-Rath gebühreten, diesemnach es das Ansehen hat, daß, da die Landes-Administration demselben sistiret, und immittelst ermeldten jüngern Bruder, Herrn Hertzog Christian Ludwig, provilorie aufgetragen wird, diesemnach solche Kayserl. Interims-Verwaltung, wie sonsten allenthalben in Justitz-Policey- und General-Sachen, also auch wegen Beschickung des Reichs-Convents, und übrigen in statum publicum einlauffenden Geschäfften ebenmäßig zu überlassen: So hätten jedoch Ihro Kayserl. Majestät der Nothdurfft befunden, von dem Herrn Churfürsten, aus besonderen Kayserl. Vertrauen, zu dessen Reichskündigen grossen Prudentz und patriotischen Sinn, auch andern fürtrefflichen Begäbnissen, hierunter zuforderst Ihro erleuchtetes Gutachten zu vernehmen, ob vor jetzo von Ihro Kayserl. Majestät obige Mecklenburgische Regierungs provisional-Veränderung zugleich ad Comitia zu bringen, und daselbst dergleichen ratione sessionis & votorum zu verfügen, oder aber, bey etwa einer und andern zu befahrenden Beschwerde, damit noch zur Zeit anzustehen seyn möchte? Immassen hierüber Ihro Kayserl. Majestät von dem Herrn Churfürsten solcher

Will-

Willfahrung zum Behuff weiterer Kayserlicher Entschliessung, forderſamſt gewärtig wären.

§. 86.

Die über dieſer Siſtirung der Regierung des Herrn Hertzogs Carl Leopolds entſtandene Bewegungen im Römiſchen Reiche werden unten mit mehrern erzehlet werden. Inzwiſchen kan man leicht erachten, in welcher Verfaſſung Ihro Durchl. der Herr Hertzog über den Inhalt dieſer Reſolutionen geſetzet worden. Es verzog ſich eine geraume Zeit mit der würcklichen Expedition der Originalien, der in beregten Concluſo decretirten Reſcriptorum und ſouſten, geſtalt ſolche erſtlich im Auguſto und Sept. 1728 einlieffen. Ihro Durchl. der Herr Hertzog Carl Leopold lieſſen zuförderſt unterm 3 Julii 1728. vorläuffig ein Schreiben an die Reichs-Verſammlung abgehen, worinn Sie kürtzlich nach denen oben offt berührten Principiis Ihre Gerechtſame zu defendiren / das Reichs-Hof-räthliche Verfahren zu impugniren und alle Imputationes von ſich abzulehnen, mithin der Reichs-Stände Aſſiſtence zu erbitten bemühet waren. Nicht lange nachher, nemlich unterm 15 Septembr. Anno 1728 lieſſen Ihro Durchl. gleichergeſtalt an Ihro Kayſerliche Majeſtät folgendes Schreiben abgehen:

Aller-Durchlauchtigſter, :c.
cum reliq.

Ew. Kayſerl. Majeſtät an mich abgelaſſenes vom 11 May, iſt mir am 25ſten Auguſti von der Poſt ein-

eingereichet, und ersehe ich daraus mit nicht weniger Empfindung, daß Ewr. Kayserlichen Majestät allerhöchsten Persohn von denen höchst-criminellen Verbrechern sowohl gegen gesamte uhralte Fürstliche Würde, als hauptsächlich gegen mich, grausame Lästerungen und Unwahrheiten vorgebracht und angegeben; denn ich mich für GOtt und in meinem Gewissen frey und gesichert weiß, daß Ewr. Kayserl. Majest. allerhöchste Persohn ich im geringsten nicht beleidigen können, da ich niemahlen anders/ als mit den klaren Worten derer Reichs-Fundamental-Gesetze mich expliciret, und bin von Ew. Kayserlichen Majestät Gerechtigkeit ich völlig versichert, daß mir solches, bey denen so viel jährigen unbeschreiblichen Erleidigungen gegen solche Gesetze, nicht könne übel genommen werden; Dann wie ich gewiß und wahrhafftig überzenget, daß Ewr. Kayserliche Majestät von dero beschwohrnen Wahl-Capitulation nicht werden noch können abgehen, also halte ich mich auch moraliter nicht möglich, dem uhralten Reichs-Fürsten-Stande, noch mir, das geringste zu vergeben, auch dem zuwider etwas einzugehen; In solchem Betracht bin ich auch in meiner Conscientz, vermöge des von GOtt mir anvertrauten Regenten-Amts, verbunden gewesen, des Hertzogs von Braunschweig-Wolffenbüttel Lbden, unter den 19 Decembr. a. p. seine gräuliche Unternehmungen und Eingriffe in meine Territorial Superioritæt, Hertzogthümer und Lande, und die Nichtigkeit in dieser wider die klare Reichs-Grund-Gesetze, vorschützenden, und noch ungescheuet ferner zu continuiren wollen-

den

den Commission, begreiflich zu machen, massen Ich ein solches Verfahren mit keinen andern Nahmen zu ernennen weiß, als wie die Reichs-Grund-Gesetze es im Munde führen, auch Ew. Kayserl. Majestät allergerechtest von mir niemahlen ein anders prætendiren können, noch werden. Daß Ich solte intentioniret seyn, die Landes-Recessus und Privilegien meiner Unterthanen zu übergehen, so berichte allerunterthänigst, daß meine Ritterschafft, als zugleich auch wahre Unterthanen, (dann mit dem übrigen gesammten Lande ich in völliger Zufriedenheit und Ruhe gestanden, und die Edelleute Lügenhafft und gottloser Weise den Nahmen von Landschafft gemißbrauchet, wie Ew. Kayserliche Majestät solches aus dem Extract sub No. 3. (allhier sub Lit. A.) der Länge nach allergnädigst ersehen werden,) keine andere Privilegia haben, als welche Sie ex mera gratia von meinen Fürstlichen Vorfahren, wegen einer damahligen Anleihe von zehen mahl hundert tausend Gulden erhalten, wozu die gantze Landschafft mit concurriret, bey weiten aber nicht die Helffte bezahlet, davor die Ritterschafft drey ansehnliche Aemter, als Ribbenitz, Dobbertin und Malchow würcklich im Besitz haben, welche Aemter viel höher an Werth, als die gantze damahlige Anleihe importiret, auch was uhralte Fürstliche Regalien betrifft, gantz Reichskündig ist, daß nach denen publiqven Rechten ohnstreitig auf keinerley Arth solche zu præscribiren, und gegen den klahren tenorem derer Reichs-Fundamental Gesetze, und Crayß-Observance, keine Manutenentz

tenentz npch Schutz denenselben geleistet werden können noch mögen, wie dann ausdrücklich Artic. 16. der beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation ad verba: Weiter sollen und wollen ꝛc. Cap. 14. Der güldenen Bulle. Art. 8. §. 3. & 2. der Westphälische Frieden-Schluß. Art. 8. §. 1. & 2. des Land-Friedens ausdrücklich darunter disponiren und decidiren.

Was das Justitz-Wesen in meinen Hertzogthümern und Landen, und in specie das Hof- und Land-Gerichte, wie auch was in Dömitz vor Executiones Criminales ausgeübet, und daß die Execution derer Criminal-Urtheilen bey der Justitz-Cantzelley verhindert, und ein höchst ärgerliches und verderbliches Justitium, zur äusserstenKümmernis und Ruin vieler nothleidenden Unterthanen, entstanden seyn solte, wie auch ferner die auf eine entsetzliche Weise von mir bedrückte Ritterschafft, als vermeintliche Rebellen, und daß Ich aus erhitztem Gemüthe, ohne vorhero habenden gnugsamen Gewalt zur Ausübung einer Rache, in meine Lande zu revertiren nicht gesinnet sey, betrifft, so ist die Administrirung der Justitz in meinen Landen, währender meiner Regierung, wesfals auf GOtt und das unpartheyische gantze Land provocire, meines Wissens, nach äusserster Gerechtigkeit observiret; Was das Land- und Hof-Gericht belanget, so stehet allezeit in des Regierenden Landes-Herrn Gewalt, solches hin zu verlegen, wo Er es beliebet, wie die Exempel vor wenigen Jahren von meinen Vorfahren in der Regierung das

Zeugniß geben, auch solches gleichfals zur Territorial-Superioritäe ohnstreitigst gehöret, und wäre wohl nichts lästerliches vor selbigem Gerichte gewesen, wenn Ich es hätte in solchem Stande wollen lassen, daß es von solchen Membris wäre jährlich betreten worden, die durch ihr höchst criminelles Verfahren gegen Ihren Landes-Herrn, durch die klare Reichs-Gesetze, in Acht und höchster Pœn verfallen gewesen. In Dömitz sind nichts anders als höchstgerechte Actus Criminales vorgenommen, wovon Ich Niemanden als Gott dereinsten Red- und Antwort zu geben habe. Ich habe demnach, um dem gantzen Reiche zu zeigen, wie man mich traducire, den Original-Extract nach Regenspurg ans Reich sub No. 1 & 2 gesandt, den auch Ew. Kayserl. Majestät zu Dero allerhochsten Bedeutung gegenwärtig sub Lit. B. & C. beyfüge, und ist wohl zu bedauren, daß auf meine trifftigste Vorstellungen bey Ew. Kayserl. Majestät von einem so entsetzlichen Unternehmen, Ich der Zeit nicht Reichs-Gesetz-mäßig geschützet worden, also Ew. Kayserl. Majestät hieraus allergerechtest ersehen werden, mit was für Unwahrheiten mir die Zerrüttung der Justitz, und ein verursachtes höchstschädliches Justitium im Lande, eusserst freventlich imputiret werden wollen; Imgleichen ist mir auch niemahlen im Sinn gekommen, mit einer Macht desfals in meine Lande zu retourniren, um gegen die Edelleute Gewalt zu üben, angesehen, wann Ich es nicht gethan, um Ew. Kayserl. Maj. völligste Information von der Gerechtigkeit meiner Sache zu geben, Ich schon

Gele-

Gelegenheit gehabt, die Ahndung wieder die Verbrechere in so vielen Jahren, nach Urtheil und Recht, vorzunehmen, da ich doch wohl Ursache genug habe, bis hieher nicht in meine Lande zu revertiren, indem Ich durch die continuirende Vergewaltigung, und in denen Grund-Gesetzen, vorerwehntermassen, verdammete grausame Verfahren, und ohngescheuet geführte præpotente Gewalt meiner Wiedersacher, davon bisher abgehalten worden.

Da nun aus diesem allen, was an Ihro Kayserl. Majestät und dem gesammten Reiche von mir, nach den klaren Inhalt der Reichs-Grund-Gesetze ergangen, und wegen des von GOtt mir anvertrauten Regenten-Amts halber ergehen müssen, die Gerechtigkeit in allen sich für mich ohnwiedersprechlich ergiebet: Also bin von Ew Kayserl. Majestät höchsten Gerechtigkeit ich versichert, daß Sie mir dieses nicht anders als billigst heissen können; Wie Ich dann gegen alles dasjenige, so in dem vorhochangeführten Schreiben vom 11ten May a. c. enthalten, lediglich auf die Reichs-Fundamental-Gesetze provocire, und Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Versprechen nach, vermöge solchen alles todt und ab, dann als jetzt, und jetzt als dann, seyn soll und muß, immassen Ew. Kayserl. Majestät es darinnen tödten und abthun; und da es jetzo die Noth erfordert, mir, als der beschwehrten Parthey, die gehörige Satisfaction gegen solche Reichs-Gesetz-Zerstöhrer höchstgerechtest und gnädigst angedeyen lassen werden, wie Ich

danu, in solcher allerunterthänigsten Reichs-Gesetzmäßigen Zuversicht, mittelst gehöriger Relervation meiner Reichs-Fürstlichen Hoheits-Rechte und Regalien, auch ausdrücklicher Protestation wieder alles dasjenige, was demselben zuwieder ist, Ew. Kayserl. Majestät der Allwaltenden Obhut GOttes zu allem Kayserl. Hochergehen, und Dero Kayserl. Gnade mich allerunterthänigst ergebe, und verharre.

Ew. Kayserl. Majestät.

Dantzig den 15. Dec. 1728.

Allerunterthänigster, allergehorsamster Fürst.
CARL LEOPOLD,
Hertzog zu Mecklenburg.

Lit. A. Wie mit denen Land-Städten in Mecklenburg entsetzlich verfahren werde, zeiget Extractus der Eingabe der Stadt N.

Ew. Hochfürstl. Durchl. als unserm gnädigsten Landes-Herrn und Landes-Vater, können wir höchst bedrängte Unterthanen und Bürger keinen Umgang nehmen, in Unterthänigkeit klagend zu eröfnen; wie unbeschreiblich wir von denen in Dero Hoch-Fürstl. Landen sich aufhaltenden sogenannten Lüne-

bur-

burgern bedränget, und mit harten Executionibus beleget werden; denn, wie an unserm Ort die von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Hoch- und wohlverordnete Licent uns abgenommen ward, so können wir vor Gott bezeugen, daß kein eintziger von uns Bürgern darin gewilliget hat; Wie wir dann auch die Landmessung über unsere Stadt und Felder wieder unsern Willen haben ergehen lassen müssen, und deswegen mit Militarischer Execution beleget werden; ja, da wir mit grosser Betrübniß unsers Hertzens vernommen, daß das Geld, so uns jetzo abgepresset wird, angewandt werden soll, zu einem unnöthigen Processs, den Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Vasallen und würckliche Unterthanen angesponnen, so haben wir gesammte Bürger uns fest entschlossen, nicht das geringste Geld heraus zu geben, obgleich die Execution, als welche schon dieses jetzterwehnten Geldes wegen dupliret ist, nochmahlen verdoppelt werde, und wie Uns schon in Concessu Senatus angedeutet worden, das beordrete Commando in unsere Stadt rücke. Gnädigster Fürst und Herr, Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen hieraus Fürst-Väterlich in Gnaden abzunehmen die auffrichtige beständige Treue, die wir in unsern Hertzen gegen Ew. Hochfürstl. Durchl. als unsern Landes-Herrn, hegen, wie wir denn hiemit contestiren, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. bis in den Todt getreu zu verbleiben, hergegen werden Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Hocherleuchtet sehen, wie hart wir solcher Treue wegen in Dero eigenen Landen mit Lüneburgischen Militarischen Executionibus beschweh-

ret werden, so daß wir nicht wissen, wie wir uns ferner, bey solchen unverantwortlichen Excessen frembder Völcker, verhalten sollen, und derhalben gemüßiget werden, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. als unser Ober-Haupt, in allerunterthänigkeit anzuflehen, uns so gnädigst zu erscheinen, und in Gnaden zu rescribiren, wie wir uns ferner bey solchen Proceduren verhalten sollen. Die wir eigenhändig unterschriebene in unverrückter devotion ersterben

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Supplicatum,
den 19 Jun. 1728.

Unterthänigste Treu-gehorsahmste
Bürgere der Stadt N.

Die übrige in diesem Schreiben angezogene Beylagen sind bereits oben hin und wieder befindlich.

§. 89.

Gleichwie nun Ihro Königl. Majestät von Preussen kein Bedencken funden, das von Ihro Kayserliche Majestät auf Ihro als Hertzog von Magdeburg extendirte obenangeführte Conservatorium zu übernehmen, mithin auch sowohl Ihro Durchl. dem Hn. Hertzog Carl Lebpold als auch denen Mecklenburgischen Land-Ständen davon respective per Litteras & Rescriptum unterm 9 November 1728. Eröffnung thaten; also

also hatten auch Ihro Durchl. der Hertzog Christian Ludwig bey dem von Ihro Kayserl. Majestät an Ihro Durchl. gethanen Regierungs-Auftrag nichts auszusetzen und erklärten sich in dero allerunterthänigsten Schreiben vom 16 Junii und 27 Julii 1728. an Ihro Kayserl. Majestät, daß sie nach der Kayserl. Instruction die Landes Administration übernehmen wolten, gestalt sie denn auch nach eingelangten Originalien von obbemeldter Kayserl. Resolution folgendes Convocations-Mandat an die Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft wiewohl ohne Effect, indem dieselbe ihr Aussenbleiben entschuldigten, ergehen liessen:

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr/ und jetziger Zeit Kayserl. *Administrator.*

Unsern gnädigsten Gruß zuvor/ Veste/ Ehrbare und Ehrsame, Liebe Getreue!

Es lässet Uns die, Mense Majo itztlauffenden Jahres von Uns an E. E. Ritter- und Landschafft besorgte Behändigung der Kayserlichen allergnädigsten Provisionalen dieser Landes-Administrations Verfügung, keinesweges zweifeln, es werde Unser getreuen Ritter- und Landschafft daraus sowohl, als aus denen Reichs-Actis sattsam bekannt seyn, aus was Reichs-kundigen Uhrsachen vor höchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät bewogen worden seyn, die bis dahin von Unsers Hn. Bruders, des Hn. Hertzogs Carl Leopolds Lbd. geführte, der Mecklenburgis.

Landen Regierung zu sistiren, und diese Uns als Proximo Agnato, zwar nur provisorie, doch aber plenarie allergnädigst zu übertragen. Welche obgleich bekannten Umständen nach, sehr beschwerliche Landes-Regierung, Wir auch, so bald Mense Septembr. d. A. davon die Original-Expeditiones Uns zugesandt worden, aus aufrichtiger Liebe und Vorsorge für Unserm Fürstlichen Hause und diesem gantzen Lande mittelst zu erbittenden göttlichen Gnaden-Verleihung und Beystandes, zu untergehen, allerdevotest zu declariren Uns nicht entlegen mögen. Wie nun gleich beym Anfange solcher Provisional-Landes-Administration unsere fürnehmste Sorge, und aufrichtige Absicht dahin gerichtet ist, daß das leider! eine zeithero zerfallene nöthige respective gnädigste und unterthänigste gute Vernehmen mit Hinwegräumung alles schädlichen Mißtrauens, zu beglückter Erreichung des Landes gemeinsahmen Wohlstandes und Aufnahme, zwischen Haupt und Gliedern, unter Göttl. Benediction wieder möge hergestellet werden, hiezu aber gemeinsahme Landes-Deliberationes ein grosses mit beytragen. So haben Wir der unumgänglichen Nothwendigkeit befunden, auf den 15ten kommenden Monaths Decembr. dieses zu Ende laufenden Jahres, einige von unsrer getreuen Ritter- und Landschafft mit behöriger Vollmacht abzuordnende, hiemit anhero gnädigst erfordern zu lassen, und über unumgängliche wichtige Landes-Angelegenheiten ihr Räthliches und Patriotisches Gutachten, wenn sie den Abend vorhero sich geziemend gemeldet, nach angehörten Unserm Vortrag zu vernehmen, in der gnädigsten

Zu-

Zuversicht, daß sie Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt, durch willige Erscheinung und guten Beyrath möglichst zu unterstützen, und zu des gantzen Landes Beruhigung und Zufriedenheit mit befordern zu helffen, einfolglich dadurch die erste Probe ihres Gehorsams und sinceren Verlangens, künfftig in Friede und Ruhe unter einer Gottgefälligen Regierung zu leben, Uns kennbahr zu machen nicht ermangeln; Wogegen sie sich Unsere sorgfältige Conservirung aller ihrer habenden Privilegien, Freyheiten, Rechten nnd Gerechtigkeit ohne die geringste Besorgung deren Kränkung, auch aller beständigen Fürstl. Hulden und Gnaden, welches Wir ihnen hiemit Fürstlich versprechen, jederzeit versichert halten können. Gegeben in Neustadt den 22 Nov. 1728.

Christian Ludwig/
H. zu Meckl.

Inscriptio.

Denen Vesten, Ehrbaren und Ehrsahmen, Unsern lieben Getreuen, Ritter- und Landschafft, unserer Hertzogthümer Mecklenburg, sämtlichen Deputirten in Unser Erb-unterthänigen Stadt Rostock.

§. 90.

Der Verdruß, welchen Ihro Durchl. der Hertzog Carl Leopold sowohl über das von Ihro Königliche Majestät von Preussen an ihnen erlassene Notifications-und Ermahnungs-Schreiben, als auch darüber, daß dero Hn. Bruders Durchl. die Interims-Regierung übernommen hatten, schöpfeten, war ungemein.

Sie liessen also nicht nur an Ihro Königl. Maj. dieserhalb unterm 17 Novembr. 1728. ein sehr expressives Schreiben ergehen, worinn sie auf die vorhin schon offtberegte Principia provociren und eine Alliance mäßige Assistence erbitten, sondern sie verfügten auch wieder dero Herrn Bruders Durchl. die Publication folgenden Manifestes in dero Landen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold/ regierender Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen nechst respective Entbietung unsers gnädigsten Grusses, unsern gesammten Fürstlichen Collegiis, Civil und Militair-Bedienten, Beamten und Pächtern von Domainen, auch denen von der Ritterschafft, Burgemeistern, Gerichten, Räthen und Bürgerschafft in denen Städten, Ehren Superintendenten, Præpositis, Pastoribus, nebst denen von der Clerisey abhangenden Schultheissen und Baurschafften in den Dörffern und insgemein allen und jeden unserer Hertzogthümen und Lande Unterthanen und Eingesessenen, von was für Stand, Würde, Gewerbe und Wesen sie immer seyn mögen, über die kundbahre Ruchtbarkeit hiedurch zu wissen, wasgestalt bey denen wider uns und unsere Hertzogthümer und Lande, Regalien und Revenuen, bereits Anno 1719. angegangene nun allschon beynahe 10 Jahre fortgewährten Fried-brüchigen und usurpatorischen entsetzlichsten Gewaltthätigkeiten (welche itztregierende

de Gros-Britannische Königliche Majestät selbst auch bereits gerechtest einzusehen, und daß Sie an demjenigen, was zwischen Ihro verstorbenen Hn. Vaters Majestät und uns passiret, keinen Theil nehmen großmüthigst zu declariren geruhet haben) unsers apanagirten Bruders, Christian Ludwigs Lbden, keinen Scheu genommen, als in seinen Jagd Begierden gantz verblendet und ohne Nachsinnen derer uhralten Landes Fürstlichen unschätzbarsten Regalien und Prærogativen, welche wir und ein jeder rechtschaffener Reichs-Fürst als das von Gott anvertraute höchste Kleinod aufs gewissenhaffteste zu bewahren, von indispensabler Obliegenheit erachtet, und solches, nechst der Ehre Gottes und Landes-Wohlfarth zum Endzweck unserer Regierung gesetzet, auch uns niemahln in den Sinn kommen lassen, unsere getreue Vasallen und Unterthanen ihre Privilegia, Freyheiten und Rechte zu kräncken, an uns seinen regierenden Bruder und rechtmäßigen Landes-Fürsten sich durch empfindlich-ärgste Zunöthigungen und Excesse keckligst zu vergreiffen, indem er nicht allein sowohl zum vorsetzlichen Tort und Verdruß als aus weitern böslichen Absichten unsere Eyd- und Pflicht-brüchig entwichene Ministers an sich gezogen, sondern auch mit denen empörischen uud criminellen Edelleuten, ja mit denen Gewalt-übenden Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Häusern selbst sich in solche Verständtniß und Verstrickung begeben, daß Ihm zur Ausführung alles vermessenen Unternehmens militairische Handbietung geleistet, eine Guarde von auswärtigen Troupen zugeordnet und die Gewissens-ängstliche vor-

bedeu-

bedeutete Räthe in ihren zu- und abreisen mit Escorten versehen worden, alle billige dabevor angenommene Vorschläge wegen einer convenablen Apanagial-Demeure verworffen, und mit allerdings umzuständlicher in allen Reichs-Fürstlichen Territoriis ungebräuchlicher eigenen Auswahl, bloß allein auf die Einräumung unsers Fürstl. Hauses und Amts Grabow, seines unter Hand- und Siegel, dagegen ausgestelleten bündigsten Abdications- und Entsagungs-Reversus ohngeachtet, mit desto härterer Obstination bestanden, als ihm bewust, daß wir gleichbesagtes Fürstl. Haus und Amt, weil dasselbe wegen unmittelbahrer genauesten Verknüpffung mit denen Landes-Fürstl. besten Wildbahnen und Jagtgehegten ohnentbährlich, uns nicht abpochen lassen konten noch würden, und er daher um so mehr Prætext und Gelegenheit hätte mit weitern Animositæten- und Desseins wieder uns auszubrechen; Womit sichs denn auch dahin geäussert, daß er wieder unsere Verwarnungen, wo, wie, und wann es Ihm nur gelüstet, mit Jagen und Wild-Fällen, (dergleichen unsere in Gott-ruhende Frau Mutter selbst sich niemahlen angemasset, sondern mit accordirter Lieferung vergnügt gewesen) trotziglich fortgefahren, Lüneburgische Milice zur ungerechten Beschützung dabey gebrauchet, und dadurch sowoll unsern zur Aufsicht beorderten Jagd-Juncker nachtrachten, als unsere eigene Förster und Jäger vertreiben, auch zum Ruin der Waldung in den besten Wild-Gehägen mit Zuziehung einiger rebellischen Edelleute durch ihre zusammen gebrachte Bauren grosse Alleen, nach

Ge-

Gefallen aushauen, und also höchst-freventlich das beste Holtz niederschlagen lassen, nach seeligsten Absterben vor wohlermeldter Fürstl. Frau Mutter sich in Possession des uns, nach geendigten Witthum zu Landes-Fürstlicher freyer Hand und Disposition verledigten Fürstlichen Hauses und Amts Grabow einzudringen versuchet; an unsern, nach genommener rechtmäßigen Possession daselbst residirenden Ministrum den Justitz-Rath Amseln sich mit gewaltsahmer Delogirung, Turbirung und übriger schnöden Tractirung aufs äusserste vergriffen, die Fürstl. Mütterliche Erb-Verlassenschafft zu keiner Theilung kommen lassen wollen, bis zu seiner alleinigen Verantwortung die Einäscherung davon erfolget, nach der Grabowschen Feuers-Brunst, ohne eintzig unsere Vorwissenheit und Erlaubniß/ unser Fürstl. Sommer-Residentz-Schloß zu Neustadt mit gewaltsamer Erbrechung gleichfalls de Facto occupiret, denen Lüneburgern zu ruinirlicher Niederschlag- und Verhandelung der kostbahrsten Toddienschen Höltzung Rath und That gegeben. Nach Ableben der Fürstl. Strelitzischen seine eigene Printzeßin Tochter in unserm unstreitigen Fürstlichen Domanial-Amte Rühne zur usurpirlichen sogenannten Regentin gleichfals eingeschoben, und unsere zu Fortsetzung der von jehero unverrücklich beybehaltener rechtmäßigen Possession committirt gewesene Bediente, mit gewaltsahmen Veranstaltungen abgehalten.

Diese und andere zwar an sich gröblichste Beleidigungen und Exorbitantien sind unsers verwandten Bruders Lbd. noch nicht ersätlich gewesen, sondern

Er

Er hat sich auch erstaunlicher aller criminellester Weise, nechsthin als ein vermeintlicher Administrator von unserm Göttlich-anvertraueten Hertzogthümern und Landen anzuwerffen, und untern 22ten Novembr. lauffenden Jahres die Deputirte von unserer Ritter- und Landschafft mit dem Prædicat seiner lieben Getreuen auf den 15 dieses Monats Decemb. zu sich nach Neustadt convociren und den Juhalt, gleich einem wahren und würcklichen regierenden Landes-Fürsten, dahin einrichten dürffen, daß Sie über unumgängliche Landes-Angelegenheiten Ihr Räthliches und Patriotisches Gutachten nach angehörten Vortrag zu ertheilen, und seine Landes-väterliche Sorgfalt durch willige Erscheinung und guten Beyrath möglichst zu unterstützen, einfolglich die rechte Proben ihres Gehorsahms und sinceren Verlangens künfftig in Friede und Ruhe unter einer Gott-gefälligen Regierung zu leben, kennbahr zu machen, und dagegen seiner sorgfältigen Conservirung aller habenden Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ohne die geringste Besorgung deren Kränckung, auf Fürstliches Versprechen sich jederzeit zu versichern hätten.

Als nun einen rechtmäßigen Fürsten und Regenten dermassen aufrührisch zu turbiren und einzugreiffen, nach Göttlichen, Natur-Völcker- und Reichs-Rechten, von allen greulichen Verbrechen und Unthaten, woll der detestableste Aus- und Zusamenfluß, auch die Atrocitæt dieses Criminis keinerley Unterscheides von Personen im geringste fähig, vielmehr bey Committirung eigener Hauses Angehörigen allerverdammlichst

lichst ist, der fürgeschützte Auftrag aber durchaus keine legale Defension und Execution mit sich führen mag, anerwogen unsers Bruders Lbden und jedermann es wissen muß und soll, daß alle dergleichen Ausgehungen und Erkänntnisse, sie heissen Edicta, Decreta, Commissiones, Protectoria, Conservatoria, oder haben sonst Nahmen, Schein und Prætext, wie sie immer wollen, wider alter Chur- und Fürstl. Häuser Territorial Superioritæt, Dignitæt, Landes-Obrigkeitl. Regierungs-Regalia und übrige hohe Gerechtsame in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen besonders in dem pro basi & fundamento, Norma & Forma totius Imperii waltenden Münster- und Osnabrüggis. Friedens-Schluß, Land-Frieden und Kayserl. Wahl-Capitulation jetzt als denn und dann als jetzt ein für allemahl gäntzlich cassiret, auf ewig fur todt und abe erkläret, und eben also respective heiligst abgeschworen worden, wesfals an Ihro Kayserl. Majest. von uns in aller devotesten und respectueusesten Terminis solche gründlichste Vorstellungen geschehen, daß dero allergerechtesten Reichs-Väterlichen Behertzigung, Penetration und Remedur Wir uns völligst versichert halten, auch Sr. Königl. Majest. von Preussen unsere in simili ergangene momenteuseste Remonstrationes nicht anders eingesehen und aufgenommen haben können noch werden, als wie ste, in Qualitæt eines fürnehmsten Chur-Fürsten, Krayß-Directoris und nebenherigen hohen bündigsten Alliirten, uns dazu alle gerechte Hoffnung geben; Diesemnach verwarnen wir mittelst feyerlichster Vorbehaltung aller Reichs-Gesetzmäßigen gerechtesten Satisfaction und Competentien unsere An-

fangs

fangs bedeutete sämtliche Collegia, Militair- und übrige Bediente, Beamte, Ritterschafft, Magistraten, Gerichte, Clerisey, Bürger und Bauerschafften und insgemein alle und jede unsere Unterthanen und Landes-Eingesessenen, und gebieten denenselben hiemit samt und sonders bey Vermeidung unserer grösten Ungnade, auch bey unnachläßiger strengsten Ahndung und Bestraffung an Ehren und Gütern, Leib und Leben, daß sie durch mehr ernannten unsers Bruders Christian Ludwigs Lbden in seinen criminellesten Unternehmungen sich auf keinerley Weise unter falschen Landes väterlichen Deckmantel in der That Landesverräterlich irre machen, noch im geringsten einiges Ge- und Verbot von demselbigen annehmen und befolgen, weniger auf dessen Beruffung erscheinen, und sich mit demselben anf einige Art und Weise verpflichten, oder sonsten einlassen, sondern uns als ihren von Gott vorgesetzten eintzigen wahren und rechtmäßigen Landes-Fürsten mit schuldigster Treue, Pflicht, Gehorsam und Folge beständig anhangen sollen.

Zu welcher Kundmachung und Erreichung unsers gerecht-gnädigsten Willens, auch Entkrafftung aller hinkünfftigen Ausflucht, von Unwissenheit oder nicht gehabten gnugsamen Begriff, wir gegenwärtiges von uns unterschriebenes, und mit unserm Landes-Fürstl. Insigel bestärcktes Patent zu öffentlichen Druck befodert und in unserm gesamten Hertzogthümern und Landen aller dienlichen Orten affigiren und publiciren zu lassen befohlen haben. Gegeben Dantzig den 17 Decembr. Anno 1728.

Carl Leopold

(L.S.) regierender Hertzog zu Mecklenburg.

§. 91.

§. 91.

Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Carl Leoqold erhielten auch von Ihro Königl. Majest. von Schweden unterm 26 November 1728 ein Hand-Schreiben / worinn sie Ihro Durchl. zwar gar sehr wegen des Vorgegangenen bedauren / aber auch dabey zu Abwendung alles præjudices ermahnen etwas nachzugeben. Gleichwie aber Ihro Durchl. Ihren Principiis schlechterdings inhærirten; also gründete sich auch darauf die an Ihro Königl. Majest. unterm 29 December 1728 erlassene Antwort / welche in Fabri Staats-Cantzelley *P.* 54. pag. 462 seqq. zu lesen ist.

§. 92.

Ihro Königl. Majest. von Gros-Britannien sowohl als auch Ihro Durchl. der Hr. Hertzog zu Braunschweig Wolffenbüttel schienen übrigens mit dieser Kayserl. Verfügung gewissermassen eben nicht zufrieden zu seyn / gestalt denn nicht nur Ihro Durchl. der Hertzog von Braunschweig Wolffenbüttel dagegen unterm 17 September 1728 eine Remonstration an Ihro Kayserl. Majest. abliessen; sondern die Subdelegirte so wenig als die Cassæ Directores wolten sich auch aus der bishero gehabten Administration setzen lassen; und es ist muthmaßlich / daß durch diesen Umstand Ritter- und Landschafft abgehalten worden / dem von dem Herrn Administratore erlassenen Convocations Mandat *Parition* zu leisten / daher Ihro Kayserl. Majest. bewogen wurden / unterm 17 Januarii 1729 folgende Resolutiones publiciren zu lassen:

Lunæ 17 Januarii 1729.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg in puncto diversorum Gravaminum nunc der Kayserl. Provisional-Landes Regierung betreffend.

Ad Votum vom 3ten November 1728

Publicatur Resolutio Cæsarea des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten in allen Puncten durchaus allergnädigst approbiret, auch also selbiges zu befolgen anbefohlen.

Diesemnach,

1) lassen Ihro Kayserl. Majest. mit Verwerffung des vom Hrn. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg anderweit unternommenen unstatthafften, auch zu mehrernmahlen aberkannten Einwendens, es bey der am 11 May 1728 aus bewegenden, höchstrifftigen Ursachen verordneten Kayserl. Provisional-Landes-Regierungs-Administration lediglich bewenden, mit angehängter ernster Verwarnung, daß, da Hr. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg in Zukunfft sich derer in seinen unternommenen Literis de Dato Dantzig, den 15 September. & præs. 2 Octobr. 1728 wider die Kayserl. Majest. und vormahlige Kayserl. Commission verübten höchstverletzlichen Expressionen nicht enthalten, sondern selbige fortzuse-

zusetzen unterstehen würde / so dann wider denselben zugleich dieser auch vorigen dergleichen sämmtlichen Verbrechen halber mit dem Processu Fiscali zu weitern Kayserl Ober-Richterlichen gerechtesten Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung unausgesetzlich verfahren werden solle.

2) Rescribatur | cum notificatione Membri I. dem Hertzog zu Braunschweig Wolffenbüttel:

Uns ist dasjenige / was an Uns Ew. Lbd. in denen unterthänigsten Literis den 17 September nup. wegen der am 11ten May nup. provisorie verordneten Mecklenburgischen Landes Administration gelangen lassen / geziemend vorgetragen worden. Wie nun und zwar vornemlich die vormalige Kayserliche Untersuchungs-Commission durch das in nechst abgewichenem 1727sten Jahre erfolgte Ableben weyl. Königs Georgi Imi in Engelland / als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg Lbd. nach Verordnung gemeiner Rechte / und kundbahren Reichs-Observantz gäntzlich geendiget / und nur in einigen keinen Verzug leidenden Puncten unser anderweitige Kayserl. Auftrag an Dero Lbd. provisorie verordnet worden / hiernechst Reichskündiger massen die viele Jahre her gegen uns als Römischen Kayser / von Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg fortgestellte / und auf den höchsten Grad angestiegene Renitentz, dabeneben / der wider die Kayserl. Commission und in specie dero Lbd. mehr und mehr übler und sehr ärgerlicher Betrag / besonders auf

dero Lbd. eigene Veranlassung in denen unterthänigsten Literis von præsentato d. 26 Januarii nup. dergleichen vorhin bereits intendirte Kayserl. Provisional Regiments Veränderung ins Werck zu setzen / erfodert / diesemnach uns allerdings bedencklich gefallen / des jetzigen Königs in Engelland als Churfürstens zu Braunschweig Lüneburg Lbd. mit einer neuen Kayserl. Commission zu beladen / imgleichen dero Lbd. bey obigen von Ihro selbst angezeigten und unser gerechtesten Kayserl. Ahndung anheim gegebenen Unfug / weitere Beschwerden zu erwecken / vielmehr Wir / wasmassen uns die von weyl. Königs Georgi Imi. in Engelland / als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg und dero Lbd. Lbd. übernommene und bis zu deroselben Endigung geführte Commission zu besondern Kayserl. Erkänntniß und Gefälligkeit gereichet / über vorige bereits erfolgte Kayserl. Contestationes hiemit nochmahls declariren, sonst aber der Nothdurfft befunden / Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg die ihme jure sanguinis & secundum proximitatem gradus gebuhrende provisional Landes Administration und zwar vermittelst genau gefaßter Kayserl. Instruction allergnädigst aufzutragen / solchergestalt / und da ermeldter Kayserl. Administrator albereit angeregter Kayserl. Instruction, besonders nach Maßgebung derer Landes-Verträge / Reversalien und Herkommen, imgleichen derer darauf gegründeten sämmtlichen Kayserl. Verordnungen gehorsamst nachzukommen / völlig auch bün-

bündigst sich anerkläret / diesemnach vom Lande eine vertrauliche Submission Zeit selbiger Administration gegen ihn wohl zu verhoffen / hierunter die uns als Römischer Kayser / zu Beschützung der Fürstl. Häuser im Reich und deren Unterthanen sowohl fürnemlich Restabilirung und Bevestigung Landes-Verfassungs-mäßiger heilsahmer Ordnung und vollkommener Ruhe / obliegender Obrist-Richterlichen Gebühr uud Reichs-Väterlichen Sorgfältigkeit öffentlich darzustellen / immassen auch dasjenige / was wir dero Lbd. vorhin / in unsern Kayserl. Rescript vom 11 May nup. zu Behuf obiger provisional Administration allergnädigst aufgetragen / nur in einer Unterweisung bestehet / folglich hierzu / und da die zugleich verordnete extradition nach auf obige Masse geendigter Commission gantz unvonnöthen / daneben / und nachdem wir wegen der rückständigen Commission Kosten bereits gnugsame Kayserl. Versicherung gegeben / auch selbe zum vollenkommenen Effect zu bringen nicht ermangeln werden / hierunter aber noch zur Zeit / und da die vorhin zu mehrernmahlen anerinnerte Einschickung der Liquidations des Rückstandes von denen Militz-Kosten / wie nicht weniger derer / bey dem von uns / als Röm. Kayser / hauptsächlich dependirenden Casse-Directorio hinterstelligen Rechnung / und der dahin gehörigen weitern vollständigen Designationum derer Subdelegations sumptuum zu Rostock nnd Boitzenburg nicht geschehen / von Seiten der Commission selbst an

constituirung eines vollständigen Liquidi, und desselben würcklichen Abstattung behindert worden, nicht abzusehen, wasmassen auf eine oder andere Arth und Weise die allbereit am 11 May nup. aus bewegenden trifftigen Ursachen verordnete Kayserliche Administration von dem Exercitio zu äusserstem Schaden des Landes, zumahl bey mehr und mehr anwachsender Unordnung und Unheil weiter abgehaltē, insonderheit die von Uns vermittelst unserer Kayserl. Resolution vom 5 Febr. 1728 dero Lbd. provisorie aufgetragene Beschickung des sechsten Land-Tages und des hiezu gehörigen unausetzlichen Contributions-Puncts nach denen an Seiten des Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Lbd. und sonst erregten gar bewegund erheblichen Querelen, ohne förmliche Entschuldigung eingestellet, hiedurch die von uns zu Wohlfahrt des in üblen und grossen Nothstandt verfallenen Fürstl. Mecklenburgischen Hauses gefaßte und vor etlichen Monathen beym Reich declarirte heilsahme Kayserl. Intention unterbrochen, oder gehemmet werden können, gestalt auch Wir, bey dieser, bis zu des Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg besserer Begreiffung, angeordneten provisional Regiments-Veränderung Uns einige Ziel und Masse setzen zu lassen, nicht gemeynet, sondern zu des Königs in Engelland Lbd. belobten æquanimitæt und erleuchteten Begabniß des Vertrauens sind, daß Sie als Chur-Fürst zu Braunschweig Lüneburg nach Beschaffenheit dieses Falls weder die Commissarische

sche Concurrentz zu obiger ohne diß nunmehro cessirenden Anweisung begehren / noch sonst ihres Orts etwas zu Verabfolgung derer Commissions Acten an den Kayserl Administratorem erwinden lassen werden; Immassen auch zu dem Ende Wir an selbige absonderlich zugleich nach der Inlage rescribiret haben; Also und weil Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg Lbd. als Kayserl. Administrator ihres Orts über die letzthin bereits gethane Erklährung der Ihro obliegenden Pflicht durch auszustellende besondere allerunterthänigste Reversales zu Behuf der vorhin angeordneten Einweisung ein vollkommenes gehorsamstes Genügen zu leisten hat / hiernechst des Mecklenburgischen Landes höchste Nothdurfft erfordert / ohne mehrere Weiterung durch ermeldten Unsers Kayserl. Administratoris Lbd. vermittelst gemessener Kayserl. Patenten, den von Uns vom 5 Februarii 1728 resolvirten aber noch nicht beschickten sechsten Land-Tag anderweit zu veranstalten / und darinnen zu Behuf zuforderst der Kayserl. provisional Landes Administration die Verend- und Anweisung zu verordnen / haben Wir Dero Lbd. solches hiemit gnädigst eröffnen / diesemnach dieselbe / zumahl bey dem von Ihro selbst gemachten Anstande hierunter des am 11 May 1728 gethanen absonderlichen Kayserl. Auftrages entheben / dabeneben zu völliger überlassung der Kayserl. Administrations-Cassa an des Kayserl. Administratoris Lbd. anerinnern wollen; Und nachdem vor der zu mehrern mahlen anerinnerten Einschickung

derer übrigen sämmtlichen Administrations-Cassæ Rechnungen und was denenselben mehr anhängig/ imgleichen derer hinterstelligen Liquidationen des Rückstandes von denen Militz-Kosten/ weder zu Fassung des Kayserl. Erkänntnisses und Verordnung/ noch zu Constituirung eines vollständigen Liquidi folglich auch zu Veranstaltung der Zahlung dißfalls füglich zu gelangen; Als werden von Uns dero Lbd. anderweit gnädigst erinnert/ hierunter ebenmäßig ihres Orts ohne allen weitern Verzug daran zu seyn/ damit an Uns obberührte Einschickung förderlichst und längstens sub termino duorum mensium erfolgen möge. Immassen auch/ ohngeachtet wegen angeregter Militz-Kosten noch kein völliges Liquidum vorhanden/ Wir unsere vorhin vom 11 May 1728 billig richtigen Zahlung halber gethane Kayserl. Versicherung hiemit wiederhohlen, dabeneben/ allenfals wie Wir in den an des Königs in Engelland als Churfürstens zu Braunschweig Lüneburg Lbd. erkannten Rescript Uns bereits erkläret/ geschehen lassen können/ und wollen/ daß von jetztgedachten Königs als Churfürstens und dero Lbd. 3 bis 400 Mann Militz nach der unter ihnen gemachten Repartition in diesen Mecklenburgischen Landen/ jedoch anderer Gestalt nicht als jure crediti & proprio sumptu bis zu völliger Befriedigung beybehalten werden mögen. Da in übrigen wie allenthalben also insonderheit mit Abruffung der gesammten Kayserl. Subdelegation in Rostock und Boitzenburg imgleichen der

übri-

übrigen Militz es bey mehrmahl angezogener Kayserl. Resolution vom 11 May 1728 schlechterdings verbleibet, und sind Wir hierauf von Dero Lbd. allenthalben der gebührenden gehorsamen Befolgung forderſamſt gewärtig.

3) Rescribatur dem König in Engelland als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg.

Uns hat zu besonders Kayserl. Erkänntniß und Gefälligkeit gereichet, daß Ew. Lbd. Hr. Vater weyl Königs Georgi Imi. in Engelland, als Chur-Fürstens zu Braunschweig Lüneburg Lbd. nebst des Hertzogs zu Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttel Lbd. die Mecklenburgische Untersuchungs Commission mit übernommen, auch fort und grösten Theils vollführet haben; Nachdem aber durch das in nechstabgewichenem 1727sten Jahre erfolgte Ableben Ewr. Lbd. Hrn. Vaters Lbd. selbige Commission gäntzlich geendiget, hingegen Wir bey der von Hertzog Carl Leopold, wider Uns als Römischen Kayser, ungescheut fortgeführten Renitenz, imgleichen der gegen die vormahlige Kayserl. Commission Ewr. Lbd. Hrn. Vaters als Churfürstens zu Braunschweig Lüneburg und des Hertzogs zu Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttel Lbd. Lbd. unternommenen Reichs-kündigen Ungebühr am 11 May 1728 krafft tragenden höchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amtes eine vorhin bereits aus bewegenden trifftigen Ursachen intendirte provisional Veränderung fürzunehmen, und selbige Mecklenburgische Landes Administration Hrn. Hertzogs

Christian Ludwigs zu Mecklenburg Lbd. als proximo agnato & Successori, provisorie bis auf Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg ernsten/ unumschrenckten/ vollkommenen und sattsahm sicheren unterthänigsten Paritions-Erklährung/ auch weitere Kayserl. Verordnung mit gemessener Kayserl. Instruction aufzutragen/ gerechtest bewogen worden; Als versehen Wir Uns/ Ewr. Lbd. als Churfürst zu Braunschweig Lüneburg nicht anstehen werden/ ihres Orts bevorab vorhin geendeter Unser Kayserl. Commission, und da Wir nunmehro nach Beschaffenheit dieser albereit am 11 May 1728 resolvirten und keinen weitern Verzug leidenden provisional Administrations Sache des Hertzogs zu Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttel Lbd. des Kayserl. Special Auftrages entlassen/ und das behörige sonst ohne mehrere Weiterung verfüget; zu unausseßlichen Behuf Unser hierunter führenden gerechtesten Kayserl. Intention, an Dero Ministrum die Verfügung dahin zu thun/ damit die verhandene sämmtliche Commissions-Acta nicht länger zurück gehalten/ sondern förderlichst vermittelst eines vollständigen Verzeichnisses dem Kayserl. Administratori zu unterthänigsten Beobachtung der ihme hierunter obliegenden Gebühr geziemend extradiret, wie nicht weniger die Kayserl. Administrations-Cassa völlig überlassen werden möge; Gestalt auch nach Erforderung der Nothdurfft an Uns Ew. und des Hertzogs zu Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttel Lbd. Lbd. die von der Commission zum öffentern

tern abgeforderte übrige Administrations-Cassæ Rechnungen ingesammt und die dahin gehörigen weitern vollständigen Designationes derer Subdelegations Sumptuum zu Rostock und Boitzenburg zu Fassung des Kayserl. Erkänntnisses und Verordnung, imgleichen die Liquidations des Rückstandes von den Militz-Kosten, zu constituirung eines vollkommenen Liquidi mit nechsten ein zuschicken haben, hiernechst wie Wir die bereits am 11 May 1728 an Hertzog zu Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttel Lbd. publice declarirte Kayserl. Versicherung, daß sodann die restirende billigmäßige Bezahlung erfolgen solle, hiemit wiederhohlen, auch da gleichwohl wider Verhoffen vor Constituirung eines vollständigen Liquidi von Seiten Ewr. und des Hertzogen zu Braunschweig Lüneb. Wolffenbüttel Lbd. Lbd. ein oder ander Anstand erwachsē möchte, geschehen lassen können, daß von denenselben 3 bis 400 Mann Militz, nach der unter ihnen gemachten Repartition in diesen Mecklenburgischen Landen jedoch anderer Gestalt nicht als jure crediti und proprio sumptu bis zu völliger Befriedigung beybehalten werden mögen. Gestalt auch Wir hierüber anderweit nach der Innlage an des Hertzogs zu Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttel Lbd. rescribiret haben; Wir seyn hierauf von Ewr. als Churfürstens zu Braunschweig Lüneburg Lbd. einer forderſamen zuverläßigen Befolg- und Erklährung gewärtig.

4) Rescribatur mit Einschluß des Kayserl. Rescripts

scripts an den König in Engelland als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg / imgleichen an den Hrn. Hertzog zu Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttel und zwar beyderseits in Originali ad insinuandum & Copia ad Notitiam, wie nicht weniger der Kayserl. unten sub A. abgefaßten Original Patenteo, der hierzu gehörigen Eydes-Notul sub B. und den an Ihro Kayserl. Majest. abzustellenden allerunterthänigsten Reversalibus sub C. dann der wegen des sechsten Land-Tages vom 5 Februarii 1728 publicirten Kayserl. Resolutionibus sub D. dem Kayserl. Hrn. Administratori dahin: Nachdem des Mecklenburgischen Landes höchste Nothdurfft erfordere / mit Ausschreib-Eröff- und Haltung des von Ihro Kayserl. Majest. albereit am 5 Februarii 1728 angeordneten sechsten Landtages zu verfahren, auch die vom 11 May eod. aus trifftigen Ursachen verfügte provisional Landes Regierung zu bewürcken / als werde von Ihro Kayserl. Majest. Er der Kayserl. Hr. Administrator zuförderst der Pflicht womit höchst Deroselben und dem Reiche Er als ein Reichs-Fürst vorhin verhafftet / wie nicht weniger derer von Ihme in specie zu Festhaltung derer Mecklenburgischen Landes-Verträge / Reversalien und Herkommen / imgleichen derer darauf gegründeten gesammten Kayserl. rechts kräfftigen Erkänntnissen und andern rechtlichen Verordnungen allergnädigst anerinnert / dabeneben demselben anbefohlen sub auspiciis Cæsareis selbigen sechsten Land-Tag gewöhnlicher massen / auch bey jeden

mit

mit Einschluß eines von diesem Kayserl. Rescript, imgleichen denen beygehenden Kayserl. Original-Patenten und hierzugehörigen Eydes-Notul auch den Reversalien genommenen Abdrucks auszuschreiben, in specie die affigirung selbigen gedruckten Kayserl. Rescripts und Patentes auch Eydes-Notul und Reversalien vor denen von Hrn. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg besetzten Städten Schwerin und Dömitz sowohl dergleichen Patentes mit der Eydes Notul auch obigen Kayserl. Rescripti und denen Reversalien an die Geistlichkeit durch die Superintendenten zu verfügen, hierauf gedachten sechsten Land-Tag nach Innhalt angezogenen Kayserl. Resolution vom 5 Februarii 1728 und darin befindlichen und vorjetzo attemperirten Instruction zu halten / bey dessen Eröfnung aber in Persohn sich zu gestellen / zuförderst angeregtes Kayserl. Rescript und Patentes nebst der Eydes-Notul und denen Reversalien öffentlich ablesen zu lassen / und alles dabey vorkommende denen gehorsamlich erschienenen ernstlich einzuschärffen / sodann von denenselben die darinn verordnete Vereyd- und Anweisung nach Innhalt der Kayserl. Resolution vom 11 May 1728 Art. 1 §. 2 und den darinn zum Grunde gesetzten Herkommen; besonders bey der Geistlichkeit auch sonsten ratione modi abzufodern und anzunehmen / wie nicht weniger die in angeregter Kayserl. Resolution Art. 1 §. 3 anbefohlene denomination sechs wohlerfahrner Mit-Stände sammt den übrigen zu bewürcken. Hierüber das weitere bey solchen sechsten

sten Land-Tag nach Maßgebung mehr besagter Kayserl. Resolution vom 5 Februarii 1728 zu veranstalten, gestalt dann Ihro Kayserl. Majest. hiemit, die darinn dem Herrn Hertzog zu Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttel aufgetragene Commission nach Beschaffenheit deren verhandenen kundbahren Umständen auf dem Kayserl. Hn. Administratorem transcribiret; Also demselben obigen Auftrag jedoch mit nachdrücklicher Ausnahme derer auf die vormahlige Kayserl. Commission in specie gerichteten Umstande und darunter besonders des modi exequendi durch selbige Militz gethan, dabeneben, was die Contributions-Terminos betrifft, nach Befindung bey gegenwärtiger Zeit ohne weitere Anfrage überlassen haben wolten, und hierauf allenthalben des erforderlichen allerunterthänigsten Berichts auch da nöthig bey einem und den andern mit räthlichen Gutachten forderſämst gewärtig wären.

5) Rescribatur dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg Strelitz:

Ihro Kayserl. Majest. wolten Ihn den Hrn. Hertzog zuforderst auf das Membr. I. II. III. & IV. in puncto administrationis provisionalis Cæsareæ hiernechst in specie dahin allergnädigst gewiesen haben / daß demselben / wie vorhin des Rückstandes halber von 1722 geschehen, wegen der ihm weiter gebührenden und zurück gebliebenen Stargardischen Crayses ihres Contributions-Quoti, bey bevorstehendem Land-Tage nach Anleitung der Kayserl. Resolution vom 25 September

ber 1724 prospiciret, dabeneben in Zukunfft jedesmahl es also ohne fernereweitere Anfrage und Verordnung gehalten werden solle.

6) Wird vermittelst eines Kayserl. Decrets die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft auf die Kayserl. Resolution vom 11 May 1728 und die jetzige Inhæsivam folglich an die hierinn verordnete und anderweit bestätigte Kayserl. Administration wie allenthalben also in specie zu einer heilsamen Præparirung gütlicher Tractaten in puncto damnorum, hiernechst besonders die Stadt Rostock disfalls dahin angewiesen / und daß auch derselbigen übrigen Puncten halber nach Befindung gerechteste Kayserl. Verordnung erfolgen, wie nicht weniger unter dem Kayserl. Conservatorio vom 25 October 1717 und dessen extension vom 11 May 1728 das selbiger Stadt vom 21 Augusti 1716 verliehene Kayserl. Conservatorium mit begriffen seyn solle / bedeutet.

7) Ist vermittelst eines Kayserl. Special-Rescripts der Kayserl. Hr. Administrator wegen der von Ihm letzthin berichteten Fürstl. Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttel: Erklährung anderweit auf das Membr. II. & III. Resolutionis Cæsareæ und die darinnen deutliche verfaßte Kayserl. Verordnung zu weisen, hiernechst in puncto insinuationis dahin zu bedeuten, daß Er solche Insinuation an den König in Preussen, als Hertzogen zu Magdeburg, imgleichen an das Nieder-Sächsische Crayß Ausschreib-Amt zugleich geziemend bewürcken solle.

8)

8) Fiat Decretum Cæsareum an die vormahlige noch in Boitzenburg subsistirende Kayserl. Cassæ-Administratores dahin:

Nachdem nicht abzusehen, auf was masse sie als Subdelegati nach geendigter Kayserl. Commission und provisorie verordneten Kayserl. Landes Administration bevorab ohne vorhergehende Anfrage und anderweitigen Auftrag sich wegen der Fürstl. Kammer-Güter neuer Verpachtungen und deren Erneuerungen, mit Bestande unterziehen, dabeneben in specie in der Müllerischen Sache ein Decret publiciren, auch solches des an Ihro Kayserl. Majest. von der Müllerischen Wittwe genommenen und ihnen notificirten allerunterthänigsten Recursus ungeachtet exequiren mögen. Also wolten Ihro Kayserl. Majest. hiemit, wasmassen höchstdieselbe derer Verpachtungen und deren Erneuerungen halber albereit anderweitige Kayserl. Verfügung an den Kayserl. Hrn. Administratorem gestellet hätten, ihnen angedeutet, diesemnach so wohl ingemein als in specie bey der Müllerischen Pacht-Sache alles fernern Verfahrens sich gäntzlich zu enthalten, wie nicht weniger von fernerer Einnahm und Ausgabe bey der Kayserl. Administrations-Cassa alsofort abzustehen, dagegen selbige dem Kayserl. Hrn. Administratori völlig zu überlassen, anbefohlen haben. Und ist selbiges Kayserl. Decret dem Kayserl. Hrn. Administratori ad notitiam auch zu insinuirung und fernern Beobachtung beyzuschliessen.

9) Ist eodem Rescripto Cæsareo was die Verpach-

pachtung und deren Erneuerungen wegen der Fürstl. Kammer-Güther betrift, der Kayserl. Hr. Administrator hierunter de. ihme obliegenden Gebühr und Sorgfalt zu erinnern, dabeneben denselben in specie der Müllerischen Sache halber mit Einschluß derer hiezu gehörigen exhibitorum der Kayserl. Auftrag dahin zu thun, daß Authoritate Cæsarea, Er / Kayserl. Hr. Administrator, sumptu partium communi angeregte Sache nach allen dabey vorkommenden Umständen untersuchen / zuförderst hiebey unter denen Partheyen die Güte besten Fleisses tentiren, in deren Entstehung aber geziemend und mit möglichster Erspahrung derer Kosten verfahre und hierauf Ihro Kayserl. Maj. mit Einschickung derer gehaltenen Protocollen u. andern Acten einen gründ- und ausführlichen Bericht mit Gutachten / zu Fassung weiterer Kayserl. Resolution forderstamst allergehorsamst erstatten solle. Immassen auch bey obiger Bewandniß mehrere Relationes vom 25. 28 Augusti & 10 Nov. 1728 in causa von der Lühe contra Schleef und Consorten, imgleichen in puncto derer Landes Gravaminum, in specie der Prediger-Wahl zu Roggendorf betreffend, ferner in causa der Güstrowischen Printzeßin, die Fräulein-Steuer & reluitionem des Amtes Stavenhagen betreffend, wiederum in causa von der Lühe, die Bürgerschafft zu Sültze, die Jurisdiction und Raths-Wahl auch dieserhalben entstandene Thätlichkeiten, denn auch in Causa von Hack contra Peccatel und Consorten, appellationes nebst verschiedenen dahin gehörigen exhibitis an den

Kayserl. Hrn. Administratorem nach Befindung zu anderweitigen Güte, Untersuchung und Bericht mit Gutachten gleicher Gestalt abzuschicken.

10) Wird von Ihro Kayserl. Majest. der Kayserl. Hr. Administrator

1) In Puncto derer Kirchen- und Strassen Räubereyen seiner Obliegenheit erinnert, diesemnach sattsahme Reichs und Landes Verfassungs-mäßige Mittel vorzukehren, oder auch bedürffenden Falls gutachtlich zu berichten, imgleichen

2) Wegen des Wieder Aufbaues der Stadt Neustadt auf die Kayserl. Resolution ad Votum vom 2 September 1728 und zugleich bedürffenden Fals zu deutlicher Vorstellung der disfalls vorkommenden und ad definiendum zumahl bey einer der Ocular inspection bedürffenden Sache gehörigen Umstände auch Abstattung eines erforderlichen Gutachtens angewiesen. Hienechst

3) Demselben bey denen sattsamkündigen Umständen ein Jahres Gehalt von 25000 Rthl. aus der in Krafft der angeordneten Kayserl. Administration angewiesenen Casse allergnädigst bewilliget.

4) Ihm dem Kayserl. Hrn. Administratori der weitere Kayserl. Auftrag dahin gethan, daß derselbe auf dem Landtage mit denen Land-Ständen, über den punctum firmæ perfectæque securitatis, imgleichen die vollkommene Herstellung und freye sichere Ausübung der Reichs und Landes Verfassungs-mäßigen Justitz, auch sonsten in andern dem Publico angelegenen Sachen, consultiren, hierauf an Ihro Kayserl. Majest. gründlicher

lichen und ausführlichen Bericht mit Gutachten zu weitern Kayserl. Resolution allerunterthänigst erstatten / dabeneben den Kayserl. Auftrag vom 11 May 1728 fürnehmlich wegen Benennung gewisser Land-Stände / imgleichen eines zulänglichen Anlehns bewircken solle / und sind diese sämmtliche membr. X. bemerckte Puncte sub 1 2 3 & 4 obigen Kayserl. Rescript geziemend zu inseriren.

11) Rescribatur dem König in Preussen / als Hertzogen zu Magdeburg:

Ihro Kayserl. Majest. hätten ungerne vernommen / wasmassen Mense September & October nup. einige von seiner des Königs Militz in den Mecklenburgischen Landen sich eingefunden / und verschiedener zumahlen gewaltsahmer Werbungen unternommen / solcher gestalt / besonders die Mecklenburgische Ritterschafft wegen ihrer zum Landbau unentbehrlichen Leibeigenen Leute in grosses Schrecken und Besorgniß eines hierdurch ihro bevorstehenden sehr empfindlichen Schadens gesetzet worden. Wie nun die Werbungen in fremden Landen vermöge kundbahrer Reichs-Abschiede ernstlich verbothen / hiernechst besonders in denen Mecklenburgischen Landen vermöge der Kayserl. Resolution vom 19 October 1724 ad gravamen 22 die Landes Verfassung hierinne feste gestellet sey / diesemnach und da das vorhin auf das Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Haus erkante Kayserl. Conservatorium letzthin am 11 May 1728 auf Ihn den König in Preussen als Hertzogen zu Magdeburg und mitausschreibenden Für-

sten im Niedersächsischen Krayse extendiret worden, Er/ der König bey einer wider bessere Zuversicht continuirenden Werbung sich selbst aus den Stand des bey der von Ihro Kayserl. Maj. provisionaliter angeordneten Mecklenburgischen Administration jüngst mit erkannten Conservatorii setzen würde/ also wolten Ihro Kayserl. Maj. den König/ als Hertzogen zu Magdeburg dahin ermahnet haben, die Zeithero in denen Mecklenburgischen Landen durch ihre Militz unternommene Werbungen gäntzlich einzustellen; zu dem Ende an Dero gedachte Militz dahin schleunige gemessene Verordnungen vorzukehren/ damit selbige sich aller Werbungen in denen Mecklenb. Landen gäntzlich enthalten/ folglich gedachte Lande bey ihrer Reichs-Satzungsmäßigen und besondern Verfassung geruhig und unbeeinträchtiget lassen solle. Und wären Ihro Kayserl. Maj. wegen geziemender Befolgung des Berichts mit nächsten gewärtig.

A.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

Fügen denen Mecklenburgischen Land-Ständen/ Räthen, Bedienten geist- und weltlichen Standes/ Militz und gesamten Unterthanen hiemit zu wissen; Welchergestalt: Nachdem des Hrn. Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Lbdn. Reichskündigermassen wider die vorhin mit deren Vasallen und Unterthanen errichtete/ und in Uebung gebrachte Landes-Recesse und Privilegia, und zwar via facti, vermittelst gantz

ent-

entsetzlicher Thathandlung verfahren, besonders das Justitz-Wesen in selbigen Landen zerrüttet, das Land- und Hof Gericht in Güstrow zerstümmelt, und selbiges zum Theil nach Schwerin, imgleichen die Regierung und Cantzley von Rostock nach Dömitz, bevorab aus einer gefährlichen Absicht, fürnehmlich gegen die von ihnen zum höchsten beleidigte, auch mehr und mehr angefeindete und beständig vor Rebellen, und der Reichs Acht schuldig gemachete Ritterschafft, versetzet; Dabeneben in Dömitz nach dem im Lande und Krayß, auch weiter im Reich nebst andern Ruff und disfalls eingekommenen glaubwürdigen Bericht, ein entsetzliches Blut-Gericht, und zwar anfangs selbst, nachhero aber extra fines Imperii aus Dantzig dirigiret, hierunter die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung und kundbahre Reichs-Observantz, fürnehmlich in Bestellung des Criminal-Gerichts und Verführung des Inquisitions-Processes bey Seite gesetzet, und besonders wider den geheimen Rath Wolffrath, vermittelst der Decollation, hiernegst den geheimen Secretarii Scharffen, durch mehrmahlige Tortur, mit dabey gebrauchtem ihm auf dem Leib gegossenen brennenden Schwefel, auch auf dem Haupt angesteckten Schwefel-Krantz, und nach dessen hierauf im Gefängniß erfolgten Tod, anstatt des ihm zuerkannten Rades, durch Viertheilung des im Gefängniß einige Wochen lang gelegenen Cörpers, Aufsteck- und Festmachung der 4 Theile und Kopfes ausser der Stadt auf unterschiedene Pfähle, auch Köpf- und Viertheilung zweyer dabey mit eingeflochtenen Musquetirer, imgleichen gegen den vor der Execution verstorbenen Burgermeister

Brasch in Dómitz, durch Ausschlepp- und Begrabung des Cörpers unter dem Galgen, wie nicht weniger wider dessen Eheweib, vermittelst der Brandmarckung, Staupenschlages und ewiger Landes-Verweisung, ausgeübet, solchergestalt hierüber eine sonderbahre Beeiferung vornehmer Reichs-Stände erwecket, dabeneben noch zuletzt, wie er hievon niemanden als GOtt, dereinsten Red und Antwort zu geben habe, ohne Scheu vorgewendet, ferner die Execution der zur Justitz-Cantzley eingeschickten Criminal-Urtheil behindert, folglich viele Jahre her ein vollkommenes höchst-ärger- und verderbliches Justitium zu Ruin und äusserstem Bekümmerniß vieler Nothleidenden Unterthanen veranlasset, hiernechst die an uns, als Römischen Kayser, an Sie, des Hertzogs Lbd. lange Zeit über ergangene Reichsväterliche und ernstliche Kayserl. De- & Adhortationes auser aller Acht gelassen, dabeneben gegen uns, und unsere vormahlige Kayserl. Commission durch höchstverletzliche und mit einer unveränderlichen Renitentz verknüpffte, auch Ihro, des Hertzogs Lbdn. bereits in dem Kayserl. Rescript vom 11 May 1728, vorgehaltenen Expressionen sich vergriffen, imgleichen noch letzthin in dem allerunterthänigsten Schreiben, de dato 15 Sept. & præs. 2 Octob. 1728 anderweit die Kayserl. Conscientz und Justitz angetastet, und wie ihme das Geringste einzugehen oder zu vergeben, moraliter nicht möglich sey, beständig declariret, dabey auf das von GOtt ihm anvertraute Regenten-Amt provociret, und obberührtes vermeyntes freyes unumschränckte Arbitrium dargestel-

stellet; Diesemnach die von Göttlicher Majestät selbst geordnete und nach der Reichs-Verfassung festgestellte Subordination zu Abbruch der uns als Röm. Kayser obliegenden Manutenentz und Schutzes derer Mecklenb. Vasallen und gesamten Unterthanen vermessentlich befochten; Ferner auf unsere vormahlige Kayserl. Commission mit Anzeige greulicher Unternehmungen und Eingriffe in seine Territorial-Superioritæt und weiter continuiren wollende Commission losgezogen, dergestalt ein Firmum atque immotum renitendi & injuriandi propositum, zu einer scharfsen Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung an den Tag geleget; Wir als Römischer Kayser, aus angeführten Reichskundbahren höchsttringenden gerechtesten Ursachen, uns unsers höchst Kayserl. Obristrichterlichen Ames hierunter zu gebrauchen, länger nicht entstehen können noch wollen, sondern vorhin intendirter massen allbereits am 11 May 1728, jedoch vor dieses mahl nur eine Provisional-Veränderung bey der Landes-Regierung bis zu des Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Lbd. erfolgten, ernsten, wahrhafften, unumschränckten, vollständigen und sattsam gesicherten, auch von uns als Römischen Kayser, dafür erkannten und angenommenen Parition, fürzunehmen, und selbige Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenb. Lbdn. als proximo agnato mit gemessener Kayserl. Instruction zu übertragen, allergnädegst resolviret, und dabey mit Verwerffung des von Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenb. Lbdn. anderweit unternommenen unstatthafften auch zu mehrern mahlen aberkannten, Einwendens, es nochmahls lediglich bewenden

lassen. Wie nun, nachdem Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenb. Lbdn. in denen allerunterthänigsten Literis de dato 16 Jun. & præsentato den 27 Jul. 1728, sowohl ihm als proximo agnato provisorie und bis auf weitere Kayserl. Verordnung aufgetragenen Landes-Administration gehorsamst sich zu unterziehen, auch unser dabey zum Grunde gesetzten Kayserl. Instruction allenthalben nachzugehen, sich erkläret, dabeneben über solche Declaration absonderliche Reversales de dato 15 Sept. & præsent. den 2 Oct. 1728 unter Dero Hand und Insiegel, Inhalts mehr angezogener Kayserl. Instruction ausgestellet, solchergestalt, was die ihme hierunter obliegende Pflichr anlanget, derselben allbereit zu Behuff der vorhin angeordneten Einweisung ein vollkommenes allerunterthänigstes Genügen geleistet; Wir der Nothdurfft befunden, ohne mehrere Weiterung zu endlicher höchstnöthiger Bewürckung der von uns, als Römischen Kayser, vorhin bereits aus tringenden gerechtesten Ursachen intendirten, und am 11 May 1728 publicirten provisional Landes-Administration, hiernechst und in specie zu Beforderung des am 5 Febr. 1728 verordneten Landes-Verfassungsmäßigen unausetzlichen sechsten Land-Tages, bevorab auf des Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Lbdn. und sonsten desfalls eingekommenen Beschwerden, die Kayserl. Commission an unsers Kayserl. Administratoris Lbdn. dahin zu ertheilen, daß in unsern höchsten Kayserl. Nahmen Sie selbigen sechsten Landtag nach Innhalt der am 5 Febr. 1728 publicirten Kayserl. Resolution, der darinn enthaltenen Instruction, und deren jetzigen Erläuterung mit Einschluß

schluß Unsern Kayserl. Rescripts und dieser Kayserl. Patenten, auch Eydes-Notul und Reversalien geziemend auszuschreiben, eröffnen, und halten, zuförderst aber auf denselben die behörige Vereyd- und Anweisung verfügen und bewürcken solle. Also wollen Wir in Krafft obhabenden Kayserl. Obristrichterlichen Amtes aus denen Reichskündigen trifftigen gerechtesten Ursachen hiemit die Mecklenb. Land-Stände, Räthe, Bediente Geist- und Weltlichen Standes, auch Milirz- und gesamte Unterthanen, der Pflicht, womit selbige vorhin Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg Lbdn. verwandt, bis zu ersagt Hn. Hertzogs Carl Leopolds Lbdn. erfolgten ernsten, wahrhafften, unumschränckten, auch vollständigen, und sattsam gesicherten, von uns, als Römischen Kayser, dafür erkannten und angenommenen Parition, entlassen, und hingegen in unsers Kayserl. Administratoris Eyd und Pflicht, nach der verfaßten Eydes-Notul und dem Herkommen gemäß, genommen haben, und solchergestalt zum schuldigen Gehorsam an des Kayserl. Administratoris Lbdn. gewiesen haben. Gestalt dann Wir alle und jede obbenannte samt und sonders solchen unsern zu des gesamten allein nützigen Landes-Wohlfahrt errichteten Kayserl. Befehl allerunterthänigst zu befolgen, diesemnach, und in specie auf den ersten Cæsarea Authoritate von des Kayserl. Administratoris Lbdn. forderſamst auszuschreibenden sechsten Land-Tag gehorsamlich zu erscheinen, und den Vollenzug durch würckliche Vereyd- und Anweisung abzuwarten, nochmahls alles Ernstes, und bey Vermeydung höchster Kayserl. unausbleiblicher Ungnade anermahnet, dagegen anderweit, nebst des Kayserl. Administratoris, Hertzogs Christi-

an Ludewigs zu Mecklenburg Lbdn. und Dero gantze Fürstl. Familie sie die Mecklenb. Land-Stände/ Räthe, Bediente, Militz und Unterthanen ingesamt und ohne Ausnahme, auch in specie die gantze Mecklenb. Geistlichkeit/ anderweit gegen alle besorgende Gewalt in den allerhöchsten Kayserl. Schutz genommen/ zu dem Ende das Kayserl. Conservatorium vom 21 Aug. 1716/ und 25 Octob. 1717 erneuert/ imgleichen auf des Königs in Preussen als Hertzogen zu Magdeburg Lbdn. und mitausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Krayses extendiret haben wollen. Wornach jedermänniglich sich zu achten/ und solcher Kayserlichen Verordnung allergehorsamst nachzukommen wissen wird. Geben ꝛc.

B.

Eydes-Notul.

Ich N. N. schwere hiemit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd/ daß/ nachdem Ihro Kayserl. Maj. Krafft obhabenden höchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amtes, aus Reichskündigen trifftigen und gerechtesten Ursachen in denen Mecklenburgischen Landen am 11 Max 1728 eine Regierungs-Veränderung vorzunehmen/ und selbige Landes-Regierung jedoch nur provisorie bis zu Hrn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg/ als ordentlichen Landes-Herrn Lbd. nach Maaßgebung derer an Ihn ergangenen vielen Kayserl. Verordnungen/ erfolgten/ ernsten/ wahrhaften/ unumschränckten/ vollständigen/ und sattsam gesicherten, auch von Ihro Kayserl. Maj. dafür erkanten

ten und angenommenen Parition, Hrn. Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als proximo agnato Lbdn. mit gemessener Kayserl. Instruction zu übertragen, allergnädigst resolviret. Dabeneben bis zur würcklich erfolgten selbiger allerunterthänigsten Parition und Kayserl. Erkäntnisses der Pflicht womit ich vorhin Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, als meinen ordentlichen Landes-Herrn, verhafftet gewesen, mich entlassen, und hingegen in Hertzog Christian Ludewigs zu Mecklenburg, als Kayserl. Provisional-Administratoris, Eyd und Pflicht genommen; Ich dem von Ihro Kayserl. Maj. provisorie bestelten, und unter höchst Deroselben Kayserl. Directorio stehenden Administratori, Hrn. Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, treu, hold, und gewärtig auch gehorsam seyn, dergestalt desselben Cæsarea Authoritate ergehenden Rechtlichen Ge- und Verbothen, jedesmahl geziemend nachkommen, und selbe bewürcken solle und möge. Als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium ꝛc.

C.

Reversales.

Demnach Ihro Kayserl. Maj. mein allergnädigster Kayser und Herr, am 11 May 1728. Krafft höchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amtes, aus höchstbewegenden trifftigen Ursachen, in denen Mecklenb. Landen eine Provisional-Regierungs-Veränderung vorzunehmen, und selbige mit gemessener Kayserl. Instruction, bis zu meines Hrn. Bruders, Hertzog

Carl

Carl Leopolds zu Mecklenburg, als ordentlichen Landes Herren, nach Maaßgebung derer an Ihn ergangenen vielen Kayserl. Verordnungen, erfolgten, ernsten, wahren, und unumschränckten, auch vollenkommenen sattsam gesicherten, und von höchstgedachter Ihro Kayserl. Maj. dafür erkannten und angenommenen allerunterthänigsten Parition, mir, als proximo agnato allergnädigst aufzutragen, geruhen wollen. Als habe hiemit aus allerunterthänigsten Obliegenheit solchen höchsten Kayserl. Provisional-Auftrages allergehorsamst mich unterziehen, auch hiebey nach Innhalt angeregter Kayserl. Instruction über die allbereit gethane allerunterthänigste Submissions Erklährung anderweit und absonderlich bey der schweren Pflicht, Treue, und Gehorsam, womit ich als ein Reichs-Fürst Ihro Kayserl. Maj. vorhin verhafftet, mich dahin auf das Kräfftigste und Nachdrücklichste reversiren und verbinden sollen, daß in Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Nahmen selbige Administration auf Arth und Weise, wie meine Fürstl. Vorfahren, Hertzoge zu Mecklenburg, nach Maaßgebung derer Landes-Verträge, Reversalien, und Herkommen, imgleichen derer darauf gegründeten gesamten Kayserl. Rechtskräfftigen Erkänntnissen, und andern Verordnungen administrire und administriren sollen, führen, auch obiger von Ihro Kayserl. Majest. zum Grund gesetzten Kayserl. Instruction allenthalben gehorsamlich nachkommen, wie nicht weniger nebst meiner Fürstl. Posteritæt bey begebenden Successions-Fall dawider nichts verhängen, sondern zu Herstell- Erhalt- und Besestigung der heilsamen Ruh und Ordnung im

Lande

Lande, oberwehnte Verträge/ Reversalen und Herkommen/ imgleichen sämtlich daranf ergangene Kayserl. Erkäntnisse und Ordnungen auf das Genauste beobachten/ auch selbst darüber festiglich halten will. Zu Uhrkund dessen habe ich diesen allerunterthänigsten Revers mit eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckten Innsiegel allergehorsamst vollenzogen. So geschehen ꝛc.

Lit. D. ist das oben befindliche Conclusum vom 5 Febr. 1728.

An eben diesem Tage erfolgten auch noch nachstehende Conclusa:

Lunæ, 17 Januarii 1729.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg in Puncto diverf. Gravam. nunc die Kayserl. Provisional-Landes-Regierung betreffend. Ad Votum vom 2 Sept. 1728.

Publicatur Resolutio Cæs. des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: Diesemnach/

Rescribatur Hrn. Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg/ als Kayserl. Administratori:

Es gereiche Ihro Kayserl. Maj. zu besonderen gnädigsten Gefallen/ daß er in seinen allerunterthänigsten Literis von dato den 16 Jun. & præs. den 27 Jul. 1728. die ihme/ als proximo Agnato am 11 May eod. aus triftigen Reichskündigen Ursachen/ Krafft obhabenden

den höchsten Kayserl. Oberrichterlichen Amts provisorie, und bis auf weitere Kayserl. Verordnung aufgetragene Landes-Administration gehorsamst acceptiret, auch der dabey zum Grund gesetzten Kayserl. Instruction allenthalben nachzugehen, sich erkläret; Wie nun Ihro Kayserl. Maj. besonders ihn, Hrn. Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Administratori, vor sich und seine Fürstl. Familie des vorhin mit Erneuerung und Extension des am 25 Octobr. 1717. erkannten Kayserl. Conservatorii, festgestellten vollkommenen Kayserl. Schutzes hiermit anderweit versicherten; Also habe Er, Hr. Hertzog, ohne allen weiteren Anstand, die Kayserl. Administrations-Instruction vom 11 May 1728. nach deren deutlichen Innhalt, zum Besten des in äuserlichen Noth-Stand verfallenen Landes ins Werck zu setzen, hiernechst, und da hierauf ein und anderes standhaffte zu fernerer Regulirung sich ereignen mögte, zu Behuff der in selbiger Instruction Art. X. befindlichen höchsten Kayserl. Reservation an Ihro Kayserl. Majest. einen gründ- und ausführlichen Bericht mit Gutachten zu erstatten, dabeneben über die in seinen angeregten Literis gethane Declaration absonderliche Reversales, unter Dero Hand und Innsiegel, Innhalts mehr angezogener Kayserl. Instruction Art. IV. und nach Maaßgebung der ad Votum vom 3 Nov. 1728 ergangenen Kayserl. Resolution auszustellen. Hierüber was causam incendii in Neustadt betrifft, nach Beschaffenheit und Zustand des Orts, dem Herkommen gemäß, in specie von der Uebermasse an 30000 Rthlr. vor die abgebrannte, Städte und neu-anbauende

ende Unterthanen/ nach Anleitung Dero Kayserl. Erkänntnisse vom 5 Sept. 1726 und 5 Febr. 1728. auch durch die in dergleichen Fall übliche Collecten, und sonst/ zum Wiederaufbau/ Rath und Hülffe zu verschaffen. Immassen von geziemender Befolgung allenthalben Ihro Kayserl. Maj. des behörigen unterthänigsten Berichts förderlichst gewärtig wären.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ, 17 Jan. 1729.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg/ in puncto diverf. Gravam. nunc die Kayserl. Provisional Landes-Regierung betreffend. Ad Votum vom 2 Dec. 1728.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Inhalts:

Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach wird der Kayserl. Hr. Administrator vermittelst Rescripti Cæsarei.

1) Wegen derer in exhibito vom 24 Nov. 1728. angezeigten neuen Verpachtungen derer Fürstl. Kammer-Güter/ auf die Kayserl. Resolution ad Votum vom 3 Nov. 1728. Membro IX. Hiernechst/

2) In der Pleßischen Werbungs-Sache cum inclusione Relationum vom 29 Nov. und 2 Dec. 1728. dahin angewiesen/ daß er/ der Kayserl. Hr. Administrator, nach Beschaffenheit derer dar-

darbey vorkommenden Umstände/ hierunter geziemende Weisung vorkehren, und dieser geringfügigen Sache/ ohne Weiterung und Anfrage/ abhelffliche Maasse geben solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ, 24 Jan. 1729.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg/ in Puncto div. Grav. nunc die Kayserl. Provisional-Landes-Regierung betreffend. Ad Votum vom 2 Sept. 1728.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Innhalts:

Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst dahin approbiret:

Nachdem/ vermög der Kayserl. Resolution vom 11 May 1728. Membro V. nur das vorhin auf das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg erkannte Kayserl. Conservatorium, bey dem Lande Mecklenburg/ auf den König in Preussen/ als Hertzogen zu Magdeburg/ und Mitausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creysses/ aus bewegenden Ursachen extendirt worden/ hingegen die vorhergehende Membra höchstgedachte Kayserl. Provisional-Administration lediglich betreffen; Als habe des implorirenden Anwaldens Begehren nicht statt/ sondern es bey der Litera der Kayserl. Resolution vom 11 May 1728 wie allenthalben/ also auch besonders Membro V. schlechterdings sein Bewenden. Es kön-

können aber Ihro Kayserl. Mai. geschehen lassen, daß die von ermeldten Anwalten gebetene integral-Communication derer am 11 May publicirten Puncten, ihme, è Cancellaria, auf Anmelden ad Notitiam, beschehen möge.

Arnold Heinrich von Glandorff.

§. 93.

Als die in angeführter Resolution angezogene Kayserl. Schreiben Ihro Maj. dem König von Engelland, und Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog von Braunschweig-Wolffenbüttel in Forma eingeliefert waren, liessen Höchstdieselbe nicht nur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, welche im Begriff stunden, die ermeldte Kayserl. Resolutiones zur Würcklichkeit zu bringen, eröffnen, daß Sie von ihrer Hypothec in Mecklenburg, bis zur völligen Befriedigung der Executions-Kosten, auch von der Cassa der Revenuen nicht abweichen würden, dabeneben Ihro Durchl. auch sonsten in der ihm aufgetragenen Regierung sich nicht übereilen mögte; sondern Höchstdieselbe fanden auch vor gut, an Ihro Kayserl. Majest. folgendes gesamte Schreiben ergehen zu lassen:

Aus Ew. Kayserl. Majest. ꝛc. uns wohl behändigten Schreiben vom . . haben wir in mehren vernommen, was Deroselben gefällig gewesen, uns in denen Mecklenburgischen Landes-Angelegenheiten zu erkennen zu geben. Gleichwie nun die gnädigste wiederholte Versicherung von Ew. Kayserl. Majest. höchsten Zufriedenheit über die bishero von uns geführte

Commission uns zu sonderbahrer Satisfaction und Vergnügen gereichet; So haben zu Ew. Kayserl. Maj. Gemüths-Billigkeit wir das zuversichtliche Vertrauen, Deroselben wird nicht entgegen seyn, wann wir wegen ein und anderer in solchen Schreiben erwehnter Puncten folgendes geziemend vorzustellen uns gemüßiget finden. Ewr. Kayserl. Maj. wird zuförderst im höchsten Andencken ruhen, daß obgleich meines höchstseeligen Hrn. Vaters Maj. und ich, der Hertzog von Wolffenbüttel, der Mecklenburgischen Commission, der dabey verknüpften grossen Gefahr, und anderer vielen bekannten Bedencklichkeiten halber, im Anfang uns gerne überhoben gesehen hätten, wird Sr. Maj. solches durch meinen an Ewr. Kayserl. Maj. Hofe subsistirenden Gesandten den Freyherrn von Huldenberg, in einem im Nov. 1717 übergebenen Memoriali bezeuget, wir dennoch solche Ewr. Kayserl. Majest. zu schuldigen alleinigen Ehren übernommen, und mit nicht geringer Beschwerlichkeit und Hazard vollstrecket. Der Fortgang der Commission und die vielen von uns successive eingeschickten Berichte, derer annoch gegen 200 bey Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Rath ohne erfolgte Resolution liegen, werden verhoffentlich Zeugniß geben, daß wir es an unserer Sorgfalt und Fleiß nicht ermangeln lassen, diese Untersuchungs-Commission auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, und es an uns nicht gelegen, daß Ew. Kayserl. Maj. gerechteste Intention nicht ehender zur völligen Endschafft gelanget, und wird uns also verhoffentlich nicht imputirt werden können, daß die Kosten dieser Commission durch die Länge der Zeit sich nothwendig vermeh-

mehren müssen. Ewr. Kayserl. Maj. wird ferner erinnerlich beywohnen, welchergestalt in dem von Höchstderoselben unterm 7 Jannar. 1719 gerechtest erkannten Commission die Fürstl. Kammer-Güter zum eigentlichen Objecto Executionis gesetzet und daß solcher Executions-Kosten halber die Administration von Deroselben unterm 23 April 1720 angeordnet worden. Ew. Kayserl. Maj. ist auch gefällig gewesen, solche uns wegen der angewandten und vorgeschossenen Executions-Kosten auf die Kammer-Güter gegebene Versicherungen unterm 23 Sept. 1720. auch 22 Januarii und 15 Junii 1723 zu unserer Beruhigung zu wiederholen, wie dann die der Mecklenburgischen Ritterschafft wegen ihrer ad Liquidum gebrachten Forderung gegebene und per Conclusum vom 21 May 1723 zuerkannte Immission in die Fructus der sämtlichen Fürstl. Kammer-Güter, mit Vorbehalt der uns ratione derer rückständigen Executions-Kosten zustehenden Prioritæt geschehen, mithin die uns vorhin schon gegebene, und ohnedem in denen Reichs-Constitutionen gegründete Versicherungen, sowohl dadurch, als wie Ew. Kayserl. Maj. gut befunden, und verlanget, daß der Ritterschafft die Hälffte der Contributions-Hebungen verabfolget werden mögten, in denen desfals unterm 21 Martii 1723, und 13 Januar. 1724 an uns erlassenen Schreiben, nochmahls bestätiget worden. In dieser Zuversicht haben wir aus besonderer vor Ew. Kayserl. Maj. habenden Deference geschehen lassen, daß, anstatt wir aus denen uns angewiesenen Kammer-Gütern und Contributions-Hebungen, wegen der Executions-Kosten, vorlängst

unsere Befriedigung hätten nehmen können/ der Ritterschafft sowohl in Corpore, als einigen ihres Mittels/ insonderheit dem Ober-Land-Drost von der Lühe/ weit über eine Tonne Goldes verabfolget/ imgleichen der Hertzogin Sophiä Hedwig/ gebohrnen Printzeßin Lbdn. und andern von Ew. Kayserl. Maj. auf die Executions-Kosten assignirten Creditoren, besage der hiebey angeschlossenen Designation nach und nach grosse Summen ausgezahlet worden/ wodurch aber die bis ultimo Sept. 1723 liquidirte von Ew. Kayserl. Maj. bereits vor Jahren vor liquid erkannte und adjudicirte Summen, nebst deren Reichs-Constitutions-mäßigen Zinsen a 5 pro Cento, welche wir zu desto wenigern Anstoß/ nur von Zeit der Adjudication an rechnen/ im Rückstand geblieben/ ausser daß ich/ der König von Gros-Britannien/ 100000 Rthlr. und ich/ der Hertzog von Wolffenbüttel/ ∘ ∘ Rthlr. in Abschlag der Zinsen empfangen. Ewr. Kayserl. Maj. werden also selbsten höchsterleuchtet zu erkennen geruhen/ daß wegen der bis ult. Sept. 1723 rückständigen/ und auf ∘ ∘ Rthlr. sich belauffenden Executions-Kosten/ es keiner neuen Liquidation bedurfft habe. Was nun ferner die Curr. Verpflegung vom 10 Octob. 1723 betrifft/ so ist/ wie Ew. Kayserl. Maj. ich/ der König von Gros-Britannien/ durch meinen Abgesandten, den Freyherrn von Huldenberg/ im Decemb. 1724 geziemend anzeigen lassen, der von Ew. Kayserl. Maj. unterm 15 Januar. 1725 ertheilten Resolution zu folge/ selbige aus der Executions-Cassa zu Boitzenburg erfolget/ und abgetragen worden, und obgleich wegen der rückgebliebenen vieler Kammer- und Contri-

Contributions-Restanten, noch etwas im Nachstande ist, so wird solches dannoch genug daraus bezahlt werden können, einfolglich auch dieserhalb keine neue Liquidation noch nöthig seyn, sondern selbst hiernechst aus denen Casse-Rechnungen bishero an denen Restanten, und weiln man solche nicht allein durch die Cassæ-Directores, sondern auch die Subdelegirte aufs genaueste durchsehen lassen, accrochirt ist, bis Johann. 1729 allernächstens erfolgen sollen. Bey diesen wahrhafften und Ewr. Kayserl. Maj. bekannten Umständen können wir aus besonderer vor Ewr. Kayserl. Majest. tragenden schuldiger Hochachtung in Abfolgung der ohne Zweifel uns zustehenden grossen Geld-Summen weder geschehen lassen, noch nunmehro zu unsern Nachtheil begreiffen, wie uns angemuthet werden können, die Fürstl. Domainen und die Hebung, derer sowohl davon als von der Contribution aufkommenden und uns von Ew. Kayserl. Maj. selbst angewiesenen Fällen, fahren zu lassen, ehe wir Ew. Kayserl Maj. wiederholten Versicherung gemäß, aus solchen Fructibus völlig befriediget worden. Wir haben also zu Ewr. Kayserl. Maj. angebohrnen Gerechtichkeit und Æquaminitæt das sichere Vertrauen, Dieselben werden uns auf keine Weise verdencken, wan wir bis zu unserer völligen Befriedigung die Hebung der Fürstl. Kammer- und Contributions-Revenuen nicht aus Händen lassen können, auch zu derselben Sicherheit die bisher in Mecklenburg gewesene, und zu solchem Zweck kaum zureichende Mannschafft darinn unumgänglich lassen müssen, in der festen Zuversicht, Ew. Kayserl. Majest. werden nicht verlangen,

daß solche Troupen, welche wegen des von der Mecklenburgischen Commission herrührenden Rückstandes im Lande gelassen worden, auf anderer/ als derjenigen Unkosten erhalten werden/ welche solchen Rückstand verursachet; Wobey wir nicht umhin können/ unsere Verwunderung an den Tag zu legen, daß des Hrn. Hertzogen Christian Ludewig Lbdn. bey Ew. Kayserl. Maj. über die Cassæ-Directores sich beschweret/ und sogar eine Kayserl. Verordnung darüber auszubringen vermocht/ daß selbige die zu verpachtende Fürstl. Domainen cediren lassen/ da doch selbiges bloß in der Absicht geschehen/ die Reditus derselben/ soviel möglich/ zu verbessern, und das Land dadurch desto eher von denen Schulden zu befreyen, auch dabey nicht ableugnen/ daß wir als Creditores immissi, uns allerdings befugt zu seyn vermeynen, die Domania so hoch als möglich zu nutzen/ wie dann alles/ was von denen Cassæ-Directoribus hierunter geschehen, an Ew. Kayserl. Maj. wegen des Amts Nienkahlen allerunterthänigst referiret/ auch von jetztgedachten Cassæ-Directoribus auf unsern Befehl verfüget worden. Wir leben also der festen Zuversicht, Ewr. Kayserl. Maj. werden uns/ sowohl bey der von höchst Deroselben verliehenen Immission überhaupt/ als auch bey dieser daraus herfliessenden Befugniß eher kräfftigst mainteniren/ als zugeben/ daß wir darinn von jemand beunruhiget werden. Was sonsten die von Ew. Kayserl. Maj. erkannte Aufhebung der Commission anbelanget/ werden Ew. Kayserl. Maj. uns hoffentlich in keinen Verdacht nehmen/ daß Droselwir hierunter Ziel oder Maaß zu setzen/ intendiren

sollen;

sollen; ob Dieselbe die von Ihro angeordneten Untersuchungs Commission im Mecklenburgischen continuiren lassen oder aufheben wollen. Vielmehr haben die Subdelegirte zu Rostock, sobald die Insinuation Ewr. Kayserl. Maj. letzt vorigen allergnädigsten Rescripti an mich, den Hertzogen zu Wolffenbüttel, beschehen, mit berührter Untersuchuns-Commission inne gehalten: die beyden ersten Plätze ermeldter Subdelegation sind auch seither unersetzet blieben/die beyden noch gegenwärtige Subdelegati aber zu fernerer Expedition des Kayserl. Conservatorii, wann solche legaliter und nicht tumultuarie durch die blosse Militz geschehen soll, unumgänglich nöthig gewesen, auch noch nicht zu entbehren. Inzwischen werden die künfftige Zeiten, und der weitere Erfolg gewiß zeigen, daß Ewr. Kayserl. Maj. die zu dem Wohl und Ruhstand des Hertzogthums Mecklenburg ohne Zweifel führende Absicht durch Aufhebung der Commission nicht erhalten werden. Vielmehr dörfften die darauf gewandte grosse Kosten vergebens seyn, wann die Commission dasjenige, was sie angefangen, und grösten Theils zu Ende gebracht, nicht vollführen solte, zumahl auf eine grosse Anzahl eingesandter Berichte, an deren einigen jedoch der Ruhestand des Hertzogthums Mecklenburg hafftet, keine Resolution bisher erfolget, wovon wir nur zum Exempel die Streitigkeiten wegen des Modi Contribuendi, woraus alle Dissidia hernach entstanden; zweytens die Abnahm der Landes-Cassæ-Rechnung, auch die noch nicht decidirte Gravamina, so bey denen Land-Tägen vorgebracht werden, anführen wollen. Was Ewr. Kayserl. Maj. auch sonsten we-

gen Extradirung derer Commissions-Acten uns aufzugeben geruhen wollen/ solches haben wir aus Eingangs erwehnten Schreiben gleichfals vernommen, wie wir aber dasjenige was bey der Commission übergeben worden/ Ewr. Kayserl. Majest. bey denen erstatteten umständlichen Berichten insgesamt mit eingesandt; So können wir die annoch bey der Commission befindliche Schrifften um destoweniger aus Händen geben/ als wir deren zur Justification unsers bisherigen Verfahrens unumgänglich benöthiget sind/ wann/ wie wir insonderheit bey denenjenigen Puncten, welche von Ewr. Kayserl. Majest. noch nicht decidiret worden/ befürchten müssen, daß von dem Meckleub. Ministerio unserer Subdelegirten Betragen angefochten werden solte. Es sind dergleichen Commissions-Acta, insonderheit was in ao. 1680 gleichfals in Mecklenburg vorgekommen/ auch niemals extradiret, sondern es zeigen unsere Archive, daß solche allemahl finita Commissione aufbehalten worden. Als wir auch im übrigen aus Ewr. Kayserl. Majest. Eingangs erwehnten Schreiben wahrgenommen, daß Deroselben gefällig gewesen, des Hrn Christian Ludwigs Lbdn. dahin zu authorisiren/ daß Selbige die Mecklenburgische Unterthanen ihrer Pflicht/ womit sie des Hrn. Carl Leopolds Lbdn. verbunden seynd, entlassen/ in Ew. Kayserl. Majest. und seine/ als Kayserl. Administratoris Pflichten nehmen/ und in solcher Qualität in Zukunfft die Landes-Regierung führen solle: So werden Ewr. Kayserl. Majest. geneigt anzunehmen geruhen/ wann dieselbe wir hiedurch geziemend ersuchen, denen Reichs-Fürsten/ das gröste, ihnen in' Instrumento Pacis

vorbe-

vorbehaltene, und in deren Kayserl. Wahl-Capitulation bestätigte Kleinod, vermöge derer ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, kein Fürst und Reichs Stand seiner Regierung priviret werden solle, nicht zu entziehen, und diese höchst angelegene importante Sache zuförderst an das gesamte Reich gelangen zu lassen. Ewr. Kayserl. Maj. müssen wir dabey die aufrichtige und wahrhaffte Versicherung geben, daß wir keines Weges gemeynet seyn, dem Hrn. Carl Leopold Lbdn. das Wort zu reden, und werden, wenn die Sache demnechst ad Comitia kommen solte, es an unsern Reichs-Patriotischen Votis nicht ermangeln lassen, sondern wie bishero, also auch ferner alles dasjenige was zu Aufrechthaltung des heil. Römischen Reichs-Verfassungen und unsere Reichs-Standische Obliegenheit gegen Ewr. Kayserl. Maj. erfordern mag, willigst beytragen. Dero wir zu ꝛc. ꝛc.

§. 94.

Da auch Ihro Königl. Maj. von Preussen höchstbemeldten beyden bisherigen hohen Hrn. Commissarien und Conservatoren, von der auf ihnen geschehenen oben angeführeen Extension des Conservatorii, und daß sie solches angenommen, Nachricht zu ertheilen beliebet; so hatten höchstdieselbe nicht nur bereits unterm 10 Dec. 1728, in dem an Ihro Maj. von Preussen erlassenen Antworts-Schreiben, ihre Bedencklichkeiten bey dieser intendirten Veränderung der Regierung in Mecklenburg Ihro Majest. eröffnet, sondern sie suchten auch durch nachfolgende Zuschrifften

davon Ihro Maj. noch deutlichere Begriffe zu machen/ mithin sie dahin zu bewegen/ mit ihnen hierin caulam communem zu machen:

Ihro Maj. von Engelland Schreiben lautet folgendergestalt:

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Majest. wird sonder Zweifel das Vor-Antwort-Schreiben zu seiner Zeit geliifert worden seyn/ welches ich an Dieselbe unterm 29 Nov (10 Dec.) 1728 auf auf dasjenige abgelassen/ was Ewr. Majest. wegen der vom Kayserl. Hof in denen Mecklenb. Commissions- und Administrations-Sachen intendirenden Veränderung unterm 9 ejusdem Novemb. mir zu erkennen gegeben.

Nachdem nun damahls erwartete diese Sache betreffende Kayserl. Schreiben an mich jüngsthin Innhalts der eopeylichen Beylage mir zugekommen/ und meines Vettern des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg Lbd. eingleiches empfangen/ haben wir nöthig befunden/ mittelst eines gesammt Antwort Schreibens die Nothdurfft dergestalt vorzustellen/ wie die 2te Beylage ergiebet. Ich lebe der Hoffnung und des sichern Vertrauens zu Ewr. Majest. hohen Begabniß und Gewogenheit für mich und mein Hauß/ auch Eifer und Liebe für die Gerechtigkeit/ für die Bewahr und Aufrechthaltung derer Reichs-Stände Jurium im Reich und absonderlich im Nieder-Sächsischen Crayß/ Ew. Majestät werden den Innhalt vorangezogenen Gesamt-Schreibens; deme zu inhæriren nicht umhin kann/ und fest resolviret ist/ so beschaffen finden/ daß es grosse Attention und Ewr. Majest. Beyfall meritire.

Sr.

Sr. Kayserl. Majest. dero Obrist-Richterliches Amt im Reich bestreiten zu wollen, wird wohl keinen rechtschaffenen Reichs-Patrioten in die Gedancken fallen, ich und mein Haus werden auch am wenigsten jemahl uns daran vergreiffen, weil wir uns mit Wahrheit rühmen können allezeit und noch zuletzt in denen Mecklenburgischen Sachen selbst auf eine gar eclatante Weise, ohne uns durch die dabey vorher geschehene grosse Ungelegenheit, Gefahr und Kosten abschrecken zu lassen, verschiedene Merckmahle welche die Kayserl. Reichs-Constitutions-mäßige Authoritæt und Macht empor halten, dargelegt zu haben, wohl wissend, daß ohne dieselbe das Reich in seinen Grund-Verfassungen nicht bestehen könne; das mag aber auch nicht geschehen wann nicht zugleich der Churfürsten Fürsten und Stände Reichs-Constitutions mäßige Frey- und Sicherheit unverletzt bleibet, und deren Condition würde gewiß sehr betrübet werden, wenn Ihnen nicht mehr erlaubet seyn, sondern zur Uebelthat mißgedeutet werden solte, in Fällen da klar zu erweisen stehet, daß Ihnen durch ungleiche Sr. Kayserl. Majest. geschehene Vorbildungen, unter dem Deckel und Vorwand der Ober-Richterlichen Kayserl. Gewalt an ihren vornehmsten Gerechtsahmen zu nahe getreten würde, ihre Nothdurfft dagegen aufgeziemende und in denen Reichs-Constitutionen begründete Weise vorzustellen und vorzukehren. Es ist ein sonderliches Glück, daß man einen Kayser hat, von dessen angerühmten Welt-bekannten Gemüths-Billigkeit und Liebe zu Gleich und Recht man zuverläßig hoffen kan, und muß, daß Er wissentlich niemanden an dem Seinigen kräncken, und wenn man mit bestand

zei-

zeiget, daß, worinnen man graviret sey, solches nicht wiedrig aufnehmen, sondern vielmehr auf dessen Wegräumung bedacht seyn werde. Von was für gefährlicher und der Reichs-Stände Juribus fataler Consequentz die wegen der Administration der Mecklenburgischen Lande, aus dem Reichs-Hofrath zu Wien untern 11 May 1728 uud 17 Januarii 1729 emanirte Resolutionen und Verordnungen in fast allen ihren Umständen seyn, wird Ew. Majest. hohen Erleuchtung und Penetration; wann Ihro beliebet es nur ein wenig zu überlegen, nicht verborgen bleiben können. Durch gedachte Resolutiones und Verordnungen wird declariret, daß nomine Cæsareo der Hr. Hertzog Carl Leopold seiner Landes-Regierung entsetzet, und dieselbe seinem Bruder dem Hrn. Hertzogen Christian Ludewig aufgetragen, die Fürstl. Mecklenburgische Bediente und Unterthanen der Eyd und Pflichten, mit welchen Sie dem Hertzoge Carl Leopold verbunden, entlassen werden, und an dessen Administratori mit dem Eyd der Treu sich verwand machen sollen. Der Kayserl. Administrator solle die Landes Regierung führen, nicht in seines selbiger Regierung entsetzten Bruders, auch nicht in seinem eigenen als legitimi Successoris, sondern des Kayſers Nahmen, und nach denen Instructionen die Er aus dem Reichs-Hof-Rath empfangen wird: So wird zugleich in seine Willkühr gestellet, einen jeden Reichs-Stand der Regierung seiner Lande zu entsetzen, so offt und lange es ihm geduncket, und die Lande des entsetzten propria Authoritate nach Willen und Gefallen beherrschen und administriren zu lassen. Daß dieses zu statuiren und in Uebung zu

brin-

bringen denen Reichs-Grund-Gesetzen entgegen lauffe, wird wohl keiner, der das Werck mit unpartheyischen Augen ansiehet, leugnen. Es ist bekannt, was für wichtige Ursachen man gefunden, und was für Mühe es gekostet, dasjenige zu stipuliren und zu Stand zu bringen, was in des jetzt regierenden Kayserς Wahl-Capitulation von dem Modo procedendi, wann ein Stand des Reichs seines Landes und was der Regierung anklebet, priviret werden soll, enthalten ist, das alles aber wird unnützlich gemacht, und in Effectu abrogirt, und der Kayserliche Hof kann von den grossen Formalitæten, die in dem 20 Articul jetztgedachter Wahl-Capitulation specificiret sind, und billig als eines der vornehmsten Grund-Gesetze der Teutschen Freyheit gehaltē werdē muß, sich allemahl dispensiren, wenn die Maximen, worauf obermeldte Resolutiones und Verordnungen gebauet seynd, Platz greiffen, alsdann wird unter andern auch dieses daraus folgen, daß dem Reichs-Hof-Rath freystehe, Reichs-Fürsten, welche mit ihren Unterthanen grossen Processς haben, ohne Bewilligung des Reichs von der Regierung zu suspendiren, und über ihrr Länder eine Kayserl. Administration oder sequestrum zu verfügen, welches aufkommen zu lassen oder es zuzugeben schwerlich Ew. Majest. Wille und Meynung seyn wird. Vorgemeldte Verordnungē wollen zwar damit justificiret werden, daß sie keine Achts-Erklährung des Hrn. Hertzogen Carl Leopolds, sondern nur eine provisionale Suspension von der Landes-Regierung inferiren: In mehrangezogener Wahl-Capitulation findet sich von dieser Distinction nichts, eine provisionale und perpetuirliche Privation

seynd

seynd auch in der That eines, ja die provisionelle ist auf gewisse Art noch bedencklicher und schädlicher als die perpetuirliche; dann wann eine förmliche und immerwährende Achts-Erklährung ergehet / so tritt eo ipso der Successor in das Regierungs-Recht / welches der letzte gehabt und exerciret dasselbe Jure proprio; wann aber eine provisionelle Privation oder Succession der Landes-Regierung geschiehet / so ist Er von Kayserl. Hof zum Landes-Regenten oder Administratorn gesetzet / wann Er gleich Hæres und Successor proximus des ad Tempus privirten ist / mehr nicht / als ein Bedienter desselbigen Hofs, welcher lediglich nach dessen Vorschreiben und Befehlen die Landes Administration führen muß, und den der Reichs-Hof-Rath gar absetzen kan / wann Er es Ihme nicht recht machet.

Die Sache wird auch dadurch nicht besser wenn man saget: dem Hertzogen Carl Leopold seynd seine Session und Vota auf Reichs und Crays-Tägen ein unzertrennliches annexum des Territorii, deren Exercirung kein Hr. ohne Land fähig ist; Also werden auch durch die zu Wien intendirte Interims-Privation oder suspension des Hertzogen Carl Leopolds die Fürstl. Mecklenburgischen Vota suspendiret seyn / oder wenn sie geführet werden solten, wird solches entweder vom Kayser immediate oder vom Kayserl. Administratore nomine Cæsareo geschehen müssen. Man mag es demnach drehen und kehren wie man will / so leuchtet dennoch gantz hell in die Augen, daß durch die ob viel erwehnte Reichs-Hof-Raths Resolutiones und Verordnungen ein Eingang gemachet werde / welcher zu unwiederbringlichen

Præ-

Præjuditz der Reichs-Ständt Frey- und Sicherheit die Thüre öffnet.

Daß nun Ew. Majest. als eine derer stärcksten Säulen diese Ihro eigene und ihrer Nachkommen mithin aller Reichs-Stände Heyl und Wohlfahrt so wesentlich afficirende Sachen solten mit befördern helffen, und sich gar zum principalesten Instrument desfalls gebrauchen lassen wollen, das will ich nimmer hoffen, sondern vermuthen, ersuche auch Ew. Majest. darum Freund-Brüderlich, Sie geruhen in reiffer Erwegung der Wichtigkeit der Umständen nach dero hohen Vermögen dahin zu concurriren daß Se. Kayserl. Majest. die wahre Beschaffenheit der Sachen vor Augen geleget, sie dadurch bewogen werden mögen der Mecklenburgischen Landes Administration halber solche Wege einzuschlagen, die nicht wieder die Reichs-Constitutiones, für deren höchsten Protectorem Sr. Kayserl. Majest. vom gantzen Reich veneriret werden, anlauffen und ich verbleibe stets mit ergebenster Hochachtung

Ewr. Majestät

St. James d. 22 Aprill
2 May 1729

GEORGIUS REX.

Das von Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog zu Braunschweig Wolffenbüttel an Ihro Majest. von Preussen erlassene Schreiben ist folgenden Innhalts:

P. P.

Was Ew. Königl. Majest. ꝛc. wegen der von dem Kayserl. Hof in denen Mecklenburgischen Commis-

missions-und Landes-Administrations-Sachen intendirenden Verordnungen unterm 12 des abgewichenen Monaths Aprilis an uns gelangen zu lassen, gefällig gewesen, solches haben wir zu recht erhalten, auch daraus mit mehrern ersehen, wasgestalt des Hrn. Hertzogen Christian Ludewig zu Mecklenburg Lbd. das von Ihro Kayserl. Majest. in oberwehnter Sache unterm 11 May 1728 auf Ew. Königl. Majest. mit extendirte Conservatorium ihnen nunmehro in Originali insinuiren lassen. Ew. Königl. Majest. erstatten wir zuförderst hiedurch für die uns hievon ertheilte Communication dienst- und freund-Vetterlichen Danck, und entschuldigen den in Beantwortung vorerwehnten dero geehrten Schreibens committirten Verzug; allermassen/da unsers Hrn. Vetters des Königs von Gros-Britannien Majest. bey dieser Mecklenburgischen Commissions Sache bekannter massen bisher mit concurriret, mit höchstgedachter Sr. Majest. über diese höchst importante und Reichs-Fürstl. Jura so sehr interessirende Sache zuförderst zu communiciren wir höchstnöthig gefunden; Nachdem nun fast zu gleicher Zeit das in Copia hierneben gehende Kayserl. und diese Sache betreffende Schreiben uns eingehändiget worden, und ein anders von fast gleichen Innhalt an höchstgedacht unsers Hrn. Vetters Königl. Majest. mittelst eines Antwort-Schreibens, worauf die Nothdurfft auf die Masse vorstellig zu machen, uns gemüßiget zu sehen, wie Ew. Königl. Majest. aus der hierneben in mehrern inferiren zu lassen, belieben werden. Wir lassen uns zwar im geringsten nicht die Gedancken aufkommen, daß Sr. Kayserl. Majest. wir Dero im Heil. Römischen

Reich

Reich führendes Ober-Richterliches Amt streitig machen wolten; Gleichwie aber mehr höchstgedachte unsers Hrn. Vetters Majest. das Verfahren des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths in dieser Sache der beschwohrnen Kayserlichen Wahl-Capitulation und andern Reichs-Grund-Gesetzen, sehr contrair, und das denen gesamten Ständen des Reichs daraus erwachsende Præjudicium so groß ansehen, daß solches nicht grösser seyn kann; gestalten dann dieselbe in Dero an Ew. Königl. Majest. untern 22 April, 2 May a. c. hierüber abgelassenen Schreiben sothanes Præjuditz, und die schädliche Folgen, welche daraus unausbleiblich entstehen werden, mit angeführet. Wann dann nun Kayserlichen Reichs-Hof-Rath die Macht eingerdumet wird, einem Fürsten des Reichs, eines mit seinen Unterthanen führenden grossen Processes halber, ohne vorbewuster Einwilligung zu separiren, die Unterthanen in des Kayssers Pflicht nehmen zu lassen, und einen Administratorem zu bestellen, welcher das Land nicht in seinem Nahmen, sondern nach einer eingeschrenckten Kayserl. Instruction, und nach des Reichs-Hoff-Raths Dünken und Willen regieren muß, so klar u. gründlich ausgeführet, daß demselben wir nichts weiters hinzu zufügen wissen, als daß mit obhöchstgedachter unsers Herren Vetters Königl. Majest. hierunter führenden Reichs-Patriotischen Sentimenten wir uns völlig conformiren, und davon auf keinerley Weise uns abfällig machen lassen werden. Als tragen zu Ew. Königl. Majest. wir das sichere Vertrauen, es werden dieselbe nach dero höchsten Begabniß, und bereits zu mehrmahlen erwiesenet Liebe und Eyfer für die heylsahme Justitz,

auch Bewahr- und Aufrechthaltung der Reichs-Fürstl. Gerechtsahmen und *Prærogativen*, auch Conservirung des Ruhestandes im Reich, insonderheit aber in diesen Nieder-Sächsischen Crays, geneigt seyn, als einer der vornehmsten und wichtigsten Stände des Reichs alles dasjenige mit beyzutragen, wodurch die so kostbahr erworbene Reichs-Fürstliche Sicherheit erhalten, und das von Kayserl. Reichs-Hof-Rath jetzo intendirende höchste *Præjuditz* abgekehret wird, vielweniger aber vermuthen wir, daß Ewr. Königl. Majest. hierunter selbst zum Instrumento sich gebrauchen lassen wollen. Von Sr. Kayserl. Majest. als welche von dero Durchlauchtigsten Vorfahren den Eifer und Liebe zur Justitz nicht allein anererbet, sondern auch selbst eine unsterbliche Glorie ihnen dadurch erworben haben, daß sie Reichs- und Welt-kundiger massen bißhero einem jeden gleich und recht wiederfahren lassen, sind wir vollkommen versichert, und überzeuget, daß sie mit Willen denen Reichs-Fürstlichen Juribus nicht zu nahe treten, noch denenselben etwas unterziehen werden; dahero denn, da Wir Uns die zuverläßige Hoffnung machen, es werden allerhöchst gedachte Sr. Kayserl. Majest. wann sie die jetzo unter dem Deckel und Vorwand dero Ober-Richterlichen und Kayserl. Gewalt beygebrachte Gedancken, und die Sache, dero allerhöchsten Penetration und Erleuchtuug nach, recht einsehen, der Mecklenburgischen Landes-Administration halber Reichs-Constitutions-mäßige Wege einschlagen; Ersuchen Ewr. Königl. Majest. wir hiedurch zugleich dienstfreund-Vetterlich, Sie wollen dero hohen Vermögen nach, mit dahin zu concurriren geruhen, daß Se. Kayserl. Majest. die wah-

wahre Beschaffenheit der Sache und Wichtigkeit derer Umstände recht vor Augen geleget werden möge, da wir denn auch nicht zweifeln, wann solches geschiehet, und allerhöchst gedachte Se. Kayserl. Majest. durch die Ihro bereits gethane, und annoch ferner thuende geziemende Vorstellungen die Sache weiter nicht zu bringen, sich resolviren werden. Es werden sodann auch Ew. Königl. Majest. denen vorkommenden Umständen nach mit Reichs-Patriotischen Votis sich vernehmen zu lassen sich nicht entziehen, dero Wir übrigens ꝛc.

Gegeben den 4 May
1729

Augustus Wilhelm.

§. 95.

Unterdessen, daß dieses vorging, waren die von des Hrn. Hertzogs Administratoris Durchl. an Ihro Kayserl. Majest. erlassene Berichte von denen Ihro gemachten Behinderung in Fortsetzung des ihnen gethanen Auftrags und sonsten Ihro Majest. vorgetragen worden. Worauf denn folgende Resolutiones unterm 8 April 1729 ertheilet wurden:

Veneris 8 April, 1729.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg in puncto diversorum gravaminum, nunc die Kayserl. Provisional-Landes-Administration betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Innhalts:

Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths

allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach

I. Wird die Kayserliche Resolution vom 17ten Januar. 1729. ad votum vom 3ten Novemb. 1728. Membro VIII. auf die von dem Kayserl. Hrn. Administratore wider die vormahlige Kayserl. Executions-Casse-Administratores, in Exhibito vom 9ten Decemb. 1728 angebracht, auch alle weitere etwa vorkommende Unternehmungen, ad Effectum Cassationis extendiret. Hiernechst

II. Der Kayserl. Hr. Administrator, wegen des übrigen Anbringens, in Exhibito vom 7ten Januar. 1729 auf höchstgedachte Kayserl. Resolution vom 17ten ejusd. Januarii, und das darin Membro IV. enthaltene Kayserl. Rescript, angewiesen.

III. Cum Notificatione horum rescribatur Hrn. Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als Kayserl. Administratori, wegen des weitern allerunterthänigsten Berichts und Begehrens, ratione securitatis, vom 8ten Januar. 1729 dahin: Daß selbiger vor allen Dingen, nach Maasgebung der Kayserl. Resolutionum vom 17ten Januar. nuperi Membro VII. & X. Num 4. imgleichen vom 24sten eodem, die Kayserl. Rescripta, in puncto Conservatorii, an den König in Preussen, als Hertzogen zu Magdeburg, imgleichen das Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig Lüneburg, zur Insinuation befordern; Hiernechst auf den bevorstehenden VI. Land-Tag, nach erfolgtem würcklichen Antritt der Kayserl. Provisional-Landes-Administration, mit denen Land-Ständen, unter andern über obigen punctum firmæ pertectæque securitatis consultiren, auch deren gründ- und ausführlichen Bericht, mit Gutachten, zu weiteren Kayserl. Erkenntniß und Veranstaltung erstatten: Dabeneben, bey etwan entstehender sattsam gegründeten Furcht eines Ueberfalles, Inhalts der Kayserl. Haupt-Resolution vom 11ten May, 1728. und von denenselben samt und sonders, um einige Krays-Milice, nach Beschaffenheit der Erforderniß, und deren dabey vorkommenden Umstände, zu Leistung würcklichen Beystandes und Schutzes ansuchen, solchergestalt hiedurch sich, seine Fürstl. Familie, und andere im sichern Stand setzen soll.

IV. Wird

IV. Wird von Ihro Kayserl. Majest. des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg, in selbigen Landen, vermittelst Drucks, ausgestreutes und affigirtes Patent, vom 17 Decemb. 1728, als die Kayserl. Auroritat, und Krafft derselben ergangene Reichs-Constitution-mäßige Kayserl. Erkenntnisse und Verordnungen, im höchsten Grad verletzend, dabeneben, den kundbaren Nexum Imperii, und die gesamte Reichs-Verfassung zerstöhrend, auch auf einen hochverpönten öffentlichen Land-Friedens-Bruch, imgleicher, Mißbrauch des ihm vorhin abgelegten Huldigungs- und Dienst Eydes, mit gröblicher Beleidigung ihres, Dero Unterthanen und Bedienten Gewissens, zu entsetzlicher Mishandelung gegen die Kayserl. Majest. und den von Höchstderoselben hergestellten auch befestigten Landes-Verfassungsmäßigen Ruhe-Stand, im Lande Mecklenburg abzielend, hiernächst, wegen derer darin gegen die vormahlige Kayserl. Commission, imgleichen den, von allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Maj. eigener höchsterleuchteten Bewegniß am 11ten May 1728. mit gemessener Instruction, provisorie verordneten Kayserl. Hrn. Administratorem, unternommenen Schmäh- und Lästerungen, mit Vorbehalt der weiteren gerechtesten Kayserl. Reichs-Satzungs-mäßigen Ahndung, hiemit gäntzlich cassiret und zernichtet.

V. Rescribatur cum notificatione hujus similiter, Hrn. Hertzog Christian Ludewig von Mecklenburg, als Kayserl. Administratori, Authoritate Cæsarea auf dem bevorstehenden VI. Land-Tage, 1) zuforderst solche gerechteste Kayserl. Beeyferung zu verkündigen, 2) die übrige etwan noch affigirte, oder sonst noch angewendeten behörigen Fleiß aufgefundene sämtliche Exemplaria selbigen aufrührischen Patents, öffentlich durch den Land-Tages-Aufwärter zerreissen und vertilgen zu lassen. 3) Die sämtl. Land-Stände, Räthe, Bediente, Mhtz und übrige Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes, ohne Ausnahme, Ihres, nach vorhergehenden gerechtesten Kayserl. Relaxirung, der vorhin Hrn. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg geleisteten, und von ihm gröblich, mit unverantwortlicher Verletzung des Gewissens, gemißbrauchten Pflicht, an Ihn, den Kayserl. Hrn. Administra-

stratorem, provisorie abgelegten schweren Eydes und Gelöbniß, nachdrücklich zu erinnern, auch selbigen Eyd und Gelobniß, mit allen ratione prioris juramenti, vorkommenden besonderen Umständen, in specie dem hierunter vermessentlich intendirten vinculo iniquitatis, Ihnen wohl einzuschärffen, diesemnach dieselben insgesamt dahin, daß Sie an des Hrn. Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg disfals unternommenen grossen detestablen Unfug, auf keine Art und Weise Theil nehmen, vielmehr dessen sich gäntzlich entäussern, auch da dergleichen in Zukunfft weiter vermercket würde, solchen Ihm, dem Kayserl. Hrn. Administratori zu Vorkehrung ein und anderen zeitigen Remedur, geziemend denunciiren soll, alles Ernstes, bey Vermeydung höchster Kayserl. Ungnade, auch empfindlicher würcklichen Straffe, anzuweisen. Dagegen 4) insgemein, alle und jede Unterthanen und Landes-Eingesessene sammt und sonders, anderweit des vollkommenen Kayserl. Schutzes, vermittelst des Kayserl. Conservatorii vom 25 Octob. 1717, und dessen Extension vom 11 May 1728 gegen alle ferner besorgende Motus und Gefährden, kräfftiglich zu versichern. Und wären Ihro Kayserl. Majest. hierauf allenthalben des erforderlichen Berichts, wegen allergehorsamsten Bestellungen, förderlichst gewärtig.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris 8. April, 1729.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg, in puncto diversorum Gravaminum, nunc de Kayserliche Provisional-Landes-Administration betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben auch dieses Reichs-Hofräthliche allerunterthänigste Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach

1. Rescribatur dem König in Engelland, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, imgleichen Hrn. Hertzog zu Braun-

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, und zwar conjunctim dahin:

Uns hat Hertzog Christian Ludewigs zu Mecklenburg als unsers Kayserl. Administratoris Lbdn. von 4ten Martii curr. allerunterthänigst angezeiget, wasmassen Ew. des Königs in Engelland, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, imgleichen E. des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Lbd. Lbd. durch die vormahlige zweene Mecklenburgische Casse-Directores an 19 Febr. nup. unter andern Ihro gedachten Unsers Kayserl. Administratoris Lbdn. Dero beyderseits wegen derer bey uns, als Römischen Kayser, über die von besagten Directoribus fortgestellten Verpachtungen derer Fürstl. Mecklenburgischen Kammer-Gütere angebrachten Beschwerden gefaßte Empfindlichkeit vorstellen, dabeneben, wie selbige unserer Kayserlichen Verordnungen vom 11 May 1728 und 17 Jan. nup. unangesehen, ehe und bevor alle Ihnen rückständige Executions-Kosten, völlig auf einen Brett erstattet worden, von ihrer Hypothec in Mecklenburg, auch der in Händen habenden Casse derer Landes-Einkünffte nicht abstehen würden, declariren, dabeneben sonst des Kayserl. Administratoris Lbdn. sich bey der Ihme aufgetragenen Provisional Landes-Regierung nicht zu übereilen, anerinnern lassen.

Wie nun Wir, als Römischer Kayser, Krafft tragenden Kayserl. Obristrichterlichen Amts im Reich, nachdem, wie Reichskündig, bey des Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Lbdn. unsere gegen die von ihme wider uns und unser höchstes Kayserl. Amt, imgleichen die vormahlige Kayserl. Commission unternommene Schmähungen und andern Unfug erlassene viele Kayserl. Reichs-Väterliche ernste De- und Adhortationes nichts gefruchtet, vielmehr selbige Ungebühr mit gröblichen Mißbrauch unserer Kayserl. Langmuth, mehr und mehr angewachsen, und hierdurch des Landes Zustand in völlige Unordnung und äusserstes Verderben gerathen, der Nothdurfft befunden, nach vorhero, durch Ableben Ew. des Königes in Engelland Hrn. Vaters, weyland Königes Georgii I. als Chur-Fürstens zu Braunschweig-Lüneburg Lbdn. gäntzlich expirirten Kayserl. Commissi-

on, lediglich zu Rettung und Heyl des zerfallenen Publici, ohne einiges Neben-Absehen, eine Kayserl. Provisional-Administration des Mecklenb. Landes, bis zu obgedachten Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg erfolgten ernsten unumschränckten vollkommenen, auch sattsam gesicherten und dafür erkannten allerunterthänigsten Parition, aufs Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg, als proximi Agnati Lbdn. am 11 May 1728 gerechtest zu erkennen, imgleichen am 17 Januar. nup. zu bestättigen. Diesemnach beyderseits Lbdn. Lbdn. mit weiterer Bemühung, auch an Seiten Hertzogs Carl. Leopolds Lbdn. besorgenden mehrern Beschwerden zu verschonen, hiernächst vermöge unseres obhabenden Kayserl. Obristrichterlichen Amts aus Kayserl. Reichs-Väterlicher Sorgfältigkeit, eine merckliche Erleichterung des Landes von dem vielen Aufwand, vor Erhalt- und Beschirmung des Fürstl. Hauses, wie nicht weniger zu einiger Consolation der durch die von Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenb. Lbdn. angemaßte entsetzliche Gewalthätigkeiten in Reichskündigen grossen Nothstand und Verfall gestürtzten Mecklenburgischen Ritterschafft und Stadt Rostock, wegen ihrer auf etliche Millionen Thaler angegebenen, auch allbereit vermittelst unserer Kayserl Verordnungen vom 13 April 1722 und 21 May 1723 auf 667379. Rthlr. hoch ad Statum Liquidi gebrachten Schaden-Forderungen, imgleichen anderer Zeithero zurückgesetzten Commiserations-würdigen Creditoren Befriedigung, als welcher wegen des abgelebten Königs in Engelland, als Churfürstens zu Braunschweig Lüneburg Lbdn. auch der des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Lbdn. selbst vorhin besonders bey der Fürstl. Land-Kastens Quota zu mehrmahlen ihre generose Mitleidenheit bezenget, und darbey Dero vorzügliche Bezahlung nachgesetzet haben, zu verschaffen: Ferner nicht abzusehen, wie nach geendigter und dafür erklärten Kayserl. Commission, auch dazumahl wir der vorigen Kayserl. Commission eine freye unumschränckte Dispositition nicht eingestanden, vielmehr der des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Lbdn. als Sie zu Ihrer Befriedignng eine Special-Possess und Einweisung in dem Boitzenburger Zoll begehret,

selbi-

selbiges Suchen vor bedencklich angesehen, und vermittelst unser Kayserl. Resolution vom 15 Junii 1723 verweigert, auch es darbey gelassen, hiernechst die weitere Specificationes derer Militz Kosten von ao. 1723, imgleichen die Administrations- in specie Land-Kastens-Rechnungen von ao. 1720, nebenst mehrern über den jährlichen Kammer-Ertrag verfaßten Tabellen, auf die ergangene viele Kayserl. Verordnungen, besonders vom 23 April und 23 Sept. 1720. 13 April 1722. 22 Jan. und 15 Julii 1723. 8 Junii 1724. 1 Martii 1725. 23 Januar. und 20 Aug. 1726. 11 May 1728 und 17 Jan. nup. noch nicht eingeschicket, und zu rechtlicher Discussion gebracht worden, ante redditas rationes Administrationis Cæsareæ & Constitutionem perfecti Liquidi, selbiger Casse-Administration insistiret; Folglich die Fürstliche Cameral-Schuldnere bey weiterer Handlung und Zahlung in Sicherheit gesetzet, dabeneben die angemaßten Einnehmere von dem Regress befreyet, den nach der von uns, als Röm. Kayser, in denen Kayserl. Resolutionibus, vom 11 May 1728, und 17 Jan. nup. der restirenden Zahlung halber gestellten vollkommenen Versicherung, auch letzthin auf gewisse Maasse eventualiter gethanen Kayserl. Verwilligung, zu Beybehaltung einiger Militz im Lande Mecklenburg, imgleichen nach der von des Kayserl. Admiuistratoris, als præsumtive Successoris Collateralis Lbdn. disfals erfolgten Agnition, Wir als Römischer Kayser durch Vorenthaltung der Executions-Casse und weitere Bemächtigung der Einnahme, an gerechtesten Vollenzug, der bey dieser verordneten Provisional-Landes-Administration gefaßten, und festgestellten heilsamen Kayserlichen Reichs-Väterlichen Vorsorge behindert, diesemnach des Kayserl. Administratoris Lbdn. auf obige Art und Weise zu empfindlichen Schaden derer Mecklenburgischen Lande, besonders wegen des Justitz-Wesens und vorhin aufgehaltenen Sechsten Land-Tages vom Exercitio des obhabenden Kayserl. Auftrages abgehalten, dabeneben in grosse Entlegenheit ausser alle Mittel nnd Credit, zu Anschaffung derer zum Abtrag derer rückständigrn Militz-Kosten erfoderlichen Gelder gesetzet, und zu mehrern Aufwand Anlaß gegeben werden könne; Also versehen Wir uns, Ew. des

Königs in Engelland, als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, imgleichen Der des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Lbdn Lbdn. werden nach Dero belobten und sonst sattsam declarirten Gemüths-Billigkeit sich hierunter bey denen vorkommenden vielen trifftigen Umständen, anders zu fassen; diesemnach, und da wir nach Constituirung eines vollkommenen Liquidi der Zahlung halber unsere mehrmahlige Kayserl. Versicherung auf das Kräfftigste hiermit wiederholen, dabeneben Ew. des Königs in Engelland als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, imgleichen Der des Hertzogs zu Wolffenbüttel Lbdn. Lbdn. mehrere annehmliche und sonst unbedenckliche Media Solutionis ausfindig zu machen und anzuzeigen anheim geben, und hierauf nach Befindung zu reflectiren, uns erklären: an Ihre in Mecklenburg annoch befindliche sämtliche Ministros und Militz ernste Verfügung dahin zu thun nicht anstehen, damit dieselben unserem vorigen Kayserl. Verordnungen vom 11 May 1728 und 17 Jan. nup. gemäß, im Lande Mecklenburg aller weiteren Handlungen sich enthalten, die vormahlige E. C. unsers Kayserl. Administratoris Lbdn. zu allerunterthänigster Vollenziehung des Kayserl. Auftrages völlig überlassen, dabeneben zu Constituirung eines sicheren vollkommenen Liquidi an denen restirenden Commissions-Kosten die hinterstelligen Specificationes, imgleichen Cassen-Rechnungen, nebenst weiteren vollständigen glaubhafften Tabellen über dem jährlichen Mecklenburgischen Kammer-Ertrag an uns gebührend einschicken, solchergestalt ohne weiteren Verzug die ratione Residui sattsam versichertr Zahlung beförderen soll. Und seynd Wir hierüber von Ew. des Königs in Engelland als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, imgleichen des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Lbdn. Lbdn. Willfährigkeit und Befolgung des behörigen Berichts förderſamst gewärtig: da in unverhofften widrigen Fall, Wir, Krafft unseres Kayserl. Obristrichterlichen Amts, weitere Reichs-Constitutions-mäßige Kayserl. Verordnung vorzukehren, nicht entstehen können noch werden.

II. Cum inclusione hujus Rescripti, und zwar in duplo, auch in Copia: Rescribatur Hrn. Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als Kayserl. Administratori:

1) An-

1) Angeregtes Königl. Rescript, in Originali, und zwar in duplo, zur Insinnation an gehörige Orte, Hannover und Wolffenbüttel zu befordern.

2) Zu Veranstaltung des Land-Tages und Consultation mit denen Land-Ständen, auch aller anderen dahin gehörigen Handlungen, besonders, ratione Securitatis, imgleichen Executionis contra morosos, denen vorigen Kayserl. Verordnungen gemäß, sich anzuschicken, und hiervon Kayserl. Maj. den erforderlichen allerunterthänigsten Bericht, mit standhafften deutlichen Gutachten, forderlichst zu erstatten.

3) Fiat Rescriptum Cæsareum separatum, idemque declaratorium Resolutionis Cæsareæ d. 17 Jan. 1729 ad Eundem:

Nachdem, Inhalts der Kayserl. Resolution vom 17ten Jan. nup. besonders wegen Bewirckung der Kayserl. Administration sich geändert, und höchstgedachte Kayserl. Resolurion Membro IV. dahin, er, der Kayserl. Hr. Administrator, die Kayserliche Patentes, und was denenselben mehr anhängig, unter andern ebenmäßig für denen Städten, Schwerin und Dömitz, affigiren, folglich es dabey, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, bewenden lassen;

Hiernechst was den VI. Land-Tag betrifft, zwar selbigen, nach Maasgebung der Kayserl. Resolution vom 5 Febr. 1728 veranstalten, dabey aber auch das Absehen auf die Beschaffenheit derer jetzo vorhandenen kundbahren Umstände zu forderlichsten Bewürckung der Kayserl. Administration richten solle, gestellet: Als wolten Ihro Kayserl. Maj. Ihn, den Kayserl. Hrn. Administratorem, allergnädigst erinnert haben, Authoritate Cæsarea, zu der allbereit am 11 May 1728 verordneten, und den 17 Januar. nup. bestättigten Kayserl. Provisional-Administration, ohne weitere Anfrage sich anzuschicken, diesemnach, zu Behuef des VI. Land-Tags in Sternberg, die in der Kayserl. Resolution vom 17 Jan. nup. deutlich bemerckte Affigirung des Kayserlichen Rescripts, imgleichen derer Patenten auch Eydes-Notul und Reversalien, ebenmäßig vor denen Städten, Schwerin und Dömitz, zu bewerckstelligen. Hiernechst die am 5 Febr. 1728 eröffnete, noch unvollenzogene Kayserl. Resolution, wegen des IV.

V. und

V. und VI. Land-Tages in Sternberg, jedoch mit der vorhin bereits am 17 Jan. nup. ausgedruckten Ausnahme, derer, auf die vormahlige Kayserl. Commission, in specie, gerichteten Umstände, nach Befindung bey gegenwärtiger Zeit, Krafft der auf ihn, den Kayserl. Hrn. Administratorem, erkannten Transcription, und weiterer Anwelsung, zur Publication zu bringen, und dabey zugleich, was massen solche vor dismahl, aus kundbahren Ursachen, ausserordentlich verfügte Publication in Sternberg der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft zur Consequentz nicht gereichen, sondern künfftig es jedesmahl, wie allenthalben, also auch hierin, bey dem Herkommen, sein unveränderliches Verbleiben haben soll, zu declariren. Und wären hierauf allerdächstgedachte Ihro Kayserl. Maj. des behörigen Berichts von gehorsamster Befolgung, auch wo nöthig, mit deutlichen standhafften Gutachten förderlichst gewärtig.

Arnold Heinrich von Glandorff.

§. 96.

Als das bemeldte Kayserl. Schreiben Ihro Majest. dem König von Engelland, auch Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog von Braunschweig-Wolffenbüttel insinuiret war, funden beyde Herren nöthig, dagegen Ihro Kayserl. Maj. folgende Remonstration unterm 8 und 10 Junii 1729 zu thun.

P. P.

Ew. Kayserl. Majest. unterm 8. April a. c. der Meckleburgischen bekannten Landes-Angelegenheiten halber, abermahls an uns erlassenes Schreiben, haben wir von des Hrn. Hertzogen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Lbdn. zu seiner Zeit wohl erhalten, und aus dessen Innhalt Ewr. Kayserl. Majest. bey dieser Sache führende fernere Intention in mehrern ersehen; Wir zweifeln nun nicht Ewr. Kayserl. Majest. werde inzwischen durch unsere bey Dero Hoflager subsistirende Ministros gebührend eingeliefert seyn, was Ewr. Kayserl. Majest. derhalb auf

das-

dasjenige vorzustellen nöthig erachtet, was Dieselbe uns untern 17 Januarii a. c. hierunter zu erkennen zu geben belieben wollen. Wie wir nun darinnen nicht allein die verlangte Liquidation derer rückständigen Executions-Kosten, imgleichen die uns eingeräumte Herausziehung eines Theils unserer im Hertzogthum Mecklenburg befindlichen Militz, und Extradirung der Executions-Cassæ-Rechnungen an des Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Lbdn. sondern auch die mehrsten andern Puncten solchergestalt beantwortet, daß Ewr. Kayserl. Majest. nach Dero angeerbten Weltberühmten Gemüths- und Justitz-Eyffer solche vor hinlänglich zu erkennen geruhen werden; So wird Deroselben nicht entgegen seyn, wann wir uns darauf in der festen Zuversicht, es werde solche Vorstellung bey Ew Kayserl. Majest. Platz greiffen, und den gewünschten billigen Ingreß gefunden haben, hiemit beziehen, und solcher nur einiger von uns berührten Puncten halber folgendes annoch beyfügen: Zuförderst sind uns von des Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Lbdn. über die Ihro von denen Cassæ-Directoribus im Nahmen dortiger Landes-Angelegenheiten halber geschehene Vorstellung geführte Beschwerden nicht wenig befremdlich zu vernehmen gewesen, da bey Ewr. Kayserl. Majest. von Sr. Lbdn. solcher Antrag zum Theil anderst angebracht worden, als es aus guter gegen Sr. Lbdn. tragenden Wohlneignng würcklich geschehen, und wir uns nimmer vorstellen können, daß unsere hierunter gehabte gute Intentiones Sr. Lbdn. Anlaß zu einigen Beschwerden geben mögen, welches wir jedoch, und was darunter gesuchet werde, dahin gestellet seyn lassen. Die von Ewr. Kayserl. Maj. hiernechst abermahls verlangte Mecklenburgische Executions-Cassæ-Rechnungen sind nunmehro zum Theil würcklich eingesandt, und von meinen, des Königs Abgesandten, dem Frey-Herrn von Huldenberg, nebst einer hoffentlich sufficienten Anzeige, warum die noch restirende übrige Rechnungen vor der Hand nicht eingelieffert werden können, an Ewr. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath überreichet worden, und damit Deroselben höchsten Auftrage in diesem Punct ein Genügen geschehen. Woran aber die Uebergabe derer Mecklenburgischen Land-Casse-Rechnungen, welche Ewr. Kayserl. Majest. von uns

gleich-

gleichfalls zu begehren gefällig gewesen, sich accrochiren, und warum nicht auch solche ajoustiret werden können, das wird Derselben aus denen von der Subdelegation unterm 1 Decemb. 1725 und 2 Octob. 1726 erstatteten allerunterthänigsten Berichten aus dem Reichs-Hofraths-Concluso vom 28 Martii 1727 annoch im geneigten Andencken schweben. Wir würden auch die von Ewr. Kayserl. Majest. mehrmahlen verlangte vollständige Tabellen über des Hertzogthums Mecklenburg jährlichen Kammer-Ertrag vorlängst einzusenden nicht ermangelt haben, wann nicht in Betracht ein guter Theil derer Mecklenburgischen Kammer-Revenuen in ungewissen Fällen bestehet, auch von des Hertzogs Carl. Leopold Lbdn. annoch erhoben wird, unmöglich gewesen wäre, selbigen solchergestalt zu verfertigen, daß man sich auch nur einigermassen auf dessen Accurateste verlassen können, welches Ew. Kayserl. Majest. aus denen nunmehro eingesandten Cassa-Rechnungen, auch aus solchen, den ungefährlicher Ertrag der jetzigen Mecklenburgischen Kammer-Einnahme zu ersehen geruhen, und uns hierunter entschuldiget halten werden.

Uebrigens haben wir aus diesem von Ewr. Kayserl. Majest. uns zugekommenen abermahligen Schreiben wohl nicht anders als unvermuthet vernehmen können, welchergestalt uns zur Last geleget werden wolle, daß wir ante redditas rationes Administrationis Cæsareæ & Constitutionem perfecti Liquidi der Mecklenburgischen Cassæ-Administration inhæriret. Wir tragen zu Ewr. Kayserl. Majest. angebyhrnen höchsten Æquanimitæt und Liebe zur Justitz das zuversichtliche feste Vertrauen, Ew. Kayserl. Majest. werden von uns nicht verlangen, daß wir die von Derselben unserer rückständigen Executions-Kosten-Forderung halber, auf die Kammer- und Landes-Revenuen des Hertzogthums Mecklenburg uns so vielfältig und bündig gegebene, auch ausser dem in denen Reichs-Gesetzen gegründete Hypothec eher verlassen sollen, bis solcher Rückstand, dessen Liquiditæt halber, wie Ewr. Kayserl. Majest. wir in unsern letzten Schreiben klar vor Augen geleget, kein Zweifel übrig seyn kan, gäntzlich abgetragen und bezahlet worden; Ewr. Kayserl. Majest. ist zwar gefällig gewesen, unsere Vorschläge zu verlangen, wie wir vermeynen

meynen, daß die Bezahlung unserer rückständigen Forderung ohne besondere Beläſtigung der Mecklenburgischen Landes-Unterthanen bewerckſtelliget werden könne. Nachdem Ewr. Kayserl. Majest. nicht allein verschiedentlich bezeuget, daß dieselbe niemahls eine Dismembrirung derer Mecklenburgischen Lande placidiren würden, dißeits auch von Anfang her nicht intendiret worden, im Hertzogthum Mecklenburg Acquisitiones zu machen, wie solches sowohl meines, des Königs in GOtt ruhenden Hrn. Vaters Majest., als auch ich, der Hertzog, mehrmahlen declariren lassen, und dann darauf, daß man von Privatis die zu unserer völligen Befriedigung nöthige Gelder ausleyhen wolte, nicht gerechnet werden kan, indem wie schwehr, ja gantz unmöglich dergleichen Geld-Negotiationes sind, aus denen vor die Mecklenburgische Ritterschafft vor einigen Jahren zu Aufnehmung eines Capitals von 500000 Rthlr. angewandten vergeblichen Bemühungen abzunehmen gewesen, so bleibet unserm Ermessen nach nichts übrig, als daß es bey der jetzigen Verfassung der Executions-Cassa so lange gelassen werde, bis wir wegen unserer rückständigen Forderung aus denen Fructibus Domaniorum, und des Landes unsere Bezahlung successive erhalten. Daß dieses möglich gewesen, und noch sey, das werden Ewr. Kayserl. Maj. aus der bey dem Eingangs erwehnten letztern Schreiben angeschlossenen Designation der Gelder, so aus schuldigster vor Ewr. Kayserl. Maj. habenden Deference und auf Deroselben Assignation bezahlet worden, ob sie gleich sonst dißeitigen Forderungen ungezweifelt nachstehen müssen, ersehen haben, dann wann solches nicht geschehen, würde die dißeitige Forderung sehr geringe und fast bezahlet seyn, zumahl alsdann die Zinsen nicht so hoch angelauffen wären. Dero wir schließlich ꝛc. ꝛc. Gegeben Hannover den 8 Junii, und Wolffenbüttel den 10 ejusd. 1729.

Ewr. Kayserl. Majestät

GEORG REX.

AUGUST WILHELM,
Hertzog zu Braunschweig-
Wolffenbüttel.

§. 97.

§. 97.

Es schien bey so gestalten Umständen / daß diese Sache in grosse Weitläufftigkeiten verwickelt werden dürffte / zumahl Ihro Königl. Majest. von Engelland sowohl / als Ihro Durchl. der Hr. Hertzog von Braunschweig Wolffenbüttel ihren an andern Höfen und zu Regenspurg subsistirenden Gesandten die Instruction ertheilet hatten / die deshalb geäusserte Principia überzeugend zu machen und durch hinlängliche Remonstrationes zu zeigen / wie die erkannte Interims-Administration in Mecklenburg eine aller Reichs-Fürsten Frey- und Hoheit höchst nachtheilige Sache sey. Dahingegen wurden Ihro Kayserl. Majest. bewogen / folgendes Commissions-Decret auf dem Reichs-Tag dieser Sache halber ad dictaturam publicam bringen zu lassen.

Dict. Ratisb. d. 13 Junii
1729 per Moguntin.

Kayserl. Commissions-Decret.

Von der Römisch-Kayserl Majest. Unsers allergnädigsten Hrn. Hrn. wegen / können Se. Hochfürstl. Gnd. Hr. Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg / Graf zu Heiligenberg und Verdenberg / des Heil. Römisch. Reichs Fürst / Ritter des Güldenen Vlesses / der Römisch Kayserl. Majest. würcklicher Geheimer Rath / und zu gegenwärtiger allgemeiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen

den allhier versammleten fürtrefflichen Räthen / Bottschafften / und Gesandten / ohnangezeigt nicht lassen / und seye vorhin Reichs-kündig / welchergestalt des Hrn. Hertzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. / nach Antritt Ihrer Landes-Regierung / hierbey einer unverantwortlichen Abänderung sich unterzogen / wider die vorhin mit denen Vasallen und Unterthanen errichtete / auch in Uebung gebrachte Landes-Recesse und Privilegien, und zwar via facti, vermittelst gantz entsetzlicher That-Handlungen / verfahren / besonders der / zu Vollstreckung Dero Kayserl. Erkänntnissen und Verordnungen, eingerückteu Kayserl. Executions-Commission mit militarischer Gewalt / auch vorsetzlichem Blutvergiessen sich widersetzet / das Justitz-Wesen in selbigen Landen zerrüttet / das Land- und Hof-Gericht in Güstrow zerstümmelt, und selbiges zum Theil nach Schwerin / imgleichen die Regierung und Cantzeley von Rostock nach Dömitz / bevorab aus einer gefährlichen Absicht / fürnemlich gegen die von Ihme zum höchsten beleidigte / auch mehr und mehr angefeindete, und beständig für Rebellen und der Reichs-Acht schuldig geachtete Ritterschafft / versetzet, dabenebst in Dömitz / nach dem im Land und Crays auch weiter im Reich entstandenen Ruff / u. dißfals eingekommenen glaubwürdigen Bericht / ein entsetzliches Blut-Gericht / und zwar anfangs selbst / nachhero aber extra Fines Imperii aus Dantzig dirigiret, hierunter die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung und kundbahre Reichs-Observantz, fürnehmlich in Bestellung des Criminal-Gerichts / uud Verführung des Inquisitions-Processes bey seite gesetzet / und besonders wider den Geheimen-

Rath Wulffradt, vermittelst der Decollation, hiernechst den Geheimen-Secretarium Scharff, durch mehrmahlige Tortur, mit dabey gebrauchten brennenden, ihm auf dem Leib gegossenen Schwefel, auch auf n Haupt angesteckten Schwefel-Krantz, und nach dessen hierauf in Gefängnis erfolgten Todt, an statt des ihm zuerkannten Todes, durch Viertheilung des einige Wochen lang gelegenen Cörpers, Aufsteckung und Festmachung derer Viertheile und des Kopffs ausser der Stadt auf verschiedene Pfähle, auch Köpff und Viertheilung zweyer dabey mit eingeflochtenen Musquetirern, imgleichen gegen den vor der Execution verstorbenen Burgermeister Brasch in Dömitz, durch Ausschlepp- und Begrabung des Cörpers unter dem Galgen, wie nicht weniger wider dessen Ehe-Weib, vermittelst der Brandmarckung, Staupen-Schlags, und ewiger Landes-Verweisung ausgeübet, solchergestalt eine besondere Beeiffevung vornehmer Reichs-Stände erwecket, dabenebenst noch letzthin, wie Sie niemanden hiervon, als GOtt, dereinst Red- und Antwort zu geben hätten, ohne Scheu vorgewendet, ferner die Execution derer zur Justitz-Cantzeley eingeschickten Criminal-Urtheln verhindert, folglich viele Jahre her ein vollkommenes höchstärger- und verderbliches Justitium, zu Ruin und äusserster Bekümmerniß vieler nothleidenden Unterthanen, veranlasset, hiernechst die von Kayserl. Majest. an des Hrn. Hertzogen Durchl. lange Zeit über ergangene Reichs-Väterliche und ernstliche De- & Adhortationes ausser aller Acht gelassen, dabeneben gegen die Kayserl. Majest. und dero vormahlige Kayserl. Commission mit höchstverletzlichen, und mit einer unveränderlichen

Resi-

Resistentz verknüpfften, auch Sr. Durchl. bereits in dem Kayserl. allergnädigsten Rescript vom 11 May 1728 mit mehrerem vorgehaltenen Expressionibus sich vergriffen, imgleichen noch letzthin in Dero unterthänigstem Schreiben d. d. 15 und præs. den 3 October 1728 anderweit die Kayserl. Conscientz und Justitz angetastet, und wie Ihnen das geringste einzugehen, oder zu vergeben, moraliter nicht möglich sey, beständig declariret, dabey auf das von GOtt Ihnen anvertrauete Regenten-Amt provociret, und obberührt-vermeyntes frey- und unümschränctes Arbitrium dargestellet. Diesemnach die von Göttlicher Majest. selbst geordnete, und nach der Reichs Verfassung festgesetzte Subordination, zu Abbruch der Ihro Kayserl. Majest. als Römischen Kayser, obliegenden Manutenentz und Schutzes derer Mecklenburgischen Vasallen und gesambten Unterthanen, vermessentlich bestochten, ferner auf die vormahlige Kayserl. Commission, mit Anzeige gräulicher Unternehmungen und Eingriffe in Ihre Territorial-Superioritæt, und weiter zu continuiren wollenden Commission losgezogen, dergestalt ein Firmum atque immotum renitendi & injuriandi propositum zu einer scharffen Reichs-Constitution-mäßigen Ahndung an den Tag geleget hätten.

Nachdem nun Ihro Kayserl. Majest. aus angeführten Reichskundbahren, höchstdringenden, gerechtesten Ursachen, Ihres allerhöchsten Kayserl. Ober-Richterlichen Amts hierunter zu gebrauchen, länger nicht anstehen könnten noch wolten, sondern vorhin intendirter massen allbereit am 11 May 1728 jedoch für dißmahl nur eine Provisional-Veränderung bey der Landes-Regierung, bis zu des mehrerwehnten Herrn Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. erfolgten ernsten, wahrhafften,

unbeschränckten, vollständigen, und sattsam gesicherten, auch von Kayserl. Majest. dafür erkannten und angenommenen Partition, fürzunehmen, und selbige des Hrn. Hertzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. als Proximo Agnato, mit gemessener Kayserl. Instruction zu übertragen gnädigst resolviret, imgleichen letzthin am 17 Januarii nup. dabey, mit Verwerffung des von Hrn. Hertzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. anderweit unternommenen unstatthafften, und zu mehrmahlen aberkannten Einwendens, es nochmahls allenthalben, auch mit anderweiten ernsten commination des Fiscalischen Processes, lediglich bewenden lassen. Hiernechst und nachdem des Hrn. Hertzogen Christian Ludewigs zu Mecklenburg Durchl. in ihrem allerunterthänigsten Schreiben von dato den 16 Junii und prsto. den 27 Julii 1728 solcher denenselben; als Proximo Agnato, Provisorie und bis auf weitere Kayserl allergnädigste Verordnung, aufgetragener Landes-Administration gehorsamst sich zu unterziehen, auch der dabey zum Grund gesetzten Kayserl. Instruction allenthalben nachzugehen Sich erkläret, dabenebens über solche Declaration, absonderliche Reversales vom dato den 5 Februarii & prsto. den 14ten ejusdem 1729 unter Dero Hand und Siegel, Innhalts mehr angezogener Kayserl. Instruction, ausgestellet, solchergestalt, was die Ihnen hierunter obliegende Pflicht anlanget, derselben allbereit, zum Behuff der vorhin angeordneten Einweisung ein vollkommenes unterthänigstes Genüge geleistet, Ihro Kayserl. Majest. der Nothdurfft befunden hätten, ohne mehrere Weiterung, die von allerhöchst Denenselben bereits aus dringenden gerechtesten Ursachen inrendirte, und am 11 May 1728 publicirte, Provisional-Landes-Administration in die activitæt zusetzen, solchergestalt in Specie den am 5 Februarii 1728 verordneten, Verfassungs-mäßigen ohnausgesetzlichen 6ten Land-Tag, bevor auf des Hrn. Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. und sonst dißfalls eingekommenen Beschwerden, zu befördern, auch weitere dem Publico heilsahme Verordnungen zustellen. Als hat hierauf sich weiter begeben, daß des Herrn Hertzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Durchlauchtigkeit ein gedrucktes Patent sub dato Dantzig

den

den 17 December 1728 darauf den 27 ejusdem als am 3ten Weyhnachts-Feyertage, an der Gerichts Stube zu Parchim, und auch an daſiger Kirche und Rath-Haus, wie nicht weniger im gantzen Lande bey denen Städten, imgleichen an denen Schultzen-Häuſern in denen Dorffſchafften öffentlich affigiren laſſen, und darinn unter andern gegen die vorherige Kayſerl. Commiſſion, und nunmehrige Adminiſtration, unternommenen harten Verunglimpfungen, nebſt Zernichtung des an Dero Hrn. Bruders Durchl. beſchehenen Kayſerl. Auftrags, ohngeſcheuet dahin, daß ermeldt ſeines Hrn. Bruders Durchl. und jedermann wiſſen müſſe und ſolle, wie alle dergleichen Ausgehungen und Erkänntniſſe, ſie heiſſen Edicta, Decreta, Commiſſiones, Protectoria. Conſervatoria; oder ſonſt ꝛc. ꝛc. wieder alter Chur- und Fürſtl. Häuſer Territorial-Superioritæt, jetzt als dann, und dann als jetzt, ein für allemahl gäntzlich caſſiret, auf ewig für tod und abe erkläret, und eben alſo reſpective heiligſt abgeſchwohren worden ꝛc. ſich declariret. Dieſemnach, an ſtatt der denenſelben bey der Kayſerl. Proviſional-Landes-Adminiſtration am 11 May 1728 anderweit injungirten wahren Reſipiſcentz, und ernſten, unumſchränckten, vollkommenen, auch ſattſahm geſicherten Submiſſion, eine Contumaciam Seditioſam beym gantzen Reich freventlich dargeſtellet, in ſpecie durch die von denenſelben unternommene Zernichtigung des an Ihres Hrn. Bruders Durchl. beſchehenen Kayſerl. Auftrags, auch aller andern ergangenen Kayſerl. gerechteſten Erkänntniſſe und Verordnungen, die Reichskündige Subordination, folglich die der Kayſerl. Majeſt. und dem Reich gebührende ohnmittelbahre Treue und Gehorſahm præfracte gäntzlich abgeläugnet, dergeſtalt das Syſtema Imperii zerrüttet, und totalem exemptionem a nexu Imperiali prætendiret, hingegen durch Ihre jedesmahl angehängte ſinceriationes Ihro Kayſerl. Majeſt. ein mehrers nicht, als nudam prærogativam honoris und inane nomen eingeſtanden, daß daher, und nachdem der habitus renitendi bey dieſem Hrn. Hertzogen feſt eingewurtzelt, von demſelben obige erforderte wahrhaffte Submiſſion auf keine Art und Weiſe zuverhoffen, viel-

mehr, und dazumahl Dieselbe in denen beeden Orten Schwerin und Dömitz Ihre Militz hätten, vor Ihres Hrn. Bruders Durchl. imgleichen vor die Ritterschafft, und alle diejenigen, so ihren récurs an Ihro Kayserl. Majest. genommen, keine rechte Sicherheit zu erhalten seyn würde; Immassen solches alles verschiedene, an Ihro Kayserl. Majest. von des Hrn. Hertzogen renitentz und That-Handlungen unterthänigst erstattete, Reichs-Hoff-Räthliche Berichte und Gutachten mit mehrem bewähreten.

Wie nun Ihro Kayserl. Majest. bey selbiger offenbahren Bewanduiß, wider des Hrn. Hertzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. die weitere Kayserl. Obrist-Richterliche Reichs-Constitutions-mäßige Ahndung hiermit ausdrücklich allergerechtest vorbehalten haben wolten; Also hätten Sie hiernechst aus erlauchtesten, besonders auf das gemeine Wesen im Reich, und dessen ohnveränderlichen Wohlstand, gerichteten, Kayserl. Gemüth für gut befunden, die im obigem Patent öffentlich, mit gröblichen Mißbrauch der Kayserl. Reichs-Väterlichen Langmuth, und zu grossem Aergerniß des gantzen Reichs, von dem Hrn. Hertzog zu Mecklenburg unternommene vermessene Declaration, mit allen dabey vorkommenden weit aussehenden Umständen, an die gesammte hiesige Reichs-Versammlung zu bringen, und verseheten Ihro Kayserl. Majest. Sich gnädigst, es werde dieselbe die bey dieser Sache in das Publicum einschlagende Momenta fordersamst in behörige ptoposition und Berathschlagung zuziehen, und an allerhöchst dieselbe, auf was Art und Weise hierbey deneu etwa bevorstehenden Beschwerden und Gefährden sattsam begegnet, abgeholffen, und dawider ein vollkommener Reichs-Verfassuug-und Ordnungs-mäßiger Ruhe-Stand beybehalten und verwahret werden könne, ein standhafftes Räthliches Gutachten zu erstatten nicht ermangeln. Wormit Ihro Hoch-Fürstl. Gnd. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten mit freund-geneigt-und gnädigem Willen beständig wohlzugethan verbleiben. Sig. Regenspurg, den 11 junii 1729.

Frobeni Ferdinand
Fürst zu Fürstenberg.

Weil

Weil nun verschiedene Imputationis wider Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Carl Leopold darinn; so suchten Ihro Durchl. solche in folgenden abzulehnen:

Unumstößliche Vorstellung über das Kayserl. Commissions-Decret vom 11ten Junii 1729, welches den 12ten zur öffentlichen Dictatur gekommen.

Wie Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der regierende Hr. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg von jeher Ihro Kayserl. Majest. mit allerschuldigen allerunterthänigsten devotion und respect, gleich andern Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs, begegnet, auch darinnen eiffrigst beharren werden; So sind Sie auch von jeher auf das feste gegen allerhöchst Dieselben versichert, daß Ihro, zum Nachtheil Dero uhralten Fürstl. Regalien, Kayserl. Majest. nach Dero eigenen ungezweifelten Einsicht, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, als der Güldenen Bulle, der Reichs-Freyheit, dem Westphälischen-Frieden, Land-Frieden ꝛc. zuwieder nichts erkennen würden; Gestaltsahm allerhöchst Dieselbe solches auf das bündigste bestättiget, wie dann auch die Leges Imperii Fundamentales darüber in klahren Worten für Ihro Hochfürstl. Durchl. decidiren, und Dieselbe sowohl auf die Reichs-Grund-Gesetze, als die unnmstößliche Wahrheit, welche zu retten wieder solche unerfindliche Beschuldigungen erörtert werden soll, provociren.

Dann erstlich ist zur Genüge bekannt, und von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem gantzen Reiche überflüßig und auf das nachdrücklichste vorgestellet, in was für einen entsetzlichen Schaden Dero gantzes Land durch die Nordische Troublen wieder alles Verschulden gesetzet, gäntzlich aber von dem Reiche ohn alle Hülffe gelassen worden, solglich, da Sie Anno 1713 von dem allerhöchsten GOtt zur Regierung beruffen, solche Landes-Regierungs-Verfassung Reichs-Gesetzmäßig vorgefunden und fortgesetzet, daß die Licent im gantzen Lande, und sonsten übriges der Crayß-Observantz- und Landes-Verfassung gemäß eingeführet, als worauf das Pactum perpetuum mit dem Königl. Preußischen Hause de Anno 1708 sich fundiret, und es im Munde führet, solchem Pacto perpetuo zufolge auch der Mecklenburgische Titul und Wapen

von Kayserl. Majest. dem Könige von Preussen zugestanden, wie denn solche querelen wegen Landes Recessen und Privilegien zu Umstürtzung des Westphälischen Friedens, oder zum Nachtheil der uhralten Landes-Obrigkeitlichen Regalien, von wem es auch sey, gegen Dieselbe was unternehmen zu können, keines weges möglich, sondern solche Fundamental-Gesetze des Reichs klärlich decidiren, auch vor alle Turbationes guarantiren, und versichern; Also die Haupt-Quelle aller Factorum daher rühret, daß, da Ihro Hochfürstl. Durchl. Anno 1716 einen Land-Tag ausgeschrieben, und die Stände convociret, einige vom Engern Ausschusse, mit hinwegraubung des Landes-Siegels, sich freventlich nach Ratzeburg in Lüneburgsche protection begeben, sich alldorten bis Ao. 1719 aufgehalten, ob ihnen gleich unter Fürstl. Hand und Siegel sicher Geleit ertheilet, dennoch nicht erschienen, sondern der von ihren Mit-Genossen nur zu ihnen gekommen, daselbst mit dreyßig Reichsthaler Subsistentz-Gelder Monathlich versorget und unterhalten, dabey ausserhalb Landes convocationes gemachet, und mit noch mehrern, dem Reich bekannten, seditieusen Schrifften auf das aller-criminelleste sich aufgeführet. Da nun von denen Lüneburgern, bey dermahligen conjuncturen des Russischen Hofes, nechst diesem höchst verpöntent Verfahren, noch darzu eine Commission vom Reichs-Hoff-Rath erschlichen, folglich mit Feuer und Schwerdt die Mecklenburgsche Lande angefallen, wie die Umstände von solchem allen dem Reiche zur Genüge vorgestellet, daß die Mecklenburgische Troupen feindlich angegriffen, die Lüneburger ins Land, ohne die geringste requisition, eingerücket; von denenselben Ober- und Unter-Officiers, nebst Gemeinen erschossen, und übrige zu Kriegs-Gefangenen machen wollen, wie solches in dem Schreiben, so an den jetzigen König von Engelland bey Dero angetretener Regierung abgelassen, und zu Regenspurg, gedruckt, mit allen Umständen mit mehrern ausgeführet worden, worinnen dann auch, was wegen Verlegung des Hof-Gerichts nach Schwerin, und Regierung nach Dömitz vorgenommen, angeführet, daß bey sothanen des Landes Umständen, und Aufführung der Lünebnrger es also geschehen müssen; Gestaltsam Sr. Hochfürstl. Durchl. ohne dem, als Regierendem Landes Herrn, freystehet, die justitia zu verlegen, wie Sie wollen.

Was

Was das Blut-Gericht in Dömitz betrifft, so sind deßfalls so viele glaubwürdige Documenta nach Regenspurg eingesandt, daß an der Wahrhafftigkeit nicht zu zweifeln, auch im geringsten nichts wieder die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung und Reichs kundbahre Observantz vorgenommen, wie es denn recht entsetzlich, daß ein alter unverschuldeter Reichs-Fürst, auf einen verläumderischen Ruf, und unwahren eingeholten Bericht, so detestable für dem gantzen Reiche blamiret, dahero auch billige Satisfaction, in conspectu Imperii nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, als welche in dergleichen Adhortationibus, Execntionibus, Commissionibus, und Rescriptis klärlich decidiren, auf das kräfftigste gefordrt wird.

Was 2tens Ihro Hochfürstl. Durchl., nach Innhalt der Reichs-Grund-Gesetze, und beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation, allerunterthänigst und gerechtest gebeten und prætendiret, mag von Kayserl. Majest. allerhöchsten Persohn, und dem gantzen Röm. Reich, nicht anders als billig und recht erkannt werden, und wie Ihro Hochfürstl. Durchl. es niemahlen im Sinn gekommen, der Kayserl. Authorität im geringsten zu nahe zutreten, sondern jederzeit mit allerunterthänigstem Respect Dero Vorstellungen gethan; also halten Sie Sich auch in Dero Gewissen nicht bestand, Dero von GOtt anvertraueten Regierung, und damit verknüpfften Fürstl. Regalien, im geringsten, denen Reichs-Gesetzen zuwieder, etwas zu vergeben, als welche Leges Imperii Ihro Hochfürstl. Durchl. wieder die Ihnen zugefügte Vergewaltigung eine Reichs-Constitutions-mäßige Ahndung heiligst versichern, also folglich das gesammte Reich alle und jede des Reichs-Hof-Raths wieder Sr. Hochfürstl. Durchl. vorgenommene entsetzliche Unternehmungen gerechtest einsehen und ahnden, Sr. Hochfürstl. Durchl. Brnders, Christian Ludwigs Lbd. welche Sich so frevenlich gelüsten lassen, Sich solchen höchstverpönten Sachen zu immisciren, und beyzupflichten, nach denen klahren Reichs-Gesetzen sein Verbrechen verweisen, und nach solchen der Bestraffung den Lauff zulassen, und ein vor allemahl diesem Reichs-Gesetz-zerstöhrlichem Unwesen einen solchen Einhalt zuthun, damit die ruhige Regierung Sr. Hoch-Fürstl.

Durchl. Hrn. Hertzogs Carl Leopold, denen unumstößlichen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Crayß-Observantz conform, hergestellet, und Ihro Majest. allergerechtestes Gemüth dahin bedeutet werde, daß von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Hertzog Carl Leopold, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, nichts anders prætendiret werden könnte noch möchte, auch der unsägliche, und auf viele Millionen sich belauffende Schade ersetzet, und Deroselben, wegen aller entsetzlich in die unschätzbahrste Reichs-Fürstl. uhralte Regalien und Hoheits-Rechte gemachten Turbation, eine Reichs-Constitutions-mäßige Satisfaction geschehe. Dantzig den 1 Julii 1729.

§. 98.

Sobald die hohe Commissions-Höfe hievon Nachricht erhielten, wurden aus dem Geheimten Rath zu Hannover an verschiedene Fürstl. Höfe sub dato den 29 Junii 1729 Schreiben erlassen, worinn dieselbe ermahnet wurden bey einer so höchst præjudicirlichen Angelegenheit ihre Vota auf das an Kayserl. Maj. abzulassende Gutachten solcher Gestalt einzurichten, wie es die Conservirung derer teutschen Reichs-Stände Gerechtsahme, und die Aufrechterhaltung des Heil. Röm. Reichs Grund-Verfassungen und Gesetze erfoderten, mithin Ihro Majest. Voto zu accediren. Es kam auch zu gleicher Zeit eine sogenannte kurtze Anzeige ꝛc. heraus, worinn kürtzlich des Reichs-Hofraths Verfahren justificiret ward, worauf aber bald eine kurtze Refutations-Schrifft kam, welche beyde Schrifften Gelegenheit zu einem so betitelten Pro Memoria und Informations-Schrifft gaben, worinn das Reichs-Hofräthliche Verfahren noch weiter defendiret ward, wogegen aber auch ein Gegen-Pro Memoria oder Gegen-Information zum Vorschein kam. Es ward nicht lange Zeit nachher von

denen hohen Commissions-Höfen noch eine grosse und weitläufftige Deductions-Schrifft diese Materie betreffend, publiciret, worinn die Gründe ihrer Intention sehr weitläufftig, ordentlich und ausführlich deduciret sind. a)

§. 99.

Bey allen diesen Begebenheiten, welche Ihro Durchl. dem Hrn. Hertzog Carl Leopold nicht anders als gewisser massen angenehm seyn konten, fuhren Ihro Durchl. in ihren Negocen fort, sonderlich aber liessen sie durch einen nach Berlin gesandten Ministre um Ihro Königl. Maj. Beystand und Rath auch würckliche Hülffe kräfftigst sollicitiren; Allein die folgende Resolution zeiget, daß Ihro Königl. Majest. bedencklich gefunden, hierinn zu entriren, ob allerhöchst Dieselbe gleich würcklich darinn einen Rath mittheilten, dessen Ausführung bey dermahligen Zustand der Sachen ohne Zweifel Ihro Durchl. höchst profitabel gewesen wäre, und ihre völlige Restitution, auch grosse Aenderung in denen Affairen zuwege gebracht hätte.

Königl. Preußische Resolution auf des Hrn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. geschehenes Ansuchen.

Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. unserm allergnädigsten Hrn. ist gebührend vorgetragen worden, waß von wegen des Hrn.

a) In Putonei Enunciatis & Consiliis Juris P. 57. pag. 3. seqq. findet man ein hieher gehöriges Bedencken, worinn des Reichs-Hofraths Verfahren defendiret ist. Der Hr. Baron Ludwig Bernhard von Zech, hat in seiner Dissertation de Præscriptione Statuum Imperii R. G. §. 10. behauptet, daß die Anordnung einer Provisional-Regierung Ihro Kayserl. Maj. zustehe. Der Hr. Harprecht von Harprechtstein hat sich dieses zu defendiren ebenergestalt bemühet in Dissert. de Utilitate & Necessitate Remedii Provisionalis in Judiciis Imp. Aulico & Camerale.

Hrn. Hertzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. vorgestellet, und zu resolviren gebeten.

Allerhöchst erwehnte Sr. Königl. Maj. tragen auch mit Ihro Durchl. noch immerhin continuirenden unglücklichen Zustande ein aufrichtiges Mitleiden, und würde derofelben wohl sehr lieb und angenehm seyo, wann Sie zu dessen Soulagirung auf die Weise als Ihro Durchl. es wünschen und verlangen, etwas ersprießliches beytragen könnten; Es ruhen auch deroselben, Ihre, mit des Hn. Hertzogen Durchl. hiebevor genommene Engagements in ohnentfallenen Andencken, und sind sie von demselben zurück zu treten keinesweges gemeynet, wann sie aber des Hrn. Hertzogen Durchl. rathen und helffen sollen, so kan solches auf keinerley Weise als die denen Reichs Constitutionen gemäß, an und vor sich selbst auch practicable und möglich ist, geschehen, jenes ist in dem Tractat selbst verabredet, und dieses beruhet gantz augenscheinlich und unwiedersprechlich in der natürlichen Vernunft. Ihro Durchl. begreiffen auch nach dero Begabniß leicht von selbst, daß, wann gleich Se. Königl. Majest. ohne Verletzung dessen, wozu dieselbe gegen Ihro Römische Kayserl. Maj. und das gesammte Reich verbunden, Ihro Durchl. Verlangen fügen könnten, solches zwar Ihro Königl. Majest. in grosses Embarras und Weiterung stürtzen, Ihro Durchl. aber dadurch im geringsten nicht gebessert, noch Ihro damit in einigen Stück geholffen werden würde, und daß dannenhero vor Ihro Durchl. nichts anders übrig sey, als sich denen Kayserl. Verordnungen pure und simpliciter zu unterwerfen und dabeneben der Ritter- und Landschafft, auch übrigen Unterthanen, von welchen Sie währenden Mecklenburgischen Troublen beleidigt zu seyn vermeynen, hinlängliche Garantie, daß sie wieder dieselbe mit der angedroheten Gewalt und Schärffe nicht verfahren wollen, zu verschaffen, nicht weniger auch auf die Abführung der prævia Liquidatione annoch restirenden Executions-Kosten bedacht zu seyn. Welchemnechst Ihro Durchl. ein verträgliches Reichs-Constitutions-mäßiges Beneficium bey Ihro Kayserl. Majest. würden suchen können, um dadurch dasjenige, was wieder Sie beym Reichs-Hof-Rath in Contumaciam ergangen, zu redressiren, das übrige aber bis zu bessern Zeiten und

Con-

Conjuncturen da solches gleichfalls zu beyder Theile Beruhigung und Zufriedenheit wird besser eingerichtet und reguliret werden können, aussetzen. Se. Königl. Maj. lassen aber Ihro Durchl. wohlmeynend anrathen mit ihrer Submission nicht länger zu säumen, noch sich mit der leeren Hoffnung, daß Sie ihren Sachen auf andere Weise würden prospiciren können, aufzuhalten, massen widrigenfalls zu befürchten, daß Ihro die einzige noch offen stehende Thür wodurch Sie sich annoch retten, und zu Ihrer Landes-Regierung wieder gelangen können, ehe Sie sichs versehen, in perpetuum dürffte zugeschlossen werden.

Da hingegen Sr. Königl. Maj. des Hrn. Hertzogs Durchl. wann dieselbe sich nur überwinden können dem andringenden Strohm zu weichen, gerne mit ihren Officiis am Kayserl. Hof, u. wo es dessen noch weiter bedürffen möchte, an Hand gehen, Ihro auch alles übrige, was möglich und von Ihro dependiret, wiederfahren werden, um Sie aus den Bedaurungs-würdigen Umständen worinn Sie schon viel Jahre verliret retten und eluctiren zu helffen; welches allerhöchst dieselbe zur Resolution hiedurch zu ertheilen befohlen.

Signatum Berlin den 20 Augusti 1729
Unter dem (L. S.) Königlichen Innsiegel.

Ihro Königl. Maj. von Preussen erliessen auch hiernechst unterm 28 Aug. d. a. an Ihro Durchl. ein Schreiben/ worinn sie insonderheit Ihro Durchl. die Submission anriethen, und ihre darüber zu schöpfende Freude, im widrigen Fall aber versicherten, daß sie als Niedersächsischen Krayses Director agens sich nicht entbrechen würden, der in Ansehung der veränderten Regierungs-Form Ihro aufgetragenen Commission ein völliges Gnüge zu thun.

§. 100.

Unterdessen erfolgte auf obige von den bisherigen hohen Commissions-Höfen an Ihro Kayserl. Majest. erlassene Vorstellungen unterm 30 Aug. 1729 von

Kay-

Kayserl. Majest. eine weitläufftige Antwort, worin der Innhalt voriger Resolutionen schlechterdings wiederholet ward, wobey der Kayserl. Gesandte, Graf Kinsky eine Instruction erhielte, bey dem Ministerio in Hannover die gehörige Vorstellung zu thun, damit die Kayserl. Intention in dieser Sache erhalten werde. Ihro Königl. Maj. in Preussen hatten inzwischen sowohl an Kayserl. Maj. unterm 29 April 1729 als auch an den Hrn. Hertzog Administratorem ihre vollenkommene Bereitwilligkeit selbigen Kayserl. Conservatorio in allen Stücken auf das Genaueste nachzukommen uud ein accurates Gnüge zu leisten, imgleichen die Kayserl. Provisional-Administration bey ihrer Consistence auf alle Weise zu mainteniren erkläret, wovor Ihro Kayserl. Maj. in einem unterm 30 Aug. 1729 erlassenen Schreiben dancken b) wegen der Ratione der gewaltsamen Werbung geführten Klagen aber Ihro Königl. Maj. von Preussen ersuchen, solche an die Schuldige ahnden zu lassen. An Ihro Durchl. den Hrn. Hertzog Administratorem aber erginge unter eben dem dato folgendes Rescriptum:

Wien, die Martis, d. 30. Aug. 1729.

Rescribatur cum inclusione eines eingelangten Berichts, vom 30 May 1729 an den Hrn. Hertzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg als Kayserl. Administratori.

1) Nach Beschaffenheit gegenwärtiger Situatiou extra ordinem, in Rostock den Landtag zu halten, oder, da auch dort selbst, wegen der darinnen noch beffndlichen Subdelegation selbige Extraordinair-Veranstaltung nicht thunlich seyn mögte, vor Haltuug des Land-Tages, forderſamst mit der Ritter- und Landschafft, über eine gewisse genugsame Securitæt, vermittelst Retablirung einer vormahls üblich gewesenen Land-Militze, imgleichen Behandlung

a) Vid. Fabri Staats-Cantzeley P. 55. p. 620.

ung mehreren Soldaten, mit einen Reichs-Stand, nach Befindung münd- oder schrifftlich sich zu vernehmen, hierinnen einen sichern Schluß zu fassen, und in Würcklichkeit zu setzen, dabeneben, ob und auf was Maasse, eines oder das andere geschehen, oder sonst noch fürzunehmen seye, Ihro Kayserl. Maj. forderſamst unterthänigst zu berichten. Dahingegen, und nach den bey denen, wegen der Appanagien- und Administrations-Gelder, in denen Exhibitis vom 2 und 13 Jun. nup. gethane Vorschläge ein und andere eehebliche Bedencklichkeit sich ereignen wolle, Er, der Hr. Hertzog, davon abzustehen habe. Hiernechst

2) Die Sache wegen des Bützowschen Land-Tages und dabey in Puncto Contributionis, bey dem Kloster Rühn entstandenen Streits, mit denen darbey vorkommenden Umständen anderweit kürtzlich zu untersuchen, und hierüber unterthänigsten Bericht mit räthlichen Gutachten zu ferneren Kayserl. Erkänntniß einzuschicken.

Arnold Hinrich von Glandorff.

§. 101.

Sobald Ihro Durchl. der Hr. Hertzog Christian Ludwig beregtes Rescriptum Cæsareum erhielten, ermangelten dieselbe nicht zuförderst von Ritter- und Landschafft einige Deputirte zu erfodern, mit denen Höchstdieselbe über verschiedene den Ruhestand dieser Lande und andere von Kayserl. Maj. Ihro aufgetragene Puncte deliberiren könnten, gestalt sie denn zu dem Ende folgendes Rescriptum an die Deputirte der Mecklenb. Ritter- und Landschafft in Rostock erliessen:

Von GOttes Gnaden Christian Ludwig, Hertzog zu Mecklenb. Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, wie auch jetziger Zeit Kayserl. Administrator. U. g. G. zuvor. Veste, Ehrbahre und Ehrsame liebe Getreue! Aus dem wörtlichen Einhalt des in vidimata Copia anliegenden Ihro Kayserl. Maj. allergnädigsten Rescripti inhæsivi, vom 30 passato jetzlauffenden 1729 Jahres, wird E. E. Ritter- und Landschafft des mehrern ersehen, was

was gestalt vor höchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. unser disseitigen allerunterthänigsten Vorstellung, und E. E. Ritter- und Landschafft eingewandten vermeynten Entschuldigung ohngeachtet, dennoch in allerhöchsten Gnaden gefällig gewesen, uns anderweitig aufzutragen, auf eine darzu anzuberahmende Tagefahrt, über dem Puncto eines autoritate Cæsarea zu verkündigenden Land-Tages, und darzu, wie auch sonsten erforderlicher Securitæt, auch wiederherzustellenden Ruhe-Standes, des gantzen Landes und was dem anhängig, in Conformité dero Reichsväterl. Intention, etwan ferner proponiret werden dürffte, uns mit ihren räthlichen Gutbefinden, und Ihrer Kayserl. Maj. Reichsväterl. Absicht zustimmigen Erklärung, an die Hand zu gehen, anhero zu erfordern. Wie wir nun unsers Orts dieser allergnädigsten Kayserl. Verfügung allergehorsamst Folge zu leisten, unser devoteſten Obliegenheit befinden, und zu obigen Ende den 27 kommenden Monaths Octobr. alsdann durch gnugsahme Gevollmächtigte ihres Mittels, wann Abends vorhero, sie sich darzu gebührend angemeldet haben, in Krafft dieses unseres anderweitigen Convocations-Schreibens, anhero gnädigst erfordert, so sind wir der gnädigsten Zuversicht, E. E. Ritter- und Landschafft werde zu Ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigsten Respect, und unser gnädigsten Gefälligkeit, wie auch zu Beförderung dem gantzen Lande höchstnöthigen Ruhestandes sich sodann willigst einfinden, und oberwehnten Præconsultationibus, mit Ertheilung ihres räthlichen Gutachtens beyzuwohnen, nicht difficultiren. Welches wir Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst anzurühmen, und für uns, mit Hochfl. Hulde und Gnade, als womit wir ihnen, solchenfalls, zugethan verbleiben, hinwieder zu erkennen nicht ermangeln werden noch wollen. Gegeben in Bützow. den 28 Sept. 1729.

CHRISTIAN LUDWIG.
Hertzog zu Mecklenburg.

Was weiter in diesen Sachen vorgegangen / soll in folgendem Theile mit mehrern erzehlet werden.

Ende des fünfften Theils.

Regi-

Register
zum fünfften Theile.

A.

Action zwischen den Lüneburgischen und Mecklenburgischen Troupen bey Walsmühlen — pag. 4.
Accise wird in Rostock renoviret — 543
Antwort auf die von dem Hertzoge zu Mecklenburg an den Kayser abgelassene Schreiben — 449
— — auf das von dem Hertzog zu Mecklenburg an den König in Gros-Britannien abgelassene Schreiben d. 29 Septemb. 1727. — — 602
— — auf das an den Hertzog von Wolffenbüttel abgelassene Schreiben d. 13 Nov. 1727. 611
Administration nimmt der Hertzog Christian Ludwig durch unterth. Schreiben an den Kayser an, d. 27 Julii 1728. — — 663

B.

Befehl der Herren Casse Directorum an allen Beamten im Lande, der Ordre des Hertzogs nicht zu gehorchen, den 22 Nov. 1723 — — 447
Bericht des Hertzogs von Mecklenburg an den Kayser wegen der Dömitzischen Execution d. 7 Junii 1724. 482
— — — — an seine Comitial-Gesandten 519

C.

Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, vid. H — P. 5
Contributions-Edict auf dem zu Malchin von dem Kayser verordneten Land-Tage, den 17 Dec. 1721 244
— — — vom Hufen- und Erben-Modo wird verkündiget, den 3 April 1724. — — 449
Concluſum von dem ſogenannten Interims-Modo contribuendi d. 11 Febr. 1724. — 448
Concluſum Cæſaris der Relation ſo Ritter- und Landſchaft, contra dem Hertzog von Mecklenburg in puncto Executionis vorgebracht — — 80
— — — ſo die Subdelegati wider gewiſſe Puncte vorgebracht den 5 Martii 1720. — 96
Concluſum Cæſaris untern 23 Septembt. 1720. wegen der bisher gemachten Executions-Koſten 112
Concluſum Cæſaris wieder den Hertzog von Mecklenb. der den Einnehmer- und Steuer-Commiſſarien verbothen die Einfalle nicht in den neu gemachten Land-Kaſten zu ſenden — — 129
Concluſum Cæſaris wider den Hertzog von Meckl. Strelitz in puncto des Land-Kaſtens, den 12 Octobn. 1721. 239
— — — wider den Hertzog Carl Leopold in puncto der Fräulein-Steuer und Dotal- und andern Gütern den 22 Sept. 1723. — 370
— — — 17 April 1725. — 150
— — — an der Ritterſchafft wegen Abfolgung der Contribution, d. 5 Febr. 1728. — 631

D.

Decretum, von den Deputirten publicirtes wegen der 4 arretirten Edelleuten — — 65
— — — wegen der Freyheit der Stadt Roſtock 67
Decretum wegen Aufrichtung eines Land-Kaſtens 69
— — den Subdelegirten, wegen vieler Unternehmen Hertzogs — — — 559
Dömitz ſoll dem Hertzog Carl Leopold bleiben 48

E.

Executions-Troupen kommen in Mecklenburg p. 2
Extract aus eingekommenen pflichtmäßigen Relationibus von der Lüneburger gewaltsahmen Verfahren in den Mecklenburgischen Landen, von Seiten des regierenden Hertzogs Carl Leopold, dem gesammten Römischen Reiche auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg kund zu machen — — 422
Erzehlung, wahrhaffte dessen, was auf Ordre einer Kayserl. Commission in Mecklenburg vorgefallen, entgegen gesetzt dem auf dem Reichs-Tag publicirten Extract — — 427
Extract des Hertzogs Schreiben den 2 Sept. 1724. 479

G.

Gemahlin die erstere des Hertzogs fänget an ihre vorige Klage wider ihn bey dem Kayser fortzusetzen 478
— — — die zweyte wird mit dem Orden St. Catharinæ beehret den 6 Jan. 1726. — 568

H.

Hertzog von Mecklenburg, Carl Leopold, gehet nebst dero Gemahlin nach Wien ab, 1720 — 110
— — — sucht Beystand von dem Könige in Schweden zu erhalten — — 543

I.

Inquisition derer wider den Hertzog zu Dömitz Conspirirten 248

K.

Kayserl. Commissions-Decret, d. 19 Junii 1729. 736
König in Preussen achtet ihme, als seinen künfftigen Erben von Mecklenburg, dasjenige was mit dem Hertzog nomine Cæsaris vorgenommen, zum Præjudiz 565
Königl. Preußische Resolution auf des Hertzog Carl Leopolds Ansuchen — — 747

L.

Land-Tag soll ausgeschrieben werden nomine Cæsaris 131
— — — wird vom Hertzog von Strelitz verbeten 133

Land-Tag wird von Hertzog Carl Leopold nicht gewilliget 131
— — — wird würcklich gehalten, zu Malchin den 8 Octobr. 1721 — 174
— — — was den ersten Tag als den 8 Octobr. vorgetragen — — 175
— — — — den 9 Octobr. — 179
— — — — den 10 Octobr. — 184
— — — — den 11 Octobr. — 188
— — — — den 12 Octobr. — 198
— — — — den 13 Octobr. — 202
— — — — den 14 Octobr. — 213
Land Tag wird zu Sternberg ausgeschrieben, und würcklich eröffnet, den 26 Octobr. 1723 369
— — — wird zu Malchin ausgeschrieben und nimt würcklich seinen Anfang den 14 Dec. 1723. — — 482
— — — wird zu Sternberg ausgeschrieben, und würcklich gehalten den 5 Febr. 1726. 564
— — — imgleichen zu Malchin den 19 Febv. 1727 587

M.

Manifest so Hertzog Carl Leopold währenden Auffenthalts zu Dantzig in seinem Lande publiciren lassen den 20 Jauuar. 1723, — — 310
Memorial an Se. Kayserl. Majest. unter den 18 Aug. 1721. aus Dömitz Fürstl. Schwerinsche 137
— — — — den 20 Sept. 1721 — 157
Manifest, publicirtes, worinnen der Hertzog seine Unterthanen zur Treue vermahnet, Dantzig den 19 Oct. 1723 — — — 417
Mandat, Convocations des Hertzogs Christian Ludwig an die Ritterschafft d. 22 Nov. 1728. — 663
Nanifest, publicirtes des Hn. Hertzogs Carl Leopold, wider Jhro Hn. Bruder Hertzog Christian Ludwig, 666

O.

Originalia der Licent-Vergleiche werden hervor gesuchet — — — 554

P.

Patent wird publiciret, daß der Mecklenburgische Adel seinen ruhigen Besitz wieder auf die Güter nehmen kan, unter den Nahmen der Executions-Generalität 19
Patent unter den Nahmen eines zur Kayserl. Commissiom verordneten Kammer-und Casse-Directoris, daß alle Domainen und andere Revenuen an der Crays-Executions-Casse geliefert werden solten — 20
Patenr, unter den Nahmen der Kayserl. Deputirten, darin kund gemacht wird, daß die Güter sollten völlig wieder eingeräumet werden, deren die solche verlassen, wegen verfügter Subscription — 63
Patent vom Kayser, an die Mecklenburgische Zoll-und Licent-Einnehmer — — 122
Princeßinnen, die Güstrowisch-Mecklenb. werden befriediget aus der Executions-Cassa — 574
Protocollum, so zu Sternberg bey dem General-Städtschen Convent gehalten, den 19 Sept. 1719. 89
— — — so zu Malchin bey dem Land-Tag gehalten — — — — 482

R.

Rescriptum Cæsaris an den Hrn. Hertzog Christian Ludwig Administratorem d. 30 Aug. 1729. pag. 750
Rescriptum Cæsaris an die hohe Commissions-Höfe unterm 26ten Junii 1721 . . 126
Resolution des Kaysers an den hohen Conservatoribus wegen deren Mecklenb. Sachen . . 47
Resolutio Cæsaris an den Hertzog von Meckl. Carl Leopold vom 26ten Julii 1719 . 73
Rescriptum Cæsaris an die Hn. Commissarien d. 26 Jul. 74
— — — an eben denselben unterm 28 Julii 76
— — — — — — vom 26 Octobr. . 83
— — — — — — vom 26 Octobr. . 84
Resolutio Cæsaris vom 23ten April 1720 in Puncto

Commissionis p. 102
— — — — — in Puncto der Land-Tage 104
— — — — — in Puncto liquidationis 106
— — — — — in Puncto Crediti 109
Rescriptum Cæsaris an den Hertzog von Meckl. C. L. da die Ritterschafft sich beklaget über die von dem Hertzoge nicht gehaltene Rechtsahm der Stadt Lübeck 117
— — — an die Stadt Lübeck d. 26 Jun. 1721 120
Ritterschafft suchet an auf Hochfürstl. Domainen Güter Credit zu machen 24
— Es wird ihnen solches abgeschlagen 50
Resolutio Cæsarea wegen der Land-Räthe den 3ten Febr. 1722 259
— — wegen des Land-Kasten den 13 April 1722 282
— — wegen Excessen bey den Ritterschafftl. Städten ꝛc. den 24 May 1723 339
— — ob translocationem judiciorum 349
— — den Land-Tag betreffende 355
— — die Renovation der Rostockschen Accise betr. 357
— — den Land-Kasten betreffende 358
— — die Eydliche Reverse betreffende 359
Resolutio Cæsarea in puncto sumtuum Executionis d. 22 Januar. 1723. 361
Resolutio Cæsarea in puncto liquidationis der Porrionen und Monats-Gelder, den 21 May 1723 364
Rescriptum Cæsaris an dem Hertzoge wegen der zu Dömitz vorgenommenen Execution den 21ten Martii 1724 451
Resolutio Cæs. den Land-Tag betreffend den 28 Jul. 1724 459
— — — — — den 9ten Octobr. 1725 554
— — in Puncto des Königes in Preussen protestation d. 13ten Martii 1726 566
Rescriptum Cæsaris an die Hrn. Commissarien in puncto des Land-Tages d. 23 Jan. 1726. 561
Revers der Stadt Rostock wegen der ihr aufgelegten Accise 545
Resolutio Cæsarea wider den Hertzog von Mecklenburg in puncto Sumtuum Execut. d. 20 Aug. 1726 575

Re-

— — in Puncto des 4ten Land-Tages zu Sternberg d. 5 Sept. 1726 - - 578
— — in puncto des 5ten Land-Tages zu Malchin d. 5 Jul. 1726 - - - 582
— — in Puncto der Provisional-Verordnung d. 24 Martii 1727 - - - 585
— — in Puncto des 6ten Land Tages d. 5 Febr. 1728 618
— — in Puncto Regiminis d. 11 Maj. 1728 634
— — in Puncto der Kayserl. Provisional Landes-Regierung betreffend - - 674
— — vom 2 Sept. 1728 - - 701
— — vom 17 Jan. 1729 - - 703
— — vom 24 Jan. 1729 - - 704
— — vom 8 April. 1729 - - 723
— — vom 8 April. 1729 - - 726
Remonstration der beeden hohen Commissarien an den Kayser d. 10 Junii 1729 - 732
Rescriptum des Hrn. Hertzog Christian Ludw. als Admist. an Rittter- und Landsch. d. 28 Sept. 1729 751

S.

Schreiben des Hrn. General-Major von Schwerin an Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold, worinnen er Bericht abstattet wegen der Action bey Walsmühlen - - - 4
Schreiben des Hrn. General v. Bülow an den Hrn. General-Major Schwerin sich wegen der Action bey Walsmühlen zu expliciren - - 9
— die Antwort darauf unterm 13ten Martii 1716 13
Schreiben das 2te des Hrn. General von Bülow an den Hrn. General-Maj. von Schwerin - 16
Schreiben des Königes von Engelland an seinen Abgesandten zu Wien, auf das an Ihro Königl Maj. ergangene Kayserl. Rescript Vorstellung zu thun 52
Schreiben des Königes von Pohlen an dem Hertzog von Meckl. unterm 18 Octob. 1721 - 242
Schreiben der Stadt Schwerin an den Hrn. Subdeligirten ob modum contribuendi, d. 17 Januar. 1722 - 254

Schreiben Interceſſions des Rußiſ. Kayſers bey Jh. Röm. Kayſ. Maj. vor dem Hertzoge zu Meckl. 1722. 276
Schreiben des Hertzogs aus Dantzig an den Kayſer betreffend eine Klage wieder den engern Ausſchuß 288
— Circular an verſchiedene Stände des Reichs 214
— Submiſſions an den Kayſer den 21 Aug. 1723 378
— Defenſions vom 6 Octobr. 1723 380
Schwerin wird den 11 Mart. von den Commiſſions-Troupen eingenommen 22
Schreiben Circular Hertzogs Carl Leopold an verſchiedene Reichs-Fürſten den 17 Jun. 1724 467
— — — — den 11 Jul. 1725 568
Species Facti derer zu Meckl. Schwerin von Anfang bis hieher von den Lüneb. zugefügten Gewaltthaten 571
Schreiben Condolence- und Gratulations-Schreiben des Hertzogs zu Meckl. an den König in Gros-Britannien den 3 Sept. 1727 593
— Vorſtellungs des Hertzogs zu Meckl. an den Hrn. Hertzog zu Wolffenbüttel den 3 Octobr. 1727 603
— Nochmahliges an den König von Gros-Britannien den 19 Dec. 1727 612
— — an den Hertzog von Wolffenbüttel d. 19 Dec. 1727 616
Schreiben, Vorſtellungs des Hertzogs von Mecklenburg an den Kayſer den 4 Febr. 1728 633
— Des Hertzogs an den Kayſer den 15 Jul. 1728 654
— Des Königs von Groß-Britannien am Kayſer 714
— Des Hertzogs von Braunſchw. Wolffenb. an den König in Preuſſen 719
Supplicatum an dem Hertzoge den 19 jul. 1728 660

T.

Todt, des Königes von Gros-Britanien ſo den 22 Jun, 1727 erfolget, ſcheinet eine Veränderung in den Meckl. Affairen zu machen 593
Troupen, Rußiſche und Mecklenb. nehmen aus dem Lande Meckl. ihren Abmarſch 33



Was das Blut-Gericht in Dömitz betriff
viele glaubwürdige Documenta nach Regen
an der Wahrhafftigkeit nicht zu zweifeln, au
wieder die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnu
bahre Observantz vorgenommen, wie es
daß ein alter unverschuldeter Reichs-Fürst
derischen Ruf, und unwahren eingeholten
für dem gantzen Reiche blamiret, dahero au
in conspectu Imperii nach denen Reichs-G
welche in dergleichen Adhortationibus, E
missionibus, und Rescriptis klärlich decidi
ste gefordrt wird.

Was 2tens Ihro Hochfürstl. Durchl.
Reichs-Grund-Gesetze, und beschwornen
tulation, allerunterthänigst und gerechtest
ret, mag von Kayserl. Majest. allerhöchste
gantzen Röm. Reich, nicht anders als billig
den, und wie Ihro Hochfürstl. Durchl. e
gekommen, der Kayserl. Authoritæt im ge
ren, sondern jederzeit mit allerunterthär
Vorstellungen gethan; also halten Sie Sic
sen nicht bestand, Dero von GOtt anver
und damit verknüpfften Fürstl. Regalien,
Reichs-Gesetzen zuwieder, etwas zu verg
Imperii Ihro Hochfürstl. Durchl. wieder
Vergewaltigung eine Reichs-Constitutions
ligst versichern, also folglich das gesammte
Reichs-Hof-Raths wieder Sr. Hochfürs
mene entsetzliche Unternehmungen gerecht
den, Sr. Hochfürstl. Durchl. Brnders
Lbd. welche Sich so freventlich gelüsten lass
verpönten Sachen zu immiscren, und be
nen klahren Reichs-Gesetzen sein Verbr
nach solchen der Bestraffung den Lauff zula
mahl diesem Reichs-Gesetz-zerstöhrlichem
Einhalt zuthun, damit die ruhige Regier

lls so
, daß
nichts
fund-
lich,
kum-
table
tion,
als
Com-
fftig-
der
Capi-
endi-
dem
wer-
Sinn
utre-
Dero
ewis-
ung,
denen
Leges
fügte
heis
e des
nom-
ahn-
wigs
öchst-
h de-
und
alle-
olchen
fürstl.
urchl.